

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

41253

II

Alb. Richter,
Kulturgeschichte.

Alb. Richter,
Kulturgeschichte.

4

Ba 484

80

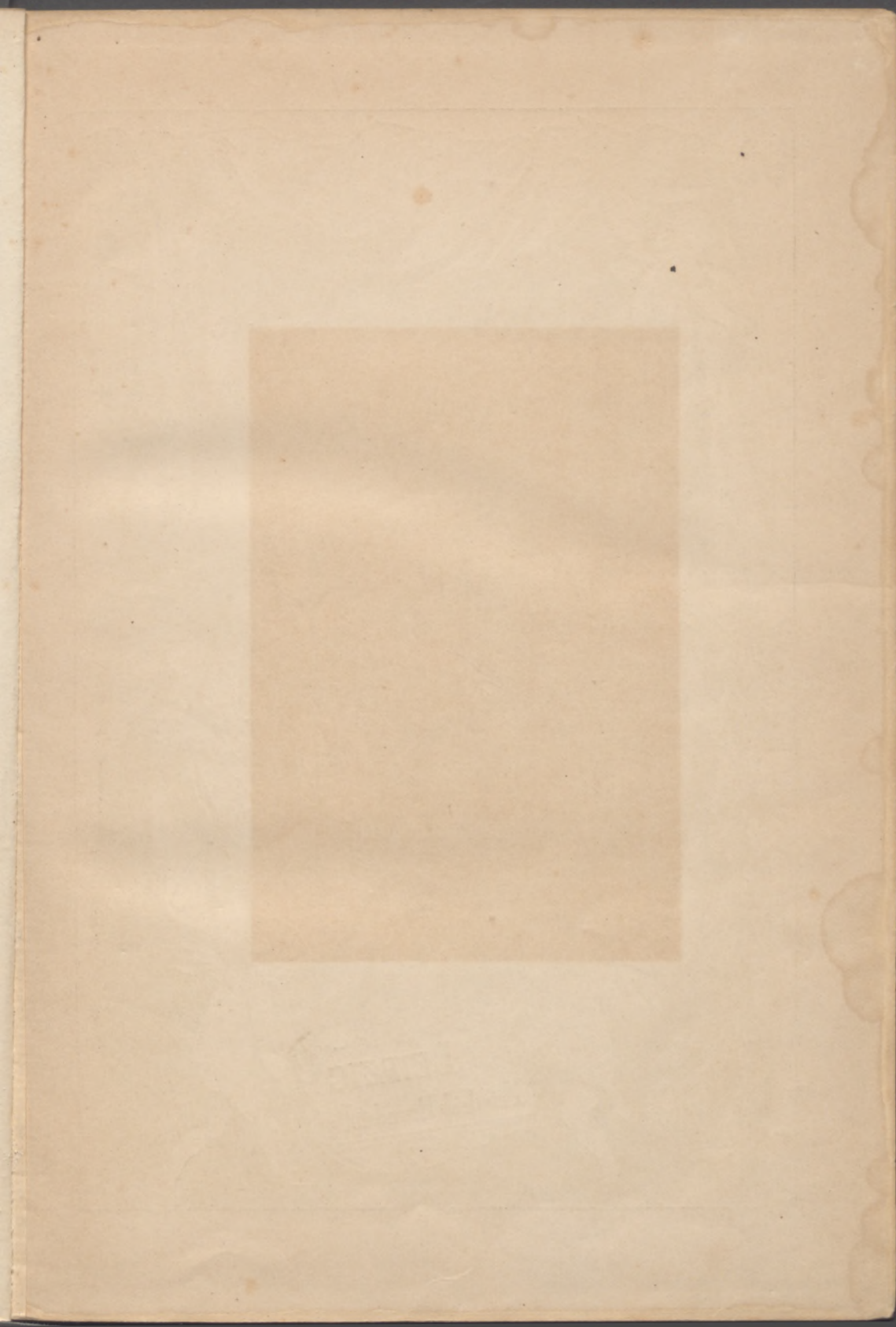


Willy Telka.

Zur Beachtung!

- 1) Die Bücher sind zum Termin zurückzugeben oder es ist eine Verlängerung der Leihfrist zu beantragen.
- 2) Jedes entliehene Buch ist während der Leihzeit in einem Umschlage aufzubewahren und so auch der Bibliothek wieder zuzustellen.
3. Die Bücher sind in jeder Weise zu schonen. Das Anstreichen, Unterstreichen, Beschreiben und dgl. sind streng verboten. Zuwiderhandelnde können zum Ersatz des Buches verpflichtet werden. Auch werden ihnen in Zukunft andere Bücher nicht verabfolgt werden.
- 4) Beschädigungen und Defekte sind spätestens am Tage nach Empfange der Bücher zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltung.





Bilder
aus der
Deutschen Kulturgeschichte
von
Albert Richter

LEIPZIG
Friedrich Brandstetter

1872

Bilder

aus der

deutschen Kulturgeschichte.

Von

Albert Richter.

1132
1916

Erster Teil.

Mit 1 allegorischen Titelbilde und 72 Holzschnitten im Text.

Zweite, vermehrte Auflage
mit einem Sachregister.



Leipzig.
Friedrich Brandstetter.
1893.

41.253

II



Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Das Interesse an kulturgeschichtlichen Studien ist in neuester Zeit in fortwährendem Wachsen begriffen, und Schriften über Kulturgeschichte finden, wie die kulturgeschichtlichen Romane, ein immer größeres Publikum. Auf eine freundliche Aufnahme glaubt daher auch das hier vorliegende Werk hoffen zu dürfen, welches das materielle wie das geistige Leben des deutschen Volkes in anschaulichen Bildern vor die Augen der Leser führen will, welches den ersten und darum auf nachsichtige Beurteilung hoffenden Versuch macht, auf dem Gebiete der deutschen Kulturgeschichte die Ergebnisse neuester wissenschaftlicher Forschung in leichtverständlicher Sprache zusammenzufassen.

Zu diesem Zwecke hat der Verfasser aus hunderten von neueren Werken über einzelne Gebiete des deutschen Volkslebens, sowie aus zahlreichen Aufsätzen wissenschaftlicher Zeitschriften das Material zusammengetragen, und weit entfernt von dem Glauben, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit geliefert zu haben, nimmt er für sich kein anderes Verdienst in Anspruch, als daß er das Material aus guten Quellen zusammengetragen zu bequemem Gebrauch für diejenigen, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben, die von dem Verfasser benutzte Litteratur zu bewältigen, um das für ihre Zwecke Geeignete herauszufinden.

Die betreffenden Seitenzahlen der benutzten Quellen sind überall gewissenhaft angegeben worden und es ist damit die Möglichkeit gegeben, zu vergleichen, wieviel der Verfasser seinen Quellen wörtlich entnommen hat. Zum anderen aber dürften diese Quellenangaben namentlich denen will-

fommen sein, welche über einzelne Fragen sich eingehender unterrichten wollen, als es durch das vorliegende Buch geschehen kann, wo zuweilen der Inhalt wissenschaftlicher Untersuchungen, die viele Bogen füllten, auf wenige Seiten zusammengedrängt werden mußte.

Auch wo die Darstellung des vorliegenden Buches sich eng an die benutzten Quellen anschließt, wird eine aufmerksame Vergleichung ergeben, daß manches dem hier vorausgesetzten Leserkreise entsprechend abgeändert worden ist. Namentlich sind alle entbehrlichen Fremdwörter vermieden worden, und oft war es nötig, die in der Quelle vorliegende Darstellung der streng wissenschaftlichen Fassung zu entkleiden und sie auf einen mehr volkstümlichen Ausdruck zu bringen.

Aus Quellen, die leichter zugänglich sind, ist nur selten geschöpft worden. Namentlich dürfte manchem Leser auffallen, daß Freytags „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“ gar nicht herangezogen worden sind. Aber der Verfasser wollte durch die Aufnahme einzelner Abschnitte aus Freytags „Bildern“ auch nicht den Schein erwecken, als könnte ein so treffliches Werk zur deutschen Kulturgeschichte durch das vorliegende Buch irgendwie entbehrlich gemacht werden.

Ein besonderes Augenmerk hat der Verfasser darauf gerichtet, durch reichliche Anführung von Einzelzügen die von ihm gebotenen Bilder möglichst anschaulich zu gestalten; überall war er bestrebt, die Thatfachen selbst sprechen zu lassen und zwar, wo immer möglich, mit den Worten der ursprünglichen Quellen.

Da der Text des Buches so gehalten ist, daß er gelehrte Kenntnisse in keiner Weise voraussetzt, so hofft der Verfasser, daß das Buch in allen Kreisen der Gebildeten ein freundliches Entgegenkommen finden werde. Auch die heranwachsende Jugend hatte der Verfasser bei der Abfassung des Buches im Auge, und gern würde er das Buch als Prämienbuch für reifere Schüler verwendet sehen. Vor allem aber hofft er, die deutsche Lehrerschaft werde den von ihr oft ausgesprochenen Wunsch nach einem Buche, das die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Kulturgeschichte in volkstümlicher Sprache zusammenfaßt, hier befriedigt finden.

Die Verlags-Handlung hat durch reiche Illustrirung dem Werke nicht nur einen Schmuck verliehen, sondern, da die Illustrationen meist alten Originalen nachgebildet sind, auch ein tieferes Eindringen in die Kulturverhältnisse der Vorzeit ermöglicht und das Verständnis des Textes wesentlich gefördert; die Leser werden ihr für die der Illustrirung gebrachten Opfer sicher ebenso dankbar sein, wie

Leipzig, Pfingsten 1882.

der Verfasser.

Zur zweiten Auflage.

Der Beifall, den das Buch bei berufenen Beurteilern gefunden hat, war dem Verfasser Veranlassung, von wesentlichen Änderungen abzusehen. Nur hie und da haben auf Grund neuerer Forschungsergebnisse kleine Änderungen stattgefunden. Daß auch mancherlei Ergänzungen hinzugekommen sind, ergibt sich schon aus der vermehrten Seitenzahl.

Wenn der Abschnitt über Entstehung der Städteverfassung unverändert geblieben ist, so wird das jeder billigen, der da weiß, wie sehr auf diesem Gebiete die Ansichten der Gelehrten noch hin und her wogen. Vielleicht hat, wenn das Buch auch ferner Freunde findet, eine dritte Auflage Gelegenheit, über abgeklärtere Anschauungen zu berichten.

Als willkommene Zugabe wird hoffentlich das ausführliche Sachregister betrachtet werden, durch welches die Möglichkeit geboten wird, einzelne Gebiete (— man vergleiche z. B. die zahlreichen Nachweise zu den Worten *Adel*, *Bauer*, *Erziehung*, *Frauen* u. —) durch den ganzen Verlauf der deutschen Geschichte zu verfolgen.

Leipzig, Michaelis 1892.

A. N.

Inhalts-Verzeichniss des ersten Bandes.

	Seite
1. Die Urbewohner Deutschlands	1
2. Deutschland jetzt und ehemals	10
3. Die Religion der alten Germanen	15
4. Altgermanische Totenbestattung	22
5. Sprache und Schrift der Germanen	26
6. Kriegswesen der Germanen	33
7. Standesverhältnisse der Germanen	40
8. Familienrecht und Familienleben der Germanen	47
9. Volksversammlungen der alten Deutschen	54
10. Handel der Germanen	62
11. Altdeutsches Gewerbe	65
12. Einwirkung Roms auf die Germanen zur Zeit des Kaisers Augustus	72
13. Die Germanen der Völkerwanderungszeit	76
14. Dorfsiedelungen nach der Völkerwanderung	79
15. Die ersten städtischen Ansiedelungen in Deutschland	82
16. Die altdeutschen Volksrechte	92
17. Staatseinrichtungen zur Zeit Karls des Großen	104
18. Landwirtschaftliche Verhältnisse zur Zeit Karls des Großen	110
19. Wissenschaft und Schule im karolingischen Zeitalter	115
20. Das Christentum der Deutschen vor Bonifacius	130
21. Das Verfahren bei Bekehrung und Taufe der Deutschen	134
22. Bildung der deutschen Geistlichkeit im früheren Mittelalter	139
23. Die Benediktinerabtei St. Gallen	145
24. Die hohe Geistlichkeit im früheren Mittelalter	158
25. Die Geistlichen des früheren Mittelalters als Künstler	164
26. Deutsche Frauen im Zeitalter der Ottonen	169
27. Das Äußere einer mittelalterlichen Stadt	175
28. Die deutschen Städte unter den Bischöfen	182
29. Der Ursprung der Ratsverfassung in den deutschen Städten	188
30. Bürgerrecht, Aus- und Pfahlbürger	197
31. Der volkswirtschaftliche Umschwung in Deutschland während des 13. Jahrh.	199
32. Der Sieg der Zünfte über die Geschlechter	204
33. Das Lehnswesen	214
34. Die Ministerialen oder Dienstmannen	219
35. Die Erziehung des Ritters und die Schwertleite	227
36. Mittelalterliche Burgen	232
37. Ritterliche Waffen und Rüstungen	246
38. Die Turniere	252
39. Frauendienst und Minnedichtung	264
40. Das Raubritterwesen	270
41. Die Ritterheere	278
42. Mittelalterliche Söldnercharen	285
43. Fahrende Ritter	289
44. Die deutschen Spielleute des Mittelalters	295

	Seite
45. Mittelalterliche Tänze	306
46. Mittelalterliche Jagd	311
47. Das altdeutsche Haus und seine Einrichtung	317
48. Essen und Trinken im Mittelalter	322
49. Mittelalterliche Tracht	330
50. Süddeutsche Bauern im 13. Jahrhundert	338
51. Naturalleistungen und Frondienste der Bauern im späteren Mittelalter	344
52. Land- und Forstwirtschaft im Mittelalter	352
53. Mühlen im Mittelalter	362
54. Das deutsche Münzwesen im Mittelalter	365
55. Mittelalterliche Steuern	372
56. Rechtszustände im Mittelalter	381
57. Gottesfrieden und Landfrieden	390
58. Das Fehderecht des Mittelalters	398
59. Die Femgerichte	403
60. Acht und Bann	411
61. Gottesurteile	416
62. Die rechtliche und soziale Stellung der deutschen Juden im Mittelalter	425
63. Frühchristliche und romanische Kunst	435
64. Der gotische Stil in Deutschland	444
65. Die Dombauten des Mittelalters	456
66. Wissenschaft und Volksglaube im Mittelalter	462
67. Ein Volksprediger des 13. Jahrhunderts	470
68. Mittelalterliche Volksschulen	480
69. Handschriftenhandel im Mittelalter	492
70. Heilkunde und Krankenpflege im Mittelalter	496

Verzeichnis der im ersten Bande enthaltenen Holzschnitte.

Figur	Seite
1. Feuerstein-Pfeilspitzen	2
2. Feuerstein-Messer	2
3. Thongefäß	3
4. Bärenkiefer als Haubeil	3
5. Renntierknochen mit Schlagmarke vom Bärenkiefer	4
6. Pfahlbaudorf. (Nach Funden in Schweizer Seen rekonstruiert.)	5
7—9. Die drei verschiedenen Gelformen und die mutmaßliche Handhabung derselben	9
10. Oberfarrenstädter Grabhügel	23
11. Äußeres eines Hügelgrabes	25
12. Das goldene Horn	31
13. Erzschwert. Aus dem Neuenburger See	36
14. Erzmesser aus der Schweiz	36
15. Bild eines Kriegsmannes, dessen Kleidung und Rüstung nach den Fundobjekten aus dem Thorsberger Moor u. zusammengesetzt sind	37
16—19. Erzene Haarnadeln aus den Schweizer Seen	68
20. Erzarmband	68
21. Erzarmband aus dem Neuenburger See	69
22. Silberner Armring	69
23. Gürtel von Eisenblech, mit Bronzeblech plattiert, gefunden in Holstein	70
24. Brosche, gefunden in Mecklenburg	71
25. Trümmer römischer Bäder in Trier	85

Figur	Seite
26. Burg zu Nürnberg im 11. Jahrh. (Nach einer Rekonstruktion von A. Effenwein.)	93
27. Kloster Einsiedeln. (Nach einem Kupferstich von Matth. Merian.)	148
28. Eisenbeinrelief von dem Diptychon des Tutilo	151
29. Das Bernwardskreuz	166
30. Teil der Domthür zu Hildesheim	167
31. Burg Hohentwiel. (Nach einem Stich von Matth. Merian.)	173
32. Kaufladen mit Überhang (15. Jahrh.)	176
33. Inneres einer Stadt im 15. Jahrhundert. (Nach einer Federzeichnung vom Jahre 1491 in der Bibliothek zu Erlangen.)	178
34. Äußeres eines Burgthores	234
35. Inneres eines Burgthores	235
36. Fensterstige	237
37. Widder. (Nach Violett-le-Duc.)	242
38. Belagerungsturm	243
39. Eine Belagerung. (Nach Violett-le-Duc.)	244
40. Schild. (Von einer Ritterfigur am Dreikönigschrein im Dom zu Köln.)	246
41. Topfhelme. (Nach mittelalterlichen Siegeln.)	250
42. Helmzierden. (Miniatur der Berliner Handschrift der Eneide.)	251
43. Der Minnesänger Hartmann von Aue. (Nach einer Miniatur der Weingartner Niederhandschrift in Stuttgart.)	254
44. Stechen nach welscher Manier	256
45. Kämpfende Ritter. (Nach einer Miniatur.)	280
46. Gaukler. (Nach „Strutt, Sports and Passetimes“.)	299
47. Kunstreiter. (Nach „Strutt, Sports and Passetimes“.)	299
48. Ein „umgehender“ Tanz	307
49. König Konradin auf der Falkenbeize. (Miniatur der Pariser Minnesänger-Handschrift.)	315
50. Dach mit Ausbauten zur Verteidigung der Eingänge (14. Jahrhundert)	319
51. Miniatur des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg	323
52. Geteilte Trachten. (Nach Miniaturen aus der Heidelberger Handschrift des Sachsenpiegels.)	335
53. Pfennig Karls des Großen	366
54. Brakteat des Königs Philipp von Schwaben. 1198—1208	368
55. Grundriß einer flachgedeckten gewölbten romanischen Kirche	438
56. Romanische Friesornamente	439
57. Blinde Arkaden	439
58. Längendurchschnitt einer romanischen Kirche	440
59. Romanischer Säulensuß	441
60. Gewölbesystem des Doms zu Speier	441
61. Abteikirche zu Laach	443
62. Gewölberippen	447
63. Bündel Pfeiler	447
64. Kapitäle vom Kölner Dom	448
65. Querschnitt vom Dom zu Halberstadt	448
66. Grundriß des Kölner Doms	449
67. Nische	450
68. Schöngotisches Fenster mit Maßwerk	450
69. Wimperg vom Kölner Dom	451
70. Wasserschlag, Kreuzblume, Krabbe	451
71. Chorschluß des Kölner Doms	453
72. Konventsremter in Marienburg	455

I. Die Urbewohner Deutschlands.

(Nach: Dr. Friedr. Merkel, Deutschlands Ureinwohner. Rostock 1873, und Schuhmacher, Vor Jahrtausenden, Bremer Sonntagsblatt. Jahrg. 1863, Nr. 19.)

Nach einer Zeit, da Europa von einer tropischen Sonne erwärmt wurde, da Deutschland Palmen und Lorbeerbäume hervorbrachte und ungestört von menschlichen Nachstellungen Löwen, Elefanten und Nashörner Deutschland bevölkerten, folgte das Hereinbrechen einer entsetzlichen Kälte, welcher ganze Tier- und Pflanzengattungen zum Opfer fielen. In dieser Eiszeit Europas war jedes Gebirge der Ausgangspunkt eines unendlichen Gletschermeeres; Gipfel, welche jetzt schon im Frühlinge ihre Schneebekrönung verlieren, begruben das ganze benachbarte Land in einer gewaltigen Eismasse. Solche Gletscher lassen sich z. B. selbst auf dem Schwarzwalde nachweisen, und von den Alpen weiß man mit Sicherheit, daß damals fast alle Schweizer Seen nicht vorhanden, sondern von gewaltigen Gletschern überzogen waren; so der Genfer, Züricher, selbst der Bodensee. Die von den Eismassen der skandinavischen Gletscher fortgeführten Irblöcke finden sich in einer ungeheuren Bogenlinie von Magdeburg bis Moskau.

Als endlich, wozu auch der Golfstrom das Seine beitrug, das Eis zu schmelzen und die Gletscher zurückzuweichen begannen, da begegnen wir den ersten sicheren Spuren des Menschen. Ein unwirtliches Klima, dem heutigen des nördlichen Schweden etwa ähnlich, hatten die damaligen Bewohner unseres Deutschlands auszuhalten, mit furchtbaren, kräftigen Feinden hatten sie zu kämpfen. Einige große, ungeschlachte Tiere hatten die Eiszeit überdauert und waren von neuem aus südlicheren Gegenden hergekommen: das Mammut, jener Riese unter den Elefanten, das Flußpferd, welches heute nur noch in afrikanischen Flüssen lebt, und das sibirische Nashorn, von welchem man, ebenso wie vom Mammut, ein vollständiges Exemplar aus der damaligen Zeit in dem Eise Sibiriens eingefroren gefunden hat.

Außer diesen pflanzenfressenden, weniger gefährlichen Tieren bedrohten den Menschen Raubtiere, gegen welche die heutigen unschuldig erscheinen: Bär, Hyäne, Tiger; alle von gewaltigem Knochenbau, jetzt ausgestorben. Hirsche, Rehe, Stiere und kleinere Tiere, die ebenfalls vorhanden waren, hätten dem Menschen wohl zur Nahrung dienen können, hätten ihm Gehilfen bei der Arbeit, Quelle für warme Kleidung sein können — aber an

dies alles war nicht zu denken; die damaligen Bewohner Deutschlands waren Wilde in einem Glend und einer Kläglichkeit, wie man sie heute kaum bei dem unkultiviertesten Stamme Neu-Hollands findet.

Ihre Wohnung suchten sie in Höhlen. Abgeschlagene Feuersteinsplitter und zugescharfte Knochen waren ihre einzigen Waffen, ihr einziges Haus-

gerät. Um sich das Leben angenehmer zu machen, besaßen sie kein Mittel, als das Feuer. Auf einem platten Steine in der Höhle wurde es angezündet. An ihm wärmte man sich, an ihm briet man die Jagdbeute, welche die einzige Nahrung bildete. Angebrannte Bären- und Elefantenknochen zeigen uns noch, daß diese Ureinwohner sich tapferen Mutes auch an die größten Tiere machten. Ihr Hauptleckerbissen scheint aber das Knochenmark



Fig. 1. Feuerstein-Pfeilspitzen.

gewesen zu sein, denn selten nur findet man Markknochen, die nicht zur Gewinnung ihres Inhaltes zerspalten sind.

Allmählich sehen wir eine Verbesserung in dem ganzen Dasein unserer Urahnen eintreten. Die Feuersteinmesser freilich bleiben die gleichen, die leichter zu behandelnden Knochengeräte aber nehmen mannigfaltigere Formen an. Man findet in den Höhlen dolch-artig bearbeitete Knochen und kleinere Stücke, die Pflriemen oder Nähnadeln darstellen. Den größten Fortschritt aber beweisen die in den Höhlenausgrabungen auftretenden Topfscherben. Die erste Kunst war erfunden. War auch der Thon mit Steinchen vermischt, die Arbeit noch roh, das Gefäß schief und mit Buckeln versehen, es konnte doch Inhalt aufnehmen.

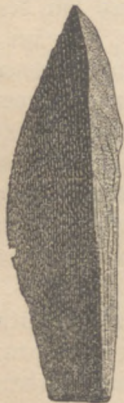


Fig. 2. Feuerstein-Messer.

Auch die Tierwelt blieb nicht dieselbe. Mammuth, Nashorn, Tiger zc. verloren sich allmählich. Bär, Wolf, Fuchs, Iltis, deren Reste sich in Bodenschichten finden, welche die vorigen decken, die also später abgelagert sein müssen, erinnern neben dem Pferd an unsere heutige Tierwelt. Daneben kommt vor der Auerochse, die Gemse, der Steinbock und vor allem

das Rentthier, welches in großen Massen Deutschland bevölkerte.

Die Feuersteinsplitter, die als Messer benutzt wurden, sind nun nicht mehr ganz roh. Anstatt, wie früher, auf gut Glück ein Stück von einem Feuerstein abzuschlagen, werden sie nun häufig mit vielen kleinen Schlägen an der Schneide bearbeitet, etwa, wie man jetzt noch die Sensen dengelt, und sind dadurch zum Gebrauch geschickter geworden. Den Töpfen wird durch Verzierung mit allerlei Linien, die vielleicht mit einem Fuchszahn oder dergleichen eingegraben sein mochten, ein gefälligeres Ansehen gegeben. Auch die Knochenbearbeitung machte neue Fortschritte. In schwäbischen Höhlen grub man ganze Renntierschädel aus, die glatt abgeschabt waren und augenscheinlich als Trinkgeschirre gedient hatten.

Vor allem war es das Geweih des Renntiers, welches in der verschiedensten Weise benutzt wurde, und man konnte in einer ungeheuren Abfallgrube, die man in der Nähe von Ulm an der Schussenquelle entdeckte, sogar verfolgen, in welcher Weise diese Bearbeitung vor sich ging.

Das erste Geschäft war immer, die Schädelstücke, die beim Abschlagen des Geweihes an diesem hängen geblieben waren, durch mühsame Steinschläge zu entfernen. Dann wurde es an verschiedenen Stellen mit dem Steine etwa bis zur Hälfte durchgehauen und schließlich vollkommen abgebrochen. Nun hatte man ein knieförmiges Stück gewonnen, dessen eine Seite von der spitzen Seitensprosse gebildet wurde. Setzte man an der andern Seite einen Holzstiel an, zu welchem Zwecke entweder Anbohrungen oder Einschnitte gemacht wurden, so hatte man ein nützliches, hakenähnliches Werkzeug und eine achtenswerte Waffe gegen Mensch und Tier. Auch Pfriemen aus Renntiergeweih, geschliffene, spitze Dolche, selbst Fischangeln hat man an der Schussenquelle gefunden.

In einer oberschwäbischen Höhle (dem Hohlefels) entdeckte Prof. Fraas auch Reste von Mahlzeiten, und er schreibt darüber: „Augenscheinlich ist der Bär der Mittelpunkt der Jagd gewesen und das geschätzteste Wild, das sein Kleid dem Jäger ließ zum Schutze gegen die Unbill des Klimas, mit seinem Fleisch und Mark ihm zur täglichen Nahrung diente. Auch den Schädel des Tieres schlug man

auf, um zum Genuße des Gehirns zu gelangen; im Hohlefels fand man keinen einzigen vollständigen Schädel, dagegen zerstreut die verschiedenen



Fig. 3. Thongefäß.

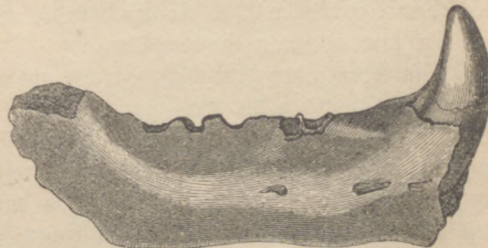


Fig. 4. Bärenkiefer als Haubeil.

Schädelbeine mit Hiebeindrücken. Nach der Zertrümmerung des Schädels gings an die Auslösung des Unterkiefers, dessen beide Teile vollkommene Hiebeile darboten. Der Gelenk- und Muskelfortsatz wurde abgeschlagen, um das Stück handlich zu machen, und so ein Werkzeug hergestellt, das mit dem scharfen Eckzahn an der Spitze die Stelle eines Beiles zu vertreten hatte. Man fand eine große Anzahl so behandelter Unterkiefer und erkannte daraus die absichtliche Bearbeitung in dieser Form. Man sieht den Stücken ihre starke Benutzung vielfach an, die Backenzähne sind ausgefallen, der Eckzahn ist abgesplittert, oft zersprungen. Auch fand man zahlreiche Knochen, in welche mit dem Bärenzahn hinein gehauen ist."

Aus Knochen gewann man verschiedene Werkzeuge durch Schleifen oder Schaben mit dem Feuerstein.

Auch auf Schmuck war man schon bedacht. Man fand durchbohrte



Fig. 5. Kennierknochen mit Schlagmarke vom Bärenkiefer.

Tierzähne und Schneckenhäuser, deren gegenseitige Lage erkennen ließ, daß sie ehemals zu einer Kette aufgereiht gewesen sein mußten. Abgeriebene kleine Ockerstückchen, die an der Schussenquelle gefunden wurden, lassen vermuten, daß unsere Vorfahren wie viele wilde Völker den Körper mit Farbe bemalten.

Ein weiterer Fortschritt lag nun nahe. Die Menschen mußten sich sagen, daß, ebenso wie Hirschhorn und Knochen, auch der Stein eine bessere Bearbeitung zulassen mußte, und die größere Mühe, die man auf die Herstellung von Werkzeugen aus Stein verwandte, mußte sich durch größere Dauerhaftigkeit belohnen. Allmählich findet man dann in der That die Steinwerkzeuge etwas angeschliffen, später immer vollkommener bearbeitet, bis wir zuletzt selbst für Einsetzung eines Stieles durchbohrte, tadellos gearbeitete Äxte aus dem härtesten Stein finden, deren Herstellung auch heute noch dem Berufstiger Ehre machen würde! Eine lange Weile ging natürlich darüber hin, bis man so weit kam.

Ein bedeutender Fortschritt war es, als man Tiere zähmen lernte. Durch diese Kunst wurden die Bedingungen gegeben für ein seßhaftes Leben, für Bebauung des Bodens und damit für eine Reihe von Künsten des Friedens, die ein unstetes Jagdvolk niemals zu erreichen imstande ist. Da wurden auch die Höhlenwohnungen verlassen und durch Häuser ersetzt, die man aber, um besseren Schutz gegen Feinde zu haben, nicht selten auf Pfahlwerk über dem Wasser eines Sees erbaute. Von ihnen sind unter dem Wasser so erhebliche Reste erhalten geblieben, daß wir sie uns leicht vorstellen können.

Wir malen uns einen solchen Bau aus. Die Pfähle, welche zuerst die Aufmerksamkeit unserer Zeiten auf jene Urreste leiteten, bestehen aus den



Fig. 6. Pfahlbaudorf. (Nach Funden in Schweizer Seen rekonstruiert.)

gewöhnlichen Holzarten; vielfach auch nur aus dem Stamme des wilden Apfelbaumes. Tannen-, Buchen-, Eichen-, Ulmenstämme sind theils durch Abbrennen gepiqt, theils mit Instrumenten. Neben einander sind sie ins Seebett, in den Kiesgrund hineingetrieben. Wo sie dem Ufer am entferntesten sind, stehen sie am dichtesten. 30—40 000 solcher Pfähle standen bisweilen beisammen, unregelmäßig verteilt nach der Last, die sie tragen sollten. Die äußere Pfahlreihe war dicht mit Zweigen durchflochten, deren Gebinde rings um das Pfahlwerk gegen Welle und Schiff eine Wand schuf. Auf diesen Palissaden ruhte ein Krost von armdicken Stämmen und starken Brettern, mit hölzernen Nägeln befestigt. Durch die Lücken dieses Balkenlagers fiel manches Gerät hinab und versank, um nach Jahrtausenden wieder aufgefunden zu werden und Zeugnis abzulegen. Durch Lücken wurden Töpfe an Seilen heraufgezogen, wenn man des Wassers bedurfte, der Rest der geschlachteten Tiere und der Speisen ward durch sie den Fischen zugeworfen. Diese Gerüste waren dann durch Brücken mit dem Ufer verbunden. Auf jenem Unterbaue stehen die Wohnhäuser. Dieselben waren aus Holz gezimmert und mit Flechtwerk eingekleidet, über welches ein Lehmüberzug gebracht wurde, um Wind und Wetter möglichst abzuhalten. Der Zimmerboden wurde mit einer Mischung von kleinen Kieselstücken und Lehm (sogen. Estrich) einige Centimeter hoch belegt, um die Feuchtigkeit von unten abzuhalten. Das Dach bildeten Baumrinde, Stroh, Reisig, Moos. Bis zu 300 Häusern stehen auf einem solchen Palissadenbau. Im Innern des Hauses ist der Herd, eine Steinplatte. An dem Feuer stehen Thontöpfe, in denen Getreidebrei oder große Gerstenklöße. Daneben liegen Feuersteine und Feuerschwamm. Dann finden wir dort steinerne Kornquetschen, die das Getreide enthülsen, zwei schwere abgerundete Reibsteine, die dasselbe zermalmten sollen. Das Lager für die Nacht ist aus Stroh, Binsen oder Moos gebildet. An den Wänden hängen Stricke von Pflanzenbast oder Hanf, große Bündel gesponnener Fäden; vielfache Gespinste aus Flachs oder Hanf, als Kleider, Decken u. liegen umher; kunstreich gearbeitete Geflechte aus Stroh oder dünnen biegsamen Zweigen ziehen besonders das Auge auf sich. Das Haus- und Arbeitsgerät ist einfach; große Steinärzte sind die Hauptstücke; dann Sägen aus scharfgezahnten, platten Feuersteinstücken bestehend, die mit Erdpech im Holze befestigt sind, Schleifsteine, kleine Meißel und spitzige Instrumente aus Knochen; dann treffen wir Reusen und Netze, aus Seegras und Binsen verfertigt, steinerne Spindeln und Spinnwirtel.

Der eigentliche Hausrat besteht aus Thongeschirr; bald flach, bald cylinderartig, ist es mit Buckeln und Eindrücken, bisweilen auch mit zickzackartigen Ornamenten verziert, oft bunt bemalt. Daneben stehen dann Holzgefäße aus Ahorn oder Eiche und geflochtene Körbe.

An einem besonderen Orte gewahren wir die Waffen der Hausbewohner; Pfeilspitzen und Dolche sind aus den ungeheuren Zähnen des Wildschweines oder aus dem Geweih des Hirsches gearbeitet, Keulen aus knorrigen Baum-

äften mit der Steinart zurechtgehauen, Bogen aus Eibenholz geschnitzt, die Spieße gleichen den Framen der späteren Zeit.

An einer anderen Stelle finden wir einen Vorrat von Lebensmitteln aufgehäuft: die Körner der zweizeiligen Gerste, der am frühesten gebauten Kornfrucht, auch Weizen. Brot findet sich nicht. Zer schnittene und gedörrte Äpfel und Birnen treffen wir in Menge an, auch Eichel, Bucheln und Haselnüsse. Viele Haselnüsse sind wie eine Menge bunter Schneckenhäuser von zwei Seiten angebohrt, um als Schmuck aufgereiht werden zu können. In Felle und rohe Gespinste gekleidet hausten unsere Vorfahren in solcher Umgebung.

Es ist Morgen: die Sonne ist über den dunkeln Gipfeln des Waldes emporgestiegen und beleuchtet hell die Wasseransiedelung. Am Herde haben die Frauen den Gerstenbrei bereitet, die Männer haben das Fleisch zerlegt. Das Mahl ist vorüber. Die Frauen zerreiben Getreide zwischen den Mahlsteinen oder sitzen vor der Thüre und flechten Netze, spinnen Garn oder stecken Felle an einander, die als Kleidung dienen sollen. Vor andern Häusern sehen wir die Künstler des Stammes. Die Männer hier sind Meister der Töpferei. Aus dem neben ihnen liegenden Thone formen sie mit der Hand verschiedene Gefäße, drücken mit den Fingern die Buckeln zurecht, ritzen mit Stäbchen Zierrate in die geglättete Fläche. Nicht weit davon arbeiten andere; sie bereiten Waffen und Jagdgeräte. Es ist mühevoll genug, mit dem Feuerstein Horn, Knochen und Stein zu bearbeiten; hier werden Steinkeile in den Hornschaf eingesezt, dort werden Löcher in die Eberhauer gemeißelt. Auf dem Stege, der ans Land führt, sehen wir etliche Männer, die zur Jagd ziehen, Halberwachsene folgen ihnen, Hunde begleiten sie; an der Seite hängt die Steinart oder ein Bündel Pfeile, in der Hand tragen sie den Knotenspieß oder den Bogen. In dem nahen Jagdrevier werden sie den Hirschen und Rehen, den Füchsen, Hasen und Eichhörnchen nachstellen, oder sie wollen nach den Gruben schauen, die sie künstlich angelegt haben, um große Tiere zu fangen, die ihre schwachen Waffen sonst nicht bewältigen können. Sind aber die Auerochsen, Elentiere, Wildschweine zc. in der Grube, so kann die Steinart sie töten. Knaben folgen ihnen, die zum Vogelfang ausziehen. Jetzt schreiten alle durch die Umzäunung am Lande, wo das Vieh aus den Hürden getrieben wird. Rind, Schaf, Ziege, ja selbst das Schwein treffen wir hier, aber die Zahl der Tiere ist nicht groß. Das Pferd dient dem Menschen noch nicht mit Brust und Nacken. Vor dem Zaune ist der Wald gerodet; dort finden wir Weideplätze und Felder. Da wächst Gerste oder Weizen, auch Hanf und Flachs; üppig gedeiht alles in dem nur leicht hin aufgeritzten Boden. Am Rande des Waldes, fern von den leicht brennbaren Behausungen, sitzen etliche Gestalten um ein flackerndes Feuer; sie härten die Thongefäße, deren Bildung vollendet ist. An den Ufern lauern einige der Fischotter oder dem Biber auf; mitten auf dem Wasser haben andere die Netze nach Fischen ausgeworfen, und auf ausgehöhlten Baumstämmen sind sie hinausgerudert.

So ungefähr gestaltet sich das Bild des Lebens in den Pfahlbauten. Gewöhnlich wurden die Pfahlbauten, wie sich aus den in den Seen gefundenen verkohlten Überresten ergibt, durch Feuer zerstört, mochte dasselbe durch die Bewohner selbst verwahrloßt oder von Feinden auf die Hütten geworfen sein.

Trotz der vielen Fortschritte, die wir in dem Leben der Pfahlbautenbewohner gewahren, war man zur wichtigsten Erfindung, zur Benutzung der Metalle noch nicht gelangt. Die noch immer gebräuchlichen Steininstrumente waren freilich aufs allerfeinste geschliffen und wurden nun nicht mehr allein nach dem jeweiligen Bedürfnis angefertigt, sondern fabrikmäßig hergestellt. An besonders feuerstein- und kieselreichen Stellen hat man die Spuren solcher uralten Fabriken gefunden, und mißlungene oder bei der Herstellung zerbrochene Stücke lassen uns einen interessanten Einblick in den Gang der Herstellung thun. Solche Fabriken bestanden z. B. auf Rügen, in der Niederlausitz, am Bodensee. Man findet auch Feuersteingerät an Orten, wo durchaus kein feuersteinhaltiges Gebirge vorkommt, wo jene Geräte also nur durch Handel von auswärts bezogen werden mußten. So ist besonders lehrreich eine große Fabrikstelle am Heidenberg in Wiesbaden, wo dänischer und rügenscher Feuerstein verarbeitet wurde.

Im Laufe der Zeit kamen nun Kaufleute aus dem Süden, welche unseren Vorfahren das kostbarste aller Tauschobjekte, das Metall, mitbrachten. An der Seeküste mochten vielleicht schon früher Metallgegenstände eingeführt sein, während man im Herzen Deutschlands noch keine Ahnung davon hatte.

Die Etrusker, die schon von den römischen Schriftstellern wegen ihrer Geschicklichkeit in Bronzearbeiten gerühmt werden, brachten über die Alpen, den Rhein und die Elbe entlang, die Waffen der alten italischen Kriegskunst und Metallschmuck. Die Funde von Metallwaren, die man in etruskischen Gräbern gemacht hat, stimmen in Form und Verzierung mit denen aus deutschen Gauen so genau überein, daß die gemeinsame Abstammung nicht zweifelhaft sein kann. Außerdem findet man in etruskischen Gräbern Bernstein, der wohl in Deutschland gegen das Metall eingetauscht worden ist. Die Handelsartikel dieser Etrusker waren Schwerter, Dolche, Lanzenspitzen, Schilde, Schmuckgegenstände, wie Kopf-, Holz- und Armreifen, Fingerringe, Nadeln zum Zusammenhalten von Haar und Gewändern; alles aus der uralten Bronze verfertigt. Ein Bronzewerkzeug, welches bei Ausgrabungen sehr häufig gefunden wird, ist der sogenannte „Celt“, ein ganz unserem Meißel gleichgebildetes Gerät. Er war wahrscheinlich ein Universalwerkzeug, welches zu den verschiedensten Verrichtungen des Krieges und des Friedens gebraucht wurde. Er findet sich in den verschiedensten Größen und hatte daher wohl auch verschiedenartige Bestimmungen.

Andere Metalle waren fast ganz unbekannt; am häufigsten findet man

noch Gold, das ja auch leicht schmelzbar war. Eisen war den Etruskern selbst noch zu wenig bekannt, um es massenhaft in den Handel zu bringen.

Aus den Schriften der Alten ist bekannt, daß der Metallguß im 7. Jahrhundert v. Chr. in Italien zuerst bekannt wurde. Die Einführung von Bronze- Werkzeugen durch Etrusker in Deutschland fällt in das 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr. Später sind Metallguß und Schmiedekunst in Deutschland selbst bekannt geworden, wie aus der Auffindung von Gußstätten, Gußformen, mißglückten Stücken und dgl. hervorgeht.

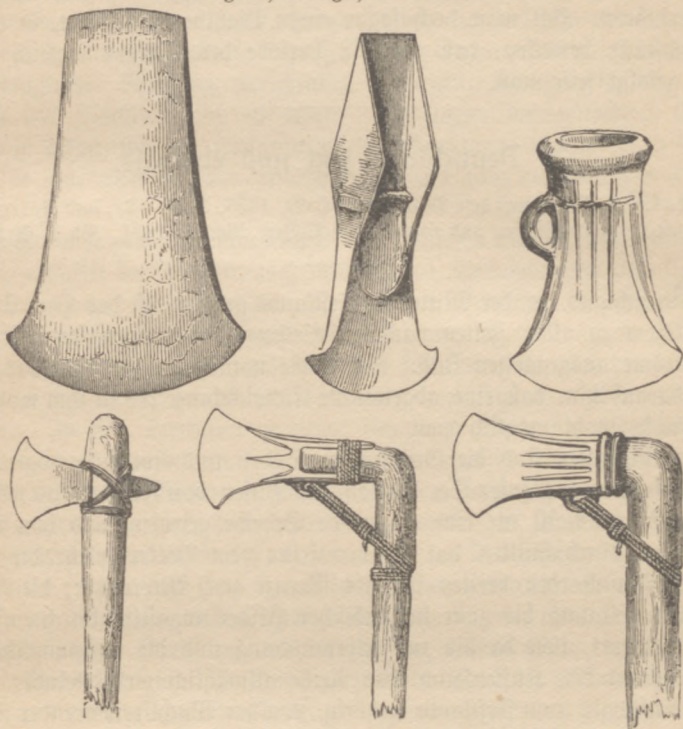


Fig. 7—9. Die drei verschiedenen Celtformen und die mutmaßliche Handhabung derselben.

Nicht allein das Metall aber kam durch die südlichen Handelsbeziehungen nach Norden, auch landwirtschaftliche Schätze gelangten so zu den Deutschen. So finden wir den in Agypten vorkommenden sogenannten Mumienweizen, sowie eine ebenfalls von auswärts gebrachte Zwergbohnenart in die Reihe der Kulturpflanzen treten; eine neue Hafersorte, wie auch Roggen werden angebaut. In der Tierwelt zeigt sich nun zuerst das Haushuhn; auch eine neue Hundegattung, unserm Schäferhunde ähnlich, tritt auf. Die Ackerbauwerkzeuge vervollkommen sich ebenfalls, besonders Bronzeäxeln findet man häufig, der Pflug ist noch nicht nachzuweisen. Die Thongeräte werden immer vollkommener, die Töpferdrehscheibe und die Glasur werden bekannt.

Mit dem Bekanntwerden des Eisens in unserem Vaterlande, welches eine epochemachende Erscheinung war, schließen wir die Urgeschichte ab. Das bisher Betrachtete läßt sich zwanglos in zwei in einander überfließende Perioden einteilen, die Perioden des Steines und der Bronze. So allmählich geht die eine Kulturstufe aus der andern hervor, daß beide Perioden oft lange Zeit neben einander bestanden haben. Es ist auch ganz natürlich, daß Bewohner eines abgelegenen Seitenthales von den Wandlungen, die mit ihnen an der Heerstraße wohnenden Landsleuten sich vollzogen, lange Zeit nichts erfuhren. Hat man doch sogar einen Pfahlbau gefunden, in welchem die Fundstücke beweisen, daß auf die Periode des Steines sogleich die des Eisens gefolgt sein muß.

2. Deutschland jetzt und ehemals.

(Nach: Kallsen, Bilder aus dem Mittelalter. Halle, 1875, S. 20—22, und Felix Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Berlin, 1881. Bd. I. S. 24—31.)

Deutschland, in der Mitte des Festlands gelegen, ist das Herz Europas, von welchem zu allen Zeiten nach verschiedenen Richtungen hin erfrischende Lebensströme ausgegangen sind. Schon die natürlichen Grenzen des Landes weisen darauf hin, daß eine abgetrennte Entwicklung des in ihm wohnenden Volkes nicht wohl möglich war.

Am schärfsten sind die Grenzen im Süden und Norden gezogen. Aber die Alpenkette vom Genfer See bis an den Busen von Fiume, das mächtigste Gebirge Europas, ist nie eine trennende Scheide gewesen, und von Thälern und Pässen durchschnitten hat sie von jeher dem Völkerverkehr die Straße gebahnt. Im Norden breiten sich als Grenze zwei Meere hin; die Nordseeküste ist von Calais bis zum holländischen Helder ungasflich durch einförmige Dünen gesperrt, von da bis zur Elbemündung und die schleswigsche Küste entlang gürtet den Küstenjaum eine Reihe allmählich zerbröckelnder Inseln, welche, einstmals zum Festlande gehörig, von der Wucht zerstörender Meeresfluten die übriggebliebenen Zeugen sind. Auch die Ostseeküste bietet wenig gute Häfen und erschwert durch feichte Gestade den Zugang. Aber trotz aller dieser natürlichen Hindernisse hat Deutschland die von Süden und Westen aufgenommene Bildung auf diesen Meeren nach dem Norden und Osten Europas getragen.

Nach den beiden andern Seiten hin ist das große Land so unmerklich abgegrenzt, daß die Völkerzüge von Osten und Westen von jeher durch dasselbe hindurchgegangen sind, und daß es zu allen Zeiten das Land großer europäischer Entscheidungen gewesen ist. So hat Deutschland nach allen Seiten hin eine vermittelnde, ausgleichende und segensreich fördernde Stellung eingenommen.

Aber noch eine zweite, vor fast allen anderen europäischen Ländern es auszeichnende Eigentümlichkeit bietet das Land. Es zeigt eine ganz außerordentliche Mannigfaltigkeit seiner Bodengestaltung. Während die übrigen Länder überwiegend einen bestimmt ausgeprägten Charakter haben, den des Hochgebirges, des Hochplateaus, des Hügellandes, der Tiefebene, vereinigt Deutschland die verschiedenen Oberflächenformen des Festlands in sich und hält nur von dem Übermaße der einen oder der andern sich fern. An die gewaltige Alpenkette legt sich eine weite Hochebene, die von der Donau bogenförmig abgeschnitten wird; daran schließt sich das süd- und norddeutsche Gebirgsland mit Hochebenen, einer größeren (der niederrheinischen) Tiefebene, in mannigfacher Richtung streichenden Gebirgen, mit Hügelketten, die allmählich ins Flachland sich abdachen. Vor dieser buntgestalteten Gebirgslandschaft dehnt sich die norddeutsche Tiefebene aus, welche durch die Elbe geteilt, in eine westliche und östliche Hälfte mit ganz verschiedenem Charakter zerfällt.

Diese ungemaine Verschiedenheit des deutschen Landes hat eine ähnliche Mannigfaltigkeit der Bevölkerung, ihrer Sitten, Gewohnheiten und staatlichen Einrichtungen zur Folge gehabt und den dem Deutschen eingepägten Sinn der Selbständigkeit wesentlich gefördert. Und wie die mannigfache Gliederung des Bodens ein schönes Ganzes bildet, so schließen sich auch die scheinbaren Gegensätze des deutschen Volkscharakters zu einer harmonischen Einheit zusammen. In den Deutschen vereinigt sich tiefer Sinn für Häuslichkeit mit unbezwingbarer Wanderlust, die volle gesunde Freude an leiblichen Genüssen mit dem Leben und Weben in höheren Idealen, so daß sie von den Fremden teils als Träumer verspottet, teils bewundernd das Volk der Philosophen und Dichter genannt worden sind. Die Ruhe des Deutschen erscheint kühl und teilnahmslos, wenn wir die Beweglichkeit und lärmende Schaustellung der Gefühle bei den romanischen Völkern daneben halten; aber diese Ruhe wird zur nachhaltigsten Erregung, wo es um die großen Güter des Lebens sich handelt. Aus dieser reichen Naturanlage quillt der Ernst der Lebensanschauungen, die Sittenreinheit, so wie die Treue und Zuverlässigkeit des gegebenen Wortes, welche schon die alten Schriftsteller bewundernd hervorheben.

Schon zu den Zeiten der Römer ist das deutsche Volk den Nachbarn als ein mit seltenen Eigenschaften ausgerüstetes erschienen, und keine andere Nation hat ein so schönes Denkmal der Ehrenhaftigkeit und sittlichen Größe aufzuweisen, wie es der Römer Tacitus in seiner Schrift „Germania“ den Deutschen gesetzt hat. Er hält seinen sittlich verkommenden Römern die Zustände des alten Deutschlands und die rohe, aber edle Keime bergende Natürlichkeit seiner Bewohner wie einen Spiegel vor, und die unverkennbare Bewunderung, mit welcher er das furchtbare Nachbarvolk, das einzige im Abendlande, welches sich der römischen Weltherrschaft nicht gebeugt hat, anschaut, hat für unser Nationalgefühl etwas ungemain Wohlthuendes, denn

sie ist ihm fast widerwillig abgerungen und gerade deshalb das lauterste Zeugnis für die Wahrheit seiner Beobachtungen.

Von dem germanischen Lande haben Griechen und Römer nur sehr allmählich genauere, richtigere Vorstellungen gewonnen.

Als Nordgrenze galt das Meer, d. h. die Ostsee und Nordsee, so daß alles von beiden umspülte Land, also auch Skandinavien, zu Germanien im weitesten Sinne zählte. Nicht nur Jütland und Schweden, auch die norddeutschen Küsten wurden geraume Zeit als Halb- und Vollinseln gedacht.

Als Westgrenze galt der Rhein, einerseits bis Germanen, schon vor Ariovist, im Elsaß sich ansiedelten, andererseits bis die römische Provinz Germania rechtsrheinisches Gebiet umfaßte.

Die Ostgrenze wurde mit Recht als schwankend bezeichnet: wohnten doch anfangs Germanen über Europa hinaus bis nach Asien. Auch später schwankten die Grenzen reingermanischen Besitzes im Osten, je nachdem Slaven nachdrängten, abgewehrt oder auch mit Ostgermanen vermischt wurden.

Die Südgrenze bildeten lange Zeit nicht erst die Alpen, sondern schon die Donau in ihrem Ober- und Mittellauf. Erst später drangen Germanen in das Land zwischen Regensburg und Innsbruck mit dauernder Niederlassung ein.

Die Namen der Gebirge, Wälder, Flüsse und Seen in diesem Gebiete sind meist keltisch; so der der Alpen. Keltisch ist auch das Wort, welches „Höhe“ bedeutend, für die verschiedensten Höhenzüge Germaniens gleichmäßig gebraucht wird, besonders aber für die Böhmen umschließenden Waldberge: „Herkynia“.

Mit der Nord- und Ostsee läßt Tacitus die „Natur“ enden: er bezeichnet die Berichte über jenen äußersten Rand der Erde als Fabeln. Plinius glaubt freilich nicht nur mit Recht, daß auf den dortigen Eilanden die Leute fast nur von Hafer und Vogeleiern leben, er glaubt sogar, daß die Menschen dort Pferdefüße haben und den Leib mit den übermäßig langen Ohren bedecken. Tacitus dagegen weiß, daß die Matrosen und Soldaten des Germanicus, welche in jenen gefährlichen Gewässern viel gelitten, maßlos ihre Abenteuer und Schrecknisse übertrieben.

Solche Übertreibung, unbewußte, ist aber auch in andern Beurteilungen und Würdigungen germanischen Klimas und Landes bei griechischen und römischen Schriftstellern anzunehmen: die Thatfachen wurden den nicht als Augenzeugen Berichtenden entstellt zugetragen, und die Eindrücke der Augenzeugen selbst wurden stets durch den unwillkürlichen Vergleich mit Italiens und Griechenlands Klima, Natur und Kultur gefärbt. Daraus erklärt sich ein Teil des Befremdlichen in jenen Berichten.

Dazu kommt ferner, daß Griechen und Römer nur üppig fruchtbare, reiche Landschaften schön fanden; ihr Naturgefühl hatte keine Freude an dem Wilden und Großartigen.

Immerhin bestärkte den Römer die häßliche Unwirtbarkeit des Landes in seiner irrigen Annahme, die Germanen seien hier eingeboren, „denn“, sagt Tacitus, „auch abgesehen von den Gefahren eines furchtbaren und unbekanntem Meeres, — wer würde Asien, Afrika, Italien verlassen, um Germanien aufzusuchen, umgestaltet an Boden, rauh durch Wind, traurig zu bewohnen, ja selbst nur zu schauen, ausgenommen, es sei denn die Heimat.“

Endlich ist aber zu erwägen, daß auch objektiv das alte Germanien, von Sumpf und unwohnlichem Urwald allergrößtenteils bedeckt, viel rauher und finsterner war und einen ganz andern Eindruck machen mußte, als nach Vollendung der Rodungen seit dem 10. bis 12. Jahrhundert. Jedenfalls war die Menge und Häufigkeit der Niederschläge und zumal der Nebel viel größer. Gleichwohl nennt es Tacitus „ziemlich fruchtbar“. Übrigens bemerkt er, daß nicht das ganze Germanien gleich an Boden, Landesart und Klima sei; nur im allgemeinen nennt er es starrend von Urwald oder von Sumpf entstellt: feuchter im Westen gegen Gallien hin, in den Rheinniederungen, windiger in der Richtung gegen Pannonien und Noricum, also östlich und südöstlich. Und es lernten die Römer allmählich sehr wohl die traurige norddeutsche Tiefebene mit ihrem Sand oder Sumpf unterscheiden von dem schönen mitteldeutschen Hügelland. Die trostloseste Schilderung von germanischem Land, Volk und Leben, die des Plinius von dem Chaukengebiete, gilt den stets den Meeresfluten ausgesetzten Küstenniederungen. Er sagt, nachdem er ausgeführt, wie arm und elend das Leben der Menschen sein müßte ohne die wohlthätigen Gaben der Fruchtbäume, daß es wirklich Völker in solchem Elend gebe: im Orient, „aber auch im Norden habe ich mit Augen die Völkerschaften der Chauken gesehen. Bei ihnen erhebt sich der Ozean zweimal in 24 Stunden ungeheuer und bedeckt abwechselnd ein Gebiet von bestrittener Natur, ungewiß, ob zum Festland gehörig oder zur See. Dort bewohnt das beklagenswerte Volk hohe Hügel oder auch Brettergerüste, mit der Hand nach dem höchsten Flutmaß errichtet, auf welchen dann die Hütten angebracht werden, ähnlich zur Flutzeit dem Leben am Bord von Schiffen, zur Ebbezeit ähnlich Schiffbrüchigen; sie machen in der Nähe ihrer Bretterhütten Jagd auf die mit dem Meer zurückfliehenden Fische. Ihnen ist es nicht vergönnt, Haustiere zu halten und von deren Milch zu leben, gleich ihren Nachbarn, ja nicht einmal mit den wilden Tieren zu kämpfen, da weit und breit kein Strauch vorkommt. Schilf und Sumpfbinsen flechten sie zu Stricken, daraus Netze zum Fischfang zu fertigen. Mit den Händen tragen sie feuchten Schlamm zusammen und trocknen ihn, mehr am Winde als an der Sonne, um daran ihre Speisen zu bereiten und die vom Nordwind erstarrten Glieder zu erwärmen. Zum Getränk dient ausschließlich Regenwasser, gesammelt in Gruben in dem Hofe des Hauses.“

Durchaus nicht übertrieben wird sein, was Plinius von einzelnen Erscheinungen des Urwalds berichtet: daß die starken Wurzelarme der unge-

heuern Bäume, wo sie auf einander stießen, unterhalb der Erdoberfläche den Rasen, die Erdschollen aufhoben, daß hin und wieder diese Wurzeln oberhalb der Erde hohe Bogen bildeten, bis zu den Ästen emporsteigend, und die in einander verwachsenen Äste solcher Wurzelbogen mögen wohl auch einmal hoch und weit genug den Weg überspannt haben, um Reiter hindurchziehen zu lassen. Völlig glaubhaft ist, daß solche Riesenbäume samt dem breiten, von diesen Wurzeln festgehaltenen Erdreich durch Wasser und Stürme losgerissen, aufrecht stehend in den Strömen und im Meere trieben, Schiffen mit Mast und Tauwerk vergleichbar und, wenn sie zur Nachtzeit entgegengetrieben, selbst römische Schiffe bedrohend. Ganz ähnliches wird ja aus den Urwäldern anderer Erdteile von Reisenden der Gegenwart berichtet.

Waren doch diese Stämme so lang und dick, daß ein einziger, ausgehöhlt und als Schiff verwendet („Einbäume“, wie sie heute noch auf den bayrischen Seen schwimmen) dreißig Mann zu fassen vermochte; und auf solchen Schiffen trieb germanischer Wagemut Seeraub.

Unter den Wildtieren, welche diese Wälder erfüllten, werden von den Fremden hervorgehoben das Elen und ausgezeichnete Arten wilder Rinder.

Da Viehzucht lange Zeit noch neben dem Ackerbau die Grundlage der Volkswirtschaft war, erklärt es sich, daß überall zahlreiche Herden begegnen; waren sie doch neben den Waffen und den Unfreien die einzige wertvolle Fahrhabe, so daß die römischen Soldaten neben dem Verbrennen der Saaten nur noch durch Forttreiben oder Schlachten der Herden Land und Volk schädigen und Beute machen konnten. Das wird denn auch ganz regelmäßig berichtet; viel seltener das Verbrennen der Dörfer und Gehöfte.

Die Weiden Germaniens galten als unübertroffen. Plinius führt sie als Beleg dafür an, daß keineswegs fetter Boden die Güte der Weide bedinge, denn gleich unter ganz dünner Rasendecke gerate man auf Sand — es sind sichtlich die niederdeutschen Weideebenen gemeint.

Bienenzucht ist für die älteste Zeit unbezeugt, doch bargen die Urwälder erstaunlich große Wachs- und Honigscheiben wilder Bienen. Plinius erwähnt eine von acht Fuß Länge.

Für manche Gewächse war gerade Germaniens Boden und Klima besonders gedeiulich; so sollte der Rettich eine ganz besondere Größe erreichen. Die Mohrrübe zeichnete Tiberius durch seine Vorliebe aus; alle Jahre ließ er sie aus Germanien kommen, wo sie bei Kastell Gelduba am Rhein vorzüglich gedieh.

Wenn Tacitus Germanien Obstbäume abspricht, meint er Edelobst. Die von Plinius erwähnten rheinischen Kirichen und belgischen Äpfel sind eben nicht germanisch, sondern keltisch-römischer Pflanzung und Pflege.

Von Getreidearten bauten die Deutschen am häufigsten Hafer und Gerste, doch nur aus dem ersteren bereiteten sie Brei zur Mahlzeit.

Von Gold- und Silbergruben weiß Tacitus nichts; er meint, die

Germanen hätten nicht geschürft, auch wenn die Berge solche Schätze bargen. Nicht einmal Eisen war im Überfluß vorhanden, wie sich aus ihren Waffen ergab, wo Stein, Horn, Geweih, Knochen noch oft das Metall ersetzen mußten. Sa die Mehrzahl der Speere war, ohne solche schärfere Spitze, nur in Feuer gehärtetes Holz.

Salz ward nicht nur der See abgewonnen, auch den Salzquellen, indem man ihr Wasser über glühende Kohlen und Steine schüttete. Solche wertvolle, den Göttern geweihte Salzquellen waren unter den Nachbarn Gegenstand heftiger Kämpfe.

Unter den deutschen Heilquellen waren von den Römern gekannt und benutzt Wiesbaden (aquae mattiacae) und Baden-Baden (civitas aurelia aquensis).

3. Die Religion der alten Germanen.

(Nach Rud. v. Raumer, Vom deutschen Geiste. Erlangen, 1848. S. 17—30. Weinhold, Deutsche Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 52—59. Friedr. Kauffmann, Deutsche Mythologie. Stuttgart, 1890.

Die nahe Verwandtschaft des Altnordischen mit den übrigen germanischen Sprachen ließ auch auf eine Gemeinsamkeit der Religion bei allen germanischen Stämmen schließen. Diese Gemeinsamkeit unumstößlich nachgewiesen und bis ins einzelste durchgeführt zu haben, ist eins der größten Verdienste Jakob Grimms. Das Ergebnis seiner Untersuchungen ist deswegen so wichtig, weil wir nur die Religion des nordgermanischen Stammes aus umfangreichen einheimischen Quellen kennen. Für die Religion der übrigen germanischen Völker dagegen besitzen wir nur die vereinzeltten Zeugnisse fremder Schriftsteller und die teils zersplitterten, teils verdunkelten Bruchstücke einheimischer Überlieferung. Das alles lehnt sich nun in Grimms Untersuchungen so ungezwungen an die reichen altnordischen Denkmäler an, daß wir eine ganz klare Anschauung von der Religion der alten Germanen bekommen.

Der nordische Zweig der germanischen Stämme, in Schweden, Dänemark, Norwegen und Island, hat sich viel später zum Christentume bekehrt als die übrigen Germanen. Erst um das Jahr 1000 unserer Zeitrechnung hat er dasselbe angenommen. Schon in diesem längeren Fortbestande des nordischen Heidentums liegt ein natürlicher Grund, daß sich auch die Kenntnis davon vollständiger erhalten hat. Dazu kam aber noch ein besonderer Umstand, dem wir die reichen Überlieferungen der Nordgermanen vor allem verdanken. Als um das Jahr 870 König Harald Harfagar die alte freie Verfassung Norwegens in ein strenger geeinigtes Königtum umgestaltete, da verließen viele angesehenere und freiheitliebende Männer das Land und suchten sich eine neue Heimat. Auf diese Art erhielt auch die ferne Insel Island

ihre nordgermanische Bevölkerung. Ihre alten Überlieferungen nahmen die Einwanderer mit hinüber, und als sich nach ihrem Übertritt zum Christentum, um das Jahr 1000, eine sehr reichhaltige altnordische Litteratur auf der fernabliegenden Insel bildete, da war eine der ersten Sorgen, die Lieder und Sagen der heidnischen Zeit, die sich bis dahin von Mund zu Mund fortgepflanzt hatten, schriftlich aufzuzeichnen. Die beiden wichtigsten Erzeugnisse dieser Bestrebungen sind die beiden Edden. Die ältere Edda ist eine Sammlung altnordischer Lieder, die teils der Göttermythe, teils der Heldensage angehören. Als Sammler nennt man den Isländer Sämund, der den Beinamen des Weisen führte und im Jahre 1133 starb. Unter den mythologischen Dichtungen erkennt man einige als Produkte der späteren, schon christlichen Zeit. Die meisten dagegen sind unzweifelhaft echte Erzeugnisse des nordischen Heidentums und bilden somit die sichersten und unmittelbarsten Quellen desselben. Die sogenannte jüngere Edda ist ein in Prosa abgefaßtes Sammelwerk, dessen einzelne Teile sehr verschiedenen Zeiten angehören. Die ältesten derselben legt man dem berühmten Geschichtsschreiber des Nordens Snorri Sturluson bei, der im Jahre 1241 zu Reikiaholt auf Island erschlagen wurde. Die wichtigsten Bestandteile der jüngeren Edda sind zwei klar und einfach geschriebene Darstellungen nordischer Göttermythen und eine Sammlung poetischer Bezeichnungen, in der sich eine große Anzahl von Resten der altnordischen Poesie erhalten hat. Nimmt man den Inhalt der beiden Edden zusammen mit dem, was sich in den übrigen Quellen der nordischen Geschichte mehr vereinzelt findet, so erhält man eine klare und umfassende Anschauung des nordgermanischen Glaubens.

Wie der Indier und Griechen, so sah auch der Nordländer das ganze Weltall von der Gottheit durchdrungen. Die Kräfte der Natur sowohl als die Schicksale der Menschen waren ihm Äußerungen der allem innewohnenden Gotteskraft. Aber wie dem Indier und Griechen so ging auch dem Nordländer die Einheit dieser Kraft mehr und mehr verloren und blieb ihm zuletzt nur noch als dunkel empfundene Ahnung übrig. Aus jeder Erscheinung der Natur, aus jeder Beziehung des Menschenlebens trat ihm das göttliche Walten als besonderes persönliches Wesen entgegen, und so erschien ihm das Weltall von einer Anzahl göttlicher Wesen bewohnt. Die Art, wie der Nordländer sich seine Götter dachte, hat trotz mancher einzelnen Hineigung zu der indischen Symbolik doch mehr Ähnlichkeit mit der griechischen Anschauungsweise. Das Ungeheure und Ungehaltene nimmt zwar immer noch eine breite Stelle ein, aber dennoch gewinnt in der nordischen Mythologie die rein menschliche Gestalt fast überall die Oberhand.

Die mythischen Wesen des nordischen Glaubens zerfallen ihrer Natur nach in zwei große Massen. Die eine bilden die eigentlichen Götter, die andere die zahllosen Scharen geisterhafter, mit übermenschlichen Kräften ausgestatteter Wesen, die zwischen den Göttern und den Menschen gleichsam

in der Mitte stehen. Diese zweite Masse kann man als die breite Grundlage der nordischen Mythe betrachten. Ihr gehören die kleinen, vielwissenden, kunstreichen Elfen und die ungeschlachten überstarken Riesen an. Die Elfen oder Ase teilen sich in Lichtelfen und Dunkelelfen. Die Lichtelfen sind schöne, leuchtende, wohlwollende Wesen. Sie wohnen im glänzenden Himmelsraume und auf der Oberfläche der Erde. Die Dunkelelfen dagegen und die ihnen nah verwandten Zwerge (Dwergar) sind schwärzer als Pech und wohnen in den Tiefen der Erde. Felsen und Höhlen sind ihr Aufenthalt. Streifen sie zur Nachtzeit über die Erde, so scheucht sie das aufgehende Sonnenlicht in ihre dunkeln Klüfte zurück. Zu ihrem Geschlecht gehören all die bösen und guten Geister, die in Haus und Hof, Wald und Feld ihr Wesen treiben. In unseren Kobolden haben wir ursprünglich unsichtbare Schirmer des Hauses zu sehen. Im Kult haben sie eine größere Rolle gespielt, als die erhaltenen Quellen ahnen lassen. Opfer wurden ihnen gebracht, und ein solch persönliches Verhältnis des Einzelnen zu unsichtbaren Mächten erwuchs aus einer Art Ahnenkult; selbst abgeschiedene Familienglieder pflegte man ja durch Opfer zu ehren. Auf's engste hängt damit auch der Gespensterglaube zusammen; erzählte man sich doch, daß in den Gräbern böse Geister wohnten, die alles Unheil verschuldeten.

Die Riesen oder Thurse wohnen in den Bergen, die Reifriesen oder Grimthurse in den Eis- und Schneemassen. Die Riesen sind den Menschen an Körperkraft weit überlegen und ihnen sowie den Göttern meistens feindlich gesinnt.

Den mehr allgemeinen Naturgeistern, den Elfen und Riesen, stehen die eigentlichen Götter gegenüber. Sie führten bei den Nordländern den Namen Aßen. Wie die olympischen Götter der Griechen, so bilden auch die Aßen eine Art Gemeinwesen nach menschlichem Muster, und so manche Erzählungen von ihnen machen fast den Eindruck, als wäre nur von sagenhaften Menschen die Rede. Dringt man aber tiefer, faßt man die verschiedenen asiatischen Mythen zusammen, so verschwindet jener falsche Schein sehr bald. Wir erkennen dann überall das echt götterhafte Wesen der Aßen und ihren tiefen Zusammenhang mit der Natur und mit den großen allgemeinen Geschehnissen der Menschheit.

An der Spitze der Aßen steht Odin, der alles durchdringende Weltgeist. Tiefe Weisheit und der schärfste Verstand sind ihm eigen. Er hat aus Mimirs Born Weisheit getrunken. Die Runen, der Inbegriff alles Wissens, sind sein Werk. Er waltet über die Geschehnisse der Menschen. Im Kampfe wird das Schicksal der Menschen entschieden, und so ist Odin Lenker der Schlacht. Auf seinem Rosse Sleipnir reitet er zum Kampfe, begleitet von den Walküren, den göttlichen Kampfesjungfrauen in leuchtender Rüstung, die die Seelen der gefallenen Helden in Odins Saal nach Walhalla geleiten. Dort führen die tapferen Heldenjenseelen, die Einherjer,



in Odins Gesellschaft ein herrliches Leben, das zwischen Kampf und Gelage wechselt, wie sich's die überschwellende Manneskraft der Germanen wünschte.

Odins Gemahlin ist Frigg, die höchste unter den Göttinnen, wie Odin der höchste unter den Göttern. Sie wacht über die Geburten. In der schöpferischen Umspinnung der Erde durch den befruchtenden Himmel sah man die Vereinigung Odins und Friggs.

Von Odin und Frigg stammen die Geschlechter der Asen. Daher führt Odin den Namen Allvater, d. i. Vater des Alls. Doch wie bei den Griechen, so erleidet auch bei den Nordländern die Annahme von der Abkunft aller Götter vom höchsten der Götter mannigfache Ausnahmen, ohne daß der Glaube des Volkes sich durch diese Widersprüche stören ließ.

Unter Odins Söhnen treten hervor Thor und Balder. Thor ist der blitzende Donnerer. Wenn er auf seinem Wagen, den ein Gespann von Böcken zieht, über die Wolken dahinfährt, so rollt der Donner, und die Schläge seines zermalmenden Hammers Miölnir sind die zerschmetternden Blitze. Den Menschen, vor allem den Landbauern freundlich liegt Thor in beständigem Kampfe mit den Riesen. Das zürnende Gewitter mit all seinen Schrecken frommt doch im Grunde dem Menschen und hilft ihm die wüsten, unfruchtbaren Gewalten der Natur bändigen.

Wie Thor der aufbrausende, stürmische Vorkämpfer der Götter, so ist Balder das Bild der sanften, lieblichen Anmut. Von ihm ist gut zu reden, und alles lobt ihn. Er ist so schön von Anblick, daß ein leuchtender Glanz von ihm ausgeht; und als er durch Lokis Heimtücke ums Leben kam, da wußten sich die Götter nicht zu lassen vor Schmerz und Trauer.

Noch sind drei Asen, die zu den angesehensten gehören. Der eigentliche Kriegsgott war der kühne und furchtlose Tyr. Tyrtafser wurde der Mann genannt, der sich vor allen in das Kampfgewühl stürzte und keine Vorsicht kannte. Freyr und seine Schwester Freya standen bei den alten Nordländern in besonders hoher Verehrung. Sie walten über den Segen des Friedens. Freyr giebt Regen und Sonnenschein und den Saaten ein fruchtbares Gedeihen. Freya ist die Göttin der Liebe. Liebende Seelen flehen um ihren Beistand.

So leiten und durchbringen die Asen das Weltall. Sie schirmen es im Kampfe gegen die bösen, zerstörenden Gewalten, an deren Spitze der heimtückische Loki mit seinen grauenhaften Kindern steht. Hel ist seine Tochter, die Herrscherin in Helheim, wohin die Strohtoten, d. h. die nicht im Kampfe, sondern auf dem Stroh gestorbenen Männer fahren. Seine Kinder sind die ungeheure Welt Schlange und der gefräßige Wolf Fenrir. Am Ende dieser Weltzeit kommt es zu einem großen Entscheidungskampfe zwischen den Göttern und den Ungethümen. Die Götter unterliegen, und Muspells Söhne, die lohenden Flammen, verzehren die Welt. Dann aber

steigt eine neue, goldene Zeit aus der Zerstörung empor. So weißt die weit über die Zeiten hinblickende Wala in der uralten Wöluspa, dem merkwürdigsten unter allen Gedichten der Sämundischen Edda.

Das war der Glaube der nordischen Germanen, und die Hauptgötter des Nordens finden sich auch bei den alten Bewohnern unseres Deutschlands wieder. Der nordische Odin heißt bei den Longobarden Wodan, bei den aus Norddeutschland ausgewanderten Angelsachsen Boden. Bei der Übertragung der römischen Wochentagsnamen nannten die Nordländer den vierten Tag (römisch dies Mercurii) Odinsdagr (Odinstag). Die Angelsachsen nannten ihn dem entsprechend Bodeneshäg, woher noch jetzt die Mittwoch im Englischen wednesday heißt. Man sieht daraus, daß man bei der Zusammenstellung der römischen und der germanischen Götter den Odin mit Merkur verglich, und daher erklärt sich auch, was Tacitus von den Germanen sagt, daß sie unter allen Göttern am meisten den Merkur verehren.

Der Name des nordischen Thor heißt in der angelsächsischen Sprache Thunor, in der hochdeutschen Donar; daher noch unser Donnerstag, entsprechend dem nordischen Thorsdagr.

In gleicher Weise hat sich das Andenken des nordischen Kriegsgottes Tyr, nach welchem bei den Nordländern der dritte Wochentag Tysdagr, hieß, in dem angelsächsischen Tivesdäg, dem englischen tuesday erhalten. Im Althochdeutschen hieß derselbe Tag Ziestac, und davon kommt noch jetzt der Name Ziestig, den dieser Tag im alemannischen Teile Hochdeutschlands führt. Dies althochdeutsche Ziestac entspricht aber nach den Gesetzen der Lautwandlung genau dem altnordischen Tysdagr, und somit sehen wir, daß der altnordische Kriegsgott Tyr auch von den hochdeutschen Stämmen verehrt wurde.

Auf ähnliche Weise hat unser Freitag seinen Namen von der Göttin Freya.

Die angeführte Übereinstimmung nordischer und südgermanischer Götter wurde im Jahre 1842 durch die Entdeckung zweier kleiner althochdeutschen Gedichte aus heidnischer Zeit schlagend bestätigt. Sie fanden sich in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts auf der Dombibliothek zu Merseburg. Hier treten nun Wodan und Balder, Freya in der hochdeutschen Form Frua, und eine Reihe anderer nordischer Götter unmittelbar in die Mythologie der südgermanischen Stämme ein. Das zweite, für uns wichtigste Bruchstück ist ein altheidnischer Zauberspruch: „Phol und Wodan, heißt es, zogen in den Wald; da ward dem Rosse Balders sein Fuß verrenkt. Da besprach ihn Sinthgunt, Sunna deren Schwester. Da besprach ihn Frua, Wolla deren Schwester. Da besprach ihn Wodan, wie er es wohl verstand, sei es Knochenverrenkung, sei es Blutverrenkung, sei es Gliedverrenkung, Knochen zu Knochen, Blut zu Blut, Glied zu Gliedern, als wären sie geleimt.“

Finden wir so die Namen der altnordischen Hauptgötter auch bei den südlichen Germanen wieder, so tritt uns diese Verwandtschaft in den Sagen und Märcen, in die sich die Erinnerung an die alte Religion bei den Süddgermanen zurückgezogen hat, noch viel lebendiger entgegen. Die alten Götter werden in diesen Sagen meist zu Teufeln und Gespenstern herabgedrückt; reiner und unverfälschter erhielt sich der Glaube des Volkes an jene mittleren Wesen, an Elfen und Zwerge, Riesen und Nixen, Waldfrauen und Quellengeister und dergleichen mehr, weil diese alle dem neu eingeführten Christentume weniger schroff entgegenstanden als die großen Hauptgötter. In den sinnigen und lebensvollen Sagen und Märcen unseres Volkes spiegelt sich der tiefe Geist der altgermanischen Religion ab. Wir erkennen, wie unsere Vorfahren sich die ganze Natur von höheren Geistern durchdrungen und belebt dachten. So können wir noch jetzt einen unmittelbaren Blick thun in die Seite der altgermanischen Religion, die oben als die breite Grundlage der germanischen Mythe bezeichnet wurde, während wir die andere Seite, die kräftiger und schärfer ausgeprägten Persönlichkeiten der eigentlichen Götter, bei den südlichen Germanen uns aus den zersplitterten einzelnen Bruchstücken erst wieder herstellen müssen. Aus allem aber sehen wir, daß Geist und Wesen der nordgermanischen und der südgermanischen Religion durchaus dieselben waren, wenn auch natürlich sowohl die Stammunterschiede der Völker als die tausend Jahre, die zwischen der Germania des Tacitus und der Aufzeichnung der Edda liegen, zu der Annahme berechtigen, daß jene im wesentlichen gemeinsame Religion bei den Süddgermanen des Tacitus ein vielfach anderes Gepräge hatte, als bei den Nordländern des 10. Jahrhunderts. Es wird sich damit ähnlich verhalten haben, wie mit der Religion der alten Hellenen, die auch nach Zeit und Ort sich in mannigfache Gestaltungenerspaltete und dennoch in Geist und Wesen alle hellenischen Stämme gemeinsam umschlang.

Zu Tacitus Zeiten sollen die Germanen Bilder von ihren Göttern noch nicht gekannt haben. Später werden sie häufig erwähnt. Sie waren meist aus Holz, selten aus Stein in Menschengestalt gebildet und mit Kleidern behängt. Die Verehrung der Götter im Hause heftete sich an die Götterbilder, die am Sitzplatze des Hausherrn eingeschnitzt waren. Im Tempel scheinen meist mehrere Götterbilder vereinigt gewesen zu sein. Vor ihnen befand sich der Altar, auf dem das geweihte, nie verlöschende Feuer brannte. Auf dem Altar stand die große Blutschüssel, darin ein kleiner Wedel, um mit dem in der Schüssel gesammelten Blute den Altar zu besprengen. Außerhalb des Gebäudes gehörte dazu gewöhnlich noch ein Wald und im Walde eine heilige Opferquelle. Je weiter wir im Altertume zurückgehen, um so

mehr löst sich das, was wir uns als von Menschenhänden gebautes Haus denken, auf in eine heilige und gefriedigte Stätte. Tacitus weiß von Tempeln bei den Germanen, jedoch am eindrucksvollsten wurde seine Seele berührt von der frommen Sitte, in schattiger Waldesstille den Göttern zu dienen. Heiliger Hain scheint in ältester Zeit die allgemeinste, wenn auch nicht einzige Tempelform gewesen zu sein.

Einen eigentlichen Priesterstand, der den religiösen Dienst allein besorgte, gab es bei den Deutschen nicht. Der Priester — êwart — war, wie sein Name sagt, der „Wart“ oder Hüter des göttlichen und menschlichen Gesetzes (êwa, êe): er wachte über die Ordnung bei allen gemeinsamen Verrichtungen des Volkes, er hatte die Leitung der öffentlichen Versammlungen, er bestrafte als Diener des Kriegsgottes die Feigen; er brachte die Opfer an den großen Festtagen. Mit dem Glauben an die Götter trug aber jeder einzelne die Berechtigung zu ihrem Dienste in sich; jeder Freie war der Priester seines Hauses, jeder Älteste der Priester seiner Gemeinde. Mit dem Priesteramte war die richterliche Würde genau verbunden, denn der Zustand des erfüllten Gesetzes und der Friede wird als göttliche Einrichtung genommen, jede Gesetzesstörung und der Friedensbruch aber als Frevel gegen die Gottheit, welchen der Priester richtend zu ahnden hatte. Gerichtsban und Heerbann lagen also in der Hand der Ältesten, während die andere Seite der richterlichen Thätigkeit, das Finden des Urteils, nicht ihnen, sondern der Gesamtheit zukam. Vertreter der Gottheit war der Priester in dieser friedensrichterlichen Thätigkeit und zugleich das Mittel, durch welches sie den Fragen nach dem Geschehe antwortete. Die Gebräuche dabei waren ein Teil des Gottesdienstes, dessen Verwaltung er leitete. Waren es häusliche Sorgen, welche ein göttlicher Ausspruch heben sollte, mußte für die Angelegenheiten der Familie ein Opfer gebracht werden, so trat jeder Hausvater als Priester auf.

Neben dem Hausvater konnte aber auch die Hausmutter priesterliche Geschäfte vollziehen, neben den Gemeindepriestern erscheinen auch Priesterinnen der Gesamtheit. Die Hauptthätigkeit der priesterlichen Frauen war die Weissagung, durch die sie zugleich auf die politischen Verhältnisse bedeutenden Einfluß übten. Welleda, jene Jungfrau, die fast göttlich verehrt wurde und die auf die Unternehmungen des Volkes den höchsten Einfluß hatte, war durch glückliche Vorhersagungen zu ihrer wichtigen Stellung gelangt. Im Frieden und im Kriege ward die geheime Kunst dieser Frauen gesucht, und was sie aus dem Lohse, aus dem rinnenden Opferblute oder andern Zeichen erschauten, bestimmte oft mehr als der Rat erfahrener Männer die Unternehmungen. Die Cimbern ließen ihre Priesterinnen aus dem Blute der geopfertn Kriegsgefangenen das Geschick deuten, Ariovist machte seine Unternehmungen von dem Ausspruche weiser Frauen abhängig.

Auch Gesang und Tanz gehörten zum Kultus. Zwar läßt sich aus dem Altertume selbst kein ausdrückliches Zeugnis dafür beibringen, aber

spätere Volksgebräuche sprechen dafür, und noch heute ist manche Spur des alten Brauches im Volksleben zu entdecken. Wenn die Hausfrau zur Winter-sonnenwende oder zur Fastnacht, damit der Flachs gedeihe, tanzen und springen muß, wobei sie bestimmte Worte zu sprechen hat, so hat das für den Rest eines Kultus der Erdgöttin zu gelten, welchen die Hausmutter als Priesterin zu verwalten hatte. Wenn im Mecklenburgischen die Bauern ein Büschel Getreide ungeschnitten lassen, um dasselbe im Reigen tanzen und dazu singen: „Wode, Wode, hol dinen rosse nu voder!“ so ist das ein Rest des Wodankultus. Der Pfingsttanz galt ursprünglich der Frühlingsgottheit.

Zu den priesterlichen Thätigkeiten gehört auch das Opfern. Die Opfer waren im allgemeinen blutig; Ochsen, Pferde, Schafe, Schweine hatte der Priester zu schlachten, das Blut in der Opfergeschüssel zu sammeln. Mitten im Tempel wurde dann Feuer angezündet, das Fleisch in Kesseln gekocht, Brühe und Fleischstücke gemeinsam verzehrt. Aus späterer Zeit hören wir vielfach, daß einzelne Teile, häufig der Kopf des Tieres, entweder vergraben oder aufgehängt und so den Göttern überwiesen wurden. Auch Menschenopfer kamen vor, und daß auch Priesterinnen solche brachten, beweisen die cimbrischen Priesterinnen. Das Sieden der Opfertiere gehörte recht eigentlich dem Amte der Priesterinnen, ebenso das Backen der Opferkuchen, die nicht selten die Gestalt der Götter oder der ihnen geheiligten Tiere hatten. Spuren davon haben sich in den Backwerken mancher deutschen Gegenden und in den Festgebäcken, in den Brezeln, Weihnachtstollen z., noch heute erhalten.

4. Altgermanische Totenbestattung.

(Nach: G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. Leipzig, 1879. Bd. I., S. 177—180, und Felix Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Berlin, 1881. Bd. I., S. 57 u. 58.)

Wie das ganze Leben der alten Deutschen, so ward auch das Ende des Lebens von fester Sitte und bindender Form beherrscht. Dem Tode ging man mit leichtem Mute entgegen; aber die Leiche behandelte man mit scheuer Ehrfurcht. Leichenhilfe war Pflicht der Geschlechtsgenossen, wie Sidhilfe im Gericht und Kampfhilfe in der Gefahr. Auch dem Gegner war man sie schuldig, dem Feinde, mit dem man eben um das Leben gerungen hatte. Selbst den Friedlosen, der um Gewaltthat ausgestoßen war aus der Gemeinschaft der Rechtsgenossen, selbst den sollte der Rächer begraben.

Es ehrte ihn, wenn er ihn erschlug und den Bruder rächte; aber er wäre verachtet gewesen, hätte er ihn unbedeckt gelassen und den Raben und Wölfen preisgegeben. In besonderen Fällen geschah es freilich.

Wenn der Haß zu lange gesammelt war, die Wut ins Maßlose gesteigert, dann verfolgte man den Feind über den Tod hinaus. Auf dem Walsfelde im Tentoburger Walde blieben die Leichen der Römer unbestattet liegen, und sogar noch das bereits christliche Volk in Norwegen beschloß nach dem Kampfe mit König Olaf, daß alle die, „welche mit König Olaf gefallen waren, keine Leichenhilfe haben sollten, wie sie guten Männern ziemte. Diejenigen aber, welche mächtig waren und Freunde hatten unter den Gefallenen auf dem Walsfelde, achteten nicht darauf. Sie brachten ihre Freunde zur Kirche und gewährten ihnen die Leichenhilfe.“ Sorgfältige Pflege des Leichnams gilt als so heilige Pflicht, daß die Verletzung derselben als Zeichen und Maßstab sittlicher Verwilderung dient. Dem Bruder-

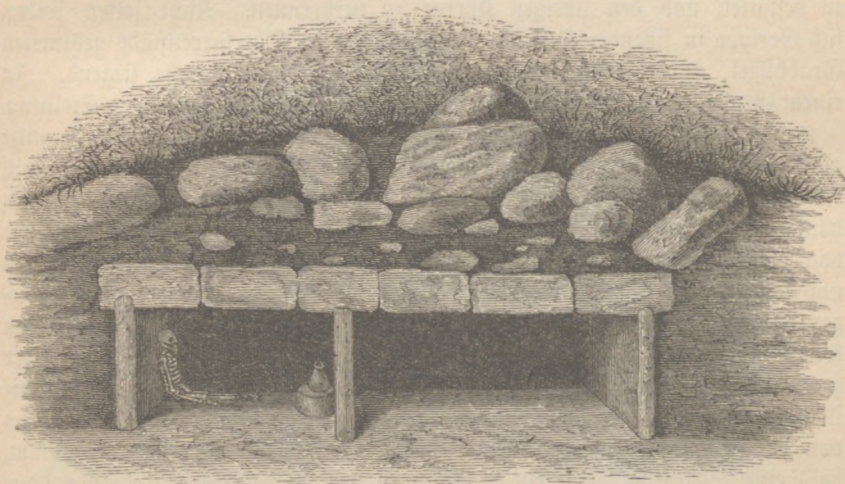


Fig. 10. Oberfarrenhädter Grabhügel.

mord gleichgestellt, verkündet solcher Greuel den herannahenden Untergang des Menschengeschlechts und der Welt. Naglfar, das Schiff, auf welchem das Riesenheer zum Vernichtungskampfe gegen die Götter einherfährt, ist erbaut aus den Nägeln der Toten, welche man lieblos unbeschnitten gelassen hat vor der Bestattung.

Die Leichen wurden teils verbrannt, teils ohne Feuer der Erde übergeben. Beide Arten der Bestattung waren neben einander in Gebrauch. Sie entsprechen nicht verschiedenen Perioden, auch nicht, wenigstens nicht immer, verschiedenen Stämmen. In demselben Leichenhügel liegen in derselben Schicht Aschenreste neben vollständigen, ohne Brand beigesezten Gerippen. Der eine Stamm mochte diese, der andere jene Art der Bestattung vorziehen; aber durchaus Bestimmtes läßt sich darüber nicht sagen.

Über der Leiche oder der Urne wölbte sich ein Hügel, bald niedrig, wie es heute Sitte ist, bald in mächtiger Erhebung — bis 12 m Höhe und 21 m Durchmesser, — bald kreisförmig, bald in länglicher Erstreckung. Sie wurden einfach aus Erde aufgeschüttet oder mit Steinreihen durchzogen und mit Steinkreisen umstellt. Den Platz für das Begräbniß wählte man gern an Straßen und auf Hügeln. Dann ward die mehr oder weniger kreisförmige Grundfläche ausgestochen und mit Steinen umlegt. Gewöhnlich folgte dann ein Brandopfer auf dieser Stätte, so daß der Tote auf die Asche des Opferfeuers gelegt ward. Seine Lage war verschieden. Meist schaute er wohl nach Osten, doch war das nicht strenge Regel. Den Kopf stützte ein Stein, auch wohl die Schultern und Arme. Bisweilen ward der Kopf abgetrennt; ja, bei den Thüringern war es Sitte, nur den Kopf zu bestatten und den übrigen Körper zu verbrennen. Nicht selten finden sich Gerippe in sitzender Stellung, wie in dem bei Obersfarrenstädt geöffneten Grabhügel, andere auch auf der Seite oder auf dem Bauche liegend. In einem Grabe lag die Leiche des Herrn auf acht Knechten in kauerner Stellung.

Der Tote ward in seiner Kleidung begraben, und wo es die Familie ohne Nachtheil vermochte, gab sie ihm die Waffen und anderes Gerät mit. In den Gräbern, die man bereits zu tausenden geöffnet hat, findet man häufig an den Beinen und Armen, den Fingern und dem Halbe Ringe von Gold und Bronze, von Eisen oder Kupfer. Dabei liegen Spangen und Gürtel und anderer Schmuck, Glas, Bernstein, Knochen und Thongerät, bald rohe einheimische Ware, bald feinere fremde. Was man geben konnte, folgte dem Toten, und wenigstens ein irdenes Gefäß zu Füßen oder zu Häupten durfte keinem fehlen. Die Leiche lag entweder über der Bodenfläche oder unter derselben, ohne besonderen Sarg, unmittelbar überschüttet von der Hügel Erde, oder in einem Behältnis. Dasselbe war bald ein Baum, bald eine Steinkiste, bald ein Ausstich in dem Boden, dessen Wände ohne Verschalung standen oder mit Wandsteinen geschützt waren. Holzsäрге waren selten. Häufig wurden mehrere Leichen in einem Hügel bestattet. Auf bestimmtem Wege, den die Überlieferung heiligte als den Helweg oder Totenweg, fuhr der Rinderwagen die Leiche zur Stätte.

Sollte sie verbrannt werden, so schichtete man den Scheiterhaufen aus dem Holze, das der Wald bot, besonders gern aus Eichenstämmen. Bei Vornehmeren holte man oft kostbare Hölzer aus weiter Ferne herbei. Waffen und Kleider zierten den Stoß; auch wohlriechendes Holz ward auf die Leiche gelegt. Der Tote war gewaschen und gekämmt. Dem Reichen wurden wohl auch Kämme und Rasiermesser beigegeben, wie das noch bis in die neuere Zeit in manchen Gegenden Sitte geblieben ist. Dann ward sein Roß getödet, wohl auch der Singvogel, der ihm besonders lieb gewesen war. Endlich tötete sich auch die Frau, die dem Gatten folgen wollte, und der Diener. Brunhild ließ dreizehn Dienerinnen und einen Diener

mit sich sterben, wie das oben erwähnte Grab acht Knechte bei dem Herrn zeigt. Es war das keine Grausamkeit, und nicht mit Zittern starben die Knechte. Es war eine Ehre und die höchste Belohnung für lang bewährte Treue; denn kein Knecht ging zu Odin ein, außer wenn er im Geleit seines Herrn kam.

In Westgotland war es Sitte, daß der Greis sein müdes Alter durch den Sprung vom Stammesfels endete; dann nahm er seinen liebsten Knecht mit, und gern wagte dieser mit dem Herrn den Sprung, der ihn unmittelbar zu der Seligkeit führen sollte, die ihm sonst verschlossen war.

Die Reste der verbrannten Leichen blieben entweder so, wie sie zusammenfielen, und der Hügel deckte sie ohne Ordnung, oder sie wurden in



Fig. 11. Aüßeres eines Hügelgrabes.

Urnen gesammelt oder in einer Steinkiste, die bald rund, bald viereckig war, in seltenen Fällen auch in einem Holzсарг. Es wiederholen sich hier alle Formen, welche die Beisetzung der unverbrannten Leiche zeigt. Die Urnen wurden dann entweder unmittelbar mit der Hügelerde überschüttet oder durch eine Umwallung, eine Art Kammer von Steinen oder Holz geschützt, oder endlich in einer Steinkiste zusammengestellt. Seltener ward der Hügel selbst aus Steinen gehäuft, statt aus Erde geschüttet.

Die sogenannten Hünengräber oder Teufelsbetten, die aus mehreren, bald im Viereck, bald rund gestellten Tragsteinen bestehen, über denen ein Deckstein oder auch mehrere derselben, oft bis drei- oder vierhundert Centner schwer, liegen, sind nicht von den Deutschen erbaut. Sie finden sich nicht nur im germanischen Gebiete, sondern auch in Frankreich und auf der

pyrenäischen Halbinsel und werden wohl mit Recht den Iberern zugeschrieben, die in unbekannter Vorzeit aus diesen Gebieten den Kelten und den Germanen weichen mußten. Auch in diesen Gräbern sind die Leichen theils verbrannt, theils unverbrannt beigesezt. Die Beigaben sind Urnen, Waffen, und Gerät aus Stein und Knochen, nie aus Metall. Sie gehören der Steinzeit an, während alle germanischen Gräber Metalle zeigen.

5. Sprache und Schrift der Germanen.

(Nach: G. Pfahler, Handbuch deutscher Altertümer. Frankfurt 1865. S. 655—675, W. Arnold, Deutsche Urzeit. 2. Aufl. Gotha 1880. S. 430—438, und J. Zacher, Das gotische Alphabet. Leipzig 1855. S. 18 u. 19.)

Die deutsche Sprache verleugnet nicht ihren Ursprung aus Asien. Sie bildet mit den keltischen, slavischen, hellenischen, italienischen, iranischen und indischen Sprachklassen die große indoeuropäische oder arische Sprachenfamilie. Für die Urverwandtschaft der jetzt getrennten indoeuropäischen Völker zeugt die Gemeinsamkeit des Wortschatzes nicht nur für die einfachen Bezeichnungen des Seins, der Thätigkeit, des Wahrnehmens, sondern auch für die verschiedenen Bedürfnisse ihres früheren gemeinsamen Lebens. So besitzen wir Zeugnisse für die Entwicklung des Hirtenlebens in jener vorhistorischen Epoche in den gemeinsamen Namen der zahmen Tiere. Während die europäischen verwandten Sprachen in den Wörtern für das Aekern und das Ackergerät übereinstimmen, offenbart sich da die Verwandtschaft mit dem Sanskrit seltener, als bei der Viehzucht; und zwar wohl darum, weil die ausziehenden Hirten noch manches gemein hatten, wofür die späteren Ackerbauer schon besondere Wörter wählen mußten. Doch findet sich eine Anzahl der wichtigsten hier einschlagenden Kulturwörter auch im Sanskrit vor, jedoch in anderer Bedeutung. So ist *agras* bei den Indern überhaupt Flur, *kürnu* das zerriebene, *aritrām* ist Ruder und Schiff. Die Wörter sind also uralt, aber ihre bestimmte Beziehung auf den Acker (lat. *ager*), auf das zu mahsende Getreide (lat. *granum*, Korn), auf das Werkzeug, das den Boden furcht, wie das Schiff die Meeresfläche (lat. *aratrum* = Pflug) war bei der ältesten Trennung der Stämme noch nicht vorhanden, und es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn die Bezeichnungen von verschiedenen Völkern auch sehr verschieden angewendet wurden, wie z. B. von dem sanskritischen *kürnu* sowohl das zum Zerreiben bestimmte Korn, als auch die zerreibende Mühle (gotisch *quairnus*, althochd. *quirn*, litthauisch *girna*) den Namen empfangen.

Dagegen zeugen wieder für die Urverwandtschaft der Indoeuropäer die gemeinschaftlichen Bezeichnungen für den Haus- und Hüttenbau, für den

Bau von Ruderboten, für den Gebrauch der Wagen und die Bändigung der Tiere zum Ziehen und Fahren (sanskr. akshus, lat. axis; sanskr. jugam, lat. jugum). Auch die Benennungen des Kleides (sanskr. vastra, lat. vestis, goth. vastja, nhochb. Weste) und des Nähens sind in allen indoeuropäischen Sprachen dieselben. Das gleiche gilt von der Benutzung des Feuers zur Bereitung und des Salzes zur Würzung der Speisen. Ein weiteres Beispiel für die wunderbare Kraft, mit der sich einzelne Wortreihen in den genannten Sprachen erhalten haben, sind die fünf Ausdrücke für die einfachsten Verwandtschaftsverhältnisse, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Tochter. Die Zahlen sind auch dieselben bis hundert, Der Mond hat in allen Sprachen seinen Namen davon, daß man nach ihm die Zeit mißt. Endlich gehören auch manche der ältesten Religionsvorstellungen und Naturbilder zum Gemeingut der indoeuropäischen Völker.

Wie ein Volk sich in verschiedene Stämme teilt, so zerfällt auch seine Sprache in verschiedene Mundarten. Eine gemeinsame, gleichförmige deutsche Sprache hat es nie gegeben. Während manche Sprachforscher vier germanische Hauptmundarten unterscheiden (gotisch, hoch- und niederdeutsch, skandinavisch), nimmt Jacob Grimm deren sechs an (gotisch, hoch- und niederdeutsch, angelsächsisch, friesisch, nordisch).

Das Gotische ist von allen deutschen Mundarten die altertümlichste und uns fast ausschließlich durch die umfangreichen Reste der Bibelübersetzung des Bischofs Wulfila bekannt. Diese Übersetzung wurde von allen Gotenstämmen benutzt, ging aber mit dem Untergange der gotischen Reiche in Italien und Spanien verloren und wurde vergessen. Die gotische Sprache starb im 9. Jahrhundert aus. Nur ein Manuskript des 5. Jahrhunderts ist in der Abtei Werden erhalten worden, kam dann später nach Prag, von wo es Graf Königsmark 1648 nach Upsala brachte. Das Pergament ist purpurfarbig, die Buchstaben silbern. Im Jahre 1818 wurden noch einige Bruchstücke im Kloster Bobbio entdeckt. Die gotische Sprache hat die hohe Schönheit in Bezug auf Laute und Formen, welche das Deutsche auszeichnet, am treuesten und reinsten erhalten. Keine andere deutsche Sprache hat die Dualform in Pronomen und Verbum besser erhalten als die gotische, die auch das Mediopassiv, die Perfektreduktion, sowie die unverkürzten Formen der grammatischen Endungen besitzt. Doch ist auch dem Gotischen manche Form schon entschwunden, welche andere deutsche Mundarten, namentlich das Hochdeutsche und Nordische noch besitzen. So hat es den im Altdeutschen noch sehr gebräuchlichen casus instrumentalis bis auf wenige Reste eingebüßt.

Über die nähere oder fernere Verwandtschaft der Mundarten derjenigen deutschen Stämme, die zu Grunde gegangen sind, ohne Denkmäler ihrer Sprache zu hinterlassen, läßt sich schwer entscheiden; doch wird von der Sprache der Gepiden, Vandalen und Heruler angenommen, daß sie der

gotischen verwandt gewesen. Auch die wenigen Reste der burgundischen Sprache zeigen nähere Verwandtschaft zur gotischen als zur althochdeutschen.

Das Althochdeutsche kennen wir nur aus den Sprachdenkmälern der nicht mehr völlig gleichsprachigen oberdeutschen Stämme der Alemannen und Bayern. Althochdeutsch nennt man diese Mundarten, so lange die Abschwächung der Vokale der auf die Stammsilbe des Wortes folgenden Silbe in ein ununterschiedenes e noch nicht zur Regel geworden ist, also vom 7. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Die Quellen des Althochdeutschen öffnen sich um den Schluß des 7. Jahrhunderts. Namentlich ist St. Gallen ein Sitz des althochdeutschen Schrifttums. Außer den Schwaben und Bayern sind auch Hessen, Thüringer und Longobarden hochdeutsch. Von den Eigentümlichkeiten des Althochdeutschen ist die bedeutendste die sogenannte Lautverschiebung, jenes merkwürdige, von Jacob Grimm entdeckte Gesetz, demzufolge Tenuis zur Aspirata, Media zur Tenuis, Aspirata zur Media wird. Dieses Gesetz scheidet am deutlichsten das Althochdeutsche von seinem nächsten Verwandten, dem Niederdeutschen. Wo man „that oder dat, Tid, slapen, brecken“ u. s. w. sagte und sagt, da ist niederdeutsche Sprache nicht zu erkennen, während „das, Zeit, schlafen, brechen“ deutlich den Stempel des Hochdeutschen an sich tragen. Diese Lautverschiebung im Hochdeutschen hat kaum vor dem 5. Jahrhundert stattgefunden.

Wie im Süden der alemannische und bayrische Volksstamm Grundlage des hochdeutschen, so ist es im Norden der sächsische für das Niederdeutsche geworden. Die Heimat des Altsächsischen ist das Land zwischen Rhein und Elbe mit Ausschluß des Nordrandes, den die Friesen noch bis heute innehaben. Die vornehmste Quelle für das Altsächsische ist der der altnationalen epischen Dichtungsweise nachgebildete Heliand.

Während wir die Kenntnis der übrigen deutschen Mundarten zum Teil aus dürftigen Quellen schöpfen müssen, ist für das Angelsächsische eine ganze Fülle von Denkmälern in Poesie und Prosa erhalten. Ihm gereichte zum großen Vorteil, daß die Angelsachsen, obwohl früher dem Christentum gewonnen, als die zurückgebliebenen Sachsen, nach dem Vorgange der altbritischen Kirche weniger zum Gebrauch der lateinischen Sprache gezwungen waren. Dort verschmähten es Geistliche und Könige nicht, die Muttersprache fortzubilden, — daher die beträchtliche Anzahl von Prosaschriften zu einer Zeit, wo bei uns in Deutschland beinahe alles in einer fremden Sprache niedergeschrieben wurde. Die Grundlage des Angelsächsischen ist das Altsächsische. Aus dem Schoße des Angelsächsischen erhob sich mit starker Einmischung romanischer Elemente das Englische.

Die friesische Mundart hält die Mitte zwischen der angelsächsischen und altnordischen, ihre wenigen Denkmale aber stammen aus sehr später Zeit, aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Aber das Friesische entwickelte sich gleich dem Nordischen langsamer und blieb sich länger gleich, als die

übrigen Mundarten, sodas spätere Urkunden des Friesischen und Nordischen dem früheren Zustande der Sprache näher standen, als dies bei anderen Mundarten der Fall war.

Auch das Altnordische kennen wir aus Handschriften des 13. Jahrhunderts. Es waren aber die abgesonderte, geschützte Lage des fernen Is-land, auf dem freie norwegische Geschlechter sich niederließen (874), weil sie sich dem Despotismus des Königs Harald Harfagar nicht unterwerfen wollten, und der längere Bestand des Heidentums, welche die altnordische Sprache in ihrer Reinheit erhielten. Die von den ausgewanderten Norwegern in Island errichtete Republik blühte schnell auf. Das Christentum wurde um 1000 eingeführt, zwei Bistümer wurden errichtet, Schulen gegründet und die klassische Litteratur mit demselben Eifer studiert, mit welchem die eigenen Nationalgesänge und Gesetze von eingeborenen Gelehrten gesammelt und erklärt worden waren. Die alte Poesie, welche in Norwegen geblüht hatte, würde nach dem Siege des Christentums verloren gegangen sein, wenn nicht die eifersüchtige Sorgfalt der Isländer sie erhalten hätte. Der wichtigste Teil dieser Poesie bestand aus kurzen Gesängen, die sich auf die Thaten ihrer Götter und Helden bezogen und in der Edda gesammelt wurden.

Der Charakter der deutschen Sprache auf ihren frühesten Stufen ist ein wesentlich anderer als der der heutigen, darum aber nicht roher oder schlechter. Die alte Sprache ist die der Kindheit und Jugend des Volkes; sie liebt das Anschauliche und Konkrete, die sinnlichen Bilder, die vollen Formen und Flexionen, aber sie ist verhältnismäßig arm an abstrakten Begriffen, ohne gegliederten Satzbau, ohne eigentliche Syntax. Es ist die Sprache der Empfindung, die sich weniger zum raschen Gedankenausdruck und zur begrifflichen Darstellung, aber um so besser für die Dichtung eignet. Später tritt umgekehrt das Reflektierte und Abstrakte mehr hervor, es entsteht eine künstliche Gliederung der Gedanken und eine künstliche Syntax, während das sinnliche Element verblaßt und die Formen sich abschleifen. Wie der Mann anders redet als das Kind, so auch das Volk, wenn es in ein reiferes Alter gelangt. Verstand und Logik erlangen ihre Rechte, es geht zur nüchternen Prosa über, und diese sagt ihm nun besser zu als die sinnliche und poetische Ausdrucksweise der früheren Zeit. Aber der Fortschritt muß mit Opfern erkauft werden, mit der größeren Beweglichkeit und Begriffsmäßigkeit verträgt sich der frühere Formen- und Bilderreichtum nicht mehr, und so steht die alte Sprache in ihrer eigentümlichen Schönheit ebenso hoch als die spätere.

Auch eine Art Alphabet hatten die alten Germanen bereits, nur diente es in der ältesten Zeit nicht zum Schreiben, weil dazu kein Bedürfnis vorlag.

Der Gebrauch der heiligen Zeichen oder Buchstaben war nur den Priestern oder Adelsgeschlechtern, besonders auch vornehmen Frauen und Jungfrauen bekannt und diente zum Loswerfen oder Wahrsagen, wie zur Herstellung von Zauberformeln, Segensprüchen oder Verwünschungen. Daher erklärt sich das spätere Verbot der alten Buchstaben durch die Kirche.

Unsere heutigen Buchstaben sind die des lateinischen Alphabets, nicht die ursprünglichen. Das waren die sogenannten Runen (althochdeutsch runa, wovon noch unser heutiges raunen kommt, eigentlich Geheimnis, weil die Buchstaben Anlautzeichen bestimmter Worte waren, deren Gebrauch und Bedeutung das gemeine Volk nicht verstand). Sie wurden als Bilderzeichen, als Träger von Begriffen gefaßt, wie es die sinnliche Betrachtung der Zeit mit sich brachte. Die Runen wurden in Stäbe von Buchenholz eingeschnitten oder geritzt, daher der Name Buchstabe. So erklärt sich auch ihre eckige, geradlinige Form, weil man bei dem Einschneiden solche Züge wählte, die sich leicht auf das Holz übertragen.

Lebendig wurden die mystischen Zeichen erst durch die Worte, die ihnen der Kundige im Lied oder in der Formel unterlegte. Daher lag auch der Runenzauber nicht schon in den Zeichen selbst, sondern in dem dazu gesungenen Liede oder Spruche, worin sie als Anlaute bestimmter Hauptworte wiederkehrten. Stab hieß die Rune selbst, Stäbe hießen auch die gleich anlautenden Hauptworte, auf welche der Vers aufgebaut war: der Stabreim oder die Alliteration war also die älteste Form unserer Poesie. Die Zeichen, in denen man den Willen der Götter zu erkennen glaubte, dienten nur zur Vermittelung des Zaubers oder der Weissagung.

In der Folge lernte man im Verkehr mit den Völkern der alten Welt auch das eigentliche Lesen und Schreiben, d. h. das zusammenhängende Buchstabieren und die vollständige Wiedergabe der Begriffe durch die Runen. Aus Wort- oder Bilderzeichen wurden Lautzeichen, und seitdem gebrauchte man sie auch als Inschriften. Solche sind auf Steinen, Gräbern, Werkzeugen, Geräten oder Münzen erhalten, aus Deutschland und Britannien, wie aus dem skandinavischen Norden; die ältesten jedoch erst aus dem 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. In den Steinmetzzeichen und Hausmarken hat der Gebrauch der Runen das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert, als zur Schrift längst das lateinische Alphabet üblich geworden war.

Merkwürdigerweise sind die Runenzeichen schon die gewöhnlichen des phönikisch-europäischen Alphabets, daher mit den griechischen und lateinischen Buchstaben verwandt. Wie diese Verwandtschaft zu erklären sei, ist noch ein Räthel; das Wahrscheinliche ist eine mittelbare Überlieferung durch die östlichen oder westlichen Nachbarn der Germanen, wobei ihnen die Buchstaben aber schon nicht mehr im eigentlichen Schriftgebrauch, sondern als Los- und Zauberzeichen zukamen. Denn daß ein uralter Verkehr phönikischer und griechischer Kaufleute mit dem Norden bestand, ist unzweifelhaft.

Ursprünglich waren es nur 15 oder 16 Zeichen, später wurden von den verschiedenen Stämmen noch weitere hinzugefügt (bis zu 22), wie es der Fortschritt der Mundarten mit sich brachte, zuletzt wohl auch, um das lateinische Alphabet vollständig in Runen ausdrücken zu können. Da sich ein einziges Runenalphabet als die Quelle aller anderen herausgestellt hat, muß die Aufnahme schon zu einer Zeit erfolgt sein, da alle germanischen Stämme noch ein Ganzes ausmachten. Wulfila bildete für seine Bibelübersetzung teils aus gotischen, teils aus griechischen und lateinischen Buchstaben ein neues, denn die Runen reichten nicht aus. Sein Alphabet steht also in der Mitte zwischen dem ursprünglichen und dem heutigen; es ist nicht das allgemeine geworden, weil die übrigen deutschen Stämme unter dem Einfluß der christlichen Kirche nachmals das lateinische annahmen.

Unser Bild führt als Beispiel der Runenschrift die Inschrift eines goldenen Hornes vor, welches 1734 bei Gallehus unweit Tondern gefunden, aber 1802 aus der Kopenhagener Kunstammer gestohlen und von den Dieben eingeschmolzen wurde. Doch waren glücklicherweise schon früher angefertigte Abbildungen desselben — die unsere zeigt das Horn aufgerollt — vorhanden, aus denen die Inschrift allmählich vollständig entziffert und gedeutet werden konnte. Sie lautet nach Munchs Lesung (auf unserem Bilde von links nach rechts; die Punkte sind Zeichen der Wortabteilung):

ek hlevagastim holtingam horna tavido,
was Müllenhoff übersetzt:

Ich den Waldesgästen, den Holzlingen, die Horne wirkte.



Fig. 12. Das goldene Horn.

Die Runen führen auf die älteste Poesie. Denn alle feierliche Rede war in der ältesten Zeit poetisch oder gebunden. Sie diente in dieser Form namentlich zur Verkündung des Götterwillens, wie es in den durch das Los bestimmten Runenstäben verborgen lag. Drei Stäbe wurden gezogen, jedem Stab zwei oder drei Worte mit dem Anlaut der gezogenen Stäbe unterlegt: auf alle Worte mit gleichem Anlaut konnte die Rune gedeutet werden. In ähnlicher Art waren die Zauberprüche gefaßt, womit der in den Runen liegende Zauber geweckt wurde.

Auch die ersten Anfänge der epischen Poesie reichen in die älteste Zeit zurück. Bei allen Stämmen gab es Lieder und Gefänge, in denen die Thaten der Götter wie der Könige und Helden gefeiert wurden. So erfahren wir aus Tacitus' Annalen, daß Armin noch zu seiner Zeit besungen wurde, etwa drei Menschenalter nach der Varusschlacht, und in der Germania des Tacitus ist von Schlachtgefängen die Rede, mit denen die Heere in den Kampf zogen, ebenso daß des Volkes Abstammung in Gefängen verkündet werde und diese die einzige Art geschichtlicher Überlieferungen seien. Leider ist von diesen ältesten poetischen Erzeugnissen nichts erhalten, so wenig wie die spätere Helden Sage aus den Zeiten der Völkerwanderung, worin sich der altheidnische Göttermythus noch einmal wieder spiegelt, in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert ist. Nur die Form, in welcher unsere ältesten poetischen Erzeugnisse abgefaßt waren, ist nicht verloren, da sie zum Teil in den erhaltenen Denkmälern späterer Zeit wiederkehrt und in gewissem Sinn bis auf den heutigen Tag in unserer Sprache und Rede lebendig geblieben ist. Es ist nicht der Reim oder ein auf Länge und Kürze der Silben beruhendes Versmaß, sondern der schon erwähnte Stabreim oder die Alliteration. Wie geläufig diese Form unserer Sprache wurde, sehen wir daran, daß sie selbst in der Bibelübersetzung des Wulfila mannigfach durchklingt und in zahlreichen Redensarten noch jetzt fort dauert. Ebenso alliterieren viele Formeln unseres älteren Rechts, wie schon die mittelalterliche Scheidung der Verbrechen in solche, die an Haut und Haar, Hals oder Hand, oder an Leib und Leben gehen, zeigt. Redensarten und Formeln, die heute noch gebraucht werden, sind: Bau und Besserung, Bausch und Bogen, durch dick und dünn, erb und eigen, Feuer und Flamme, weder Fisch noch Fleisch, frank und frei, ganz und gar, gut und gern, gäng und gäbe, Glück und Glas, Haus und Hof, hoch und heilig, kurz und klein, Lust und Liebe, mit Mann und Maus, bei Nacht und Nebel, ohne Ruh und Raft, Schutz und Schirm, Stock und Stein, Stumpf und Stiel, singen und sagen, Thür und Thor, Wind und Wetter, Wunsch und Wille, zittern und zagen u. s. w. Freilich kommt uns in ihnen die eigentümliche Kraft und Gewalt, wie sie der alten Alliteration eigen war, kaum noch zum Bewußtsein, aber es ist doch noch ein Hauch des altgermanischen Geistes, der unsere Sprache durchweht.

6. Kriegswesen der Germanen.

(Nach: W. Arnold, Deutsche Urzeit. 2. Auflage. Gotha 1880. S. 251—306, und A. Holtmann, Germanische Altertümer. Leipzig 1873. S. 133—145.)

Die Germanen traten den Römern gegenüber als ein Barbarenvolk, daß bei aller persönlichen Tapferkeit den Krieg nicht als besondere Kunst erlernt hatte, die Freiheit höher achtete als militärischen Gehorsam und daher die einheitliche, allein maßgebende Leitung eines Feldherrn im römischen Sinne nicht gewöhnt war. Nur an leiblicher Stärke, moralischer Kraft und kriegerischem Geiste war dieses Volk den Römern überlegen, und mit diesen Eigenschaften hat es schließlich alle Kriegskunst der Römer zu schanden gemacht.

Schon die Körpergröße, Kraft und Gewandtheit der Germanen erregte die Bewunderung der Römer. Männer von 6—7 römischen Fuß waren etwas Gewöhnliches; der Gote Maximin, der sich im römischen Heerdienst bis zum Kaiser aufschwang, soll gar 8 Fuß groß gewesen sein. Riesenhaft waren die Germanen an körperlicher Stärke. Als die Cimbern den römischen Konsul Catulus an der Etsch angriffen, rissen sie Baumstämme mit den Wurzeln aus der Erde oder ergriffen Felsblöcke und schleuderten sie in den Fluß, um die von den Römern erbaute Brücke zu zerstören. Mit der Stärke verband sich eine außerordentliche Gewandtheit. Beim Aufsitzen sprangen die germanischen Reiter ohne Steigbügel auf das Pferd. In gleicher Weise wurde die Schnelligkeit und Ausdauer im Laufe geübt. Das gab Veranlassung zur Ausbildung einer eigenen Truppe, die aus leicht bewaffnetem Fußvolk bestand und in Verbindung mit der Reiterei kämpfte. Jedem Reiter wurde ein Fußgänger beigegeben, meist jugendliche Krieger, welche beim Angriff neben den Pferden herliefen und die feindlichen Reiter und Pferde im Kampfe besonders von unten zu treffen suchten, im Fall des Rückzugs aber sich an den Mähnen festhielten und so wieder zu den Ihrigen zurückkamen.

Von Jugend auf waren alle Germanen im Gebrauch der Waffen geübt. Dazu dienten Schwerttänze, Waffenspiele, kriegerische Übungen, die Jagd und vor allem der Krieg selbst. Waffen waren die Weihgeschenke der Verlobten, bewaffnet hielten die Germanen ihre Versammlungen, auf die Waffen wurden die Eide abgelegt, sie nahmen sie mit ins Grab. Nicht minder waren die Germanen im Ertragen der Strapazen von Jugend auf abgehärtet, besonders gegen Hunger und Kälte, weniger gegen Durst und Hitze. Alle waren geübte Schwimmer, auch die Reiterei mit ihren Pferden. Selbst Ströme wie der Rhein wurden auf diese Weise durchschritten.

Die Waffen waren weder bei verschiedenen Stämmen, noch innerhalb desselben Stammes gleich. Jeder hatte selbst für seine Waffen zu sorgen, und so war gewiß vieles von Zufall und Willkür abhängig. Den Römern kamen die germanischen Waffen natürlich sehr unvollkommen vor. Jeder

mußte auch imstande sein, seine Waffen selbst auszubessern; doch befanden sich ohne Zweifel in jedem Heere Schmiede und andere Handwerksleute, die im Notfalle aushalfen.

Der Schild war als Schutzwaffe unerläßlich, dagegen waren Schwert und Lanze nach Tacitus' ausdrücklicher Angabe noch selten. Nur die vorderen Glieder trugen Lanzen; bei der keilförmigen Schlachtordnung hätten die hinteren Glieder keinen freien Gebrauch davon machen können. Die Schwerter aber konnten schon um deswillen nicht allgemein sein, weil das Eisen noch verhältnismäßig selten und kostbar war. Zwar führten drei Stämme vom Schwert ihren Namen, die Suardonen in Holstein, die Sachsen und die Cherusker; allein gerade ihre Namen zeigen, daß zu der Zeit, als dieselben aufkamen, der Gebrauch der Schwerter noch nicht bei allen Stämmen verbreitet sein konnte, weil man sie sonst nicht zur Unterscheidung darnach hätte benennen können. Die Sachse, von denen die Sachsen ihren Namen haben und die bei ihnen und den Angeln verbreitet waren, sind lange Messer, die, wie das dem lateinischen *saxum* verwandte Wort zeigt, ursprünglich von Stein gewesen sein müssen. Sobald metallne Waffen aufkamen, mußten die steinernen mit der Zeit schwinden, ebenso wie dann die ehernen (aus einem Gemisch von einem bis zwei Teilen Zinn und acht bis neun Teilen Kupfer) von den eisernen verdrängt wurden, weil sie im Kampfe gegen die letzteren zerprangen oder durchgeschlagen wurden. Doch haben sich Waffen von Stein oder Holz mit steinernen Spitzen und Schneiden, wie die Gräberfunde zeigen, noch lange neben den metallnen im Gebrauch erhalten. Die allgemeine Verbreitung von eisernen Waffen erfolgte erst während der Völkerwanderung.

Die Schilde waren groß und unförmig, viereckig, bis über 1 m breit und gegen 2 m lang, im Verhältnis zur Größe aber leicht, meist nur aus Flechtwerk oder dünnen bemalten Brettern gefertigt. Wenn sie den ganzen Mann decken sollten, mußten sie so groß sein; das leichte Fußvolk und die Reiterei hatten kleinere runde Schilde, ähnlich wie die Römer. Ihre Widerstandskraft wurde durch Lederüberzüge und Metallbeschläge verstärkt. Zum Festhalten dienten zwei Handhaben im Innern, eine zum Durchstecken des Armes, die andere für die Hand. Zugleich erhielten sie Riemen, die durch Griffe gezogen wurden, zum Überhängen über die Schultern, damit, wenn beide Hände zur Führung der Waffen nötig waren, der Schild auf den Rücken geworfen werden konnte. Vornehme besaßen reichere Schilde mit goldenem Rand, wohl auch mit Edelsteinen besetzt, wie der Schild, den Siegfried bei seiner Ermordung gegen Hagen wirft.

Die Sitte, Sinnbilder und Embleme auf dem Schilde zu führen, ist uralt. Sie dienten zum Schmuck wie zum Kennzeichen. Doch scheinen in der Urzeit mehr die Stämme als die Geschlechter durch die Farben der Schilde sich unterschieden zu haben. Feststehende eigene Wappen kamen erst

viel später auf, zuerst wie jede Auszeichnung bei den Fürsten- und Herrengeschlechtern.

Panzer und Helme waren seltene Ausnahmen und wurden nur etwa geführt, wenn sie als Beute oder Geschenk in die Hände der Germanen gekommen waren. Häufiger, aber auch nur bei den Bornehmen, war der Gebrauch von Tierfellen, die als Mantel um die Schultern getragen wurden, und deren Kopfhaut man mit den Ohren, Hörnern oder Geweihen über den Kopf zog. Das vermehrte das ungeheuerliche Ansehen der germanischen Krieger. Die spätere Helmszier des Mittelalters ist ein Rest dieser alten Sitte. Der gemeine Mann dagegen kämpfte regelmäßig ohne Kopfbedeckung, auch Brust und Nacken waren bloß. So blieb es bis in das 6. Jahrhundert.

Die ältesten Angriffswaffen sind der Streitkolben und die Keule, letztere als Schlag- und Wurfskeule. In den Gräbern fanden sich auch solche mit ehernen Köpfen und Stachelspitzen nach Art der späteren Morgensterne.

Aus dem alten Streitkeil, der ursprünglich von Feuerstein, Hornblende oder Granit und mit scharfer Schneide versehen war, später aber von Erz gefertigt wurde (von $\frac{1}{2}$ bis 10 Pfund schwer) ging später der Streitmeißel oder die Framea hervor. Sie fügte ihm einen hölzernen Schaft von ungefähr 1 m Länge hinzu und verlieh ihm so viel größere Gewalt beim Stoß oder Schlag, machte ihn auch zum Wurf brauchbar. Die Spitze wurde nun etwas kleiner, sie war in der Regel 15 cm lang und 1 Pfund schwer und wurde entweder in den Schaft eingelassen und mit Riemen daran festgebunden oder am untern Ende mit einer Höhlung zum Aufstecken versehen und festgenagelt. Die Framea kann als eigentliche Nationalwaffe der Germanen gelten. Sie wird häufig von Tacitus erwähnt und oft in Gräbern gefunden. Da sie zum Teil mit Riemen zum Zurückziehen versehen war, kam es offenbar weniger auf die Wirkung in die Ferne an, als auf die Gewalt des Stoßes, und diese war allerdings groß genug, um selbst Knochen zu zerschmettern.

Die Wurfspeie oder Gere (ahd. gero = Spitze) dienten vorzugsweise dem leichten Fußvolk und waren zunächst für das Ferngefecht bestimmt. Von der Framea unterschieden sie sich durch größere Leichtigkeit und durch die scharfe zweischneidige Spitze, die, in der Regel 6 bis 8 cm lang, auch am hintern Ende spitz zulief und in eine Schaftspalte eingelassen wurde. Es finden sich Spitzen von Stein, Bronze und Eisen, ja selbst von Knochen, und im Notfall begnügte man sich auch mit Härtung des zugespitzten Holzes im Feuer, wie Tacitus bezeugt. Der Wurfspeie diente vornehmlich auch zur Jagd und wurde für diesen Zweck das ganze Mittelalter hindurch beibehalten.

Bei den Franken kam in der Folge eine eigentümliche Art von Wurfspeie auf, der Ango, dessen Spitze sich wahrscheinlich in der sogenannten Bourbonischen Lilie erhalten hat und zwei nach unten gebogene Widerhaken zeigt. Er verursachte schmerzhafteste und tödliche Wunden, da er nur schwer

wieder herausgezogen werden konnte; drang er in den Schild ein, so gestattete er diesen niederzureißen und den Gegner wehrlos zu machen.

Die schwere Lanze war nur zum Nahkampf und zur Bewaffnung der vordersten Schlachtreihen bestimmt, da sie vorzugsweise zum ersten Einbruch in die feindlichen Reihen diente. Sie war oft bis zu $4\frac{1}{2}$ m lang, und um ihr Gewicht zu vermindern, brauchte man zu den Schaften vorzugsweise die leichten und zähen Holzarten, besonders gern die Esche, aber auch Linde und Fichte. Die Spitze war zweischneidig, Fähnchen zur Verzierung der Spitze kamen erst in der nachkarolingischen Zeit auf. Die Lanze war von jeher die Hauptwaffe der Reiterei; daher erklärt sich der Sprachgebrauch des Mittelalters, wonach man unter Lanze oder Gleve (frz. glaive) geradezu den gerüsteten Ritter zu Pferde nebst seinen Knechten verstand.

Aus einer Verbindung der Lanze mit der Streitart ging später die Hellebarde hervor (Hiltbarte = Kampfbeil). Auf der Rückseite hatte sie einen Haken zum Herabreißen des Reiters. Sie war für das Fußvolk bestimmt und wurde im Mittelalter die gewöhnlichste Waffe der Söldner und Landsknechte.

Die einfache Streitart ist von den Germanen wahrscheinlich schon aus Asien mitgebracht worden. Oft wurde sie an einem Riemen geschleudert und nach dem Wurf wieder zurückgezogen. Ebenso ist der Streithammer schon der Urzeit angehörig. Er war dem Thor geheiligt und diente daher vielfach zu symbolischen Handlungen.

Das Schwert ist als allgemeine Waffe am spätesten in Gebrauch gekommen, hat dann aber die meisten älteren Waffen verdrängt. Wie teuer es noch im 6. Jahrhundert war, sehen wir aus der Wergeldsbestimmung des ripuarischen Stammrechts, wonach ein Schwert mit Scheide dem Wert von sieben Kühen gleichgesetzt wird, während Schild und Lanze zusammen nur zwei Kühe wert waren. Erst infolge der langen Kämpfe mit den Römern, in denen man ihre mörderische Wirkung kennen lernte,

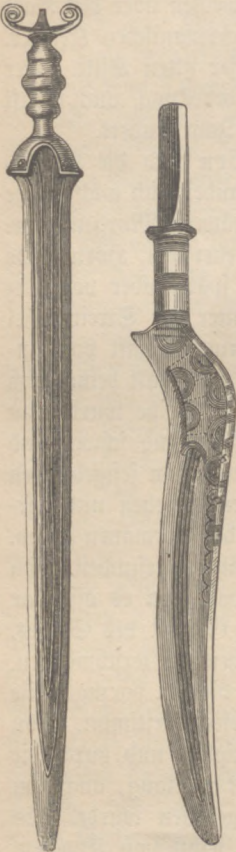


Fig. 13.
Erzschwert.
Aus dem
Neuenburger
See.

Fig. 14. Erzmesser
aus der Schweiz.

der steigenden Kunstfertigkeit und der großen Beute, die man erwarb, wurden sie allgemein üblich. Die ältesten Schwerter, die man gefunden hat, sind $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ m lang, gerade, zweischneidig und spitz, ohne Parierstange und mit kurzem Griff. Oft ist die Klinge mit dem Griff aus einem Stück

gearbeitet. Sie wurden an Ketten, Riemen oder Wehrgehängen über die linke Schulter an der rechten Hüfte getragen, auch wohl an einem Leibgurt.



Fig. 15. Bild eines Kriegsmannes, dessen Kleidung und Rüstung nach den Fundobjekten aus dem Chorsberger Moor bei Süderbrarup in Angeln zusammengesetzt sind.

Schleuder und Bogen gelangten bei den Germanen zu keinem rechten Ansehen. Sie galten hauptsächlich als Waffen der Hörigen, wenn sie auch gelegentlich

bei Eröffnung des Gefechts, der Verteidigung fester Plätze oder dem Schutz von Flußübergängen gute Dienste leisteten. Zur Jagd aber waren sie unentbehrlich.

Vom Lager- oder Schanzenbau hielten die Germanen wenig. Zum Schutz in der Nacht errichteten sie nach asiatischer Sitte ihre Wagenburgen: ringförmige, dicht an einander schließende Kreise der kleinen Wagen, die sie auf ihren Zügen mit sich führten und die aus viereckigen Kästen mit vier massiven Rädern bestanden. blieb das Heer länger an einem Orte, so wurden die Wagenburgen wohl noch durch Erdwerke und Palissaden verstärkt und die Wagen bis an die Räder eingegraben. Erst als die Wanderungen aufhörten und Frauen und Kinder im Kriege zu Hause blieben, ging man zum römischen Lagerwesen über.

Die einzelnen Stämme und größeren Heeresabteilungen hatten ihre eigenen Feldzeichen. Sie wurden in den heiligen Hainen aufbewahrt, von dort abgeholt und mit den dem Feinde abgenommenen Feldzeichen wieder dahin zurückgebracht, wie später vielfach noch die christlichen Kirchen zu gleichem Zwecke dienten. Auch Trommeln und Hörner waren schon in der Urzeit in Gebrauch; indes wohl mehr, um das allgemeine Zeichen zum Angriff zu geben, den brausenden Schlachtlärm zu erhöhen und die Begeisterung zu entflammen, als zu Signalen im heutigen Sinne.

Wie der Einzelne für seine Waffen selbst zu sorgen hatte, so mußte er für die Dauer des Feldzuges auch für seine Verpflegung sorgen. Diese bestand bei förmlichen Wanderungen wohl größtenteils in den mitwandernden Herden, deren Ernährung durch die ausgedehnten Weiden erleichtert wurde, aber auch in Getreide und sonstigen Vorräten, die man auf Karren und Saumtieren mit sich führte. Dauerte der Krieg länger, so war eine vorübergehende Bestellung des Bodens nötig.

Maschinen und größere Wurf- oder Schleudergeschütze, wie sie die Römer hatten, waren den Germanen ganz unbekannt. Es gab nur Fußvolk und Reiterei. Die letztere war verhältnismäßig nicht zahlreich, aber wo sie vorkam ausgezeichnet und der römischen überlegen. Berühmt war die Reiterei der Alemannen; bei den Vandalen war sie die Hauptwaffe des ganzen Volkes. Die Franken hatten bis zu Karls des Großen Zeiten nur wenig Reiterei. Die Pferde waren klein und unansehnlich, aber gewandt und ausdauernd; Sättel und Steigbügel waren lange unbekannt.

Das bewaffnete Volk war zugleich das Heer; nur die Unfähigen, Kinder, Frauen und Greise, waren von der Wehrpflicht ausgeschlossen. Die Abteilungen des Volkes, Gaue, Hundertschaften und Gemeinden, bilden daher auch die Abteilungen des Heeres; oder vielmehr die Abteilungen des Volkes verdanken der heermäßigen Gliederung desselben ihren Ursprung. Hierbei wurde natürlich auf Verwandtschaft und Geschlechtsverbindung möglichste Rücksicht genommen, wie denn auch Tacitus berichtet, daß in der Schlacht die nächsten Verwandten beisammen standen.

Die allgemeinen Obrigkeiten des Volkes waren zugleich die Heerführer im Krieg; die richterliche und militärische Gewalt sind überhaupt, wenn nicht die einzigen, doch die wichtigsten Befugnisse, welche das Volk seinen Oberen beilegte. Bei Völkern, welche Könige hatten, waren diese auch die obersten Heerführer; andere, die im Frieden gar keine gemeinschaftliche Obrigkeit hatten, wählten für die Dauer des Feldzugs einen Herzog zum Anführer, unter dem dann die einzelnen Stammhäupter oder Gaufürsten standen.

Dauerte einem Volke der Friede zu lange, so unternahmen einzelne mit einem freiwilligen Gefolge Kriegszüge auf eigene Hand. Rechtlich wird jeder aus dem Volke befugt gewesen sein, als Führer aufzutreten und ein Gefolge zu werben. Thatsächlich aber waren gewiß nur Fürsten und Herren imstande, ein solches zu unterhalten und größere Unternehmungen auszuführen, denn das Gefolge erwartete von seinem Herrn Gastmähler und Geschenke und mußte wohl auch, bevor Beute gemacht war, von ihm ausgerüstet und gepflegt werden. So wurde aus einer nationalen Schule des Kriegs allmählich eine Verstärkung der Fürstenmacht. Freilich war das Verhältnis kein lebenslängliches, und nach beendetem Zuge war der Gefolgsmann zu nichts mehr verpflichtet. Allein es lag nichts näher, als daß Fürsten und Herren ein möglichst großes und bleibendes Gefolge sich zu erhalten suchten, und Tacitus sagt ausdrücklich, daß ein Wettstreit unter ihnen bestand, möglichst viele und tapfere Leute zu haben, und daß der Ruhm eines ansehnlichen und ausgezeichneten Gefolges sich auch über die Stammgrenzen hinaus verbreitete: gerade so wie es noch im späteren Mittelalter einem Fürsten zur Ehre gereichte, wenn er einen möglichst großen Lehnhof hatte. Daß durch ein stattliches, kampfsgeübtes Gefolge nicht bloß Glanz und Ansehen, sondern auch Recht und Gewalt der Fürsten vermehrt wurden, daß es Fehden auch ohne Volksbeschluß möglich machte, und daß es deshalb mehr als alles andere die Ausbildung der fürstlichen Herrschaft begünstigte, liegt auf der Hand. Darum sagt Tacitus, daß oft schon der bloße Name eines zahlreichen Gefolges hingereicht habe, Kriege zu verhindern.

Die gewöhnliche Schlachtordnung der Germanen war die keilförmige. Sie wurde noch im 10. und 11. Jahrhundert angewendet. Das Heer bildete aber nicht nur einen, sondern drei Keile neben einander. Da deren Reihen nach hinten immer breiter wurden, stießen sie schließlich zusammen. Dann folgte die eigentliche Masse der Heeres. Der mittlere Keil war etwas stärker als die anderen und ragte daher über sie hinaus; an die Spitzen, die aus je einem oder zwei Mann gebildet wurden, stellte man in der Regel die stärksten Leute. Immer standen die Verwandten zusammen, wodurch der Mut angefeuert wurde und der Tod eines Angehörigen der Pflicht der Blutrache gemäß augenblicklich am Feinde gerächt werden konnte.

Für die Verteidigung im Felde und den Angriff gegen Festungsmauern diente die Form der Schildburg, eine von allen Seiten und selbst von oben

durch die vorgestreckten und über die Köpfe gehaltenen Schilde gedeckte Aufstellung nach Art unserer Vierecke. Wie fest dabei die Schilde in einander gefügt wurden, zeigt der Bericht Cäsars über die Schlacht gegen Ariovist, in der die römischen Soldaten, um in die Vierecke eindringen zu können, zum Teil auf die Schilde hinauf springen mußten.

Befestigungen im eigenen Lande scheinen die Germanen in größerer Zahl erst seit den römischen Eroberungsversuchen angelegt zu haben. Sie bestehen meist aus ringförmigen Steinwällen von sehr verschiedener Stärke und Ausdehnung mit einem einzigen schmalen Zugange, weshalb sie auch geradezu Ringwälle genannt werden. Die Steine, oft mächtige Blöcke, sind unbehauen und ohne Bindemittel, aber möglichst dicht übereinander angehäuft, bis zu einer Höhe von $2\frac{1}{2}$ Meter und einer Stärke von 6 Meter. Kleinere haben oft nur wenige hundert Schritt im Umfang, größere bis zu einer halben Stunde. Einzelne mögen zugleich Opfer- und Dingstätten gewesen sein, die meisten aber hatten ohne Zweifel eine ausschließlich kriegerische Bestimmung, denn diese vermag allein den großen Aufwand von Zeit und Kraft zu erklären, der zu ihrer Erbauung nötig war. Während die größeren zunächst zu Zufluchtsstätten für Menschen und Vieh dienten, scheinen die kleineren hauptsächlich dazu bestimmt gewesen zu sein, vorgeschobenen Beobachtungsposten Schutz gegen feindliche Überfälle zu gewähren. Alle liegen auf Bergen, die eine freie Aussicht darbieten, viele auf Ausläufern, die weit in die Ebene vorpringen und sich daher vorzugsweise zu Beobachtungsposten eigneten.

Allerdings machten die Germanen nach und nach in der Kriegführung wesentliche Fortschritte; im ganzen aber hielten sie doch an der Grundlage ihrer nationalen Kampfweise und Gefechtsordnung nahezu tausend Jahre unverändert fest. Was ihnen schließlich den Sieg über die Römer verschaffte, das war nicht die steigende Ausbildung der Form, die größere Übung und Geschicklichkeit in der äußeren Kunst des Krieges, denn zuletzt bestanden ja die römischen Heere selbst fast nur noch aus Germanen, sondern das Festhalten an den altnationalen Tugenden, der kriegerische Geist des Volkes, die Leidenschaft, mit der es jeden Kampf ausfocht, seine Freude am Sieg oder Tod und das unerschütterliche Siegesvertrauen, das durch keine Niederlage gebrochen werden konnte.

7. Standesverhältnisse der Germanen.

(Nach: G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. Leipzig 1880. Bd. I. S. 118—127 u. W. Arnold, Deutsche Urzeit. Göttingen 1880. S. 365—371.)

Die Masse des Volkes bildeten die Freien; unter ihnen standen die Unfreien, über sie erhob sich der Adel.

Adel gab es bei den meisten Stämmen, vielleicht bei allen; aber seine

Stellung war sehr verschieden. Bei den Sachsen mußte für den kleinen Finger des Etheling dieselbe Buße bezahlt werden wie für den Kopf des Gemeinfreien, und die Ehe zwischen beiden Ständen wurde mit dem Tode bestraft. Die salischen Franken hatten dagegen keinen Adel außer der königlichen Familie. Bei den Angeln galt in späterer Zeit der Adlige das Dreifache des Freien, bei den Sachsen das Sechsfache, bei den Bayern, Longobarden und Friesen das Doppelte. Damit verband sich oft ein höherer Wert des Zeugnisses vor Gericht. Der Eid der Adligen galt in manchen Fällen für sich allein, in denen ein Gemeinfreier mit Eidhelfern schwören mußte. Unter dem Adel selbst waren wieder Stufen der Ehre. Es gab adlige und hochadlige Familien, und unter ihnen hatte wieder die königliche Familie die erste Stelle.

Sehr verschieden war auch die Zahl der adligen Familien. Bei den Goten waren sie so zahlreich, daß König Theodorich ein Heer von 6000 Mann aus 5000 Gemeinfreien und 1000 Adligen zusammensetzte. Ebenso focht in der Schlacht bei Straßburg eine auserlesene Schar Adliger. Bei den Bayern waren dagegen nur fünf adlige Geschlechter.

Es läßt sich nicht feststellen, was bei diesen Verschiedenheiten den gemeinsamen Grundzug bildete, und welche geschichtliche Entwicklung diese besonderen Abweichungen veranlaßte. Aber zwei Fragen, und zwar die wichtigsten, lassen sich mit aller Bestimmtheit beantworten und zwar für alle Stämme in gleicher Weise.

Im Mittelalter war der Bauer wirtschaftlich abhängig vom Adel und waffenlos. Der Adel bildete die wirtschaftliche und die Wehrkraft des Volkes. In der Urzeit war keins von beiden der Fall, und deshalb haben die höhere Ehre, die dem Adel überall, und die Vorrechte, die ihm hier und da zustanden, die Freiheit und Bedeutung der Gemeinfreien nicht gefährden können. Die mittelalterliche Hörigkeit der Masse war der Urzeit fremd.

Das Heer war das Volk. Die Volksversammlung war zugleich Heerversammlung. Die ganze Urzeit machte zwischen diesen Begriffen keinen Unterschied, und sachlich nur insofern, als bisweilen nicht das ganze Volk aufgeboden ward, sondern nur ein Teil desselben. Statt „Volk“ ward „Heer“ gesagt, auch wo es sich nicht um Krieg handelte. Noch bis in das 10. Jahrhundert hinein erhielt sich diese Redeweise, als thatsächlich schon längst das Volk in Waffenberechtigte und Waffenlose zerfiel.

Das Heer war gegliedert nach Familien, Geschlechtern, Hundertschaften, Völkerschaften. Neben dem Hauptheere bildeten die Gefolge der Führer und auserlesene Scharen, die aus Reiterei und schnellfüßigen Jünglingen gemischt waren, besondere Abteilungen.

Die Adligen waren regelmäÙig besser bewaffnet und stritten bisweilen zu Pferde. So erscheinen die Glieder der alemannischen Königsfamilie in der Schlacht bei Straßburg zu Pferde. Aber ehe der Kampf begann, forderte

das Volk, daß sie absteigen sollten, damit sie nicht im Augenblicke der Not davonjagten und das „arme Volk“ von den siegreichen Römern schlachten ließen. Dieser eine Zug bezeichnet die Lage in unzweideutiger Weise. Bei einer solchen Heeresverfassung konnte weder der Adel noch der König die Gemeinfreien auf die Dauer unterdrücken. Diese Heerverfassung ruhte aber wie die gesamte Staatsverfassung darauf, daß der gemeine Mann wirtschaftlich vollkommen unabhängig war.

Es gab keinen Privatbesitz am Acker. Der Acker gehörte der Gemeinde, und wer Genosse der Gemeinde war, hatte auch Teil am Acker. Dies änderte sich mit der Ansiedelung auf römischem Boden, und damit begann auch die Auflösung der alten Staatsverfassung und ihre Umbildung in die Lehnsvorfassung des Mittelalters.

Aber auch in der Urzeit hat die Wirtschaftsverfassung manche Veränderung erfahren. Zu Cäsars Zeiten waren sehr große Abteilungen des Volkes im Gemeinbesitz des Ackers. Alljährlich ward dann nicht den einzelnen Bauern, sondern den Geschlechtern eine bestimmte Fläche zur Benutzung überwiesen und zwar so, daß sie auch ihre Wohnung nur für dies Jahr hier aufschlugen. Im nächsten Jahre mußten sie ihre Hütten wieder abbrechen und da wieder aufbauen, wo ihnen für das Jahr der Acker angewiesen war.

Da der Ackerbau nicht intensiv betrieben wurde und nur zur Saat- und Erntezeit Arbeiter forderte, so konnte die Wohnung schon sehr entfernt sein von dem Acker. Wenn trotzdem alle Jahre die Wohnung abgebrochen werden mußte, so ist das ein Beweis, daß der Wechsel in einem sehr großen Gebiete stattfand.

Zu Cäsars Zeiten hatten also die Dörfer noch keine ausgesonderte Feldmark, sondern größere Abteilungen des Volkes, also die Gerichtsgemeinden, hatten den Acker in Gesamteigentum, bildeten große Markgenossenschaften. Zweitens war zu Cäsars Zeit die Familie noch nicht wirtschaftlich selbständig, sondern wie noch heute bei den Südslaven, so wirtschaftete damals eine Gruppe von verwandten Familien gemeinsam. Diese Siedelungen der Geschlechter entsprechen den späteren Dörfern. Es wechselten also jährlich die Dörfer eines Bezirks die Feldmarken miteinander.

Dies Bild von dem Ackerbau der Germanen entwarf Cäsar etwa 50 Jahre vor Chr. Geh. Hundertundfünfzig Jahre später schilderte Tacitus den Ackerbau der Germanen. Auch jetzt gab es noch kein Privateigentum am Acker; aber die Gemeinde, welche ihn besaß, war kleiner, und der jährliche Wechsel der Grundstücke fand in einem kleineren Raume statt. Das Haus ward nicht mehr gewechselt: es gab feste Dörfer. Ferner ward der Acker nicht an die Geschlechter, sondern an die einzelnen Familien überwiesen. Die Familie war wirtschaftlich selbständig. Die Geschlechter waren zu Dörfern, ihre Gemeinwirtschaft zur Markgenossenschaft geworden, daher auch die Dorfmarken noch später bisweilen geradezu „Geschlecht“ genannt wurden. Der Wald und die Weide waren vielfach noch im Mittelalter mehreren Dörfern,

bisweilen der ganzen Hundertschaft gemeinsam. Es war also in der Zeit von Cäsar bis zu Tacitus jedem Dorfe aus der gemeinen Mark der Hundertschaft, oder wie man sonst den Bezirk nennen mag, eine Mark an Ackerland, oder an Wald und Weide, die in Ackerland gewandelt werden durfte, ausgeschieden, und es gab fortan zwei Markgenossenschaften: die der Feldgenossen und die der Waldgenossen. Die eine umfaßte die Dorfgemeinde, die andere die Gerichtsgemeinde oder doch mehrere Dorfgemeinden. Zu beiden Genossenschaften gehörte jeder, der Gemeindegewosse war.

Die Bevölkerung war noch nicht so dicht, daß es an Acker gefehlt hätte; wurde sie aber in irgend einem Volke zu dicht, so mußte ein Teil auswandern. So viel Bauern da waren, in so viel Teile wurde der Acker geteilt. Nur der Unterschied wurde gemacht, daß den durch Adel und Ruhm, und was meist damit zusammenhing, durch Reichtum an Sklaven hervorragenden Männern der Genossenschaft ein größerer Teil zugewiesen ward.

An Vieh, Sklaven, Freigelassenen, wie an Gerät und Waffen und seit der Bekanntschaft mit den Römern auch an Geld konnten sich die Männer sehr bedeutend unterscheiden; aber kein Freier ging aus Not unter das Gesinde des Reichen. Es gab kein freies Gesinde.

Im Laufe der folgenden Jahrhunderte, vor allem unter dem Einfluß der festen Grenze, mit der Roms Legionen die weitere Ausbreitung der Germanen hemmten, entwickelte sich dieser Gemeinbesitz am Acker dahin, daß die Zahl der Teile, in welche der Gemeindeacker zu zerlegen war, fest wurde, und daß die einmal vorhandenen Familien ein Erbrecht an ihren Teil gewannen. Fortan konnte ein neuer Hof nur gegründet werden, wenn ein anderer eingegangen war oder geteilt wurde, oder wenn sich die Dorfgemeinde entschloß, einen Abschnitt von dem gemeinen Walde zu roden und ein Tochterdorf anzulegen. Die Verfassung der salischen Franken setzt voraus, daß ein Mann ohne Grundbesitz sein kann.

Wenn ein Volk seine Sitze verließ, dann lösten sich alle diese an den Boden gebundenen Ordnungen auf; es herrschte die Heeresordnung. Das Volk gliederte sich nicht länger nach Dörfern, sondern nach Geschlechtern, und gab es bereits einen Unterschied von Grundbesitzenden oder vielmehr Anteilberechtigten und Erblosen, so verschwand er, um sich neu zu bilden, wenn das Volk wieder siedelte, wenn die Geschlechter wieder zu Dörfern wurden.

So haben wir uns die Germanen als ein Bauern- und Hirtenvolk vorzustellen, in dessen Mitte einige Familien durch Ruhm und Reichtum hervorragten, ohne aber die Genossen erdrücken zu können.

Wer viele Sklaven hatte, erhielt von dem Gemeindeacker auch einen entsprechend größeren Anteil. Die Adligen hatten regelmäßig eine größere Zahl. Sie begleiteten den Herrn, wenn er in den Krieg zog, oder in die Versammlung, oder zum Gelage bei einem Nachbarn. Dann saß der Herr wohl zu Roß, die Dienerschaft begleitete ihn zu Fuß, des Nachts den Weg mit

Fackeln erhellend und im Falle eines Angriffes für ihn kämpfend. Doch zu glänzend darf man sich auch das Leben dieser Abligen nicht denken. Die Hauptsache war, daß sie noch ausschließlich auf der Bärenhaut lagen, wenn nicht gerade Jagd oder Krieg sie beschäftigten.

Die Unfreien, die Ungenossen, die der Freiheitsrechte entbehren und als Knechte oder Mägde einem Herren dienen, hatten der Gemeinde gegenüber kein Recht und mußten von dem Herrn, dem sie hören oder eigen sind, im Volksgericht aktiv und passiv vertreten werden. Sie hatten daher streng genommen auch kein Wergeld, und wo später ein solches vorkommt, war es natürlich geringer als bei Freien oder Freigelassenen, und der Herr bezieht es entweder ganz oder wenigstens zum Teil selbst.

Der gewöhnlichste Entstehungsgrund der Unfreiheit war Kriegsgefangenschaft. So wissen wir, daß nach der Varusschlacht die gefangenen Römer, vornehme wie geringe, als Knechte verteilt wurden; einige davon wurden fünfzig Jahre später bei einem glücklichen Treffen gegen die Chatten wieder befreit. Auch in den folgenden Jahrhunderten, während der langen Kämpfe an der Grenze des Reiches, kamen viele Römer in deutsche und noch mehr Germanen in römische Gefangenschaft. In den Friedensschlüssen wurde zwar oft Auslieferung der Gefangenen bedungen, aber oft unterblieb sie auch, zumal von seiten der Römer, die deutsche Sklaven sehr zu schätzen wußten. Nicht minder waren die römischen in Deutschland von Nutzen, besonders wenn es geschickte Handwerker waren, von denen man lernen konnte. Es mag hart sein, die gefangenen Leute zu Sklaven zu machen, aber es ist doch minder hart, als sie zu töten, wie arme Jäger- und Hirtenvölker es machen müssen, die kaum für sich selber zu leben haben. Noch härter freilich dünkt es uns, daß nicht bloß die Feinde in Waffen, sondern auch die Einwohner des feindlichen Landes, welche nicht am Kampfe teilnahmen, der Gefangennahme und dem Verkauf in die Sklaverei ausgesetzt waren. Aber das Altertum, das den Staat von seinen Angehörigen nicht unterschied, sah darin nur eine natürliche, völkerrechtlich allgemein zulässige Folge des Krieges. Selbst Griechen und Römer, die Hauptkulturvölker des Altertums, sind dabei stehen geblieben, daß nicht wie heutzutage die Staaten als solche mit ihren Heeren, sondern die Völker selbst gegen einander Krieg führen, und hiernach gehörten gefangene Feinde ebenso zur Beute wie feindliches Gut. Es hing von der Gnade des Feldherrn ab, was damit geschah.

Ein anderer Entstehungsgrund der Unfreiheit war Spielverlust, wozu bei den Germanen nicht selten die Leidenschaft des Würfelspiels Veranlassung gab. War alles verspielt, so wurde auf den letzten Wurf die Freiheit gesetzt und im Verlustfall willig geopfert. Doch pflegte der Sieger in solchem Falle den Knecht zu verkaufen, um sich eine fortwährende Beschämung über den Gewinn zu ersparen.

Später kam es häufiger vor, daß bei Eroberungen die älteren Ein-

wohner teilweise im Besitze des Landes blieben, aber zinspflichtig gemacht und der Freiheitsrechte beraubt wurden, besonders in den Grenzprovinzen des römischen Reiches, die angebauter waren und eine größere Bevölkerung ernähren konnten. Oder die römischen Kolonen und Sklaven wechselten nur den Herrn, das Land wurde den fremden Grundeigentümern genommen und ging auf die Germanen über. Das hatte zugleich den Vorteil, daß der Ackerbau in gewöhnlicher Weise fortbauerte und die Art, wie er betrieben wurde, sich nach und nach auch den Germanen mitteilte. In diesem Falle war die Unfreiheit milder und näherte sich mehr dem römischen Kolonat, wobei der Unfreie nicht für sich allein, sondern nur mit dem Grund und Boden, zu welchem er gehörte, verkauft werden konnte, also nicht wie der eigentliche Knecht leibeigen war. Im Gegensatz zur Leibeigenschaft ist seit Justus Möser der Name Hörigkeit für diese mildere Form der Unfreiheit üblich geworden. Doch scheint sie im Innern von Deutschland in der ältesten Zeit selten gewesen zu sein. Eine doppelte Bevölkerungsschicht konnte der dürftige Anbau des Landes in der ältesten Zeit noch nicht ertragen. Es mag sein, daß zum Teil schon keltische Einwohner hier und da im Lande zurückgeblieben waren und dann als Hörige oder Leibeigene von den nachrückenden Germanen zinspflichtig gemacht wurden. Allein die Hauptmasse der Kelten wurde sicherlich vertrieben und wanderte aus. Denn die Eroberung des Landes erfolgte nicht plötzlich und mit einem Male, sondern in anhaltendem, längerem Kampfe. Nur einzelne mögen gefangen genommen und in der Gefangenschaft geblieben sein.

Wie der Stand des Adels und der Freien, so war auch der der Unfreien ein Geburtsstand, der sich auf die Kinder forterbte. Der gewöhnlichste Entstehungsgrund der Unfreiheit in der späteren Zeit war deshalb die Geburt von unfreien Eltern. Dabei galt nach strengem älteren Rechte der Grundsatz, daß, wenn auch nur der eine Teil unfrei war, das Kind nicht frei, sondern unfrei wurde: es folgte „der ärgeren Hand“, wie das Sprichwort lautete. Später wurde der Grundsatz vielfach gemildert; bei den altfreien Ständen aber hat sich das Erfordernis einer ebenbürtigen Ehe zum Teil bis auf den heutigen Tag erhalten.

Gleichwohl war selbst die strenge Leibeigenschaft milder als die Sklaverei des Altertums, und Tacitus versäumt nicht, dies nachdrücklich hervorzuheben. Die Kinder der Freien und Knechte wuchsen unter einander auf; erst das Alter und der Waffendienst sonderte die Freigebornen von den Knechten ab. So begründete schon die Jugend eine gegenseitige Zuneigung und ließ es dann später zu keiner harten und grausamen Behandlung kommen, wie sie im gebildeten Rom häufig war. Selten geschah es, daß Leibeigene gezeißelt oder mit Fesseln und Zwangsarbeit bestraft wurden, öfter daß sie der Herr im Zähzorn erschlug.

Hausflaven in römischer Weise mit bestimmter Arbeitsverteilung gab es nicht. Das schließt natürlich nicht aus, daß ein Teil der Hörigen, wie

deren Frauen und Töchter, auch zu häuslichen Diensten, z. B. gelegentlich zum Spinnen und Weben verwandt wurden, was namentlich auf den größeren Höfen des Adels nötig war.

Dagegen war es schon zu Tacitus' Zeit Sitte, daß der Herr seinen Knechten besondere Grundstücke mit eigenem Herd gegen Abgabe von Getreide, Vieh oder Kleidern zu eigener Bestellung überließ, gleich wie Kolonen (ut colono), wie Tacitus hinzufügt.

Es ist der Ursprung des abgeleiteten Besitzes der Hörigen und eines besonderen Hofrechts derselben, worüber wir hier die ersten Nachrichten haben: ein Verhältnis, das zwar zunächst von der Gnade des Herrn abhing, in das er aber, wenn es einmal bewilligt war, nicht willkürlich mehr eingriff. In der Folge, wenn auch erst viel später, besonders unter dem Einfluß der Kirche seit dem 9. Jahrhundert, hat es sich weiter entwickelt und zu einem förmlichen Rechte auch dem Herrn gegenüber ausgebildet, das innerhalb des herrschaftlichen Hofes durch Hofgerichte, in welchen die Unfreien selbst das Urteil fanden, ebenso gehandhabt wurde, wie das Volksrecht der Freien durch die Gau- und Centgerichte. Das Hofrecht ist in allen Stücken eine Nachbildung des Volksrechts, es kennt verschiedene Stände und bildet aus dem Staat im großen wieder kleinere Staaten für sich, nur daß sie streng monarchisch regiert und die Beamten nicht gewählt, sondern vom Herrn ernannt werden. Selbst eigene Markgenossenschaften konnte die hofrechtliche Gemeinde bilden, wenn sie der Gnade des Herrn den Besitz von Wald und Weide verdankte, die dann zwar dem Gau gegenüber im Alleineigentum des Herrn standen, beziehungsweise zur gemeinen Mark gehörten, nach Hofrecht aber im Gesamtbesitz der Beliehenen.

Je größer die Grundherrschaft und je angesehenener und mächtiger der Herr war, vielleicht ein Fürst, Herzog, oder gar der König selbst, desto größere Verhältnisse nahm das Hofrecht an, desto mehr näherte es sich einem Staate im kleinen, und desto unabhängiger und freier mochten sich seine Angehörigen der Volksgemeinde gegenüber fühlen.

Das Hofrecht bildet den Hauptunterschied der deutschen Leibeigenen und Hörigen von den römischen Sklaven, die niemals dem Herrn gegenüber irgend ein Recht geltend machen konnten. Die alte Erfahrung, daß ein Kulturvolk, welches die Leibeigenschaft nicht zu überwinden vermag, sie mit steigender Entwicklung notwendig verschärfen muß, bestätigte sich auch dort. Dagegen gelang es in Deutschland, die persönlichen Lasten der Unfreiheit zunächst auf den Grund und Boden zu übertragen, dann allmählich die Leibeigenschaft selbst aufzuheben und endlich in unseren Tagen durch die Ablösungen auch den Grund und Boden wieder zu befreien: in den Zuständen, wie sie Tacitus schildert, haben wir den ersten Anfang der bäuerlichen Leihverhältnisse vor uns, die nachmals für den steigenden Anbau des Bodens so unendlich wichtig geworden sind.

Den Unfreien kann der Herr freilassen, aber er kann ihm damit nicht auch die Rechte der freien Geburt verleihen. Erst in der dritten Generation können die Kinder von Freigelassenen durch Aufnahme in eine freie Gemeinde dazu gelangen, während sie bis dahin wie die Unfreien der Vertretung durch den Herrn bedürfen. Wenigstens war das die spätere Regel, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Urzeit milder gewesen sei. Wer die vollen Freiheitsrechte in Anspruch nehmen will, muß vier freie Ahnen haben, diese aber hat regelmäßig erst der Enkel, nicht der Sohn. Wiederum anders wie in Rom, wo der Freigelassene unter Umständen sofort das Bürgerrecht erwerben konnte.

Darum sagt Tacitus, daß die Freigelassenen nicht viel über den Sklaven ständen. Selten erlangten sie Einfluß im Hause, niemals im Staate, diejenigen Völker ausgenommen, welche Könige hätten. Denn hier könnten sie nicht bloß über Freigeborene, sondern selbst über Adlige aufsteigen. Es ist wieder das Hofrecht gemeint, das seinen eigenen Gesetzen folgt und einen Staat für sich bildet: wie Freie und Adlige in den Hofdienst und das Gefolge eintreten, so können durch die Gunst und Gnade des Herrn in außerordentlichen Fällen auch Leute unfreier Herkunft die obersten Rangstufen erlangen.

8. Familienrecht und Familienleben der Germanen.

(Nach: Wackernagel, Kleinere Schriften, Bd. I, S. 1—34.)

Bei der Verheirathung, die beim Manne nicht vor dem 20. und bei dem Weibe nicht vor dem 15. Jahre stattfand, ward auf Standesgleichheit geachtet, so daß gewöhnlich der Adlige sich mit einer Adligen, der Freie mit einer Freien verband, der Knecht nur eine Leibeigene heiraten durfte. Von dieser Regel wichen wohl die Edlen und Freien ab, indem sie Verbindungen unter einander ohne Strafe abschließen konnten; Verbindungen aber zwischen Freien und Sklaven galten als Mißheiraten; der Freie wurde dadurch selbst Knecht; der Sklave aber, der eine Freie zu heiraten wagte, wurde nach den Rechten der verschiedensten Völker hart, gewöhnlich mit dem Tode bestraft. Hatte nun der Germane eine an Stand und Alter päßliche Jungfrau gefunden, so kaufte er sie dem Vater, oder dem Bruder, oder der zum Vormunde bestellten Person in Gegenwart von Zeugen aus der Verwandtschaft beider ab — die Mutter hatte also dabei nichts mitzusprechen. Entweder bezahlte er sie sofort, und sie wurde ihm sogleich zum Weibe gegeben, oder es wurde Kauf und Kaufsumme zunächst verabredet und die Vollziehung auf später anberaunt, d. h. sie ward ihm zum Weibe nur gelobt.

Die Vermählung war also nur ein Kauf; der Bräutigam zahlte entweder

Skaven, Pferde, Waffen oder gab liegende Gründe, goldene oder silberne Ringe, die älteste Art germanischen Geldes. Manches Jahrhundert hat das Christentum gebraucht, es hat sich erst die ganze Romantik des Mittelalters mit seinem Rittertum und Minnegefang und mit seiner Verehrung der Mutter Gottes ausbilden müssen, ehe für das Weib eine ehrenvollere Stellung gewonnen war, als der Abschluß der Ehe durch Kauf gewähren konnte.

Nach altgermanischer Sitte hatte nur der ein Weib zur wirklichen Ehe, d. h. auf gesetzliche Weise genommen, wer die unter Zuziehung von Zeugen verabredete Kaufsumme erlegt hatte. Diese Rechtshandlung war von bedeutungsvollen Symbolen begleitet und geheiligt. Das Haar, das die Braut bisher hatte frei herunterwallen lassen, wurde ihr aufgebunden, zum Zeichen, daß die Freiheit, die sie bisher genossen, nun zu Ende sei. Am Gürtel klirrte ihr jetzt das Schlüsselbund, d. h. sie sollte jetzt die Kisten und Kasten des Mannes besorgen.

Ein bloßes Schwert wurde vom Vater, Bruder oder Vormund dem Bräutigam überreicht; dadurch wurde angedeutet, daß derselbe fortan ihr Herr und Beschützer sei. Und damit sie sich immer erinnere, daß sie um Ringe (Geld) erkaufte, und daß ihr Wandel nach dem Willen des Mannes sich zu richten habe, bekleidete der Bräutigam einen Finger der Braut mit einem Ringe und ihre Füße mit Schuhen. Zuletzt ward der Braut noch ein Hammer (die Waffe des Donnergottes) in den Schoß gelegt. Das hatte wahrscheinlich die Bedeutung, daß denjenigen, welcher den Kauf und die Treue brechen würde, der strafende Blitz des Donnergottes treffen sollte.

Während dieser Verhandlungen fanden in dem Hause der Braut festliche Mahle statt, bei denen es fröhlich und lustig herging. Nur die Freundinnen der Braut sangen wehklagende Hochzeitslieder (brütleiche). Dann fuhr das junge Weib verschleiert, von Brautführern und Brautführerinnen begleitet oder eingeholt, der neuen Heimat zu; mit ihr die beweglichen Güter, womit Eltern oder Verwandte und Freunde sie beschenkt und ausgestattet. So war denn das Weib Eigentum des Mannes geworden, wie jedes andere Gut, das er unter Beisein von Zeugen Rechts erworben. Darum sagt man auch im Deutschen, als wäre das Weib nur eine Sache, nicht die Weib, sondern das Weib.

Sie war jetzt als Eigentum des Mannes in allem Thun und Lassen an die Befehle des Mannes gebunden; er war ihr Herr und Gebieter. Sie war Eigentum des Mannes, das er freilich gern beschützte; aber er konnte sie auch züchtigen, sie verkaufen, sie töten, wenn sie die Treue gebrochen. Das war die rechtliche Stellung des Mannes und der Frau.

Die altgermanische Familie umfaßt weiter den Gegensatz zwischen Vater (nicht Eltern) und Kindern. Die Kinder gehörten, sie mochten eigen oder adoptiert sein, dem Vater. Burden Kinder adoptiert, so wurde ihnen das Haar geschoren, und sie mußten in einen Schuh des Vaters treten; damit

erkannten sie den neuen Vater als Herrn über all ihr Wollen und Thun an. Wurde aber in der Familie ein Kind geboren, so wurde dasselbe dem Vater zu Füßen gelegt. Je nachdem er es selbst aufhob oder durch die Hebamme (hevana, d. h. Dienerin, die aufhebt) aufheben ließ, oder es liegen ließ, erkannte er dasselbe als das seinige oder als ihm nicht angehörend an. Dem Vater stand somit das Recht zu, das Kind aufziehen oder es aussetzen zu lassen; ja der Vater konnte selbst später das Kind noch in die Sklaverei verkaufen; aber er durfte dies nur thun, wenn ihn die dringendste Not dazu trieb, d. h. wenn nichts als dieses ihn erretten, wenn er nicht anders als so für das Leben des Kindes sorgen konnte.

Das Verhältnis der Kinder zum Vater entsprach nun ganz dem der Diener zum Herrn. Das bezeugen uns noch heute die Ausdrücke Knecht, Magd, Dirne, die aus der Kindschaft entlehnt sind, denn Knecht ist eigentlich so viel als Knabe, Magd so viel als Jungfrau, und Dirne ist herzuleiten von dienen. Dem entsprechend führten die Kinder der freien und edlen Germanen ein ungetrenntes Jugendleben mit den Kindern der Knechte. Aus dieser Kindschaft oder Dienstbarkeit kamen die Söhne später heraus, die Töchter nie.

So lange die Tochter im Hause des Vaters auch verweilte und so alt sie hier auch wurde, sie blieb unfrei. Und ging sie als Braut, als Weib in ein anderes Haus über, so tauschte sie die enge Dienstbarkeit der Tochter nur aus gegen die noch engere des Eheweibes. Nur einen Trost gönnte man ihr bis dahin. Während den Söhnen — so lange sie in der Gewalt des Vaters waren — stets von neuem das Haar geschoren wurde, durfte die Jungfrau ihr Haar frei wachsen lassen; es hing herab, in Zöpfe geflochten, oder die Locken verhüllten schier den ganzen Leib. Als Braut aber, wenn sie unter den Schleier (wir sagen jetzt: unter die Haube) kam, mußte sie die Locken verschneiden, und die Zöpfe wurden ihr aufgebunden. So trugen die Töchter in Unfreiheit den Schmuck der Freien; die Söhne aber, dieses Schmuckes beraubt, wuchsen stufenweise zu immer größerer Freiheit heran.

Etwa die ersten 10 Jahre verlebten sie unter der Aufsicht der Mutter, von der sie erzogen und — so viel es da zu lernen gab, belehrt wurden, z. B. etwa im Lesen und Schreiben der Runen, der uralten Buchstabenschrift. Dann, im 12. oder 13. Jahre begann sich ihrer auch der Vater anzunehmen; zu den heitern Jugendspielen kamen jetzt, von letzterem geleitet, ernstere jugendliche Waffenpiele hinzu. Etwa im 15. Jahre der mütterlichen Zucht völlig entwachsen, wurden sie wehrhaft gemacht. Öffentlich vor dem Volke — gewöhnlich bei Gauversammlungen —, vor Freunden und Bekannten wurden dem Jüngling die ersten Waffen, namentlich das Schwert, überreicht. Dadurch wurde er für fähig erklärt, sich und andere zu beschützen. Jetzt erst begann sein Leben; dieser Tag war deshalb für den germanischen Jüngling ein entscheidender Tag, gewissermaßen der Tag

seiner zweiten Geburt. Vollkommen frei wurde der Sohn aber erst mit dem Antritt des 21. Jahres, wo er ein Weib nahm, um selbst Vater und Herr von Weib und Kindern zu werden.

Er wurde vom Vater vor die Thüre gestellt, gleichsam in den Wald, in den Hag hinaus, er ward ein Hagestalt, das die neuere Zeit in Hagestolz verderbt hat. Er mußte nun mit dem, was ihm der Vater herausgegeben, sich selbst helfen. Beweibte er sich nicht, so blieb ihm nichts weiter übrig, als bei seinem Vater oder sonst wo um Lohn zu arbeiten, oder in die Dienste eines Kriegsfürsten zu treten. In beiden Verhältnissen hieß der 21 jährige Jüngling Hagestalt.

So hatte der germanische Hausvater nur Unfreie neben und unter sich: das Weib, die Kinder, die Töchter, den Sohn. Aber auch auf die grau gewordenen Eltern, die etwa sein Gnadenbrot aßen, erstreckte sich seine beherrschende Stellung. Hatte der Vater das 60. Jahr überschritten und war er körperlich nicht mehr fähig, die Waffen zu tragen und geistig kindisch geworden, so wurde der Sohn Vormund des Vaters und zugleich auch der Mutter. Die Eltern wurden so abhängig vom Sohne und mußten sich zu den Dienstleistungen bequemen, die etwa der Sohn von ihnen verlangte: im Hause Knechtdienste verrichten, draußen das Vieh hüten und den Acker bestellen u. Da mochte oft vom lieblosen Sohne und den übermütigen Enkeln den Greisen vergolten werden, was diese selbst in kräftigen Jahren an Milde und Liebe versäumt hatten.

Sie fühlten sich unnütz auf Erden und allen im Wege. Was Wunder, wenn unter Mitwirkung des heidnischen Glaubens: daß die im Krankenbett Gestorbenen nicht nach Walhalla kämen, diese alten Leute sich selbst den Tod gaben, oder von den Jhrigen wie aus Erbarmen und nach Sitte und Recht getötet wurden?

Zu unterst endlich in der Familie standen die Leibeigenen, die zeitweilig dem Hausherrn zu dienen hatten; sie waren ohne jedes Recht; sie werden neben den Tieren des Hauses aufgeführt. Zu eigenem Besitz konnten sie nie gelangen; sogar Weib und Kind gehörte dem Unfreien nicht. Er mußte die zum Weibe nehmen, die ihm vom Herrn bestimmt wurde. Vor Gericht mußte er — als Kläger oder Beklagter — von seinem Herrn vertreten werden; der Herr konnte ihn an Leib und Leben schädigen, er wurde nicht dafür bestraft. In dieses mißliche Verhältnis hat erst sehr spät das Christentum helfend und rettend eingegriffen.

So war also der eine freie Mann der alles beherrschende Mittelpunkt des gesamten Familienlebens; ihm war alles unterthan: Weib, Kinder, die greisen Eltern und die Leibeigenen; von ihm gingen alle Befehle aus, auf ihn gingen alle Dienstleistungen zurück; und wahrlich, der germanische Mann mußte zu befehlen und sich bedienen zu lassen.

Bis in den Tag hinein schlief der Herr, dann wusch er sich oder nahm

ein warmes (nicht kaltes) Bad. Dann wurden Bart und Haar, die Zeichen der Freiheit und Männlichkeit, der Volkssitte und dem Stande gemäß sorgsam zurechtgestutzt. Darauf wurde gefrühstückt, und nun erst ging der Mann gewaffnet und auf alles gefaßt an die Geschäfte des Tages, d. h. an solche Geschäfte, die nicht unsauber und beschwerlich und des freien Mannes würdig waren. War nicht Krieg, an dem der Vater mit seinen waffenfähigen Söhnen sich beteiligte, so begab er sich etwa mit Art und Bogen in den Wald, mit dem Pfluge aufs Feld, zum Vieh auf die Weide. Oder er baute das hölzerne Haus und malte die Wände oder besserte an denselben dies und jenes aus, oder hämmerte und schnitzte das Gerät in der Wirtschaft und die Waffen für Krieg und Jagd. Alles andere, was sonst noch der germanische Hausrat erforderte, fiel den Weibern, Kindern und Knechten zu.

Der Hausfrau und den Töchtern war besonders zugewiesen das Spinnen und das Weben der Gewandstoffe und die Anfertigung namentlich der feineren und schöneren Kleider; geringere spann und webte wohl schon die Magd und schneiderte der Knecht. Außer Pelzen trugen die alten Deutschen Röcke von Wollenzeug und von Leinen, letztere buntgestreift und mit farbigem Saum. Und das pflegten Frau und Töchter in dem dazu bestimmten Gemach (ahd. *tung*, d. h. mit Dünger gedeckte, unterirdische Webstätte, Winterwohnung) alles vom ersten Faden an zu besorgen. Selbst Königinnen spannen und trieben das Webschiff für sich und ihre Männer und saßen mit ihren Töchtern und Mägden, um Festkleider zu machen von Seide und Pelzwerk, das mit Gold und Edelsteinen verziert wurde.

Die Frauen konnten sich diesen Arbeiten um so ungestörter widmen, als sie eines andern Geschäftes, das jetzt in den weiblichen Beschäftigungskreis gehört, damals noch überhoben waren: der Sorge für die Küche.

In den Haushaltungen, wo man Gesinde hatte, kümmerten sich weder Frau noch Tochter, noch selbst Mägde um das Küchenwesen, sondern das besorgten männliche Dienstboten. Die Speisen waren einfach; man hatte Getreide verschiedener Art, man hatte Milch, Butter, Honig; man hatte Fische und Wildbret, das man schmackhafter fand, wenn es noch nicht roch; besonders liebte man Pferde- und Schweinefleisch. Auch an eßbaren Kräutern und Wurzeln fehlte es nicht; man hatte Spargel, Rettiche und Zuckerrüben. Zu solchen Speisen trank man auch gut und viel, entweder Bier oder Met, oder wo man den Römern näher wohnte, Wein. Aber das alles beschafften die Weiber nicht; sie hatten nur, wenn es ein Gastmahl gab, den Herrn und seine Gäste zu bedienen, namentlich das silberbeschlagene Trinkhorn (vom Auerochsen) der Reihe nach herumzureichen. Das thaten gelegentlich selbst Königinnen. Und damit allein hatten sie genug zu thun, denn die Schmausenden saßen je zwei oder je einer an besonderen Tischen durch die ganze Halle, und alle tranken gern. Das ist die alte Untugend der Deutschen. Da namentlich mochte es geschehen, daß die alten Deutschen im Rausche des

Trunkes und erheitzender Gespräche jenes hohe Würfelspiel spielten, daß die gefällig umherwandelnde Frau mit anhören mußte, wie ihr Herr im wachsenden Zorn des Verlustes nach einander Haus und Hof, Weib und Kind und mit dem letzten Wurf die Freiheit des eignen Leibes aufs Spiel setzte. Da aber auch sang man die Lieder, die ihre Helden und Götter verherrlichten; da endlich stellten die rüstigen Knaben jenes älteste und feckste Turnspiel der Deutschen an, einen Tanz mit nackten Leibern zwischen schneidigen Waffen. —

Anlässe zu solchen Gastmahlen innerhalb der Familie boten sich genug. Bei der durch die Sitte geheiligten Gastfreundschaft der Germanen wurde der Empfang des Fremdlings alsbald zu einer Reihe von Schmäusen durch die ganze Nachbarschaft; denn waren die Vorräte des ersten Hauses aufgezehrt, so gingen Wirt und Gast zusammen zum Nachbar und setzten die Mahlzeit fort. Zuletzt entließ man den Fremdling noch mit Geschenken.

Namentlich aber ging kein Fest des Hauses, ja selbst nicht das schmerzlichsste Ereignis des Familienlebens vorüber, ohne daß Freunde und Verwandte sich zum geselligen Mahl vereinigten: bei der Verheiratung der Tochter, bei der Wehrhaftmachung des Sohnes, vorzüglich aber, wenn ein Kind geboren, und ebenso auch, wenn der Vater des Hauses gestorben.

An die Geburt eines Kindes knüpfte sich das Fest der Taufe, denn schon die alten heidnischen Germanen taufeten ihre Kinder. Das Kind wurde in frischkaltes Wasser getaucht zum Zeichen der Reinigung und Heiligung; dabei erhielt dasselbe von einem erbetenen Taufzeugen einen Namen; gern wählte man den Namen des Mutterbruders oder des Großvaters, denn ersterer galt nach dem Vater für den nächsten Verwandten, und letzterer wurde nach dem Glauben der Deutschen in dem Kinde gleichsam wiedergeboren. Zugleich war der Taufzeuge gehalten, noch ein Geschenk hinzuzufügen, das sogenannte Patengeschenk.

Der Taufe und Namengebung folgten Darstellung des Kindes im Tempel, Opfer und Gelübde; die Götter, deren man dabei am meisten gedachte, waren die Nornen, d. h. die Schicksalsgöttinnen, die je nach Gunst oder Ungunst dem Neugeborenen einen guten oder bösen Lebensfaden spannen. Darum mochte besonders bei Tauffesten die Befragung des Schicksals durchs Loß vorkommen, das der Vater als Priester des Hauses warf, die Ausdeutung der Buchstaben auf den hingeworfenen Buchenstäben. Mit dem Opfer aber, das gebracht wurde, verknüpfte sich von selbst ein feierliches Gastmahl der Familie und ihrer Freunde.

Am andern Ende der Lebensbahn lag das Leichenbegängnis; mit ihm, wenn es den Vater betraf, löste sich die Familie auf, um sich, eine Stufe weiter, nach altvererbter Form wieder zu gestalten.

War das Haupt der Familie gestorben, so nahm die darauf folgende Feier ihren Anfang mit der Bestattung und schloß erst eine Woche oder

gar einen Monat später mit dem Leichenmahle. Bei anderen Toten begnügte man sich mit der Bestattung; sie war nach dem Glauben der Germanen unerlässlich notwendig für die Ruhe der dahingegangenen Seele. Wer also einen Toten im Felde fand, mußte für dessen Bestattung sorgen; ja selbst dem erschlagenen Feinde durfte der Sieger nicht die letzte Ehre entziehen. Die Art der Bestattung war verschieden. Man begrub den Leichnam, oder man gab ihn bald dem Feuer, bald in einem Boote dem Meere preis. Dabei gab man dem Leichnam mit, was ihm auf Erden besonders lieb gewesen: dem Kinde sein Spielzeug, dem Weibe seinen Schmuck, dem Manne Roß und Waffen, und beiden einige auserwählte Diener und Dienerinnen. Hatte der Verstorbene kein Roß besessen, so zog man ihm doch neue Schuhe an, damit er zu Fuß nach Walhalla ginge; dem Vornehmen aber warfen die umstehenden Freunde in den lodernnden Holzstoß immer neue Geschenke an Schmuck und Waffen nach; man meinte, je höher der Rauch des Feuers emporsteige, mit um so größerer Ehre würde der Verstorbene droben empfangen werden. Das Gefäß, worin man die Asche des Verbrannten gesammelt hatte, ward mit Erde beschüttet oder mit Steinplatten umstellt, oder in einen steinernen Sarg gelegt, darüber sodann ein Hügel von Erde errichtet und mit Felsbruchstücken befestigt. Zu solchen Totenstätten wählte man gewöhnlich Höhen, oder wenn das Volk am Meere wohnte, die Landzungen. Häufig meldeten eingegrabene Runen den Namen dessen, der hier bestattet war. Und war der Hügel vollendet, was oft wegen seiner Höhe mehrere Tage dauerte, so umwandelte oder umritt der Zug der Leidtragenden denselben unter Gefängen, die das Leben des Dahingegangenen verherrlichten und seinen Tod beklagten.

Dergleichen Feierlichkeiten wiederholten sich bis zum 7. oder bis zum 30. Tage; da erst kehrte die Familie aus dem verwaiseten herrenlosen Zustande, in den sie der Tod des Vaters versetzt, zu regelrechter Ordnung zurück; die Familie versammelte sich im erneuten Haushalte um ein neues Haupt. Und dieser Schluß der Totenfeier ward durch ein Gastmahl bezeichnet.

Der Sohn oder der nächstberufene Erbe trat an diesem Tage an die Spitze des Hauses; mit einem Spruche zum Andenken an den Verstorbenen und mit Gelübden für sein eigenes Leben begleitete er den ersten Trunk aus dem freisenden Horne; dann erst nahm er den verlassenen Ehrensitz des Vaters ein; die Gäste tranken ihm nach und fügten neue Sprüche der Erinnerung und des Gelöbnisses hinzu.

Noch feierlicher war diese Festlichkeit, wenn mehrere gleichberechtigte Erben da waren, so daß der bisher einige Haushalt und Güterbesitz in mehrere neue sich spaltete. Denn eine Bevorzugung der Erstgeburt war den alten Germanen unbekannt; alle Söhne erbten zu gleichen Teilen; der älteste hatte nur, so lange die jüngeren noch unmündig waren, die Vormundschaft zu führen, und als Zeichen dieser Vormundschaft erhielt er aus der väterlichen

Erbschaft das Schwert. Die Weiber aber, die Töchter, die Witwe, waren vom Erbe ausgeschlossen; ihnen blieb von dem erwähnten 30. Tage an außer dem, was etwa die Frau ihrem Manne zugebracht oder als Morgengabe von ihm empfangen, nur noch der Gnadenteil, den ihnen Sohn und Bruder, jetzt an des Vaters Stelle ihr Vormund, fernerhin gestatten mochte.

Erst das Mittelalter hat nach und nach der Erstgeburt ein allgemeines Vorrecht, und der Witwe und den Töchtern ein Anrecht an der Hinterlassenschaft des Vaters eingeräumt.

Mancher Frau war jedoch in der alten Zeit nicht einmal vergönnt, den Rest ihrer Jahre auf dem Witwenstuhle zu versetzen; manche Witwe mußte ihrem Manne nachsterben, sie mußte sich mit begraben oder mit verbrennen lassen, oder sich auf dem Grabhügel selbst den Tod geben.

Im allgemeinen indes war dies schon zu Tacitus' Zeit nicht mehr Sitte oder Recht; es mochte außer Übung gekommen sein, als man nicht mehr an ein einiges Totenreich glaubte, sondern deren zwei verschiedene annahm, ein höheres für die Männer, die ruhmreich im Kampfe gefallen, ein niederes für solche, die im Krankenbett gestorben, und für die Weiber. Da verlor das Mitbegraben oder Mitverbrennen des Weibes seine Bedeutung, gerade wie auch das Mitverbrennen der Knechte zwecklos ward, sobald man zu glauben begann, die Knechte kämen zum Gotte Thor, ihre Herren zu Odin.

Als Recht galt nur, daß die Frau im Haushalte von der Stelle zurücktrat, die sie bisher an der Seite des Mannes eingenommen hatte, und zum Zeichen dessen legte sie ihre Schlüssel auf die Leiche des Mannes. Und soviel galt als Sitte, daß die Witwe auch dem Gestorbenen die eheliche Treue hielt, daß sie den Witwenstuhl nicht verrückte, d. h. sich mit keinem zweiten vermählte.

9. Volksversammlungen der alten Deutschen.

(Nach: Dr. S. Zimmermann, d. Volksversammlungen d. alten Deutschen in: Brandes, Zweiter Bericht über die germanische Gesellschaft in Leipzig. Leipzig 1863. S. 29—40.)

In den alten Deutschen lag ein mächtiges Gefühl für die persönliche Freiheit, das keinen Eingriff und keine Bevormundung von seiten anderer duldete. Jeder Einzelne besaß die unumschränkte Gewähr, in seinem Hause nach Belieben zu schalten. Aus diesem Umstande erklärt sich auch die Abneigung unserer Altvorderen gegen zusammenhängende Niederlassungen. Doch wie sich kein Volk ohne einen gewissen Zusammenhang und ohne ein Zusammenwirken zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse denken läßt, so machte sich auch eine gegenseitige Vereinigung der freien Stammesgenossen sehr bald notwendig. Das Band, das die einzelnen Familienhäupter unter sich zusammenhielt, war die Volksversammlung. In der offenen

Versammlung aller freien Männer der Gemeinde oder des Gau'es (der vom ganzen Stamme bewohnten Landschaft) wurden die Verhältnisse der Einzelnen unter einander wie die des einen Stammes zum andern besprochen. Auf diesen Volksversammlungen beruhte alle Macht und alles Ansehen der einzelnen Gemeinde sowohl als des ganzen Stammes. Was irgendwie zur Erhaltung und Wohlfahrt des Ganzen, sowie zur gegenseitigen Sicherung des Lebens, Eigentums und der Ehre notwendig war, wurde in derselben besprochen. Je nachdem diese Verhältnisse die Glieder einer einzelnen Gemeinde oder des ganzen Stammes betrafen, wurde die Versammlung aus den Genossen der Gemeinde (der Hundertschaft) oder des Gau'es gebildet. Wer in keines anderen Mannes Wehre oder Mundium stand, sich daher selbst schützen konnte und ein freies, aus Landbesitz bestehendes Eigentum besaß oder erwerben durfte, hatte nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die Verpflichtung zur Teilnahme. Da jeder in derselben den Schutz seines Rechtes fand, lag es auch in jedes eigenem Interesse, in den Versammlungen zu erscheinen und dabei selbstthätig mitzuwirken. Bei den einfachen Lebensverhältnissen der damaligen Zeit, die keine Geschäfts- oder sonstigen Abhaltungen mit sich brachten, mögen wenig Versäumnisse vorgekommen sein. Nur Krankheit und andere ehafte (durch das Gesetz, die ö anerkannte) Not konnten das Ausbleiben entschuldigen. Die bis ins Mittelalter hinein dafür festgesetzten Bußen beweisen, wie streng diese Bestimmungen gehalten wurden. Sklaven und selbst Freigelassene, die niemals irgend ein Ansehen in der Gemeinde erlangten, waren von den Verhandlungen ausgeschlossen, ebenso die Frauen. Der freie Teil des Volkes, mochten es Edle (nobiles) oder Freie (ingenui) sein, hatte aber dabei gleiche Rechte. Nur wer sich durch irgend eine Schmach seiner öffentlichen Ehre verlustig gemacht hatte, durfte weder an den gemeinsamen Opfern noch an den Versammlungen teilnehmen. Die innige Verbindung, in welcher nach altem Glauben die Götter mit der Familie und dem öffentlichen Leben standen, sowie auch der Einfluß, welcher den Priestern bei der Eröffnung und Leitung der Versammlung eingeräumt worden ist, läßt uns vermuten, daß sie mit den alljährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrenden großen Opferfesten verbunden waren. Es mögen im Laufe des Jahres nicht mehr als zwei derselben stattgefunden haben, die sich als das Mai- und Herbstgeding noch bis in die fränkische Zeit erhielten. Zu diesen großen, regelmäßigen Versammlungen bedurfte es keiner besonderen Einladung, deshalb nannte man sie ungebotene Gerichte. Erforderte es aber die Notwendigkeit, so fanden gebotene statt, zu denen jeder Freie aufgefördert werden mußte. Die letzteren waren an keine bestimmte Zeit gebunden, während für das Abhalten der ersteren die Tage des Neu- oder Vollmondes als besonders glückliche galten.

Unter freiem Himmel auf geeignetem Plaze im Walde oder an einem Orte in seiner Nähe, auf Auen oder Wiesen, auf Anhöhen, neben einer

Quelle oder einem Flusse, wurden die Verhandlungen gepflogen; die Zusammenkünfte ganzer Völkerstämme erforderten weite Ebenen, die vielfach als März- oder Maifelder erwähnt werden. Der zur Versammlung benutzte Platz gehörte zur Mark, d. h. zum Gesamteigentum der Gemeinde oder des Stammes, und war schon dadurch, daß man ihn unter dem besonderen Schutze der Götter stehend dachte, geheiligt.

Wie man bei den deutschen Völkerschaften keinen gemeinsamen Ausdruck für die Bezeichnung der Obrigkeiten, die sie hatten, vorfand, so fehlte auch derselbe für ihre Versammlungen. In den ältesten Gesetzen werden dieselben mit dem Worte *mallum* bezeichnet. Im Mittelalter ist *Malstatt*, Gerichtsmal für den Ort des Gerichts noch gebräuchlich, und die Stadt *Detmold* hat ohnstreitig von den in dieser Gegend vor alters abgehaltenen Volksgerichten ihren Namen erhalten. Zum Unterschiede von *mallum*, das die größeren Versammlungen bezeichnet haben soll, wurde *mallobergus* nur von den kleineren, meist auf Anhöhen stattgefundenen Gerichten gebraucht. Abgesehen von den im Althochdeutschen und den verwandten Dialekten vorkommenden übrigen Ausdrücken, mögen nur noch zwei der verbreitetsten Bezeichnungen hier Platz finden. Diese sind *Ring* und *Ding*. Einen Ring oder Kreis bildeten die Versammelten, und in der Mitte, von allen gesehen, standen die, welche ihre Sache vor die Gemeinde brachten. *Ding* (*Thing*) war die hauptsächlichste Bezeichnung in den nördlichen Gegenden Deutschlands. Zuerst wurde wohl darunter jede öffentliche Zusammenkunft verstanden, nach und nach der Begriff enger begrenzt und nur auf die Volksversammlungen bezogen. Die bestimmten Gerichtstage hießen deshalb *Tagedinge* oder *Teidinge*, und die Ausdrücke *Mark-* und *Gaudinge* haben sich in einigen Gegenden noch bis in die neuere Zeit erhalten, sowie wir im Worte *verteidigen* noch eine Erinnerung an die Thätigkeit jener Versammlungen haben. Zu *Ring* und *Ding* gehen wurde von denen gesagt, welche dieselben besuchten.

Der allen Teilnehmern so lebhaft innewohnende Gedanke der Gleichberechtigung gestattete keinem Einzelnen, selbst nicht aus den edlen Geschlechtern, einen Vorrang bei den Versammlungen einzunehmen. Im Namen der Gottheit geschah die Eröffnung durch die Priester, indem diese allgemeines Stillschweigen befahlen. Dann wurde die Zu- oder Abneigung der Götter für die einzelnen Gegenstände der Verhandlung zu erforschen gesucht. Bittend wandte sich der Stammespriester mit zum Himmel gerichtetem Antlitze an die Götter, hob die geworfenen Zweige auf und erklärte sie nach den ihnen eingerichteten Zeichen. Wurde eine ungünstige Erklärung gegeben, so konnte die Sache, über welche der Götter Meinung erkundet worden war, nicht weiter zur Beratung kommen, wenn auch dadurch die Verhandlungen über andere Dinge nicht ausgeschlossen blieben. War das Loß günstig gefallen, so kamen dabei noch andere Orakel, wie das Geschrei und der Flug der Vögel, ebenso die durch heilige Pferde gegebenen Anzeigen, welche Art *Tacitus*

als eine Eigentümlichkeit der Deutschen ganz besonders hervorhebt, in Anwendung. Sobald nun diese Vorbereitungen getroffen waren, hörte aller Streit und alle Fehde auf. Jeder stand nun unter dem Frieden der Gottheit, und dem Priester, der selbst im Kriege die Strafgewalt allein auszuüben hatte, lag es ob, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Eine weitere Beteiligung oder irgend ein Einfluß auf den Gang der Verhandlungen scheint ihnen nicht zugestanden worden zu sein. Dem Könige, oder wenn dieser nicht vorhanden war, dem Stammesoberhaupte (dem Fürsten) stand vor allen andern das Wort zuerst zu; sie führten eine Art Vorsitz, der sich zwar weniger auf ihre Macht, als vielmehr auf ihre Überredungsgabe stützte. Je nachdem sie sich durch Alter oder durch adlige Geburt, durch Kriegsrühm oder Beredsamkeit auszeichneten, wurden sie gehört. Obgleich die freien Genossen eines Stammes zu keinen Abgaben oder persönlichen Leistungen für den König verpflichtet waren, so genoß er doch eines besonderen Ansehens bei dem Volke, indem ihm ein Teil der Strafgeelder, die in der Volksversammlung für Sühnung der Privathändel gezahlt wurden, zukam. Sonst sträubte sich das Volk gegen jede Steuererhebung von seiten des Königs, ja unter der Regierung Chilperichs kam es sogar im Frankenreiche zu einem schwer zu dämpfenden Aufrehr, weil der König versuchte, sein Volk zu Abgaben zu veranlassen. Obgleich damals schon dem Volke viele Rechte entzogen oder verkümmert waren, so blieb ihm doch noch das Recht der Steuerfreiheit. Trotzdem wurden aber schon frühe dem Volksfürsten von den einzelnen Männern des Stammes Geschenke an Vieh oder Früchten dargebracht, auch wurden sie bereichert durch den Tribut der umliegenden dienstpflichtigen Völker. Die Darbringung dieser Gaben geschah lediglich auf den Volksversammlungen. Hier wurden auch die Könige vorkommenden Falles gewählt, doch geschah dies immer nur aus gewissen bevorzugten Familien. Nach altem Brauche wurde der neue König dann auf den Schild gehoben und dem versammelten Volke gezeigt, das ihn mit Jubel begrüßte. Solches thaten nach Tacitus die Canninefaten mit ihrem neugewählten Führer Brinno, ebenso die Ostgoten mit Totilas, ihrem Besten; auch von Chlodwig und Gundobald wird ähnliches berichtet. Auf einer Volksversammlung beschlossen die Cherusker, nachdem alle Edlen in den Kriegen ihren Untergang gefunden hatten, den einzigen, der vom königlichen Geschlechte noch übrig geblieben war, den Italicus aus Italien herbeizuholen. Wie die Könige wurden auch die Anführer im Kriege, insofern jene nicht selbst dieses Amt zugleich mit zu übernehmen hatten, so wie die übrigen Gau- und Gemeindevorstände, welchen die Leitung und Rechtspflege der kleineren Bezirke übertragen wurde, in den allgemeinen Versammlungen gewählt. Als in der späteren merovingischen Zeit ein Übergang in eine Verfassung und in ein Staatsleben stattfand, das zwar den Zusammenhang mit dem früheren keineswegs völlig zerrissen hatte, doch auf wesentlich anderen Grund-

lagen beruhte, trat Änderung ein. Die Machtvollkommenheit, welche früher die Volkssammlung ausschließlich besessen hatte, ging zum Teil auf die nun mehr erstarkende Königsgewalt über, und die einzelnen Bezirke oder Hundertschaften erhielten ihre Vorsteher unmittelbar vom Könige, die von nun an an der Seite der einheimischen Gemeindevorsteher die Volksgerichte leiteten. Die allgemeinste Bezeichnung für dieselben war Graf. Welches aber der gemeinschaftliche Name für die ältesten Obergkeiten der Deutschen war, ist unbekannt. Wahrscheinlich richtete sich derselbe nach dem Maße der ihnen verliehenen Gewalt und drückte am gewöhnlichsten den Begriff eines Ältesten aus. Bei den Angelsachsen ist der Galdermann (Alldirmann) nachzuweisen, in den alemannischen und bayrischen Gesetzen wird der Rechtssprecher nur Judex (Richter) genannt, bei den Friesen Wsega. Als Unterbeamter des Volkes kommt in den longobardischen Gesetzen zuerst der Sculdahis — Schuldheizo — vor, welcher Name sich in derselben Bedeutung noch jetzt in vielen Gegenden Deutschlands erhalten hat.

Die Volkssammlung hatte eine doppelte Thätigkeit und trug deshalb auch einen zwiefachen Charakter. Sie ordnete die Verhältnisse anderen Stämmen gegenüber und beschloß über Krieg und Frieden, war aber auch die einzige und höchste Gerichtsinstanz, vor welcher alle Angelegenheiten der einzelnen Volksgenossen entschieden wurden. Jeder Freie, der zugleich mit dem Rechte, einer Gemeinde als Glied anzugehören, zur Verteidigung derselben durch die Waffen verpflichtet war, bildete auch einen Teil des Heeres und konnte über Kriegspläne, Angriffe und Schlachten selbständig mit den andern beraten. Schon dadurch, daß jeder bewaffnet erschien, gewann die Versammlung ein durchaus kriegerisches Ansehen. Welchen Wert die Deutschen auf ihr bewaffnetes Erscheinen legten, erhellt aus einer Erzählung des Tacitus, nach welcher die Gesandten der Tencterer, welche die Abier zum Aufstande gegen die Römer aufzureizen gekommen waren, als schwerste Anklage des Umstandes gedachten, daß die Römer von ihnen, den zu den Waffen geborenen Männern, verlangten, nur unbewaffnet zusammenzukommen. Von der vereinigten Heeresmacht gingen die Anschläge über die Kriegsführung aus, und selbst wenn der König als der natürliche Anführer denselben abgeneigt war, durfte er sich denselben doch nicht entziehen. Auf diese Weise wurde Segestes, der Schwiegervater des Arminius, ohne seinen Willen zur Teilnahme am Kriege veranlaßt. Auf einer Volkssammlung berieten ferner die Sueven, als sie von Cäsars Brückenbau über den Rhein Kunde erhalten hatten, wie sie dessen Angriffe begegnen wollten. Arminius eilte von Gau zu Gau und berief deren Genossen, um sie zum Angriffe gegen die Römer zu bewegen und ihnen seinen Angriffsplan mitzuteilen. Vor der versammelten Menge erschienen auch die Abgesandten fremder Völkerschaften, und von ihr wurden auch wieder diejenigen gewählt und ausgeschiedt, die mit andern Stämmen im Namen der Gesamtheit verhandeln sollten. Wenn

einer der Angeesehensten im Volke, ein Fürst, einen Kriegszug unternehmen und sich deshalb mit anderen Streitern verbinden wollte, so trug er seinen Plan dem versammelten Volke vorher vor und warb sich hier aus den waffenfähigen Freien seine Kampfgefährten. So hoch wurde die Fähigkeit und das Recht, die Waffen tragen zu dürfen, gehalten, daß nur die versammelte Gemeinde den Jünglingen, nachdem sie sich dazu als tüchtig erwiesen hatten, die Erlaubnis zu ihrer Bewaffnung gab. Denn auch die Wehrhaftmachung der Jünglinge fand vor allem Volke statt. Erst nachdem dieses entschieden hatte, ob es den heranwachsenden Jüngling für fähig hielt, die Waffen zu tragen, wurde der junge Krieger von einem der Fürsten oder vom Vater oder von den Verwandten mit Schild und Schwert bewehrt.

Außer diesen sich lediglich auf das Kriegswesen beziehenden Geschäften hatten es die Volksversammlungen mit der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde zu thun. Von Gesetzen im eigentlichen Sinne des Wortes war noch keine Rede, alle Bestimmungen beruhten auf dem gegenseitigen Uebereinkommen der freien Männer und lebten unverändert von Geschlecht zu Geschlecht fort. Nur der versammelten Menge stand es zu, das Althergebrachte zu verändern, und selbst der unumschränkt herrschende Karl der Große wagte es nicht, den bezwungenen Sachsen Gesetze vorzuschreiben, ohne deren Volksversammlung zu befragen. Obgleich nicht durch geschriebene Formeln festgehalten, denn die Geheimnisse der Schrift waren noch sehr wenig bekannt, lebten die Rechtsbestimmungen doch unverändert von Geschlecht zu Geschlecht fort, und nur nach diesem Herkommen wurde das Urteil gefällt. Erst später, als die Freien fühlten, daß sie sich gegen königliche Willkür schützen mußten, machte sich das Bedürfnis rege, die alten in den Volksversammlungen im Laufe der Zeit niedergesetzten Rechtsbestimmungen aufzuzeichnen und fernere weitigen Verhandlungen zu Grunde zu legen. Jederzeit aber haben die herkömmlichen Sitten den größten Einfluß ausgeübt. Die Schriftsteller des 8. und 9. Jahrhunderts schildern das Leben der alten Sachsen in Westfalen fast noch genau so, wie uns die Römer das Leben der ihnen bekannten Stämme kennen lehrten, und es würde selbst jetzt noch nicht schwer sein, aus den Gebräuchen des Landvolkes, wie sie sich in einzelnen Gegenden erhalten haben, eine Menge uralter germanischer Rechtsätze auszufinden, die wir in den geschriebenen Gesetzen längst vergeblich suchen. Die Femgerichte haben lange Zeit hindurch die alten Gau- und Grafengerichte am reinsten erhalten.

Nicht jeder aus der Menge konnte nach Eröffnung des Gerichts ohne weiteres reden. Schon oben ist erwähnt, wem das Wort zuerst verstattet war. Die einzelnen Dingpflichtigen hatten sich bei der Zusammenkunft nach Verwandtschaften oder Sippen geordnet, und ihre Vorsteher übernahmen die Anträge ihrer Genossen, um sie zu allgemeinem Gehör zu bringen. War die Versammlung, die den Sprecher umstand, wovon sie auch den Namen

Umstand führte, mit der vorgetragenen Ansicht über einen Gegenstand nicht einverstanden, so gab sie ihre Mißbilligung durch Murren oder Murren kund, während sie den Beifall durch lautes Rufen, Händeklatschen oder Waffengeklirr bezeugte, welche letztere Art der Beistimmung für die ehrenvollste gehalten wurde. Es mochte sich dieselbe besonders auf Beschlüsse in betreff des Krieges beziehen.

Zur Entscheidung einzelner Fälle, die nicht die Teilnahme des ganzen Volkes in Anspruch nahmen, oder zur Vorberatung hatte der Vorsteher oder Fürst als eine Art von Ausschuss auch außer der Zeit der öffentlichen Gerichte eine Anzahl Männer um sich. Zu solchen Räten, die bei den Franken Rachinburgen hießen, wurden freie, der Sitte und des Herkommens vollkommen kundige Männer gewählt. In späterer Zeit schwinden diese Ausschüsse völlig, und seit Karl dem Großen treten neben den eigentlichen Richtern nur die Schöffen auf. Zur Erledigung geringerer Angelegenheiten, die den ganzen Volksstamm betrafen, traten die Vorsteher der einzelnen Gemeinden allein zusammen, auch über die größeren berieten sie sich erst untereinander, ehe die Sache vor das Volk kam.

Die innige Verbindung der Deutschen in den Gemeinden, welche in einer Art von Gesamtbürgerschaft gegenseitige Erhaltung der Familien bezweckte, gestattete es nicht, daß anderswo als bei der Volksversammlung angeklagt werden durfte. Es konnte sich wohl nach alter Rechtsanschauung jeder selbst sein Recht verschaffen, doch wäre ein einzelner nicht imstande gewesen, gegen eine ganze Familiengenossenschaft Krieg zu beginnen, wenn er nicht der Unterstützung seiner eignen Sippe versichert war. Dieser die Klage vorzulegen und diese zur Hilfe aufzufordern, dazu bot ihm nur das öffentliche Gericht Gelegenheit. Um den daraus entspringenden, oft unabsehbaren Feindschaften Einhalt zu thun, waren die Bußen durch gegenseitiges Übereinkommen festgesetzt worden. Mit diesen Bußen mußte sich dann der Verletzte begnügen. Selbst der Mord konnte durch eine bestimmte Summe Geldes gesühnt werden, und nur durch die Volksversammlung konnte das Urteil gesprochen werden, wenn der, welcher als Überläufer oder Verräter, als Feiger oder Frevler an seinem Leibe ein Verbrechen an der ganzen Gemeindeverbindung begangen hatte, sein Leben verlieren sollte. Schon in frühester Zeit galt der Eid für das gewöhnlichste Beweismittel, und je nach der Größe der That wurden mehr oder weniger Eideshelfer zur Bekräftigung der Aussage verlangt. Noch größere Bedeutung legte man aber in zweifelhaften Fällen dem Gottesurteile bei: die älteste und gewöhnlichste Art desselben war der Zweikampf. Schon der Ausgang schwerer Kriege wurde dadurch zu erforschen gesucht, daß vor dem versammelten Heere ein gefangener Feind mit einem Volksgenossen des Stammes, ein jeder mit seinen landesüblichen Waffen, kämpfen mußte, um zu sehen, auf welche Seite sich der Sieg neigen würde. Doch auch sonst entschied in zweifelhaften Fällen das Recht der

Waffen vor Gericht. Die ganze Gemeinde war Zeuge und sprach nach dem Ergebnisse des Kampfes das Schuldig oder Nichtschuldig aus.

Auch an den sich nur auf die einzelnen Familien beziehenden Verhältnissen nahm die Versammlung teil. Wenn ein Freier einem Sklaven die Freiheit schenken wollte und dieser dadurch in den Stand der Halbfreien eintrat, so konnte dies nur, da mit diesem Übergange einige, wenn auch nur geringe politische Rechte verknüpft waren, mit Vorwissen und Genehmigung sämtlicher Freien geschehen. Auch bedurfte es der Zustimmung und Mitwissenschaft der übrigen Markgenossen, wenn einer sein Gut an einen andern verkaufen oder verschenken wollte, und von jenen hing es ab, den Fremden unter sich aufzunehmen oder nicht. Unzweifelhaft wurde auch in und vor der Versammlung der Ehebund geschlossen. Tacitus erwähnt zwar nur die Eltern und Verwandten als dabei gegenwärtig; doch später, wo schon die Zusammengehörigkeit der einzelnen Familien in der Gemeinde nicht mehr so stark wie früher hervortritt, wird noch von einer Verlobung im „Mallum“, in der Volksversammlung gesprochen, und nach Grimm sind davon noch die Ausdrücke „Gemahl, vermählen“ herzuleiten. Von Siegfried und Kriemhilden heißt es im Nibelungenliede: „Man hieß sie zuo einander in dem ring stan“ — ebenso, als Gieselher Rüdigers Tochter heiratete: „Nach gewohnheite man hieß an einen ring stan die minneclichen.“ In beiden Fällen ist unter dem Ringe die Versammlung der Anwesenden verstanden. Als Spur dieser öffentlichen Verlobung ist vielleicht noch das Aufgebot, wie es vor der versammelten Gemeinde in der Kirche geschieht, anzusehen.

Schon vor der Versammlung hatten sich die dingpflichtigen Männer nach ihren Genossenschaften geordnet, denn was sich zwar zunächst auf die Schlachtordnung des Heeres bezog, galt sicher auch von der Einrichtung der Volksversammlung, die in vielen Fällen zugleich auch die Heerschau war. Unter gemeinschaftlichen Mahlen verging die Zeit bis zur Eröffnung, und mit fröhlichen Spielen und festlichen Gelagen wurden die Volksversammlungen beschlossen. Dann geschah es, daß die bekannten Schwerttänze vor aller Augen zur Ausführung kamen; dann traf es sich wohl auch, daß die Zurückbleibenden Tag und Nacht im Trinken verbrachten. Zwar erwähnen erst die Weistümer einer viel späteren Zeit, daß ein Teil der Gerichtsgebühren und Bußen in Getränken veranschlagt worden sei, doch kann man an einem viel älteren Gebrauche dieser Einrichtung bei der gerade bei öffentlichen Gelegenheiten so häufig sich äußernden Trinklust der alten Deutschen kaum zweifeln.

10. Handel der Germanen.

(Nach W. Wackernagel, Kleinere Schriften. Bd. 1, S. 53—85).

Eigentlichen Handel, Warenumsatz um des Gewinnes willen, hat das germanische Volk beinahe nur im Verkehr mit Fremden gekannt; im inneren Verkehr wußte es eher nur von Kauf, vom Gütererwerb bloß um des Besitzes willen, um der Befriedigung des nächsten Bedarfes willen.

Gegenstände des Kaufes gab es verschiedene, gar vielerlei jedoch nicht. Ein Hauptgegenstand, als Erwerb und Besitztum wichtig für ein Ackerbau und Viehzucht treibendes Volk, waren liegende Güter, Feld und Wald und Weide, wo nämlich letztere schon aus der Almend ausgeschieden waren. Die Formlichkeiten, mit denen schon die ältesten Aufzeichnungen deutscher Rechtsgebräuche den Übergang solches Eigentums aus einer Hand in die andere begleitet zeigen, z. B. die Überreichung einer Erbscholle, eines Rasenstückes, eines Halmes, eines Zweiges, — diese Rechtssymbole lehren, daß die Veräußerung von Grund und Boden auch bei den Germanen schon ein häufiges Vorkommnis gewesen.

Von fahrender Habe waren Gegenstände des Kaufs und Verkaufs Waffen, Vieh und Weiber. Denn auch das Weib in seiner Unfreiheit war lediglich eine Sache, war als Jungfrau Eigentum des Vaters, als Gattin Eigentum des Mannes; der Vater verkaufte, der Gatte kaufte sie. Noch in der Sprache des späteren Mittelalters, aber eben nur noch in der Sprache ist „ein Weib kaufen“ so viel als heiraten.

Bei allen solchen Käufen ward der Kaufpreis nicht in Gelde entrichtet; eignes Geld besaßen die Germanen nicht, erst der wirkliche Handel brachte dessen Gebrauch mit sich. Die runden Goldbleche mit eingepprägten Bildern und Runen, die man in Gräbern gefunden hat, sind Brustzierden, nicht Münzen. Man tauschte Gut gegen Gut. Am häufigsten und mehr noch als Waffen dienten zum Kaufmittel Rinder, Pferde, überhaupt Vieh. Ein großer Viehbestand war gleichbedeutend mit Reichtum. Daher sind auch in der deutschen Sprache Worte, die ursprünglich den Begriff des Viehes bezeichneten, später auf das Geld übertragen worden. (Im Altfriesischen sket = Vieh und Geld, im Gotischen skatts und hochdeutsch scaz = Schatz, Geld. Schaap = eine ostfriesische Münze.) Roffe wie Waffen waren ein Geschenk der Milde (= Freigebigkeit) und Ehrerbietung, in Vieh und Waffen wurden wie später in Geld die gerichtlichen Bußen und ebenso der Kaufpreis für ein Weib entrichtet.

Selbst Theodorich der Große erhielt, als er seine Nichte Amalaberga dem Thüringerkönige Hermanfried zum Weibe gab, dafür von diesem einige weiße Roffe. Im 9. Jahrhundert wurde der Abtei Fulda eine Sklavin um Pferd, Schild und Lanze verkauft. Bei den Sachsen kostete ein Weib bis

auf 300, bei den Alemannen und Longobarden bis auf 400 Schillinge; eine gar nicht geringe Summe, da gleichzeitig bei den Sachsen ein Schilling den Wert eines Ochsen darstellte.

Ein Zahlungsmittel bildete gleichsam den Übergang vom Kauf durch Tausch zum Kauf um Geld, die ehernen und goldenen Ringe nämlich, Ringe um Hals und Arm, welche, wie noch die Gräber zeigen, den Germanen aller Stämme die beliebteste Zierde und ein nicht seltener Schmuck noch im Mittelalter waren. Ringe wurden als Geschenk gereicht und als Buße gezahlt. Der jagenhafte Landkauf, der die Sachsen zu Herren in Hadeln machte, geschah um die goldenen Ringe, die einer von ihnen an Hals und Armen trug.

Der eigentliche Handel der Germanen war längere Zeit hindurch schon insofern noch ein einseitiger, als die Germanen selbst beinahe nichts ausführten; nur die Fremden kamen zu ihnen, brachten und holten.

So von Westen her gallische Handelsleute. Zwar die Nervier verperrten vor ihnen ihr Land, um nicht durch Wein und andere dergleichen Üppigkeiten verweichlicht zu werden, und auch die Sueven mochten den gallischen Wein und die gallischen Pferde nicht: sonst aber ward von ebendenselben und von den Germanen überhaupt die Handelschaft nicht zurückgewiesen; denn sie brauchten Abnehmer für überflüssige Kriegsbeute, und sie bedurften, damit ihre Schmiede zu schmieden und zu gießen, damit sie Schmuck und Waffen und ihre Weiber den roten Saum des Gewandes hätten, der Zufuhr an Gold und Silber, an Erz, Eisen und Färberröte. Ihr eigener Boden brachte ihnen jetzt noch alles dessen nichts oder doch nur in höchst unzulänglichem Maße; Gallien aber war reich an solchen Dingen.

Lebhafter, auch als Ausfuhr und in einer größeren Mannigfaltigkeit von Gegenständen sich bewegend, ward der Handel der Germanen mit den Römern*). Weit über die Grenzen hinaus, über die Ufersäume des Rheines und der Donau ging indessen auch zur Kaiserzeit der unmittelbare Verkehr nicht. Namentlich die Germanen blieben zurückhaltend; die Römer wagten sich um ein gutes Stück tiefer in das Land hinein und machten sich bei Gelegenheit inmitten des Landes mit ihrem Kram hausähnlich. Als der Gote Gatauld die Hauptstadt des Markomannenkönigs Maroboduus eroberte, fanden sich daselbst eine ganze Anzahl niedergelassener Krämer und Handelsleute aus dem römischen Reiche vor.

Des Handwerks haben die freien Germanen sich lange genug geschämt, nicht so des Handels. Ein Unfreier hätte denselben gar nicht treiben dürfen, da er als Unfreier nicht befähigt war, ein zu Recht bestehendes Geschäft abzuschließen. Den Freien aber stand ein Beruf wohl an, der Reichtum

*) Vgl. über die Gegenstände dieses Handels den Abschnitt: „Einwirkung Roms auf die Germanen zur Zeit des Kaisers Augustus.“

forderte und gab, und dessen Betrieb, damit die Warenzüge auch auf unsicherem und verfeindetem Boden geschützt wären, streithafte Männer brauchte. Auch jetzt noch bezeichnen mehr, als wir beachten, die sprichwörtlichen Ausdrücke: „Handel und Wandel, Kauf und Lauf“ das Kaufmannsleben als ein fahrendes. Wie dieser Beruf später denen, die ihn übten, sogar zum Adel verholfen hat, lehrt die Geschichte der Städte.

Eine Ware, welche die Germanen in rechtlicher Beziehung dem Vieh ganz gleich zu stellen pflegten, welche sie gegen Pferde vertauschten oder gleich Pferden und anderem Vieh beim Weiberkauf dahingaben, waren die Sklaven, leibeigene Knechte und Mägde. Die Verkäuflichkeit, der jeder Sklave unterlag, traf namentlich solche, die im Würfelspiel ihre Freiheit auf den letzten Wurf gesetzt und durch denselben verloren hatten. Der Gewinnende entäußerte sich aus billiger Scham alsbald des gewonnenen Sklaven durch Verkauf. Noch häufiger aber, weil deren Zahl größer war, wurden Kriegsgefangene und versprengte Fremdlinge wie zu Leibeigenen so zum Kauf- und Handelsgute gemacht. Und so geschah es, daß Germanen durch Germanen selbst bis in die Knechtschaft der Römer gelangten. Da gab es germanische Sklaven in großer Zahl schon zu einer Zeit, wo deren durch Sieg und Eroberung die Römer noch nicht so viele hatten erbeuten können. In dem Sklavenkriege des Jahres 71 v. Chr. kämpfte Crassus mit einem Heereshaufen, der nur aus Galliern und Germanen bestand, und ihrer 35 000 wurden niedergemetzelt.

Auch das Christentum, als es zu den Germanen kam, machte diesem Sklavenhandel noch kein Ende. Die Glaubensboten waren in ihrer Heimat selbst keines anderen Verfahrens gewohnt; das einzige, was sie forderten und erlangten, war, daß die Bekehrten keine Sklaven mehr an Heiden oder gar zu heidnischen Menschenopfern verkaufen sollten.

Zu den Waren, welche die Germanen behufs des Schmuckes aus der Ferne bezogen, gehörten die schöneren Pelze, mit denen sie ihre geringeren Felle stückweise besetzten. Diese kamen ihnen von den nordischen Küsten zu; von Schweden aus gingen die glänzend dunkeln Zobelfelle durch all die vielen germanischen Völkerschaften hindurch bis zu den Römern.

Ein sehr beliebter Schmuck und ein Gegenstand des Kaufes durch ganz Germanien sowie des Handels weit über Germanien hinaus war der Bernstein. Bald hier, bald da sind in aufgethanen Gräbern Hals- und Brustgehänge von rohen oder zu Perlen gestalteten Bernsteinstücken, zuweilen auch kleine zierliche Nachbildungen von Waffen und Geräthen gefunden worden. Aber der Vertrieb und Verbrauch war nicht auf Germanien eingeschränkt, namentlich ward Bernstein durch ganz Italien hin massenweise verwendet, da nicht bloß edle Frauen, sondern auch Bauernweiber sich damit schmückten. Mit der Puzsucht aber wetteiferte der Aberglaube, der Kindern Amulette von Bernstein gab, und die Kunst der Ärzte, die gegen Übel aller Art Bernstein verschrieb.

So war der Handel mit Bernstein der wichtigste Handelszweig des germanischen Zeitalters. Es hatten für den weithin sich erstreckenden Vertrieb des Bernsteins drei eigene Handelsstraßen sich gebildet. Die eine lief südwärts, indem sie bei Carnuntum die Donau überschritt, dem adriatischen Meer und Italien zu. Eine zweite wendete sich südwestlich; sie brachte den Bernstein zuerst den sogenannten Teutonen oder auch zu Schiff nach der cimbrischen Halbinsel, dann quer durch das germanische und gallische Festland an die Mündung der Rhone, nach Massilia. Eine dritte, dem Südosten zugewendet, folgte dem Borysthenes an das schwarze Meer; auf ihr wurden Griechenland und Asien gesucht.

Aber nicht die Germanen allein, auch Fremde nutzten die gewiesenen Bahnen. Römische Käufer zogen desselben Weges nordwärts. Daher Spuren der Römer auf jener ganzen Straße: römische Münzen in Schlesien, in Preußen und sonst in den Küstenländern der Ostsee, namentlich aus der Zeit der Antonine und des Septimius Severus, woraus man schließen darf, daß um die Mitte des zweiten Jahrhunderts der Handel besonders lebhaft gewesen sein muß. Ein Beispiel aus früherer Zeit kann anschaulich machen, wie massenhaft der doch ziemlich kostbare Stoff in Rom verwendet und verschwendet worden ist. Für ein Fechterspiel Neros brachte ein Ritter, welcher deshalb eigens bis an die Ostsee gereist war, solch einen Vorrat heim (es war darunter auch ein Stück von 13 Pfund), daß man die Neze rings um den weiten Kampfplatz her durch Bernsteinkugeln knüpfte, daß man die Waffen der Fechter und die Bahre der Erschlagenen und alle sonstige Zu- und Ausrüstung, soviel deren für einen ganzen Tag erforderlich war, mit Bernstein zieren konnte.

II. Altdeutsches Gewerbe.

(Nach: Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen; in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum. Bd. 9. S. 530—578.)

In dem kleinen Teile des germanischen Ländergebietes, den das römische Reich bereits früh und für längere Zeit in sich aufgenommen, dem schmalen Landstrich jenseit des Rheines und dem südwestlichen Oberland diesseit desselben, mögen die Bedürfnisse der römischen Besatzungen und mag das Beispiel der römischen und gallischen Ansiedler wohl einigen Gewerbefleiß schon geweckt und genährt haben, kaum jedoch einen sonderlich bedeutenden. Einzig die Töpferei scheint überall in jenen Landen zu einer gewissen Blüte und Fruchtbarkeit gelangt zu sein: allein in Kiegel, einem Marktflecken des Breisgaus, zeigen die Gefäße und Gefäßscherben, welche man ausgegraben,

die Namen von nicht weniger als 53 Leuten dieses Handwerks, darunter einen, der ebendort und in der Umgegend noch heute besteht, den Namen Loffius, jetzt Lösch.

Dem Germanien aber, das frei von der römischen Herrschaft und dessen Leben unverfälschter durch fremdländischen Einfluß blieb, war selbst ein bescheidenes Maß von Gewerthätigkeit fast gänzlich fremd. Abgesehen von der Sitteneinfalt des Volkes, dem eine eben ausreichende Befriedigung der Alltagsbedürfnisse noch denselben Wert wie eine prunkende besaß, machte schon die Art, wie er zerstreut zu wohnen pflegte, das Handwerk, die Anfertigung verschiedener Gegenstände auf Bestellung und Kauf im allgemeinen zur Unmöglichkeit. Die einzelnen Haushaltungen waren genötigt, fast alles, dessen sie an Kleidern oder Geräten bedurften, sich selbst zu schaffen.

Zwar den Mann, den Herrn des Hauses, berührte all dergleichen Arbeit wenig. Der sorgte wohl, so viel Zeit ihm Krieg und Schlaf und Gastmahl und Volksgemeinde übrig ließen, als Jäger, Fischer, Ackerbauer für den Lebensunterhalt, und nicht einmal das, wenn er jener Adligen einer war, die den Krieg als Beruf trieben; schwere und unsaubere und lange an denselben Ort festbannende Handarbeit aber schien dessen unwürdig, der allein im Hause frei und König und Priester seines Hauses war: die war, wie die Viehzucht, denen überlassen, die ihm dienten; und alle, die sein Grund und Boden trug und die sein Brot ernährte, dienten ihm: die Leibeigenen, die Hörigen, die Kinder, das Weib, die abgelebten Eltern. Die Kinder des Herrn und des Knechtes waren in dieser Beziehung gleich gehalten, standen in gleichem Dienst.

Natürlich fiel, je nachdem die Unfreiheit eine mehr oder minder strenge war, auch die Dienstleistung verschieden aus. Während die Sklavin unter saurem Schweiß den Mühlstein trieb, hatte der Hörige von dem Hause und Lande, worauf er abgesondert saß, nur etwa eine Jahresabgabe an Kleidern einzuliefern. Überhaupt war, die Mühle zu treiben oder Wolle zu kämmen, dem Manne ein Schimpf.

Die Kleider beschafften vorzugsweise die Frauen, denen das Backen, Brauen, Kochen, Waschen, Bereiten von Seife u. oblag. Es ist bekannt, wie die Bereitung des Gewandes, von dem Werke der tanzenden Spindel an bis zum fertigen Kleide, in alten und noch in späteren Zeiten das bezeichnende Merkmal des weiblichen Geschlechts und das nicht entehrende Geschäft auch königlicher Frauen gewesen ist. So denn auch und so von jeher ganz besonders bei den germanischen Völkern.

Noch Karl der Große ließ seine Töchter zu dem Kunstfleiß der Spindel und des Webstuhls erziehen, spinnend durchritt Bertha von Burgund ihr Königreich, im Nibelungenliede ist es Kriemhild, die Königs Tochter selbst, die mit Hilfe ihrer Jungfrauen dem Bruder und dessen Gefährten festliche Kleider bereitet, und Spindelmage sind in der Sprache des Rechts Ver-

wandte von weiblicher, wie Schwertmäge Verwandte von männlicher Seite; Kunkellehn ist ein Lehn, das auch auf Weiber geht. Das Gesetz der ripuarischen Franken bestimmt, wenn eine Tochter freier Eltern sich wider deren Willen mit einem Unfreien vermähle, so solle ihr der König oder der Graf ein Schwert und eine Spindel überreichen; greift sie nach dem Schwerte, so erschlage sie damit den Knecht; wählt sie die Spindel, so verbleibe sie mit ihm in Knechtschaft: d. h. ihr wird gestattet, in nochmaliger und letzter Entscheidung entweder durch mannhafte Gewaltthat die ungleiche Ehe wieder aufzulösen oder aber für immer sich als Eheweib zu bekennen.

Auf den Tristen der Germanen fehlte es nicht an Schafen: und wie noch heute in Schwaben, so wurden deren namentlich von den Sueven viele gezogen. Auf den Feldern fehlte es nicht an Flachs: haben doch die Heruler, da sie einmal in Verwirrung vor den Longobarden flohen, ein blühendes Flachsfeld für Wasser angesehen und haben gemeint, hindurchschwimmen zu müssen. Die Wolle gab den Stoff zu dem ein- und misfarbigen oder buntgestreiften Überwurfe der Männer, der Lein zu dem leichteren, schöneren, noch mit einem roten Saume verzierten Kleide der Weiber. Mit Leinwand angethan werden uns schon die weissagenden Frauen der Cimbern, ebenso aber bei den Longobarden und den Angelsachsen auch die Männer geschildert. Die Stühle zum Weben des Leins pflegten schon damals, wie das hin und wieder noch jetzt geschieht, in Gemächern unter der Erde zu stehen, in sogenannten Tungen, so genannt wegen des Düngers, den man zur Winterszeit vorsorgend gegen die Kälte darum häufte.

Gleich der Wolle vorzüglich zur Männerkleidung scheint sodann noch die Haut des Renntiers (das, wie aufgefundene Reste und die Nachrichten des Plinius und Cäsar zeigen, zur Germanenzeit auch noch in Deutschland lebte) oder des Pferdes gedient zu haben.

Die Pelze endlich, die bei strengerem Froste gleichmäßig beide Geschlechter trugen, nahmen nur die Kunst der Schere und der Nadel in Anspruch, aber wirklich die Kunst derselben, da auf geringeres Pelzwerk noch Zieraten und Besatz von mehr kostbarem, das man weit vom Norden her bezog, genäht wurden.

Ob die Frauen der Germanen auch auf Bildwirkerei und Stickerei sich verstanden haben, möge dahingestellt, aber nicht gerade bezweifelt werden, denn sonst war sowohl in Farben wie in Metallen die Bildnerei dem Volk nicht fremd.

Bei all dem aber halfen und dienten dem Weibe des Heern nicht bloß die Mägdle, sondern auch, da an Unfreien das Geschlecht keiner ehrenden Unterscheidung wert schien, die Knechte. Nicht so leichte und nicht so reinliche Arbeit war gewiß hauptsächlich diesen auferlegt. Das alemannische Recht spricht von dem Küchen dienst der Knechte. Wer einen Sklaven kaufte,

befragte denselben zuerst, auf welches Werk er sich verstehe. Gewöhnlich übte der Sohn des Knechtes wieder dasselbe Handwerk wie sein Vater.

Nur eine Arbeit und gerade eine solche, die für ein Volk besonders wichtig war, das ebenmäßig den Ackerbau und den festen Wohnsitz schätzte und Freude hatte an Jagd und Krieg; eine Arbeit lag nicht so in der Kraft und dem Geschick eines jeglichen und konnte deswegen auch nicht ganz dem Gesinde und noch weniger den Weibern im Hause überlassen bleiben. Das war die Arbeit, die mit Metallen und aus Metallen die mancherlei Acker- und Hausgeräte schaffte, die für die Gastlichkeit das

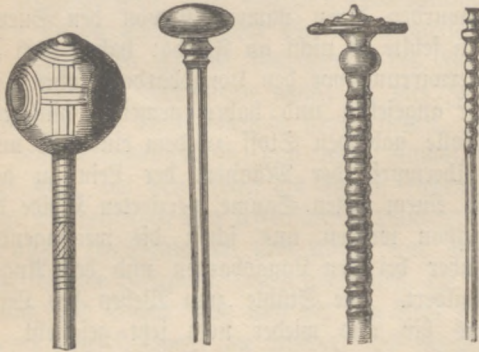


Fig. 16—19. Erzene Haarnadeln aus den Schweizer Seen.

silberbeschlagene Trinkhorn und das Saitenspiel, für Jagd und Krieg die ehernen und dann eisernen Waffen sowie die aus Tierköpfen, aus Flügeln, Hörnern und dergl. bestehende Helmzier lieferte, die dem Gottesdienste die heiligen Wagen und die Opferbecken gab und aus Erz und edlen Metallen allerlei Schmuck herstellte, namentlich also die Gieß- und Schmiedekunst, das Zimmerhandwerk und das des Wagners, der Inbegriff aller jener Fertigkeiten, deren Meisterschaft auf lateinisch mit dem einen Wort faber (Schmied) bezeichnet wird.

Zwar kommen auch für dergleichen Arbeiten besondere Knechte vor, Sklaven, welche Gold- und Silber- und Eisenschmiede sind und Wagner und Zimmerleute. Wie aber solche höher geschätzt wurden, als andere Knechte, und ihre Tötung mit viel größeren Summen Geldes gebüßt ward, so haben, wie Geschichte und Sage mannigfach bezeugen, auch freie, ja edle und fürstliche Männer diese Künste geübt, ohne sich des zu schämen. Jenes altnordische Gedicht, das in mythischer Weise den Ursprung der

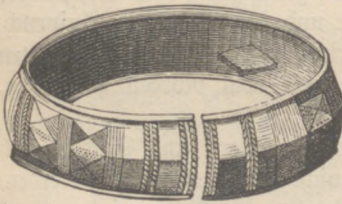


Fig. 20. Erzarmband.

verschiedenen Stände erzählt, schildert gleich den ersten Freien, wie er Stiere gezähmt, Flügel und Boote gezimmert, Häuser und Scheunen aufgerichtet und den Acker bestellt habe, und seiner Kinder eines ist „Smidr“, der Schmied; von den Söhnen aber des ersten Adligen wird erzählt: sie zähmten Hengste, zierten Schilde, schliffen Pfeile, schälten (zum Speer) den Eschenschaft.

Bei den Bandalen, die vorzüglich den Wert auf kunstreiche Metallarbeiten legten, ward einmal vom König Geiserich ein geschickter Schmied zum Grafenrang erhoben. Wieland, der Vulkan und Dädalus der Germanen, ist ein Königsohn und zugleich von halbgöttlicher Abkunft, und dem Vater zu Ehren führt noch Witege, der Sohn Wielands, Hammer und Zange in seinem Wappenschild, als Helmschmuck aber und als Zeichen seiner zornigen Tapferkeit eine Schlange. Daher diese drei Stücke, Hammer, Zange und Schlange, noch in den Siegeln alter Schmiedezünfte, so zu Halle, Mainz, Augsburg, Zürich, Bern u. u.

Auch den jungen Siegfried läßt die Sage die Schmiedekunst erlernen; sein und Wielands Lehrmeister aber und überhaupt die gerühmten Meister dieser Kunst sind wiederum Wesen übermenschlicher Art, sind Zwerge. Ja, nach der uralten Lehre der Böluspa haben die himmlischen Götter selbst Essen gebaut und das Erz geschmiedet.

Damit ward die Kunst, welche das Vorrecht des Mannes und des Freien, das Schwert, erschafft, ebenso zu einem Merkmale des Mannes selbst in der Götterwelt erhoben, wie man sich weibliche Gottheiten, die Schicksalsgöttinnen, die Schlachtgöttinnen, gleich den Weibern der Menschen

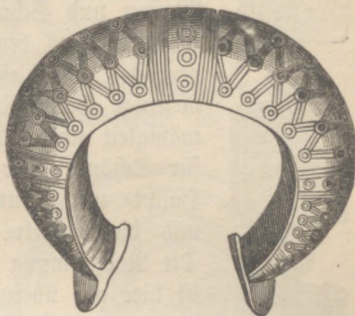


Fig. 21. Erzarmband aus dem Neuenburger See.

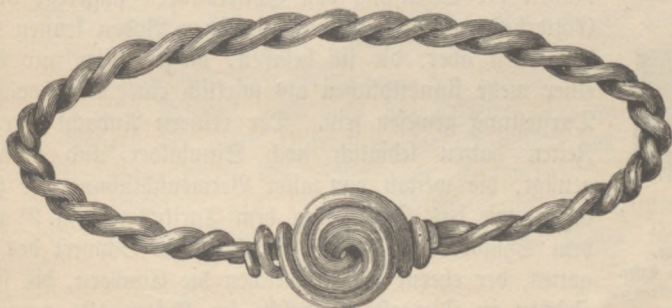


Fig. 22. Silberner Armring.

spinnend und webend dachte. Und wie der Kunst des Dichters sowohl eine weibliche Gottheit, Saga, als eine männliche, Bragi, vorstand, so ward dieselbe ebenmäßig als eine Gewandbereitung und als Schmiedewerk aufgefaßt. Noch jetzt zeugen dafür Ausdrücke, wie: „Faden der Erzählung, Lügengewebe, eine Geschichte ausspinnen; Reimschmied, Lügenschmied, Verse, Ränke, Pläne schmieden“ u. ä.

All diese Auszeichnung begreift sich wohl, wenn man in Geschichten und Gedichten von der vorzüglichen Bewaffnung z. B. schon der Cimbern, und von der Art und Mannigfaltigkeit dessen liest, was sonst noch aus Metallen an Schwertern, Panzern, Helmen und Geschmeide, z. B. in jenes Wielands Schmiede, ist gebildet worden. Und es begreift sich noch beim Anblicke der Waffen und Schmuckfachen selbst, welche unsere Altertumsforschung aus den Gräbern wühlt. Denn, zerbrochen und verrostet, wie dieselben meistens sind, immer doch zeigen sie diejenige Schönheit der Gesamtkunst, die mit strenger Zweckmäßigkeit notwendig verbunden ist, und ein feines Gefühl für Schönheit der Linie und der Linienverzierung. Die vier Haupt- und Grundformen der Verzierung sind die einfache und die doppelte Spirale, der Ring und die Wellenlinie. Die Nachahmung aber der Menschen- und der Tiergestalt ist hier wie überall im Beginne der Kunst noch selten und deshalb roh.



Fig. 23.
Gürtel von Eisenblech, mit Bronzeblech plattiert, gefunden in Holstein.

So haben denn auch die Germanen nur wenig Götterbilder besessen und erst da ihr Heidentum sich schon dem Untergange entgegenneigte. Das älteste Zeugnis führt erst in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts und zwar zu den Goten, während nur um hundert Jahre früher der Bischof Gregorius von Neucäsarea über ebendieselben berichtet, daß sie keinen Götzen opferten. Wahrscheinlich wurden die Germanen zur Schaffung von Götterbildern angeregt durch die Götterbilder, welche sie auf römischem Boden kennen lernten; die ersten aber, die sie besaßen, mögen öfter nur Versuche einer mehr sinnbildlichen als wirklich einer menschenähnlichen Darstellung gewesen sein. Der reinern Andacht ihrer ersten Zeiten hatten lediglich noch Sinnbilder und zwar solche genügt, die weitab von aller Vermenschlichung der Gottheit lagen, wie das Schiff, von dem Tacitus (Germ. 9) als von dem Symbol einer Göttin berichtet, das Schwert des Kriegsgottes, der eberne Stier, welchen die Cimbern, die sonstigen Zeichen in Tiergestalt, welche im Kriege alle germanischen Völker mit sich führten.

Von den Römern mag den Germanen auch der Anstoß gekommen sein, öfter, als das schon früher geschehen, den Götterdienst in Hainen gegen den in Tempeln zu vertauschen.

Blicken wir zurück, so erscheint kaum zweifelhaft, daß die Schmiedekunst auch von freien Männern als Gewerbe, nicht allein für das eigene Bedürfnis, sondern auch auf Bestellung und Kauf sei betrieben worden.

Daß Knechte zum Nutzen ihrer Herren sie so betrieben haben, daß es öffentliche, aber leibeigene Schmiede gegeben, wird durch das alemannische Gesetz bezeugt. Daneben ist in dem burgundischen Gesetz auch einmal die Rede von öffentlichen leibeigenen Schuh- und Kleidermachern, Knechten mit Weiberarbeit.

Mit diesen dreien also, die den Leib bedecken und waffnen und schmücken, hat das gewerblich ausgeführte Handwerk seinen Anfang genommen, und von da an noch manches Jahrhundert hindurch ist die künstliche Metallarbeit und die in Holz und Stein ein vorzüglicher Ruhm der Deutschen, ist die Malerei mit den übrigen Gewerken, die den Krieger

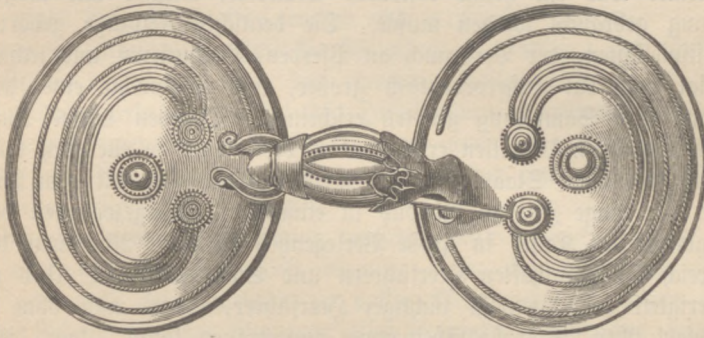


Fig. 24. Brosche, gefunden in Mecklenburg.

rüsteten, enge verbunden*), ist alles Handwerk, mit Ausnahme wieder etwa nur der Schmiedekunst, eine Sache der Unfreien und sind die Handwerker die angehörigen Leute des gewesen, auf dessen Grunde, in dessen Schutz sie wohnten. Die Entstehung und Erstarkung der Zünfte hat das allgemach beseitigt. Bei aller Freiheit nach oben hin hafteten aber an den Zünften selbst noch Spuren der alten Unfreiheit: die Erblichkeit des Zunftrechtes, die Vergünstigungen, deren der Sohn oder Schwiegersohn eines Zunftbruders genoß, erscheinen ganz wie eine Nachwirkung jener ursprünglichen Zustände, da sich das Handwerk eines Knechtes auf Sohn und Enkel fortvererbte.

*) Das mittelhochdeutsche schildaere bezeichnet jeden Maler, nicht nur den Bemaler des Schildes; vergl. neuhochdeutsch: Schilderei, schildern. Und an vielen Orten waren im Mittelalter die Maler mit den Schreimern und Sattlern zünftig, also mit denen, die das Holzwerk und den Lederüberzug des Schildes lieferten.

12. Einwirkung Roms auf die Germanen zur Zeit des Kaisers Augustus.

(Nach: G. Herzberg, Die Feldzüge der Römer in Deutschland unter den Kaisern Augustus und Tiberius. Halle 1872. S. 115—121.)

Augustus hatte sich unter anderem die Unterwerfung des deutschen Nordens zum Ziel seiner Politik gesetzt. Seit dem Jahre 6 v. Chr. stockten aber alle größeren römischen Unternehmungen jenseits des Rheines. Die für den deutschen Krieg verwendbaren Mittel waren ziemlich erschöpft. Die Rheinarmee war ein höchst kostbares Material, welches mit möglichster Schonung gebraucht werden mußte. Die deutschen Feldzüge gehörten zu den kostspieligsten, der Verbrauch an Pferden, Sauntieren und technischem Material war ein außerordentlich großer, und so mochte eine Zeit der Erholung und Sammlung geboten erscheinen. Daneben mußte Augustus zu seinem höchsten Unwillen erleben, daß der bisher so energisch bewährte Tiberius von allen Staatsgeschäften zurücktrat und sich seit dem Jahre 6 v. Chr. für lange Zeit zu Rhodus in einsamer Zurückgezogenheit verbarg und dadurch den Kaiser in große Verlegenheit brachte. Rom war damals nicht reich an mannhaften Heerführern und Staatsmännern. Und zu der Schwierigkeit der Auswahl tüchtiger Heerführer, denen man ohne Sorge den Befehl über die große Rheinarmee anvertrauen konnte, kam die neue Sorge, welche die zwischen der mittleren Donau und der Ostsee jäh aufschießende Macht des jungen deutschen Königs Marbod in Rom hervorrief.

Bei solcher Lage der Dinge begnügte man sich für den Augenblick, die norddeutschen Eroberungen einfach zu behaupten, hie und da auszurunden und einstweilen die römische Civilisation unter dem achtungsgebietenden Schutze der acht rheinischen Legionen wirken zu lassen. Und diese allerdings hat mit zunehmender Gewalt, bis zu der großen Katastrophe am Teutoburger Walde, die frischen, starken Germanen mit ihren Lockungen zu fesseln und zu berauschen vermocht.

Je länger die Beziehungen zwischen Rom und Deutschland dauerten, um so zahlreicher wurden die Deutschen der verschiedensten Stämme, die zu Zwecken der verschiedensten Art nach Rom zogen. Damals zuerst erwachte mit wachsender Stärke in den idealen Empfindungen so sehr zugänglichen Herzen der Deutschen jene Sehnsucht nach dem schönen, sonnigen, von den Göttern mit so berausenden Reizen geschmückten Süden, die heute noch in der deutschen Kulturwelt lebt. Der magische Zauber von Rom, dem nachmals und nach Jahrhunderten die großen Gotenhelden, die Marich und Athaulf, die Theodorich und Totilas nicht widerstanden, dieser Zauber, vor dem die Jugendblüte des letzten Sprossen aus dem edeln Hause der harten sächsischen Ludolfinger dahinwelkte, an dem die Lebenskraft der letzten großen

Hohenstaufen verblutete, — wirkte jetzt mit seiner ganzen zugleich blendenden und betäubenden Kraft auf die Gemüther der frischen, harmlos naiven Söhne des Nordens, die jetzt über die Alpen zogen hinab nach der Hauptstadt der Welt.

Alle rührende Schönheit Italiens, aller Reichtum des Landes; aller Prunk, alle Kunst und Schönheit, wie sie Rom damals zeigte, gepußt mit dem Raube des Erdkreises; alle Majestät, aller Pomp, aller Waffenglanz des Kaisertums, wie sie auf dem Palatin, auf dem Forum, im Circus, auf dem Marsfelde sich entfalteten, — mußten wahrhaft sinn- und herzberauschend auf diese jugendlichen Germanen einwirken, mußten die einen fesseln und bezaubern, die andern an jedem Gedanken des Widerstandes gegen diese Macht irre werden und verzweifeln lassen.

Immer zahlreicher wurden die Jünglinge aus adligen und fürstlichen Geschlechtern, welche mit Eifer den römischen Kriegsdienst, sei es bei der deutschen Kaisergarde, sei es bei den Hilfstruppen (Auxiliaren), sei es als Führer selbständiger Geschwader suchten; und gern ließen sie sich dann von Augustus mit dem römischen Bürgerrecht, mit der römischen Ritterwürde, mit goldenen Ehrenketten beschenken.

Während so eine Einströmung deutscher Männer nach Italien, überhaupt nach der römischen Welt begann, deren weltgeschichtliche Folgen freilich erst nach Jahrhunderten zu voller Reife gediehen, zogen andere Scharen, Römer, Italiker, Romanen aller Provinzen des Reiches, nach dem deutschen Norden. Der Handel begann seine völkerverbindende Kraft auch hier zu entwickeln.

Mehr und mehr begann der Austausch zwischen den Produkten der alten Provinzen des Reichs und denen der neuen Erwerbungen aufzuleben. Der rhätische Wein — heute noch als Weltliner mit Recht gepriesen — hatte bereits seinen Weg nach der Tafel des Augustus gefunden. Jetzt machten auch die saftigen Schinken aus den Walddörfern der Bruckerer und Marser, die Braten und die Daunen der fetten Gänse von den üppigen Weiden des Niederlandes nordwärts der Lippe, die stämmigen, kurzgehörnten Ochsen des Hochlandes, ja selbst die deutschen Mohrrüben ihre Reise nach Italien und nach den außeritalischen Ansiedelungen der Römer. Die Eitelkeit der schönen Italienerinnen ließ das lichtblonde und rötliche Lockenhaar der germanischen Bauernjugend, wohl mehr noch der Sklavinnen und Mägde auf den deutschen Höfen, zu einem Gegenstande des Handels werden. Die Pelze der grimmigen Raubtiere, die Hörner und Häute der hochgehörnten Ungeheuer des Urwaldes fanden nun auch westlich vom Rhein ihre Liebhaber. Und wie schon jetzt mancher tapfere deutsche Kriegsgefangene zur Lust des römischen Pöbels aller Stände sein Blut bei den grausamen Fechterspielen im Amphitheater hatte verströmen müssen, so wurden auch Sklaven aus Deutschland nach den romanischen Ländern ausgeführt.

Dagegen kamen nun aus Italien und aus den romanisch-keltischen Städten Galliens und der neuen Alpenprovinzen wandernde Kaufleute immer häufiger nach Deutschland. Die grünen Thäler zwischen Rhein und Weser, die Wiesen des Niederlandes der Lippe, der Ems, der Weser wurden Zielpunkte dieser Träger der romanischen Civilisation.

Auf den Edelhöfen der Bataver, der Friesen, der Chauken, der Brukterer, auf den Sizen der großen Bauern und der Häuptlinge an der Lahn, in der Wetterau, an der Eder, an der Fulda und der Weser begann man neben dem altheimischen Met und Bier Geschmack zu finden an den feurigen Weinen Italiens und Griechenlands. Die einfachen Produkte des deutschen Landes, deren vorhin gedacht wurde, tauschten Bauern und Edelleute gern aus gegen die glänzenden Gaben des Südens.

Die schönen römischen Münzen mit dem Bildnis des Kaisers, der Denar und der Aureus, sammelten sich in den Truhen der Häuptlinge; die Denare aus den Zeiten der Republik waren aber noch beliebter, Silbergeld im allgemeinen mehr gesucht als das Gold, um mehr Tauschmittel für den Kleinhandel zu gewinnen. Prachtige Waffen, gar manches feine Schmuckstück (mit edlem — freilich zuweilen auch mit gefälschtem — Metall ausgelegt) wurden gern erworben; die Salinen des Reiches, die Ölhändler, die Töpfer des Südens gewannen in Deutschland neue Kunden; ebenso die Werkstätten der Industrie verschiedenster Art. Wenn der romanische Krämer es verstand, die naive Einfalt und Gutmütigkeit, leider auch die Spielwut und Trunksucht der Deutschen in sein Interesse zu ziehen, wenn er sich dabei wohl zu hüten wußte, die zuweilen blitzartig aufloodernde Berserkerwut dieser wilden Recken zu entzünden, dann konnte die welsche Schlaueit manches nur allzu vorteilhafte Geschäft machen.

Je mehr nun im Süden keltische Auswanderer über den Rhein zogen und die zur Zeit herrenlose Ecke zwischen den Donauquellen, dem Oberrhein, dem untern Main und Neckar und der rauhen Alp — unter dem Schutze der Römer von Augsburg, Vindonissa, Augusta Rauracorum und Mainz zu besiedeln begannen; je mehr bei den römischen Grenzfestungen die Ansiedelungen romanischer, keltischer und linksrheinisch-germanischer Einwohner zu Städten emporwuchsen: desto stärker wurde der Druck der römischen Civilisation auf die deutschen Völker, namentlich auf jene, die zwischen dem Rhein und der untern Weser den Römern weitaus am zugänglichsten waren.

In der That war dieser Weg, die Deutschen an die Herrschaft der Römer zu gewöhnen, sehr aussichtsvoll. Bei der uralten Liebhaberei der Germanen für das Fremde, bei dem natürlichen Zauber, den das römische Reich auf diese jugendlichen Völker ausüben mußte, konnten die Römer wohl hoffen, in den Ländern bis zur Elbe eben so fest wie in Gallien Fuß zu fassen, sobald nur erst eine Generation unter beständiger Einwirkung römischer

Einflüsse gestanden hatte. Das Behagen der deutschen adligen Jugend im römischen Dienst an den Gewohnheiten der Römer, die Leichtigkeit, mit der sich die begabteren Germanen die lateinische Sprache aneigneten, die mit jedem Jahre voraussichtlich zunehmende Abneigung der Deutschen, durch Abfall von Rom sich die neuen Genüsse der Civilisation abzuschneiden, waren sicherlich mächtige Bundesgenossen der Römer. Wenn es eben gelang, durch tüchtige Statthalter die Ruhe in Deutschland zu erhalten; wenn man von Zeit zu Zeit durch eine kräftige Demonstration wieder an Roms furchtbare Macht erinnerte: so konnte das halbe Deutschland wirklich binnen vierzig Jahren in ähnlicher Weise romanisiert werden, wie es mit Gallien und den Alpenländern wirklich geschehen ist.

Das würde dann eine wesentliche Trübung des jugendlichen deutschen Volksgeistes, eine gefährliche Durchsetzung der besten Züge des germanischen Volkes mit der äußerlich ganzvollen, aber bereits im Marke faulen und vergifteten Kultur der romanischen Welt nach sich gezogen haben; das würde auf die künftige Entwicklung dieses „dritten Herrenvolkes der Erde“ schon sehr frühzeitig einen trüben Schatten geworfen haben.

Was aber eine solche Verquickung eines jugendlichen deutschen Volkes mit Kelten und Romanen bedeutete, das sollte man noch vor Ablauf des 1. Jahrhunderts nach Chr. Geb. ebenfalls am Rhein erleben. Die Ubiere von Köln haben sich vor allen andern Germanen zu jener Zeit den Römern in die Arme geworfen. Und als erst seit dem Jahre 51 n. Chr. ihre Hauptstadt zu der römischen Kolonie „Colonia Agrippinensis“ erhoben, dann ein Sammelplatz deutscher, römischer, keltischer Menschen geworden war: da wurden die Ubiere mit betäubender Raschheit dem deutschen Wesen tief entfremdet. Die neue Bürgerschaft aus römisch-keltisch-deutschen Mischlingen hat dann zur Zeit des großen batavischen Aufstandskrieges im Jahre 70 n. Chr. durch die Ermordung zahlreicher deutscher Soldaten in ihren Häusern und durch die ebenso tückische als furchtbar grausame Vernichtung einer friesisch-chauvischen Kohorte auf ihrem Gebiete mit erschreckender Deutlichkeit bewiesen, wie sehr auch die Germanen ausarten konnten, wenn sie sich erst von der rechten Art des deutschen Wesens losgesagt hatten.

Ein günstiges Geschick hat nun gerade zur Zeit des Augustus der germanischen Nation zwei große Männer geschenkt, welche — jeder in seiner Weise — Ursache geworden sind, daß dieser großen Nation ihre Unabhängigkeit und die Frische ihrer jugendlichen Entwicklung gerettet wurde: es sind die starken Helden Marbod und Armin.

13. Die Germanen der Völkerwanderungszeit.

(Nach: Pfaff, Deutsche Geschichte. Braunschweig 1853. Bd. I. S. 183—191.)

Die Germanen der Völkerwanderungszeit mögen im erbitterten, Jahrhundertlangem Kriege noch so viel gewüftet und geplündert haben, daran ist das römische Reich nicht zu Grunde gegangen. Die fruchtbarsten Länder Italiens waren zur Wüstenei geworden, einst blühende Städte lagen halb in Trümmern, ehe ein germanischer Feind den Fuß dahin gesetzt hat. Als dem heiligen Augustin von den Kriegsleiden in Spanien und Italien geschrieben ward, erwiderte er, daß diejenigen Provinzen, welche keinen Barbaren zu fürchten hätten, doch nicht minder elend seien. In der Zeit, als die Westgoten ihre Herrschaft in Gallien ausdehnten, schrieb Salvianus, ein frommer und menschenfreundlicher Presbyter in Marseille, ein Lehrgedicht über Gottes Weltregierung, das lehrreichste Zeugnis von den Zuständen der römischen Welt und der Germanen. Nachdem er in erschütternder Weise das Elend des Volkes geschildert, fährt er fort: „Nichts von diesen Leiden ist bei den Vandalen, nichts bei den Goten; die Bewohner, welche unter diesen Barbaren leben, leiden nicht unter jenen Übeln, und es ist ihr sehnlichster Wunsch, nie wieder unter die Herrschaft des römischen Rechts zurückzukehren. — — Ist es ein Wunder, daß die Goten nicht von uns besiegt werden können, da ja unsere eigenen Leute uns verlassen und sich jenen anschließen? — — Obwohl in allem, in Glaube, Sitte und Sprache verschieden, wollen die Armen lieber unter den Barbaren die fremde Sitte ertragen, als unter den Römern herzlose Unbill. Deshalb laufen sie jedem eingedrungenen Barbarenvolke zu, ohne es jemals zu bereuen.“

Indem das germanische Wesen befreiend in die Welt trat, hat es die Welt gewonnen. Die Römer kannten nichts als Herrschaft und Zwang, nichts als ihr Gesetz und Gebot. Daher waren ihre Eroberungen vernichtend für das Leben der Völker. Sogar die Sprache der Kelten ward von der römischen vernichtet. Die Germanen ehrten in der eigenen Freiheit auch die fremde; sie wollten nur für ihre eigene Nothdurft sorgen, sie wollten nur Land, Geld und Gut. Dann waren sie zufrieden; es kam ihnen nicht darauf an, die Menschheit zu unterdrücken; sie ehrten das Edlere im Menschen, sie achteten fremdes Recht und fremden Glauben wie den eigenen. Wenn sich die Bewohner mit den Germanen abgefunden hatten, dann waren sie der Lasten ledig, während sie von den Römern nach Systemen ausgezogen wurden. Die Barbaren schwuren den Friedenseid aufs Evangelium, und den hielten sie treulich. Der berühmte Schriftsteller Drosius, der so wenig als Salvianus oder irgend ein Kirchenschriftsteller den kaiserlichen Barbaren hold war, schrieb: „Die Barbaren verfluchten ihre Schwerter und ergriffen den Pflug; die Einwohner schätzten sie als Freunde und

wollten lieber unter den Barbaren in armer Freiheit leben, als unter den Römern in ewiger Quälerei.“

Die Germanen des Odoaker nahmen in Italien ein Drittel der Ländereien in Besitz; die Westgoten in Gallien und Spanien zwei Drittel, die Burgunder zwei Drittel des Ackerlandes und die Hälfte der Gärten und Höfe, der Wald ward Gemeingut, die Sueven in Spanien ließen sich einen Teil des Landes durch Vertrag abtreten. Diese Verteilung betraf zum Teil wüstes Land, zum Teil kaiserliche Domänen, öfter auch das Land von Privatbesitzern. Aber die Verteilung der Acker an die germanischen Einwanderer war für den früheren Besitzer dieser Acker eher ein Gewinn als ein Verlust. Für die Masse des Volkes war diese Ackertheilung eine entschiedene, mit Jubel begrüßte Wohlthat. Die Germanen traten an die Stelle der kaiserlichen Truppen und Beamten, nur mit dem Unterschiede, daß die Natural- und Geldlieferungen an jene oft den ganzen Ertrag der Güter verschlungen hatten, während jetzt die Germanen einen Teil der Güter selbst bebauten und den andern Teil den früheren Herren unverkümmert ließen. Das gesunkene Grundeigentum erhielt nach dem Aufhören des Steuerdruckes wieder einen Wert für die Besitzer. Das Volk aber wechselte nur die Herren und gewann dabei. An die Stelle der herzlosen, dem Volksleben entfremdeten, in den großen Städten nur ihren Genüssen lebenden römisch-gallischen Großen traten einfache, zwar rohere, aber auch menschlichere, mit dem Bauern lebende und führende, mit ihm arbeitende Zinsherren. Ist es doch ein unterscheidender, schon von Tacitus stark hervorgehobener Zug der Germanen, daß sie den Sklaven menschlicher behandelten und dem Hörigen auf seinem Acker Menschenrechte, Familie und Eigentum gönnten.

Kunst und Wissenschaft der Römer konnten von den Germanen nicht zerstört werden, weil sie nicht mehr vorhanden waren. Verödet standen die meisten der einst hochberühmten Gelehrtenschulen Galliens, nicht wegen der Barbaren, sondern weil die innere Kraft, aus der Kunst und Wissenschaft hervorgehen, lahm geworden. Die Werke der alten Kunst brauchten die Germanen nicht zu vernichten; das that das bilderstürmende Volk. Eine neue christliche Kunst hat sich erst unter germanischem Schutze gebildet. Die Gelehrten, welche noch lebten, zehrten dürstig von den Resten früherer Wissenschaft und standen in keiner Beziehung zu ihrer Zeit. Die Dicht- und Redekunst der vornehmen Klasse drehte sich um nichtige und gemeine Dinge und bestand, des höheren Inhalts bar, aus hohlem Phrasengeklänge, womit die gebildete Welt ihr leeres Dasein umhüllte. Kraft und Tiefe des Geistes waren nur bei einigen großen Kirchenschriftstellern, und gerade diese sind es, welche die vollkommene Verderbnis ihrer Zeit unerbittlich aufdecken.

Es ist oft über die grausame Wildheit geklagt worden, womit die Germanen im Kriege einherfuhren. Wohl mochten sie da unsäuberlich verfahren,

aber grausamer konnten sie doch nicht sein als jene Trierer Stadtherren, welche Konstantins Freigebigkeit priesen, der zur Befriedigung ihrer Schaulust „so viele gefangene Bructerer den wilden Tieren vorgeworfen, daß die wütenden Bestien durch die Menge ihrer Opfer müde geworden“. Barbarisch ist jeder Krieg, und nach den Greueln des Krieges läßt sich nicht immer der Charakter der Völker beurteilen, die ihn führen. Die germanischen Heerführer am römischen Hofe wurden in die Verdorbenheit ihrer neuen Umgebung hineingerissen, ihre Völker verwilderten im rauhen Kriegeshandwerk. Da wandelte sich gar oft die menschliche Sitte in wilde Grausamkeit und die deutsche Treue in schändlichen Verrat.

Was die Sitten der damaligen Germanen betrifft, so wurden die Franken trügerisch und unzuverlässig, die Sachsen räuberisch, die Goten treulos, die Vandalen grausam und zerstörungswütig genannt, genau nach der verschiedenartigen Stellung, die sie im römischen Reiche hatten. Die Alemannen wurden der Trunksucht geziehen. Doch allen wird Menschlichkeit gegen Fremde und fast durchgängig Keuschheit und Sittenstrenge nachgerühmt. Die Goten wollten keinen Unkeuschen unter sich dulden, es mußte denn ein Römer sein. In gotischer Gefangenschaft genossen Weiber und Töchter der Besiegten mehr Achtung, als ihnen im Zustande der Freiheit von den Landsleuten zu teil geworden.

Die Tracht und Bewaffnung und die Lebensweise der Germanen zeigen eine Mischung alter einfacher Sitte mit neuer Pracht. Die gewöhnliche Tracht war einfach. Das Haar hing lang an beiden Seiten der Stirn herab. Ein knapps Gewand umschloß die strammen Glieder bis zum Knie. Ein breiter Ledergürtel legte sich um die schlanken Seiten. Die Hauptwaffe war die Streitart, welche, sicher und fest geworfen, auch von ferne den Feind traf. In der Nähe kämpften sie mit Lanze und Schild.

Aber Glanz und Prunk der Waffen und Gewänder liebten sie bei festlicher Gelegenheit, wie z. B. die Beschreibung zeigt, welche uns von der Hochzeit eines Goten aus königlichem Geschlecht erhalten ist. Der Bräutigam trug ein Kleid von weißer Seide, darüber ein Gewand von Scharlach und Gold. Ihn umgaben die Freunde im Krieger schmuck, im bunten aufgeschürzten Wams, das nur die Oberarme bedeckte und über den Knien knapp an schloß. Darüber trugen sie kurze grüne Kriegermäntel im Purpur saum. Über dem ledernen Gürtel lag quer die Schwertkoppel mit metallenen Buckeln. In der rechten Hand hielten sie die widerhakige Lanze oder das Wurfbeil; in der linken den Schild, mit Silberblech beschlagen und mit vergoldeten Nabeln geziert. Vor dem Zuge her wurden prächtig geschirrte Rosse geführt.

Auch von Athaulfs Vermählungsfeier ist näheres bekannt. Im säulengeschmückten Palaste eines gallischen Großen zu Narbonne ward Placidians Hochzeit gefeiert. Auf erhabenem Throne saß die römische Prinzessin; vor ihr auf niedrigem Sessel der Gotenkönig mit seinen Großen, in römischer

Toga gekleidet. Nach germanischer Sitte empfing die Braut seine Hochzeitsgeschenke. Darunter waren Schalen mit Gold und Edelsteinen, von fünfzig in Seide gekleideten Jünglingen dargereicht. Glänzende Spiele erhöhten die Pracht des Festes, während lateinische Sänger die Hochzeitschöre sangen, welche Attalus, einst Präsekt, dann Kaiser von Rom, jetzt Chorsänger, leitete.

Doch das waren außergewöhnliche Tage. Im täglichen Leben stellte der germanische Königshof das Gegenteil des asiatischen Pompeus und schwelgerischen Nichtsthuns dar, worin das Hofleben der römischen Kaiser verfaul. Früh morgens vor Tagesanbruch erhob sich der Gotenkönig Theodorich und arbeitete bis zur Mittagstafel, hörte seine Diener und gab jedem Mann Audienz. Denn die scheue Absperrung, die schweigende Ehrfurcht, der steife Zwang römischer Paläste war den germanischen Königshöfen damals fern. Nach den Leuten des eigenen Volkes erhielten die fremden Gesandten Gehör. Die Tafel war mäßig, doch geschmackvoll besetzt, ohne Prunkgeräte, ohne Possenreißer und Lustigmacher. In deutscher Ehrbarkeit und Zucht, unter ernstem und heiterem Gespräch ward gespeist. Dann ward um vier Uhr die Arbeit wieder begonnen, Gericht gepflegt und Geschäften obgelegen, bis zur Abendtafel, wo sich allmählich der Zudrang des Volkes verlor. Deutsche Lieder, Helden- und Scherzgesänge, erschollen beim Abendtrunk. Weibliche Musik, Zimbeln und Flöten und weibische Chöre, wie sie der römische Hof liebte, waren nicht zugelassen.

14. Dorfansiedelungen nach der Völkerwanderung.

(Nach: Christian Meyer, Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes. Preussische Jahrbücher. Bd. 42. S. 339—376.)

In langsamer, fast unmerklicher Weise sind die Germanen nach der Trennung von den übrigen Ariern im Laufe von vielleicht zwei Jahrtausenden jagend, weidend und gleichwie im Vorüberziehen säend und erntend immer weiter nach Westen gewandert. Das Umkehren, auch das Stehenbleiben auf die Dauer wurde durch die Ausnutzung der abgeweideten und ausgebeuteten Länder, durch das Nachdrängen anderer Stämme unmöglich gemacht. Solange nun die Wanderung, die Einfälle und Raubzüge in Gallien noch andauerten, konnte von einer eigentlichen Bewirtschaftung des Bodens und von einem Stande der Ackerbauer keine Rede sein. Dazu kam, daß erst das Christentum die Arbeit adelte. In der heidnischen Zeit galten Krieg und Jagd allein als ehrenvoll, während der Ackerbau mit Verachtung angesehen und nur so weit betrieben wurde, als nötig war, um zu der tierischen Nahrung auch etwas Brot zu gewinnen.

Erst die Civilisation der Römer übte einen stillwirkenden Einfluß auf

die Germanen aus. Die Hauptsache aber war, daß das frühere halb-nomadische Leben in feste Grenzen gebannt und der Übergang zur vollen Sesshaftigkeit bewirkt wurde. Erst mit der Gründung des fränkischen Reiches ist diese Zeit gekommen. In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts hörten die Einfälle und Wanderungen auf, es trat eine Zeit der Ruhe ein, und die nunmehr beginnenden festen Ansiedelungen zeigen folgenden Verlauf.

Entweder eine einzige große Familie oder — weitaus häufiger — mehrere Familien zusammen nehmen, die Nomadenwanderung schließend, ein Stück Landes ein, das sie zu gemeinsamer Heimat sich auswählen. Das zusammenhaltende Band in jenen Horden konnte noch nicht Ackergemeinschaft sein, sondern, gegenüber den andern Germanen, ja gegenüber den Horden desselben Stammes, der Sippeverband. Jedes Geschlecht hält als solches innig zusammen, und die Mitglieder sind einander gleich. Wenn eine oder mehrere solcher Sippen in eine bisher von andern Siedlern bewohnte Landschaft eindrangen und der Widerstand der vorgefundenen Bevölkerung gebrochen war, so wurde zunächst das ganze Landgebiet, soweit man es brauchte, in feierlicher Absteckung der Grenzen unter heiligen Handlungen als Gemeindegut in Besitz genommen. Hierauf folgte die von der Gemeinde vorzunehmende Ausscheidung desjenigen Teiles des eingenommenen Landes, welcher in Sondereigen der einzelnen Familienhäupter zer schlagen werden, und des unvergleichlich größeren Teils, welcher im Eigentum der Gemeinde verbleiben und nur durch Einräumung von Nutzungsrechten, der Jagd, der Weide, des Holzbezugs und jeder andern Ausbeutung der damaligen Wirtschaft den einzelnen Familien der Gemeinde dienstbar gemacht werden sollte.

Selbstverständlich bestimmte man zur Verteilung der Sondereigen jene Strecken des eingenommenen Landes, welche von der vorgefundenen Bevölkerung bereits für die Kultur erobert waren, also vor allem Haus, Hof und Garten der überwundenen und verknechteten oder doch zu Halbfreien herabgedrückten alten Insassen, dann das von diesen bereits für den Pflug gewonnene Ackerland. Unverteiltes Almendegut blieb dagegen, was bisher von der Kultur nicht in Angriff genommen war, das, was sich seiner Natur nach der Verteilung und Sonderbenutzung entzog: also der Urwald, der noch unberührt überall einen großen Teil des eingenommenen Landes bedeckte und dessen Wild, Holz und Streu massenhaft von der damaligen Wirtschaft in Anspruch genommen wurde; Sumpf und Moor, Heide und Weide, die Felsen und Höhenzüge der Berge, endlich die Dünen, der See und alles größere Gewässer.

Im bestgelegenen Teile baut man das Dorf, dessen Häuser, Höfe und Gärten in gewissem Sinne das erste unbewegliche Privateigentum bilden. Die allerdings zahlreich vorhandenen Einzelhöfe gehörten, soweit sie auch aneinander liegen mochten, immer zu einer Gemeinschaft und waren

keineswegs ganz selbständige und vereinzelte Niederlassungen, deren Besitzer außer allem öffentlichen Verband gestanden. Alle Ansiedlungen im alten Deutschland waren entweder Dörfer mit Feldgemeinschaft oder Hofanlagen ohne Feld-, aber doch mit Waldmark- und Weidengemeinschaft.

Für den Ackerbau wurden in der Flur verschiedene Felder angelegt, wie es nach Bodenart, Lage, etwaiger Gefahr durch Überschwemmung u. s. w. verschiedene Klassen von Grundstücken in der Gemarkung gab. Jeder solche Kamp zerfällt in soviel schmale, vom Wege auslaufende Streifen als die Gemeinde Hufenbesitzer zählt, so daß jeder von nahem und fernem, gutem und schlechtem Lande genau gleichviel erhält. Die Verteilung geschah durch das Los, und jeder einzelne Streifen hieß daher ein Los. Die in allen Feldfluren dem einzelnen Genossen zugeteilten Streifen hießen zusammen seine Hube. Dieses Gesamtlos war immer darauf berechnet, daß seine Frucht für den Unterhalt eines Haushaltes hinreichte; es wechselte daher seine Größe je nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit des Bodens. Der Regel nach sollten die einzelnen Lose gleich groß sein.

Noch heutzutage lassen sich die Kampstufen der ländlichen Bevölkerung an sehr vielen Orten auf die uralte Einrichtung der Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft zurückführen:

1. Solche, die über die Stufe der Feldgemeinschaft hinausgewachsen sind, größere Landbesitzer (namentlich die Einzelhöfe).

2. Solche, die noch jetzt auf den uralten Ackerlosen der Feldgemeinschaft sitzen (Wollbauern, Vollerben, Hüfner).

3. Solche, die sich unter der Stufe der Feldgemeinschaft angesiedelt haben (unbeerbte Bauernsöhne, freigewordene Leibeigene, zugewanderte Fremdlinge), und zwar:

- a) Eigentümer von Häusern mit einer kleinen Ackerwirtschaft (Kosjaten, Kätner, Söldner).
- b) Eigentümer von bloßen Häusern, die sich von der Bewirtschaftung eines erpachteten Grundstückes, von Tagelohn, Dorfhandwerken u. ernähren (Häuslinge, Büdner) und
- c) die Unanfässigen (Hausgenossen, Feuerleute, Einlieger).

Nicht alles Land ward zum Ackerbau benutzt. Anderes, von oft bedeutendem Umfange, war Wald oder diente als Weide. Das ward gar nicht geteilt. Ebenfowenig Stege und Wege, öffentliche Plätze, Flüsse, Quellen und Brunnen. Daran hatten alle Nutzungsrecht; sie trieben Rinder und Schafe auf die Weide, Schweine zur Eichelmast in den Wald, schlugen Holz u. s. w. Dieser Nutzungsanteil war bedeutend, so lange die Viehzucht bei den erst anfässig gewordenen Nomadenstämmen ein naturgemäßes Übergewicht hatte. Bei dem später größeren Umfange des Ackerbaues wurden immer neue Feldfluren zur Verteilung herangezogen.

15. Die ersten städtischen Ansiedelungen in Deutschland.

(Nach: Dr. F. Pfalz. Bilder aus dem deutschen Städtelieben im Mittelalter. Leipzig. 1869. Bd. 1, S. 1—31, und Dr. D. Kallfen, Bilder aus dem Mittelalter. Halle 1875. S. 150—153.)

Hundert Jahre nach Christi Geburt konnte Tacitus noch schreiben: „Es ist bekannt, daß die germanischen Völkerschaften nicht in Städten wohnen.“ Eigenwillig bauten die Deutschen sich an, wo ein Quell, ein Feld, ein Hain dazu einlud, weitab oft vom Hofe des Nachbarn, so daß die Dörfer sich lang durch Flur und Wald dahinstreckten.

Erst aus dem Trümmerwerk römischer Kastelle erhoben sich die fest zusammengeschlossenen Wohnsitze unserer Vorfahren, und mehr noch als ein halbes Jahrtausend unserer Zeitrechnung vergeht, ehe der freigeborene Sohn der Natur im Innern seines Landes sich städtisch ansiedelt.

Die ältesten deutschen Städte finden wir an den Grenzflüssen des römischen Reiches, an Rhein und Donau, wo aus den Standlagern der Legionen große Städte sich entwickelt hatten. Am Unterrhein — an der Stelle des heutigen Köln — entstand aus einem römischen Standlager ein oppidum Ubiorum. Ganz von selbst gewannen die Straßen und Plätze des festen, aus Steinbauten bestehenden Winterlagers städtisches Aussehen, zum vollen Glanze einer Römerstadt gelangte das Standlager aber erst, als Agrippina, die Tochter des Germanicus und Gemahlin des Kaisers Claudius, den Ort, wo sie geboren war, dadurch verherrlichte, daß sie eine Kolonie römischer Veteranen dahin verpflanzte und der Stadt das italische Recht verschaffte. Seitdem erblühte die Colonia Agrippinensis zur Hauptstadt Untergermaniens. Ihr gegenüber auf dem rechten Ufer des Rheins befand sich eine kleinere Festung, gleichsam ein Außenwerk der größeren. Diese Römerburg und das daran sich anschließende Städtchen hieß Divitia (das heutige Deutz).

Von Köln aus erstreckte sich der römische Festungsgürtel stromabwärts bis an das Meer. Die Römer begnügten sich aber nicht, feste Standlager hier zu haben, sie gruben durch die Sümpfe des Rheindelta Kanäle, leiteten Schiffe nach ihren Lagern, verwandelten die Moore in Gärten, belebten die öden Küsten durch Handel und Fischerei. Indem sie ihre Lagerplätze mit den Eingeborenen teilten und diese zu gewerblicher Thätigkeit heranzogen, entstanden auch hier überall Städte. Es gab im Lande der Bataver ein Lugdunum (Leiden), ein Trajectum (Utrecht), ein Noviomagus (Nimwegen).

Dichter war die Reihe der festen Römerstädte aufwärts am Rhein. Von kleineren umdrängt lagen hier die großen festen Plätze Bona (Bonn), Antunnacum (Andernach), Confluentes (Koblenz) am Zusammenfluß der Mosel mit dem Rhein, Bingium (Bingen) und vor allem Moguntiacum

(Mainz), die Hauptstadt Obergermaniens, ein zweites Köln, mit ebenso festen Mauern, mit ebenso herrlichen Palästen und Tempeln. Auch Mainz gegenüber lag ein Kastell, eine Vorfestung auf germanischer Seite.

Unweit Mainz am Rhein aufwärts lag Borbetomagus, das die Römer nach den deutschen Anbauern, in deren Gebiet es lag, Augusta Vangionum nannten, während der alte keltische Name in unserm „Worms“ wieder aufgelebt ist. Weiterhin am Rhein lag Augusta Nemetum (Speier, später so genannt nach der vorbeifließenden Spira) und seitwärts an der Mosel Augusta Trevirorum (Trier), beide nach germanischen Stämmen benannt, in deren Gebiet sie lagen.

Im Elsaß lag Argentoratum an der Stelle des heutigen Straßburg, weiter hinauf im Lande der Rauraker Augusta Rauracorum, jetzt Augst unfern Basel.

Nicht weniger stattlich waren die Römerstädte am rechten Donauufer emporgewachsen. Da lag Augusta Vindelicorum (Augsburg), die blühendste Kolonie Rhätiens, von wo die römischen Kaufleute auszogen, mit den Hermunduren jenseits der Donau zu handeln. In der Donauecke dem Regen gegenüber lag das große und reiche Reginum (Regensburg), weit hin berühmt durch seine feste Burg und seinen vielbesuchten Markt. Weiter abwärts an der Donau lag das mit belgischen Kriegerern besetzte Castra Batava (Passau), dann Lentia (Linz) und Vindobona (Wien).

So war Germanien im Westen und Süden von Römerstädten eingeschlossen. Aber alle diese großartigen Befestigungen wurden in der Völkerwanderung durchbrochen; die Kette zerriß, welche Rom um das unbezwungene Germanenvolk herumgelegt hatte. Von Nord nach Süd, von Ost nach West drängten sich die Völkerwogen, und vor ihnen her brach das felsenfeste Fußmauerwerk der römischen Festungen wie ein leichter Zaun zusammen. Die römischen Grenzstädte am Rhein und an der Donau wurden ohne Ausnahme zerstört. Schon im Jahre 355 wurde die ganze Strecke von Köln bis Koblenz von den Franken auf das furchtbarste verheert. Über 40 rheinische Städte sollen damals fast ganz vernichtet worden sein. Zehn Monate lang hausten die Franken in Köln. Sie rissen die Türme, die Thore und die Mauern nieder und plünderten die Einwohner. Julian, der nachmalige Kaiser, kam mit einem großen Heere herbei und entriß die Stadt noch einmal den Zerstörern. Aber nicht lange dauerte die römische Herrschaft am Niederrhein. Die Franken und andere mit diesen verbündete Völker überschwemmt von neuem die kümmerlich wieder hergestellten Städte.

Fast schlimmer noch stand es in Obergermanien. Schon im 3. Jahrhundert hatten die Alemannen den Rhein überschritten und die Römer aus ihren Festen herausgetrieben. Im 4. Jahrhundert erschütterten die mächtigen Stöße der Franken, die sich in der Lahn- und Maingegend festzusetzen strebten, die römischen Bollwerke in Obergermanien. Mainz wurde eingenommen,

seine Mauern wurden gebrochen, die Besatzung wurde niedergemacht. Dennoch fristete die Festung ein kümmerliches Dasein bis zum Ende des Jahres 406. Da kamen Vandalen und Alanen von der Donau her und zerstörten Mainz, sowie Worms, Speier, Straßburg u. von Grund aus. Viele Tausende der geängstigten Einwohner flüchteten sich in die Hauptkirche zu Bischof Ruthard, aber auch der Altar schützte nicht vor dem Schwerte der Barbaren: mit dem Hirten zugleich ward die zitternde Herde erschlagen. Von den Leichen und Trümmern hinweg zog dann die Rächerschar weiter nach Westen und verwüstete alles Land bis tief nach Gallien hinein. Ihnen nach, das Verheerte nochmals verheerend zogen die Franken. Und was sich irgendwo neu bilden wollte, das zerstörte Attila auf seinem furchtbaren Raubzuge den Rhein hinab. Wälder erstanden wieder, wo der Pflug gegangen war, der Weinstock verwilderte in den römischen Gärten, und das Gesträuch wuchs in die Trümmer der Städte hinein.

Nicht besser erging es den Römerstädten an der Donau. Heruler, Rugier, Hermunduren, Alemannen und Goten durchstürmten Rhätien und Noricum, untereinander oder mit den Römern im Kampfe. Überall zerstörten die Germanen die ihnen verhaßten Städte, und was sie übrig ließen, verwüsteten die Hunnen. Am Ende soll Odoaker den Rest der römischen Bevölkerung aus den Donaugegenden abberufen haben, als der Krieg mit den Ostgoten ausbrach.

Aber auch die Wut der Zerstörung erschöpft sich. Die Germanen waren durch die Völkerwanderung selbst auf eine weitere Entwicklungsstufe vorgeschoben worden. Im langen Lagerleben hatten sie gelernt, auch in der Beschränkung und dicht neben einander zu wohnen, nach langem Blutvergießen wußten sie einen sicheren Platz besser zu schätzen, als früher, und so manche Bequemlichkeiten, so manche Genüsse hatten sie von den Römern entlehnt, daß sie es sich endlich wohl gefallen ließen, als ihre Heerkönige sie in die Ruinen der Römerstädte einführten. Wie Wallia in Tolosa, Geiserich in Karthago, die Burgundenkönige in Worms sich niederließen, so stiegen die Frankenkönige von ihrer Burg Dispargum (vielleicht Duisburg) nieder, bauten sich Pfalzen in den verfallenen Römerstädten und nahmen zeitweilig oder dauernd daselbst ihren Aufenthalt. Wo die festen Mauern eines verödeten Römerhauses oder gar ein verfallener Kaiserpalast, wie in Trier, mühselige Bauunternehmungen zu ersparen versprach, da verschmähten sie es keineswegs mehr, davon Gebrauch zu machen.

Die königliche Pfalz war der erste feste Punkt, um welchen herum das germanische Stadtleben sich ansetzte. Als die ripuarischen Franken in Köln einzogen, gründeten sie daselbst ein Fürstentum, ihr König Childerich hauste in den Ruinen der römischen Befestigungen wie in einer Burg. Ebenso lebten Metz und Trier als fränkische Königssitze wieder auf, Koblenz und Andernach tauchen im 6. Jahrhundert als merowingische Pfalzen aus der

Verödung empor, Speier verehrt den Frankenkönig Dagobert als Wiederhersteller, über die Königsburg in Worms hat die Sage ihr buntes Gewebe ausgebreitet, auch Straßburg im Lande der Alemannen erstand aus gänzlicher Zertrümmerung erst wieder als Burg der Frankenkönige. Ebenso war Regensburg längst schon zeitweilig der feste Lagerplatz durchwandernder Stämme gewesen, ehe die Bayernherzöge dauernd ihren Sitz daselbst aufschlugen.

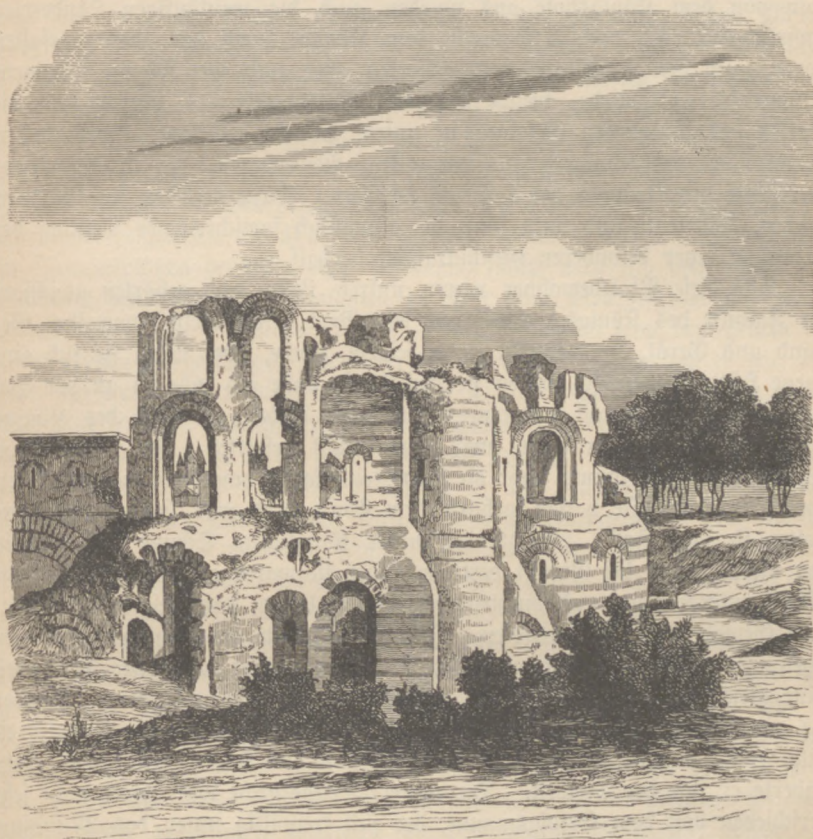


Fig. 25. Trümmer römischer Bäder in Trier.

Zwar ist nicht jede deutsche Stadt auf diese Weise entstanden, nicht einmal alle Römerstädte sind so zu neuem Leben erweckt worden, eins aber bleibt feststehende Thatfache, daß die Germanen durch ihre Heerkönige mit dem städtischen Zusammenleben versöhnt worden sind.

Um die Pfalz herum bildeten sich alsbald mehrere Ringe von Bewohnern. In der Halle und im Hofe hauste das königliche Gefinde, nicht kriegerisches

allein, sondern auch friedliches, dessen stetige Arbeit den Lagerplatz in eine bleibende Wohnstätte umschuf. Während die Burgmannen auf den Türmen und an den Thoren wachten, die unmittelbaren Begleiter des Königs, seine Mannen und Knaben, mit ihrem Heere aus- und wieder einzogen und das Hausgesinde für die nächsten Bedürfnisse, für Küche, Keller und Kammer sorgte, verpflanzte das Hofgesinde: Ackerknechte, Mägde und Hirten unter ihren Aufsehern altdeutsches Bauernleben in die Ruinen der Römerstadt, denn von dem Königshofe aus wurden auch die weitläufigen Ländereien bewirtschaftet, die nach Kriegsrecht dem Könige durch das Los zugefallen waren. Zu den Pfalzbewohnern gehörten aber auch eine Menge leibeigene Handwerker: Schmiede, welche die Wirtschaftsgeräte des Gutes und die Waffen des königlichen Gefolges in gutem Stande erhielten, Lederarbeiter, Pelzbereiter, Holzschnitzer und vor allem Weberinnen, die in besonderer Werkstätte die Kleidung der Hofleute fertigten. Dazu gesellten sich Gärtner, Fischer, Fährleute und wem sonst die allmählich fortschreitende Teilung der Arbeit zu einer besonderen Geschicklichkeit verhalf.

Alle diese Pfalzbewohner waren unfreie Leute und gehörten gleichsam zur Familie des Königs. Sie aßen sein Brot, sie erhielten von ihm Gewand und Gerät, sie wohnten unter seinem Dache, oder wenn sie sich eine eigene Hütte bauten, so rückten sie dieselbe so nahe als möglich an den Hof ihres Herrn, denn auf anderem Grund und Boden als dem des Königs ihr Heimwesen zu gründen, war ihnen nicht gestattet. Von Lohn, von eigenem Verdienst konnte nicht die Rede sein, kaum von einer eigenen Wirtschaft, denn was sie hatten, gehörte dem König, und was sie brauchten, erhielten sie vom Hofe. Sie standen unter königlichem Schutze und wurden von ihrem Herrn bei Gericht vertreten, aber sie waren auch königlichen Aufsehern untergeordnet und mußten sich gefallen lassen, daß diese eine hofrechtliche Gewalt über sie ausübten. Ihr Herr konnte sie züchtigen, gefangen setzen, ja verschenken oder verkaufen. Demungeachtet war diese Unfreiheit keine gleichmäßige und starre; sie milderte sich ab nach verschiedenen Graden bis zur völligen Freilassung. Schon früh gab es Leibeigene und halbfreie Lite, und dann, je höher einer in der Gunst des Herrn stieg, desto mehr näherte er sich der Freiheit. Der tapfere Kriegsknecht war gewiß nicht sehr verschieden von dem Gefolgsmanne, der sich freiwillig unter das Mundium des Königs begeben hatte und gegen das Versprechen unverbrüchlicher Treue seines Schutzes genoß. Der kundige, zuverlässige Aufseher schuf sich eine ehrenvolle Stellung, er war mehr der Beamte des Königs, als dessen Sklave. Und endlich kam es doch nicht so gar selten vor, daß der Herr einem Unfreien an heiliger Stätte einen Denar aus der Hand schlug und ihn damit zu einem Freigelassenen machte. In dieser Biegbarkeit der Verhältnisse der Unfreien lag der Keim zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung dieser ersten Stadtbewohner. Zunächst bildeten die Pfalzleute eine Gemeinde für sich

und dies um so mehr, als die Pfalz in der Regel mit einer eigenen Mauer umgeben gewesen zu sein scheint.

Noch an einer anderen Stelle der verödeten Römerstadt erwuchs neues städtisches Leben. Fast gleichzeitig mit der Burg, hie und da vor ihr erstand ein kleines hölzernes Kirchlein, und um das schlichte Haus sammelte sich bald eine Gemeinde. Schon seit Konstantin war das Christentum Staatsreligion im römischen Reiche gewesen; am Rhein und an der Donau war die christliche Kultur zu besonderer Blüte gelangt. Köln, Mainz, Worms, Trier, Speier, Straßburg waren Bistümer, und die rheinischen Bischöfe machten sich auf den Synoden des 4. Jahrhunderts durch Glaubenseifer bemerklich. In Trier baute die fromme Kaiserin=Mutter Helena prächtige Kirchen. Kein Wunder, wenn sich bald nach den Stürmen der Völkerwanderung der Rest der christlichen Bevölkerung wieder um die alt-heiligen Stätten der Verehrung sammelte. Die Orte, wo einst während der Christenverfolgungen die Märtyrer geblutet, wurden wieder aufgesucht und zu Sammelplätzen der Gläubigen bestimmt; fühlte man sich doch unter dem Schwerte der heidnischen Germanen in einer vom Märtyrertum nur wenig verschiedenen Lage. Von den römischen Kirchen scheint keine den Sturm der germanischen Verheerungen überdauert zu haben. Dagegen kam es vor, daß man auf weltlichem römischem Mauerwerk Kirchen errichtete. So wurde die Stephanskirche in Straßburg aus den Trümmern des römischen Kastells herausgebaut, und in Trier erhob sich noch spät die St. Simeonskirche auf dem Mauerwerk des „römischen Thores“. In den meisten Fällen aber scheinen die ersten germanischen Kirchen über Märtyrergräbern oder an Gerichtsstätten errichtet worden zu sein. So entstand in Köln ein Gereonskirchlein. In Mainz deutet alles darauf hin, daß Kirche und Bistum daselbst eher wieder erstanden sind, als die merowingische Königspfalz. Besonders tritt die städtegründende Kraft der Kirche bei Augsburg hervor. Während des 6. Jahrhunderts erwuchs auf den Trümmern der alten Römerstadt eine germanische Ansiedelung um die Grabstätte der heiligen Afra, die im 3. Jahrhundert nach einem Leben voll Schande mit ihren Dienerinnen zum Christentum übergetreten war und dafür den Märtyrertod erlitten hatte. An ihrem Grabe fand sich nach der Völkerwanderung der Rest der Priesterschaft wieder zusammen, vereinigte die versprengten Einwohner wieder an gewohnter Betsstätte und betrieb von hier aus das Missionswerk unter den heidnischen Germanen.

Es ist ein wunderliches Spiel von Gegensätzen, daß sich über Gräbern neues bürgerliches Leben erzeugen mußte, aber wir begegnen demselben Vorgange im früheren Mittelalter so oft, daß er zur Regel wird. Die lebhafteste Phantasie des jugendlichen Volkes entzündete sich beim Anschauen von Grabhügeln, Gebeinen und Bildern, man vertiefte sich in das Leben der Heiligen, deren Reliquien man vor sich hatte, man nahm leidenschaftlichen Anteil an

ihrem Schicksal, man erwartete Wunder. Geistliche und Laien ergaben sich mit gleicher Innigkeit, mit gleicher Naivetät dem Glauben an Reliquien; Männer wie Gregor von Tours, Dietmar von Merseburg hängen mit unendlicher Zärtlichkeit an wunderthätigen Gebeinen. Dieser Reliquiendienst ist eine Art Abgötterei, eine Fortsetzung des sinnlich-heidnischen Bilderdienstes, dem abstrakten Christentum gegenüber. Das Christentum wollte die Anschauung der Andächtigen über das Grab hinüber heben, sie war aber noch so kindlich, so in der Sinnenwelt eingeschlossen, daß sie am Grabe haften blieb.

Um die Kirche herum bildete sich alsbald eine kleine Gemeinde. Schon die ersten fränkischen Könige schenkten den Kirchen Grund und Boden in der Umgebung des Gotteshauses, Häuser und Leibeigene, Felder, Wiesen und Wälder in der Nähe und Ferne. An die Kirche lehnte sich bald ein Kloster, an das Kloster schlossen sich Wirtschaftsgebäude an, in einem weiteren Ringe wohnten die leibeigenen Handwerker, welche für das Kloster arbeiteten; weiter draußen, aber immer noch auf dem kirchlichen Grund und Boden, siedelten sich Zinsleute an, die für eine jährliche Abgabe den Frieden und den Schutz der Kirche genossen. So bildete sich eine zweite städtische Gemeinde — die kirchliche.

Zur Zeit der Merowinger finden sich in allen wiedererstandenen Römerstädten am Rhein und an der Donau eine Pfalz- und eine Kirchen- oder Stiftsgemeinde unabhängig nebeneinander. Man sieht schon hieraus, wie ganz eigentümlich und unabhängig von fremden Vorbildern sich das germanische Stadtleben entwickelte. Aber zwischen den beiden Hauptgemeinden und im weiteren Umkreise um sie herum gab es noch eine Anzahl Höfe, die zusammen wieder eine Gemeinschaft bildeten, von denen aber auch jeder besonders eine kleine Gemeinde umschloß. Es waren die Güter der freien deutschen Grundherren, die sich bei Besitznahme des Landes im Stadtgebiete angesiedelt hatten. Diese Höfe lagen nur zum Teil im Bezirke der römischen Mauerreste, die meisten lagen zerstreut in der Umgebung der Stadt.

Die außerhalb der alten Stadtmauer gelegenen Höfe trugen natürlich sehr viel dazu bei, daß sich die neuen germanischen Ansiedelungen frühzeitig über die Grenze der alten Römerstädte hinaus ausdehnten, ja daß die deutsche Stadt hier und da geradezu in einiger Entfernung von der alten Römerfestung erwuchs. Basel kann als Beispiel dienen. Die römische Augusta Rauracorum lebte nur dürftig in dem kleinen Augst wieder auf, die größere Ansiedelung, auf die es seine Bedeutung übertrug, war das etwas entfernt liegende Basel. Eine bequeme Furt im Rheine zog hier die neuen Anbauer mehr an als die Ruine der alten Römerstadt.

Die Höfe der freien Bauern, denen das Stadtgebiet zum Erbe angewiesen war, lagen wohl in der Regel mitten in den dazu gehörigen Fluren, auch in der Stadt selbst waren sie von Gärten, Weinbergen und Äckern umgeben. Der deutsche Landwirt versuchte zunächst die Schutthäuser der

untergegangenen Römerstadt urbar zu machen. Auf den wüsten Bauplätzen um seinen Hof herum erntete er Getreide oder mähte Gras, auf den Wällen des römischen Castrum pflanzte er Weinstöcke, und durch die Lücken der Stadtmauer ging sein Vieh auf die Weide. In dem übrig gebliebenen Mauerwerk richtete er sich ein, so gut es ging. Er wohnte mit seinen Kossen und Knechten unter einem Dache, verriegelte das Thor zur Nachtzeit mit hölzernen Keilen und zwang die kriegsgefangenen Römer, seine Herden zu hüten. Zuweilen wohl spannte der deutsche Einwanderer sein Holzdach über römisches Mauerwerk, seinen Jagdspieß lehnte er an einen Marmorpfeiler, und sein Roß stampfte den Mosaißfußboden.

So trug der Germane sein Bauerntum in die Stadt hinein. Auch hier ward der Grundbesitz das herrschende Element, auch hier entschied fortan das Erbe über den Wert des Mannes, auch hier waren zunächst Ackerbau und Viehzucht die vorwiegenden Erwerbsquellen, und es vergingen Jahrhunderte, ehe es anders wurde. Langsam nur und schwerfällig arbeiteten sich die deutschen Städte aus der ursprünglichen Dorfverfassung heraus; lange fehlte ihnen ein unterscheidendes Merkmal; sie blieben Dörfer, bis Handel und Gewerbe die starren Verhältnisse des Grundbesitzes zerlegten, das bewegliche Vermögen, das Geld, zur Herrschaft brachten und eine eigentümliche Verfassung erzeugten.

Diese Umgestaltung ging nicht von den freien Grundbesitzern aus, sondern von einer ärmeren Klasse von Einwohnern, die sich zwischen Königspfalz, Stift und den Höfen der Edlen hin und her bewegte und Handel trieb. Auch eine solche Bevölkerung ist sicher sehr früh schon in den Städten vorhanden gewesen. Bereits im 7. Jahrhundert kamen friesische Kaufleute bis Worms herauf, ein Jahrhundert später erringen Straßburger Kaufleute Zollfreiheit zu Dorstadt und zu Sluis an den Mündungen der Schelde. Es muß also in den Rheinstädten bald nach ihrer Wiedererweckung eine industrielle Bewegung eingetreten sein, und diese Regungen wurzelten in dem Verkehr mit Friesland und dem rheinischen Niederlande. Die Friesen, die Anwohner der unfruchtbaren See, die deutschen Phönizier, waren die ersten unter den deutschen Stämmen, die sich dem Handel und dem Gewerbe zuwandten. Schon zu Drusus' Zeit waren sie eifrige Schiffer, gewiß pflügen sie frühzeitig einen vertrauteren Verkehr mit den Römerstädten, und zur Zeit der Merowinger lieferten sie ein vielgesuchtes Wollenzeug, Fries genannt, und boten es zum Verkauf aus in den Rheinstädten, wie auf dem Markte von St. Denis und in York.

Nicht weniger rühlig waren die Bläminger in den Niederungen der Schelde. Sie besleißigten sich wie die Friesen der Wollenweberei und des Handels, ihre Städte, besonders Gand (Gent) und Brügge, erwuchsen bald zu weitberühmten Verkehrsplätzen und gewährten dem gewerbtreibenden Bürger so kräftigen Schutz, daß sich hier Handelsleute und Handwerker

früher als irgendwo in deutschen Landen zu bürgerlicher Freiheit emporringen konnten. Der Einfluß, den die niederländischen Wollenweber auf Industrie und Verfassung der Rheinstädte bereits im 8. Jahrhundert ausgeübt haben, ist nicht gering anzuschlagen, und in späteren Jahrhunderten traten die betriebsamen Niederländer anregend und Wege bahnend selbst in Städten des mittleren und östlichen Deutschlands auf.

Die Frisonen, so nannte man die niederländischen Kaufleute, fuhren den Rhein herauf und legten bei den deutschen Niederlassungen an, um ihre Waren auszubieten. Aber wo sollten sie ihre Schätze ungestört auslegen? Kein Ort bot ihnen größere Sicherheit, als der Kirchhof, der gefriedete Raum um die Kirche. Hier, auf geweihtem Boden, war der Kaufmann sicher vor Räubern, hier fanden sich an Sonn- und Festtagen eine Menge friedlicher Leute ein, deren festliche Stimmung der Kauflust nur Vorschub leistete; in den Kirchen selbst bargen die Kaufleute ihre wertvollen Güter während der Nacht. So wurde die Kirche ein Mittelpunkt des Handels und dadurch des städtischen Lebens überhaupt. Nicht genug, daß sie die Städte hatte gründen helfen, sie beschleunigte auch ihre Entwicklung.

Die ganze erste Hälfte des Mittelalters hindurch blieb die Verbindung zwischen Kirche und Markt eine sehr innige. Wenn sonst ein bequemer Handelsweg vorhanden war, erblühte in der Regel um eine vielbesuchte Kirche, um das Grab eines wunderthätigen Heiligen eine Handelsstadt. Als Lambert, der Bischof von Tongern, im Jahre 707 zu Lüttich erschlagen ward, war daselbe noch ein Dorf; als aber auf der Stelle, wo das Blut des Märtyrers vergossen worden war, sich eine Kirche erhob und diese Tausende von andächtigen Pilgern anzog, erwuchs Lüttich zu einer großen gewerblichen Stadt. So entzündete sich am Grabe der heiligen Afra der Handel Lugsburgs, so gewann Regensburg als Ruhestätte des Heidenboten Emmeran nicht wenig an Verkehr und Bedeutung.

Kirchliche Festtage waren lange Zeit zugleich die Markttage, und der Marktplatz schloß sich möglichst nahe an die Hauptkirche an. Karl der Große bemühte sich, den Markt von der Sonntagsfeier zu trennen, aber vergebens. In einem Kapitular von 809 mußte er gestatten, daß man überall da den Markt Sonntags halten dürfte, wo es seit alters Gebrauch war. Messe und Markt wurden gleichbedeutend, und noch heute wird die Leipziger Messe des Sonntags „eingelauten“, sowie noch viele Jahrmärkte auf Fest- und Heiligtage fallen.

Sollte aber der Handel in den Städten festen Fuß fassen, so war es nicht genug, daß der fremde Kaufmann in denselben einfuhrte und seine Waren auf dem Kirchhofe feilbot, es mußte in der Stadt selbst Handelsleute geben, die den Tauschhandel ausbeuteten. Bei der bäuerlichen Gestalt der ersten germanischen Städte ist es nicht leicht, die herauszufinden, welche sich ausschließlich dem geschäftlichen Leben hingaben. Zunächst mögen sich überall

alsbald fremde Kaufleute niedergelassen haben. Dann dürften wohl schon damals die Juden als Kleinhändler von Hof zu Hof, von Stadt zu Stadt gewandert sein. Endlich mag wohl an manchen Orten ein Rest römischer Bevölkerung vorhanden gewesen sein, dem derartige Beschäftigungen bereits geläufig waren.

Am deutlichsten traten die Spuren des Römertums in Regensburg zu tage. Hier gab es eine Gesellschaft von Kaufleuten, die sich ihres römischen Ursprungs bestimmt erinnerten. Sie scheinen in einem besonderen Viertel, im Kaufmannsviertel, zusammengewohnt zu haben, sie hatten eine „Lateinerstraße“ und einen „Römeling“. Auch in Köln mag eine kleine römische Gemeinde die Verwüstung überdauert haben. Hier wie anderwärts tauchen in alten Namensverzeichnissen Bürger auf, die ausdrücklich Romani genannt werden. Aber wie ansehnlich wir uns auch immer die Reste der römischen Bevölkerung in den Rhein- und Donaustädten denken mögen, von einem Einfluß derselben auf die städtischen Verhältnisse kann schwerlich die Rede sein. Die angesehenen römischen Familien waren versprengt oder ermordet, die Überbleibsel waren in Knechtschaft geraten. Die Söhne römischer Senatoren hüteten die Herden der germanischen Herren, die römischen Kaufleute und Handwerker waren gezwungen, sich auf herrschaftlichem Grund und Boden anzusiedeln und gerieten dadurch in Abhängigkeit. Das Römertum ging unter im Germanentum.

Zählen wir noch einmal in der Kürze die Elemente auf, aus denen sich die ersten deutschen Städte bildeten, so finden wir vor allem nicht eine einzige große Gemeinde, deren Glieder, wie verschiedenartig sie sein mögen, ihre Zusammengehörigkeit fühlen, sondern mehrere Gemeinden, die nur in einem sehr lockeren Verbande stehen. Vor allem lagerten einander die beiden großen unfreien Gemeinden der Königspfalz und des Stifts gegenüber, ihnen zur Seite behauptet sich in stolzer Unabhängigkeit die Gemeinde der freien Grundbesitzer, deren große Höfe wieder kleinere Gemeinden bilden; endlich siedelt sich auf dem Grund und Boden der verschiedenen Herrschaften eine bewegliche, industrielle Bevölkerung an, die zwar persönlich frei, aber durch ihre Wohnstätte (dinglich) abhängig ist. In der Regel sind alle diese Gemeinden in den wiedererstandenen Römerstädten erkennbar, wenn sich auch hie und da einzelne Glieder, z. B. die Pfalzgemeinde oder die Gemeinde der Freien, nur in dürftigen Spuren nachweisen lassen.

Zielen so die ersten germanischen Städte in einzelne Ansiedelungen auseinander, so zeigen sie doch in der Mehrzahl schon vor Karl dem Großen einen gewissen äußeren Glanz und eine individuelle Gestaltung. Köln, das schon zu Chlodwigs Zeit als Residenz fränkischer Könige eine Rolle spielt, muß sich bald zu einer ansehnlichen Stadt entwickelt haben. Mainz tritt uns im 8. Jahrhundert als der Sitz eines zahlreichen fränkischen Adels entgegen, Trier war bereits im 6. Jahrhundert von stattlichen Mauern umgeben.

Worms nimmt im 7. Jahrhundert eine besondere kirchliche Wichtigkeit an, seine Basilika des heiligen Petrus wird von den fränkischen Königen reich beschenkt. Straßburg ist merkwürdig wegen seiner frühen gewerblichen Betriebbarkeit. Als die Franken, die Erben der Völkerverwanderung, im Jahre 496 die Alemannen überwunden hatten, kam auch Straßburg in ihren Besitz. Die alemannische Bevölkerung bewies nun eine überraschende Bereitwilligkeit, sich in friedliche Beschäftigungen einzuleben. Die Grundbesitzer bauten Wein, die Unfreien thaten sich hervor als tüchtige Schmiede, Schwertfeger, Faßbinder. Regensburg ist im 8. Jahrhundert mit Thürmen, steinernen Palästen und Brunnen geschmückt. Die Bayern behaupteten bis zu Karl dem Großen eine fast volle Unabhängigkeit von fränkischer Herrschaft; dieser Umstand verlieh Regensburg ein gewisses vornehmeres Gepräge, es wurde die Hauptstadt des südlichen Deutschlands, wie Mainz und später Köln des nördlichen. Dazu kam allerdings, daß die Bayernstadt frühzeitig Knotenpunkt des Handels wurde. Regensburg vermittelte einerseits den Verkehr des Frankenreichs mit Byzanz, andererseits den Verkehr des mittleren und nördlichen Deutschland mit Italien.

So stand es um die deutschen Städte, als die Frankenherrschaft sich stetig über die alten Sitze der Germanen ausbreitete. Als im 7. und 8. Jahrhundert die Missionäre ins Innere Deutschlands zogen, erhoben sich auch im Dunkel der germanischen Wälder Klöster und Kirchen, neue Keime deutscher Städte. Bald wußte die christliche Legende von den Wunderwerken zu erzählen, welche die Heiligen zum Ruhme der ihnen errichteten Kirchen vollbrachten, und fromme Pilger zogen in Scharen nach den unscheinbaren Gotteshäusern. So wuchs Handel und Gewerbe mit der sich mehrenden Menschenmenge, und fremde Kaufleute legten auch hier, wie früher in den Städten an Rhein und Donau, ihre Waren auf dem geweihten Platze des Kirchhofes aus, denn dieser gefriedete Raum bot ihnen die größte Sicherheit. Noch heute legt sich der Marktverkehr um die Kirche herum. Aus der Urzeit stammen St. Gallen, das Kloster des heiligen Gallus, und Fulda, die Stätte des Bonifacius.

Dann streut Karl der Große eine reiche Städtesaat über Deutschland aus, teils schützende Burgen, teils geistliche Stifter mit sich erweiterndem Stadtring. An einer feichten Stelle des Main erhob sich eine kaiserliche Burg, da wo oftmals die Franken gegen die Sachsen dahergezogen waren, und aus dieser Furt der Franken am Main ist die Stadt Frankfurt erwachsen. Gegenüber am andern Ufer entstand aus einer Ansiedelung unterworfenen Sachsen Sachsenhausen. Immer wiederholt sich dieselbe Art städtischer Ansiedelung. In ein heidnisches Fischerdorf auf sächsischem Boden zieht der heilige Willehad, und um seine hölzerne St. Peterskirche, die er unter den Heiden erbaut, schließt sich Bremen zusammen. Das war im Jahre 787, und zwanzig Jahre später erhebt sich auf einem Berge, mitten

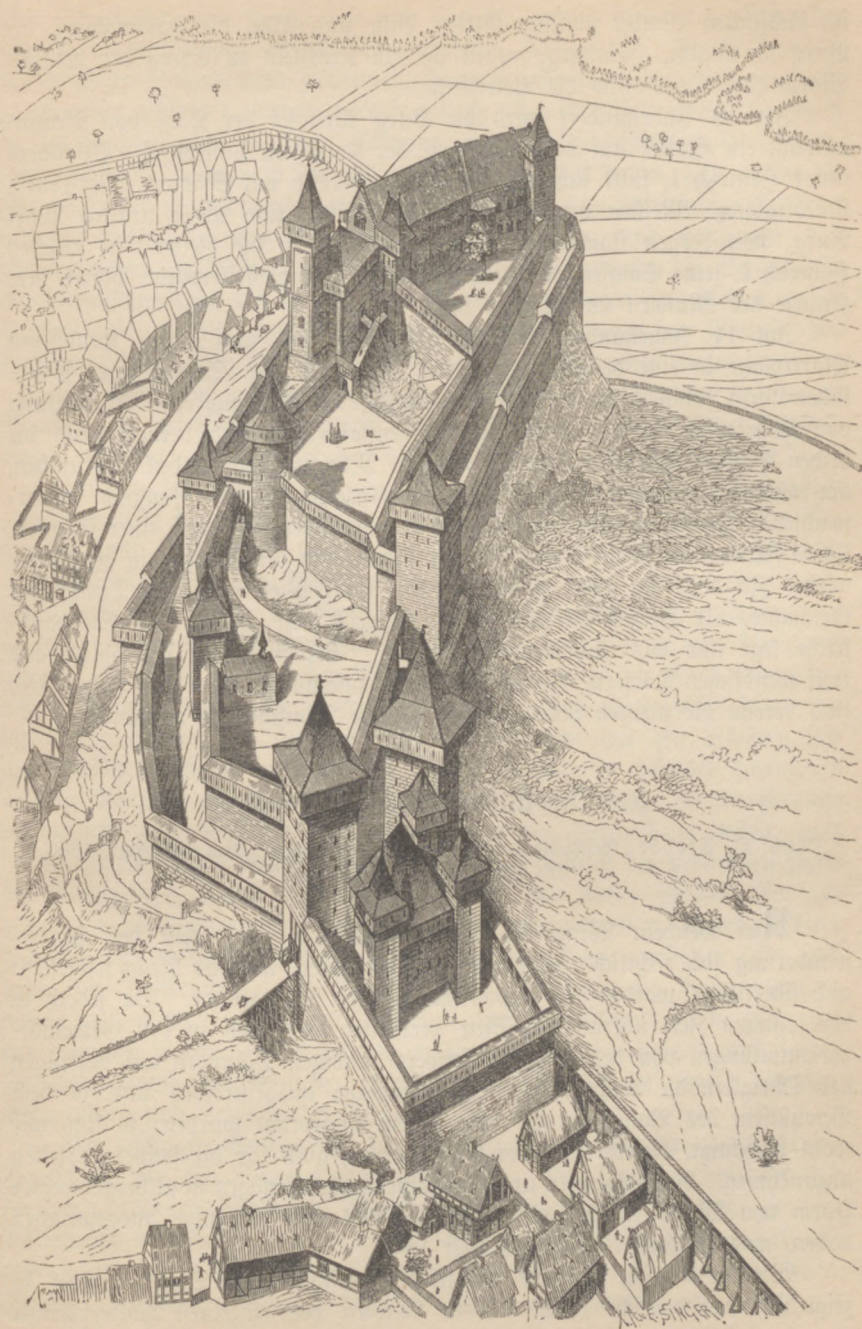


Fig. 26. Burg zu Nürnberg im 11. Jahrh. (Nach einer Rekonstruktion von A. Eschenwein.)

im sächsischen Walde, zwischen Alster, Bille und Elbe, die Hammaburg, die Burg im Walde, Hamburg; neben ihr ein Kirchlein zu Ehren der heiligen Maria (der Dom) und die Petrifirche.

Im 10. Jahrhundert wird die Burg Altwiek der Kern von Braunschweig, ein Kloster auf dem Kalkberge der Kern von Lüneburg. Besonders unter Heinrich I. füllt sich das innere Deutschland mit Städten; Merseburg, Quedlinburg, Meißen verehren ihn als Stifter, und unser uraltes Wort Burg, von bergen stammend, erinnert lebhaft an die Zeiten, in welchen Heinrich I. seine Sachsen vor dem Ansturme wilder Reitervölker hinter dem Kranze der Mauern und Türme barg.

Im 11. Jahrhundert wandelt sich Nürnberg aus einem wendischen Marktplatz in eine deutsche Stadt um, die unter dem Schutze einer kaiserlichen Burg stand. Um dieselbe Zeit erwächst Dresden aus einer Ansiedelung von Fährleuten an der Elbe. Zur Hohenstaufenzeit sind hervorragend die beiden Schöpfungen Heinrichs des Löwen: München und Lübeck. München, am wüsten Ufer eines Alpenflusses, in unwirtlicher Wildnis, langsam emporschwachsend; Lübeck, als slavischer Ort schon vorhanden, bis nach einer fürchterlichen Feuersbrunst die Stadt sich neu erhebt und zur Herrscherin der Meere wird. Zu derselben Zeit wie Lübeck tritt auch Wien aus dem Dunkel der Geschichte, als Herzog Heinrich von Österreich den Grund zur Stephanskirche legt und das Schottenkloster stiftet. Berlin wächst allmählich aus zwei wendischen Dörfern, Berlin und Köln zusammen. Um das Jahr 1250 sind bereits die meisten bedeutenderen Städte Deutschlands vorhanden.

16. Die altdeutschen Volksrechte.

(Nach: D. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig. 1860. Bd. I, S. 4—208.)

Auf welchem Wege bei den Deutschen bis zur Zeit der Völkerwanderung sich rechtliche Grundsätze gebildet haben, wie das Recht festgestellt und überliefert worden ist, davon haben wir keine Kunde. Da jedoch in der späteren Zeit überall die Sitte verbreitet war, daß in den Gemeindeversammlungen von des Rechts besonders kundigen Männern auf Anfragen der Obrigkeit die wichtigsten Rechtsgrundsätze ausgesprochen und so dem Bewußtsein des Volkes immer von neuem eingeprägt wurden, so sind wir wohl berechtigt, dieselbe Art der Überlieferung auch für die früheren Zeiten anzunehmen. Rechtsformeln und Rechtspruchwörter mögen in althergebrachter Form von Mund zu Mund sich fortgepflanzt und dasjenige ausgesprochen haben, was in dem Bewußtsein aller lebte.

Wie die deutsche Sprache sich in den verschiedensten Dialekten zeigt, so zeigt sich das deutsche Recht in den Rechten der einzelnen Völkerschaften

oder Gemeinden, und so wie alle jene Dialekte deutsch sind, so gehören auch alle diese verschiedenen Rechte dem deutschen Rechte an. Die Erkenntnis des deutschen Rechtes wird gewonnen, wenn sie alle zusammengefaßt und als zu einander gehörig betrachtet werden. Trotz aller Verschiedenheiten herrschen in den Rechten aller deutschen Stämme, mögen diese schließlich in Deutschland selbst oder außerhalb Deutschlands Sizze gefunden haben, früh unter die Herrschaft der Franken gekommen sein oder lange ihre selbständige Stellung bewahrt haben, dieselben Grundzüge, was Verfassung und Strafrecht, das Gerichtswesen und Privatrecht, das Erbrecht, Familienrecht, die Verhältnisse des Grundeigentums u. s. w. betrifft. Bis in die kleinsten Einzelheiten hinein bestehen die merkwürdigsten Übereinstimmungen, welche die Einheit des deutschen Rechts trotz der Mannigfaltigkeit der Einzelrechte darlegen.

Die Deutschen nannten ihr Recht, gleichviel ob geschrieben oder ungeschrieben, ob gesetzliches oder Gewohnheits-Recht, etwa d. h. Gesetz, Bund, Band, dasjenige, was alle bindet, das göttliche oder menschliche Recht.

Seitdem die Deutschen in Folge der Völkerwanderung größere Staaten gegründet und feste Sizze gewonnen hatten, machte sich bei ihnen das Bedürfnis nach geschriebenen Gesetzen geltend, und es wurden vom 5. bis zum 9. Jahrhundert bei allen deutschen Volksstämmen mehr oder weniger ausführliche Aufzeichnungen des Rechts unter öffentlicher Autorität unternommen, welche man mit dem Namen Volksrechte (*leges barbarorum*) zu bezeichnen pflegt. So lange sie vor der Völkerwanderung ruhig in ihren Sitten gewohnt hatten, waren ihre Verhältnisse einfach, und es bedurfte keiner geschriebenen Gesetze, als sie aber nach den Kämpfen mit den Römern sich auf römischem Boden niedergelassen und neue Staaten gebildet hatten, in welchen Deutsche und Römer nebeneinander lebten, waren die Verhältnisse verwickelter geworden und bedurfte es neben der Feststellung dessen, was bereits seit lange als Recht gegolten hatte, auch zugleich der ordnenden Hand des Gesetzgebers, welche das bestehende Recht den neuen Verhältnissen anpaßte und für bisher unbekanntes und daher unberücksichtigt gebliebene Verhältnisse und Rechtsfragen die entsprechenden Grundsätze aufstellte. Es sind daher die Volksrechte ihrem Inhalte nach nicht durchweg Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, sondern zum Teil auch Ergebnisse der Vereinbarung des gesamten Volkes über dasjenige, was es als Recht befolgen wollte oder der Gesetzgebung des Königs. Letztere tritt besonders bei den Westgoten, Burgundern und Longobarden hervor.

Der wichtigste Beweggrund für die Aufzeichnung des Rechts scheint die Berührung mit den Römern gewesen zu sein. Die Deutschen mußten jetzt die vorgefundenen staatlichen Einrichtungen der Römer entweder in ihre Verfassung aufnehmen und verwerten, oder beseitigen, die Besitzverhältnisse ordnen und die Stellung der Römer zu den Deutschen überhaupt festsetzen. Da in den südlichen Staaten die Bevölkerung aus Römern und Deutschen

gemischt war, so veranstalteten die deutschen Könige Rechtsammlungen aus den römischen Rechtsquellen, welche bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Römer zur Anwendung gebracht werden sollten (die sogenannten *leges Romanae*) oder nahmen doch wenigstens in ihre für die Deutschen allein, oder für Deutsche und Römer zusammen gültigen Gesetzbücher Bestimmungen auf, welche die Römer, ihre Einordnung in den deutschen Staat und ihre Unterwerfung unter gewisse wichtige Grundzüge des deutschen Rechts betrafen.

Sodann erschien, wenn mehrere bisher voneinander unabhängige Gemeinden oder Staaten durch Eroberung miteinander vereinigt wurden, eine Vereinbarung über gewisse wichtige Verhältnisse, besonders über das Wergeld und die Bußen erforderlich. Das ist der Grund, warum die Völker, welche das römische Reich zerstörten, ihr Recht um Jahrhunderte früher aufzeichneten, als diejenigen Volksstämme, welche ihre einmal eingenommenen Wohnsitze nicht verließen und in ziemlich unveränderter Verfassung nach ihren alten Grundsätzen fortleben konnten. Für sie trat ein Bedürfnis der Rechtsaufzeichnung erst ein, als sie den fränkischen Königen unterworfen waren. Unter fränkischem Einfluß, mit besonderer Rücksicht auf die neu zu ordnenden staatlichen und kirchlichen Verhältnisse, besonders die Stellung der Herzöge zum fränkischen König, wurden die Volksrechte der Bayern und Alemannen im 6. und 7. Jahrhundert niedergeschrieben. Karl der Große endlich, welcher ebensowohl der Ordnung der allgemeinen Rechtsverhältnisse, als der Aufzeichnung der Volksrechte die treueste Sorgfalt widmete, ließ die Rechte aller derjenigen deutschen Stämme verzeichnen, welche bisher nur nach ihren Gewohnheiten und den ungeschriebenen Vereinbarungen über das Recht gelebt hatten. Unter ihm wurde das Recht der Friesen, Sachsen und Thüringer aufgeschrieben. Theils hielt man sich dabei einfach an dasjenige, was bisher als Recht gegolten hatte, theils traf man Abänderungen oder führte neue Sätze ein, sei es im Interesse des herrschenden Stammes und seiner Einrichtungen, sei es, um eine gewisse Gleichförmigkeit im ganzen Reiche durchzuführen.

Auch der Übertritt zum Christentum war ein Anlaß, um die Rechte der Kirche und der Geistlichkeit festzusetzen und die mit der heidnischen Religion zusammenhängenden Gebräuche im Sinne der neuen Lehre umzuändern. Mit Ausnahme des salischen Rechtes wurden alle Volksrechte unter dem Einflusse des Christentums abgefaßt, wenngleich auch in einzelnen, z. B. dem Gesetze der Friesen, unzweifelhafte Spuren des Heidentums vorhanden sind.

Überall, wo es sich nur um die Feststellung des Gewohnheitsrechts handelte, scheinen einige ausgewählte, mit der Anwendung des Rechts besonders vertraute Männer die Aufzeichnung besorgt zu haben. Eine Vorrede zum salischen Gesetz berichtet, daß der Frankenkönig Theodorich zu Chalons gesetzkundige Männer ausgewählt und von ihnen die Gewohnheiten habe niederschreiben lassen; dann habe er einige notwendig erscheinende Veränderungen vorgenommen. Das Gesetz der Friesen hat Anhänge von den „weisen

Männern“ Wlemarus und Sarmundus. Wo aber durch die Gesetzgebung ein Grundsatz aufgestellt oder das bestehende Recht verbessert werden sollte, war es der König, der auf der Reichsversammlung mit den weltlichen und geistlichen Großen seines Reiches, auch unter Zuziehung des Volkes das neue Recht verkündete; nirgends genügte der einseitige Wille des Königs.

Mit Ausnahme der angelsächsischen Gesetze sind alle Volksrechte in lateinischer Sprache geschrieben. Die deutsche Sprache jener Zeit war fast noch gar nicht Schriftsprache und erschien nicht geeignet, um Rechtsätze mit der nötigen Bestimmtheit wiederzugeben. Auch darf der Gebrauch der lateinischen Sprache um so weniger auffallen, als noch bis in das 13. Jahrhundert hinein in Deutschland alle Rechtsquellen in lateinischer Sprache verfaßt wurden. Erst seit dem 13. Jahrhundert kam die deutsche Sprache neben der lateinischen in Gebrauch.

Da die Volksrechte nicht als Territorialrechte für alle innerhalb eines bestimmten Bezirks wohnenden Personen zur Anwendung kamen, sondern die Römer im Genuß ihres Rechts blieben und die einem andern Volksstamme angehörenden Deutschen nach ihrem angeborenen Rechte beurteilt wurden, so entstand für Schöffen und Richter das Bedürfnis, auch das römische Recht und die anderen Volksrechte in einem gewissen Umfange kennen zu lernen. Man kam demselben dadurch entgegen, daß man in ein und derselben Handschrift mehrere Volksrechte, besonders von solchen Stämmen, welche unter dem Volke, bei welchem die Handschrift gebraucht werden sollte, ansässig waren, und auch römische Rechtsbücher zusammenschrieb, auch, um ein in jeder Hinsicht brauchbares Gesetzbuch zu haben, diesen Quellen noch einige Reichsgesetze hinzufügte, welche man für besonders wichtig erachtete.

Das älteste Volksrecht ist das der salischen Franken (*Lex Salica*), desjenigen Stammes, welcher die Herrschaft über alle übrigen gewann. Es wurde in heidnischer Zeit ohne Einfluß des Königtums, durch Vermittelung der Volksvorsteher aufgezeichnet. Eine Vorrede erzählt, die Vorsteher, welche die Leitung der Volksangelegenheiten hatten, hätten vier Männer aus der Masse des Volkes ausgewählt, um das salische Recht niederzuschreiben. Diese wären an drei Gerichtsstätten zusammengekommen, hätten alle wichtigen Fragen, welche Anlaß zum Streit geben könnten, erörtert, und bestimmt, wie das Urtheil im einzelnen Falle zu sprechen wäre. Später, nachdem Chlodwig das Christentum angenommen hätte, sei das Gesetz durch die Könige Chlodwig, Childebert und Chlothar ergänzt und verbessert worden.

Das salische Gesetz enthält, wie alle Volksrechte, besondere Bestimmungen über die strafbaren Handlungen und deren Bußen. Bis ins einzelste geht es die einzelnen Verbrechen und Rechtsverletzungen durch und giebt nicht bloß im allgemeinen die Höhe des Strafmaßes an, sondern macht auch noch an vielen Stellen einen Unterschied, je nachdem der Angeeschuldigte seine Handlung eingesteht oder erst leugnet und dann überführt wird. Auch werden

die Bußen je nach dem Stande der strafbaren oder der verletzten Person höher oder niedriger angesetzt. Am reichhaltigsten ist das Gesetz über den Diebstahl, von dem gegen hundert Sätze handeln, sodann über Tötung (wo bei besonders behandelt werden die Vergiftung, Tötung durch Vieh, Tötung eines Beamten, eines Gastes, eines Leibeigenen), Raub und Gewaltthat, Einbruch, Brandstiftung, Beraubung eines Leichnams, Verwundung (auch hier werden sehr viele einzelne Fälle angeführt), Beleidigungen und Schimpfreden, Binden eines freien Mannes, Jungfrauenraub, falsche Anklage, falschen Eid und falsches Zeugnis. Eine Reihe von Abschnitten handelt über Vermögensbeschädigungen, des Ackers durch fremdes Vieh oder durch Fahren über denselben, Benutzung von fremden Gerätschaften oder Pferden, Beschädigung von Vieh, Abziehen eines fremden toten Tieres, die Freilassung eines fremden Leibeigenen oder Hörigen. Einige Sätze handeln ausführlich von dem gerichtlichen Verfahren, der Ladung vor Gericht, der Strafe für das Ausbleiben, der gesetzlichen Entschuldigung, von der Pflicht, Zeugnis abzulegen, dem Loskauf vom Gottesurteil, dem Urteil der Schöffen, der Vermögensbeschlagnahme, der Friedlosigkeit wegen fortdauernden Ungehorsams gegen das Gericht und dem Verlust des Lebens für denjenigen, welcher weder selbst noch durch seine Familie das Wergeld zu bezahlen imstande ist. Mehrere Sätze enthalten Vorschriften für den Streit über bewegliches Eigentum und für die Rückforderung geliehener Sachen. Es folgen dann Bestimmungen über Ansiedelung in einer fremden Mark und über die Veräußerung von Grundstücken, Bestimmungen über das Heraustreten aus der Familie, über die Haftung der Familie für das Wergeld und ihr Recht bei der Teilung des empfangenen Wergeldes. Ein Artikel handelt von dem Erbrecht.

Das in lateinischer Sprache geschriebene salische Gesetz enthält im Texte eine große Zahl von deutschen Worten; man bediente sich solcher technischen Ausdrücke, wo man den Begriff durch ein lateinisches Wort nicht entsprechend wiederzugeben wußte. Die sogenannten malbergischen Glossen sind deutsche Worte, welche mit dem Zeichen malb. bei einzelnen Worten oder ganzen Sätzen des Textes, besonders bei Bußbestimmungen stehen und den lateinischen Text erklären wollen. Wegen der steten Bezeichnung malb. hat man sie malbergische Glossen genannt, von mal = die Gerichtsversammlung und berg = der Ort, an welchem dieselbe abgehalten wurde.

Das Recht des zweiten fränkischen Hauptstammes, der ripuariischen Franken (*Lex Ripuaria*), galt in den ostfränkischen und rheinfränkischen Gegenden und war zugleich das Recht der fränkischen Königsfamilie. Es tritt daher die Gewalt des Königs und seine Gesetzgebung in demselben stärker hervor. Der Ungehorsam gegen den königlichen Befehl wird mit 60 Solidi gebüßt, die Untreue mit dem Tode und der Wegnahme des Vermögens bestraft. Wer eine königliche Urkunde als falsch bezeichnet, soll nicht anders, als am Leben gestraft werden. Karl der Große erließ 803 zu

diesem Recht ein Kapitular mit zwölf Bestimmungen, welche theils den Inhalt desselben abändern, theils Zusätze und ergänzende Bestimmungen enthalten.

Die Westgoten haben, nachdem sie feste Sitze in Spanien gewonnen hatten, unter allen deutschen Volksstämmen am meisten das römische Wesen und auch die Grundsätze des römischen Rechts sich angeeignet. Ihre Könige waren weniger darauf bedacht, das Gewohnheitsrecht des Volkes aufschreiben zu lassen, als vielmehr die Rechtsverhältnisse durch Gesetze auf den Reichsversammlungen mit den Höchsten und Edelsten des Volkes zu ordnen und das Recht durch immer neue Gesetze fortzubilden. Sie schlossen sich nicht bloß oft den römischen Bestimmungen an, sondern ahmten auch oft die Form derselben nach. Kein deutscher Volksstamm hat auf die Ausbildung seines Rechts und die Ausarbeitung seines Gesetzbuches eine größere Sorgfalt verwendet, als die Westgoten; unter allen Volksrechten ist das ihrige (*Lex Wisigothorum*) das ausführlichste. Schon die westgotischen Könige Eurich (466—483) und Leovigild (gest. 586) gaben ihrem Volke Gesetze. Wir besitzen aber erst Stücke von dem Gesetzbuche, welche Leovigilds Sohn Reccared (586—601) erlassen hat. Spätere Könige haben dann weitere Gesetze erlassen, die an den betreffenden Stellen eingeschaltet worden sind. Besonders wichtig waren die von König Reccaswinth (642—653) erlassenen Bestimmungen, wonach alle seine Unterthanen, gleichviel ob römischer oder gotischer Herkunft, demselben Gesetze unterworfen sein sollten; selbst die Kirche, welche überall nach römischem Rechte lebte, mußte sich nach dem westgotischen Gesetzbuche richten. In dem westgotischen Gesetzbuche begegnen überall die härtesten Strafen, um dem verwilderten Rechtszustande ein Ende zu machen, selbst Prügelstrafen werden angedroht. In den Gesetzen gegen die Juden spricht sich Unduldsamkeit und eine bis ins Kleinliche gehende Verfolgungssucht aus, wie in keinem andern Gesetze jener Zeit. In Geltung blieb das Westgotenrecht auch nach der Zerstörung des Reiches durch die Araber im nördlichen Spanien und in den südwestlichen Gegenden Frankreichs. Besonders in der sogenannten spanischen Mark kam neben dem salischen und dem römischen Rechte auch das westgotische Recht zur Anwendung.

Wie das Recht der Westgoten, so ist auch das der Burgunder (*Lex Burgundionum*) weniger aus einer Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte, als aus der Abfassung vieler Gesetze hervorgegangen, welche einzelne Rechtsverhältnisse regeln und der allgemeinen Rechtsunsicherheit abhelfen sollen. Manche Bestimmungen sind das Ergebnis von Entscheidungen einzelner Fälle, und die Könige gebieten, daß in allen ähnlichen Fällen in gleicher Weise entschieden werden soll. Es begegnen in diesem Gesetzbuche auch einzelne dem Staatsrecht angehörige Bestimmungen, z. B. über Bewirtung der Gesandten und über Münzen. König Gundobald erließ schon 502 ein Gesetzbuch, welches sich auf Burgunder und Römer zugleich bezog. Mit andern Gesetzen vermehrt, wurde es von König Sigismund 517 aufs neue

veröffentlicht, und in dieser Gestalt ist es uns in Handschriften erhalten. Auch nach der Eroberung Burgunds durch die Franken blieb burgundisches Recht als persönliches Recht für die Burgunder in Geltung.

Nur von zwei deutschen Volksstämmen besitzen wir die Gesetze der Könige so, wie sie von ihnen erlassen wurden, ohne daß die späteren Gesetze mit den früheren zu einem Ganzen verarbeitet wurden, von den Longobarden und Angelsachsen. Auch die longobardischen Könige gaben ihre Gesetze mit Genehmigung der Großen ihres Reiches und des Volkes, daneben erließen sie aber auch einseitig Verordnungen, die später wahrscheinlich mit Genehmigung des Volkes Teile des Gesetzbuches wurden. Der erste König, welcher den Longobarden Gesetze gab, war Rothari (636—652). In seinem unter dem Namen „Edictum“ bekannten Gesetzbuche ließ er das Gewohnheitsrecht und die von ihm mit dem Volke vereinbarten Gesetze sammeln. Zu dem Edikt des Rothari kamen dann die Gesetze der späteren Könige hinzu (Grimuald 662—671, Liutprand 712—744, Ratchis 744—749). Mit den Gesetzen Aistulf's (749—756) schließt die Gesetzgebung der longobardischen Könige ab. Das longobardische Recht behielt auch nach beseitigter Herrschaft der longobardischen Könige seine Geltung und wurde von den fränkischen Königen (Karl dem Großen, Pipin von Italien, Ludwig dem Frommen, Lothar I., Karl II., Ludwig II.) durch ihre Kapitularien weiter fortgebildet.

Das Recht der Alemannen (Lex Alamannorum) besitzen wir in Bruchstücken eines ältesten Textes aus dem 6. Jahrhundert. Mit Benutzung dieses alten Rechtes wurde ein alemannisches Gesetzbuch von dem fränkischen Könige Chlothar II. auf einem Reichstage zwischen 613 und 622 erlassen. Der erste Teil desselben betrifft die Kirche, ihren Besitz und die Geistlichkeit und enthält so eingehende Vorschriften, wie sie sich in keinem anderen Volksrechte finden: über die Übergabe von Land an Kirchen, die Verfolgung flüchtiger Knechte, das Asylrecht und den Frieden der Kirche, den Diebstahl an Kirchengut, das höhere Wergeld und die Bußen der Knechte der Kirche, den Frieden, welchen Hof und Haus des Bischofs und des Priesters genießen, das erhöhte Wergeld der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit, die kirchlichen Freigelassenen, die Stellung der kirchlichen Leibeigenen und Bauern u. s. w. Der zweite Teil handelt vom Staatsrecht. Nachstellungen gegen den Herzog und Landesverrat werden mit Todesstrafe bedroht, Vergehen im Heere dreifach gebüßt; es werden Strafen bestimmt für Friedensbruch im Hofe des Herzogs, Diebstahl oder Raub herzoglicher Sachen wird besonders ausgezeichnet, und eine besondere Bestimmung wird getroffen für die Empörung des Sohnes eines Herzogs gegen seinen Vater. Dann folgen privatrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen über Volks- und Gerichtsversammlungen, über Strafen ungerechter Richter, über Zeugen und Zweikampf. Der Verkauf von Knechten außer Landes und von Freien

wird verboten. Es folgen Bestimmungen über Entführung einer Braut oder Frau, Verlassung der Braut, Verheiratung mit einem Mädchen gegen den Willen der Eltern, über Verlust des Erbrechts an Grundstücken wegen unebenbürtiger Ehe. Den Schluß machen Sätze über Körperverletzung, Beleidigung, Wergeld, Beschädigung von Vieh u. s. w.

Das bayrische Volksrecht (*Lex Bajuvariorum*) gehört wohl der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts an. Später wurden demselben noch eine Reihe von Beschlüssen angehängt, die unter Herzog Thassilo auf zwei Synoden gefaßt worden waren.

Das kleinste Volksrecht ist das sogenannte „Recht der Thüringer“ (*Lex Angliorum et Werinorum*). Daß die Heimat dieses Rechtes Thüringen sei, wird dadurch bestätigt, daß noch in späterer Zeit ein Angulgau (*Engilgowe*) an beiden Ufern der Unstrut und ein Weringau (*Weringowe*) an den Ufern der Werra erwähnt werden, und daß sich noch jetzt eine Anzahl von Ortsnamen in Thüringen finden, welche an die Angeln und Weriner erinnern. Wahrscheinlich entstand dieses Gesetz, als Karl der Große auf dem Reichstage zu Aachen im Jahre 802 das alte Gewohnheitsrecht der Thüringer aufzeichnen ließ.

Auch das friesische Volksrecht (*Lex Frisionum*) ist unter Karl dem Großen aufgezeichnet. Dem eigentlichen Gesetze sind als Beigaben noch die Zusätze zweier rechtskundiger Männer, Wlemarus und Sarmundus, angehängt.

Ein sehr wenig umfangreiches Volksrecht ist das der Sachsen (*Lex Saxonum*), welches wahrscheinlich auch zu Karls des Großen Zeiten aufgezeichnet ist. Später erließ Karl der Große noch zwei Kapitularien mit Bezug auf Sachsen, welche auf die Ausbildung des Volksrechtes von Einfluß gewesen sind. Das eine, 785 zu Paderborn beraten, betrifft besonders die Heilighaltung des Christentums, die Unverletzlichkeit der Geistlichkeit, die Treue gegen den König, die Dotierung der Kirchen, den Zehnten, die Heiligung der Sonn- und Feiertage, die Taufe, verbotene Ehen, heidnische Gebräuche, das Verbot allgemeiner Landesversammlungen u. s. w. Das andere, 792 zu Aachen mit den Großen des Reiches und den Sachsen beraten, enthält Bestimmungen über Bann und Buße, über Verletzung von Geistlichen und weltlichen Beamten, das Abbrennen eines Hauses als Strafe, den Wert des Solidus u. s. w.

Von den Angelsachsen sind von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts eine große Zahl von Gesetzen und Aufzeichnungen über ihre Rechtsgewohnheiten erhalten, welche für die deutsche Rechtsgeschichte um so interessanter sind, als sie die einzigen Rechtsdenkmäler der Deutschen älterer Zeit in deutscher Sprache und frei von allen Einflüssen des römischen Rechtes sind. Die Gesetze werden bei den Angelsachsen auf den großen Volksversammlungen nach Beratungen mit den Geistlichen, den weltlichen Beamten und dem Volke erlassen, und zerfallen in geistliche und

weltliche Gesetze. An den Beratungen über jene nahmen bisweilen nur die Geistlichen teil, während die weltlichen Gesetze von den weltlichen und geistlichen Ständen zugleich beraten wurden.

17. Staatseinrichtungen zur Zeit Karls des Großen.

(Nach: A. Pfaff, Deutsche Geschichte. Bd. I. S. 344—356.)

So glänzend auch die freilich mit Strömen Blutes und harten Thaten bezeichnete Heldenlaufbahn Karls des Großen ist, viel größer erscheint er in seiner friedlichen Thätigkeit als Gesetzgeber, Bildner, Reformator. Als Held und Eroberer war er nur der starke Sohn einer gewaltigen, blutigen Zeit, aber in den auf das höhere, das geistige und politische Leben seiner Völker gerichteten Bestrebungen stand er weit über seiner Zeit, die er auch geistig beherrschte. Und wenn die Bildung und die weisen Einrichtungen, die er ins Dasein rief, nach seinem Tode wieder vergingen, so ist dies wahrlich nicht seine Schuld gewesen.

Die politischen Einrichtungen Karls faßt Montesquieu am besten in die Worte zusammen: „Er war bemüht, die Macht des Adels zu zügeln, die Unterdrückung der Freien zu verhindern und alle Stände ins Gleichgewicht zu bringen.“ Das größte aller Übel, gegen welche Karl ankämpfte, war die Abnahme des Freienstandes und die üppig aufwuchernde Macht eines neuen Adels. Auf fremdem, römisch-keltischem Boden entstanden, drang dieses Übel wie eine Pest immer tiefer in Deutschland ein, freilich als eine notwendige Folge der neuen Verhältnisse. Die alten Germanen in ihrer einfachen Gauverfassung konnten von ihren selbstgewählten Richtern und Heerführern nicht wohl unterdrückt werden, weil diesen die Macht zur Unterdrückung fehlte. Als nun aber an die Stelle jener Gaufürsten königliche Grafen traten, hinter denen die ganze Machtfülle des Reiches mit Bann und Tod und Hochverratsprozessen stand, da reichte gegen solche Übermacht die alte Gausfreiheit nicht mehr aus. Die Begierde nach großen Gütern, wie sie auf römischem Boden bestanden, reizte fort und fort zu Übergriffen. In dem Maße wie die Besitzungen der königlichen Diener wuchsen, wuchs auch Macht und Einfluß. Ihr Dienstverhältnis, ihre Konvente und Reichstage gaben dieser Aristokratie einen Zusammenhang, den die gemeinen Freien nicht hatten. Zwar nicht so schnell traten die Folgen hervor — dann würden die deutschen Völker sich des neuen Regiments wohl entledigt haben, wie einst des römischen — nur allmählich konnten sie sich in Deutschland entwickeln, wo die Zahl der Freien überwog und wo es anfangs wenig große Güter gab.

In Gallien hatte die Aristokratie den Kampf mit dem fränkischen Königtume gar bald siegreich zu Ende geführt; dort war die freie Bevölkerung

nun schon fast verschwunden. Unter den 2788 Haushaltungen auf dem Territorium eines Klosters finden sich dort im 7. Jahrhundert nur noch 8 freie Hinterlassen, alle übrigen sind Knechte, Liten, Kolonen; auf dem Gebiete der drei gallischen Abteien, welche Karl dem Aikuin schenkte, befanden sich 20000 hörige Bauern.

Nachdem jedoch die Vorfahren Karls des Großen das fränkische Reich wieder aufgerichtet hatten und nunmehr in den deutschen Ländern ihren Stützpunkt suchten, drang Grafentum, Beneficiennwesen, Schutz- und Gutsherrlichkeit u. s. w. gleichzeitig mit den neuen Priestern und Beamten immer mehr auch in Deutschland ein. Der Umsturz des alten Glaubens kam dieser Veränderung zu statten. Denn die Geistlichen waren selbst am meisten darauf bedacht, große Kirchengüter zustande zu bringen, dem Volke Hab und Gut mit Überredung oder Gewalt zu nehmen.

Doch auch die weltlichen Autoritäten wollten Besitz und Macht vermehren, und es fehlte ihnen nicht an der Gelegenheit, es durch mannigfaltige Bedrückung zu zwingen. Selbst das edelste der deutschen Rechte, das Volksgericht, machten sie dem Volke durch willkürliches, häufiges Halten von Gerichtstagen und die damit verbundenen Plackereien und Übergriffe zur lästigen Pflicht.

Doch das furchtbarste Mittel, Bedrückung zu üben, war der Kriegsdienst. Die Kriege im fränkischen Reiche hatten einen ganz anderen Charakter, als die der germanischen Zeit. Sie waren viel länger, viel kostspieliger und ernährten sich nicht selbst durch die in der alten Zeit schon in der nächsten Landschaft beginnenden Plünderungen. Ein solcher Kriegszug in ferne Länder, gegen Saracenen, Italiener, Dänen, Awaren führte den Hausvater wohl Jahr und Tag vom Hofe weg. Ja, er mußte wohl einen Teil des Gutes veräußern, um die Ausrüstung und den Unterhalt bestreiten zu können. Gleich die Eröffnung des Krieges verschlang einen Teil seiner Habe. Denn er hatte außer der gehörigen Bewaffnung und sonstigen Ausrüstung für drei Monate Lebensmittel, vom Tage des Überschreitens der Grenze an gerechnet, auf Karren oder Saumroß mit sich zu führen. Nur Weide und Streu durfte er unterwegs fordern. Aber Plünderung im Reiche war bei Strafe des Bannes und dreifachen Ersatzes verpönt. Nur wenige solcher Heerfahrten, rasch aufeinander folgend, waren hinreichend, ein gewöhnliches Vermögen zu zerrütten. Und schon seit den Pipinen, vollends unter Karl dem Großen war fast kein Jahr ohne große Kriege geblieben.

Da nun der Heerbann in der Hand des Grafen lag, der die Mannschaft aufbot und führte, so war ihm durch öftere Übergehung des einen, öftere Heranziehung des andern ein furchtbares Mittel der Bedrückung gegeben. Um nur des Lebens Notdurst zu retten, blieb dem geringen Freien oft nichts übrig, als der Freiheit, die ihm so verderblich ward, zu entsagen, sich und sein Gütchen der Kirche oder dem weltlichen Herrn zu schenken,

um es so als höriger Mann in Ruhe genießen zu können. Ja, wenn sie auch noch an ihrer persönlichen Freiheit festhielten und nur ihr Gut hingaben, um es als freie Hinterlassen oder Zinsbauern zu behalten, so war es immer ein Gewinn, denn die Grafen schonten natürlich ihre Hinterlassen und Zinsleute und bedrängten die andern Freien desto mehr, um sie zu nötigen, sich ebenfalls abzufinden. Bischöfe und Grafen hatten dabei sehr oft das gleiche Interesse. Da die Diener des Unterbeamten der Bischöfe und Grafen vom Kriegsdienste entbunden waren, so ward auch dies Verhältnis zur Willkür benutzt.

Solchem Unwesen zu steuern, war Karls fortwährende Sorge. „Die Armen klagen,“ ruft das Kapitulare von 811, „daß sie ihrer Habe beraubt werden, sowohl von den Bischöfen, Äbten und deren Vögten, als von den Grafen und Centnern; — wer sein Gut dem Bischof, Abt oder Grafen, Richter und Centner nicht hingeben will, den suchen sie bei jeder Gelegenheit in Strafe zu bringen oder zum Kriegsdienst heranzuziehen, bis er endlich, der Mittel beraubt, nolens volens sein Gut hingiebt oder veräußert; die, welche es hingegeben, dürfen dann ohne Belästigung zu Hause sitzen bleiben.“ — — — „Bischöfe, Äbte und Grafen setzen ihre eigenen freien Leute als angeblich unfreie Diener auf knechtische Hufen; auch die Äbtissinnen machen es so. Das sind dann die Falkner, Jäger, Zöllner, Pröbste, Dechante und dergleichen Leute, welche unsere Sendgrafen und deren Gefolge empfangen.“

Die Zahl der verarmten Freien, welche den Heerbann verwickelten, war oft so groß, daß es nicht möglich war, die Strafen beizutreiben; mehrfach ward der gänzliche oder teilweise Nachlaß derselben angeordnet.

In einem Kapitulare von 805 mußte förmlich verboten werden, sich ohne Erlaubnis der Kaisers der Kirche zu eigen zu geben, weil dieses von vielen „nicht aus Frömmigkeit geschehen, sondern um sich dem Kriegsdienste und den öffentlichen Pflichten zu entziehen, oder zufolge des Betruges, der ihnen von habgierigen Verführern gespielt werde.“ Zahlreiche Rügen und Verbote wurden gegen die Bedrückter gerichtet. Doch wußte Karl wohl, daß damit wenig geholfen sei. Also ging seine Sorge vorzugsweise auf solche Reformen, durch welche er zugleich das Interesse des Staates und der Einzelnen sicher zu stellen hoffte.

Was zunächst das Kriegswesen betrifft, so war schon die Einrichtung der Marken darauf berechnet, den Heerbann der Freien zu schonen. Für gewöhnlich lag jetzt den Markmannen der Grenzrieg ob, ihnen leisteten nötigenfalls die jederzeit zum Dienste verpflichteten Dienstmännern oder Vasallen des Königs Hilfe. Erst wenn sie nicht ausreichten, ward in der Reichsversammlung der Heerbann aufgeboden, und auch hier richtete sich die Verpflichtung je nach der Entfernung des Kriegsschauplatzes. So hatten z. B. die Sachsen zu den Kriegen in Spanien und gegen die Awaren den sechsten, gegen die Böhmen den dritten Mann zu stellen, nur wenn es gegen die

Sorben ging, sollten alle erscheinen. Zur Landwehr gegen feindlichen Einbruch in die eigene Provinz, sowie zu Wachtdiensten, zu Brücken- und Wegebau u. s. w. konnte der Graf ohne weiteres, ohne Reichsbeschluß aufbieten.

Zugleich ward aber der Kriegsdienst der ärmeren Freien nun durch Gesetze erleichtert, wonach fortan nur ihrer mehrere zusammen einen Mann zu stellen hatten. Nur der Besitzer von wenigstens vier Hufen bleibt hiernach für seine Person dienstpflchtig; die weniger Vermögenden legen zusammen; die ganz Besitzlosen werden endlich gar nicht mehr als dienstpflchtig erwähnt. Der gemeine Heerbann hatte in der gewöhnlichen Bewaffnung der Fußgänger zu erscheinen: mit Lanze, Schild und Bogen; zu dem letzteren gehören zwei Sehnen und zwölf Pfeile. Aber die Besitzer von königlichen Beneficien und die Freien, welche zwölf Hufen besaßen, erschienen mit Panzer und Streitroß. Die Küstenbewohner leisteten den schuldigen Kriegsdienst in der Marine, denn die Verteidigung zur See war mit derselben Sorgfalt geregelt wie die zu Lande.

Berühmter als diese Reformen sind die, welche bestimmt waren, den Mißbrauch der Grafengewalt zu verhindern. Es war ein Grundsatz Karls, der Erbllichkeit der Ämter und Beneficien entgegen zu arbeiten, sowie nicht mehr als eine Grafschaft, ein Bistum, eine Abtei in einer Hand zu lassen, wovon er nur zu Gunsten einiger Freunde, z. B. des Alkuin, Ausnahmen machte. Um aber die Grafen vollkommen auf ihre Stellung als verantwortliche Staatsbeamte zurückzuführen, fügte Karl dem Staatsorganismus ein neues Glied hinzu, das Institut der Missi oder Sendgrafen.

Von jeher wurden im fränkischen Reiche zuweilen Missi zu besonderen Geschäften ausgesandt. Karl der Große machte daraus ein regelmäßiges Amt mit der Aufgabe, das Interesse des Reiches wie der Einzelnen in den wesentlichsten Punkten zu wahren und als Mittelglied zwischen König und Volk die Einheit beider aufrecht zu erhalten. So dachte Karl der Gefahr zu wehren, daß zwischen König und Volk sich eine dritte Macht erhebe, gleich verderblich für beide. Die Sendgrafen waren die Pfeiler des politischen Gebäudes, in welchem der Kaiser das Problem der Geschichte, die Vereinigung von Staat und Freiheit zu lösen suchte.

In dem Kapitulare der Reichsversammlung von 802, wo sich nach der Erhebung Karls zum Kaiser seine Auffassung einer christlich-germanischen, der göttlichen Absicht entsprechenden Staatsordnung am deutlichsten ausdrückt, erhält die Einrichtung der Missi in diesem Sinne ihre Gestalt. Zwei Missi nämlich, je ein geistlicher und ein weltlicher, ein Erzbischof, Bischof oder Abt mit einem Herzog oder Grafen, wurden für jede Provinz ernannt. Diese gemischten, geistlich-weltlichen Gesandtschaften sollten nach den ihnen gegebenen Anweisungen allen Ungerechtigkeiten wehren, den Kirchen, den Armen, Witwen und Waisen, sowie allem Volke zum Recht helfen und scharf auf die Grafen und Geistlichen sehen. Allvierteljährlich, im Januar,

April, Juli und Oktober haben sie im Gau zu erscheinen, um im Namen des Königs Gericht zu halten. Wichtige Fälle und Beschwerden sollten sie sogleich vor den König bringen, alljährlich aber über den allgemeinen Zustand der Provinzen, insbesondere auch der Finanzen, der Einkünfte, Domänen, Beneficien und Kirchengüter vor der Reichsversammlung Bericht erstatten. Der Bezirk, den sie zu bereisen hatten, umfaßte mehrere Grafschaften. Und damit ihr Amt nicht, wie alle Ämter jener Zeit, sofort wieder zu einer festen Herrschaft ausarte, ward in der Wahl der zu Sendgrafen bestimmten Personen, zu denen nur die gebildetsten und zuverlässigsten Männer gebraucht werden sollten, öfters gewechselt.

Als Gegengewicht gegen die Grafengewalt bildete Karl ferner das Seniorat aus. Es ward nämlich über diejenigen freien, militärpflichtigen Personen, welche zu einem Herrn in irgend ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis geraten waren, der militärische Teil der Grafengewalt auf eben jene Herren oder Senioren übertragen. Senioren hießen in altfränkischer Zeit alle vorgeetzten Personen im Verhältnis zu den Untergebenen; allmählich hatte sich das Wort zu jenem staatsrechtlichen Begriff gefestigt, in dem Maße, als auch das Dienst- oder Vasallenverhältnis in der Entwicklung weitergeschritten waren.

Vassi oder Vasalli hießen früher nur die unfreien Diener, jetzt bezeichnete das Wort schon den ehrenvollen Dienst. Denn je tiefer die Freiheit sank, desto höher stieg die Dienstehre. Die königlichen Vasallen im karolingischen Reiche stehen überall an Stelle der alten Antrustionen (so hießen zur Zeit der Merowinger die freien Gefolgsmannen des Königs), leisten einen besonderen Treueid, leben unter besonderem Königsschutze, haben höheres Vergeld, stehen unter dem Hofgericht und müssen jederzeit zum Dienste bereit sein. Dieses Dienstverhältnis wiederholte sich nun auch immer häufiger im kleinen. Viele minder Begüterte oder nach Dienstehre Lüsterne gingen ein Dienstverhältnis zu angesehenen Männern ein, welche die Mittel besaßen, sich ein Gefolge zu halten, dessen Unterhalt zu bestreiten oder mit Schenkungen und Lehen zu belohnen. Solche Dienstverträge erlangten bald öffentliche Gültigkeit, sie galten für Lebensdauer; doch entband unwürdige Behandlung seitens des Herrn den Vasallen seiner Pflichten, wogegen Verletzung der Dienstpflicht und Verwahrlosung des Lehngutes ihn des letzteren beraubten.

Das Senioratsverhältnis begreift nun in den Gesetzen Karls des Großen die Dienst- und Gutsherren. Sie sollen fortan ihre freien Vasallen und Hinterlassen selbst in das Feld stellen und für ihr richtiges Erscheinen einstehen. Sie haben für Unterhalt und Ausrüstung derselben zu sorgen, oder doch zu derselben beizutragen; wogegen jene fortan durch einen besonderen Treueid und durch gewisse Leistungen an die Person des Senioren gefesselt sind. Nur der Tod des Herrn löst dieses Verhältnis, und es steht dann jedem frei, sich nach Belieben einen andern Senior zu wählen. Die gemeine

Freiheit, die Pflichten und Rechte des Freien vor dem Volksgericht sollten zwar durch sein Verhältnis zu einem Senior — und noch konnte auch ein jeder Senior werden, der diese kostspielige Ehre zu bestreiten vermochte — nicht geschmälert werden; noch standen alle Freien unter dem königlichen Grafenbann; aber schon ward dem Senior eine gewisse, wenn auch beschränkte Straf Gewalt über seine Vasallen eingeräumt: der Anfang einer neuen, später ausgebildeten Gerichtsbarkeit.

So ward zwar durch dieses wesentlich für militärische Zwecke bestimmte Institut der Grafengewalt die Senioratsgewalt gegenübergestellt, aber auch die Gefahren dieser neuen, erst keimenden Macht blieben dem Blicke Karls des Großen nicht verborgen. Es ward ausdrücklich eingeschärft, daß der dem Senior von seinen Mannen geleistete Eid zunächst dem König und dann dem Senior geschworen sei. Die Senioren selbst mußten dem König den Treueid persönlich in die Hand leisten. Die Teilnehmer einer im Jahre 786 entdeckten Verschwörung hatten sich darauf berufen, daß sie nicht dem König Treue geschworen hätten. Darauf ward allen männlichen Unterthanen vom zwölften Jahre an aufwärts der allgemeine Unterthaneneid abgenommen; eine nochmalige Vereidigung fand nach der Kaiserkrönung statt; und zu einer dritten Eidesabnahme „nach alter Gewohnheit“ wurden die Missi im Jahre 812 angewiesen.

Doch die Reformen im Beamtentum und im Heerwesen, der Unterthaneneid und die Pflicht des Gehorsams schienen Karl dem Großen nicht genügend, um den lebendigen Zusammenhang des Staates mit dem Volke zu sichern. Als ein großer, leitender Grundsatz zieht sich durch seine Staatseinrichtungen die Idee einer Volksvertretung, einer Beteiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, den kleinsten wie den größten. Unter Mitwirkung des Volkes sollten die Unterbeamten der Grafen und Bischöfe, die Centner, Vikarien, Bicedomini, Vögte u. s. w. gewählt werden.

Auf den Markstätten des Volkes führte er das Schöffengericht als regelmäßige Gerichtsform ein. Unter Leitung des Missus wurden jetzt von Volk und Grafen aus der Zahl der vollkommen freien (schöffbaren) Leute die Schöffen gewählt, deren mindestens sieben nach wie vor zum gültigen gebotenen Ding gehörten, während die übrigen etwa erscheinenden Freien den Umstand bildeten. Nur dreimal im Jahre war noch echtes, ungebotes Ding, an welchem alle Freien teilnahmen. Es sollte durch das Schöffwesen zugleich der Willkür und Bedrückung der Grafen bei Entbieten zum Dingtag ein Ziel gesetzt werden, denn nur die Schöffen waren noch verpflichtet, zum gebotenen Ding zu kommen.

Daran schlossen sich dann für die Angelegenheiten des Landes die alljährlich von den Sendgrafen abzuhaltenden Provinziallandtage, auf welchen außer den geistlichen und weltlichen Beamten und den Vasallen des Königs die gewählten Schöffen des Volkes erschienen, und zwar gewöhnlich auf

jeden Grafen ihrer zwölf. Hier legten die Beamten Rechenſchaft ab, Beſchwerden und Anklagen wurden verhandelt, die auf der Reichsverſammlung zuſtande gekommenen Geſetze wurden zur Annahme vorgelegt und verkündigt.

Zur Reichsverſammlung fanden ſich Perſonen geiſtlichen und weltlichen Standes aus dem ganzen Reiche ein. Zur unmittelbaren Beteiligung an den Verhandlungen wurden die Angeſehenſten und Einſichtsvollſten gewählt. Dieſe „Räte“ des Reiches traten zunächſt im Herbſte zu einer vertraulichen, der Erledigung dringender und der Vorberatung größeren Angelegenheiten gewidmeten Sitzung zuſammen. Dann, auf der großen Frühlingsverſammlung, wo auch das geringere Volk, um die Beſchlüſſe anzuhören und nach Befinden mit ſeinen Meinungen gehört zu werden, teilnahm, ward öffentlicher Reichstag gehalten. Da wurden, entweder von den getrennten Kurien der Weltgeiſtlichen, der Kloſtergeiſtlichen und der Laien, oder, je nach Befinden und Beſchluß bei gemiſchten allgemeineren Sachen in gemeinſamer Sitzung, zunächſt die vom König vorgelegten geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten und nach deren Erledigung die ſonſt eingelaufenen Anträge beraten.

Bei gutem Wetter wurden die Sitzungen im Freien, bei ſchlechtem im Palaſte gehalten; ſie begannen frühmorgens mit Gebet, dauerten oft bis zum Abend und wurden zuweilen mehrere Tage lang fortgeſetzt. Die erſten Miniſter des Königs, Kanzler, Pfalzgraf und Kämmerer nahmen teil, auch ſonſtige Beamte und Hofleute wurden, um Auskunft zu geben oder ihrer eigenen Ausbildung wegen, zugelaffen. Boten des Pfalzgrafen beſorgten die Botſchaften zwiſchen den Kurien. Sachverſtändige wurden als Auskunftsperſonen vernommen.

Die Verſammlung lud wohl den Kaiſer ſelbſt zur Teilnahme ein; er kam und ging, von ſelbſt oder wie die Verſammlung es wünſchte, nahm auch öfters eifrig an den Verhandlungen teil. Mit Ermahnungen entließ der Kaiſer die Verſammlung, wenn ihre Geſchäfte beendet waren. Eine ſolche Ermahnung am Schluſſe des Aachener Reichstages von 802 iſt uns erhalten. Er bittet die Verſammlung zunächſt, am Glaubensbekenntnis und rechten Wandel feſtzuhalten, fügt auch die ganze praktiſche Pflichtenlehre hinzu und verweilt mit Vorliebe bei der Hilfe, welche die Großen den Armen und Kranken, den Witwen und Waiſen, den Fremden und Reiſenden leiſten ſollen. Dem verjährt�n Familiengroll und der Blutrache möchten ſie doch ja entſagen, auch ihre Trinkgelage mäßigen. Die Geiſtlichen möchten auf Keuſchheit halten, ſich nicht in weltliche Dinge miſchen und nicht wie Kreiſel von einem Ort zum andern ſchweifen. Jedem Stand, jedem Beruf, jedem Alter giebt der Kaiſer treffliche Lehren mit nach Hauſe.

Nach geſchloſſenen Verhandlungen wurden die Sitzungs-Protokolle und die in Kapitel gefaßten Beſchlüſſe dem Kaiſer vorgelegt. Die Kapitel (Kapitularen), welche ſeine Beſtätigung erhielten, erlangten Geſetzeskraft. Die Miſſi wurden dann damit auf die Provinziallandtage zur Verkündigung

geschickt. Griffen aber die Kapitularien in Volksrechte ein, waren sie Gesetze im engeren Sinne, so bedurfte es der förmlichen Annahme auf den Malstätten des Volkes und der Unterschrift der Freien. *Lex consensu populi fit et constitutione regis* (das Gesetz kommt durch die Zustimmung des Volkes und die Verordnung des Königs zustande) war und blieb noch lange Zeit ein oberster Grundsatz des deutschen Staatsrechts.

Daß der bloße Wille des Kaisers, selbst des großen Kaisers Karl, aber keineswegs ausreichte, um seinen Völkern etwa despotisch Gesetze zu diktieren, geht aus der Versicherung seines Lebensbeschreibers hervor, der Kaiser sei mit seinem Bestreben, das Abweichende in den Volksrechten in Übereinstimmung zu bringen, nicht weit gekommen; nur wenige Zusätze zu den Volksrechten seien gemacht worden. Der Versuch einer umfassenden Reichsgesetzgebung scheiterte schon auf dem Reichstage von 802.

Wo das Recht der von ihm beherrschten Volksstämme noch nicht geschrieben war, nämlich bei den Sachsen, Friesen und wahrscheinlich auch den Thüringern, da ließ er es zusammenstellen und aufzeichnen. Den Friesen galt Karl der Große noch in später Zeit als der Wiederhersteller ihrer Rechtszustände, der das Land von Tyrannengewalt befreit, die Dinge wieder hergestellt habe.

Was das Gerichtssystem selbst betrifft, so kam zu dem Grafengericht jetzt das regelmäßige Gericht des *Missus* für Beschwerden und Berufungen; und endlich stand es noch immer jedem frei, seine Sache bis vor das Königsgericht zu bringen, wo auch die Palatine, die Grafen, Bischöfe, Reichsäbte zc. verklagt wurden; es fand unter der Leitung des Königs selbst oder seines Pfalzgrafen statt.

Mit den im öffentlichen Leben, in Kultur und Sitte vorgegangenen Umwälzungen hatte übrigens auch das Recht, besonders das Kriminalrecht, sich verändert. Acht und Todesstrafen treten immer mehr an die Stelle der Bußen, der Friedlosigkeit und der Blutrache. Eine Reihe von Verbrechen: Heeresflucht, Hochverrat, Meuchelmord, Raubbrand, wiederholter Diebstahl, waren jetzt mit dem Tode bedroht. In jeder Grafschaft sollten Gefängnisse zur Verwahrung der Verbrecher und an jeder Malstätte Werkzeuge zur Vollziehung der Todesstrafe sein. Besonders für Raub und Diebstahl trat die schimpfliche, ehemals nur gegen Leibeigene angewendete Todesart des Hängens ein. Kräftig sollte gegen die das Land beunruhigenden Räuberbanden von den Grafen und Sendgrafen eingeschritten werden. Karl versuchte endlich auch die Blutrache und das Fehdewesen ganz abzustellen. Den Grafen ward wiederholt in den Kapitularien aufgegeben, den Privatfehden zu wehren und den, welcher gütlichen Austrag oder gerichtliches Verfahren weigere, vor den König zu bringen, damit er um des öffentlichen Friedens willen an einen andern Ort des Reiches veretzt werde.

Die königliche Pfalz war der Mittelpunkt und das Abbild des Reiches

im kleinen. Es war Karls Sorge, daß dort Palatine aus allen Provinzen anwesend seien, damit ein jeder, der aus dem weiten Reiche Hilfe im Palast suche, Landsleute und Vertreter finde. Die Ämter und Würden waren im ganzen noch dieselben wie früher. Der Geheimschreiber und Reichskanzler leitete die Geschäfte und fertigte die Urkunden aus. Er war, gemäß dem geistlich-weltlichen Charakter des Reiches, ein Geistlicher, der zugleich die oberste Absicht über die Hofgeistlichkeit und das Kirchenwesen führte. Ihm stand nur der Pfalzgraf, der in Anwesenheit des Königs das Königsgericht hegte und die Reichsversammlung leitete, an Wichtigkeit gleich. Zahlreiche höhere und niedere Diener drängten sich im Palaste; denn der Kaiser wollte, daß es namentlich den Fremden, so viele ihrer auch kamen, an nichts gebreche. Ein eigenes Kapitulare ist der Palastordnung gewidmet. Niemand soll im königlichen Palaste Mißethäter verbergen. Jeder Palastbewohner, der Gäste aufnimmt, hat für die von ihnen oder ihren Vasallen im Palaste erregten Händel und Zweikämpfe zu haften. Armenvögte des Palastes sollen den Bettlern und Hilfsbedürftigen beistehen, sich aber zuvor sowohl von der Würdigkeit, als auch von der wirklichen Bedürftigkeit der Bittsteller überzeugen. Handwerker und Künstler aller Art wurden bei Hofe beschäftigt, Künste und Wissenschaften gepflegt; der Königshof war gleichsam die hohe Schule des Reichs. Handelsleute, Gesandte und Gäste aus vielen Ländern stellten sich ein. So wurden die königlichen Pfalzen — unter denen vor allen Aachen, dann Ingelheim und Nimwegen hervorragten — zugleich die Mittelpunkte des Handels, des Gewerbes, überhaupt einer für jene Zeiten fast wunderbaren Kultur.

18. Landwirtschaftliche Verhältnisse zur Zeit Karl des Großen.

(Nach: Theod. Balke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig. 1876. Bd. I. S. 37—61.)

Karl der Große bestritt nicht nur die Bedürfnisse seiner Hofhaltung, sondern auch die des ganzen Staates hauptsächlich aus seinem großen Grundbesitz. Wenn er daher auf die Verbesserung desselben stets bedacht war, auf die Verwaltung der Güter immer ein wachsam Auge hatte und in der Prüfung der Wirtschaftsrechnungen so weit ging, daß er sogar die zu liefernden Eier überzählte, so ist darin nur eine weise Regententhätigkeit, nicht aber eine an Geiz grenzende Sparsamkeit zu erkennen. Für ihn war der aus den Eiern zu ziehende Erlös von derselben Wichtigkeit, wie einem Fürsten von heute der Ertrag einer Steuer auf Salz oder Tabak.

Schon damals wurden aus diesem kaiserlichen Grundvermögen, welches wir allgemein mit Kammergut bezeichnen wollen, obwohl dieser Name erst

im 15. Jahrhundert üblich geworden ist, diejenigen Güter ausgefondert und unter dem Namen Tafelgüter getrennt verwaltet, welche allein die Bedürfnisse des kaiserlichen Hofstaates zu decken hatten. Zum kaiserlichen Kammergut gehörten auch selbstredend die Lehngüter, welche als Besoldung für geleistete Dienste vom Kaiser nur auf Lebenszeit verliehen waren. Doch wurde schon häufig versucht, dieses Lehn auf allerhand Umwegen in Allodium zu verwandeln, und namentlich kam es oft vor, daß das Lehngut von dem Beliehenen zu Gunsten seines Allodial-Besizes ausgezogen und heruntergewirtschaftet wurde. Der Kaiser schärfte seinen Beamten deshalb mehrmals ein, auf die geordnete Bewirtschaftung der in ihrem Amtsbezirke belegenen Lehngüter ein wachsameres Auge zu haben.

In einem Kapitulare von 812 verordnete Karl die Aufnahme aller Krongüter, die Aufzeichnung ihrer beweglichen und unbeweglichen Bestände und die Einrichtung von Berichten über den Zustand, in welchem jedes Kammergut von den Sendgrafen auf ihrer Besichtigungsreise befunden wurde. Danach bestanden diese nicht verliehenen Kammergüter aus den kaiserlichen Schlössern und Palästen, aus Kirchen und Kapellen nebst ihrem Zubehör, aus Landhäusern, Nebengebäuden für das Hofgesinde, aus größeren und kleineren Landgütern, welche selbständig für Rechnung des Kaisers verwaltet wurden, aus Höfen und Häuslerstellen, die an freie oder hörige Leute gegen Dienste und Abgaben ausgethan waren, in wüsten Hofstellen, vereinzeltm Rodeland, in großen Bann- und Wildforsten, in Weideland, Weinbergen, Fischereien, Gestüten, Schäfereien, in Fabrikhäusern, worin unfreie Männer und Weiber Waffen und Kleidung für den Hof fertigten, in Bergwerken, Salinen und Eisenhütten, sowie in vielen Geld- und Naturalgefällen verschiedener Art.

Kammergüter und Gefälle wurden durch Beamte aus dem Gefolge verwaltet, die zwar vorzugsweise Rentbeamte waren, aber auch die Gerichtsbarkeit über die auf kaiserlichem Grund und Boden angesiedelten Freien ausübten. Beschwerden gegen ihre Entscheidungen konnten nur an den kaiserlichen Hof gebracht werden. Gewöhnlich verwaltete ein solcher Richter einen größeren Güterverband, und dann waren ihm für die Bewirtschaftung der Nebengüter sogenannte *Willici* auf den kaiserlichen Gütern, ebenfalls freie Leute, zugeordnet, und außerdem ein Stellvertreter (*Vicarius*) beigegeben, welcher in Abwesenheit des Richters dessen Geschäfte versah, sonst aber die Wirtschaft auf dem Hauptgute leitete.

Die unter dieser Verwaltung den einzelnen Wirtschaftszweigen vorgesetzten Bediensteten waren Leibeigene und zwar entweder *Bepfründete*, d. h. solche, die ihren Unterhalt auf dem Gute selbst in Wohnung, Kleidung, geräucherterem Fleisch, Bier und andern Naturalien erhielten, oder angesiedelte Leute, denen für die Berrichtungen ihres Amtes die sonst von den Hinterlassenen zu leistenden *Handdienste* erlassen wurden. Als dergleichen

Unterbeamte finden wir Meier, welche vorzugsweise die Feld- und Wiesenarbeiten zu beaufsichtigen hatten, Förster, Fohlenwärter, Kellermeister und Bögte.

Die Arbeit selbst wurde theils von Knechten und Mägden ausgeführt, welche auf dem Hofe ernährt wurden, theils von den zu Frondiensten verpflichteten angezessenen Leibeigenen, theils von mittelfreien oder auch persönlich ganz freien Kolonen, welche von ihren Besitzungen einzelne Dienste, wie etwa eine Anzahl Morgen zu ackern, zu mähen, einzufahren, zu leisten hatten. Freie, welche eine solche Verpflichtung auf ihren Hof übernommen hatten, ließen diese Arbeiten jedenfalls durch ihre Knechte und Mägde ausführen.

Ein Kapitulare über die königlichen Güter (de villis) enthält ganz vortreffliche Vorschriften für die Beamten über ihr eigenes Verhalten und die Behandlung ihrer Untergebenen, über den Betrieb der einzelnen Wirtschaftszweige und über die Lieferungen an den kaiserlichen Hof. Ein Kapitulare von 813 wiederholt meist die in ersterem enthaltenen wirtschaftlichen Anweisungen und war für die von einem Villicus selbständig bewirtschafteten kleineren Güter bestimmt.

Der Kaiser verlangte von allen Ober- und Unterbeamten auf seinen Gütern die strengste Redlichkeit, Gerechtigkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Sauberkeit. Er schärfte ihnen ein, niemals etwas von den Einkünften des Gutes in eigenem Nutzen zu verwenden, auch nicht die Dienste der herrschaftlichen Leibeigenen für sich zu gebrauchen oder gar Geschenke von den Unternehmern anzunehmen. Sie sollten darauf achten, daß jede Arbeit im Felde und im Hause gut und sauber ausgeführt würde, daß es z. B. bei der Butterbereitung reinlich zuginge, daß niemand sich seiner Pflicht entzöge. Sie sollten gerecht sein in ihren Entscheidungen und niemand wehren, seine Beschwerden bei dem Kaiser vorzubringen.

Die Beamten mußten auf einem Zettel die Lieferungen an den Hof, auf einem andern den Verbrauch in der Wirtschaft, auf einem dritten die vorhandenen Vorräte verzeichnen, auch jedes Jahr zu Weihnachten eine bis ins kleinste gehende Übersicht aller Wirtschaftsverhältnisse einreichen und allemal zum Palmsonntage die baren Geldbestände an die kaiserliche Kammer abliefern. Im Jahre 794 führte der Kaiser ein öffentliches Maß ein und achtete besonders streng darauf, daß dasselbe auf allen Kammergütern stets in Übereinstimmung mit dem Normalmaße seiner Pfalz gehalten wurde.

Die sorgfältige Unterhaltung der Schlösser und Wirtschaftsgebäude mit ihren Umzäunungen und Thoren ward ebenfalls den Beamten zur besonderen Pflicht gemacht und ihnen geboten, auf dem Hofe stets Wache und Feuer zu haben. Auch mußte der Beamte immer auf die Ankunft des Kaisers vorbereitet sein und deshalb das Wohnhaus jederzeit zu seinem Empfange eingerichtet und Boden, Küche und Keller mit den nötigen Vorräten an Mehl und Hülsenfrüchten, fetten Hühnern und Gänzen, Speck, geräuchertem Fleisch, Würsten, neugesalzenem Fleisch, Wein-Essig, Maulbeerwein, gekochtem

Wein, Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Met, Honig, Wachs u. s. w. für den Unterhalt des Hofstaates versehen sein.

An das Herrenhaus, welches auf den meisten Kammergütern von Stein aufgeführt war, reiheten sich in größerer oder geringerer Zahl und Ausdehnung die aus Holz gebauten Wirtschaftsgebäude an und bildeten so den Gutshof, der meist mit einem hölzernen Zaune oder einer steinernen Mauer umschlossen war und seinen Eingang durch ein festes Thor hatte. Um die oberen Stockwerke der Herrenhäuser zogen sich Söller oder offene Gallerien, von denen Thüren in die einzelnen Zimmer führten.

Karl hatte sich zuerst damit begnügt, die vorhandenen Baulichkeiten zu erhalten und, wo es nötig war, zu erweitern. Als sich jedoch mit der Größe seines Reiches und seiner Macht auch seine Umgebung vermehrte, aus dem einfachen Haushalte sich eine großartige kaiserliche Hofhaltung entwickelte, da wurden auch die Neubauten immer zahlreicher und prächtiger, bis sie ihren Abschluß in den prächtigen Palästen zu Aachen und Ingelheim erhielten. Das war aber nicht mehr die rohe Pracht, die nur geschmacklos Gold und Silber aufzuhäufen verstand; Karl verwandte dies Metall besser, indem er dafür Säulen, Wandgemälde und schön gearbeitete Werkstücke aus Rom und Ravenna herbeischaffen ließ. So verpflanzte er in Gemeinschaft mit seinem Baumeister Eginhard, der später auch sein Biograph wurde, den antiken Baustil an die Ufer des Rheins und in die deutschen Wälder, wo er in zahlreichen Nachahmungen der kaiserlichen Bauten Jahrhunderte lang maßgebend blieb.

Für den Palast zu Ingelheim wählte er einen Hügel des Oberrheins, von welchem aus man den mächtigen Strom in der ganzen Ausdehnung von der Biegung unterhalb Mainz bis Bingen zu überblicken vermag. Denn als der Wald noch die Regel und das Feld die Ausnahme in Deutschland bildete, galten Rodungen, das Lichte, Freie für das landschaftlich Anziehendste, während uns, die wir zu viel des Lichten erhalten haben, jetzt wieder die Dase des Walddunkels verlockender erscheint. Nur wer dies erwägt, begreift, wie der Palast zu Ingelheim für ein wahres Lustschloß, auf einem für die damalige Zeit überaus reizenden und malerischen Punkte gelegen, gelten konnte.

Ein freies Handwerk gab es zu Karls des Großen Zeiten noch nicht. Der Landwirt jener Zeit mußte also, was er an Geräten, an Kleidung und an Waffen brauchte, durch seine Leibeigenen anfertigen lassen. Darum finden wir auf den meisten Kammergütern neben den Wirtschaftsgebäuden besondere verschließbare Werkhäuser, in denen die Leibeigenen, nach den Geschlechtern getrennt, ihre Arbeiten verrichteten. Auch befahl Karl den Beamten, in ihrem Sprengel für gute Künstler zu sorgen, d. i. Eisen Schmiede, Goldschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Seifensieder, Brauer (die nicht nur Bier, sondern auch Birnen- und Apfelmöst bereiten), Bäcker,

Berfertiger von Netzen, deren man zur Jagd, wie zum Fisch- und Vogelfang bedurfte. Die Beamten sollten auch zur bestimmten Zeit das Arbeitszeug in die Weiberhäuser geben, d. i. Flachs, Wolle, Waid, Färberröte, Wollkämme, Kardendisteln, Seife, Gefäße und was sonst daselbst nötig ist. So war z. B. zu Stefanswert ein Weiberhaus, in welchem 24 leibeigene Weiber arbeiteten. Die Sendgrafen fanden dort bei ihrer Besichtigung fertige Matratzen, Federbetten, wollene Kleider, Gürtel, Kamisole u. Man webte damals auch schon verschiedene Muster und sticte Figuren auf die Zeuge.

Hühner, Enten und Gänse sollten in möglichst großer Zahl bei den Scheunen und Mühlen zur Ausnutzung des Abfalles, daneben aber auch Pfauen, Fasane, Tauben zur Zierde des Hofes gehalten werden.

Vor allem erfreute sich aber der Garten- und Obstbau der kaiserlichen Sorgfalt, und das war wohl auch sehr nötig, denn wenn derselbe irgendwie auf dem Lande gepflegt worden wäre und einen nennenswerten Ertrag geliefert hätte, so würden sicherlich die Zinsbauern Obst- und Gartenfrüchte zu zinsen gehabt haben. Karl empfiehlt seinen Verwaltern zum Anbau Lilien, Rosen, Salbei, Raute, Gurken, Kürbisse, Kümmel, Rosmarin, Meerzwiebeln, Schwertel, Anis, Sonnenblumen, Lattich, weißen Senf, Kresse, Petersilie, Dill, Fenchel, Münze, Rainfarn, Fieberwurz, Malven, Wöhren, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Knoblauch, Rettiche, Kardendisteln, Saubohnen, maurische Erbsen, Koriander, Kerbel u. v. a. Auf seinem Hause soll der Gärtner Hauswurz ziehen. Von Bäumen werden empfohlen Äpfel-, Pflaumen- und Birnbäume verschiedener Art, Weispeln, Pfirsiche, Quitten, Mandelbäume, Nuß-, Kirschen-, auch Feigenbäume, ebenso Haselnüsse. In den Berichten einzelner Kammergüter finden sich allerdings Pfirsiche, Nüsse, Quitten, Mandeln und dergl. aufgeführt. Diese Güter müssen aber wohl im südlichen Franken oder in der Lombardei gelegen haben. Birnen, Pflaumen, Kirschen, Äpfel finden wir dagegen auf allen Kammergütern und von den Äpfeln verschiedene Arten, die wie noch heute nach dem ersten Anbauer oder nach der Gegend, in der sie zuerst erbaut worden waren, benannt wurden. So bezeichnet Karl selbst die Gormaringer, Geroldinger, Krewedellen, süße und herbe Speierlinge als Daueräpfel.

Neben Küchengewächsen und Zierpflanzen finden wir mancherlei Heilkräuter. Da es damals noch keine Apotheken gab, so mußten die Verwalter der Güter solche Heilkräuter ziehen, auch die wildwachsenden sammeln lassen und getrocknet an den Hof abliefern.

Der Honig mußte damals fast überall den Zucker ersetzen, und es wurde daher neben der wilden Zeidelweide die Bienenzucht noch in größerem Maßstabe als bisher betrieben.

19. Wissenschaft und Schule im karolingischen Zeitalter.

(Nach: Leipziger Blätter für Pädagogik. Bd. I. S. 130—149.)

Nur so weit der Einfluß der Benediktiner reichte, ward im früheren Mittelalter eine Art von Unterricht gehandhabt. Die Klöster dieses Ordens waren die einzigen Freistätten der Wissenschaft und die Schulen der Jugend. In den Nonnenklöstern des heiligen Benedikt wurde auch, wenn schon nicht so regelmäßig wie in den Mönchsklöstern, Unterricht für Mädchen erteilt. Das Kloster zu Bischofsheim, das erste Frauenkloster in Franken, war eine der berühmtesten dieser Erziehungsanstalten. Auch Knaben empfingen darin in den Elementen der Wissenschaft Unterweisung. Es erfüllten somit die Nonnenklöster auch die Pflichten der Elementarschulen und schlossen sich unmittelbar an die Erziehung der Hauses an, welche vorzugsweise der Mutter anheimfiel, während die Schulen der Mönche in der Regel den schon heranreisenden Knaben für eine höhere Bildung vorbereiteten, obgleich es auch nicht selten vorkam, daß selbst kleine Kinder den Mönchsklöstern anvertraut wurden. Alle diese Bestrebungen hatten nur den Zweck, für den geistlichen Stand vorzubereiten. Soweit außerdem von Erziehung und Unterweisung der Jugend unter den Deutschen die Rede sein konnte, waren sie lediglich in den Händen der Frauen. Denn dem freien, sich im geräuschvollen öffentlichen Leben tummelnden Manne schien die Aufgabe eine unwürdige zu sein, sich der Pflege der Kinder oder der eigenen Erlernung des Lesens und Schreibens hinzugeben. Der Hausfrau lag es ob, ihre Kinder die alten Heldenlieder und den Gebrauch der Runen zu lehren. Sie war es auch, die bessere christliche Sitte und Sinn für Wissenschaft und Kunst zuerst pflegte. Noch bis in die späteren Zeiten des Mittelalters fand der Unterricht in den Elementen der Wissenschaft weit leichter bei den Mädchen als bei den Knaben Eingang, und gefeierte Dichter, wie Wolfram von Eschenbach, Ulrich von Lichtenstein u. a. haben in ihrem ganzen Leben weder lesen noch schreiben gelernt. Die besten Regenten des Mittelalters, Karl der Große, Heinrich I. und Otto I., sind ohne jede gelehrte Bildung in ihrer Jugend aufgezogen worden, und man rühmte es dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, der im 11. Jahrhundert lebte, als etwas ganz Außerordentliches nach, daß er in der Schule zu Fulda gelernt habe, Briefe zu lesen und zu verstehen. Karl der Große gab sich noch in seinem späteren Mannesalter der Erlernung der Wissenschaften hin. Otto I. erlernte von seiner Gemahlin Adelheid das Lesen, die Kaiserin Gisela, Gemahlin Konrads II., ließ sich Notkers Werke abschreiben, und vor allen hoch gefeiert war wegen ihrer gelehrten Bildung des Kaisers Heinrich III. Gattin Agnes. Es ließen sich leicht noch mehr Beispiele aufführen, um den Nachweis zu liefern, wie die Frauen besonders die Trägerinnen der wissenschaftlichen Bildung in den höheren Kreisen waren.

Die berühmten Bischöfe Luidger, Ansgar und Bruno bekennen, wie sie in ihrer frühesten Jugend, bevor sie ins Kloster aufgenommen wurden, von ihren frommen Müttern im Lesen der heiligen Schrift unterrichtet wurden. Doch immer noch blieben diese Fälle vereinzelt und reichten nicht aus, auf die große Menge des Volkes so einzuwirken, daß die letzten Spuren des Heidentums im Frankenreiche vollständig getilgt worden wären. Zwar fingen schon seit dem 7. Jahrhunderte die merowingischen Könige an, gewaltsam dagegen einzuschreiten, doch fand der alte Götzendienst noch lange am untern Rhein, an der Maas und Schelde eine Zuflucht. Der Gelehrteste der Merowinger, König Chilperich I., scheint die alten Kaiserschulen, die in den Hauptstädten des Reiches in der Römerzeit bestanden hatten, wieder aufgerichtet zu haben, doch können sie kaum von großem Einflusse gewesen sein, da man gegen 768 im Reiche nach dem Zeugnisse eines nur wenig Jahre später lebenden Schriftstellers keine Spur von Wissenschaften und schönen Künsten sah. Hatten sich bis zum Ende des 6. Jahrhunderts allenthalben auf den fränkischen Bischofsitzen römische Geistliche erhalten, so bemächtigten sich von da an die ersten Deutschen der kirchlichen Würden. Standen diese auch an Tüchtigkeit und Ernst der Gesinnung, an praktisch tiefer Erfassung des Christentums ihren Vorgängern nicht nach, so konnten sie sich doch nicht in der Gelehrsamkeit und Bildung mit ihnen messen. Sehr viele deutsche Bischöfe legten daher, weil sie sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen fühlten, ihre Ämter wieder nieder, kehrten zurück in ihre stillen Klöster oder zur liebgewonnenen Thätigkeit der Heidenbekehrung und machten Männern von viel untergeordnetem Werte Platz, die zuletzt in völlige Verweltlichung und rohen Soldatensinn ausarteten. Unter dem Majordominate Karl Martells, der die Bischöfe zwang, als Vasallen und Nutznießer von Ländereien Kriegsdienste zu thun, brach diese Auflösung der kirchlichen Dinge herein. Nur sehr wenige Geistliche entsagten ihrem weltlichen Besitztume und wollten Mangel leiden, die meisten bildeten sich aus zu tüchtigen Kriegern, aber nicht zu gelehrten, glaubenstreuen und opferbereiten Dienern des Evangeliums. Die schon erwähnten Benediktinerklöster, die besonders in den Niederlanden bestanden, hielten mit Mühe und Not spärliche Funken von Bildung in jener rohen Zeit noch glimmend. Willibrords Schule in Utrecht, die er mit 11 englischen Missionären, unter denen sich auch Winfried oder Bonifaz befand, errichtet hatte, erfreute sich ganz besonderen Ansehens, sodaß man dahin Bischöfe aus allen Ländern, aus Frankreich, England, Sachsen, Schweden, Bayern und Friesland strömen sah; selbst Karl Martell schickte seine Söhne zur Erziehung dahin. In Metz übte der im Kloster von St. Trudo erzogene und gebildete Bischof Chrodegang durch die Verpflichtung der an seiner Kathedrale angestellten Geistlichen zu klösterlicher Eingezogenheit und zur Erziehung der Jugend nach der Regel des Benedikt großen Einfluß. Diese Einrichtung ward bald zu allgemeiner Geltung erhoben und leitete zur

Gründung der Cathedral- und Episkopalschulen über, die später von jedem Bischofsitze errichtet werden mußten. Ebenso aner kennenswerth wie Chrodegangs Bestrebungen waren die schon auf mehreren Konzilien lautgewordenen Wünsche eins Theiles der Geistlichkeit, die jungen Priester sorgfältiger denn bisher zu unterrichten; aber doch wurde im allgemeinen dadurch wenig erreicht, da der Nachdruck, den nur eine starke Macht geben kann, fehlte.

Da bestieg Karl der Große den fränkischen Königsthron. Mit seinem Adlerblicke erkannte er sofort die Mängel in der Bildung seines Volkes und ergriff die geeignetsten Mittel, dieselbe zu heben, die vorhandenen Keime derselben zu pflegen, sie mit neuen Elementen zu verbinden und zur schönsten Blüte zu bringen. Die längst vergessenen Wissenschaften lebten auf wie nie zuvor unter dem deutschen Volke, Gelehrsamkeit und Kunst wurden geschätzt, höher sogar als Tapferkeit und Mut. Karl sah recht wohl schon bei seiner Thronbesteigung und noch mehr bei seinen Kämpfen, die er um die Ausbreitung des Christentums und seiner eigenen Macht führte, ein, daß die Völker vor allen Dingen in den Hauptlehren des Evangeliums unterrichtet werden müßten, wenn sich daselbe erhalten und weiter ausbreiten sollte. Um dies zu vermögen, mußte auch der geistliche Stand dazu geschickt sein, und deshalb richtete er zunächst sein Augenmerk auf die Bildung desselben.

War dies einmal erreicht, dann konnte um so eher das erstere gehofft werden, denn nur durch den Klerus, die einzige sittliche und geistige Macht jener Zeiten, konnte aufs gesammte Volksleben nachhaltiger Einfluß ausgeübt werden. Beinahe auf allen Reichsversammlungen beschäftigte sich Karl mit der Unterweisung und Beaufsichtigung des Klerus, mit den Rechten der Bischöfe und Priester, mit der Zucht in den Klöstern und mit der Belehrung des Volkes*). Um aber auch Nichtgeistlichen die Möglichkeit, sich eine sorgfältige Bildung zu erwerben, zu geben, berief er an seinen Hof die tüchtigsten Gelehrten seiner Zeit und wurde selbst der eifrigste Schüler derselben, zum leuchtenden Vorbild für alle, die um ihn waren. Von seinem ersten Zuge über die Alpen brachte er 774 zwei gelehrte Italiener, die Diakonen Paulus, Warnefrieds Sohn, und Peter von Pisa mit. Der erste von diesen Männern, einem edeln lombardischen Geschlechte entstammend, hat mehrere Jahre an Karls Hofe gelebt und eifrig an der wissenschaftlichen Thätigkeit, die sich hier entfaltete, teilgenommen. Er unterrichtete im Griechischen, einer damals noch selten gekannten Sprache, und verfaßte auf Befehl des Fürsten eine Homiliensammlung, die der Unwissenheit der Geistlichen wirksam zu Hilfe kam. Peter von Pisa dagegen, vordem schon berühmter Lehrer an der Schule zu Pavia, übernahm am Hofe Karls den Unterricht im Lateinischen und leitete bis zu seinem Tode die sich allmählich wieder neu belebende Hofschule. Von dieser Zeit aber bis zur Ankunft Alkuins scheint diese Anstalt

*) Vgl. den Abschnitt: „Bildung der deutschen Geistlichkeit im früheren Mittelalter.“

wieder etwas ins Stocken geraten zu sein. Über die eigene Bildung Karls berichtet Einhard, sein glaubwürdiger Biograph und einstiger Mitschüler der Hofschule (*vita Karoli* cap. 25 und 25.), folgendes: „Er war sehr beredt und konnte, was er wollte, sehr geschickt ausdrücken. Nicht mit der Muttersprache zufrieden, gab er sich auch in der Erlernung fremder Sprachen Mühe, unter denen er die lateinische so gelernt hatte, daß er ebenso in dieser, wie in jener beten konnte. Das Griechische verstand er besser, als er es sprach. Überhaupt war er so wortreich, daß er selbst als Lehrer auftreten konnte. Die freien Künste achtete er sehr hoch und erwies ihnen große Ehre. In Erlernung der Grammatik hörte er den Peter von Pisa, den Diakonus, in den übrigen Wissenschaften hatte er zu seinem Lehrer den sehr gelehrten Angelsachsen Albinus, mit Beinamen Alkuin, bei dem er viel Zeit und Mühe mit der Erlernung der Rhetorik, Dialektik, besonders aber der Astronomie hinbrachte. Er erlernte auch die Kunst, den Kalender zu berechnen, und mit eifrigem Fleiße erforschte er den Lauf der Gestirne. Auch zu schreiben versuchte er und pflegte sein Schreibtäfelchen im Bette unter dem Kissen zu haben, damit er, wenn er Zeit hätte, die Hand an die Bildung der Buchstaben gewöhnte; aber nur wenig Erfolg hatte die so spät angefangene Beschäftigung. Die Wissenschaft des Lesens und Singens hatte er sorgfältig verbessert, denn er war in beiden Dingen wohl unterrichtet, obwohl er selbst weder öffentlich vorlas, noch jemals anders als leise und nur im Chore mitsang.“ Noch genauere Einsicht in das Bildungswesen des großen Kaisers gewähren die Briefe des Alkuin. Karls ganz eigentümlicher Scharfsinn hatte diesen bei seinem Zusammentreffen mit dem Diakonus Alkuin aus York, den er 780 zuerst in Parma traf, sogleich erkennen lassen, daß derselbe vorzüglich befähigt sei, die wissenschaftliche Bildung im Frankenreiche befördern zu helfen. Dringend bat er ihn, an seinen Hof überzusiedeln. Mit einigen seiner Schüler — Wizo, Sigulf, Fredegisus — kam er 782 von England herüber nach Aachen an Karls Hof, wo er die herzlichste Aufnahme und die ehrenvollste Stellung fand. „Gott ist mein Zeuge“ — schrieb er später, um den auftauchenden Neid einiger Hofleute zu beschwichtigen — „daß ich nicht aus Geldgier nach Franken gekommen und daselbst geblieben bin, sondern nur aus dringender Not der Kirche.“ Bis zum Jahre 796 blieb er mit nur kurzen Unterbrechungen als Lehrer und Freund, gewissermaßen als erster geistlicher Rat in der Nähe des Kaisers. Dann übernahm er die Verwaltung der Abtei zu Tours, der er bis zu seinem 804 erfolgten Tode vorstand. —

Mochte es reine Liebe zur Wissenschaft oder teilweise vielleicht auch nur der Trieb, dem Kaiser zu gefallen, sein, eine große Anzahl Männer und Frauen scharte sich um Alkuin und nahm teil an seinem Unterrichte. Die einflußreichsten Bischöfe und Hofbeamten gingen aus diesem Kreise hervor, und selbst die Söhne der bezwungenen Fürsten (vorzüglich aus dem Volke

der Sachsen) gehörten ihm an, um später mit desto besserem Erfolge unter ihren Stammesgenossen selbst das Missionswerk zu treiben. Außer dem Könige und dessen Söhnen Karlmann, Pipin und Ludwig, sowie dessen Schwester Gisla und seiner gleichnamigen Tochter mit ihren Freundinnen Richtruda und Guntrada gehörten jenem Kreise u. a. an: der aus vornehmem fränkischen Geschlecht entsprossene und mit der königlichen Familie innig vertraute Angilbert, welcher als Hofmeister des jungen Pipin und als Geheimschreiber Karls von großem Einflusse war, der lebenswürdige Biograph des Kaisers, Einhard, welcher durch seine ausgezeichneten schriftstellerischen Leistungen das beste Zeugnis für die Leistungen der Hofschule, in die er schon sehr jung aufgenommen war, ablegte. Seinem königlichem Freunde war er noch besonders deshalb wert, weil er dessen Bauten in den Pfalzen, besonders in Aachen, leitete. Ferner die um die Bildung ihrer Untergebenen und die Gründung von Schulen hochverdienten Bischöfe Theodulf von Orleans und Leidrad von Lyon, Fredegis, als Gesandter häufig benutzt, später Alkuins Nachfolger in Tours, Sigulf und Wizo, beide als Lehrer in Tours und am Hofe thätig, die Erzbischöfe Paulinus von Aquileja, Benedikt von Anian, Arno von Salzburg, Riculf von Mainz, Richbod von Trier.

Aus dieser Vereinigung erblühte ein reges wissenschaftliches Leben, es schien ein neues Athen im Abendlande zu erstehen. Mochte auch Karl und Alkuin der Gedanke, eine Akademie im Sinne unserer Zeit mit fester Organisation und bestimmten Zwecken zu gründen, noch fern liegen, mochten die gelehrten Unternehmungen mehr durch den Zufall, durch die Umstände und durch das Interesse des Kaisers geleitet werden als durch einen festen Plan und nur als natürliches Resultat aus der Vereinigung der geistigen Größen des Zeitalters hervorgehen; so scheint doch eine Art von Zusammenkünften bestanden zu haben, in denen wichtige Fragen behandelt wurden und man an der Herstellung des Glanzes und der Reinheit der Kirche mit allem Ernst arbeitete. Wie innig dabei der Verkehr untereinander war und wie sorgfältig man die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen aus dem Gesichtskreise hinwegzurücken sich bemühte, beweisen die Namen, die sich diese Männer beilegte. Alkuin war der Beiname Flaccus (Horaz) gegeben, König Karl hieß David, Einhard Besaleel (als Bauverständiger trug er den Namen des Erbauers der Stiftshütte) Angilbert Homer, Fredegis Nathanael, Richbod Makarius, Riculf Damötas.

So innig verbunden Karl auch mit Alkuin lebte und so notwendig er, der nicht immer Zeit und Ruhe fand, sich auf gelehrte Untersuchungen einzulassen, desselben bedurfte, so stand er doch nicht an, den dringenden Bitten des gelehrten Freundes nachzugeben, als dieser wünschte, sich endlich vom Hofe zurückziehen zu dürfen, um in der übernommenen Abtei des heiligen Martin zu Tours eine Schule zu errichten. Hier gab er, dem das Lehren seit frühester Jugend Bedürfnis gewesen war, in ungestörter Ruhe sich dieser

Beschäftigung hin. Was er erstrebt und wieviel er erreicht hat, davon zeugen fast alle bedeutenderen Bistümer und Abteien des Frankenreiches, die von hier aus ihre Vorsteher erhielten; und wo in der Folge etwas von litterarischer Thätigkeit zu melden ist, da ist gewöhnlich ein Schüler Alkuins dabei zu finden. Nicht lange nach seinem Antritte schrieb er von hier aus an Karl: „Ich, Euer Flaccus, suche Eurer Ermahnung und Euren Willen gemäß in dem Hause des heiligen Martinus einigen den Honig der heiligen Schrift zu reichen, andere bemühe ich mich, mit dem lauterer Weine der alten Lehren zu berauschen, andere beginne ich mit den Früchten grammatischer Feinheiten zu nähren, manche suche ich durch die Ordnung der Gestirne zu erleuchten. Vor allem aber bemühe ich mich, sie zum Nutzen der heiligen Kirche Gottes und zur Zierde Eurer königlichen Regierung zu erziehen, damit nicht des allmächtigen Gottes Gunst gegen mich unverdient, noch die Freigebigkeit Eurer Güte zwecklos sei.“ Wie die Hofschule war auch die zu Tours nicht allein zur Ausbildung von Geistlichen bestimmt, da Alkuin selbst in einem Briefe schreibt, daß er sich daselbst nicht nur mit der Verbesserung der Sitten der Geistlichen, sondern auch der Laien befaßte. Die Schule wurde nach dem Muster der berühmten Yorkschen in England, in welcher Alkuin seine Lehrthätigkeit begonnen hatte, eingerichtet. Um aber dem vorgesezten Ziele näher zu kommen, war auch eine Bibliothek nötig. Bei seiner Ankunft im Frankenreiche spricht sich Alkuin dahin aus, daß in diesem großen Reiche sich nicht einmal so viel Bücher vorfinden, wie in dem einzigen Kloster zu York, und in dem angeführten Briefe klagt er noch sehr, daß ihm Bücher fehlten. Deshalb bittet er Karl um die Erlaubnis, einige seiner Freunde und Schüler nach England zu senden, um Bücher zum Abschreiben herüber zu holen, damit „die Blumen der Weisheit aus Britannien nach Frankreich gebracht würden und dort im Garten zu Tours ebenso blühen mögen, wie in York.“ Dann fährt er weiter fort: „Eurer Einsicht ist es nicht unbekannt, daß wir auf jeder Seite der heiligen Schrift zur Erlernung der Weisheit ermuntert werden, daß es zur Erreichung eines glücklichen Lebens nichts Erhabeneres, zur Übung nichts Angenehmeres, gegen das Laster nichts Stärkeres, in jeder Würde nichts Angenehmeres und auch nach den Aussprüchen der Philosophen zur Regierung der Völker nichts Nötigeres giebt, als die Zierde der Weisheit, das Lob der Gelehrsamkeit und die Macht der Bildung. — Die Weisheit mit allem Eifer zu erlernen und durch tägliche Anstrengung zu erwerben, ermahnt, mein Herr König, alle Jünglinge in Eurem Palaste, daß sie in der Blüte ihrer Jahre Fortschritte machen, damit sie für würdig erachtet werden, ihr Alter zu Ehren zu bringen und durch sie zur ewigen Glückseligkeit zu gelangen. Ich aber werde nach dem Maße meines geringen Vermögens nicht lässig sein, unter Euren Dienern in diesen Gegenden den Samen der Weisheit auszustreuen, eingedenk des Spruches: Frühe säe deinen Samen und laß deine Hand des Abends nicht

ab.“ (Pred. Salom. 11, 6.) Karl gestattete die Reise nach England, gab selbst Empfehlungsbriefe dahin mit, und die Bücher wurden gebracht. Diese durch gute Abschriften zu vervielfältigen, war die nächste Aufgabe. Um die Klöster zu fleißigem Abschreiben derselben zu nötigen, hatte der König auf einem Reichstage schon angeordnet, daß die Äbte und Bischöfe auf der Jagd nicht mehr Wild schießen sollten, als sie Tierhäute zum Einbinden der in ihren Klöstern geschriebenen Bücher brauchten. Leider war aber damals die Kunst, richtig abzuschreiben, noch sehr selten. An und für sich schon galt das Schreiben für eine zwar sehr angesehenen, doch auch sehr mühsame und anstrengende Beschäftigung, und bitter beklagt sich der St. Gallerer Mönch Eadbert, daß der, welcher nicht schreiben kann, gar nicht glaube, welche Arbeit es sei; denn drei Finger schreiben, aber der ganze Körper arbeite. Die Mönche mußten in dieser Kunst erst sorgfältig unterrichtet werden, und um dem falschen Abschreiben vorzubeugen, verfaßte Alkuin selbst ein Schriftchen über die Orthographie, worin er in einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse die Wörter, besonders die, welche bei gleichem Klange fürs Ohr doch verschieden geschrieben werden müssen, die Synonymen und die Zeitwörter mit ungewöhnlichen Formen aufführt und eine Anleitung zur richtigen Stellung der Satzzeichen giebt. Es mag viel Mühe gekostet haben, ehe er einige Erfolge verspürte, auch später noch klagte er bitter, wie sehr er beim Abschreiben mit der touronischen Bäuerrlichkeit zu kämpfen habe. Im Schreibmuseum des Klosters, dessen Eingang durch Alkuin mit passenden Versen geschmückt war, entstanden die sauberen und sorgfältigen Handschriften, die die kaiserliche Bibliothek in Aachen und diejenigen aller bedeutenden Klöster schmückten.

Nachdem die notwendigen Bücher vorhanden waren, fing Alkuin seinen Unterricht an. Derselbe bot das erste Beispiel einer systematischen Unterweisung dar, die durchs ganze Mittelalter befolgt ward und zur Grundlage die Einteilung der Wissenschaften in das Trivium und Quadrivium hatte, wiewohl anstatt dieser Namen von ihm die Einteilung in die ethischen Wissenschaften — die Grammatik, Rhetorik (und Poesie) und Dialektik — und in die physischen — die Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik — gebraucht wird. Alle Wissenschaften werden aber auch bei ihm um der Theologie willen getrieben. Die erwähnte Einteilung bot schon von selbst zwei Stufen für den Unterricht dar, von denen die untere von der Masse des Klerus erstiegen werden mußte, während die höhere nur der kleinen Zahl der eigentlichen Gelehrten zugänglich war. Dem ganz bedeutenden Einflusse Alkuins und seinen außerordentlichen Lehrgaben war es zu verdanken, wenn so viele Gelehrte aus der touronischen Schule hervorgingen, wenn sich hier eine Thätigkeit entfaltete, die selbst die Hofschule in Schatten zu stellen anfang.

Was Tours für die westlichen Teile des Reiches, ward Fulda für die östlichen. Seit Errichtung des Klosters bestand hier eine Schule, mit der auch bald eine treffliche Bibliothek kirchlicher und klassischer Werke vereinigt

wurde. Schon der Abt Baugulf, der das Kloster von 780 bis 802 leitete, ließ sich die Anstalt sehr angelegen sein. An ihn richtete Karl zuerst das Schreiben, welches allen Bischöfen und Äbten mitgeteilt werden sollte, und in welchem er dringend die Hebung und Gründung von Kloster- und Bischofschulen verlangte. Es stammt aus dem Jahre 787, und darin heißt es: „Eurer Gott wohlgefälligen Devotion sei kund, daß wir mit unsern Getreuen für nützlich erachtet haben, daß die Klöster und Bistümer, die uns Christi Gnade gegeben hat, außer auf die Ordnung eines geregelten Lebens und die Pflege der Religion, auch auf die Unterweisungen in den Wissenschaften für die, welche sie erlernen können, Fleiß verwenden sollen. So wie eine sorgfältige Lebensregel die Sitten, so ordnet und schmückt der anhaltende Fleiß im Lehren und Lernen die Worte, sodaß die, welche Gott durch ihr richtiges Leben zu gefallen streben, nicht vernachlässigen, ihm durch richtiges Sprechen zu gefallen. Denn es steht geschrieben: „„Du wirst entweder aus den Worten gerechtfertigt oder verdammt werden,““ und obgleich es besser ist, gerecht zu handeln, als das Rechte zu wissen, muß man es doch eher wissen, um es zu thun. — In diesen Jahren sind uns nun von einigen Klöstern öfters Schriften zugehickt worden, in denen kundgegeben ward, daß die Brüder bei ihren heiligen Zeremonien und frommen Übungen auch für uns beten; in der Mehrzahl dieser Schriften haben wir den Sinn gut, die Sprache aber roh und ungebildet gefunden, weil das, was fromme Andacht den gläubigen Herzen eingegeben hatte, von der ungebildeten Zunge aus Mangel an Unterricht nicht ohne Fehler wiedergegeben werden konnte. Daher mußten wir anfangen zu fürchten, daß auch die Fähigkeit zum Verständnis der heiligen Schrift geringer, als es recht und billig ist, sein möchte, und wir alle wissen recht gut, daß, wie gefährlich auch der Irrtum in Worten, der des Sinnes doch noch weit gefährlicher ist. Deshalb ermahnen wir Euch, das Studium der Wissenschaften nicht zu versäumen, sondern mit demütigem und gottgefälligem Streben zu wetteifern, daß Ihr die Geheimnisse der göttlichen Schriften leichter und richtiger enthüllen möget. Denn da man in den heiligen Büchern bildliche und andere dunkle Ausdrücke findet, so ist kein Zweifel, daß der, welcher sie liest, sie desto schneller versteht, je früher er in den Wissenschaften vollkommen unterrichtet ist. Hierzu wähle man solche Männer, die sowohl Fähigkeit und Willen zum Lernen, als auch zum Unterrichten anderer Verlangen haben. Solches geschehe in dem frommen Sinne, in welchem wir es befohlen haben.“ — Von diesem Zeitpunkte an begannen die Wissenschaften in den Klöstern und Bischofsitzen sich zu heben, es wurden in ihnen überall Schulen errichtet, die Kloster- und Kathedralschulen, die für die Heranbildung der Geistlichen und teilweise auch der Laien Sorge trugen. Bis zum Jahre 817 wurden in allen derartigen Anstalten Leute beider Stände, Geistliche und Weltliche, unterrichtet, von dieser Zeit an trennte man aber die Schulen für die Mönche von denen für Weltliche und Laien,

damit nicht durch das Zusammenleben beider Stände die Mönche weltliche Sitten annehmen möchten; man unterschied nun innere und äußere Schulen (*scholae interiores und exteriores*). Der Erzbischof Leidrad von Lyon schrieb an den Kaiser, um darzulegen, wie sorgfältig er dessen Befehle ausgeführt habe: „Ich habe hier Schulen von Sängern, von denen sehr viele so gelehrt sind, daß sie auch andere wieder lehren können, außerdem Schulen von Lektoren, die nicht allein in ihren Pflichten unterrichtet und geübt werden, sondern auch in der Auslegung der heiligen Bücher Erfahrung erlangen; von ihnen können einige schon den geistigen Sinn der Evangelien zum Teil verstehen, sehr viele sind zum Verständnis der Propheten gelangt, ebenso der Bücher Salomonis, der Psalmen und auch des Hiob. Auch im Abschreiben der Bücher habe ich, soviel ich vermochte, gearbeitet.“ In Metz und Soissons wurde besonderer Fleiß auf den Gesang verwendet. Karl hatte sich bei seiner Anwesenheit in Rom während der Osterfeier 787 von der Wertlosigkeit des fränkischen Gesanges überzeugt und erhielt auf sein Bitten vom Papst Hadrian zwei Gesanglehrer, Theodor und Benedikt, die in beiden obengenannten Städten Gesangschulen errichteten. Jedoch sollen sie viel Not gehabt haben, um die rauhen fränkischen Kehlen an den kirchlichen Gesang zu gewöhnen. Diesem Berichte des Mönches von Angoulême widerspricht in einiger Beziehung die Erzählung des zwar nicht immer zuverlässigen St. Gallener Mönches, welcher sagt, daß Karl anfangs zwölf Sänger aus Rom habe kommen lassen, die sich aber verabredet hätten, die Einheit des Gesanges im Frankenreiche zu verhindern, sodaß jeder eine andere Weise einführte, bis Karl auf Hadrians Rat zwei Franken zur Unterweisung nach Rom schickte, die er dann als Stifter einheimischer Sängerschulen benutzte. Zur Pflege der lateinischen und der bis dahin noch ganz vernachlässigten griechischen Sprache befahl Karl nach einer Verordnung vom 19. Dezember 804 die Gründung der Schule zu Osnabrück. Über ihre Thätigkeit und die an ihr wirkenden Lehrer ist uns aber nichts Erhebliches berichtet. Weit berühmter ward für die nördlichen Gegenden Deutschlands bald darauf die Schule zu Corvey, die lange Zeit als der Schmuck und die Zierde des ganzen Sachsenlandes (*Palladium et ornamentum totius Saxoniae*) galt. Hervorgegangen aus dem Stammkloster Corvey in der Picardie, wo Rabbert Paschasius mit dem größten Erfolge lehrte, trug die neue Stiftung sehr viel zur Verpflanzung der Wissenschaften nach Sachsen bei. Ansgar, der Apostel des Nordens, ging aus ihr hervor. Nicht wenig berühmt waren auch die Schulen an den Klöstern zu Orleans zur Zeit des Bischofs Theodulf. Zu dieser Art von Schulen (den Kloster- und Stiftschulen) gehörten unzweifelhaft auch diejenigen, welche jene zwei Irländer, von denen uns der St. Gallener Mönch (Kap. 1—3) erzählt, errichteten. In der von Clemens, einem derselben, geführten Schule soll sich nach dem angeführten Berichterstatter die bekannte Geschichte von Karls Schulprüfung zugetragen haben. —

Fragen wir uns, welches der Unterrichtsstoff, die Unterrichtsweise und die üblichen Lehrbücher jener Anstalten waren, so ergibt sich ungefähr folgendes: Der Unterricht schloß sich an die schon früher erwähnte Einteilung der Wissenschaften an, die sämtlich in der Theologie ihren Zielpunkt fanden. Um die heilige Schrift besser lesen und richtiger verstehen zu können, beschäftigte man sich mit der Grammatik; um die Kirchenväter zu begreifen und etwaige Kezereien zu widerlegen, trieb man Rhetorik und Dialektik; Musik, um in den Kirchen mitzusingen; Arithmetik, Geometrie und Astronomie wegen der Berechnung des Jahreslaufs und der Bestimmung des Ostersfestes. Ob freilich alle diese Wissenschaften auf allen Schulen behandelt wurden, ist zweifelhaft, es läßt sich nur von den berühmtesten mit Sicherheit annehmen. Von allen Geistlichen wurde nach dem Kapitular von 802 zu wissen verlangt: der katholische Glaube des heiligen Athanasius und alles übrige vom Glauben, das apostolische Symbolum, das Gebet des Herrn mit seiner Auslegung, der Psalter, die Taufformel und die übrigen kirchlichen Gebräuche, die Festrechnung, den römischen Chorgesang, das Evangelium zu verstehen oder die Lektionen des Begleitbuches (Perikopen), die Homilien zum Predigen, die heiligen Schriften mit den Erklärungen, das Pastoralbuch und das Buch von den Pflichten, sowie den Pastoralbrief des Gelasius und das Schreiben von Urkunden und Briefen. Alle übrigen Synodalbeschlüsse beschränken sich darauf, diese Bestimmungen zu wiederholen und von neuem einzuschärfen. Nirgends wird die Kenntnis der Klassiker den Geistlichen zur Pflicht gemacht, und wo sie zu finden ist, war sie nur der Vorliebe einzelner Lehrer dafür zu danken, die allerdings schon dadurch befördert wurde, daß die eigentliche Schulsprache das Latein war. Zwar konnte auch, und selbst in den gelehrtesten Anstalten, die deutsche Sprache nie ganz aussterben. In Fulda pflegte dieselbe mit besonderer Liebe der große Hrabanus Maurus.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache eröffnete die Studien. Die Grammatiken des Donat und Priscian boten die Grundlage, vorzüglich erlangte die erstgenannte eine Berühmtheit während des ganzen Mittelalters, wie kein anderes Schulbuch zu irgend einer Zeit. Alkuin benutzte sie zur Abfassung seiner Grammatik, in welcher er in der Form eines Gesprächs zwischen dem Lehrer und seinen Schülern die Gesetze der lateinischen Sprache behandelte. Von dem Anhang dieser Schrift „über die Orthographie“ ist schon oben geredet worden. Nicht ohne Einfluß auf die Erhaltung des Ansehens der Grammatik des Priscian war der von Hrabanus verfaßte Auszug derselben, der in vielen Schulen große Geltung erlangte.

Außer diesen grammatischen Lehrbüchern gab es aber noch einige Schriften, die beim damaligen Unterrichte in den Wissenschaften große Bedeutung hatten. Das Werk des Cassiodor „de artibus ac disciplinis liberalium artium“ rief Erklärungen und Übersetzungen von seiten deutscher Schulmänner hervor. Das Hauptwerk Isidors von Sevilla (*Originum seu etymologiarum libri XX*)

gab den Anlaß zu dem des Hraban „de universo“, welches als Universalencyclopädie nach den Begriffen der damaligen Zeit in 22 Büchern alles Wissenswerte in seinen Bereich zog. Keine Schrift ist mehr als diese geeignet, uns ein Gesamtbild der geistigen Thätigkeit des karolingischen Zeitalters zu geben. Der Inhalt der 22 Bücher ist folgender: 1.—5. Von geistigen Dingen. 6. und 7. Vom menschlichen Körper. 8. Von den Tieren. 9. Vom Himmel. 10. Von der Zeitrechnung. 11. Vom Wasser. 12. und 13. Von den Ländern der Erde. 14. Von den Städten und Wohnungen. 15. Von den Tempeln der Heiden. 16. Von den Sprachen. 17. und 18. Von Mineralien, Maßen und Gewichten, Zahlen, Tönen und Arzneien. 19. Vom Feld- und Gartenbau. 20. Vom Kriegs- und Seewesen. 21. Vom Bauwesen und von den Gewerben. 22. Von Küche und Keller.

Unter den zahlreichen Schriften über Dialektik und Arithmetik standen immer die des Alkuin und Hraban obenan. Die erste dieser beiden Künste fand bald in den Schulen wegen der gegen etwaige Rezerereien auftauchenden Disputationswut der Geistlichen ganz besondere Pflege, wenn man auch damals noch nichts von den scholastischen Spitzfindigkeiten späterer Jahrhunderte wußte.

Über die Lehrart geben uns die in Dialogform geschriebenen Werke Alkuins einigen Aufschluß; vielleicht ist uns dieselbe am treuesten aufbewahrt in dem Gespräche Pipins, des Sohnes Karls, mit Alkuin (*disputatio regalis et nobilissimi juvenis Pippini cum Albino Scholastico*).

Wenn die Schüler in den Kloster- oder Episkopalschulen notdürftig lasen und die ersten Fortschritte im Schreiben und in der lateinischen Grammatik gemacht hatten, ging man an das Studium der Bibel, um die sich die vornehmste Thätigkeit der Lehrer und Schüler im 8. und 9. Jahrhundert bewegte. Man las die Bücher der heiligen Schrift und erklärte sie teils lateinisch, teils deutsch. Der Lehrer schrieb, um sich seine Arbeit während der Lektion zu erleichtern, diese Erklärungen bald über oder neben den Text, bald stellte er dieselben auch in der Form besonderer Bücher zusammen. Ein mit Glossen, d. h. mit deutschen Übersetzungen einzelner Wörter oder Sätze versehenes Manuskript vertrat nun die Stelle eines Lehrbuches. Die Evangelien wurden schon sehr frühe ganz ins Deutsche übersetzt, ohne Zweifel, um dadurch die zukünftigen Geistlichen auf ihre Erklärung sehr sorgfältig vorzubereiten. Da über die Briefe des Paulus weniger Glossen gefunden worden sind, als über die übrigen biblischen Bücher, so läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß sie nur mit den gereiften Schülern gelesen wurden, denen man sie lediglich in lateinischer Sprache erklärte.

War auch die Pflege und das Studium der lateinischen Klassiker nur dem Belieben der einzelnen Lehrer anheimgestellt, so ist dasselbe doch in den bedeutenderen Schulen nie ganz vernachlässigt worden. Es wurden derartige Schriften abgeschrieben und daher auch gelesen, obgleich im allgemeinen die

Denkweise des damaligen Klerus mit der des klassischen Altertums im schroffen Gegensatz stand und selbst der sonst vorurteilsfreie Alkuin, der doch in seiner Jugend mit Eifer die Bücher der alten Philosophen und die Gedichte des Virgil gelesen hatte, in seinem späteren Lebensalter seinen Schülern riet, sich an den geistlichen Dichtungen des Prudentius genügen zu lassen und sich nicht mit der üppigen Beredsamkeit des Virgil zu beslecken. Die strebsamsten und tüchtigsten Leute haben sich doch nicht davon zurückschrecken lassen; es sind deutsche Erklärungen zum Horaz, Juvenal, Persius, Sallust, Terenz und Virgil vorhanden, und wenn Ermoldus Nigellus in seinem Lobgedichte auf den Kaiser Ludwig den Frommen sagt:

„Wär' es Virgil und Ovid, Cato, Flaccus (Horaz), Lucanus, Homerus,
Tullius Cicero mit Macer und Plato zugleich,
Sedulius und du, Prudentius oder Juvenus
Und Fortunatus, käm auch Prosper dazu,

Al das (was der Kaiser gethan) vermöchten sie kaum, in berühmtem Gesang zu umfassen,

Um ihr gefeiertes Lied doppelt zu schmücken dadurch,“

so wird uns auch darin eine Kunde von den damals bekannteren und in den Schulen gelesenen Autoren gegeben.

Keiner unter allen bis jetzt genannten Lehrern der Klosterschulen verdient in höherem Maße den Namen des ersten und größten deutschen Lehrers, als Hrabanus Maurus. Geboren ums Jahr 776 zu Mainz und schon als neunjähriger Knabe von seinen Eltern ins Kloster zu Fulda gebracht, pflegte er hier mit vollem Eifer der Studien, bis ihn sein Wissensdrang nach Tours zu Alkuin trieb, dessen liebster Schüler er bald wurde und von dem er auch den Namen Maurus erhielt. Wenige Monate vor Alkuins Tode kehrte Hraban nach Fulda zurück und übernahm hier die Leitung der Schulen. Zwölf der befähigtesten Mönche erteilten den Unterricht, ihnen war Hraban als Magister vorgezsetzt, er lehrte selbst so eifrig und war so begeistert für den Lehrerberuf, daß er noch nach der Übernahme der Abtwürde im Kloster sich die Erklärung der heiligen Schrift in der Schule vorbehielt. Zahlreiche berühmte Schüler trugen seinen Geist weiter ins deutsche Land. Hineingerissen in die politischen Wirren nach Karls Tode, fand er endlich als Erzbischof von Mainz Ruhe und starb als solcher 856. Bei der großen Anzahl von exegetischen, dogmatischen, ascetischen, poetischen und allgemein wissenschaftlichen Arbeiten, die er veröffentlichte in einer Zeit, wo sich so viele Schwierigkeiten tiefgehenden Studien entgegenstellten, erstaunt man über den Eifer und die unermüdete Thätigkeit dieses Mannes. Mit einer bewundernswerten Gelehrsamkeit verband er einen durchaus edlen Charakter, eine ganz evangelische Liebe. Unter dem Einflusse seines Grundsatzes: „Es giebt keine Wissenschaft ohne Liebe,“ lehrte und schrieb er, unter diesem Einflusse war er auch bestrebt, durch seine Bemühungen für die deutsche Sprache die Quelle der Erkenntnis bis zu den Armen und Unwissenden hinzuleiten.

Doch kehren wir nach diesen Abschweifungen wieder zurück zum Kaiser Karl, der ja doch den mächtigsten Antrieb zur Gründung aller der genannten Schulen und zur Wiederbelebung der Wissenschaften gegeben hatte. Er, der nach dem Zeugnisse seiner gelehrten Freunde sich an den Mustern des Altertums heranbildete und es übel vermerkte, wenn ihm Schreiben unbeholfenen Stiles zukamen, war in dieser Hinsicht das Gegenteil des hochgefeierten Gregors, der es für unwürdig erachtete, die göttlichen Worte den Regeln des Donat unterzuordnen; er empfahl dringend das Studium der Grammatik und der Klassiker, und Thegan, der Biograph seines Sohnes Ludwig, erzählt von ihm aus seinem letzten Lebensjahre (Kap. 7): „Nachdem der Vater den Sohn gekrönt und sich wieder von ihm getrennt hatte, that er nichts anderes mehr, als daß er seine Zeit auf Beten und Werke der Barmherzigkeit verwandte und Bücher verbesserte. Und die vier Evangelien von Christo, nach Matthäus, Markus, Lukas und Johannes genannt, hat er bis zum letzten Tage vor seinem Tode nach griechischem und syrischem Texte aufs beste korrigiert.“ Mit dieser Nachricht stimmt wohl überein, daß Alkuin eine von ihm sorgfältig verbesserte Bibel für das würdigste Geschenk hielt, welches er dem neugekrönten Kaiser überreichen konnte. Karl soll in seinen Mußestunden die Fehler, die er in den an ihn gerichteten Briefen vorfand, eigenhändig verbessert haben. Auch bewahrt man in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris noch ein Manuskript auf — eine Erklärung der Epistel an die Römer unter dem Namen des Origenes —, dessen Korrektur man ihm zuschreibt.

Wie Karl für seine eigne Bildung sorgte, so ließ er sich auch die seiner Kinder, wie überhaupt der in seiner Umgebung lebenden Jugend angelegen sein. Einhard erzählt, daß er seine Söhne und Töchter zuvörderst in den freien Wissenschaften unterrichtete, dann erst in den übrigen Künsten sich üben ließ. An seinem Hofe durfte keiner sich aufhalten, der nicht des Lesens und Schreibens kundig war, und durch diese Bestimmung erzwang er es vorzüglich, daß die Großen seines Reiches ihren Söhnen eine bessere Erziehung als bisher gaben. Daher kam es auch, daß die Kloster- und Episkopalschulen zu seiner Zeit so viele Laien unter ihren Schülern zählten. War auch im Verhältnis zur großen Masse ihre Zahl immer noch gering genug, so wurde dadurch doch wenigstens ein Anfang mit der wissenschaftlichen Bildung des Laienstandes gemacht. Unmittelbarer ins Volk griffen aber die Bestrebungen ein, die Karl auf die Pflege der deutschen Sprache richtete. Ohne die Benutzung der Landessprache war ja an keine Erfolge bei dem gewöhnlichen Volke zu denken; deshalb befahl er deren Gebrauch bei der Predigt und den kirchlichen Handlungen. Schon im Frankfurter Kapitulare von 794 hat er den Wert der Muttersprache hervorgehoben und sie für den Gottesdienst verordnet: „Es möge niemand glauben, daß Gott nur in drei Sprachen (in der lateinischen, griechischen und hebräischen) anzubeten sei, da er doch in jeder verehrt werden kann und der Mensch auch erhört wird,

wenn er nur um das Rechte bittet.“ Ebenso verordnet das Konzil zu Rheims c. 15: die Bischöfe mögen sich bemühen, die Reden und Homilien der heiligen Väter, je nachdem es alle verstehen können, nach der Eigentümlichkeit der Sprache zu verkünden — und das zu Tours c. 17: „es möge jeder diese Homilien in die rustikale romanische oder deutsche Sprache zu übertragen versuchen, damit die Versammelten das, was gesagt wird, desto leichter verstehen können.“ Soweit ging des Kaisers Liebe zu seiner Muttersprache, daß er sich veranlaßt fühlte, die Abfassung einer deutschen Grammatik vorzunehmen, auf Reinigung und Bereicherung dieser Sprache hinzuarbeiten und von solchen Dichtungen, welche den Geistlichen und ihren Schreibern damals noch ein Ärgernis waren, von den uralten deutschen Liedern, worin die Heldenthaten des Volks besungen waren, eine Sammlung zu veranstalten. Des Kaisers Sohn und Nachfolger, der der Geistlichkeit ganz ergebene Ludwig, mochte freilich in seinem späteren Leben von solchen Liedern nichts mehr hören und lesen. Aus der Pflege deutschen Geistes konnte allein die Grundlage der deutschen Volksbildung gewonnen werden. Ist auch dem großen Kaiser die Idee einer allgemeinen Bildung des Volkes nach heutigen Begriffen noch fern geblieben, so war er sich doch der großen Aufgabe, den Unterthanen seines weiten Reiches die Elemente des christlichen Glaubens und Lebens und damit die Anfänge einer höheren Bildung und Gesittung zu vermitteln, sicher bewußt, und er hat nach Kräften gestrebt, ihr gerecht zu werden. Immer und immer wieder fordert er, daß die Geistlichen in ihren Bezirken Sorge tragen möchten, die ihnen zur geistigen Pflege Untergebenen in dem Christentume zu unterrichten und besonders der Jugend ihrer Pfarochien die Grundlehren desselben einzuprägen. Bei diesem Religionsunterrichte der Jugend sollten im Verweigerungsfalle selbst Zwangsmaßregeln angewandt werden, indem ein Kapitulare von 804 bestimmt, das diejenigen, welchen die eben erwähnten Kenntnisse fehlen, so lange mit Ausnahme des Wassertrinkens fasten und geißelt werden sollten, bis sie das Geforderte gelernt hätten, und daß der, welcher es durchaus nicht thun wolle, zum Kaiser gebracht werde. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichts bestand im Auswendiglernen des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Man verlangte dies in der Regel in lateinischer Sprache, woraus sich denn auch der Glaube beim Volke festsetzte, daß in der deutschen Sprache Gott nicht angebetet werden dürfe, welchen Irrtum Karl kräftig zu bekämpfen suchte. „Die Priester“ — heißt es in einem Beschlusse des Mainzer Konzils von 813 — „sollen das christliche Volk immer ermahnen, das Symbolum, welches das Kennzeichen des Glaubens ist, und das Gebet des Herrn zu lernen. Und wir wollen, daß diejenigen eine entsprechende Strafe erhalten, die dies zu lernen verabsäumen. Darum gehört es sich, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken, entweder in die Klöster oder hinaus zum Pfarrer, damit sie den katholischen Glauben und das Gebet des Herrn recht erlernen, um

es zu Hause wieder andere lehren zu können. Und wer es nicht anders kann, der soll es wenigstens in seiner Muttersprache lernen.“ Aber man wollte nicht nur ein bloßes mechanisches Einprägen, der Priester sollte auch durch seine Erklärungen das Verständnis der Religionswahrheiten zu vermitteln suchen, und dazu mußten vor allem seine Predigten dienen.

Muß man auch annehmen, daß der Eifer der Bischöfe und ihrer Geistlichen für die Erziehung und Unterweisung ihres Volkes sehr ungleich gewesen und mancher von ihnen hinter den Anforderungen des Kaisers und der Konzilien weit zurückgeblieben ist, so wachten doch die von Karl verordneten Sendboten über der Ausführung der gefassten Beschlüsse und ließen ein gänzliches Vernachlässigen derselben nicht zu. Wie aber auch wiederum einige die empfangenen Anregungen benutzten, zeigt uns ein noch erhaltener Brief des wackeren Bischofs Theodulf von Orleans an seine Diözesanen aus dem Jahre 800, in welchem er diesen mitteilt: „Wenn irgend ein Presbyter seinen Neffen oder sonst einen Verwandten zu einer der Schulen schicken will, die uns zur Aufsicht übergeben sind, so geben wir ihm dazu die Erlaubnis. Die Priester sollen aber in den Städten und Dörfern Schulen halten, wenn irgend einer der Getreuen seine Kleinen ihnen zur Erlernung der Wissenschaften übergeben will, und sich nicht weigern, dieselben aufzunehmen, sondern sie mit allem Eifer lehren. Wenn sie aber dieselben lehren, sollen sie dafür keinen Lohn von ihnen nehmen, ausgenommen das, was ihnen die Eltern freiwillig darbringen.“

So fingen die Keime, die der Kaiser Karl unter unendlichen Mühen und Sorgen gepflanzt hatte, an, sich weiter zu entfalten, und wären dieselben von seinen Nachfolgern in gleichem Maße gepflegt worden, unstreitig würde Deutschland um einige Jahrhunderte früher zu seiner geistigen Blüte gelangt sein. Aber leider verfielen die Bildungsanstalten schon unter seinem Sohne wieder. Fast in allen Stücken das Gegenteil seines Vaters, hielt er es für etwas Unheiliges, die Klostergelehrsamkeit auch den Laien zu teil werden zu lassen, und verbot diesen den Besuch jener Schulen. Es kam eine unheilvolle Zeit für die Wissenschaften und ihre Pflege. Aber nicht allein die Verwirrung und Verwüstung des öffentlichen Lebens war die Ursache des Verfalls, dieser war auch begründet in der zunehmenden Abschließung des Klerus vom Volke, durch welche sich die Kirche immer mehr als vom Papste abhängig darstellte, vorzugsweise römisches Wesen pflegte und die Gründung der Gelehrtenbildung auf eine tüchtige Volksbildung aufhob.

20. Das Christentum der Deutschen vor Bonifazius.

(Nach: R. v. Raumer, Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache. S. 172—181. Stuttgart. 1845.

Als das Christentum zuerst unter den hochdeutschen Stämmen der Schwaben, Bayern und Franken dauerhaft begründet wurde, hatten sich ihm viele andere deutsche Völker schon längst zugewandt. Die erste Veranlassung zu einer umfassenderen Missionsthätigkeit unter den deutschen Völkern gaben die Streitigkeiten über die Lehre des Arius. Die Arianer nämlich suchten unter den umwohnenden fremden Völkern den Boden wieder zu gewinnen, den sie im römischen Reiche selbst mehr und mehr verloren. Unter ihren Missionaren zählten sie treffliche Männer; so den ehrwürdigen Bischof Wulfila, den Befehrer der Goten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn ihre Bemühungen von bedeutendem Erfolge waren.

Zuerst traten um das Jahr 375 die Westgoten zum arianischen Christentum über. Von ihnen empfangen diese Lehre die Ostgoten und Vandalen. Die Burgunder und die nach Spanien ausgewanderten Sueven hatten zwar zuerst das rechtgläubige Dogma angenommen, dann aber wandten sie sich (seit der Mitte des 5. Jahrhunderts) dem Arianismus zu. Bedenkt man, welche Macht diese auswandernden deutschen Völker in kurzem erlangten, die Westgoten und Sueven in Spanien, die Vandalen in Afrika, die Burgunder im südlichen Gallien, endlich die Ostgoten in Italien: so wird man zugeben, daß es um die rechtgläubige Lehre im westlichen Europa damals sehr bedenklich stand.

Dennoch gelang es der rechtgläubigen Kirche theils durch innere Kraftentwicklung, theils durch das Zusammentreffen glücklicher politischer Umstände, alle diese Gefahren zu überwinden. Die Herrschaft der Ostgoten (553) und Vandalen (534) wurde von Justinian, dem orthodoxen Kaiser von Byzanz, zerstört. Die Burgunder (517), Sueven (559) und Westgoten (589) aber traten zur katholischen Lehre über. So erhielt sich gegen das Ende des 6. Jahrhunderts der Arianismus nur noch unter den halbheidnischen Longobarden, die sich seit dem Jahre 568 in den Besitz von Italien gesetzt hatten. Aber auch sie wurden im Verlaufe des 7. Jahrhunderts für die katholische Lehre gewonnen.

Inzwischen war die Kirche auch unter den germanischen Völkern, die ihr Vaterland noch als Heiden verlassen hatten, rastlos thätig gewesen. Die beiden deutschen Stämme, die im weiteren Verlaufe der Geschichte unter allen ausgewanderten die bedeutendsten werden sollten, nahm sie unmittelbar aus dem Heidentum in ihren Schoß auf. Im Jahre 496 wurde Chlodwig, der mächtige König der salischen Franken, getauft, und ein Jahrhundert später (596) begann der Mönch Augustinus, ausgesandt vom Papst Gregor dem

Großen, die Mission unter den Angelsachsen, in deren Folge nach wenig Menschenaltern alle deutschen Einwanderer Britanniens die christliche Religion angenommen hatten.

Ein großer Teil des Gebietes, das seit dem 5. Jahrhundert die hochdeutschen Stämme innehatten, war vor dem Einbruche der germanischen Völker schon für das Christenthum gewonnen. Alles Land, das unter Konstantin dem Großen noch in den Händen der Römer war, dürfen wir als überwiegend christlich betrachten. Damals aber bildeten noch der Rhein und die Donau die Grenzen des römischen Reiches. Folglich gehörten die Provinzen westlich des Rheins und südlich der Donau mit zu den Gegenden, in denen durch Konstantin das Christenthum zur Staatsreligion erhoben wurde.

Allein bei dem Einbruch der Bayern und Alemannen zog sich das Christenthum mit der römischen Kultur in das Innere des Reiches zurück, und nur an einzelnen Punkten erhielten sich Reste seiner früheren Blüte. So wurde das Land größtentheils zum zweiten Mal ganz oder halb heidnisch. Eine Erzählung, die Walafrid Strabo in dem Leben des heiligen Gallus mittheilt, giebt ein anschauliches Bild von dem Zustande jener Länder.

Es war um das Jahr 610, als der heilige Columban in Begleitung des heiligen Gallus bei dem Priester Willimar zu Arbon am Bodensee einsprach. Dort nahmen sie einen Rachen und ließen sich auf das andere Ufer des Sees übersetzen. Hier, in der Nähe von Bregenz, trafen sie eine alte Kapelle der heiligen Aurelia. Allein im Verlaufe der Zeit war diese Kapelle dem Dienste des Christenthums entzogen worden. Die umwohnenden Alemannen hatten drei heidnische Götterbilder darin aufgestellt und brachten ihnen Opfer dar, indem sie sagten: Dies sind die alten Götter, die ursprünglichen Schirmherren dieser Gegend, durch deren Hilfe wir und das Unserige bis auf den heutigen Tag bestehen.

So hatte das Heidentum das früher christliche Land von neuem überzogen. Daß die Alemannen ihrer Hauptmasse nach noch gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts Heiden waren, dafür haben wir das ausdrückliche Zeugnis eines gleichzeitigen Geschichtschreibers. „In ihrer Gottesverehrung,“ sagt Agathias, der Zeitgenosse des Justinian, „stimmen die Alemannen nicht mit den Franken, denn sie verehren noch gewisse Bäume, Gewässer, Hügel und Schluchten, und opfern Pferde, Rinder und vieles andere.“

Bei den Bayern fand das Christenthum schon um das Jahr 550 einigen Eingang, doch treffen wir noch um die Mitte des 7. Jahrhunderts heidnische Opfergebräuche bei den Bayern. Allem Anscheine nach war der Gang, den die Ausbreitung des Christenthums sowohl unter den Bayern, als auch unter den Alemannen nahm, der:

In ältester Zeit sind sie, wie die übrigen Germanen, Heiden. Als aber das Christenthum im römischen Reiche immer weiter um sich griff, drangen auch zu ihnen einzelne Töne desselben herüber. Man braucht nur daran

zu denken, wieviele Germanen in den römischen Heeren Dienste nahmen, und man wird leicht erkennen, wie durch Hunderte von Kanälen auch den Bayern und Alemannen einige Kenntniss des Christentums zufließen mußte. Als vollends ein deutscher Stamm nach dem anderen im Osten, Süden und Westen jener beiden Völker zum Christentum übertrat, da mußte auch den Bayern und Alemannen die christliche Religion immer näher gerückt werden. Seit dem Jahre 496 sind nun gar die Alemannen, seit unbestimmter Zeit die Bayern unter der Oberhoheit des christlichen Frankenkönigs, der seine Willen und Gerichtsstätten in ihrem Lande hatte.

Nehmen wir dazu, daß auch von dem alten Christentume der Römerzeit sich an einzelnen Orten Spuren erhielten, so können wir nicht zweifeln, daß beim Beginn des 7. Jahrhunderts der bei weitem größere Teil der Alemannen und Bayern um das Dasein der christlichen Religion wußte.

Das beweisen uns auch die Gesetzbücher dieser Völker, die unter dem fränkischen Könige Dagobert I. (622—638) neu redigiert wurden. Der Inhalt der *Lex Alemannorum* sowohl, als auch der der *Lex Bajuvariorum* setzt nämlich das Christentum als die Religion der Bayern und Alemannen voraus. Denn es finden sich darin Bestimmungen über die Bischöfe, über Klerus und Laien, über Vergabungen an die Kirche, über die Sonntagsfeier und dergl. mehr.

Wenn nun nichtsdestoweniger erst in demselben 7. Jahrhundert die großen Apostel der Bayern und der Alemannen auftreten, wenn sie überall für ihre Thätigkeit ein reiches Feld finden, so läßt uns dies einen tiefen Blick in den merkwürdigen, aber höchst gefährlichen religiösen Zustand jener Völker thun. Offenbar nämlich hatte die äußerliche Art, wie ihnen das Christentum zukam, zunächst nur die Wirkung gehabt, die religiöse Kraft des väterlichen Götterglaubens zu zerstören, ohne daß deshalb die höhere christliche Wahrheit an die Stelle der entrissenen heidnischen Überzeugung trat. Daher die wüste, gedankenlose Mischung heidnischer und christlicher Bräuche, die Lauheit und Ohnmacht des heidnischen Glaubens, welche die Apostel dieser Völker fast überall vorfanden. Hätte uns irgend ein treuer Verehrer der alten väterlichen Götter eine Beschreibung jener Zustände hinterlassen, sie würde mit Wehmut schildern, wie die innige naturgemäße Liebe zu den einheimischen Gottheiten dem dumpfen Mitmachen unverstandener Ceremonien weichen mußte.

Aber ebensosehr würden wir uns aus den Klagen des alten Opferpriesters nur noch mehr überzeugen, daß der heidnische Polytheismus durch die bloße Nachbarschaft des Christentums allen religiösen Halt, alle Möglichkeit einer gesunden Fortentwicklung verloren hatte.

Die tiefere Erkenntnis der christlichen Wahrheit war mithin für die deutschen Völker nicht nur insofern ein Segen, wie sie für alle Menschen ein Segen ist, sondern insbesondere auch deshalb, weil die einheimische Religion der Germanen eben durch die Berührung mit dem Christentume die Kraft eingebüßt hatte, fernerhin die sittliche Grundlage des Volkslebens zu sein.

Daß an die Stelle der dumpfen Glaubenslosigkeit allmählich eine tiefere Erkenntnis der christlichen Grundwahrheiten trat, das verdanken die deutschen Völker hauptsächlich der Thätigkeit, welche die christliche Geistlichkeit vom 7. bis 11. Jahrhundert entwickelte. Den Anfang machten die Missionäre, die im 7. und 8. Jahrhundert teils aus Irland, teils aus dem westlichen Frankenreiche in das innere Deutschland eindrangten.

So predigten um das Jahr 610 die Irländer Columban und Gallus im südlichen Alemannien, und letzterer gründete dort an der einsamen Steinach seine Zelle, das später so berühmt gewordene St. Gallen. Von St. Gallen drangen um die Mitte des 7. Jahrhunderts zwei Schüler des heiligen Gallus, Magnus und Theodor, noch tiefer in das östliche Alemannien ein. St. Magnus wirkte in der Gegend von Füssen, Theodor in der von Kempten. Unter den übrigen Männern, die in Alemannien christliche Kultur pflanzten und förderten, ist noch der heilige Pirminius hervorzuheben, der im Jahre 724 auf einer Insel des unteren Bodensees (Zellersees) das Kloster Reichenau gründete.

In Bayern lehrte um das Jahr 650 St. Emmeran. Er war gebürtig aus Poitiers im südlichen Frankreich und wirkte am Hofe des bayrischen Herzogs Theodo zu Regensburg. Vierzig Jahre nach ihm (um 696) predigte der Westfranke Ruodpert (Rupertus) zu Salzburg, und fast zu gleicher Zeit (um 717) St. Corbinian, gleichfalls aus dem westlichen Frankenreiche, zu Freising.

Um dieselbe Zeit sehen wir auch die ersten festen kirchlichen Einrichtungen auf bayrischem und alemannischem Grund und Boden entstehen. Das Land, das zu Konstantins Zeiten noch den Römern gehörte, hat wohl ohne Frage schon im 4. Jahrhundert seine kirchliche Einteilung gehabt. Aber alle diese Stiftungen wurden durch den Einbruch der deutschen Völker teils zerstört, teils ganz in den Hintergrund gedrängt.

Daher erklärte es sich, daß die ältesten deutschen Bistümer plötzlich in der Geschichte vorhanden sind, ohne daß wir etwas Sicheres über ihre Gründung erfahren. Das erste Bistum, das nach dem Jahre 400 in Bayern und Alemannien mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, ist das von Chur in Graubünden. Im Jahre 451 nahm Bischof Afimo von Chur an dem Provinzialkonzil zu Mailand teil. Denn Chur stand damals unter dem Metropolit von Mailand. Um dieselbe Zeit soll das Bistum von Augusta Rauracorum in das benachbarte Basel verlegt worden sein. Um das Jahr 560 wird der Bischofsitz von Windonissa, der 517 zum ersten Mal erwähnt wird, nach Konstanz am Bodensee verlegt; ein Ereignis, das für die Christianisierung Alemanniens von großer Bedeutung war. Dagegen lassen sich die Spuren des Bistums Straßburg nur bis ins siebente, die von Augsburg, Salzburg, Regensburg, Freising, Passau nur bis in den Anfang des achten Jahrhunderts zurückverfolgen.

Aber alle diese Einrichtungen blieben ohne sichern Halt und ohne festen Verband bis auf die Zeiten des Mannes, der mit Recht vor anderen der Apostel der Deutschen genannt wird.

21. Das Verfahren bei Bekehrung und Taufe der Deutschen.

(Nach: Friedr. Nechenberg, Dtfrieds Evangelienbuch und die übrige althochdeutsche Poesie karolingischer Zeit. Chemnitz 1862. S. 22—43.)

Bei unsern Voreltern kam das Evangelium durch Vermittelung des Lateinischen. Lateinisch war damals Kirchen- und Geschäftssprache, in den rheinischen Landen zum Teil Volkssprache, also nicht in dem Maße, wie zu unserer Zeit, eine tote Sprache.

Bei Betrachtung der Einwirkungen, welche das Christentum auf die althochdeutsche Sprache ausgeübt hat, ergibt sich, welche tiefe Umgestaltung deutsches Denken und Sprechen durch das Christentum erfuhr, welche Bereicherung des Wortschatzes und der Bedeutungen die Sprache empfing, aber auch, wie empfänglich und bildsam die deutsche Sprache für die höchsten und tiefsten Gedanken des Evangeliums sich zeigte.

Es ist bezeichnend, daß sie aus dem Lateinischen und Griechischen meist nur die Benennungen der äußeren Dinge in Kultus und Verfassung aufnahm. Dahin gehören: Kirche, Tempel, Dom, Münster, Kathedrale, Kapelle, Kloster, Klaus, Zelle; Altar, Kanzel, Kelch, Hostie, Messe, Mette, Opfer, Oblate; Klerus, Laie, Papst, Pfaffe, Priester, Bischof, Propst, Prediger, Pfarrer, Dekan, Küster, Mönch, Abt, Pfründe, Prophet, Bibel u. s. w. Bei weitem die wichtigsten, auf das innere Leben bezüglichen christlichen Begriffe sind aus der deutschen Sprache selbst genommen und gezeugt. Schon hier beginnt unser biblischer Wortschatz, auf dem Luther fußt, und zwar als ein unmittelbarer Einfluß des christlichen Geistes in deutsches Fleisch und Blut, nicht bloß als römische Einfuhr und absichtliche Einwirkung der fremden Geistlichkeit.

Es ist anziehend, einige der hauptsächlichsten Bezeichnungen etymologisch anzusehen, da sie dadurch erst in das rechte Licht treten.

Christus heißt heilant, partic. präs. von heilan, heil machen, erretten. (Dtfried I, 8, 27: „er giheilil thiz lant, heiz inan ouh heilant.)

buoza von baz, besser, also: Besserung, Vergütung, Entschädigung.

hriuwan, Schmerz empfinden, reuen.

urlösi, irlösunga, Erlösung, von lösan, lösmachen, befreien.

suona von suonan, sühnen, d. h. sowohl richten, als genugthun, ver-sühnen, da das deutsche Volksrecht auf Herstellung des Friedens abzielte.

Der Teufel hieß außer tiufal und widerwart, besonders fiant, ursprünglich partic. präs. von gotisch fisan, hassen, Feind sein; also der Hassende, Feind.

gināda, gnāda von niden, gotisch nithan, helfen, also helfende Geneigtheit eines Höheren gegen Niedere, Reigung beizustehen, niederwärts geneigt, Gnade.

Die Wurzeln von Glaube und Liebe liegen zusammen in liub = gern haben, also ist glauben etwa: sich geloben, versprechen, ein freudiges Hin-geben in Liebe.

erbarmen, erbarmunga, zusammengesetzt aus ar, bi und armen. Gotisch arman, bemitleiden, sich erbarmen, von gotisch arms (arm, elend).

Beichte ist entstanden aus bigiht, Zustimmung, Bekennung; Leichnam aus lih, das Äußere des Leibes, die Gestalt und hamo (wovon Hemb), also Kleid des Leibes. Fronleichnam, Leib des Herrn. Karwoche aus karēn, wehklagen, also Klageweche. Segnen aus signare (sc. cruce) also mit dem Kreuze bezeichnen.

Übrigens hatte die alte Sprache viele deutsche Bezeichnungen, die wir verloren und durch fremde ersetzt haben, z. B. ēwa, Testament, auch in dem engeren Sinne für Gesetz und in dem weiteren für Religion gebraucht; davon ēwart, Gesetzeshüter, Priester; heiltuom Sakrament; wizago Prophet; giwerf Symbol.

Obwohl in den Zeiten der Bekehrung den lateinischen Worten an und für sich, beim Glaubensbekenntnis u. s. w., ja den Tönen teilweise eine magische Wirkung zugeschrieben wurde und sie deshalb zuweilen erzwungen wurden, so drang doch die innere Notwendigkeit — und Karl der Große ließ ihr seinen Befehl wiederholt — auf die Übersetzung der nötigsten Stücke, des Glaubensbekenntnisses, Vaterunsers und der Beichtformulare, in die Volkssprache der zu Belehrenden und zu Befehrenden.

Doch bevor Gott geglaubt und bekannt werden konnte, mußten erst die Götzen gestürzt und geleugnet werden, an deren Dasein und Wesenheit sowohl die Heiden, als auch die Missionäre, denen sie für Dämonen galten, glaubten. Darum fällt Bonifazius die heilige Donar-Eiche, zerstörte Karl die Irminsul, vernichtete Gallus am Bodensee ein dem Wodan gebrachtes Opfer. Daß diese Handlungen straflos vollführt wurden, erschütterte den Glauben an die alten Götter unmittelbar, entschied bei einigen die innere Abkehr und bereitete sie bei anderen vor.

Run kam das Wort und die Predigt hinzu, entweder durch Dolmetscher oder in der Landessprache selbst (wie von Columban, Gallus und Bonifazius geschah), auf Wiese und Feld, im Heiligtum der Wälder unter dem Knäusen uralter Bäume gehalten. Es ward gepredigt von den ewigen Freuden des Himmels und den ewigen Strafen der Hölle, von der erbarmenden Liebe Gottes und der Erlösung durch Christum. Dagegen wurden die Opfer, Vorschau, Amulette, Zaubertänke u. s. w. bekämpft. Auch sinnliche Mittel wurden nicht verschmäht. Alle Sendboten waren aus Roms unerlöschlichem Schätze mit Reliquien versehen. Bonifazius ließ sich aus

England ein vergoldetes Exemplar der petriniſchen Briefe ſchicken, um Ehrfurcht zu erwecken. Die auch körperlich anſehnliche, Ehrfurcht gebietende Erſcheinung der Glaubenshelden wirkte mit; die Häuptlinge und wilden Krieger erzitterten beim Anblicke dieſer von einem höheren Mute und einem heiligen Ernſte beſeelten Männer und Greiſe, aus deren Augen Milde und Ernſt leuchteten, von deren Lippen das Lob Gottes von ſeinem reichen Erbarmen auf ſie herabkam.

Das lebendige Beiſpiel der Miſſionäre förderte die Einwirkung ihrer Worte; ſie bewieſen ſich gaſtfrei, theilten Liebesgaben an Arme und Kranke aus, während ſie ſelbſt darboten und durch harte Arbeit ihren Unterhalt erwarben. Sie kauften Gefangene los, ſorgten für Erziehung der Jugend, heilten Kranke, verwandelten Wildniſſe in Felſer und Gärten. Die Proben männlicher Selbſtbeherrſchung und Verleugnung mitten unter Gefahren und Kämpfen, ihre geiſtige Überlegenheit erhielten ihr Anſehen; langjähriger Aufenthalt, oft durch 40 bis 50 Jahre (ſo Severin, Gallus, Willibrord u. a.) in einem Bezirke, tägliche Wirkſamkeit in Häuſern und Hütten, von Mund zu Mund, von Perſon zu Perſon befeſtigte es; auffallende Gebetserhörungen, ihr raſtloſer Eifer, kurz, ihr ganzes andächtiges Glaubensleben voll Zuverſicht und Frieden wirkte notwendigerweiſe erweckend und ſegensreich auf ihre Umgebung.

Dieſe ihrerſeits, ſinnig und empfänglich von Natur, führte ein einfaches Krieger- und Naturleben, keuſch an Sinn und Sitte. Nun wurde vielleicht im Volke zuerſt ein Fürſt, eine edle Frau, ein Prieſter oder ein Sänger, wie der blinde Bernlef in Sachſen, gewonnen, und dann begannen alle jene erweckenden Einflüſſe zuſammenzuſchlagen.

Es kann nicht behauptet werden, daß alle Bekehrungen, auch wenn von vornherein die Sachſen ausgenommen werden, einen ſolchen ungeſtörten Gang nahmen. Vielmehr wurden ſie vielfach durch den alten kriegeriſchen Freiheitstrog, durch Anhänglichkeit an Glauben und Sitte der Väter, durch Mißverständnis und rohen Aberglauben aufgehalten. Manche ward auch wohl durch ſtarre Auffaſſung von Kirchenſatzungen, durch unrichtige oder unzeitige Geltendmachung des Kirchenrechts von ſeiten der Miſſionäre unterbrochen.

Dieſe letztere war beſonders der Fall in bezug auf die immer ſtrenger werdende, von Rom ausgehende Ehegeſetzgebung, die ſogar die Patenſchaft als Ehehindernis aufſtellte und wohl für Rom und die Rheinländer, aber nicht für das innere und nördliche Deutschland paſſend war. Ja, mancher ward durch übereiſrige Härte und Hitze wieder zurückgeſcheucht, wie der ſchon halb gewonnene Frieſenfürſt Radbod durch die ſchroff hingestellte Verdammung ſeiner Väter. Auch kamen ja Maſſenbekehrungen von Tauſenden vor, Gewalttaufen; andere wurden mit Verſprechungen und Drohungen erzielt oder auf das einfache Bekenntniß der Dreieinigkeiſt vollzogen. Doch ſind dieſe Ausnahmen. Schon das Statut des Bonifazius fordert vom Täufling die Kenntniß des Glaubensbekenntniſſes und des Vaterunſers.

Die für den neuen Glauben Gewonnenen mußten nun im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge zunächst ausdrücklich dem alten Glauben entsagen. Die Taufe ward entweder gelegentlich an heiligen Quellen oder in geordneter Weise zu Festzeiten vor der Gemeinde in der Kirche vorgenommen.

Im letzteren Falle ging sie so vor sich. Vor der Kirchthüre fragte (nach der altsächsischen Formel) der Priester den Täufling: „Entsagst du dem Teufel?“

Täufling: „Ich entsage dem Teufel.“

Priester: „Und allem Teufelsdienste?“

L.: „Ich entsage allem Teufelsdienste.“

Pr.: „Und allen Teufelswerken?“

L.: „Ich entsage allen Teufelswerken und Worten, dem Donar und dem Wodan und dem Sarnot und allen Unholden, die ihre Gewonnenen sind.“

Pr.: „Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater?“

L.: „Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater.“

Pr.: „Glaubst du an Christ, Gottes Sohn?“

L.: „Ich glaube an Christ, Gottes Sohn.“

Pr.: „Glaubst du an den heiligen Geist?“

L.: „Ich glaube an den heiligen Geist.“

Hierauf hauchte der Priester dem Katechumenen dreimal in das Gesicht mit den Worten: „Weiche, Teufel, von diesem Ebenbilde Gottes, von welchem du verworfen bist, und gib Raum dem heiligen Geiste.“ Zuletzt legte der Priester, nachdem er das Zeichen des Kreuzes an Stirn und Brust gemacht, seine Hand auf das Haupt des Täuflings und sprach betend: „Empfange das Zeichen des Kreuzes unsers Erlösers Jesu Christi auf Stirn, Brust und im Herzen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Die Abschwörungsformel: „Ich entsage dem Teufel und allen seinen Werken“, oder: „Ich widersage mich, oder meinen Leib und meine Seele, dem Teufel“ geht regelmäßig dem Glaubensbekenntnis und der Beichte voran; später trat Taufe und Firmung auseinander, und letztere ward von dem Bischof vollzogen.

Wohl schon sehr früh wurde vor dem Glaubensbekenntnis eine kurze Predigt oder Ansprache gehalten, wie uns eine solche in der „Exhortatio ad plebem Christianam“ erhalten ist. Es heißt in derselben: „Höret nun, liebste Kinder, die Regel des Glaubens, welche ihr im Herzen und im Gedächtnis haben müßt, ihr, die ihr den christlichen Namen empfangen habt; denn das ist das Zeichen eurer Christenheit, von dem Herrn eingegeben, von seinen eigenen Jüngern eingesetzt. Dieses Glaubens sind allerdings nur wenig Worte; aber sehr große Geheimnisse sind darin beschlossenen. Denn der heilige Geist hatte diese Worte den Meistern der Christenheit, seinen heiligen Boten, in solcher Kürze diktiert, damit das, was alle Christen zu glauben und allezeit zu bekennen haben, auch alle verstehen und im

Gedächtnis behalten könnten. Denn wie nennt sich der einen Christen, der diese wenigen Worte des Glaubens, durch den er heil werden und genesen soll, und dazu die Worte des Gebets des Herrn, die der Herr selbst zum Gebet eingesetzt hat: wie kann der ein Christ sein, der diese nicht lernen und im Gedächtnis halten will, oder wie kann der für einen anderen Bürge des Glaubens sein, der selbst diesen Glauben nicht weiß?“ Darauf wird eingeschärft, daß jeder diese Stücke selbst lerne und seinen Taufkindern lehre; wer es versäumt, muß am Gerichtstage Rechenschaft geben, „denn das ist Gottes Gebot und unser Heil, und anders können wir nicht Vergebung unserer Sünden erlangen.“

Andere Ermahnungen, die immer wiederholen, daß es unmöglich ist Gott zu gefallen ohne den rechten Glauben, ohne die heilige Beichte und ohne das heilige Vaterunser, schließen: „Nun sprech mir laut nach: Ich glaube.“ Es folgt dann das apostolische Glaubensbekenntnis, zuweilen mit Zusätzen, z. B. „an den heiligen Geist, der von dem Vater und dem Sohne kommt und samt ihnen Gott ist“; „an die heilige allgemeine Christenheit, die deshalb allgemein heißt, weil sie alleamt Eins glaubt, Eins bekennt und darin ungeschieden ist“; oder: „ich glaube, daß der Herr Christ auf dieser Welt lebte, wie ein anderer Mensch: aß, trank, schlief, hungerte, dürstete, weinte, schwitzte u. s. w., daß er erstarb an der Menschheit, nicht an der Gottheit.“

Die Beichtformulare waren verschieden. In manchen erscheint schon früh ein reichbesetzter Himmel von Fürsprechern, darunter St. Michael, St. Johannes, St. Peter, St. Stephan, St. Margarete u. a. Die einfacheren beginnen: „In diesem Glauben beichte ich Gott dem Allmächtigen und allen Heiligen Gottes, der Frauen Maria und Dir, Gottesmanne, alle meine Sünden, unrechte Gedanken, unrechte Worte, unrechte Werke, was ich Unrechtes gesehen, gehört, gedacht, oder zu dem ich andere verlockt habe, was ich wider Gottes Willen gethan, Meineid, Fluchen, Lügen (hier folgen die Sünden wider die zehn Gebote einzeln und weiter ausgeführt); daß ich nicht zur Kirche gekommen bin, wie ich sollte, meine Fasten nicht gehalten, mein Almosen nicht gegeben, Hungrige nicht gelabt, Durstige nicht getränkt, Nackte nicht gekleidet habe, Kranke und die im Kerker oder in anderen Nöten waren, nicht besucht; daß ich den heiligen Sonntag, die heilige Messe und das heilige Gesez nicht gehret, meine Taufpaten nicht gelehrt habe u. s. w. Allmächtiger Gott, verleihe uns Macht und Gewißheit, Deinen Willen zu wirken, guten Willen mit rechtem Glauben zu Deinem Dienste. Du, Herr, bist in diese Welt gekommen, die Sünder zu erretten, würdige mich, mich zu erlösen und zu erretten. Christ, Gottes Sohn, wenn Du willst und es Dir gefällt, mache mich zu Deinem Knechte; Herr, gnädiger Gott, würdige mich Deiner Hilfe, mich, Deinen Knecht. Du allein, Herr, weißt, wie wir das bedürfen; in Deine Gnade befehle ich mein Herz, meine Gedanken, meinen Willen, meinen Sinn, meinen Leib, meine Worte,

meine Werke. Sieh, o Herr, Deine Gnade über mich sündhaften Knecht, erlöse mich von allen Übeln. Amen!"

Die Absolution geschah mehr in Form eines Gebetes, als in richterlicher Form, etwa: „Habt Ihr dies gethan mit der Innigkeit Eures Gemüths, und wollt Ihr das erfüllen mit den Werken, was Ihr mit dem Munde gesprochen habt, so ist Euch offen die Gnade meines Herrn über alles, was Ihr ihn bitten werdet zur Seligkeit Eures Leibes und Eurer Seele.“ Hieran schloß sich wieder Ermahnung und Trost. Den Täuflingen ward ein weißes Kleid angelegt.

Das Christentum verbreitete sich rasch unter den deutschen Völkern, und wenn auch heidnischer Aberglaube und heidnische Bräuche theils offen, theils unter christlicher Form sich weithin hielten, so ergriff es dennoch früher und stärker als anderswo das ganze Volksleben in Staat, Sprache, Sitte und Recht und gestaltete diese wurzelhaft um. Selbst die Sachsen und Friesen, die zugleich um ihre nationale Existenz kämpften und deren Volkstum aus tausend Wunden blutete, nahmen nach der Entscheidung des Schwertes Friede vom Herrn des Friedens, und der neue Glaube blühte frisch und kräftig unter ihnen auf. Ein episch so verarbeitetes und abgerundetes Volksgedicht, wie der unter den Sachsen entstandene Heliand es ist, setzt mit Notwendigkeit ein lebendiges Weben und Wuchern des ausgestreuten Samenkornes voraus.

22. Bildung der deutschen Geistlichkeit im früheren Mittelalter.

(Nach: H. v. Raumer, Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache. Stuttgart. 1845. S. 194—230.)

Ein volles Jahrtausend lang war das Lateinische die Grundsprache des Christentums. Die Volkssprache durch die lateinische zu verdrängen oder auch nur die Kenntnis des Lateins unter allen Ständen zu verbreiten, mußte sich bald als unausführbar erweisen. Es blieb also nichts übrig, als einen besonderen Stand heranzubilden, der, in die lateinischen Quellen des Christentums eingeweiht, das Gelernte seinen Volksgenossen in der Landessprache mitteilen konnte. Das war die Stellung des deutschen Klerus, wenn man ihn von Seite seiner Lehrthätigkeit betrachtet.

Schon Bonifazius war für die Ausbildung eines solchen Standes thätig, eine feste und durchgreifende Organisation aber erhielten die Bildungsanstalten für den deutschen Klerus erst durch die Maßregeln Karls des Großen.

Der wichtigste Gegenstand in den Bildungsanstalten des Klerus war natürlich die Theologie, oder vielmehr: die Theologie umfaßte die ganze

Schulbildung der damaligen Zeit, und alles andere, was sonst etwa vorkam, diente nur als Hilfsmittel für das theologische Studium. Es war daher ganz zweckgemäß, daß die gelehrte Bildung von ihren ersten Elementen an bis zu den höchsten Stufen der damaligen theologischen Wissenschaft in einer und derselben Anstalt erworben wurde.

Solcher Anstalten gab es zwei Arten, die Kathedral- und die Klosterschulen. An jeder Kathedrale, d. i. an jedem Bischofsitz, sollte eine Schule zur Heranbildung der Geistlichen bestehen. Einige dieser Schulen haben sich einen bedeutenden Namen erworben, so die von St. Alban zu Mainz, die zu Augsburg und die zu Metz. Ohne Vergleich wichtiger aber waren die Klosterschulen. Der Orden des heiligen Benedikt, dem in jener Zeit noch alle deutschen Klöster angehörten, fand seine fruchtbarste Thätigkeit in der Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Jedes nur einigermaßen ansehnliche Benediktinerkloster hatte seine Schule. Die berühmtesten des früheren Mittelalters lagen in der Kirchenprovinz von Mainz. An ihrer Spitze standen Fulda und St. Gallen. Daneben waren berühmt: Laurens am unweit Worms, Reichenau am Bodensee, Hirsau, St. Peter und St. Blasien im Schwarzwald, Einsiedeln in der Schweiz, Weingarten und Weißenau in der Nähe des Bodensees, Weißenburg im Elsaß, Hersfeld und Fritzlar in Hessen. Eine ähnliche Stellung wie Fulda und St. Gallen in der Mainzer Kirchenprovinz nahmen in der Provinz Salzburg Tegernsee am Fuß der bayrischen Alpen und St. Emmeran in Regensburg ein. Außerdem sind zu nennen: Monsee, St. Paul und St. Florian im jetzigen Osterreich, Oberalbach, Weihenstephan, Benediktbeuren und Wessobrunn in Bayern.

Bis zum Jahre 817 wurden die Mönche, Weltgeistlichen und Laien in den Klosterschulen zusammen unterrichtet. In diesem Jahre aber entschied die Synode zu Aachen, daß in allen Klöstern des fränkischen Reiches die Schulen für die Mönche von denen für die Weltgeistlichen und Laien getrennt werden sollten. Seit dieser Zeit unterschied man die *scholae interiores*, innerhalb der Klausur für die Mönche, und die *scholae exteriores* oder *canonicae*, in den Gebäuden außerhalb der Klausur für die Weltgeistlichen und Laien. Doch bezog sich diese Trennung nur auf die klösterliche Disziplin, auf Art und Gegenstände des Unterrichts scheint sie keinen Einfluß gehabt zu haben.

Der Unterricht läßt sich scheiden in den untergeordneten, allgemein bildenden und in den wesentlichen, theologischen. Der allgemeine Unterricht schloß sich an die bekannte Einteilung der Wissenschaften in das Trivium: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, und das Quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie an. Als notwendig wurde am Anfang des 9. Jahrhunderts vom Geistlichen verlangt: 1. Dokumente und Briefe schreiben, 2. der römische Gesang zur Messe und zur Nachtzeit, 3. die Elemente der kirchlichen Festrechnung. Diese Forderungen, wie sie das Aachener Kapitular aufstellt,

setzen natürlich einige Bekanntschaft mit den allgemeinen Wissenschaften, z. B. die Kenntnis der lateinischen Grammatik voraus. Ob die sieben freien Künste in allen Schulen wirklich getrieben wurden, läßt sich nicht mehr entscheiden; von den besseren, wie von St. Gallen und Fulda, wissen wir es mit Bestimmtheit.

Die eigentliche Klostersprache der Mönche war das Latein; alles ging darauf aus, den neu aufgenommenen Klosterschülern möglichst bald eine gewisse Fertigkeit im Lateinsprechen beizubringen. Da man aber immer neuen Nachwuchs deutscher Knaben bekam, so konnte natürlich auch in den gelehrtesten Klöstern die deutsche Sprache nie ganz aussterben. Dem Kloster St. Gallen wird im 10. Jahrhundert nachgerühmt, daß nur die kleinsten Knaben seiner Schule sich der deutschen Sprache bedienten, alle übrigen mußten ihre Unterhaltung lateinisch führen. In den meisten Fällen aber lief natürlich der Gebrauch der deutschen Sprache neben dem der lateinischen her. Man erklärte bei der Auslegung lateinischer Texte die schwierigeren Wörter entweder durch geläufigere lateinische oder auch durch entsprechende deutsche, die man in den Handschriften meist gleich über die betreffenden Wörter schrieb.

Da bei der damaligen Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher oft Lehrer und Schüler das gleiche Exemplar benutzen mußten, so erfanden die Lehrer für die übergeschriebenen „Glossen“ verschiedene Arten von Geheimschriften, die heute das Verständnis der Glossen oft wesentlich erschweren. Eine der einfachsten war die, die Konsonanten des betreffenden Wortes unverändert beizubehalten, statt der Vokale aber immer den nächsten Buchstaben des Alphabets zu setzen, sodaß z. B. die Glosse brxxbhskt bedeutet arwahsit = nhd. erwächst, xbkp = ubilo, nhd. übel.

In einigen Klöstern wurde auch der deutschen Sprache eine mehr absichtliche Thätigkeit zugewandt. So zu Fulda durch Hrabanus Maurus, dessen Schüler Dtfried von Weissenburg, der Dichter einer Evangelienharmonie, seine schriftstellerische Behandlung der deutschen Sprache jedenfalls dem Hrabanus verdankt. Ebenso zu Reichenau. Unter den Büchern dieser Abtei führt ein uralter Katalog aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts auch zwei Bände mit deutschen Gedichten auf, welche, wie der Katalog sagt, dienen, „die deutsche Sprache zu lehren.“

Die klassischen Studien nahmen sowohl im Jugendunterrichte, als auch in den Bestrebungen der größten Gelehrten jener Zeit eine sehr untergeordnete Stelle ein. Was zunächst die römische Litteratur betrifft, so sind zwar alle die Schriftsteller, die wir jetzt noch übrig haben, auch in der ersten Hälfte des Mittelalters gelesen worden, denn alle unsere Handschriften römischer Klassiker sind entweder selbst im 7. bis 11. Jahrhundert geschrieben, oder doch aus Handschriften jener Jahrhunderte abgeschrieben; aber als allgemeines Bildungsmittel des Klerus sind die römischen Klassiker im früheren

Mittelalter sehr in den Hintergrund gedrängt. Unter den Dingen, die jeder Geistliche wissen muß, wird nirgend Kenntniß der alten Klassiker gefordert, und nur sehr wenige Handschriften derselben sind mit althochdeutschen Glossen, d. i. mit übergeschriebenen, das Studium erleichternden deutschen Worten versehen. Nur eigentliche Gelehrte, die der Glossen nicht mehr bedurften, lasen die Klassiker. Man lernte von den Alten einige gelehrte Notizen, Verse machen und eine einigermaßen erträgliche Prosa schreiben, von dem eigentlichen Wesen und Wert der klassischen Litteratur aber hat in dem halben Jahrtausend, das der Völkerwanderung folgte, niemand eine Ahnung gehabt. Am meisten tritt eine wirklich tiefere Einwirkung des klassischen Altertums bei einigen Geschichtsschreibern hervor; so giebt es im ganzen früheren Mittelalter kaum eine Schrift, die sich soweit von dem Latein der kirchlichen Schriftsteller entfernt und dem der alten Klassiker nähert, wie Einhard's Biographie Karls des Großen.

Noch weniger dürfen wir ein tieferes Studium der Griechen erwarten. Man lehrte zwar in einigen Schulen, z. B. in St. Gallen, in den besten Zeiten die besten Schüler die Elemente des Griechischen, man sprach und sang in einigen Klöstern, wie in St. Gallen und Tegernsee, einen Teil der Liturgie in griechischer Sprache, einzelne Gelehrte, wie Alkuin, Grabanus Maurus, Notker Labeo, werden um ihrer griechischen Kenntnisse willen gerühmt; aber das alles beweist noch nichts für ein tieferes Studium der griechischen Schriften. Es galt nur für einen gelehrten Schmuck, den man nicht einmal dazu anwandte, in dem Studium des neuen Testaments bis auf den Urtext zu gehen.

Über die theologische Bildung der mittelalterlichen Geistlichkeit sind wir besonders gut unterrichtet. Wir besitzen nicht nur eine Reihe von Verordnungen darüber, welche Kenntnisse man vom Geistlichen forderte, sondern wir haben auch Beweise, daß man diese Verordnungen wirklich zur Ausführung brachte. Die erstere Quelle eröffnen uns die Beschlüsse der deutschen Konzilien und die Kapitularien der deutschen Kaiser, die zweite liegt vor in den Denkmälern der althochdeutschen Sprache, insbesondere in den sogenannten Glossen.

Bonifazius hatte sich vorzugsweise auf Anforderungen an den Lebenswandel, an die Amtsführung und Rechtgläubigkeit der Geistlichen beschränkt. In bezug auf die Gelehrsamkeit war er nachsichtig gewesen, da die Anstalten zur besseren Heranbildung der Geistlichen zu seiner Zeit noch im Entstehen waren. Als Karl der Große zur Herrschaft kam, fand er einen Klerus vor, der schon größere Ansprüche zuließ. Das erste kirchliche Kapitular Karls des Großen (von 769) bestimmt: „Diejenigen Priester, welche ihre amtlichen Verrichtungen nicht gehörig auszuüben wissen, noch dies gemäß der Vorschrift ihrer Bischöfe nach Kräften zu lernen streben, sollen von ihrem Amte entfernt werden, bis sie sich ernstlich gebessert haben. Wer aber von

seinem Bischof seiner Kenntnisse halber häufig ermahnt, daß er etwas lernen solle, dies zu thun vernachlässigt, der soll unbedenklich von seinem Amte entfernt werden und seine Pfründe verlieren. Denn wer das Gesetz Gottes nicht kennt, der kann es auch andern nicht verkündigen und predigen.“

Noch mehr ins einzelne geht das Aachener Kapitular von 789. Da heißt es im 69. Kapitel: „Die Bischöfe sollen die Priester in ihren Pfarochien fleißig erforschen, ihren Glauben, ihre Taufe und ihr Messelesen, daß sie den rechten Glauben bewahren, die Taufe nach kirchlicher Vorschrift verrichten und die Gebete in der Messe ordentlich verstehen, und daß sie die Psalmen gehörig nach den Abschnitten der Verse singen, und das Gebet des Herrn verstehen und allen verständlich auslegen, damit jeder wisse, was er von Gott bittet; und daß das Gloria Patri mit aller Würdigkeit bei allen gesungen werde und der Priester selbst mit den heiligen Engeln und dem Volk Gottes gemeinsam das Sanctus, Sanctus, Sanctus sänge.“

Im Jahre 802 ließ Karl auf der großen Synode zu Aachen durch die versammelten Bischöfe und Äbte festsetzen, welche Kenntnisse hinfort im ganzen Umfange des Reichs vom Geistlichen gefordert werden sollten. Es heißt in den daselbst getroffenen Bestimmungen: „1. Alle Priester sollen einer gründlichen Prüfung unterworfen werden in bezug auf ihre Kenntnisse und ihre Lehre. 2. Zuerst, wie jeder Geistliche, sei er Bischof, Abt oder Priester, und alle Kanoniker und Mönche ihr Amt verrichten, was etwa nachlässig, was der Besserung bedürftig ist, daß, wer sein Amt gut kennt, dafür belobt werde und zu immer weiterem Fortschreiten ermuntert. Wer aber nachlässig und träg darin ist, der soll mit entsprechender Buße bis zu gehöriger Besserung belegt werden. 3. Wie es die Priester mit den Psalmen halten, und wie sie ihr tägliches und nächtliches Offizium dem römischen Brauch gemäß zu verrichten wissen. 4. Wie sie die Katechumenen im christlichen Glauben zu unterrichten pflegen, und dann wie sie die besonderen Messen, für Verstorbene oder auch für Lebende, gehörig zu verändern wissen, nach den beiden Geschlechtern und im Singular und Plural (je nachdem nämlich die Messe für einen Mann oder eine Frau, für einen oder für mehrere zu halten war). 5. Gleichermassen auch über die Belehrung des Volkes und das Predigtamt, über die Beichte der Sünder, wie sie dieselben zu handeln lehren, wie sie ihnen das Heilmittel der Sünden anzugeben wissen. 6. Vor allem aber über ihren Wandel und ihre Keuschheit, wie sie den Christen ein Muster und Beispiel geben. 7. Wie sie ihren Bischöfen gehorsam sind und bescheiden, friedlich und in Liebe untereinander leben. 8. Über das Verhältnis der Niederen zu ihren Oberen. 9. Ferner ist vorgeschrieben, jeden über seinen Glauben vollständig zu prüfen, wie sie selbst glauben und andere zu glauben lehren. 10. Gleichermassen wie sie das Gebet des Herrn verstehen und dies Gebet selbst und den Sinn des Symbolums vollständig innehaben, für sich selbst wissen und anderen mitteilen können. 11. Daß

sie die Canones und den Liber pastoralis und die Homilien zur Belehrung des Volkes für die einzelnen Feiertage lernen.“

Daß man diesen Forderungen auch wirklich zu genügen suchte, dafür liefern die althochdeutschen Glossen den Beweis. Um sich den Vortrag während des Unterrichts zu erleichtern, schrieb sich der Lehrer einzelne, bald lateinische, bald deutsche Erklärungen über seinen Text. Eine solche glossierte Handschrift nahm dann die Stelle eines Lehrbuches ein, und ihr Besitz war für das Kloster ein kostbarer Schatz.

Ein weiteres notwendiges Hilfsmittel für den Lehrer waren alphabetische Glossensammlungen, um nachschlagen zu können, wenn ihm irgend ein fremdes Wort entfallen war. Bei dem regen Verkehr, der zwischen den verschiedenen Benediktinerabteien bestand, erhielt ein brauchbares Buch bald weitere Verbreitung. Man ließ sich Bücher aus fremden Klöstern und ließ sie sich abschreiben. Auch der persönliche Verkehr half vermitteln. Ein angesehenere Lehrer wurde von einem Kloster in das andere veretzt und brachte ihm einen Teil seiner gelehrtten Hilfsmittel zu.

Es fragt sich nun, welche Werke am häufigsten mit althochdeutschen Glossen versehen worden sind. An der Spitze steht weitaus die heilige Schrift. Aus allen Jahrhunderten, von der Mitte des 8. bis zum Schluß des 11., aus allen Gegenden Hoch-Deutschlands von Mainz bis Salzburg, ja von Xanten am Niederrhein bis zum fernen Lavantthal in den Kärntner Alpen lassen sich althochdeutsche Glossen zur Bibel nachweisen. Ganz besonders zeichneten sich auch hier die allemanischen und bayrischen Klöster aus, an ihrer Spitze St. Gallen, Reichenau, Tegernsee und St. Emmeran.

Das Lesen der Bibel begann in den Klosterschulen nicht erst nach Vollendung der allgemeinen Studien, sondern sobald die ersten Elemente des Lesens, Schreibens und der lateinischen Grammatik gelernt waren. Gewöhnlich begann man mit dem ersten Buch Moses. Die Evangelien, die eigentliche Grundlage des Christentums, übersezte man bisweilen ganz ins Deutsche, gewöhnlich in harmonischer Zusammenstellung der einzelnen Abschnitte. Bis auf unsere Zeit hat sich erhalten eine althochdeutsche Übersetzung der Evangelienharmonie des Tatian. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts wurden auch die Psalmen ins Deutsche übersezt von Notker Labeo in St. Gallen.

Unter den Büchern, die außer der heiligen Schrift in den Klosterschulen besonders behandelt wurden, nahmen drei die erste Stelle ein: Die Gedichte des Prudentius, dessen Hymnen mit denen des Ambrosius und anderer christlicher Dyrker das Gesangbuch der mittelalterlichen Geistlichkeit bildeten. Wir haben noch 21 Glossenhandschriften zum Prudentius, das sind halb soviel, wie zur Bibel, und mehr, als zu sämtlichen römischen Klassikern Glossen erhalten sind.

Das zweite gelesene Werk waren die Canones, eine Sammlung von Konzilienbeschlüssen, die Hauptquelle des römischen Kirchenrechts; das dritte

der Liber pastoralis Gregors des Großen. Wie der Geistliche aus den Konzilienbeschlüssen seine Stellung zum ganzen Verbands der Kirche kennen lernte, so führte ihn der Liber pastoralis in sein Pfarramt ein.

Außerdem zog man noch in den Kreis des Unterrichts mannigfache andere Schriften der Kirchenväter, des Augustin, Beda, Hieronymus, vor allem Gregors des Großen, dessen Heiligengeschichten und Homilien große Verbreitung fanden.

Aus der durchschnittlichen Bildung des Klerus erhoben sich einzelne begabte Männer zu einer weit höheren Stufe der Gelehrsamkeit. Die Werke, die sie hinterlassen haben, bezeichnen das Höchste, was jene Zeit in gelehrter Hinsicht zu leisten imstande war. Ohne Zweifel gab es unter den Mönchen und Bischöfen des früheren Mittelalters so manchen, dessen Gelehrsamkeit sich dem Wissen der berühmten Häupter annäherte, ohne daß er sich als Schriftsteller einen Namen gemacht hat. Ja, die besten Schulen, wie Fulda und St. Gallen, bildeten in ihrer besten Zeit ganze Scharen von Geistlichen, die das geforderte Maß der Kenntnisse um ein bedeutendes überschritten. Allein das waren vorübergehende und örtlich begrenzte Erscheinungen. Die eigentliche Gelehrsamkeit fand erst durch Karl den Großen im fränkischen Reiche Eingang.

25. Die Benediktinerabtei St. Gallen.

(Nach: Henne-Am Rhyn, Allgemeine Kulturgeschichte, Leipzig 1877. Bd. III. S. 165—171; Wegel, Wissenschaft und Kunst im Kloster St. Gallen im 9. und 10. Jahrhundert, Lindau. 1877. S. 23—73, und Meyer von Knonau, Die Effeharte von St. Gallen, Basel. 1876. S. 10—21.)

Es hat keine Klöster gegeben, die sich an wahren Verdienst mit denen der Benediktiner messen könnten, und eins der berühmtesten unter diesen ist das Kloster St. Gallen. Seine Entstehung weist auf den eigentümlichen großen Umweg hin, auf welchem die Verchristlichung Mittel-Europas erzielt wurde. Die britischen Inseln waren zum Seminar der Glaubensboten für den waldigen, un bebauten Grund Germaniens geworden. Briten keltischen Stammes und Angelsachsen wetteiferten in diesem Werke. Erstere hatten bereits Klöster mit wissenschaftlicher Bethätigung, ehe die Regel Benedikts ihren Eroberungszug über West-Europa antrat. Unvergessen ist der Name Bangors in Wales, wo die Columbane im Geiste der albritischen Kirche wirkten und von wo der jüngere dieses Namens in hohem Alter mit seinem ebenfalls schon hochbetagten Schüler Kallech (lat. Gallus) sich begeistert aufmachte, das bereits christliche, aber entsittlichte Gallien zu bessern und das noch rohe und heidnische Germanien zu bekehren. Umsonst verhallte ihre warnende Stimme in den Bruderkämpfen der Merowinger, und sie

wandten sich lieber nach der Wildnis am Nordfuße der Alpen, wo die Kultur weder ihre Segnungen, noch ihren Fluch hingetragen hatte. Nachdem sie Götzen zertrümmert und die Lehre des Evangeliums verkündet, wandte sich Columban weiter nach Italien, Gallus blieb am Bodensee und er, der sich in eine Einsiedelei hatte zurückziehen wollen, wurde, ohne es zu ahnen, der Stifter einer berühmten Abtei und einer ansehnlichen Stadt. Nach Art der morgenländischen Einsiedler und des heiligen Benedikt in dessen erster Zeit sammelte er in bis dahin über Wildnis eines Hochthales der Alpenvorberge Schüler um sich. Die Waldung, wo noch Bären gehaust hatten, verschwand — eine Kirche und Zellen für die Brüder wuchsen empor.

Doch führte Gallus kein völliges Einsiedlerleben, sondern verließ seine Einsamkeit öfter, um zum Volke zu sprechen. Die Wahl zum Bischof von Konstanz und zum Abte von Lugeuil lehnte er ab, und als er (um 630) tot war, wurde er der Landesheilige und sein Grab ein Wallfahrtsort.

Die Einsiedelei bestand unter Vorstehern hundert Jahre lang fort, bis sie durch Dtmars unter König Pipins Schutz und mit der Regel Benedikts (an Stelle der einfachen columbanischen) eine Abtei wurde (720). Die Eremiten, die bis dahin bloß das Land bebaut, gebetet und gefastet hatten, wurden Mönche, vertauschten die weiße Kutte mit der schwarzen, schoren den Bart, lernten Lateinisch, zum Teil selbst Griechisch, schrieben die heiligen Schriften sorgsam auf Pergament, pflegten Kranke und übten sich im Kirchengesange. Es begann ein Licht der Kultur von St. Gallen auszugehen, das ganz Süddeutschland erhellte, wie später Fulda den Norden des Reiches.

Dafür erhielt das Kloster von den begüterten Nachbarn reiche und immer reichere Schenkungen an Gütern und Hörigen, welche den Mönchen gestatteten, ohne Sorge zu leben und zu wirken. Doch waren nicht alle Nachbarn so großmütig. Es fehlte nicht an Neidern und harten Bergewaltigern. Dtmars selbst starb in widerrechtlicher Gefangenschaft.

Es kamen jedoch bessere Zeiten, und schon Dtmars dritter Nachfolger Gozbert (816—837) legte den Grund zu des Klosters späterer Größe durch die Anlegung einer Büchersammlung und den Plan einer Vergrößerung des Klosterbaues. Der jetzt noch vorhandene, in der Ausführung freilich stark abgeänderte Plan des Neubaus bietet ein großartiges Bild des damaligen Klosterlebens dar und kann als Typus der Klöster jener Zeit um so eher betrachtet werden, als er von einem um sein Gutachten befragten Fremden herrührte, der mit den Bodenverhältnissen des Ortes nicht bekannt war. Der Plan, der auf vier großen Pergamenthäuten mit roter Tinte gezeichnet ist, stellt die einzelnen Gebäude innerhalb ihres Grundrisses auch in der Ansicht dar und ist von Erläuterungen, zum Teil in Versen, begleitet. Die meisten Gebäude sind einstöckig und zeigen die altrömische Anlage eines rechteckigen mittleren Hofraumes, um den sich vier Flügel ziehen, die sich gegen denselben öffnen. An den Wänden des bedeckten Hofraumes sind

rings Bänke und Tische angebracht, in der Mitte der Herd. Darüber befindet sich im Dache eine große Öffnung, um Licht herein und den Rauch hinaus zu lassen, die aber gegen Regen und Schnee mit einem auf vier Pfeilern ruhenden Zeltbache bedeckt ist. Den Mittelpunkt des ganzen Klosterumfanges, der wieder ein Rechteck bildet, nimmt die Kirche ein, eine kreuzförmige Basilika mit zwei halbrunden Chören im Anschluß an die beiden Schmalseiten, in denen sich die beiden Altäre des Petrus und Paulus, vor letzterem aber jener des Gallus über dessen Grab, und zwischen diesem und dem ersterem noch mehrere Altäre sowie das Taufbecken befinden, — eine Einrichtung, welche zeigt, daß hier nicht für die Erbauung einer Gemeinde, sondern für die stille Andacht von Mönchen gesorgt sein sollte. Das Langhaus besteht aus drei Schiffen, getrennt durch zwei Reihen von je acht Säulen.

An die Kirche schließen sich zahlreiche Nebengebäude, wie das Schreibzimmer und darüber eine Bibliothek, die Sakristei und darüber der Aufbewahrungsort der priesterlichen Gewänder, ein Gebäude zur Bereitung der Hostien, das Gasthaus für fremde Mönche, die Wohnungen des Schulvorstehers und des Pförtners.

Um die Kirche verteilen sich in vier Gruppen, nach den vier Seiten derselben, die übrigen Räume; im Süden die Klausur, rings um den Kreuzgang, mit dem Kapitelsaal, dem Sprechsaal, dem Wohnraum der Mönche, dem Schlaßaal derselben (Dormitorium), dem Speisesaal (Refectorium), darüber die Kleiderkammer, und dem mit Fässern wohlgefüllten Keller, — an einer Ecke abseits die Wasch- und Badestube und das Latrinhaus, an einer anderen die Küche, weiterhin die Bäckerei und das Brauhaus, sowie die Mühle, Räferei, Tenne und Stallung für Reitpferde, endlich die Räume für alle möglichen Handwerker, Walker, Gerber, Schuster, Drechsler, Eisen- und Goldschmiede, ja sogar Schwertfeger und Schildmacher, hinter dem Keller das Gasthaus für arme Reisende und Pilger mit eigener Küche und Brauerei, die äußere Schule (für solche, die nicht Mönche werden wollen) und die Wohnung des Abts mit eigenem Nebengebäude für die Diener, Küche, Speisekammer und Badestube.

Im Osten der Kirche und Klausur lag die innere Schule (für künftige Mönche), die Kirche für die Novizen und Patienten und das Krankenhaus für die Mönche nebst Arztwohnung und Apotheke, — dann der Garten, der Friedhof, die Geflügelställe und der Fruchtspeicher. Im Westen der Kirche und Klausur endlich, vom eigentlichen Kloster durch eine Mauer getrennt, waren die Stallungen für das Vieh (Schafe, Ziegen, Kühe, Schweine, Stuten) angebracht.

(Eine Klosteranlage von ähnlicher Großartigkeit zeigt die 864 gegründete Benediktinerabtei Einsiedeln.)

Die Mönche bauten selbst an dem großen Werke, trugen den Baustoff herbei und schmückten zuletzt die Decke der Kirche mit bunten Malereien

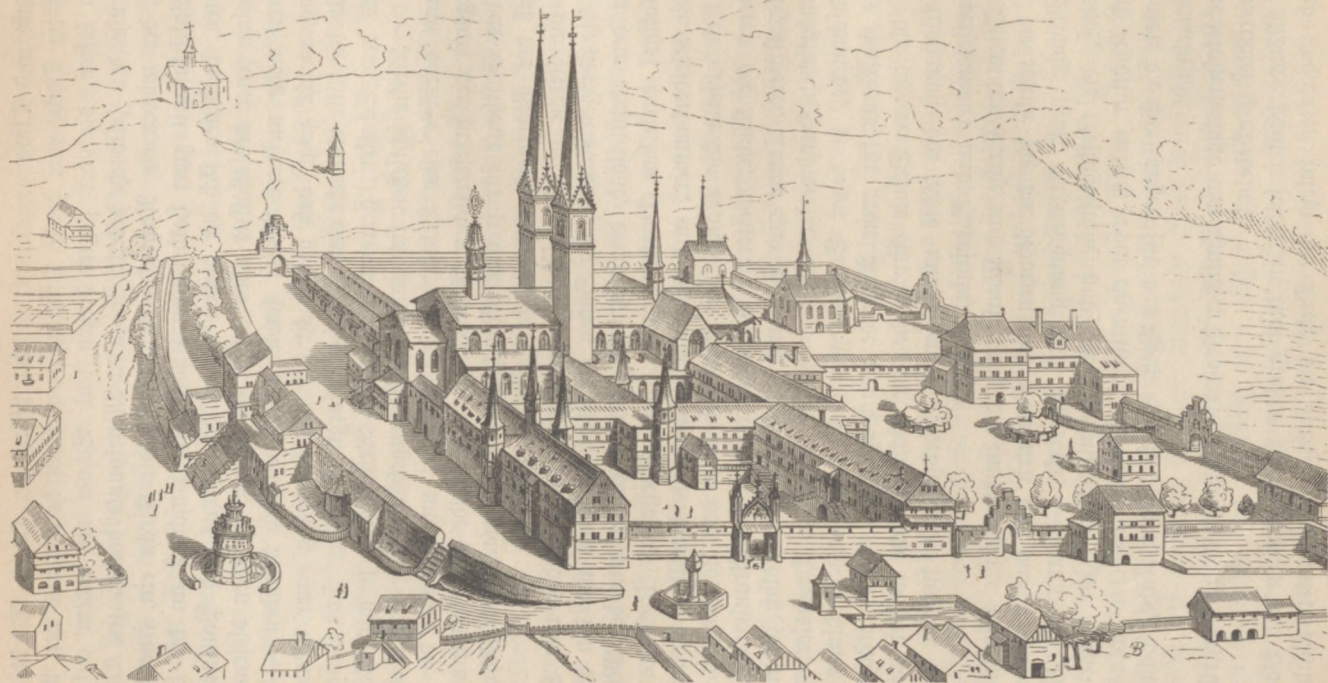


Fig. 27. Kloster Einsiedeln. (Nach einem Kupferstich von Matth. Merian. † 1651.)

auf Goldgrund. Die Kirche erhielt mit getriebener Arbeit in Gold und Silber verzierte Kronleuchter, mit kostbaren Teppichen gedeckte Altäre, aus Elfenbein und edeln Metallen kunstreich gefertigte und mit Edelsteinen besetzte Kreuzfige und Reliquienkapseln, mit ebenso verzierten Decken geschmückte heilige Bücher, prachtvolle Kelche, Patenen, Meßgewänder und dergleichen.

Mit den hier gepflegten Künsten wetteiferten aber bald die Wissenschaften. Die Bücherei vermehrte sich stetig, besonders durch eigene Arbeiten der Mönche. Nur als Hilfsmittel zum Sprachunterrichte duldete das Kloster anfangs die heidnischen Schriftsteller des Altertums; bald aber fanden die Mönche, ohne ihrem Christentum zu schaden, auch selbst Geschmack an ihnen und fertigten Abschriften derselben. Das durch Schiedspruch König Ludwigs 854 zu Ulm vom Bistum Konstanz vollkommen unabhängig gewordene Kloster wählte von da an frei seinen Abt und wurde eine Macht im Reiche. Kaiser, Könige und Herzöge besuchten es wiederholt und bedachten es mit Rechten, worunter Befreiungen von Entbehrungen des einförmigen, kasteienden Mönchlebens (bessere Speisen und Getränke) keine geringe Rolle spielten.

Die Klöster waren damals, wenigstens im Norden der Alpen, die Stätten des Buchhandels. Sie liehen einander ihre Bücherschätze zur Fertigung von Abschriften. Auf letztere wurde unendlich viel Mühe verwendet. Es war mehr ein Malen als ein Schreiben, und die Anfangsbuchstaben wurden in Gold, Silber und bunten Farben, mit vielfach verschlungenen Verzierungen und Miniaturbildern ausgeführt. Ja, man schrieb ganze Bücher (kirchlichen Inhalts) mit Farbe, Gold oder Silber. In St. Gallen waren außer den kräftigen Zügen der deutschen Mönche auch die eigentümlichen und verschnörfelsten Züge der keltischen Iren und Schotten vertreten, welche in nicht geringer Zahl der Stiftung ihres Landsmannes zueliten und sich nicht selten den Scherz erlaubten, beim mühsamen Abschreiben gaelische Stoßseufzer nach Einbruch der Dunkelheit oder nach einem labenden Becher Wein an den Rand zu notieren. Zum Einbände wählte man meist mit Leder oder Pergament überzogene Bretter, bei besonders geschätzten Arbeiten aber belegte man dieselben mit geschnitzten Elfenbeintafeln oder getriebenen Metallzieraten, besetzte auch wohl die Seiten und Ecken mit eingefassten Edelsteinen.

Den Hauptinhalt des Unterrichts in den Klosterjchulen bildeten die sieben freien Künste, das Trivium (Grammatik, Dialektik und Rhetorik) und das Quadrivium (Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie). Das letztere umfaßte nach damaliger Auffassung mehr die auf bloße Fertigkeiten sich beziehenden Hilfsfächer von denen das erste dem Kult, das zweite der Güterverwaltung, das dritte dem Kirchenbau und das vierte der Anlegung des Festkalenders diente. Die Sprachwissenschaften hatten den höheren Zweck des Verständnisses der heiligen Schriften und Liturgien; in allem schwebte somit als höchstes Ziel immer die Religion vor. Nicht besonders gelehrt, aber eifrig geübt wurde in den Krankenstuben der Klöster die Arzneiwissenschaft.

Die Lehrer der Klosterschulen wurden entweder im Kloster selbst erzogen und ausgebildet oder von auswärts berufen. In St. Gallen war der Fre Möngal, mit lateinischem Namen Marcellus, der auf seiner Rückreise von Rom, mit seinem Oheim, dem Bischof Marcus, da blieb und mit ihm Klosterbruder wurde, ein geschätzter Lehrer. Bedeutender jedoch waren in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die einheimischen Geister und unzertrennlichen Freunde Notker, Ratpert und Tutilo.

Notker der Stammler, aus altadligem Geschlecht, geboren um das Jahr 830, kam schon als Knabe in das Kloster, wo er den Lehrern Iso und Möngal übergeben ward. Als Jüngling schon versuchte er sich in der Komposition geistlicher Gefänge, die seine Lehrer so lobenswert fanden, daß sie dieselben den übrigen Schülern zur Nachahmung und Aufführung vortrugen. Einst kam Notker auf einem Spaziergange bis an das Martins-tobel, durch welches die Goldbach schäumend sich windet. Eben wurde über den tiefen Abgrund eine neue Brücke geschlagen. Notker sah die Werkleute auf dem hohen Baugerüste schweben; er sah, wie sie bei jedem Schritte der Gefahr des Todes ausgesetzt waren. Da dichtete er das Lied: „Media vita in morte sumus,“ das sich auch in deutscher Übersetzung bis auf unsere Tage im Gedächtnis der Welt erhalten hat. Es ertönte auf Bittfahrten, man sang es als Notruf im Meersturm, als Kriegslied in den Schlachten, und mehrere Jahrhunderte blieb es allgemeines Volkslied. Ja der Aberglaube legte ihm sogar Zauberkraft bei, sodaß die Synode zu Köln (1316) sich veranlaßt fand, das Absingen des Media vita gegen irgend einen Menschen zu verbieten. Später ging es, namentlich in der Bearbeitung von Luther („Mitten wir im Leben, Sind von dem Tod umgeben“) auch in protestantische Gesangbücher über. Notker schrieb auch ein Musikwerk unter dem Titel: De musica et symphonia, welches im 12. Jahrhunderte noch beim musikalischen Unterrichte gebraucht wurde, jetzt aber verloren ist. Nach Notkers Tode (8. April 912) schrieb man auf sein Grabdenkmal im Kreuzgange des Klosters:

Siehe, Notker ruht hier,

Die Zierde des Landes, der Ruhm der deutschen Gelehrten,
Wie jeden Sterblichen sonst deckt ihn dies düstere Grab.

Ratpert, ebenfalls adliger Herkunft, wurde um das Jahr 850 in den Verband der Ordensbrüder von St. Gallen aufgenommen. Seine liebste Heimat war die Schulstube, welche er dem Messelesen weit vorzog und wo er mit dem Stocke strenge Zucht hielt. Auch er dichtete geistliche Lieder, komponierte Litaneien auf die Frühlings-Bittgänge und verfaßte Anreden zum Empfange der Kaiser, Könige, Bischöfe und Äbte, welche St. Gallen besuchten. Besondere Erwähnung verdient sein deutsches Lied auf den heiligen Gallus, das über ein Jahrhundert im Munde des Volkes fortlebte, und das später von Ekkehard IV. ins Lateinische übersetzt wurde. Ratpert starb

um das Jahr 900. Vierzig Geistliche, die einst seine Schüler gewesen waren, umgaben sein Sterbebett und versprachen ihm, Messe für die dahingegangene Seele zu lesen.

Tutilo, eine wahre Hünengestalt, von unverwundlich heiterer Laune, sodaß Kaiser Karl der Dicke es unverantwortlich fand, einen solchen Mann im Kloster finden zu müssen, ist nicht mit Unrecht ein Universalgenie genannt worden. Wie er auf dem Lehrstuhl durch seine Gelehrsamkeit die Schüler zur Bewunderung hinriß, so entzündete er auf der Kanzel, „gleich mächtig der lateinischen wie der deutschen Sprache“, durch sein bezauberndes Wort die Herzen aller Zuhörer. Zugleich war er ein geschickter Dichter und Musiker, ein Meister in der Malerei, ein hervorragender Bildhauer und ein berühmter Baumeister. Sein Ruf verbreitete sich schnell und weit. Bald wird er nach Konstanz gerufen, um für den Hauptaltar des Domes ein Gemälde zu schaffen oder die Kanzel mit seltenen Zieraten zu vergolden; bald sieht man ihn in Geschäften des Klosters in Mainz; dann ist es wieder das fernegelegene Meß, wo er Bilder der Heiligen in erhabener

Arbeit kunstvoll ausführt. Wohl dürfen wir an diese Kunstwerke nicht den Maßstab von heute anlegen; aber in jener Zeit waren Tutilos Gemälde



Fig. 28. Elfenbeinrelief von dem Diptychon des Tutilo.

und Skulpturarbeiten in der That Kunstwerke von hervorragender Schönheit, besonders jene, die das Bild der heiligen Jungfrau darstellten. Als er einst in Metz das Bild der heiligen Jungfrau meißelte, verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, eine himmlischglänzende Frau stehe an seiner Seite und unterrichte ihn bei seinem Kunstgeschäfte. Kaum war das Gerüde der Leute zu den Ohren des demütigen Mönches gekommen, so verließ er alsbald jene Stadt und konnte sich nicht mehr entschließen, daselbst ferner seiner Kunst obzuliegen. Das Bild aber wurde noch lange nachher aufbewahrt und war nach dem Zeugnisse von Augenzeugen „wie lebendig anzusehen“. In der Stiftsbibliothek zu St. Gallen werden noch Skulpturarbeiten des genialen Künstlers aufbewahrt. Das berühmte Diptychon Tuttilos besteht aus zwei Tafeln, die aus Elfenbein gearbeitet und mit einer reichen Einfassung aus vergoldetem Silber mit getriebenem Blattwerk und Edelsteinen umrahmt sind. Die vordere Tafel enthält zwischen prächtigen Ornamentstreifen, die oben und unten angebracht sind, eine figurenreiche Glorie des Heilands. Christus ist nach altchristlicher Auffassung als ein bartloser Jüngling, thronend, die Rechte zum Segnen erhoben, dargestellt. Um ihn herum in den Ecken sitzen, von ihren Emblemen begleitet, die vier Evangelisten lesend und schreibend. Dazwischen zur Seite stehen anbetend zwei Cherubim, sowie die Personifikationen von Sonne und Mond, Meer und Erde, die nach antiker Weise als menschliche Gestalten dargestellt sind: Sonne und Mond als Mann und Frau mit Fackeln in den Händen und die Zeichen ihrer Gestirne über dem Haupte, Oceanus als ein Greis mit der Wasserurne, die Linke auf den Kopf eines Meerungeheuers haltend, die Erde ein Weib, gleichfalls ruhend, mit einem Kinde an der Brust. Das Ganze versinnlicht also „Christus in der Mitte des Weltalls thronend, umgeben von den Mächten des Himmels; seine Herrlichkeit aber verkünden die Evangelisten.“ Die zweite Tafel enthält außer schwungvollem Blattwerke zwei Darstellungen: oben die Himmelfahrt Mariä zwischen anbetenden und dienenden Engeln und darunter zwei Szenen aus dem Leben des heiligen Gallus, die Geschichte von St. Gallus und dem Bär darstellend. Die Gestalten der Bilder zeigen manche Schwächen; die Hände sind unverhältnismäßig groß, die Bewegungen mühsam steif, und die Freiheit der Komposition ist durchweg den Regeln einer strengen Symmetrie untergeordnet. Am vorzüglichsten sind die Blattornamente behandelt. Vor etwa 300 Jahren ward auch noch eine künstliche astronomische Tafel von Messing, worauf der Lauf der Gestirne sehr fein gestochen war, als ein Werk Tuttilos gepriesen und gezeigt.

Was für Leute Notker, Ratpert und Tuttilo erzogen, zeigt das Beispiel ihres Schülers Salomo, der in der Folge kaiserlicher Notar und später, am Ende des 9. Jahrhunderts, zugleich Abt von St. Gallen und Bischof von

Konstanz wurde und mit den höchsten Herren seiner Zeit als gebildeter Weltmann in lebhaftem Verkehre stand. Zum großen Arger seiner Lehrer war er jedoch ein abgezagter Feind der strengen Klosterzucht und machte sich manches Bruches derselben schuldig und mußte solchen Bruch durch demütige Buße sühnen, indem er, mit einem Reliquienkästchen um den Hals, barfuß zum Altare schritt und seine Sünden bekannte. Weit mehr Interesse als an dem Klosterleben, das ihm zu kleinlich war, fand Salomo am großen weltgeschichtlichen Treiben. Er gefiel sich darin, eine Stütze des deutschen Königs Konrad gegen die aufrührerischen und selbstfüchtigen Großen des Reiches, zunächst gegen die schwäbischen Kammerboten Erchanger und Berchtold zu sein, die der Abt-Bischof durch List dazu brachte, sich vor seinen stattlichen Klosterknechten zu verbeugen. Die gegenseitige Feindschaft hatte erst ein Ende, als die beiden Unruhestifter, nachdem sie Salomo hinterlistig gefangen und gemißhandelt hatten, vom Könige geschlagen und dem Tode überliefert waren.

König Konrad besuchte das Kloster und ließ vor den in einem Umzuge in der Kirche begriffenen Klosterschülern Äpfel ausschütten, um ihre Andacht zu prüfen; alle bestanden glänzend, keiner verwendete die Augen oder bückte sich. Als er jedem der Schüler, die während des Essens von der Kanzel des Refektoriums vorlesen mußten, ein Goldstück in den Mund legte und der jüngste derselben es weinend ausspie, sagte er: „Du wirst ein guter Mönch werden.“ Beim Abschiede ließ sich der König unter die auswärtigen Brüder (Ehrenmitglieder des Klosters) aufnehmen, was damals noch manche hohe Herren thaten.

Das 10. Jahrhundert zeigte am Beispiele St. Gallens recht klar, was die Klöster damals neben den ihnen erwiesenen Ehren auch zu leiden hatten, von innen wie von außen. Während die Verwalter der stets sich vermehrenden und oft sehr weit (tief in Schwaben) entlegenen Klostergüter (die Meier) die Herren spielten, mit Hörnern und Hunden zur Hasen- und Wolfsjagd, zur Bären- und Sauhaß zogen und den Pflug auf dem Acker ruhen ließen, wurde die Abtei von den Ungarn heimgesucht, welche nach Herzenslust plünderten, nachdem die Mönche sich in eine nahe Waldschanze zurückgezogen und Bibliothek und Kirchenschatz glücklich geborgen hatten. Die Ungarn töteten auch die fromme Klausnerin Wiborada, welche nach damaligem Brauche in der Nähe des Klosters eine Zelle ohne Thüre bewohnte, die sie nie verließ.

Ein unheimliches Licht wirft es auf die Strenge der Klosterzucht, daß damals (937) ein Schüler, der auf den Estrich geschickt wurde, um dort zu seiner und anderer Schüler Bestrafung Ruten zu holen, bei diesem Anlaß den Dachstuhl in Brand steckte, sodaß die ganze Schule und ein Teil der Kirche in Flammen aufgingen, was einen empfindlicheren Riß in die Zucht brachte, als wenn die Rutenstrafe vermieden worden wäre.

Was gewaltthätige Äbte vermochten, zeigt das Beispiel Abt Kralochs (940—959), der den widerspenstigen Mönch Victor durchpeitschen und später auf der Flucht anhalten und blenden ließ. Endlich mußte er selbst vor seinen entrüsteten Mönchen fliehen und verlor dabei die mitgenommenen Kirchenschätze durch Raub.

Nach dem Tode Kralochs kehrte eine freundlichere Zeit in St. Gallen ein. Wie die drei kunst- und gesangreichen Freunde Notker, Ratpert und Tutilo die erste Blütezeit des Klosters bezeichnet hatten, so stellen die Ekkeharde gegen Ende des 10. Jahrhunderts die zweite dar. Jene war die Zeit des strengen Klosterlebens, das jedoch mit der gewissenhaften Übung der frommen Gebräuche in den Mußestunden einen gewissen derben Humor abwechseln ließ; die neue Periode gestattete im kirchlichen Leben mehr Freiheit, besaß sich aber daneben feiner und gebildeter Sitten. Der erste Ekkehard, ein Vater aller Armen und Reisenden, verstand die Rechte des Klosters geschickt zu wahren und wurde 958 zur Leitung des Klosters gelangt sein, wenn er nicht durch einen unglücklichen Sturz, in dessen Folge er hinkend blieb, zur Abtwürde untauglich geworden wäre. Durch litterarische Leistungen hat er seinen Namen berühmt gemacht. Ansehnlicher als die verschiedenen lateinischen Hymnen, die ihm zugeschrieben werden, ist ein Gedicht weltlichen Inhalts, welches er, später selbst ein tüchtiger Schulregent, als Schüler nach dem Geheiß seines Lehrers Gerald gemacht hatte, das Lied von dem Helden Walthar von Aquitanien, wo ein Stoff der deutschen Heldensage in lateinischen Hexametern, nibelungischer Inhalt in virgilischem Gewande bezeugen wird.

Ekkehard I. hatte vier Neffen in die klösterliche Gemeinschaft gezogen, zwei gleichnamige, Ekkehard II. und Ekkehard III., dann den Notker, der wegen seiner großen Lippe den Beinamen Labeo, der Großleszige, erhielt, und den Burkhard, der später als der zweite dieses Namens Abt wurde. Gleichzeitig mit Ekkehard I. lebte auch Notker der Arzt, der aber auch außerdem sich auf mehreren Gebieten geistiger Thätigkeit hervorthat und durch seine scharfe Zucht in der Schule zugleich den Beinamen „Pfefferkorn“ sich erwarb. Weit über des Klosters Mauern hinaus war er hoch geehrt, und als in seinen letzten Jahren Otto I. und Otto II. gemeinsam St. Gallen besuchten, geleiteten sie den greisen blinden Mann, indem sie ihn sorglich an der Hand zwischen sich führten.

Ekkehard II., mehr Weltmann als Geistlicher, hatte als Lehrer solche Erfolge aufzuweisen, daß einst auf einer Synode zu Mainz sechs Bischöfe ihn begrüßten, die seine Schüler gewesen waren. Schön von Angesicht und Gestalt, weise, beredt und klug in Ratschlägen, wurde er von der Herzogswitwe Hadwig von Schwaben nach der Burg Hohentwiel berufen, die Herzogin im Lateinischen zu unterrichten und namentlich die Gedichte Virgils mit ihr zu lesen. Sie empfahl ihn dann an den kaiserlichen Hof, wo er nicht zum

geringsten auch durch die Gunst der Kaiserin Adelheid zu hohem Ansehen stieg. Fern von St. Gallen starb er 990 als Domprobst zu Mainz.

Nach Hohentwiel begleitete ihn sein Vetter Ekkehard III., der, weil auch er in Wissenschaften tüchtig war, die Burgkapläne dort unterrichtete. In St. Gallen stieg Ekkehard III. zum Amte eines Dekans empor.

Die kleine St. Gallensche Gelehrtengeellschaft auf Hohentwiel vergrößerte vorübergehend noch ein weiterer Vetter Ekkehards, der Klosterschüler Burkhard, der zur Herzogin Hadwig wollte, um die in jener Zeit noch seltene Gelegenheit, das Griechische zu erlernen, zu benützen; denn Hadwig war als Kind einem byzantinischen Kaiser als Gemahlin bestimmt gewesen und deswegen im Griechischen unterrichtet worden. Der lernbegierige Knabe begrüßte die Herzogin in trefflichen lateinischen Versen. Im Jahre 1001 wurde Burkhard zum Abt erhoben, und er verstand es, dem durch die Schuld seines Amtsvorgängers arg geschädigten Kloster den Glanz früherer Zeit vorübergehend wiederzugeben. Vorzüglich der wissenschaftliche Ruhm war unter ihm, Dank den Bemühungen seines Veters Notker Labeo, ein ungewöhnlicher.

Die Vielseitigkeit der St. Gallenschen Schule tritt in der Person des Notker Labeo in der glänzendsten Weise hervor. Als Mann der Gottesgelahrtheit und als Sprachkundiger, als Mathematiker und als Astronom, als Kenner der Musik und als Dichter steht Notker vor uns. Allein schon sein zweiter Beiname „Teutonicus“, der Deutsche, ist eine weitere Auszeichnung dieses Lehrers an der Klosterschule. An einzelnen Spuren, daß man schon früher auch in St. Gallen die Muttersprache nicht völlig vernachlässigte, mangelt es nicht, in Notker aber ist nun geradezu das Haupt einer Schule deutscher Übersetzer zu erblicken; denn nicht so sehr um selbständige Werke, als um Übersetzungen und Erklärungen handelte es sich dabei, so aber, daß neben biblischen Stücken auch Aristoteles und Boethius Berücksichtigung fanden.

Nicht das kleinste Zeugnis für Notker Labeo ist es, daß Ekkehard IV. sein Schüler gewesen ist. Ekkehard stand noch an dem Sterbelager Notkers, dann aber verließ er St. Gallen auf einige Zeit, um in Mainz als Vorsteher der Schule zu wirken. Von dem Erzbischof Aribio von Mainz war Ekkehard aufgemuntert worden, das Walthariuslied Ekkehards I. zu überarbeiten, die Latinität desselben zu verbessern. Auch am kaiserlichen Hofe wurde die Thätigkeit des Mainzer Schulvorstehers in ehrenvoller Weise anerkannt. Als Kaiser Konrad II. das Osterfest des Jahres 1030 in Ingelheim unweit Mainz feierte, wurde Ekkehard die Ehre zuteil, vor dem versammelten Hofe das Hochamt zu singen, wobei ihm drei seiner Schüler, die zu bischöflichen Würden emporgestiegen waren, halfen. Nach Aribos Tode kehrte Ekkehard nach St. Gallen zurück.

In erster Linie war er ein gelehrter Schulmeister; er selbst scheint als

seinen hauptächlichsten Ruhm seine Dichtungen betrachtet zu haben; doch ist von echter Poesie in seinen Versen wenig zu finden, und seine Verse sind fast ausnahmslos die im Mittelalter so beliebten leoninischen Hexameter, in denen sich, den klassischen Überlieferungen völlig widersprechend, Mitte und Ende des Verses reimen. Eine in St. Gallen noch vorhandene Pergamenthandschrift, etwas über 250 Seiten stark und von Ekkeharde's Hand geschrieben, trägt von ihrem Hauptbestandteile den Namen *liber benedictionum*, Buch der Segnungen. Der größte Teil der Handschrift ist für praktische Zwecke zusammengestellt. Der Lehrer wollte in derselben ein Schulbuch, eine Sammlung von Mustern für lateinische Schuldichtung geben, und er selbst deutet an, daß die Mehrzahl der Übungsstücke, welche er hier zusammengestellt habe, aus seiner eigenen Schulzeit unter Notker Labeo herstamme. Es muß den früheren Schüler hoch erfreut haben, als er unter alten Schriften Notkers, wie er selbst erzählt, seine eigenen von ihm vor langer Zeit in der Schule gelösten Aufgaben sorgfältig aufbewahrt vorfand und sie nun selbst wieder für seine Schüler als Anleitung verwenden konnte. Diese Zusammenstellung selbst freilich erfolgte erst in einer weit späteren Zeit, indem Ekkehard das Buch der Segnungen einem in Mainz gewonnenen Freunde, dem späteren Abte des Klosters St. Maximin bei Trier, Johannes, widmete.

Den Hauptbestandteil des Buches bilden die „Segnungen“ im engeren Sinne des Wortes, nach der Ordnung des Kirchenjahres von der Adventszeit an sich folgende Gesänge zur Verherrlichung der einzelnen Kirchenfeste. Hauptquellen waren dem Dichter natürlich die Bibel, die Kirchenväter und die Legenden der Heiligen; aber auch die Belesenheit in den klassischen Autoren tritt, im Einklange mit Ekkeharde's übrigen Arbeiten, hervor, so unter anderem, wenn unter Beziehung auf Sallust's Jugurtha der seine Wundmale zeigende Christus mit dem römischen Kriegsmann Marius, dessen Brust ehrenvolle Narben wies, verglichen wird, oder wenn Petrus als himmlischer Konsul und Gallus als himmlischer Prätor erscheinen oder der Untergang der thebaischen Legion die Thermopylen in Schatten stellen soll. An anderen Stellen werden sittliche Lehren angehängt, allegorische Erklärungen gegeben, so zum Beispiel in einem wunderlichen Gedichte über die mystische Bedeutung der Zahlen eins bis zwölf.

Ein kleineres aber ebenso eigentümliches Stück von etwas über dreihundert Versen bilden die sogenannten „*benedictiones ad mensas*“. Diese „Segnungen zu den Gerichten“ enthalten eine kulturhistorisch höchst aufschlußreiche Aufzählung aller derjenigen Speisen und Getränke, welche in St. Gallen auf den Tisch kommen konnten. Jeder einzelne Hexameter spricht den Segen über ein einzelnes Tischgericht aus, und die lange Liste legt ein Zeugnis dafür ab, daß es im Speisesaale zu St. Gallen im 11. Jahrhundert nicht mehr so einfach zugeht, wie Verordnungen des 9. Jahrhunderts es noch vorgeschrieben hatten. Zuerst sind, weil bereits vor allem

anderen auf dem Tische stehend, eine ganze Reihe von Broten und Kuchen erwähnt und auch die Brotsame von der Tafel gesegnet. Auf das Salz und die Saucen folgen die Fische in 35 Versen, wobei am Ende als Wasserthier auch der Biber mit auftritt. Dann kommen fünfzehn Arten Vögel, siebenzehn Bereitungen verschiedenen Schlachtviehes, hernach Wildbret in Menge, sodann die Gemüse, Baumfrüchte und weitere Gartengewächse. Interessant ist die Aufführung verschiedener später verschwundener Tiere, des Wisent, des Urochsen, des wilden Pferdes, des Steinbockes. Dagegen ist einheimisches Obst noch sehr selten, darunter allerdings die steinige Birne, und zumeist durch von Italien her in den Handel gebrachte Südfrüchte ersetzt. Einblicke in die Kochkunst werden leider nicht häufig gewährt; nur ersieht man, daß es an reichlichen Würzen nicht fehlte, und Spezereigemenge kommt sogar als eine eigene Speise vor. Dagegen wird gewarnt vor Pfauen-, Schwänen- und Entenfleisch als unverdaulich, ebenso wird die Haselnuß als dem Magen schädlich widerraten, Knoblauch aber als höchst zuträglich empfohlen. Den Schluß bildet eine längere Reihe von Getränken, nicht bloß einfacher Wein, sondern auch gewürzter, gekochter, mit Honig vermischter Wein, ferner Apfelwein, Met, Bier und endlich das Wasser, und diese letzte mußte Ekkehard als Schüler nach Notkers Befehl noch besonders loben, weil er vorher beim Wein „etwas zu stark in die Saiten gegriffen hatte.“

Den übrigen Teil der Handschrift füllen kleinere Stücke, Verse zu Gemälden im Dom zu Mainz und in der Kirche zu St. Gallen, eine lateinische Übersetzung des von Ratpert gedichteten Lobliedes auf den heiligen Gallus, Grabschriften und dergl. Unter den kürzeren Gedichten befindet sich auch ein Bakanzlied der Schüler. „Schlafet, ihr Wissenschaften! Habt Ruhe, ihr Bücher!“ ist das Grundthema der ersten Hälfte desselben. Dann wird geschildert, mit was für Vergnügungen die Schüler ihren Ferientag ausfüllen. Helmbewehrt bekämpfen sie sich durch Steinwurf, oder sie ringen nach dem Vorbilde der Alten mit wenigstens teilweise unbedecktem Körper und mit gesalbten Händen, oder sie suchen im Wettlaufe Preise zu erringen. Dann heißt es: „Friede halte die Rute; blind wie der Maulwurf sei der Aufseher!“ Aber die Krönung des Tages ist eine dreifache: die Fackel — nämlich noch abends bei Licht sich der Erholung freuen zu können —, das Bad und der Wein.

Doch nicht als lateinischer Dichter hat Ekkehard IV. seinen Namen in erster Linie auf die Nachwelt gebracht; mag er auch noch so kunstreich mit der Form gespielt und einmal in einem Gedichte auf Abt Burkhard II. zwölf Verse einzig durch mit dem Buchstaben p beginnende Worte, mit Ausnahme von zweien, die nicht zu umgehen waren, ausgefüllt haben: die verdienstlichste Arbeit Ekkehards ist, daß er die Hauschronik des Klosters fortsetzte, nachdem sie mit dem Jahre 883, seitdem Ratpert zu schreiben aufgehört hatte, ins Stocken geraten war, daß er der Geschichtschreiber des

Klosters wurde, dessen Werk man die „besten Memoiren aus der ersten Hälfte des Mittelalters“ genannt hat.

Nach der Zeit der Ekkeharde war die Blüte des Klosters entblättert. Sogar dessen Klosterzucht verfiel. Schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts vertauschte St. Gallen die Feder mit dem Schwerte und führte Fehden mit den umliegenden zum Teil streitsüchtigen und raublustigen Herren. Die Äbte selbst zogen zu Roß und im Harnisch aus, und keine Ratperle und keine Ekkeharde rangen mehr nach der Gunst der Mäzen.

Das war aber damals das Schicksal aller Klöster. Alle waren in Verfall geraten. Ihre hohen Verdienste während des 6. bis 10. Jahrhunderts um Landbau, Erziehung, Wissenschaft, Wohlthätigkeit und Seelsorge waren dahin, und so viele Reformationen des Klosterwesens später unternommen, so viele neue Klöster und Orden gestiftet wurden, so ist doch von keiner Seite die Tüchtigkeit und die Geistesbildung der früheren Benediktiner jemals wieder erreicht worden.

24. Die hohe Geistlichkeit im früheren Mittelalter.

(Nach: G. Waiz, Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrh. Bd. III. Kiel 1870. S. 183—301. L. Eunen, Geschichte der Stadt Köln. Köln. 1863—65. Bd. I., S. 427—439. Bd. II., S. 421—424.)

Die Bischöfe und Äbte des deutschen Reiches nahmen zur Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser eine hervorragende Stellung ein: als Ratgeber des Königs am Hofe, durch den Dienst, welchen sie hier und bei anderen Gelegenheiten leisteten, durch ihre Güter, welche als Benefizien an Weltliche gegeben wurden und auf denen zahlreiche abhängige Leute in verschiedenen Verhältnissen lebten, auch solche, die als kriegerische Mannschaft für die Heerfahrten in Betracht kamen.

Schon im fränkischen Reiche sind die Bischöfe und Äbte von Königen und Privaten reich beschenkt, ein bedeutender Teil des Grundbesitzes ist in ihre Hand übergegangen. Sie sind mit großen Rechten und Freiheiten ausgestattet, haben am Hofe und auf Reichsversammlungen eine einflussreiche Stellung gewonnen. Auch in den Provinzen hat der König sich wohl auf sie gestützt, hat sie als Sendboten oder sonst zu wichtigen Geschäften verwandt. Mit den weltlichen Richtern zusammen sollten sie für Recht und Ordnung sorgen, die Interessen des Staates zugleich mit denen der Kirche wahren. Sie werden deshalb auch nicht viel anders als die weltlichen Beamten behandelt, wie diese waren sie zur Treue verpflichtet und die Verhältnisse der Vasallität und des Benefizialwesens fanden auch auf sie

Anwendung. Aber auch an feindlichen Gegensätzen und Reibungen mit den weltlichen Gewalten hat es nicht gefehlt; diese sahen mit Neid den Reichtum der Kirchen und suchten sich desselben zu bemächtigen. Die Könige selbst haben wiederholt das geistliche Gut in Anspruch genommen, um die, welche ihnen dienten, damit zu belohnen.

Schenkungen an Land von Privaten an geistliche Stifter sind besonders in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zahlreich, treten aber dann meist für längere Zeit zurück. Das zeigen deutlich die Schenkungsbücher St. Gallens, die für die ersten 20 Jahre des 10. Jahrhunderts noch gegen 60, für den ganzen Rest nur 40, für das 11. Jahrhundert gar nur 5 Urkunden bringen. Die von Fulda bringen vor 900 nicht weniger als 646, für das 10. Jahrhundert nur reichlich 80, für das 11. ungefähr 40 Nummern. Ergebenen in den Schutz, aber auch zu Zins und manchmal zu weiterer Abhängigkeit finden sich dagegen auch später noch häufig.

Unter den Ottonen werden namentlich in Nord-Deutschland nicht wenige Klöster neu begründet, und dem Beispiele, das die Angehörigen des Königshauses geben, folgen andere nach. Für die neu emporkommenden Geschlechter gehört es fast zur Ehre des Hauses, eine und die andere Familienstiftung zu haben, welche mit Besitzungen ausgestattet wird, die aber auch wohl den Töchtern als Versorgungsanstalt dient, deren Vogtei dem Hause bleibt und fortwährend Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung der Güter gewährt. Der Einfluß von Cluny im 10. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 11. macht sich mehr in der Reform des Klosterlebens als in neuen Stiftungen geltend. Dagegen giebt in der zweiten Hälfte Hirschau auch der Klostergründung einen neuen Impuls. Die strengere kirchliche Richtung der Anhänger Gregors VII., dann die religiöse Begeisterung der Kreuzzüge wirken auch hier ein: es mehren sich wieder die Vergabungen von Gütern an die tote Hand. Es sind dann die neuen Orden der Cistercienser und Prämonstratenser, welche bald Verbreitung finden und neue Sitze kirchlicher Verbindungen begründen. Auch die Zahl der Bistümer ist vermehrt, zunächst in den neugewonnenen slavischen Gebieten, oder doch an den Grenzen des deutschen Landes, wo Magdeburg, Bamberg, später Gurf entstanden. Ihre Vorsteher sind meist mit Eifer und mit Erfolg bemüht, den vorhandenen Besitz zu vermehren, und namentlich die Könige zeigen sich nicht sparsam in Schenkung von Gütern und Verleihung immer ausgedehnterer Rechte.

Schon in karolingischer Zeit wird der Besitz eines kleineren Stifts zu zwei- bis dreihundert, eines mittleren zu tausend bis zweitausend, eines großen zu drei- bis achttausend Hufen angeschlagen. Benedictbeuern ward auf 8700 Hufen geschätzt, Wandersheim soll gleich bei seiner Gründung nicht weniger als 11000 erhalten haben. Und es gab unzweifelhaft viel reichere Klöster, wie Fulda, Lorsch, St. Gallen, Corvey, deren Güterverzeichnisse von Besitzungen großen Umfangs und zum Teil in weit entlegenen Gegenden

Kunde geben. Gewiß waren die Bistümer nicht weniger reich bedacht, wenn auch nur von einigen, wie Salzburg und Freising, etwas genauere Nachrichten über den Erwerb erhalten sind. Mehr die Könige und angesehene Große der Provinz als die gewöhnlichen Freien waren es, welche hier den Besitz durch Schenkungen vermehrten. Freigebig war vor allen Heinrich II., der das neu begründete Bamberg mit ausgedehnten Besitzungen in den verschiedenen Teilen des Reiches ausgestattet hat, von dem auch Meinwerk von Paderborn zahlreiche Schenkungen zu erlangen und so sein bis dahin armes Bistum zu einem der reicheren zu machen wußte. Aber auch Bischof Arnulf von Halberstadt soll nicht weniger als zwölfhundert Hufen für sein Stift erworben haben. Adalbert von Bremen rühmte sich, durch ihn sei der Besitz der Kirche um mehr als zweitausend Hufen vermehrt; fünfzig Fronhöfe hatte er persönlich. Auch ausgedehnte Forsten sind durch Verleihung der Könige an fast alle Bistümer gekommen.

Nicht Grundbesitz allein, auch anderes gewährte Einkommen. So die Hoheitsrechte, welche der König verlieh: Zoll und Münze, regelmäßig verbunden mit Marktrecht, haben zunächst eine finanzielle Bedeutung. Dazu kommen die Zehnten, welche in dieser Zeit die Bischöfe in weitem Umfange für sich in Anspruch nahmen und einzutreiben eifrig beflissen waren. Auch die Geistlichkeit des Stifts, die Klöster, mußten ihnen, namentlich wenn sie die Diöcesen bereisten, gewisse Leistungen machen, bei anderen Gelegenheiten Beihilfen gewähren.

Solchen Mitteln entsprach Leben und Verhalten der Kirchenfürsten. Zwar wurden auch nicht geringe Leistungen von den geistlichen Stiftern verlangt. Bistümer und Klöster waren dem Könige zu Diensten verschiedener Art in Krieg und Frieden verpflichtet. Ihr Gut wie ihre Person wurden für staatliche Interessen in Anspruch genommen. Aber dennoch waren die Bischöfe und Äbte imstande, ein fürstliches Leben zu führen. Eine zahlreiche Dienerschaft und andere Umgebung zehrte von den Einkünften, die sie hatten. Lebten einzelne einfach und legten sie die Demut, die ihr geistlicher Beruf zu fordern schien, auch äußerlich an den Tag, so trugen andere kein Bedenken, Glanz und Pracht in reichem Maße zu entfalten. Anno von Köln und Adalbert von Bremen vertreten auch in dieser Beziehung Gegensätze, wie sie wohl immer vorhanden waren. Und mehr als Anno fand Adalbert Nachfolge auf den bischöflichen und erzbischöflichen Stühlen. Mit vierzig Schiffen und mit zahlreicher Begleitung zog einmal Albero von Trier zum Reichstage.

Durch Glanz und Pracht waren die Hofhaltungen vieler Kölner Erzbischöfe ausgezeichnet. In einer erzbischöflichen Hofordnung aus dem 12. Jahrhundert werden als Hofbeamte und Hofdiener genannt: der Wasserträger, der Tischaufwärter, der Hostienbäcker, der Brotbäcker, der Marschall, der Kämmerer, der Keppler (capellarius, der Vorsteher der erzbischöflichen

Kanzlei, der zugleich die Disziplinalgewalt über sämtliche Ministerialen ausübte), der Vogt, der Truchseß, der Mundschenk, der Gewürzkammerer, der Brotlieferant, der Küchenmeister, der Bechermeister, der Kellermeister, der Ofenheizer, der Korbmacher, der Kuchenbäcker, die Walker, die Köche, der Leibjäger, die Boten, Maurer, Zimmerleute, Baumeister, Schiffer, Gärtner, Faßbinder, Kammerdiener, Gefangenwärter, Hospitalbrüder und Wagenzieher. Mit dieser Aufzählung war aber die Reihe der erzbischöflichen Beamten und Dienstmannen noch keineswegs erschöpft. Aus anderen Urkunden lernen wir noch kennen: die Münzer, zu denen auch der Prüfer gehörte, welcher den Gehalt der umlaufenden und der neugeprägten Münzen zu untersuchen hatte, die Zöllner, den Wieger, der das Gewicht der zu verzollenden Waren zu ermitteln hatte, die Schultheißen (villici), die unter der Oberaufsicht des Vogtes mit der Verwaltung der einzelnen Wirtschaftshöfe betraut waren. Als solche Höfe des Erzbischofs werden in den Urkunden genannt: Elberfeld, Hilden, Zons, Deuz, Werheim, Primmersdorf, Longerich, Deckstein, Blagheim, Merzenich und Rüdingsheim. Der Gruter hatte den alleinigen Verkauf der Grut an die Bierbrauer, und unter Grut verstand man sowohl das betäubende Kraut, welches beim Bierbrauen gebraucht wurde, als auch das Monopol, dieses Kraut an die Bierbrauer verkaufen zu dürfen. Die Salz- müdder hatten Salz und Kohlen, sowie die zu Markte kommenden trockenen Verbrauchsgegenstände wie Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Kastanien, Äpfel, Birnen und sonstige Früchte zu messen.

Einzelne dieser Ämter waren in Lehen übergegangen und in erblichen Besitz kölnischer Patrizier oder erzbischöflicher Abtlichen gekommen. Es waren dies namentlich die Dienste der Fährleute, des Vogtes, des Kammerers, des Marschalls, des Truchseß, des Schenken, des Küchenmeisters und des Jägermeisters. Andere erzbischöfliche Lehen, die sich nicht so aus dem Hofrecht, sondern aus der Übertragung der dem Erzbischof vom Kaiser gewordenen Bergabungen und aus der Überweisung bestimmter Geldgefälle oder bestimmter Güter gegen Leistung von Kriegs- und anderen Diensten entwickelt hatten, waren die Ämter der Münzer, der Müdder, der Zöllner, des Wiegers, des Gruters. Alle diese Dienst- und Lehnsleute waren mit Ausnahme der Münzerhausgenossen als solche verpflichtet, dem Erzbischofe Kriegsfolge zu leisten. Je tiefer die Erzbischöfe in Kriegshändel verwickelt wurden und je öfter sie die Kaiser auf ihren Zügen nach Italien mit bewaffneter Mannschaft begleiten mußten, desto mehr fühlten sie sich genötigt, die häuslichen und wirtschaftlichen Ministerialen auch zu militärischen Diensten heranzuziehen und eine möglichst große Anzahl bloß militärischer Dienstleute für die Kriegsfolge in Pflicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke verbanden sie sowohl die alten Haus- und Hofämter mit besonderen Ritterlehen, wie sie eine möglichst große Zahl kriegsmutiger Bürger und reicher benachbarter Herren mit Lehngütern, deren Besitz zur Kriegsfolge verpflichtete, ausstatteten. Die meisten

dieser Vasallen besaßen in Köln ihre Häuser, Höfe, Burghäuser und Türme. Hier hielten sie Hof und erfüllten die Stadt mit Glanz und Waffenlärm, so oft sie vom Erzbischofe zu Hof- und Gerichtstagen berufen wurden oder so oft sie sich zu Kriegszügen oder Romfahrten zusammenscharten.

Bei der Bedeutung, welche die Bischöfe durch ihr Amt und durch ihre Güter, am Hofe und daheim in ihrer Provinz, durch Heerdienst und andere Leistungen hatten, kam alles darauf an, daß wirklich ergebene, den Interessen des Reichs und des Königs zugethane, zum Dienst auch im Staate geeignete Männer die wichtigen Stellen empfangen. Und auch bei den größeren Abteien machten sich ähnliche Rücksichten geltend. Auf vornehme Geburt, angesehene Verwandtschaft wurde oft großes Gewicht gelegt, doch nicht immer. Der König mochte auch ein Interesse haben, Männer in die Stellen zu bringen, die alles, was sie waren, ihm verdankten, die ohne den Rückhalt vornehmer Verwandtschaft sich ihm angeschlossen, frei von Hochmut und Ehrgeiz nicht andere Wege verfolgten, als er für gut fand. Und so sind einige der namhaftesten und einflußreichsten Bischöfe aus niederem Stande zu den höchsten Stellen im Reiche emporgestiegen, nur durch Talent oder andere Eigenschaften für die Würden empfohlen, die sie bekleideten: Willigis und Bardo von Mainz, Anno von Köln, Wolfgang von Regensburg, Godehard von Hildesheim, Burkhard von Halberstadt, Benno von Osnabrück, Otto von Bamberg — Namen, an die sich Erinnerungen verschiedenartigster bedeutender Wirksamkeit im Dienste des Reiches und der Kirche knüpfen.

Vor allem aber wurde bei Besetzung der hohen Kirchenämter auf Erfahrung und Hingebung im Dienst gesehen. Und dafür war die Kapelle oder Kanzlei des Königs Vorbereitung und Schule. In sie traten die Söhne vornehmer Familien oder wurden talentvolle junge Leute berufen, um sich für die geistlichen Stellen auszubilden und dem Könige zu empfehlen. Die Kapelle ward die Pflanzschule des Episkopats, und fast wurde es als ein Unrecht angesehen, wenn jemand die bischöfliche Würde empfing, ohne sie hier verdient zu haben. Eine lange Reihe der namhaftesten Bischöfe ist aus der Kapelle hervorgegangen, von Salomo, dem Bischof von Konstanz, dem einflußreichen Ratgeber Ludwigs des Kindes, bis zu jenem Abalbert, der als Erzbischof von Mainz seinem früheren Herrn und Gönner Heinrich V. so gefährlich geworden ist.

Aber auch andere Einflüsse machten sich geltend. Wettfeindend drängten sich die Bewerber um die erledigten Stellen, scheuten keine Mühe, keine Mittel, um die Beute zu erhaschen. Die Gemahlin oder andere Verwandte des Königs ließen es an Empfehlung und Fürbitte nicht fehlen; auch das Geld spielte oft eine bedeutende Rolle. In einzelnen Fällen widerstanden die Könige solchen Einflüssen, aber allgemeine Sitte war es, daß wenigstens nach der Erhebung König und Königin und ebenso die Mitglieder des Hofes stattliche Geschenke empfangen. So entging man wohl dem Vorwurf

der Simonie, gegen die zu allen Zeiten auf den Kirchenversammlungen und sonst geüfert worden ist, die aber in der einen oder anderen Form stets im Schwange war. Die Räte der Könige, aber auch die Könige selbst waren dem Gelde zugänglich. Wohl hatte Heinrich III. ernstlich daran gearbeitet, die Kirche von diesem Gebrechen zu heilen, aber unter der Regierung seiner Witwe Agnes und dann des jungen Heinrich IV. kam es wieder dahin, daß Geld und Gunst fast allein über die geistlichen Stellen entschieden. Und die Geistlichen selbst waren nicht besser, als die Weltlichen; auch Anno von Köln entging in der Zeit seines Regiments nicht dem Vorwurfe, seine Verwandten und Kapellane vor anderen bedacht zu haben. Die heftigsten Klagen und Beschwerden ertönten oft über die Unwürdigkeit der Personen, welche Beförderung erlangten. Indem die Kirche den Kampf dagegen aufnahm, ging sie weit über das hinaus, was früher verlangt und erstrebt war; es galt ihr, das Recht des Königs, der weltlichen Gewalten überhaupt zu beseitigen, die Einsetzung der Bischöfe und anderer Geistlichen ganz unabhängig zu machen von jeder staatlichen Autorität. Wie große Erfolge aber auch die Kirche zunächst davon trug, eine Oberhoheit des Reiches an den weltlichen Besitzungen und den staatlichen Rechten der Bistümer und Abteien mußte sie doch anerkennen; und da sie auf diese nicht verzichten, am wenigsten die Güter, auf welchen die Pflicht zu Diensten ruhte, aufgeben wollte, so war sie genötigt, den Königen wenigstens auch einen Anteil an der Besetzung der geistlichen Stifter zu lassen. In der Zeit des Kampfes haben die Könige nicht bloß Bischöfe ganz aus eigener Macht eingesetzt, sondern auch das Recht sich beigelegt, sie zu entfernen und abzusetzen, ohne daß auch nur immer die Form der Zustimmung einer kirchlichen Versammlung gewahrt blieb. Immer blieb dem Könige eine Einwirkung auf kirchliche Verhältnisse in weitem Umfang. Neue Bistümer wurden gegründet, nicht bloß in den neu unterworfenen slavischen Gebieten, sondern auch auf deutschem Boden und solche, die dem Umfang anderer Diöcesen Abbruch thaten, von Otto I. Magdeburg, das zum Bistum über alle nördlichen slavischen Lande bestimmt ward, von Heinrich II. Bamberg. Bald durch Drohung und Zwang, bald durch Entschädigung mit weltlichem Besitz ist die Zustimmung der Beteiligten erreicht worden. Otto III. gewährte Gnesen erzbischöfliche Rechte auf Kosten und ohne Einwilligung Magdeburgs. Mitunter ist bei solchen Akten die Zustimmung des Papstes eingeholt worden, doch die eigentliche Entscheidung lag beim König. Nur widerwillig ertrug es die Kirche, Hand in Hand mit dem Reiche zu gehen, sie strebte darnach, die weltlichen Gewalten, das Königtum und Kaisertum selbst sich unterzuordnen. Nicht um einzelne königliche Rechte, sondern um Stellung und Ehre des Königtums und Reiches handelte es sich in dem Kampfe, der gegen Gregor VII. und seine Nachfolger geführt werden mußte.

25. Die Geistlichen des früheren Mittelalters als Künstler.

(Nach: C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. Düsseldorf. 1854. Bd. IV. Abt. 2. S. 34—40 und 504—508 und R. Knoke, Methodik der biblischen Geschichte. Hannover. 1875. I. Teil. S. 262—266.)

Im früheren Mittelalter ging alle Kunst nur von der Kirche und besonders von den Sigen größerer Strenge, von den Klöstern aus. Sie bildete einen Teil der geistlichen Thätigkeit. Man darf zwar nicht, wie es häufig geschehen ist, alle die Bischöfe und Äbte, von denen es in den Chroniken heißt, daß sie Kirchen, Klöster, Schlösser erbaut oder mit Bildwerken ausgestattet hätten, für wirkliche Künstler erklären, gewöhnlich bezeichnen diese Ausdrücke nur den Bauhern oder die Thätigkeit der äußeren Verwaltung, während der Baumeister oder Künstler selbst ein diesem Kirchenoberen untergeordnetes Glied des Diöcesanklerus oder des Klosters war, der als ein bloßes Werkzeug betrachtet und dessen Name mit Stillschweigen übergangen wurde. Oft aber waren diese Kirchenfürsten wirklich selbst Künstler und namentlich Bauverständige. In den Klöstern, wenigstens in den größeren, war man so sehr auf bauliche Unternehmungen eingerichtet, daß jegliche Laienhilfe entbehrt werden konnte. Die niedrigste Klasse der Laienbrüder diente als Handlanger, wie dies für den Bau von St. Gallen von Notker durch eine Inschrift bestätigt wird. Jedenfalls aber waren die Klöster und Domschulen die einzigen Bildungsstätten der Künstler, und die Begriffe der Kunst und der Klöster waren in der Vorstellung der Zeit so eng zusammenhängend, daß man es als von sich selbst verstehend ansah, daß mit den Klöstern auch die Kunst untergehen müsse.

Über die Wirkung dieser Vereinigung hat man sehr verschieden geurteilt. Einige haben sie als die Ursache des christlichen Charakters der Kunst des Mittelalters gepriesen, andere sie für alle Mängel derselben verantwortlich gemacht. Beides ist übertrieben und beruht auf einer Verkennung der Verhältnisse.

Die Geistlichkeit bildete damals nicht in dem Sinne wie heute einen einzelnen Stand, sie umfaßte vielmehr alle Stände mit Ausschluß des Waffenamtes und der niedrigsten Stufe des Verkehrs. Eine Teilung der Arbeiten, wie sie sich in civilisirten Zeiten naturgemäß bildet, war überall noch nicht eingetreten; in den Schulen der Klöster und der Bischöfe wurden alle Künste und Wissenschaften und selbst alle Handwerke gelehrt. Zu der Einsicht, daß gewisse Leistungen besondere natürliche Anlagen forderten, daß derselbe Schüler in einer Beziehung sehr fähig und dessenungeachtet für andere Aufgaben unbrauchbar sein könne, war man noch nicht gelangt. Man unterrichtete daher die Begabteren in allen Fächern, hielt den Gelehrten zu allem berufen und nahm ihn für alles in Anspruch. Freilich machte sich

die Verschiedenheit des Talentes immer geltend, viele bewiesen sich ohne Zweifel für künstlerische Arbeiten ganz untüchtig, und es verstand sich von selbst, daß man, besonders bei größeren und wichtigeren Unternehmungen sich nach dem Fähigsten und Bewährtesten unter den Mitgliedern des Diöcesanklerus oder des Klosters umsah. Allein schon wegen dieser Beschränkung auf einen Kreis konnte man nicht sehr ängstlich wählen und sah jedenfalls mehr auf technische Kenntnisse, als auf einen geistigen Beruf. Daher finden wir fast kein Beispiel, daß einer der ausgezeichneten Männer nur in einer Kunst gerühmt wird; er umfaßt meistens alle, ist Baumeister, Erzgießer, Bildner, Maler, auch wohl Kalligraph, Goldschmied und sogar Orgelbauer, wirkt außerdem als Schulmann und Gelehrter, als Prediger und Theolog, vereinigt zuweilen mit allen diesen Aufgaben noch die des Arztes, des Staatsmannes und Juristen. Mehrere der Männer, welche als Leiter und Ausübende von Kunstschöpfungen genannt werden, sind auch Ratgeber und Kanzler der Fürsten, begleiten sie auf ihren Reisen und bewegen sich überhaupt in einem Chaos von Geschäften, deren Bewältigung kaum begreiflich ist. Die Beispiele dieser Art sind in Deutschland sehr zahlreich, und sie werden durch die Größe des Reiches, die weite Entfernung verschiedener gleichzeitiger Unternehmungen und durch das Wanderleben, welches diese Männer mit dem kaiserlichen Hofe führten, um so auffallender.

Ein solches Beispiel ist der Bischof Bernward von Hildesheim († 1022), der wirklich in allen jenen Fächern thätig war und von dessen Arbeiten verschiedene noch jetzt in Hildesheim gezeigt werden, z. B. ein mit Perlen und Edelsteinen verziertes Kreuz, das die Reliquie von dem Kreuzholze Christi barg. Zwei Werke in Erzguß, in welchem der Bischof Meister war, sind weiter unten noch genauer zu betrachten. Von seinem Amte als Kanzler des Reiches zog sich aber Bernward nach der Verleihung des Bistums zurück, und er widmete sich dann ganz seiner Kirche und der Kunst. Noch augenscheinlicher zeigt sich die Vielseitigkeit der damaligen Geistlichen und Künstler bei dem Bischof Benno von Osnabrück († 1088). Er tritt zuerst als Lehrer, aber auch schon als Baumeister in Hildesheim auf, zeichnet sich dann in Ungarn auf einem Heereszuge durch kluge Veranstaltungen bei einer Hungersnot aus, leitet darauf den Bau der Burgen, die Heinrich IV. errichten läßt, dann als Statthalter des Erzbischofs Anno die weltlichen Angelegenheiten des Erzbistums Köln. Endlich als Bischof von Osnabrück beschäftigt er sich vorzugsweise mit der Austrocknung von Sümpfen und wird dadurch als Wasserbaumeister so berühmt, daß der Kaiser ihn nach Speyer beruft, um den Dom gegen das Andringen des Rheines zu schützen. Später begleitet er den Kaiser oft auf seinen Reisen, leitet aber währenddessen die angefangenen Bauten durch Briefe und führt beständig Künstler mit sich, welche die Kunstwerke, die ihm auffielen, kopieren mußten. Als Männer, die für Wissenschaft und Kunst begeistert waren und darüber

ihre geistlichen und weltlichen Obliegenheiten nicht versäumten, sind auch zu nennen der Erzbischof Willigis von Mainz und der Bischof Meinwerk von Paderborn.

Eine Vielgeschäftigkeit wie die dieser Geistlichen konnte mit dem künstlerischen Berufe nicht wohl vereinbar sein. Wenn auch diese hochgestellten,

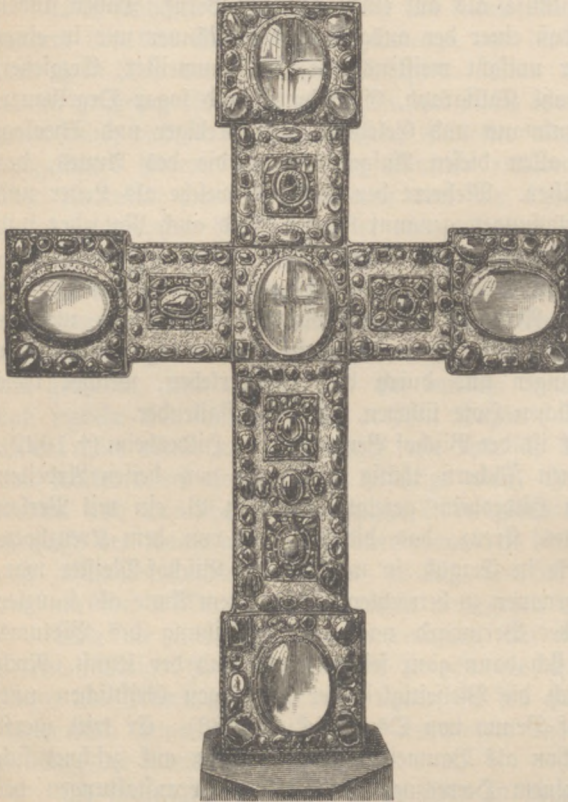


Fig. 29. Das Bernwardskreuz.

vielfach in Anspruch genommenen Männer die Ausführung nicht mehr selbst übernahmen, so gaben sie doch den Ton an. Man hat wohl die Mängel dieser Kunstepoche der klösterlichen Abgeschlossenheit und Unkenntnis der Mönche, welche sie übten, zugeschrieben; in gewissem Sinne verhielt es sich aber umgekehrt. Die Kunst stand vielmehr mit dem praktischen Leben in allzugroßer, nicht wünschenswerter Verbindung. Der Staatsmann, der Priester muß im Drange der Umstände mit dem Erreichbaren zufrieden sein, kleine Übel wegen größerer Vorteile übersehen, er darf nicht nach dem Höchsten, nach dem Vollendeten streben.

Besonders nachteilig wirkte jene Vermischung verschiedenartigster Thätigkeiten auf die darstellenden Künste. Der Architektur stand sie weniger im Wege, weil diese Kunst selbst von der Nützlichkeit ausgeht, bei den darstellenden Künsten aber zerstören Rücksichten auf die Nützlichkeit die Freiheit der Entfaltung. Und doch brachte es die Not der Zeit und die lehrhafte Stellung der Geistlichen mit sich, daß sie nach unmittelbaren Wirkungen strebten. Der vorherrschende Zweck bei ihren Hervorbringungen war wohl der, durch ernste, strenge Haltung und Würde die Beschauer

feierlich zu stimmen, rohe, sinnliche Gefühle aus ihrer Brust zu verdrängen, sie zur Teilnahme am Kirchendienste vorzubereiten. Aus diesem Zwecke gingen die höchsten Leistungen der Zeit hervor, die meisten dieser Kunstwerke verraten ihn. Ja, manchen dieser Künstler schien es das Wichtigste, die rohe, stumpfe Masse zu bewegen, den Mängeln abzu- helfen, mit denen der Beichtvater und der Lehrer täglich zu kämpfen hatte. Daher finden wir es denn häufig ausgesprochen, daß das Bild auf die Unwissenden wirken, die Schrift bei denjenigen, die nicht lesen konnten, ersetzen, ihnen die heiligen Hergänge ver sinnlichen solle. Dieser Zweck war bei einem rohen, aber gläubigen Volke leicht erreicht, und es wird oft gerühmt, daß die Einfältigen, welche dem Worte und der Ermahnung unzugänglich gewesen waren, durch die Bilder tief zu Thränen gerührt und bekehrt worden seien.



Fig. 30. Teil der Domthür zu Hildesheim

Ein ehernes Historienbuch, eine anschauliche Volksbibel könnte man die beiden Werke Bernwards von Hildesheim nennen, deren genauere Betrachtung oben aufgeschoben ward. Es handelt sich da zunächst um die ehernen Thüren des Domes zu Hildesheim, welche aus dem Raume unter dem Westturm zu dem Innern der Kirche führen. Nicht nur wegen ihres künstlerischen Wertes verdienen sie Beachtung, sondern auch um der Auswahl und Ausführung der darauf dargestellten biblischen Geschichten willen. Die im Jahre 1015 errichtete Thüre enthält sechszehn Reliefs auf viereckigen, in zwei Reihen übereinander stehenden Feltern, auf der einen Seite absteigend die Schöpfungsgeschichte bis zum Mord Abels, auf der andern aufsteigend die Geschichte Christi von der Verkündung bis zur Himmelfahrt. Es sind also einander in biblischer Anschaulichkeit gegenüber gestellt die Sünde der Menschen und ihre Erlösung durch Christum, oder altes und neues Testament. Der nördliche Thürflügel weist folgende Reliefs auf: 1. Die Schöpfung des ersten Menschen; 2. die Zuführung des Weibes zu Adam; 3. der Sündenfall; 4. das Verhör; 5. die Vertreibung aus dem Paradiese; 6. Adam arbeitet im Schweiße seines Angesichts; 7. das Opfer Kains und Abels; 8. der Brudermord. Diesem Herabsteigen der Menschheit von der Höhe des Paradieses in die Sünde stellt der andere Thürflügel in der Erlösung ein Aufsteigen aus der Erniedrigung zur Erhöhung gegenüber. Die Reliefs dieses Flügels stellen dar: 1. Die Verkündung; 2. die Geburt Jesu; 3. die Anbetung der Weisen; 4. Darstellung im Tempel; 5. Jesus vor Pilatus; 6. Kreuzigung; 7. der Engel verkündigt den Weibern die Auferstehung des Herrn; 8. die Höllenfahrt oder die Einfahrt in das Paradies.

Das zweite hier zu erwähnende Werk Bernwards ist eine 14 Fuß hohe eiserne Säule, welche offenbar der Trajanssäule in Rom nachgebildet ist und gegenwärtig auf dem Domhose in Hildesheim steht. An ihrem Stamme enthält sie auf einem spiralförmig herumlaufenden Bände die Geschichte Christi und zwar gerade den Teil derselben, welcher auf der Thür ausgelassen war. Das Ganze ordnet sich in 28 Gruppen, beginnt mit der Taufe im Jordan, bringt dann die Versuchung, die Berufung der Jünger, Jesu Wunderthaten, die Verklärung und schließt mit dem Einzug in Jerusalem. Im ganzen halten sich diese Darstellungen der heiligen Schrift getreu und tragen nichts Fremdes herein. Nur hier und da sucht der Künstler Gedanken symbolisch darzustellen. So stellt er, an die Symbolik des Altertums sich anschließend, bei der Taufe Jesu den Jordan durch eine Gestalt dar, welche eine Urne vor sich hält, aus welcher Wasser strömt.

26. Deutsche Frauen im Zeitalter der Ottonen.

(Nach: J. Hartmann, Frauenspiegel aus dem deutschen Altertum und Mittelalter. Stuttgart. 1863. S. 52—56 und 92—102, und J. Bader, Deutsche Frauenbilder. Freiburg i. Br. 1877. S. 3—28.)

Der vielversprechende Lenz deutscher Kultur, den Karl der Große heraufgeführt hatte, ging nach kurzer Dauer zu Ende und kam, wie durch einen heftigen Frost am Sommeranfang, um seine schönsten Blüten. Warum das so kommen mußte? Die Antwort liegt nahe. Im Zeitalter des Erwachens und ersten Wachstums der Kultur eines Volkes ist alles auf den Willen und die Kraft einer leitenden oder doch Gunst gewährenden Persönlichkeit gestellt; dem „trüben und trägen“ Sohne Karls des Großen aber ging beides durchaus ab. Ludwig der Fromme, ebenso unfähig, deutsches Wesen und die deutschen Schöpfungen seines Vaters zu begreifen, wie das deutsche Reich mit männlichem Arm zusammenzuhalten, überließ das Regiment un-deutschen Günstlingen und der Thatkraft eines Mannweibes, seiner welfischen Gemahlin Judith. Diese aber vergeudete ihre Kraft und Bildung auf dem Gebiete des Ränkespinnens. Auf ihren Sohn Karl den Kahlen, für dessen Unterricht sie von dem gelehrten Freulf ein noch vorhandenes Lehrbuch der Geschichte abfassen ließ, hat sie wohl in sorgfältiger Erziehung und Lehre den eigenen Sinn für Wissenschaft und Kunst übertragen, sodaß sein Hof zu Paris der Sammelplatz der Gelehrten des Abendlandes wurde. Aber Deutschland genoß nichts davon, und mehr als ein Jahrhundert deutscher Leidensgeschichte müssen wir übergehen, um an den heimischen Höfen wieder mit der Ruhe und Macht ein reges Leben zu finden. Um so fröhlicher allerdings sollte dieses nach dem langen Schlafe gedeihen und bald recht lieblich sich gestalten, da jetzt die Frauen wetteiferten, es durch ihre Teilnahme zu verschönern.

Noch war der Frauen, auch der Fürstentöchter schönstes Symbol die Spindel. Zu Mainz, in der Kirche des heiligen Alban, war über dem Grabe Liutgarts, der Tochter Karls des Großen, ihre silberne Spindel aufgehängt, ein sinnreiches Andenken an die fleißige Königstochter. Aber der Fleiß der Frauen war auch Höherem zugewandt.

Schon König Heinrichs I. Gemahlin Mathilde genoß im Kloster zu Herford unter der Aufsicht ihrer gleichnamigen Großmutter, der Äbtissin des Klosters, einer besseren Bildung, und was sie als Mädchen im Kloster genoß, hat sie nachmals als Königin durch Frauenstiftungen von hohem Werte reichlich vergolten. In Quedlinburg baute Heinrich I. auf ihren Wunsch ein stattliches Kloster als seine und ihre dereinstige Ruhestätte. Unter Mathildens Leitung ward aber das Gotteshaus mehr als dies — die erste jener für die Gesittung und christliche Erweckung des Sachsenvolkes so

bedeutenden Anstalten, welche das Land seiner Königin verdankte (außer Quedlinburg noch Nordhausen, Böhle und Engern). Wie die Königin in diesen Klöstern und Schulen — denn sie waren beides in einem — gewirkt wissen wollte, das zeigte sich am besten an ihrem eigenen Beispiele, wenn sie ihre Dienerinnen den Psalter lesen lehrte.

Durch ihre Stiftungen blieb ihr Andenken lange ein gesegnetes; die Töcherschule des Klosters Quedlinburg wird noch von Luther als einem Augenzeugen gerühmt. Und so hat sich Mathilde in diesen Anstalten ein besseres Denkmal gesetzt, als sie es in einer auf uns gekommenen Lebensbeschreibung fand, welche sechs Jahre nach ihrem Tode (968) im Stifte Nordhausen wahrscheinlich von einer dortigen Nonne verfaßt wurde.

In dem Stifte zu Quedlinburg, in welchem die Königin beinahe achtzigjährig entschlief, waltete als erste Äbtissin (966—999) Mathildens gleichnamige Enkelin, die hochgebildete Tochter Otto des Großen. Ihr hat der Mönch Widukind von Corvey seine berühmte Sachsegeschichte gewidmet, und später hat sie selbst als Reichsverweserin, während Otto III. in Italien weilte, um geschichtliche Aufzeichnungen sich in dankenswerter Weise bemüht. Unter ihrer Aufsicht wurde in Quedlinburg manches edle Fräulein erzogen. Auch der nachmalige Bischof Thietmar von Merseburg, bekannt als Verfasser einer Chronik, verbrachte unter ihren Augen dort seine ersten Jugendjahre, unterwiesen von Emnilde, einer Nichte der Königin Mathilde — wie denn häufig in damaliger Zeit zum geistlichen Stande bestimmte Knaben die Anfangsgründe des Unterrichts von den Frauen ihrer Familien, selbst von „klugen Mägden“ gelehrt erhielten, Erzbischof Bardo von Mainz z. B. von seiner alten Wärterin Benedicta „die Buchstaben und den Psalter“ lernte.

Von der ersten Gemahlin Otto des Großen, der angelsächsischen Königstochter Edith, rühmt die Geschichte den wohlthätigen Einfluß, welchen sie durch ihre Frömmigkeit und tiefe Bildung auf den sanguinischen König geübt — ein Einfluß, der ihren Tod überdauerte, sofern dessen erschütternde Wirkung hauptsächlich den Sinn des Königs der Kirche und ihren Schöpfungen zuwendete. Den Mittelpunkt für alle geistigen Bestrebungen bildete freilich ein anderer: Ottos hochgebildeter Bruder und Kanzler Brun, weithin und durch lange Zeit ein strahlendes Vorbild. Englands, Italiens und Griechenlands Bildung reichten in der von Brun geleiteten Hoffschule der aufstrebenden deutschen Schwester die Hand. Die alten Dichter, Redner und Geschichtschreiber erstanden gleichsam von den Toten und wurden die Lehrer der Deutschen in den freien Wissenschaften. Selbst in den Nonnenklöstern lasen die Mädchen neben den Heiligenleben den Virgil und Terenz.

Voran aber leuchtet ein edles Frauenpaar: die Kaiserinnen Adelsheid und Teophano. Jene, dem Geschlechte der Welfen entstammt, war als die Witwe des Königs Lothar von Italien durch Otto aus Mörderhänden befreit und vom Kerker auf den ersten Thron der Welt erhoben worden.

Was bis dahin einzelne Kompilger von ihrer Anmut und Gastfreundlichkeit diesseits der Alpen gerühmt, sah nun das deutsche Volk mit Freuden bestätigt. Otto hatte selbst keine gelehrte Bildung erhalten und erst spät, als er um die erste Gattin trauerte, die lateinische Bibel lesen und verstehen gelernt, während er es zum Sprechen der Gelehrtensprache nie brachte. Nun stand ihm eine wirklich gelehrte Frau zur Seite (*litteratissima erat*, berichten die Mönche von St. Gallen), und sie, mit dem unter ihrer Leitung sehr sorgfältig gebildeten Sohne, hat denn auch, nach ausdrücklichem Zeugnis der Geschichte, dem Kaiser aus manchen Verlegenheiten, welche ihm die fremde Sprache noch bereitete, geholfen. Als Witwe stiftete sie zu Selz im Elsaß ein Mönchsloster und setzte demselben einen Abt vor, der in göttlicher und menschlicher Weisheit erfahren war, um ihn auch für sich fortwährend zum Lehrer in heiligen Wissenschaften zu haben. So berichtet ihr Biograph, der gelehrte Abt Odilo von Clugny, der ihr lange treu verbunden war und in ihrer letzten Lebenszeit unmittelbar nahe stand.

Ihre Schwiegertochter Teophano, die schöne Kaisertochter von Byzanz, führte dem sächsischen Kaiserhofs neuen Prunk und bisher ungekannte Genüsse auch des geistigen Lebens zu. Ihr Stiefvater Nicephorus hatte sie dem gefürchteten Kaiser des Abendlandes für seinen Sohn (Otto II.) bereits zugesagt, da dieser noch ein vierzehnjähriger Knabe war. Aber bald bereute es der Grieche, den Bund des Ost- und Westreiches eingegangen zu sein, und als Otto eine neue Gesandtschaft unter dem Bischof Liutprand von Cremona absandte, fand dieser in Konstantinopel während hundertundzwanzig peinlichen Tagen die schimpflichste Behandlung. Erst als Nicephorus auf Anstiften seiner Gemahlin ermordet worden war, gelang es Otto durch Nachgiebigkeit in seiner italienischen Politik, die vielumworbene Königstochter heimzuführen. Mit der größten Pracht unter allgemeinem Jubel wurde die Hochzeit in Rom gefeiert; fast alle Fürsten Deutschlands waren zu dem seltenen Feste über die Alpen gekommen. Aller Augen richteten sich auf die junge Kaiserin, die kaum den Kinderjahren entwachsen, doch bald sich Achtung bei dem fremden Volke gewann. Denn sie war nicht allein schön und von einnehmenden Sitten, sondern auch von großem Verstande und der Rede mächtig; einen kräftigen Geist entdeckte man sogleich in dem zarten Leibe des jungen Weibes.

Wieviel Griechenland und der Orient mit ihr dem Abendlande geschenkt haben, das läßt sich natürlich nicht messen und wägen. Manchen, besonders der Geistlichkeit, scheint es fast zuviel gewesen zu sein. So ließ man sie nach ihrem Tode jammernd einer Nonne erscheinen und diese um ihre Fürbitte anflehen wegen der größten ihrer Sünden, daß sie nämlich manchen unnützen Weiberschmuck in Deutschland eingebürgert habe. Indessen hat sie gewiß auch Besseres, eine umfassendere Bekanntschaft mit der griechischen Sprache, Kunst und Litteratur unter uns angebahnt, und

jedenfalls ist vordem nie ein deutscher Fürstensohn sorgfältiger erzogen und gebildet worden, als das von der ganzen Mitwelt angestaunte Wunderkind Otto III. unter der Leitung seiner Mutter Teophano, der kräftigen Regentin des deutschen Reiches.

Noch in die Zeit ihrer Regentschaft fällt — ein freundliches Kulturbild im südlichen Deutschland — der Lebensabend der Herzogin Hadwig von Schwaben.

Dem Herzog Heinrich von Bayern, Ottos des Großen thatkräftigem Bruder, hatte seine Gemahlin Judith, die durch Schönheit und Geist glänzende Tochter des Bayernherzogs Arnulf, in Hadwig eine Tochter geschenkt, welche die genannten Eigenschaften der Eltern in sich vereinigte. In früher Jugend einem griechischen Kaiser verlobt, erhielt sie die sorgsamste Erziehung und wurde durch Kämmerlinge, welche der Bräutigam eigens dazu gesandt hatte, auch im Griechischen unterrichtet. Aber das Mädchen zog vor, im Vaterlande zu bleiben; als sie für den Bräutigam gemalt werden sollte, entstellte sie ihr schönes Gesicht durch Verzerrung der Augen und des Mundes und hintertrieb so diese Sache, bald auch die Heirat selbst. Dagegen willigte sie in eine Verbindung mit dem schon bejahrten Schwabenherzog Burkhard, über welchen das junge schöne Weib leicht eine unbedingte Herrschaft gewann. Das kinderlose Ehepaar wohnte auf dem Felsenschloß Tüwel im schönen Hegau, von wo die blühende Hadwig noch zu des Gemahls Lebzeiten Schwaben mit starker Hand regierte, während ihre Mutter nach dem Tode des Gatten über Bayern herrschte.

Herzog Burkhard verschied im Jahre 973 als angehender Sechziger und ward zu Reichenau beigesetzt. Obgleich nun der Kaiser einen neuen Herzog über Schwaben ernannte, weil das alemannische Gesetz die Weiber von aller Lehnsnachfolge ausschloß, so verblieb Hadwig dennoch lebenslänglich bei dem herzoglichen Titel, wie im wirklichen Besitze der Herrschaft über die Erbgüter des Burkhardischen Hauses und der Klostersvogteien eines gewissen Gebietes, worin sie im Namen des Reiches als Verweserin waltete. Soviel wurde ihrem männlichen Geiste eingeräumt auch gegen das Ansehen uralter Gewohnheit.

Auf dem stolzen Burgsitze von Hohentüwel widmete die Herzogin ihre freie Zeit den griechischen und lateinischen Mäusen. Dieselben wurden aber damals zu St. Gallen ganz besonders gepflegt, und da sich Hadwig theils in Geschäften der Klostersvogtei, theils wegen des Gottesdienstes öfters dorthin begab, so konnte der gelehrte Mönch Ekkehard, welcher gerade das Amt des Pfortners versah, ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. So erbat sie sich von dem Abte, welcher ihr aus Höflichkeit unter verschiedenen Geschenken die Wahl gelassen, die Erlaubnis, den Pfortner Ekkehard als ihren Lehrmeister mit nach Hohentüwel nehmen zu dürfen, und mit eigener Hand führte sie ihn später nach dem Gemache, welches ihm zur Wohnung

hergerichtet worden war. Dann saß sie als Schülerin zu seinen Füßen, wenn er ihr die Meisterwerke der Alten, namentlich Virgils, erklärte.

Wenn Ekkehard an Festtagen oder sonst auf Besuch nach seinem Kloster ging, sandte sie allerlei kostbare Geschenke mit dem Seeschiffe nach



Fig. 31. Burg Hohentwiel. (Nach einem Stich von Matth. Merian. † 1651.)

Steinach voraus, um sowohl ihn, als auch das Kloster damit zu erfreuen. Sie bestanden meist in Kirchenparamenten, in Bireten, Stolen, Alben, Tunicellen und Meßgewändern. Auf einem der letzteren war unter anderm auch die Vermählung des Merkur mit der Philologie in feiner Goldstickerei dargestellt, woraus man entnehmen mag, welchen Einfluß das Studium der Alten zu Hohentwiel unter Hadwig ausgeübt.

Einst brachte Ekkehard seinen jungen Neffen Burkhard aus dem Kloster

mit nach Hohentwiel, damit er von der Herzogin Griechisch lerne. Auf der Herzogin Frage nach seinem Begehr antwortete der versgewandte Knabe mit dem Hexameter: „Esse velim Graecus cum sim vix, domina, Latinus“, d. i. Kaum erst, Herrin, ein Lateiner, wär ich schon gern der Griechen einer. Die Herzogin setzte den kleinen Dichter zu sich auf ihren Fußschemel, küßte denselben und wollte noch mehr dergleichen Verse hören. Da entschuldigte sich der Knabe hocherrötend durch neue Hexameter mit seiner Verlegenheit. Hierüber brach die Herzogin in ein herzliches Lachen aus, zog den Kleinen schmeichelnd an ihre Seite und lehrte ihn einen kirchlichen Wechselgesang, den sie selbst aus dem Lateinischen ins Griechische übersetzt hatte. Dann wurde er huldreichst entlassen und begab sich mit seinem Oheim zu den Hofkaplänen, die Ekkehard ebenfalls zu unterrichten hatte, da Hadwig nicht duldete, daß sie ungebildet blieben und dem Müßig gange frönten.

Fast zu jeder Ferienzeit ließ Hadwig den jungen Burkhard nach Hohentwiel bescheiden, damit er zu ihrem Vergnügen lateinische Verse aus dem Stegreif mache und von ihr Griechisch lerne. Als der Knabe, zum Jüngling herangewachsen, durch seine Bestimmung für immer von Twiel abgerufen wurde, beschenkte sie den Scheidenden mit einem Horaz und anderen Büchern, welche noch lange einen Schmuck der Klosterbibliothek bildeten.

Auch die Lesungen des Virgil nahmen ein Ende. Ekkehard kam auf Verwenden der Herzogin als Rat, Kaplan und Erzieher des jungen Otto an den kaiserlichen Hof, was ihm später den Beinamen „der Hofmann“ eintrug. In kurzer Zeit gelangte er zu hohem Ansehen und Einfluß. Als man ihm die Abtei Ellwangen bestimmte, war er nicht abgeneigt, dieselbe anzunehmen; aber sein kaiserlicher Zögling und dessen Mutter Adelheid, deren Gunst er sich ebenfalls in hohem Grade zu erwerben gewußt hatte, hinderten ihn daran, weil der Hof seines Rates noch bedürfe, und machten ihm Hoffnung auf ein ansehnliches Erzbistum. Seinem heimatlichen Stifte St. Gallen leistete Ekkehard in seiner einflußreichen Stellung treffliche Dienste. Am 23. April 990 starb er als Domprobst zu Mainz.

Hadwig überlebte ihn kaum vier Jahre. Nicht minder, als St. Gallen, erfreuten sich auch andere Gotteshäuser der werththätigen Teilnahme Hadwigs, namentlich ihr eigenes Klosterlein zu Hohentwiel und das Kloster Petershausen bei Konstanz. Sie vermachte dem letzteren einen großen Meierhof zu Epsendorf in der Bar mit all seinen Zugehörigen an Leuten, Gütern und Rechten in den benachbarten Orten. Es scheint dies das letzte ihrer frommen Vermächtnisse gewesen zu sein, denn sie starb noch vor der kaiserlichen Bestätigung desselben am 28. August 994 und wurde zu Reichenau an der Seite ihres Gemahls begraben. Sie sank mit dem Lobe ins Grab, als junge Fürstentochter sich in edelster Weise gebildet und beschäftigt, als Gattin einen kränklichen Gemahl treu gepflegt, als Witwe ihre

Tage zwischen den Genüssen der schönen Litteratur, der Pflichten ihrer Landesverwaltung und den Werken der Frömmigkeit geteilt zu haben.

27. Das Äußere einer mittelalterlichen Stadt.

(Nach: Dr. F. Pfalz, *Bilder aus dem deutschen Städteleben*. Leipzig. 1871. Bb. II. S. 104—120 und Heymann und Uebel, *Aus vergangenen Tagen*. Leipzig. 1889. Bb. II. S. 43—71.)

Im 12. Jahrhundert begannen die Städte allmählich sich ihres altbäuerlichen Gewandes zu entkleiden. Die Äcker, Weinberge und Gärten im Mauerbezirk verschwanden, die meisten Plätze wurden bebaut, in jeden Winkel drangen der Handel und das gewerbliche Leben ein. An eine regelmäßige Straßenanlage war nun freilich nicht zu denken. Die großen Höfe des Adels und der Klöster, die Stifter und Pfalzen behaupteten ihren alten Platz und nahmen den größten Raum ein, dazwischen drängten sich die Hütten der Handwerker, die Warenlager der Großhändler und die Verkaufsstände der Krämer. Die Straßen wurden eng und winkelig, wie der Zufall es ergab, und man war keineswegs darauf bedacht, auch nur den größten Unbequemlichkeiten vorzubeugen. Da sich das Bürgerhaus weder in der Breite noch in der Tiefe recht ausdehnen konnte, so fing man frühzeitig an, mehrere Stockwerke übereinander zu bauen. Und damit begnügte man sich nicht. Man rückte das erste, nicht selten auch das zweite Stockwerk mehrere Fuß weit über das Erdgeschoß heraus, dadurch gewann man Zimmerräume (Gaden) nach der Straße zu. Solche Überhänge oder Übergezimmer benahmen den an sich engen Straßen vollends Licht und Luft. Daneben bestand seit den Kreuzzügen die aus dem Morgenlande stammende Sitte, die Häuser mit weitvorspringenden Erkern zu versehen. Ferner legten die Handwerker und Krämer ihre Verkaufsstände unmittelbar vor der Hausthüre an und überbauten sie mit einem Dache. Man nannte diese Vorbauten Vorkräme oder Lauben. Dazu erstreckten sich lange Kellerhälse weit auf die Straße heraus und versperrten den Weg. Ja, es war nichts Ungewöhnliches, daß man die Schweineställe unmittelbar vor die Hausthüre baute. Bei solcher Beschränkung der Straßenbreite darf es nicht wunder nehmen, wenn schon zu Heinrichs IV. Zeit, wie Lambert von der Stadt Köln erzählt, die Straßen das Gedränge nicht fassen konnten.

Noch immer baute man größtenteils aus Holz. Steinerner Häuser waren so selten, daß sie ausdrücklich als solche ausgezeichnet werden, wenn von ihnen die Rede ist, ja sie führten geradezu den Namen: steinernes Haus, Steinhaus. Noch im 13. Jahrhundert waren nur die Klöster, die Höfe der Adelligen und der vornehmsten Patriziergeschlechter von Stein. Diese Steinbauten

waren Burgen in der Stadt, sie waren so eingerichtet, daß sie gegen einen plötzlichen Angriff erfolgreich verteidigt werden konnten, denn nicht selten suchten fehdelustige Ritter ihre Gegner in der Stadt selbst auf, und auf



Fig. 32. Kaufladen mit Überhang. (15. Jahrh.)

Volksaufstände und Straßentumulte mußte der Patrizier schon vor den Zunftunruhen immer gefaßt sein.

Trotzig kehrten die „Höfe“ ihre dicken Mauern mit kleinen tiefliegenden Fenstern und enger, niedriger Pforte der Straße zu, drinnen gab es finstere Stiegen, dicke eisenbeschlagene Thüren und enge, dunkle Räume, doch fehlte es nicht an weiten Getreideböden und geräumigen Kellern zur

Aufnahme des Zinsgetreides von den verpachteten Gütern und des selbst-erbauten Weines.

Je beschränkter die Wohnung, desto geringer der Luxus in der häuslichen Einrichtung. Auch die städtischen Ritter kannten die luxuriösen Bequemlichkeiten unserer Tage noch nicht. Ein Schränkchen in der Mauer barg die Kleinode und Schriftstücke der Familie, eine schwere Truhe die Gewänder und den Schatz der Frauen — die Leinwand; in dem engen Zimmer, das der Kamin noch zur Hälfte einnahm, hatten nur die notwendigsten Geräte, Tisch und Stühle, Platz. Alles war fest und schwer wie die Mauer, welche es einschloß.

Etwas heiterer und lustiger baute der patrizische Großhändler. War er reich, so wagte auch er einen Steinbau. Aber wie all sein Denken und Sinnen, so war auch sein Haus dem fröhlichen Markte zugewendet. Der untere Raum gestaltete sich zu einer großen Halle, in der Weinfässer angezapft wurden. Hier kehrte der Wallfahrer ein, der an einem berühmten Altare im Dome Ablass suchte, hier der lebenslustige Junker, der die Stille seines Landsitzes auf einige Tage mit den geräuschvollen Lustbarkeiten der Stadt vertauschte. Besonders die süddeutschen Herrenhäuser zeichneten sich durch ihre Trinkhallen aus. In den Häusern der hanseatischen Handelsherren war die große Halle, die „Diele“, Warenlager und Geschäftsraum, wo gewogen, gepackt, gekauft und verkauft wurde.

Die große Masse der Bürgerwohnungen bestand aus „Baumhäusern“, die ähnlich den Blockhäusern ganz oder wenigstens zum größten Teile aus Holz bestanden und deren Schindel- oder Strohdächer nach rechts und links steil abfielen. Zwischen je zwei Häusern war in der Regel ein schmaler Raum leer gelassen, in den sich der Abfluß der Wassersteine ergoß. Wer Vermögen besaß und seinen guten Geschmack zeigen wollte, suchte auch sein hölzernes Haus schmucker und zierlicher herzustellen. Gewerbtätige Städte erhielten dadurch ein freundlicheres Ansehen. So wird von Frankenberg in Hessen schon am Ende des 13. Jahrhunderts berichtet: „Die Häuser waren von geschnittenem Holze gemacht, vorn mit schönen Vorgesperren, köstlich durchschnitten und mit Spangen beschlagen. Die Stuben lagen hinten hinaus, vorn war ein breiter Raum, mit viereckigen Steinen gepflastert. Viele Häuser hatten zwei Keller, mit gehauenen Steinen gepflastert und in der Mitte einen tiefen steinernen Sarg, welcher ein Fuder Wein faßte, damit, wenn einem Fasse der Boden ausfiel, der Wein behalten wurde. Die Häuser waren übersezt, inwendig mit hübschen Kammern und Lauben durchbaut, mit schöner Malerei und mit Bildwerk.“

Bei dem vorherrschenden Holzbau mußten Feuerbrünste in ziemlich bedrohlicher Weise auftreten. Wehe der Stadt, wenn unter den Lauben ein Feuer ausging und ein Luftzug die Flammen nach den am dichtesten bevölkerten Vierteln hinlenkte! Blitzschnell schlug die Lohe über dem dünnen

Wandgebälk und dem Schindeldache des Hauses zusammen, blitzschnell sprang sie von dem Erker über die enge Straße hinüber auf die andere Seite,



Fig. 33. Inneres einer Stadt im 15. Jahrhundert.
(Nach einer Federzeichnung vom Jahre 1491 in der Bibliothek zu Erlangen.)

unaufhaltsam flog sie die Häuserreihe hinunter, drang in die Getreidespeicher und Warenlager, bis sie endlich an der Stadtmauer ihr Ziel fand. Niemand konnte daran denken zu löschen. Wenn die Feuerglocke ertönte, suchte jeder

das eigene Leben und die Seinigen zu retten. Besonders in der Nacht mag die Verwirrung, die Not eine grausige Höhe erreicht haben.

Alle deutschen Städte haben von derartigen Feuersbrünsten zu berichten und nicht einmal, sondern wiederholt, oft drei-, viermal in einem Jahrhundert. Die Zeit vom 12.—14. Jahrhundert ist die Periode der großen Brände; sie traten dann am schrecklichsten und am häufigsten auf, wenn eine Stadt die größte Bevölkerungsdichtigkeit, die größte Blüte des Verkehrs erlangt hatte. Schon 1152 brannte Regensburg einmal fast ganz nieder, ganze Stadtviertel und die meisten Kirchen lagen in Asche, die Einwohner waren auf das Feld entflohen. In demselben Jahrhundert hatte die Stadt noch zwei ähnliche Brände auszuhalten; dies würde kaum möglich gewesen sein, wenn die Holzhäuser nicht beinahe ebenso schnell wieder aufgebaut worden wären, wie sie wegbrannten. Lübeck erlitt im 13. Jahrhundert die größten Brände, das eine Mal soll es bis auf fünf Häuser niedergebrannt sein, das andere Mal zur Hälfte. Nicht selten war das Feuer angelegt, die Feinde hatten es „angestoßen“ oder arme Leute gedungen, die es für sie thaten. So erging es Straßburg im 14. Jahrhundert. Die Stadt wurde in diesem Zeitraume nicht weniger als achtmal von großen Bränden heimgesucht, und mehrere derselben waren von den Feinden angestiftet worden. Das eine Mal hatten fremde Herren, mit denen die Stadt in Fehde war, sechs Knechte als Pilger verkleidet in die Stadt geschickt und durch sie das Feuer anlegen lassen. Jeder der Brandstifter hatte 2 $\frac{1}{2}$ Pfund als Lohn empfangen. Die Herren wußten wohl, daß sie durch solche Neckereien die Bürgerschaft nach und nach ziemlich herunterbringen konnten. Andererseits aber wurden auch die Bürger dadurch gemahnt, auf ihrer Hut zu sein. Zunächst verfolgten sie die Brandstifter mit unnachsichtlicher Strenge. Schon wer Brandzettel anhängte, wurde in ein Faß gestoßen und verbrannt. Der Mordbrenner wurde erst nach den furchtbarsten Martern den Flammen übergeben.

Man war aber auch seit dem 14. Jahrhunderte in allen größeren Städten darauf bedacht, noch auf andere, wirksamere Weise den Feuersbrünsten entgegenzuarbeiten. Man verwandte größere Sorgfalt auf das Bauen selbst. An die Stelle des Holzbaues trat der Fachbau, der freilich dem Feuer auch noch Angriffspunkte genug bot, aber wenigstens dem ersten Anprall der Flammen Widerstand zu leisten vermochte. Und noch größer würde der Nutzen der Fachwände gewesen sein, wenn man nicht mit unüberwindlicher Zähigkeit an den bretternen Giebeln festgehalten hätte. Die Stroh- und Schindelbächer fingen an von den Wohnhäusern zu verschwinden und sich auf die Hintergebäude zurückzuziehen, Ziegel und Schiefer gewährten größere Sicherheit und wurden für stattlichere Bürgerhäuser gebräuchlich; ärmere Leute verlangten noch einen Zuschuß aus der Stadtkasse, wenn sie ihr Häuschen für das kostspieligere Steindach zurichten sollten.

Damit die Flamme nicht so leicht von einer Seite der Straße zur andern überspringen könnte, wurden die Überbauten, Erker und Vorfräme zurückgedrängt; der unterste Überhang (am ersten Stockwerk) sollte das Maß von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß nicht überschreiten, die höheren sollten noch weiter zurücktreten, die Vorfräme durften nicht weiter als 5 Fuß vortreten und mußten mit Schiefer gedeckt sein. So hielt man es in Frankfurt a. M. An anderen Orten, wie in Ulm, suchte man die Vorbauten und die langen Kellerhalse wegzuschaffen, allein es ließ sich nicht durchsetzen. Am Ende war man zufrieden, wenn nur ein bestimmtes Maß eingehalten wurde. Mehr als Verbote und Strafen des Rates that das Beispiel Italiens. Der deutsche Kaufmann gewöhnte sich bei öfterer Einkehr in Genua, Mailand und Venedig an Steinbauten und lichte, lustige Straßen und übertrug dann freiwillig das fremde Gute in seine Heimat. Doch energisch hat erst die neue Zeit in den alten Gassen und Gäßchen aufgeräumt.

Wie Beschränktheit, Unregelmäßigkeit und Flüchtigkeit der Bauten, so ist ferner auch Lichtmangel und Schmutz ein charakteristisches Merkmal der mittelalterlichen Stadt. Daß die engen, winkelfigen, überbauten Straßen nur selten einem Sonnenstrahle den Zutritt gestatteten, läßt sich leicht denken; versetzt man sich dazu noch in die engen Häuser mit den kleinen, niedrigen, durch Vorfräme versperrten Fenstern, auf die engen Stiegen und in die eingezwängten Höfe, so fühlt man sich selbst beim hellsten Sonnenschein von grußartigem Dunkel und Modergeruch umgeben.

Sobald es Abend ward, und es ward zeitig Abend in den dunkeln Gassen, hörte aller Verkehr und alle Arbeit auf. Straßenbeleuchtung gab es damals noch nicht. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, etwa wenn der König während der Nacht seinen Einzug hielt, oder in Zeiten großer Gefahr mußte jedermann vor seinem Hause eine Leuchte aufhängen. Wohlhabendere zündeten dann in eisernen Pfannen Schwefelringe oder Tannenhölz an, und es war, wie ein Lübecker Chronist schreibt, „so hell wie am Tage“. Wer nicht Waffen und Wehr trug, wer sitzsam und ehrbar war, blieb daheim; still und verschlossen lag Haus an Haus, nur von den Schenken her erklang der Lärm der Bechenden.

Daher war es auch in den früheren Zeiten des Mittelalters nicht ungewöhnlich, daß die Wölfe um die Thore heulten oder gar durch Lücken in der Mauer in die Stadt eindringen, oder daß Räuberbanden die öden Straßen durchschweiften; und noch in späteren Jahrhunderten, als schon bewaffnete Ratsdiener fleißig die Straßen auf und ab schritten, schreckte manch gellender Angstschrei, manch wildes Mordgetümmel die Bürger aus dem Schlafe auf.

Einen großen Teil ihrer Zeit brachten die Einwohner der Städte mit ländlichen Beschäftigungen zu. In den Weinbergen, auf den Äckern setzte der Bürger bis zum Ende des Mittelalters, ja tief bis in die neuere Zeit

hinein einen Teil des uralten deutschen Bauerlebens fort. Dazu kam eine allgemein verbreitete Gartenliebhaberei. Als die Gärten in der Stadt verbaut worden waren, legte man andere vor den Thoren an, oder wenn die Stadt, wie es mit Frankfurt im Jahre 1333 geschah, plötzlich bedeutend erweitert wurde, blieb die Neustadt vorzugsweise den Gärten gewidmet.

Die unerlöschliche Liebe des Städters zum Landbau bewirkte auch, daß die Straßen immer einen sehr ländlichen Anstrich behielten. Die Räumlichkeiten, welche die noch nicht bebauten Stellen abgrenzten, die Schlupfwinkel zwischen den Häusern, die Baumgruppen und Rasenplätze um die Kirchen, Rasenstreifen, wo es anging, selbst vor den Häusern, vor allem die ungepflasterten, tiefgeleisigen Straßen gaben den Städten noch ganz das Aussehen der Dörfer.

Das Idyllische, das darin zu liegen scheint, verschwindet gänzlich, wenn man hört, in welchem Zustand die Straßen und freien Plätze bei Regenwetter gerieten. In Frankfurt a. M. machten die Geistlichen einiger Stifter noch im 14. Jahrhundert unter sich aus, daß sie zur Feier gewisser Feste nur dann im Dom erscheinen wollten, wenn der Schmutz der Straßen es erlaubte. Ja sogar noch hundert Jahre später bedienten sich die Ratsherren daselbst hölzerner Schuhe, wenn sie bei schlechtem Wetter auf das Rathaus gingen; vor der Sitzung mußten sie dieselben ausziehen. Sollte auf einem der freien Plätze eine Feierlichkeit abgehalten werden, sollte eine Prozession stattfinden, oder wollte der König in die Stadt einreiten, so wurde „geströht“, d. h. Stroh gestreut, damit man nicht ganz im Schmutze versank. Mitunter warf man auch Schutt oder kleine Steine auf die Straße, um sie gangbar zu machen. Mit der Pflasterung der Straßen begann man erst im 14. Jahrhundert in den wohlhabenderen Städten. Von Wien berichtet Aeneas Sylvius um 1450: „Die strassen und gassen sind besetzt mit starkem gestaine, das die nit durch die räder der wägen zerbrochen mögen werden.“ In den minder bedeutenden Städten machte aber die Straßenpflasterung nur langsam Fortschritte, und noch im 16. Jahrhundert gehören gepflasterte Straßen selbst in den kleinen Residenzen zu den Seltenheiten.

Die Unsauberkeit im Innern der Stadt wurde noch durch andere Umstände bedeutend vermehrt. Das unreine Wasser floß mitten auf der Straße, hie und da gab es sumpfige Pfuhe, in welche die Gassen einmündeten. Die Fuß- und Fahrwege waren die Ablagerungsplätze für allen Unrat, den man aus den Häusern entfernte. Dünger lag beständig in großen Haufen vor den Thüren, im günstigsten Falle schaffte man denselben auf die freien Plätze neben den Brunnen oder hinter die Fleischbänke. Wurde hoher Besuch in der Stadt erwartet, so mußte einmal ausnahmsweise der Dünger aus den Straßen fortgefahren werden. Noch im 15. Jahrhundert kämpfte der Rat vergebens gegen die Düngerstätten vor den Häusern an.

Dazu kam die vielverbreitete Liebhaberei für Schweinezucht. Die Schweine

ließ man aber, wie heutzutage die Hühner, am liebsten auf der Straße umherlaufen. Die größten Herden wurden von den Brauern und Bäckern gehalten, letzteren schärftete der Rat oft ein, wieviel Schweine sie haben dürften. Aber trotz aller Ratsverordnungen und trotzdem, daß die Stadt einen Schweinehirten hielt, der die Tiere auf die Weide treiben sollte, lagen dieselben doch den größten Teil des Tages auf der Straße, zermühten den Weg oder lagerten sich truppweise vor den Hausthüren und „erstänkten die Leute.“

Die Sache hatte übrigens eine sehr ernste Seite. Man muß annehmen, daß die Unsauberkeit der Straßen wesentlich zur Entstehung und Verbreitung der furchtbaren Seuchen beigetragen hat, durch welche das Mittelalter eine so traurige Berühmtheit erlangt hat. Wie die Feuersbrünste, so fallen auch die „großen Sterben“ erst in die Zeit der größten Bevölkerungsdichtigkeit. In gräßlichster Gestalt trat die Pest um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf. Unter dem Namen des „schwarzen Todes“ zog sie verheerend über ganz Europa und verminderte die Bevölkerung nahezu um ein Drittel. Am härtesten traf sie aber die Städte. In Bremen starben 7000 Menschen, in Lübeck 9000, in Erfurt 16000, in Basel 14000.

Nicht unwichtig für die Beurteilung des Gesundheitszustandes in den Städten ist auch die Beobachtung, daß sehr oft die Pest- und Sterbejahre mit den teuren Jahren zusammenfallen. Teuerungen erreichten im Mittelalter eine sehr empfindliche Höhe, weil der Austausch der Landesprodukte trotz weitverbreiteten Handelsverkehrs doch noch äußerst schwerfällig und unregelmäßig war. So konnte die Not in bevölkerten Gegenden sehr hoch steigen, wenn einmal Mißwachs in einem weiten Umkreise geherrscht hatte.

28. Die deutschen Städte unter den Bischöfen.

(Nach: Christ. Meyer, Die Entwicklung unserer städtebürgerlichen Freiheit. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Bd. I, S. 389—406.)

Solange die Städte nichts anderes waren als große Bauernwirtschaften, die sich an einen königlichen oder geistlichen Herrenhof anlehnten, so lange blieben auch die persönlichen Verhältnisse der Einwohner denjenigen der landsässigen Kolonen gleich. Die ganze Einwohnerschaft, bestehend aus Handwerkern und solchen, denen die Bewirtschaftung des herrschaftlichen Grund und Bodens übertragen war, bildete eine unfreie Gemeinde und stand unter dem Hofrecht des Herrenhofes. Wären unsere Städte bei diesem rein ländlichen Zustande der Hofverfassung stehen geblieben, wie es in der That bei manchen der Fall gewesen ist, so würden wir von dem ganzen großen Städteleben des Mittelalters nichts wissen. Das charakteristische

Werkmal der Stadt gegenüber dem Dorfe besteht darin, daß die Stadt ein Element der öffentlichen Gewalt in sich aufnimmt und verarbeitet und damit nicht mehr bloß um örtlicher Interessen willen da ist, sondern, den staatlichen Zwecken dienend, einen Teil der Staatsgewalt verwirklichen und fruchtbar machen hilft.

Der erste Bruch der hofrechtlichen Verfassung erfolgte schon dadurch, daß außer den im Hofverband stehenden Unfreien sich freie Grundbesitzer und Kaufleute im Stadtgebiet ansässig machten. Diese unterlagen nicht der Gerichtsbarkeit des Hofherrn, sondern standen direkt unter dem königlichen Beamten. Denn schon in den frühesten Zeiten hatten namentlich die Kirchen für ihren Besitz an Land und Leuten die sogenannten Immunitäts-Privilegien erworben. Dieses Recht der Immunität knüpft an den altgermanischen Begriff des Hausfriedens an: wie der umschlossene Hofraum gegen jeden gewaltthätigen Einbruch durch den heilig gehaltenen Hausfrieden geschützt war, so war in noch höherem Grade jede Kirche in ihrem Vorhofe dieses Friedens teilhaftig. Dieser Kirchenfriede wird schon in den ältesten Urkunden Immunität genannt. Der ursprüngliche Zweck desselben bestand wohl ausschließlich darin, die geweihte Stätte vor dem Lärm weltlicher und oft geräuschvoller Handlungen zu schützen. Später wurde dieser Begriff des Kirchenfriedens dahin fortgebildet, daß derselbe über die eigentlichen kirchlichen Gebäude hinaus auf das gesamte Kirchengut ausgedehnt und den öffentlichen Beamten jede Ausübung weltlicher Handlungen auf demselben untersagt wurde. Dasselbe war bei dem Königsgut der Fall. Durch diese Erweiterung der Immunität war jede direkte Verbindung zwischen den Hinterassen des Königs und der Kirche und dem öffentlichen Richter abgebrochen. Der herrschaftliche Vogt trat zwischen die öffentlichen Beamten und die unfreien Hinterassen, indem er die Vertretung der letzteren vor dem Volksgericht übernahm. Dagegen blieb die alte Verbindung bestehen bei den freien Elementen der Stadtbevölkerung, sodaß man am Ausgang der Karolingerzeit fast in jeder deutschen Stadt eine unfreie, hofrechtliche, aus dem alten Verband mit der öffentlichen Verfassung herausgerissene und eine freie, einzig den öffentlichen Richtern unterstellte Gerichtsgemeinde unterscheiden muß. Diese Spaltung war der fruchtbare Keim, aus dem die Stadtfreiheit sich entwickeln sollte.

Durch die Schwäche der letzten Karolinger hatte die öffentliche Ordnung und Sicherheit in hohem Grade gelitten, das Ansehen des Königs war tief gesunken. Insbesondere die weltlichen Großen suchten mit allen Mitteln der List und Gewalt ihre Macht auszudehnen. Am härtesten litt darunter der Stand der Freien, und als nächste Hilfe erschien den Bedrängten die bischöfliche Herrschaft. Damals entstand das Sprichwort, daß unter dem Krummstab gut wohnen sei. Die bisher freigebliebenen Stadteinwohner suchten vor den Bedrängungen des weltlichen Grafen den Schutz der Kirche,

indem sie sich massenhaft unter die Vogtei des Bischofs begaben. Dadurch wurde das Verhältnis zwischen Kirche und weltlichen Großen ein gespanntes, bald ein unerträgliches. Das Ziel der Könige aber mußte sein, die kirchliche Vogtei einerseits zu schützen, andererseits ihr eine bestimmte Grenze zu setzen, die Erweiterung der Grafengewalt zu hindern, dieselbe aber nicht ganz zu zerstören.

Diesem Ziele strebten die sogenannten ottonischen Privilegien zu. Man versteht darunter die von den sächsischen Kaisern im 10. und 11. Jahrhundert erteilten Urkunden, durch welche den höheren geistlichen Würdenträgern für ihre Immunitätsgebiete die Gerichtsbarkeit übertragen ward. Während der Inhalt der Immunität war, daß auf den Gütern der Kirche keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt werden dürfe, enthalten die Privilegien der sächsischen Könige eine direkte Verleihung der Gerichtsbarkeit an die geistlichen Fürsten. Der Vogt der Kirche, der bisher die Kirchenhörigen nur vor dem öffentlichen Gericht vertreten hatte, wurde nun selbst Richter über die ersteren. Die Erlangung der Gerichtsbarkeit war das erste Glied in der Kette von Privilegien, die in ihrer Gesamtheit den Begriff der Staatshoheit ausmachten und mit denen die Ottonen die Bischöfe beschenkten. Bald folgte ihr die Verleihung des Münz-, Zoll-, Besteuerungsrechtes u. nach, sodaß am Ende des 10. Jahrhunderts die Bischöfe fast überall als Reichsfürsten gelten konnten.

Die weltlichen Großen hatten schon längst begonnen, ihr Amt erblich zu machen, und der König durfte angesehenen Grafengeschlechtern gegenüber nicht mehr als der unumschränkte Herr auftreten, der das Amt verleihen und entziehen kann, sondern mußte sich durch das Lehnband die Oberherrlichkeit sichern. Da lag ihm nichts mehr daran, die Grafen gegenüber dem kirchlichen Immunitätsgebiet in einer Stellung zu lassen, die jetzt von ihnen nicht mehr im Interesse des Reiches gewahrt, sondern zu eigenem Vorteil ausgebeutet wurde. Dagegen erschienen die geistlichen Großen als ein festerer Halt der Reichsverfassung. Gerade die Bischöfe und Reichsäbte galten in der sächsischen Kaiserzeit vorzugsweise als befähigt, die fortschreitende Untergrabung der alten Reichsverfassung aufzuhalten und die alte Bedeutung der Grafschaft als eines Amtes fortzupflanzen, indem durch Übertragung von Grafschaftsrechten auf sie das Reich die Möglichkeit behielt, bei jedem Wechsel des Inhabers ein entscheidendes Wort mitzureden.

Seit den ottonischen Privilegien ist der Bischof nicht mehr bloß Grundherr über einen Teil der Einwohnerschaft, sondern zugleich Stadtherr; die ganze städtische Einwohnerschaft, Unfreie und Freie stehen unter seiner Vogtei; er ist den Bürgern gegenüber an die Stelle des Königs getreten, indem er sämtliche Regierungsrechte desselben ausübt. Diese Zeit der bischöflichen Herrschaft ist für die deutschen Städte eine Periode materieller Blüte gewesen.

Die ganze Einwohnerschaft wird in patriarchalischer Weise unter dem Begriff einer Familie zusammengefaßt. Der Bischof ist das Haupt derselben. Mit seinen Geistlichen und Dienstmannen pflegt er Rates in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, mit den letzteren leistet er dem Könige die schuldigen Kriegsdienste. Die Geistlichen und Vasallen nehmen in der Rangstufe die erste Stelle ein. Zunächst diesen kommen die Bürger, d. h. diejenigen freien Einwohner, welche dem Bischof nur als dem Stadtherrn, nicht als dem Grundeigentümer unterthan sind. Sie zahlen zum Zeichen der Anerkennung der bischöflichen Stadthoheit einen Grundzins von ihren Häusern und leisten auch sonst mannigfache Dienste; jedoch nicht persönlich, wie die Unfreien, sondern insgesamt. So mußten die Straßburger Kaufleute Botendienste thun, immer 24 zur Zeit und jeder dreimal im Jahr, doch nur innerhalb des Bistums und auf des Bischofs Kosten. In Augsburg hatten die freien Bürger dem Bischof von ihren Höfen einen Grundzins von 4 Pfund Pfennigen zu entrichten. Neben dieser regelmäßigen alljährlich am Michaelistage zu zahlenden Abgabe konnte der Bischof auch noch außerordentliche Beden von den Bürgern fordern: bei jeder Hoffahrt, die er auf Geheiß des Königs zum Nutzen seiner Kirche unternimmt, sowie bei jeder Romfahrt, auf die er sich mit dem Reichsheer oder zum Empfang seiner bischöflichen Weihe begiebt. Für jenen Fall ist der Betrag der Bede ein für allemal auf 10 Pfund festgesetzt, für die Romfahrt wird er jedesmal besonders zwischen Bischof und Bürgern vereinbart.

Eine Stufe tiefer als die freien Kaufleute und Grundeigentümer stehen die Handwerker; gegenüber den alten hofrechtlichen Verhältnissen sind sie jedoch weit vorgeschritten. Früher waren sie in gemeinsamen Arbeitshäusern untergebracht, hatten kein eigenes Vermögen, empfingen Kost, Kleidung, Wohnung von ihren Herren, sie arbeiteten nur, was der Herr von ihnen verlangte und nur für ihn, waren ihm aber zu ungemessenen Diensten verpflichtet: jetzt liefern sie dem Herrn nur ein festgesetztes Maß von Arbeit, im übrigen arbeiten sie für sich selbst; der Gewinn ihrer Arbeit kommt ihnen selbst zu gute; es entsteht zwischen ihnen ein Wettstreit, und die Folge desselben ist ein früher nicht geahnter Fortschritt in der Technik; jetzt hat der Handwerker sein Haus, das zwar wie alle städtischen Grundstücke mit einem Grundzins belastet ist, im übrigen aber ihm unentziehbar gehört; der Fleißige und Sparsame gelangt jetzt zu Wohlstand und Ansehen, und damit entsteht Standesehre, Berufsfreudigkeit und Empfänglichkeit für höhere Kultur. Noch haben sie dem Bischofe persönliche Dienste zu leisten, aber gerade aus der Beschaffenheit derselben ersehen wir, daß dieselben mehr nur eine Art Anerkennung der Abhängigkeit, eine Abfindung für frühere härtere Verpflichtungen sind. So mußten in Straßburg die Kürschner die Felle und Pelze für den Bischof bereiten, den nötigen Stoff jedoch sollten sie auf bischöfliche Kosten in Mainz oder Köln einkaufen. Die Schuster lieferten

die schwarzen Lederfutternale zu Leuchtern, Geschirren und dergl., wenn der Bischof an den kaiserlichen Hof oder zur Heeresfahrt reiste, die Schmiede die Hufeisen, die Nägel, Pfeile u. s. w., während die Schwertfeger die Schwerter und Helme der Hofbeamten pußen mußten. Die Weinwirthe sollten jeden Montag, wenn der Bischof es verlangte, die Vorratskammern reinigen, Müller und Fischer auf dem Rheine fahren, wozu der Zöllner die Schiffe stellte.

Schlimmer war die Lage der Kirchenhörigen, die meist aus Kolonen, Tagwerkern und niederen Bediensteten bestanden. Nur leise Spuren deuten auch bei ihnen eine Besserung der ursprünglichen Verhältnisse an. So ist es wohl ein Fortschritt, daß bei dem Tode eines Kirchenhörigen nicht mehr der ganze Nachlaß an den Herrn fiel. Dies geschah jetzt nur noch, wenn der Hörige keine Erben zurückließ; sonst war es allgemeine Sitte geworden, den Übergang auf die Erben zu gestatten und nur einen Teil der Habe zu fordern: das war das Buteil oder Sterbfallrecht, ein Teil des Nachlasses, mit dem die Hörigen die Erbschaft von dem Herrn loskauften.

Diese patriarchalischen Zustände konnten nur so lange andauern, als das Verhältnis der Kirche zum Reiche ein eng verknüpftes blieb. In dem Augenblicke, in welchem sich der alte Freundschaftsbund löste, mußte an den Einzelnen die Frage herantreten, für welche der beiden streitenden Parteien man in den Kampf eintreten wolle. Dieser Augenblick war mit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. gekommen. In dem großen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum, der das Leben dieses Kaisers erfüllte, gingen die Bischöfe, welche bis dahin treue Anhänger des Reichs gewesen waren, auf die Seite des Papstes über. Für diesen Verrat fielen aber die Städte unvermutet von ihnen ab und ergriffen die Partei des Kaisers. Gleich die ersten Heere, mit denen Heinrich gegen die Aufrihrer ins Feld zog, bestanden vorzugsweise aus Kaufleuten und Handwerkern.

Für ihre aussharrende Treue suchte dann wiederum der Kaiser das Aufkommen der Städte zu befördern, indem er sie mit wichtigen Rechten und Freiheiten beschenkte. Diese Verleihungen wendeten sich allen Einwohnerklassen zu. Den freien Bürgern war es in erster Linie um Aufhebung der bischöflichen Vogtei und der daraus entspringenden Verpflichtungen, in zweiter Linie um Anteil am Stadregiment zu thun. Die Handwerker und Unfreien verlangten Abschaffung der hofrechtlichen Lasten und Herstellung der persönlichen Freiheit.

Der große Freiheitsbrief für die Stadt Speier vom Jahre 1111 kann als Muster anderer ähnlicher Privilegien dienen. Derselbe zerfällt in zwei Teile: der erste, welcher die Aufhebung des Buteils ausspricht, kam nur den niederen Ständen zu gute, da die Dienstmannen und Bürger dieser hofrechtlichen Abgabe nicht unterworfen waren. Merkwürdigerweise erfolgte die Aufhebung ohne Entschädigung, weil — wie der Kaiser sagt — ein Herkommen, das Armut zur unausbleiblichen Folge habe, abscheulich

und gottlos sei. Ungeschmälert sollte fortan das Vermögen auf die Kinder und im Falle kinderloser Ehe auf die nächsten Erben übergehen. Die Herren wollten zwar die Abgabe in milderer Form aufrecht erhalten, indem sie aus der Erbschaft das beste Stück Bleh oder bei Frauen das beste Gewand wegnahmen, allein Friedrich Barbarossa gab neue Privilegien und gewährte der Stadt auch die Freiheit von Besthaupt und Gewandrecht. Dieser erste Teil der Urkunde wurde, damit er nicht in Vergessenheit gerate, mit goldenen Buchstaben und dem Bilde des Kaisers in die Vorderseite des Domes eingegraben. Der zweite Teil der Urkunde enthält die Verleihung einer Menge einzelner Freiheiten, welche nicht ausschließlich für die hörigen Einwohner bestimmt sind, sondern auch auf die Altfreien sich beziehen. In der Stadt sollen die Bürger frei sein von allem Zoll. Die Bann- und Schutzpennige, welche zur Anerkennung der bischöflichen Vogtei gegeben wurden, sind aufgehoben, ebenso der Pfefferzins, der von den in den Stadthafen einlaufenden Warenschiffen entrichtet wurde. Niemand soll außerhalb der Stadt vor Gericht stehen, noch von seinem außerstädtischen Gute Leistungen machen. Kein Beamter des Bischofs oder eines anderen Herrn darf von den Bäckern oder Mezgern oder sonst von jemand etwas wider ihren Willen wegnehmen. Niemand darf die Bürger zwingen, ihre Schiffe zum Herrendienst herzugeben. Wer seine eigenen Waren auf eigenen oder fremden Schiffen fährt, hat keine Abgabe zu zahlen. Ohne Zustimmung der Bürger darf die Münze nicht leichter gemacht werden. Die Bürger sind zollfrei im Bistum Speier, sowie an allen königlichen Zollstätten. Wer Jahr und Tag in seinem Hause unbehindert gegessen hat, soll nachher von jeder Forderung unbehelligt bleiben.

Hierher gehört auch die in den Freiheitsbriefen allerwärts vorkommende Bestimmung, daß kein Höriger, der Jahr und Tag unangesprochen geblieben sei, von seinem Herrn zurückgefordert werde könne. Es war dies eine der wohlthätigsten Anordnungen für das Aufblühen der Städte, die Tausende von Landhörigen in die Mauern trieb und dadurch einen Riß in die Schrofheit der alten Geburtsstände machte, der von den heilsamsten Folgen für die Umbildung der gesellschaftlichen Zustände begleitet war. Früher konnte der Herr seinen entlaufenen Hörigen, vielleicht nach Jahren, wieder als sein Eigentum zurückfordern, was besonders dann hart für den Betroffenen war, wenn sich derselbe verheiratet und Vermögen erworben hatte. Jetzt bildete sich dagegen der förmliche Rechtsgrundsatz aus, daß die Luft in der Stadt frei mache.

Von den angeführten Privilegien war keins so wichtig für die Entwicklung der Stadtfreiheit wie das des ausschließlichen Gerichtsstandes der Bürger vor dem Stadtgericht. Erst durch diesen erhielt der Begriff der Stadt seine endgiltige Erfüllung. Die städtische Einwohnerschaft war nun eine rechtlich gesicherte Gemeinde, die sich aus allen Beziehungen zum un-

freien Lande losgelöst hatte. Damit war der Boden geschaffen, auf dem sich nach Erlangung der persönlichen Freiheit der einzelnen städtischen Einwohner die dem Mittelalter eigentümlich geliebene sogenannte Stadtfreiheit entwickeln konnte.

29. Der Ursprung der Ratsverfassung in den deutschen Städten.

(Nach: Dr. D. Zimmermann, Geschichte des Ursprungs und der Verfassung der Reichsstädte; in: Praktischer Schulmann, Jahrg. 1880. Heft 1—4. Dr. Otto Kaemmel, Deutsche Geschichte. Dresden 1889. S. 403—407.)

Die Geschichte der Verfassung der deutschen Reichsstädte ist identisch mit der Geschichte des Übergangs der öffentlichen Gewalt an die Städte überhaupt. Die beiden wichtigsten Momente dieser Entwicklung sind die Erwerbung dieser Rechte durch den Stadtherren (ottonische Privilegien) und ihr Übergang von diesem an den Rat. Während früher die Bischöfe von den Kaisern mit Grafenrechten ausgestattet worden waren und die öffentliche Gewalt in der Stadt vertraten, ging später aus dem Schoße der Bürgerschaft eine Vertretung der Stadt hervor, welche, anfangs beratender Natur, die öffentliche Gewalt allmählich an sich riß.

Es war leicht erklärlich, daß der Bischof bei dem Ordnen rein städtischer Angelegenheiten sich des Rates der angesehensten, persönlich freien Männer bediente, also nicht einzig und allein dem Urteil seiner Richter und Dienstmannen folgte. In der Wahl seiner Ratgeber war er anfangs völlig frei und ließ sich nur durch Rücksichten der Klugheit und des Wohlwollens leiten. Bald kam aber eine gewisse Beständigkeit in die Besetzung der bischöflichen Ratsstellen. Selbstverständlich wurden die Beisitzer des obersten Stadtgerichts (des Burggrafen- oder Vogttings) — mochten sich dieselben durch Zuwahl selbst ergänzen oder durch den Bischof oder Burggrafen (resp. den Vogt) berufen worden sein — in erster Linie von dem Bischof um Rat gefragt, wenn dies nötig erschien. Diese sah der Bischof, welcher ja in den nicht „an die blutige Hand“ gehenden Sachen des Gerichts selbst präsidieren konnte, sehr oft um sich, und sie blieben sicher auch für andere Angelegenheiten seine Ratgeber. Für Gemeinde-Angelegenheiten räumte der Bischof der Bürgerschaft auch gern kleine Befugnisse ein, vielleicht um größere Zugeständnisse zu vermeiden. Wirklich melden uns auch wiederholt die Urkunden, daß die Bischöfe einsichtsvolle und verständige Bürger bei wichtigen Dingen zur Beratung hinzuzogen. Sicher ist in Speier unter den *cives boni* oder *cives nostri*, die ziemlich beständig in einer Reihe

von Urkunden wiederkehren, ein bischöfliches Koncilium zu verstehen, und es sind nicht Leute, deren Bezeichnung zufälligen Umständen entsprang. Anderswo mochten sich die Räte auch schon selbständiger fühlen. So findet 1178 zwischen Köln und Verdun eine Vereinigung statt „auf den Rat der Senatoren und angesehenen Bürger“ (*consilio senatorum et honorum civium*). Die Senatoren sind jedenfalls die Ratgeber des Bischofs. 1131 untersucht der König Lothar einen Anspruch der Abtei Echternach wegen freier Schifffahrt auf der Sauer, erhebt ein Weistum unter dem Beistatze der Ältesten von Trier und schiebt zur Festsetzung der Jahrgrenze auf der Sauer und Regelung anderer Verhältnisse den Burggrafen von Trier ab und mit ihm „die Vornehmeren aus der Bürgerschaft, welche jener erwählt hatte“. Daß diese vom Burggrafen Ausgewählten wie auch die zum Weistum Aufgeforderten die Gerichtsbeisitzer des Burggrafen sind, ist kaum von der Hand zu weisen, ebensowenig, daß sie als Grundstock des bischöflichen Rates zu denken sind. Es bildete sich also nach und nach ein Kollegium der angesehensten Bürger, die unter Vorsitz des Burggrafen oder seines Stellvertreters, des Schultheißen, im Hause des Bischofs manchmal Beratungen abhielten. So erteilte Erzbischof Ruthard von Mainz im Jahre 1099 den Weibern ein Privileg „mit dem gemeinschaftlichen Rate aller Bürger“. Ebenfalls hat er aber nicht alle Bürger, sondern nur einen Ausschuß derselben um Rat gefragt. Nicht selten kam es wohl auch vor, daß Ratgeber und Schöppen sich mit dem Bischof nicht im Einklang befanden, ja daß ihre Ansichten den seinigen geradezu entgegenliefen. Dann stand wohl die gesamte Bürgerschaft zu ihren Vertretern, und der Bischof mußte sich fügen. Während seiner Abwesenheit fuhren dieselben Räte fort, die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, nur mit dem Unterschiede, daß sie es nun im Auftrage des Kaisers und nicht des Bischofs thaten. Auch dann, wenn der geistliche Herr zurückkehrte, behielten seine Ratgeber einen Teil der Selbständigkeit, die ihnen seine Abwesenheit verschafft hatte. So ging der Rat der bischöflichen Städte aus einem bischöflichen Koncilium hervor. Nur freilich darf man sich nicht vorstellen, daß dieses im 11. und selbst teilweise noch im 12. Jahrhundert eine feste Organisation gehabt habe. Der Bischof brachte eben Angelegenheiten, für die er sich der Zustimmung der Bürgerschaft versichern wollte, in die Gerichtsversammlung; hier waren die verständigen Männer schon ohnehin versammelt, und es machte gar keine Mühe, andere als gerichtliche Angelegenheiten zur Besprechung zu bringen. Auf diese Weise läßt sich auch nur das so lange Zeit bestehende gute Einvernehmen erklären, sogar noch zu einer Zeit, wo der Bischof selbst schon von dem „Rate der Stadt“ sprach und dieser Rat sein eigenes Siegel, das *sigillum civium*, führte.

Die Bildung des Stadtrates geschah überall ganz allmählich und so unmerklich, daß sich nirgends ein bestimmtes Jahr als das seiner Einsetzung

bezeichnen läßt. Die Verhältnisse in den einzelnen Städten waren auch nicht überall dieselben. Eigentümlich lagen sie in der großen rheinischen Metropole, in Köln, und deshalb verdienen sie auch hier einer kurzen Erwähnung. Die Kölner Gewerbetreibenden, Kaufleute und Handwerker, waren schon im 11. Jahrhunderte zu einer bedeutenden Genossenschaft, Kaufmannsgilde genannt, zusammengeschlossen und standen einmütig als Bürgerschaft im großen neben den Schöffen, die vorzüglich den freien Grundbesitz vertraten. Die Gilde verteidigte die Rechte der Gewerbetreibenden in der Nähe und Ferne; sie wies den Grundherren zurück, der den eingewanderten Leibeigenen, nachdem derselbe über Jahr und Tag in der Stadt gefessen, wieder abfordern wollte, setzte aber auch der Macht des Erzbischofs Schranken, wenn dieser vielleicht einen Zwang auf die Bürgerschaft ausüben wollte. Ein Jahrhundert später finden wir die Kaufmannsgilde in verschiedene Zünfte geteilt, die statutengemäß über Aufnahme neuer Mitglieder, über Arbeitstüchtigkeit zc. wachten und die Genossen vor ihr Gericht zogen. Eine der Zunftbrüderschaften, und zwar diejenige, welche den meisten Einfluß erlangte, ist die sogenannte Richerzeche. Obwohl sie zunächst nur, wie der Name besagte, eine freie Vereinigung der reichsten und angesehensten Leute ausmachte, die ganz privater Natur war, so wußte sie sich dennoch bald in Ansehen zu setzen. Ihre Vorsteher, denen unter anderem die Überwachung und Führung der Grundbücher oblag, zog der Erzbischof gern zur Beratung der inneren städtischen Angelegenheiten heran, und so ist es erklärlich, daß sie als *officialia* in den Urkunden aufgeführt werden. „Sie sind neben der Regierung, welche die Staatsgewalt in modernem Sinne vertritt, ein Stadtrat, denn sie erteilen das Bürgerrecht und beherrschen die Zünfte.“ Jedes Glied der Genossenschaft kam an Rang einer obrigkeitlichen Person gleich. Ihre Sitzungen hielten sie in einem eigens dazu erbauten Hause, das kurzweg Bürgerhaus genannt wurde, und alljährlich wählten sie zwei Vorsteher, die offiziell Bürgermeister, *magistri civium*, genannt wurden. Diese traten nach Ablauf ihres Amtsjahres als verdiente Bürgermeister in die Richerzeche zurück. So entstanden innerhalb der Genossenschaft der Richerzeche zwei Klassen, die verdienten Bürgermeister und die unverdienten Mitglieder. Ein Weistum von 1258 hält sie auseinander: „Die neu erwählten Bürgermeister sollen geben sechs Pfund Wachs dem, welcher das Amt eines Bürgermeisters bisher bekleidet hat, und zwei Pfund jedem von den anderen, welche der Brüderschaft angehören, die Richerzecheit heißt.“

Trotz alledem war die Richerzeche noch keineswegs der Rat der Stadt Köln. Der oberste Grundherr, der Verwalter der städtischen Interessen und Nutznießer der städtischen Einkünfte war hier wie anderwärts der Erzbischof. Seine offiziellen Beamten, die er einsetzte, waren der Vogt, der Burggraf, die Richter und Schöppen, und soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten, um Zölle und Steuern, selbst um Krieg und Frieden handelte, waren

diese nur seine Berater. Ganz allmählich erlangten aber die Mitglieder jener Genossenschaft ein Übergewicht über die erzbischöflichen Beamten, mit denen sie lange Zeit hindurch wohl zu gemeinsamen Beratungen zusammengekommen waren. Als letztere wegblieben, erhielten die Vorsteher der ersteren den Vorsitz, und schließlich sehen wir die beratende Versammlung mit obrigkeitlichem Ansehen bekleidet.

Als Obrigkeit der Stadt erscheint allerdings der Rat erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, doch ist er sicher weit älter, und den Grund zu seiner Macht hat er nicht gegen den Bischof, sondern unter dessen Schutze und als dessen Behörde gelegt. Daß der dem Wesen nach bischöfliche Rat doch in weiteren und engeren Kreisen selbständig auftritt, hat nichts Auffallendes. Der Bischof hegte noch kein Mißtrauen gegen seinen Rat, nicht nur weil dieser ihm noch die gebührende Unterthänigkeit bewies, sondern, was noch mehr in die Waagschale fällt, weil die Interessen von Bischof und Rat noch nicht auseinanderliefen. Denn die Bischöfe waren nicht so beschränkt, der Stadt einen frischen Aufschwung zu mißgönnen, und die Bürger nicht so verwegen, wohlbegründete Rechte des Bischofs durch Einsetzung einer neuen Behörde zu zerstören. Bischof Burchard von Worms erklärt einen unbedeutenden Ort für ungeeignet zu einem Bischofsitze, weil das Ansehen des Bischofs leicht Schaden erleiden könnte, er fordert vielmehr volkreichere Städte für die bischöflichen Residenzen. Und diese Ansicht steht nicht vereinzelt da; auch die übrigen geistlichen Herren beförderten das Aufblühen ihrer Städte, soweit es eben thunlich war. Die Bischöfe von Speier und Worms stimmten zu, als Heinrich V. die Bürger beider Städte vom Buteil befreite, trotzdem eine Entschädigung damit nicht verbunden war. Sie wußten, daß Befreiung von drückenden Lasten, freier Handel und Verkehr das Aufblühen ihrer Städte förderte, und daß damit notwendig eine gewisse Selbstverwaltung angebahnt wurde. Aber sie schreckten vor letzterer nicht zurück und thaten alles, um ihren Städten durch Zollvorrechte und Vergünstigungen aller Art eine freiere Entwicklung der schlummernden Kräfte zu verschaffen.

Zimmerhin ging aber das Interesse der Bischöfe nicht weiter als bis zur Einrichtung einer mehr oder weniger selbständigen Gemeindeverwaltung. Wäre die städtische Entwicklung bei einer solchen stehen geblieben, so würden wir freilich nicht von einer Stadtverfassung zu reden wissen, wie wir sie uns denken, wenn wir von Städtewesen und Stadtfreiheit des Mittelalters sprechen. Die Städte blieben eben nicht dabei stehen, der bischöfliche Rat wurde nicht nur ein Stadtrat, also eine Verwaltungsbehörde, wie es die Magistrate unserer Zeit geblieben sind, sondern er schritt über dieses von den Bischöfen gern gewährte Ziel hinaus und suchte in den Besitz aller der Gerechtigkeiten zu kommen, welche der Kaiser einst dem Bischofe übertragen hatte. Kein Herzog oder Graf, kein Bischof oder Abt sollte fernerhin das Recht haben, sich an der Stadtregierung zu beteiligen; die Stadt sollte

frei sein. Der bischöfliche Rat wurde also städtische Obrigkeit mit landesherrlichen Rechten.

Der Zwiespalt zwischen Bürgerschaft und Bischof fällt zusammen mit dem Streite zwischen Bischof und Reichsgewalt. Solange die Bischöfe getreu ihrem Berufe, den ihnen die sächsischen Kaiser durch Erweiterung ihrer Macht gegeben, auch eine Stütze des Kaisertums waren, sehen wir Bischof und Bürgerschaft einig; sobald aber unter Heinrich IV. die Übergriffe und Überhebungen der kirchlichen Gewalt beginnen, machen die Bürger ihr altes Recht zum Reiche, das ja durch die eigentümliche Stellung des Burggrafen aufrecht erhalten wurde, von neuem geltend und stellen sich auf des Kaisers Seite.

Als im Jahre 1073 Heinrich IV. vor den Sachsen fliehen mußte und in größter Bedrängnis sich vergeblich an die deutschen Fürsten wandte, als er sich bald von allen Reichsständen verlassen sah und erfahren mußte, daß der Erzbischof von Mainz einen Fürstentag nach Mainz ausgeschrieben hatte, um einen neuen König zu wählen, da waren es die Bürger von Worms, welche zu einem stattlichen Heere vereint, dem bedrängten Reichsoberhaupte ihre Dienste anboten und den gesunkenen Mut desselben neu belebten. Ihrem Bischof, der von sächsischer Herkunft und ein entschiedener Gegner Heinrichs war, zum Trotz standen sie gerüstet und kampfbereit, um dem verlassenem Kaiser beizustehen. Die bischöflichen Reifigen, welche dem Kaiser die Thore versperren wollten, waren aus der Stadt hinausgejagt worden, der Bischof selbst hatte sich geflüchtet.

Die Erhebung der Wormser bezeichnet einen der denkwürdigsten Marksteine in der Geschichte der deutschen Städte; von jetzt ab nimmt die Bürgerschaft mit Bewußtsein an den politischen Verhältnissen teil, und schon fällt ihre Stimme bei der Ordnung derselben entscheidend in die Waagschale. Nicht auf den Boden der Empörung, sondern auf den der Pflicht gegen das Reich stellen sich die Wormser Bürger, und diesen Charakter hat die städtische Politik Jahrhunderte lang bewahrt. In ihrer Verbindung mit dem Reiche erstarkten dabei die Städte zur Selbständigkeit. — Heinrich IV. setzte auch seinen treuen Bürgern in der Urkunde von 1073 ein ehrendes Denkmal. Mit der größten Treue hätten sie an ihm gehalten, und zu derselben wären sie nicht künstlich angetrieben worden, sondern aus freien Stücken hätten sie zu ihm gehalten. Alle Stadtgemeinden könnten von ihnen lernen, dem Könige die Treue zu bewahren. — Bald nach seinem Einzuge in die Stadt befreite er die Bürger von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern. Dadurch wurde die betriebjame Hand des Bürgers von manchen drückenden Fesseln gelöst, und der Handel konnte einen fröhlichen Aufschwung nehmen. Bald folgten andere Privilegien nach. Als Heinrich V. im Jahre 1111 die Leiche seines Vaters in der geweihten Gruft der Salier zu Speier zur Ruhe gebracht hatte, stattete er diese alte Kaiserstadt wie auch später Worms „wegen der

beständigen und unverlöschlichen Treue gegen seinen Vater“ mit besonderen Vorrechten aus und befreite die Bürger mit Zustimmung des Bischofs in umfassendster Weise von aller Dienstbarkeit. So waren diese Städte selbständige Gemeinwesen geworden; als nicht zu unterschätzende Glieder im gesamten Reichsverbande standen sie da, geachtet von dem Kaiser und den Fürsten, und sie hatten sich, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, diese Stellung errungen durch ihre unwandelbare Treue gegen das Oberhaupt des Reiches.

Im 12. Jahrhundert hatte sich nach Erledigung des Investiturstreites besonders unter Friedrich I. ein freundschaftlicheres Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Bischöfen hergestellt. Während dieser Zeit geht die Bürgerschaft ruhig ihren Weg, und es ist die äußerlich stille Zeit des städtischen Lebens, die Periode der intensivsten Kraftansammlung und des Reisens der schon unter Heinrich IV. wachsenden Selbständigkeit. Die Städte fühlen sich bald stark genug, aber auch berechtigt, der bischöflichen Vogtei zu entbehren und mit direkter Übernahme der Reichspflichten auch die Rechte der Reichsstandschaft auszuüben.

In den meisten Städten knüpfte sich der erste Zwist zwischen Bischof und Rat nach den vorhandenen Urkunden an die Besteuerung der Bürger. In Zeiten ruhiger Entwicklung hatte der Rat bei Erhebung des „Gewerfes“, d. h. der zu entrichtenden Steuern, dem Bischofe die Hand geboten, die Bürger geschätzt, die Steuern eingezogen und sie dem Bischofe zur Verfügung gestellt. Unvermerkt erweiterte sich dann die Befugnis des Rates; er begann zu städtischen Zwecken selbst eine Steuer einzuziehen, ohne daß der Bischof Widerstand dagegen erhob, solange die Verwendung nicht gegen sein Interesse erfolgte. Zu dieser wurden hier und da wohl auch die innerhalb des Weichbildes gelegenen Stifter und Abteien, soweit sie nicht geführt waren, herangezogen. Als auf dem Reichstage zu Mainz 1182 das Domstift von Worms sich darüber beschwerte, daß die Stadt von seinen Angehörigen Ungeld erhebe, erklärte Friedrich I., es sollten dieselben frei sein. Einen weiteren Schritt ergiebt das Privileg Philipps von Schwaben 1205 für Straßburg. „In Anbetracht der treuen Dienste gegen uns“, heißt es hier unter anderem, „und zur Racheiferung für andere Städte des Reichs nehmen wir Straßburg unter unseren besonderen Schutz und verfügen, daß niemand anderes bei ihnen Gewerf erheben soll, weil wir die Stadt dem speziellen Reichsdienst vorbehalten.“ Das heißt doch offenbar nichts anderes als: Straßburg soll der bischöflichen Vogtei enthoben und eine unmittelbare Stadt des Reiches sein wie andere Reichsstädte. — Wenn früher also der Rat der Stadt mit dem Bischofe bei der Erhebung der Steuern Hand in Hand gegangen war, so war nunmehr die Gewohnheit zum Recht geworden; die Bürger weigerten jedem anderen als dem Räte die Befugnis, sie zu besteuern und sahen sich hierbei auch von den Kaisern

unterstützt. Es konnte nicht fehlen, daß bei irgend einem Anlasse das bischöfliche Interesse dabei empfindlich berührt und der bisher schlummernde Widerspruch zu heller Flamme entzündet wurde. Dies geschah zu Anfang des 13. Jahrhunderts und namentlich seit dem Erscheinen Friedrichs II. in Deutschland. Die Städte fühlten, daß die Frage, ob der Bürgerschaft die ausschließliche Besteuerung verbleibe, gleich sei mit der Frage, ob bischöfliche Stadt, ob freie Stadt des Reiches. Der Name „Reichsstadt“ (*civitas imperii*) kommt 1226 zum erstenmale vor. Eine Reichsstadt sah ebenso wie die Fürsten in dem Kaiser ihren unmittelbaren Herrn und besaß die Reichsstandschaft. Beschränkte sich die Entwicklung einer Stadt auf die Ausbildung ihrer inneren Selbstgesetzgebung, so blieb sie eine „Landstadt“ unter der Oberhoheit eines Fürsten. Zu Reichsstädten wurden meist die kaiserlichen Pfalzstädte und die Bischofsstädte. Sie überwiegen also im Westen und Süden, längs des Rheines, in Franken und Schwaben, wo selbst kleine Orte nach dem Zerfalle der hohenstaufischen Herzogsgewalt unmittelbar unter das Reich traten. Im Norden und Osten dagegen, wo sich eine starke fürstliche Gewalt in geschlossenen Gebieten entwickelte, überwiegen durchaus die Landstädte, derart, daß nördlich des Mains überhaupt nur neun Reichsstädte hervortraten und östlich der Elbe nur eine einzige, Lübeck, vorhanden ist. Indem die Städte die Leistungen an das Reich selbst übernahmen, beanspruchten sie auch Reichsrechte, also das Recht, neben den Fürsten und Herren mit auf dem Reichstage zu erscheinen und über des Reiches Wohl zu beraten. Diese Reichsstandschaft wurde im Prinzip im 13. Jahrhundert anerkannt. Die Erwerbung der übrigen Hoheitsrechte hat, wenn nur die Bürger ihre Taschen öffneten, weniger Schwierigkeiten gemacht. Sowohl die Kaiser als die Bischöfe opferten ein Recht nach dem andern, und bald kamen die Städte auch in den Besitz des Münz- und Zollrechts.

Noch war die Gerichtsbarkeit in den alten Händen, d. h. sie stand den Burggrafen oder Vogten zu, welche von den Bischöfen ernannt worden waren. Doch auch hier war das Geldbedürfnis mächtiger als die Herrschsucht der Bischöfe; häufig traten nun letztere die Vogtei den Bürgern ab, und diese hatten nur die Adelsgeschlechter, in deren Hände sich dieselbe seit langem befand, zu entschädigen. Ein Mittel, die Gerichtsbarkeit zu erlangen, fand man besonders auch in den sogenannten Stadtfriedenseinungen. In erregten Zeiten, wenn in der Stadt Parteiungen ausgebrochen und blutige Auftritte zu befürchten waren, schlossen die Bürger unter sich einen Stadtfrieden, der zur Befestigung der Ruhe und Ordnung dienen sollte. Auf Grund dieser Einung waren Handlungen mit Strafen belegt, welche an und für sich, nach der Anschauung jener Zeit nämlich, nicht strafwürdig waren und der Kriminalgerichtsbarkeit des Vogtes nicht unterlagen. Wie nun die Landfriedensbestimmungen seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr darauf ausgingen, das Fehderecht zwischen den Territorien zu beschränken, und schließlich der „ewige

Landfriede“ von 1459 das Fehderecht für das ganze Reich auszuschließen bemüht war, so beabsichtigten die Stadtfriedenseinungen für das Stadtgebiet die Fehde zu hindern. Da wurden in der Regel auf eine bestimmte, bald kürzere, bald längere Zeit die Friedensbrüche, also auch die Ausübung des Fehderechts mit Gewalt bedroht, und zum Wähler des Stadtfriedens und Richter über Stadtfriedensbruch wurde nicht der Vogt, sondern der Rat gesetzt. Letzterer hatte nun ein doppeltes Interesse an der Sache: zuerst lag ihm daran, diesen Zustand zu einem stetigen zu machen und die Einungen nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern; zweitens suchte er die unter den Stadtfriedensbruch fallenden Vergehen möglichst zu erweitern. So umfaßten die Straffälle der Einungen in vielen Städten die eigentlichen Friedensbrüche, Todschlag, Verwundung, Anfallen mit gewaffneter Hand, selbst schon bloßes Waffentragen in ungewöhnlicher Weise und Geschreimachen. Wohl mochte es dem Bischof bedenklich vorkommen, wenn sich die Bürger auf diese Weise der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und in manchen Orten wandten sie sich mit Erfolg an das Reichsoberhaupt und setzten die Abstellung dieser Einungen durch. Die Verschwörung der Bürger von Trier, die Friedrich I. auf Beschwerde des Erzbischofs wieder aufhebt, ist ja nichts anderes als eine solche Einung. Anderwärts, und das mochte wohl noch häufiger der Fall sein, ließen es die Bischöfe gern geschehen, weil eben solche Einungen das weit- aus erfolgreichste Mittel waren, um Ruhe und Ordnung zu schaffen, und sie lieber dieses Mittel zuließen als auf ihrem Rechte beharrend einen Zustand der Unordnung und Fehde verewigten, den sie aus eigener Kraft mit den ordentlichen Gerichten nicht zu unterdrücken imstande waren. Es bestanden also zwei Strafgewalten nebeneinander in der Stadt, der bischöfliche Vogt und der Rat, und je mehr die Macht und das Ansehen des Bischofs sank, desto weiter konnte auch der Rat seine Gerichtsbarkeit erstrecken. Und da, wo die Vogtei schon ganz in den Händen des Kaisers sich befand, bewirkte diese im ganzen für die Stadt wohlthätige Handhabung des Stadtfriedens durch den Rat, daß auch der Kaiser bei gelegener Zeit keinen Anstand mehr nahm, dem Räte die Vogtei ganz zu übertragen und ihm somit das Recht zu erteilen, den Reichsvogt selbst zu ernennen.

So sind die Städte in den Besitz der alten Grafschaftsrechte, der Rechte der öffentlichen Gewalt gelangt, und damit ist die freie Stadtverfassung des Mittelalters vollendet worden. Und je vollständiger der Rat diese Rechte durch kaiserliche Privilegien erworben hat, desto fester und in sich abgeschlossener ist auch die städtische Verfassung geworden.

Die großen bischöflichen Städte am Rhein, unten denen sich Köln, Mainz, Speier, Worms und Straßburg besonders hervorthaten, hatten am frühesten die politische Selbständigkeit erlangt, von der oben geredet worden ist. Sie kamen durch die Rheinschiffahrt und den hierdurch angebahnten wechselseitigen Verkehr fortwährend in Berührung, hatten außerdem dieselben Inter-

essen und verfolgten dasselbe Ziel. Es lag also wohl nicht fern, daß sie sich in unruhewollen Zeiten enger untereinander verbanden und für einander eintraten nicht nur gegen die Anmaßung der Bischöfe, sondern auch gegen die Herrschergelüste und die Habgier weltlicher Herren. — Schon im Jahre 1220 soll Worms mit den Städten Oppenheim und Mainz ein Schutz- und Trutzbündnis eingegangen sein, dessen Spitze gegen das bischöfliche Regiment gerichtet war. Bestimmtere Nachrichten haben wir aus dem Jahre 1226; der erwähnte Städtebund begreift nämlich eine größere Anzahl von Städten in sich (Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen u. a.). Auf Betrieb der rheinischen Bischöfe, besonders des Erzbischofs von Mainz, hebt aber Heinrich, Sohn Friedrich II., das Bündnis auf und erneuert das Verbot noch einmal 1231. Im letztgenannten Jahre wurde auf einem Hofstage zu Worms unter Zustimmung der Fürsten festgesetzt, „daß selbst der römische König nicht befugt sei, den Städten ohne Willen des Grundherren zu gestatten, daß sie Verschwörungen, unter welchem Namen es auch sei, Zünfte und Bündnisse aufrichten dürfen, was aber auch den Gebietern der Städte nicht ohne Zustimmung des Königs zustehen soll“. Bald aber entstehen doch andernwärts neue Städtebündnisse, so 1241 zwischen Hamburg und Lübeck, 1246 zwischen Basel und Mülhausen, 1248 zwischen Braunschweig und Stade, 1253 zwischen den westfälischen Städten Münster, Soest, Lippe und Dortmund. 1254 ist nun zuerst von dem rheinischen Städtebunde die Rede, der in wenig Jahren eine hohe politische Bedeutung erlangte. Großartig ausgedacht und ins Werk gesetzt, schaffte er Ruhe und Ordnung in dem herrenlosen Reiche und nötigte selbst die Fürsten beizutreten. Das Verdienst, ihn ins Leben gerufen zu haben, gebührt dem Mainzer Bürger Arnold von Walpot. Schon am 13. Juli 1254 ward ein Bundestag der Städte (Mainz, Worms, Oppenheim, Köln, Speier, Straßburg zc.) gehalten und von diesen ein beschworener Landfriede auf 10 Jahre verkündet. Zur Sicherstellung mit Waffengewalt nahm man gern auch die Fürsten auf, zumal da deren Gebiete die städtischen durchschnitten, die drei rheinischen Erzbischöfe und den bayerischen Pfalzgrafen. Auf einem Städtetage zu Worms (Okt. 1254) sprachen die Städte bereits aus, „die Schirmherren der Bauern werden zu wollen, falls sie den Frieden hielten“. 1255 erscheinen urkundlich mehr als 60 Glieder des Bundes, zu denen im folgenden Jahre sogar Minden und Bremen hinzukamen. Seine Bestätigung erhielt der Bund durch Wilhelm von Holland. Auf dem Reichstage zu Worms 1255 bestätigte er „das heilige Friedenswerk, welches Fürsten, Grafen, Edle und feierliche Botschaften aller Städte von Basel an in seiner Gegenwart beschworen“. Zum ersten Male geschah es hier, daß neben Bischöfen, Fürsten und Herren der dritte Stand vor dem deutschen Könige zu gemeinsamer Beratung versammelt war und seine Stimme als gleichberechtigtes Glied mit Adel und Geistlichkeit abgeben konnte. Von dieser Zeit

ab sind die Vertreter der größeren Städte, wenn auch nur dann und wann von den Fürsten einberufen, doch nie ganz von den Reichstagen verschwunden, bis dann im 14. Jahrhundert die Vertretung der rheinischen und schwäbischen Städte ganz gewöhnlich wurde und endlich im 16. Jahrhundert sämtliche Reichsstädte die Reichsstandschaft erlangten.

Indem die Städte durch ihr wirtschaftliches Interesse zur Verbindung unter einander gezwungen waren, wurden sie zugleich zum Kitt für die zerfallende Nation. Aber es gelang ihnen außerhalb der späteren Schweiz nicht, das platte Land, Adel und Bauern, ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Ihre Landgebiete blieben alle verhältnismäßig klein, über den unvergleichlich größeren Teil Deutschlands behauptete neben den geistlichen Fürstentümern der hohe Laienadel seine erbliche Herrschaft. Deutschland bewahrte seinen monarchischen Charakter, entwickelte aber auch eine Schärfe der ständischen Gegensätze, die Jahrhunderte hindurch nicht weniger hemmend wirkte, als die nur das Hausinteresse wahrende Politik der Fürsten.

30. Bürgerrecht, Aus- und Pfahlbürger.

(Dr. F. Pfaß, Bilder aus dem deutschen Städteleben im Mittelalter. Leipzig, 1871. Bd. II, S. 57—60.)

Die Grenzen des Begriffes „Bürger“ waren im frühen Mittelalter sehr eng gezogen. Erst nachdem die Zünfte sich einen Anteil am Stadt-Regiment erzwungen hatten, galt jeder, der ein Haus in der Stadt hatte, für einen Bürger derselben. Wohl unterschied man noch Bürger vom Rat und von der Gemeinde, oder Reiche und Arme, oder Ehrbare und Handwerker, aber diese Standesnamen bezeichneten nicht mehr das Verhältnis der Herrschenden zu den Beherrschten, wie früher, sondern alle Stadtangehörigen genossen gleichmäßig den Schutz und die Rechte der Stadt und trugen die Lasten, welche die Erhaltung des Gemeinwesens forderte. Ja, man war von nun an so wenig eiferjüchtig auf den Bürgertitel, daß man denselben nicht selten den Bewohnern der nächstliegenden Dörfer, Höfe und Mühlen gewährte. Aber wie weit man auch den Bürgerverband ausdehnte, das Bürgerrecht mußte von jedem einzelnen erworben werden, und die Bürgeraufnahme war ein feierlicher Akt. Bürgerkindern und denen, welche in die Stadt herein heirateten, gewährte man das Bürgerrecht ohne weiteres, Fremde mußten beweisen, daß sie ehelich geboren und freien Standes seien und daß kein fremdes Gericht wegen einer Streitsache Ansprüche an sie habe. Bei der Bürgeraufnahme mußte der Bürgereid geleistet werden. Der neue Bürger mußte schwören, daß er der Stadt Treue und dem Räte Gehorsam leisten und

sein Recht vor dem Stadtgerichte nehmen wolle. Auch mußte er die Rüstung vorzeigen, mit der er sich vorschriftsmäßig jederzeit zum Kampfe für die Stadt bereit zu halten hatte. Reicheren forderte man überdies noch einen Beitrag zur Vermehrung des städtischen Waffenvorrates ab. Diese ganze Feierlichkeit fand gewöhnlich vor dem Kämmerer statt, ihm überließ man es auch, sich zu versichern, daß der Neuaufzunehmende im Stande sei, mit der Stadt „zu heben und zu legen“, d. i. die Steuern zu entrichten.

Nicht immer hatte indes die Bürgeraufnahme den Charakter einer Verpflichtung, zuweilen nahm sie die Gestalt eines Vertrages zwischen dem Räte und den Einwandernden an, bei welchem letzteren besondere Vergünstigungen gewährt wurden. Geschickte Leute, deren man in der Stadt dringend bedurfte, suchte man dadurch zu gewinnen, daß man ihnen bei ihrer Aufnahme auf einige Jahre nicht nur Steuerfreiheit, sondern sogar eine Vergütung aus der Stadtkasse zusicherte. Auf diese Weise pflegte man weitbelobte Meister, die sich im städtischen Dienste mit Nutzen verwenden ließen, wie Armbrustmacher, Pfeilschäfte, Büchsengießer, ferner Maler, Apotheker, Kunstpfeifer u. dgl. heranzuziehen.

Neben den Bürgern, die ein festes Heimwesen in der Stadt besaßen, gab es im Mauerbezirke und in den Vorstädten noch eine Menge armen Volkes, das sich heran oder herein drängte, um Arbeit und Schutz zu erhalten. Es waren meist Leibeigene, die aus den benachbarten Herrschaften entlaufen waren und von den Bürgern als Tagelöhner, Knechte, Winzer und Schnitter verwendet wurden. Man nannte sie Pfahlbürger, weil sie sich in früheren Zeiten gewöhnlich in den Pfahl- und Schanzwerken vor der Stadt angesiedelt hatten. Sie erhielten nicht Vollbürgerrecht, aber auch sie wurden in den bürgerlichen Verband aufgenommen, mußten einen Eid leisten und jährlich eine Steuer entrichten. Bei der Aufnahme erschienen sie nicht in Waffen auf dem Rathause, sondern mit einem Pfahle in der Hand. Man duldete sie und schützte sie, denn man konnte sie im Kriege und im Frieden gut gebrauchen. Weil sie sich aber durch ihre Ansiedlung unter den schützenden Mauern von der ländlichen Leibeigenschaft frei zu machen suchten, so verwickelte sich die Stadt ihretwegen oft in lange, unerquickliche Streitigkeiten mit den umwohnenden Herren. Die Bestimmung der goldenen Bulle, daß die Reichsstädte keine Pfahlbürger aufnehmen sollten, fruchtete gar nichts und wurde schon von Wenzel für die meisten Städte wieder aufgehoben.

Außer diesen armen Leuten gab es noch eine sehr vornehme Klasse von Bürgern, die ebenfalls nicht in der Stadt ansässig zu sein brauchten. Es waren Landedelleute, welche Bürgerrecht nahmen. Sie leisteten der Stadt anstatt der Steuern Kriegsdienste mit einer bestimmten Anzahl Lanzen und bekamen von dem Räte nicht selten noch eine nicht unbedeutende Geldentschädigung. Man nannte sie Ausbürger. Der Landadel trat

nicht ungern in ein solches Verhältnis zur Bürgerschaft, wahrscheinlich deshalb, weil er dadurch von dem Reichsdienste unter einem Bannerherrn frei wurde. Der städtische Dienst war leichter und, wenn im Rate die Geschlechter überwogen, auch für den Adel nicht demütigend.

So wenig Schwierigkeiten der Rat bei der Bürgeraufnahme machte, so sehr wehrte er sich gegen ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Bürger-Verbande. Man ging von dem Grundsätze aus, daß die Stadt ein Anrecht auf das unter dem Schutze der städtischen Freiheiten und Sicherheitsanstalten erworbene Vermögen habe. Deshalb brachte man überall das Gesetz zur Geltung, daß der abziehende Bürger einen Teil seiner fahrenden Habe zurücklassen und seine liegenden Gründe an einen Unterthan des Rates verkaufen mußte. Wenn man bedenkt, wie leicht damals eine Stadt in bittere Not geraten konnte, so begreift man diese Vorsichtsmaßregel wohl.

31. Der volkswirtschaftliche Umschwung in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts.

(Nach: Gustav Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh. Straßburg, 1875. S. 15—23.)

Die wirtschaftliche Entwicklung der Völker ist, wie alles Leben, eine stetige, niemals ruhende. Aber Jahrhunderte lang sind die Umbildungen so langsame, sie beschränken sich so sehr auf einzelne Kreise und Gebiete, daß eine spätere Forschung diese Epochen als Stillstand bezeichnet. Plötzlich erscheint dann in kurzer Zeit alles verwandelt; mit fieberhafter Schnelligkeit stürzt sich ein neues Geschlecht in neue Bahnen. Auch jetzt freilich ist einzelnes, was so sehr überrascht, von langer Zeit her vorbereitet; nur nach außen erscheint es jetzt erst, weil der innere Bau eine andere Form fordert, eine neue Schale ansetzt.

So läßt sich auch nicht behaupten, daß die große volkswirtschaftliche Revolution, die Deutschland von 1150—1300 umgestaltete, nicht ihre Vorläufer gehabt habe. Längst war manches anders geworden, seit die Germanen ein seßhaftes Ackerbauvolk geworden waren. Römische Technik und römischer Geldverkehr waren nie wieder ganz verschwunden; allmählich hatte sich eine steigende Zahl von Menschen gewöhnt, in den unheimlichen Mauern einer Stadt zu wohnen, Handel zu treiben und zu feilschen, wie der Jude und der hausierende Lombarde. Weltliche und geistliche Wanderer hatten immerdar vereinzelt diese oder jene Kunst von Byzanz oder anderswoher nach Klöstern und Herrenhöfen gebracht. Aber im großen und ganzen beginnt die Änderung erst im 12. Jahrhundert und hat ihren Schwerpunkt im 13. Jahrhundert.

Die Bewegung beginnt am Rhein und durch die Rheinstraße. Der Großhandel erzeugt Wohlstand und Geldverkehr; daran knüpft sich die städtische Industrie, das Wachstum der Städte, die Neugründung zahlloser neuer Märkte und städtischer Mittelpunkte für den lokalen Verkehr; die unerhörte Zunahme der Bevölkerung wird durch die neuen wirtschaftlichen Ansichten hervorgerufen, die Kolonisation nach innen und außen, die gesteigerte Landwirtschaft ist eine weitere notwendige Folge. Aus einem Bauernvolk wird ein Volk mit Städten, Großhandel, Gewerbe und Kolonien; aus der Naturalwirtschaft wächst die Geld- und Kreditwirtschaft heraus. Es ist eine wirtschaftliche Revolution, fast größer als jede spätere, die das deutsche Volk seitdem erlebt hat. Die beiden späteren großen Zeiten wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes, das 15. Jahrhundert mit Pulver, Kompaß und Buchdruckerei, und das 19. Jahrhundert mit Dampfmaschinen und Eisenbahnen haben auch wunderbar tief gegriffen; von der letzteren Epoche wissen wir noch gar nicht, wohin sie uns führt, wir sind noch mitten in der Umwälzung begriffen — aber doch könnte man versucht sein, zu behaupten, diese beiden wirtschaftlichen Fortschritts-Epochen seien mehr nur Fortsetzungen der Umwälzung des 13. Jahrhunderts. Man könnte nicht ohne mancherlei Grund den Satz verteidigen, der Übergang von einer Zeit, die gar keine eigentlichen Städte kannte, zu Städten mit 50 000 Einwohnern und technischen Leistungen, wie das Straßburger Münster, sei größer, als der Übergang von dieser Zeit zu unsern heutigen Großstädten und ihren Eisenbahnhallen, Museen und Theatern.

Von der Rückwirkung jener Revolution auf das geistige und sittliche Leben der Menschen können wir uns nur schwer mehr ein richtiges Bild machen; aber die Gegensätze, die in rascher Folge aus einander sich entwickeln, sind jedenfalls mindestens so groß wie die in unsern Tagen, noch größer als die in der Reformationszeit. Denken wir an die seit lange feststehenden Formen des alten Klosterlebens, an die Rohheit und Ungeschlachtheit der Krieger zur Karolinger- und Ottonenzeit, an die Einfachheit des Lebens, der Geräte, der Zimmereinrichtung in jenen Tagen; und im Gegensatz hierzu dann an die rasche Folge neuer Orden mit ganz anderer geistiger Färbung, an die gelehrten Cluniacenser, die strengen Prämonstratenser, die praktischen Cisterzienser, endlich die armen, volksbeliebten, oft antipäpstlich gesinnten Bettelorden; ferner an die rasche Blüte des Ritterwesens, der deutschen Dichtung, des Minnedienstes, lauter Bildungen, die bereits gegen 1300 einem bürgerlich behaglichen Lebensgenuß, einer wesentlich anderen Gesittung Platz gemacht haben. Denken wir an den rasch erworbenen Wohlstand, an den rasch zu unerhörter Üppigkeit ausartenden Luxus der deutschen Kaufherren, an die rasche Entstehung des älteren Zunftwesens (1150—1300), an seine Umbildung in der Zeit der Zunft Herrschaft (von 1300 an), an die Erweiterung des geistigen Horizonts

durch den Handel, an die rasch wachsende Laienbildung. Welcher Wandel, als die gebildeten Laien anfangen zu lesen und zu schreiben, wie die Geistlichen, als sie anfangen, von arabischen Gelehrten am Kaiserhofe zu Palermo, von muhamedanischen und byzantinischen Kaufleuten in Palästina, in Venedig, in Konstantinopel sich allerhand Neues und Wunderbares erzählen zu lassen! Welches Durcheinander von Anschauungen, von Sitten, von Trachten und Gebräuchen in kurzer Zeit; welches Auf- und Niedermallen gesellschaftlicher Klassen, welche Steigerung der Leidenschaften, welche Jagd nach Besitz und Gut, nach Ehre und Genuß, wie es immer in solch tiefbewegten Zeiten sich entwickelt, welch roher Übermut, welch schnöde Klassenherrschaft neben aller Höhe idealer kirchlicher und weltlicher Bildung!

Reden wir aber wieder von dem rein volkswirtschaftlichen Umschwunge. Am Oberrhein und am Niederrhein setzte die Bewegung zugleich ein, hier eher noch früher. Köln wurde der Mittelpunkt für den Handel mit flämischem Tuch, wie für westfälische und belgische Eisenwaren. Es läßt sich noch heute verfolgen, wie im ganzen Welthandel bis tief in den Orient das hauptsächlich aus Köln bezogene deutsche Schwert die Damascener-Klinge verdrängte. Auch am Niederrhein begann jene Lust zu Rodungen und neuen Dorfanlagen, die von da über die Elbe und Weser bis zur Kolonisation des Slavenlandes sich fortsetzte.

Hauptsächlich aber in der oberrheinischen Tiefebene ist der Bodenreichtum des Landes der Ausgangspunkt. Die Speiskammer, der Weinkeller, die Kornscheuer der umliegenden Lande, der fruchtbolle Paradiesgarten des oberen Deutschland, das sind die Ausdrücke, die im Volksmunde wohl schon damals umgingen. Im 11. Jahrhundert hatten die salischen Kaiser Ruhe im Lande gehalten wie nie zuvor; im zwölften folgte die ausgezeichnete Verwaltung des Landes durch die Staufer, zuerst durch Friedrich den Einäugigen, von dem das Sprichwort sagte, daß er am Schweife seines Rosses stets eine Burg schleife, d. h. der so viel Burgen und feste Verwaltungsstätten für seine Beamten im Lande neu gebaut, daß dadurch die Ordnung wie nie zuvor verbürgt war. Die Bevölkerung konnte jetzt wachsen, wie sonst nicht in Jahrhunderten.

Dabei nun der Einfluß der Kreuzzüge, der staufischen Heerfahrten nach Italien. Neues, Unbekanntes sahen und hörten die Menschen plötzlich in Menge. Solchen Glanz hatten die Uferbewohner des Rheins noch nie gesehen, wie er an den großen Hoffesten Barbarossas sich entfaltete, wie er sich zeigte, als Friedrich II. mit der ganzen Pracht orientalischen Fürstenglanzes von Sicilien her erschien. Neue Wege des Handels schienen sich plötzlich zu öffnen. Der nordeuropäisch-arabische Handel, der bisher den Norden mit den Gütern einer südlichen Kultur versehen, versiegte mit dem Verfall der arabischen Reiche. Der byzantinische Handel, der den Landweg herauf nach Regensburg gegangen war, erlag durch die Eroberung

Konstantinopels im Jahre 1204; der direkte Handel über die Alpen und nach Südfrankreich nahm einen mächtigen Aufschwung. Die große Blüte Venedigs, der Alpenpässe, der Rheinstraße und Kölns begann nun. Neben dem Lokalhandel erwuchs der gewinnbringende Großhandel, schnell eine neue Klasse der Bevölkerung neben den Beamtenadel in den Städten setzend, mit sehr viel größerem Reichtume und sehr viel geringerer Bildung als jene. Straßburg, das nach der Kolmarer Dominikaner-Chronik erst wenige Kaufleute hatte, zählte 1266 allein 80 Geldwechsler.

Der Geldverkehr nahm rasch zu; überall begann man Dienste und Naturalabgaben in Geld zu verwandeln. Nach edeln und unedeln Metallen fing man an im Schwarzwald und in den Vogesen zu graben. Die fremden Produkte wurden im Lande nachgeahmt, Neues da und dort entdeckt und erfunden. Die schon erwähnte Kolmarer Chronik sowie eine Beschreibung des Elsaß aus dem Jahre 1300 verzeichnen eine Menge anschaulicher Züge in dieser Beziehung. Man sieht aus denselben, wie lebendig die Menschen jener Tage den Umschwung empfanden. Sie erzählen, wie dürftig Mauern und Kirchen noch 1200 in Straßburg gewesen, wie klein und ärmlich die meisten Häuser, wie licht- und fensterarm die wenigen besseren Gebäude gewesen, wie man nun aber in all dem weiter gekommen, das Bauen mit Gips gelernt, den man zuerst in Dürkheim 1290 gefunden. Sie erzählen mit Verwunderung von der steigenden Kleiderpracht der Fürsten und Edeln, von einem Hute, der mehrere Mark, von einem Gürtel, der 40 Mark Silber gekostet, von dem Tage, da man zuerst am Rhein griechischen und cyprischen Wein gekostet, von den großen Wachskerzen und dem steigenden Glanz des kirchlichen Kultus. Sie erzählen von der früheren Unwissenheit der Minoriten, von dem, was sie jetzt in Paris gelernt und wie sie nunmehr den Bauern ganz andern Rat erteilen könnten. Sie erzählen, wie es früher an Ärzten und Wundärzten gemangelt, wie gering die Zahl der Juden gewesen, die nun mit ihren Geldgeschäften mächtig gewachsen. Sie erzählen, wie unfruchtbar das Land noch 1200 durch den großen Umfang der Wälder gewesen, wie diese seither abgenommen, wie man besser zu wirtschaften, z. B. zu mergeln gelernt, wie man zahllose neue Geflügelarten, neue Obstsorten, neue Gemüse- und Rebenarten ins Land gebracht. Sie erzählen von neuen Geräten und Hauseinrichtungen, von neuen Netzen, mit denen man viel mehr Fische gefangen, von der Erfindung eines 1283 zu Schlettstadt verstorbenen Töpfers, die Thongefäße zu glasieren, von der zunehmenden Zahl der Wagen und Karren, die früher fast noch ganz gefehlt und die man später wie in Schwaben mit Eisen beschlagen habe; sie erzählen, daß im Jahre 1287 die Bürger der Stadt Straßburg 2000 Pferde gehabt hätten, daß man 1292 in Straßburg durch verschiedene Straßen Wasserkanäle geleitet. Meister im Handwerk — heißt es weiter — gab es 1200 noch wenige, die Kunst der Handwerker war gering, aber später kamen sie viel weiter.

Das Wesentlichste vielleicht war, daß damals alle höhere Kunst und Technik von den Klöstern auf die Laien überging. Damals erstand der weltliche Steinmetz und Glockengießer, der weltliche Bildschnitzer und Maler. Die Arbeitsteilung machte Fortschritte aller Art; der städtische Handwerker konnte nun erst ganz von seinem Handwerk leben, und bereits trennte sich weiter der Schuster vom Gerber, der Grobschmied vom Waffenschmied. Die Gärtnerei wurde ein städtisches Gewerbe. In einzelnen Branchen erreichte die Technik gegen 1300 eine Virtuosität, die seither nie wieder übertroffen wurde. Man denke nur an den Straßburger Münsterbau. Die Bauhätigkeit Straßburgs muß im ganzen dreizehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine ganz außerordentliche gewesen sein. Die zahlreichen neuen Stadtmauern, die zahlreichen Klöster und Kirchen, das Rathaus bei St. Martin, der Pfennigturm und anderes fallen in diese Zeit.

Und damit kommen wir zum letzten und klarsten Ausdruck jener volkswirtschaftlichen Umwälzung, zur Bevölkerungszunahme jener Tage. Die Zeit, die so viel Menschenleben für die Kreuz- und Römerzüge, für die Fehden und die Kolonisation des deutschen Ostens verbrauchte, konnte noch so viel neue Dörfer auf den Höhen, so viel neue Städte im Thale gründen und groß ziehen, sie konnte daneben die bestehenden Städte noch so vergrößern. Nirgends drängten sich die Städte dichter, als im Elsaß; immer neue wurden gegründet und blühten rasch empor. Aber allerwärts verwendeten die Fürsten des 13. Jahrhunderts einen Hauptteil ihrer Energie und ihrer Mittel zur Städtegründung. Reichlich lohnten es die wachsenden Geldsteuern. Kein ländliches Gebiet wollte des nahen Marktes mehr entbehren; verführerisch wirkte das Beispiel der größeren Städte. In Kolmar wurden in einem Jahre 40 neue Häuser erbaut und 100 erneuert.

Es war wie eine Völkerverwanderung vom platten Lande nach den Städten. Dort winkten die persönliche Freiheit, die neue Art der Lebensgenüsse, tausend Möglichkeiten des Erwerbs und Gewinns, die auf dem Lande fehlten. Es begann die eigene Sitte, daß die Landleute selbst von weither in der Stadt wohnen wollten und nur zur Ernte und Feldbestellung aufs Land gingen. Aber nicht bloß der einfache Landmann handelte so, auch der Adel und die Klöster kauften sich gern in der Stadt an, um ihre Produkte besser abzusetzen und an dem Reize des städtischen Lebens teilzunehmen.

32. Der Sieg der Zünfte über die Geschlechter.

(Nach: Dr. J. Müller, Zünfte und Geschlechter im vierzehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 1856. S. 372—393. F. W. Barthold, Geschichte der deutschen Städte. Leipzig, 1851. Bd. III. S. 252—261. Bd. IV. S. 1—18. 69—73. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Straßburg, 1875. S. 4—25.)

Das Zunftwesen hat seine Wurzel, wenigstens indirekt, zwar in den Überwachungsmaßregeln der Regierenden, doch ließen diese es sich nicht besonders angelegen sein, die aufschießende Pflanze zu ziehen oder umsichtig und bewußtvoll zu pflügen. Zugeständnisse und Beschränkungen, Vorrechte und Verbote durchkreuzten sich; in jener staatsrechtlichen Verwirrung während der Bildung der Landeshoheit, als die Befugnisse der königlichen Macht und die Rechte der Territorialherrschaft, durch altes Herkommen und durch Reichsgesetze noch wenig geschieden, vielfach ineinander griffen, erfolgten die widersprechendsten Bestimmungen. Was die einen guthießen, verwarfen andere; wenn der Vorfahr sich gnädig bewiesen, so mochte es dem Nachkommen einfallen, das schon Gediehene wieder umzustürzen.

Jene Zeit war den Einigungen überhaupt nicht gewogen; schon Kaiser Friedrich I. untersagte sie. Seine Nachfolger, besonders Friedrich II., hielten ein schwankendes Verfahren ein. Bald gab dieser übereilte Vergünstigungen, dann, wenn er sich von den staatsrechtlichen Verhältnissen unterrichtet, oft auch aus persönlichen Rücksichten, erfolgte unwürdiges Zurücknehmen der günstigen Verfügungen. Wenige Fürsten des Mittelalters haben so wie er die Bedeutsamkeit des Gewerbestandes mit staatsmännischem Blick erkannt, aber durch Verhältnisse beengt und bedrängt mußte er die nach oben strebenden Kräfte niederhalten, um der weltlichen und geistlichen Großen versichert zu bleiben in dem Kampfe um das Ziel der Hohenstaufen.

Infolgedessen hatten die Städte, wenn sie für die nach Entfaltung im Innern und für die nach außen strebenden Kräfte die nötige Luft schaffen wollten, weit mehr Schwierigkeiten und Kämpfe zu bestehen, als die Stifter und Klöster, ihre Vorgänger in dem System der genossenschaftlichen Einigung. In verschiedenen Abstufungen lagerte eine hemmende Macht über ihrem Streben: Könige, Landvögte, Burggrafen, erbliche Stadtvögte, geistliche Fürsten und Prälaten. Besonders die geistlichen Regenten, die im Beginn zum Emporblühen der Städte, zur ersten Entwicklung ihrer materiellen Verhältnisse so eifrig beigetragen, traten aus Selbstsucht dem späteren Aufstreben derselben oft engherzig entgegen. Sie wünschten freilich den Wohlstand ihrer Gemeinden — aber nicht in freier Entfaltung zur Selbständigkeit und Mündigkeit, sondern in unwandelbarer Beharrlichkeit im unbedingten Gehorsam erblickten sie die Bedingung und das Ziel derselben. Mit Umsicht benutzten sie zu ihrem Zwecke die häufigen Verlegenheiten der hohenstaufischen

Kaiser und wußten durch wiederholte Verordnungen die widerspenstigen Elemente, wenn auch nur auf Zeit, darniederzuhalten. Auf der Reichsversammlung zu Worms 1231 untersagte Friedrich II. solcherweise allen Städten, ohne Einwilligung ihrer Herren Einigungen, Satzungen, Bündnisse oder Eidgenossenschaften zu errichten, und durch ein Edikt von 1232 hob derselbe alle Brüderschaften und Gilden der Handwerker auf: „weil wir wollen,“ heißt es, „daß die Freiheiten und Verleihungen, welche unsere und des Reichs geliebte Fürsten aus Gabe unserer kaiserlichen Hoheit jetzt besitzen und künftig besitzen werden, der weitesten Auslegungen sich erfreuen und jene Fürsten sie durchaus in ruhiger Freiheit besitzen.“

Wenn durch diese Maßregeln die Städte, vorläufig freilich nur auf dem Papiere, überwunden waren, die Früchte ihres langjährigen Ringens durch die Selbstsucht der Regierenden in Frage standen, so fand der rege Trieb zur Entfaltung doch bald seinen Ausweg — natürlich, da in jener Zeit des Ringens und Sichgestaltenwollens gerade der äußere Druck zum Bindemittel wurde, Elemente zusammenzuschließen, die später bei günstigeren Umständen wieder auseinander fielen, sich auch wohl in heftigem Kampfe gegen einander kehrten. Auch wenn die Geschichte es nicht ausdrücklich überlieferte, wäre aus den wiederholten Verböten zu folgern, daß die Vereinigungen im allgemeinen, wie die Gewerke insbesondere in ihrem Streben sich nicht irren ließen; urkundliche Nachrichten bestätigen die trotzige Fortsetzung der eingegangenen Verbindungen, denen nur schwankende, für Bestechungen empfängliche Regenten gegenüberstanden.

Die Städte hatten das gemeinsame Ziel: Freiheit und Unabhängigkeit, und dieses Ziel verband alle Abstufungen der Bewohner zu gemeinsamem Handeln. Die Altbürger stritten voran, willig folgten ihnen die übrigen Einigungen, und durch diese Eintracht stand die Einwohnerschaft den Regierenden als geschlossene Masse gegenüber, die nur schwer niederzuwerfen war. Deshalb richteten sich die Verordnungen nicht gegen einzelne bestimmte Genossenschaften, sondern gegen das Vereinswesen überhaupt als gegen die sicherste Schutzwehr vor den zunehmenden Übergriffen der Herrschsucht. Diese Verböte betrafen dann insbesondere auch die Einigungen der Handwerker, die dessenungeachtet immer wieder auftauchten, bis einerseits günstigere äußere Verhältnisse, Fortschritte in den Gewerben und im Handel und damit gesteigerter Wohlstand andererseits die Bahn ebneten und eine ungestörte Entwicklung möglich machten.

Wichtig für die rechtliche Begründung des städtischen Genossenschaftswesens ist der Stadtbrief des habsburgischen Rudolf für Goslar vom Jahre 1290, worin es heißt: „Auf das harte Andringen einiger glaubten wir, es sei gut, was wie wir jetzt sehen schädlich ist und hoben auf und vernichteten gewisse Brüderschaften in unserer Stadt Goslar, welche Innungen oder Gilden gemeiniglich heißen. Jetzt eines klügeren Rates mächtig und in

Betracht, daß die genannten Bruderschaften unserer Stadt Goslar und ihren Bürgern und dem Nutzen derselben vorteilhaft sind und Frucht bringen und derselben Aufhebung nicht zum geringen Schaden und Abbruch unserer Stadt gereicht, und willens, dem Vorteil weniger den allgemeinen Nutzen vorzuziehen, haben wir dieselben Bruderschaften und deren Brauch zu ihrem früheren Zustande und dieselbe Gewohnheit wieder erweckt und zu ewiger Kraft wieder hergestellt, so daß sie, wie sie vor unserer Aufhebung gewesen, bestehen, dauern und bleiben; und gegen diese unsere Wiederherstellung der genannten Bruderschaften soll keine Gunst oder Verleihung, welchen immer sie auch gegeben sei, irgendwie Kraft haben; wer aber, wes Standes oder Wesens er sei, dieser unserer Wiederherstellung zuwiderhandelt, soll wissen, daß er unsere Majestät schwer beleidigt."

Am Ende waren alle diese späteren Begünstigungen nur Zugeständnisse an eine Kraft, die sich nicht länger binden ließ, obwohl sie ohne Zweifel dazu beitrugen, den Entwicklungsprozeß zu vollenden. Es ist erstaunlich zu bemerken, wie nach einem verhältnismäßig nicht langen Zeitlaufe das Genossenschaftswesen in volle Blüte getreten ist, wie namentlich die Innungen der Handwerker, die Geburtsstätten eines bewußtvollen Handelns der Gewerbsleute, aus dem die endliche Mündigkeit derselben, der Eintritt in die eigentliche Bürgerschaft hervorging, gleichsam als Abbild der ganzen Gemeinde in allen Zügen kräftig, eines reichen Wachstums fähig sich ausgeprägt haben.

Freilich blieb der Fortschritt nicht immer im ruhigen Flusse, sondern überstürzte sich oft gewaltjam. In einer Zeit, wo die Leidenschaften noch ungemessener walteten, mußte auch die äußere Erscheinung herber sein, und so ist es kein Wunder, wenn manche Züge des Übermutes und der Gewaltthätigkeit entgegen treten. Die Weberschlacht in Köln veranschaulicht am besten jene Zeit der Gährung sowie den Grad, bis zu welchem das Selbstbewußtsein der Zünfte bereits gediehen war. „Der Weber Gewalt und Hochmut war so groß, daß der Rat keine Macht hatte vor dem Wollenamt.“ Es waren diese Wollenweber in jener Zeit zu Köln die reichste und mächtigste Handwerksgenossenschaft: „was die Weber vor sich nahmen, es wäre recht oder unrecht, es mußte nach ihrem Willen gehn.“ Und diese Macht verleitete sie zu schwerem Frevel. Als zwei von ihrem Gewerke, weil sie Raubgut in die Stadt gebracht, nach dem Gesetze hingerichtet werden sollten, rotteten sie sich zusammen und verlangten ungestüm der Verbrecher Loslassung. Der eine, Henke mit Namen, erwartete die Hinrichtung. Da nun der damit beauftragte Beamte jeden Aufschub verweigerte, befreiten die Zunftgenossen den Mißethäter mit Gewalt und führten ihn zur Stadt zurück. Hier war mittlerweile die Frevelthat schon bekannt geworden. Der Rat und alle übrigen Innungen ergriminten über das gewaltthätige Verfahren in einer Zunft, die durch ihren Übermut schon längst die allgemeinste Erbitterung gegen sich erregt hatte. Das Stadtbanner ward entfaltet und

alles: die Ratsherren, die Kaufleute vom alten Markt, die Genossenschaften zu St. Brigitten, vom Eisenmarkt, von der Windaefe, vom Himmelreich — griffen zu den Waffen gegen die Aufrührer, die, obwohl anfänglich Widerstand zu leisten gewillt, beim Anblick der großen Übermacht den Mut verloren und sich zerstreuten. Nicht wenige wurden erschlagen, ihre Fahne vernichtet. Unter Musik zogen die Sieger durch die Stadt, suchten die Weber in ihren Häusern auf, in den Kirchen und Klöstern. Keiner, der dem Räte in den ersten Tagen in die Hände fiel, entging dem Tode; drei- unddreißig wurden auf dem Heumarkte hingerichtet; auch der entdeckte Veranlasser des Tumultes, der befreite Mißethäter, erlitt die verdiente Strafe. Die Angesehensten der verhassten Zunft wurden verwiesen, die Weiber und Kinder derselben vertrieben, ihr Vermögen eingezogen. Die Ärmeren wurden begnadigt, mußten aber dem Räte den Eid strenger Unterwürfigkeit schwören und ihre Harnische auf das Rentmeisterhaus abliefern. Schließlich ließ der Rat das prächtige Zunftgebäude am Heumarkt abbrechen.

Solche Vorgänge, die in der mittelalterlichen Städtegeschichte nicht selten sind, zeigen die „armen“ Handwerker, wie sie selbst wegen ihrer geringen politischen Berechtigung den begüterten Altbürgern, den „Reichen“ gegenüber sich zu bezeichnen pflegten, aus der gedrückten Stellung der Hörigkeit bedeutend vorgeschritten. Die eigentliche Stadtgemeinde, die Bürger im engeren Sinne, gründeten ihr Recht auf den Besitz eines Erbes, und früher mochten wohl die ärmeren Leute, welche mit ihren Familien auf dem Grund und Boden freier Grundeigentümer saßen und deren Ländereien bestellten oder sich mit der Anfertigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse beschäftigten, das notwendige Vermögen zur Erwerbung eines Stadterbes, dessen geringster Wert schon früh auf eine bestimmte Summe festgesetzt wurde, nicht besitzen. Mochten daher später manche Handwerker, durch besondern Reichtum und besondere Umstände begünstigt, ausnahmsweise zur Vollbürgerschaft gelangen, die Handwerker im allgemeinen waren noch von der Bürgerschaft ausgeschlossen, standen nur in einer Art geringeren Bürgerrechts, das ihnen Schutz und das Recht der Betreibung ihres Gewerbes in der Stadt gewährte. Außerdem führte das soziale Verhältnis eine strenge Sonderung herbei, und wollte ein Handwerker, durch sein Gewerbe reich geworden, in die höhere Kaste der Kaufleute oder Altbürger eintreten, die in Ruße die Früchte ihres eigenen Fleißes oder des Fleißes ihrer Vorfahren genossen, so mußte er vor allem seiner niederen Beschäftigung entsagen oder dieselbe doch mit einer gewissen Großartigkeit als Handels- und Fabrikherr betreiben. Damit hatte er dann auch allerdings die oberste Stufe zu einer bedeutenderen politischen Stellung erstiegen, die ihn zur Teilnahme am Regimente führen konnte.

Die Ratsleute hatten sich, verstärkt durch Ritterbürtige, welche eines- teils durch den zunehmenden Wohlstand der Städte, andernteils bei den

steten Händeln der Städte mit ihren Widersachern durch Sold in deren Dienste gezogen worden waren, nach und nach als ein bevorzugtes Bürgerthum zusammengeschlossen, als die „Ratsgemeinde“ im Gegensatz zur „Bürgergemeinde“, sprachen das Regiment für sich an, bildeten eine Aristokratie des Adels, der Geburtsrechte, des Reichtums und Besitzes. Erst im vierzehnten Jahrhundert erlitt dieser schroffe Gegensatz von Regierung und Regierten, Ratsgemeinde und Bürgerschaft, Geschlechtern und Zünften, eine wesentliche Wandlung. Die frühere Hörigkeit der Handwerker vertrug sich mit dem Aufschwunge der Städte nicht und verminderte sich daher allmählich sehr. Zwischen die vornehmen Ministerialen, Grund- und Hofbesitzer, Kaufleute und Hausgenossen einerseits und die Masse der kleinen Leute, der Hörigen, Tagelöhner und Kleinbauern andererseits hatte sich eine neue Bevölkerungsklasse geschoben, aus der letzteren hervorgehend, aber bald sie an Wohlstand und Ansehen überragend. Diese Vertreter der gewerblichen Arbeit befeelte ein lebendiges Gefühl, daß sie wesentlich mit die Träger des großen technischen Fortschrittes der Zeit seien, daß ihre Künste die Stadt wohlhabend machten, vom Lande unterschieden. Sie waren die ersten, die ohne Grundbesitz durch kluge Teilnahme am Marktrecht sich über die bloßen Tagelöhner hinwegschwangen; ohne sie war der große Verkehr an Markt- und Festtagen nicht möglich; die Bäcker und Fleischer, die Wirte und Weinhändler standen in ihren Gewinnen den Kaufleuten vielfach kaum nach. Was das Leben schmückte, was der Edelmann und Ratsherr an Waffen und Zierat, an Hausrat und Kleidern brauchte, das lieferten die Handwerker; sie hatten die Geheimnisse der Geistlichen im Kirchen- und Profanbau, im Glockenguß und in der Holzschneiderei, in der Glas- und Wandmalerei zuerst dem Laienthume zugänglich gemacht. Es war die freudige Jugendkraft einer neuen Welt, der freien Arbeit, die sich in dem Handwerkertume jener Tage regte.

Das Handwerkertum aber kämpfte zunächst um nichts anderes, als um die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei, um das Gewerbegericht. Die Handwerker gelobten sich, ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten nicht mehr gedrückt werden von den Mißbräuchen bischöflicher und ministerialischer Handhabung des Markt- und Gewerberechts. Als Schöffen waren sie wohl längst bei der Rechtsprechung mit zugezogen, wie es überhaupt germanische Auffassung war, daß das Urteilen Sache des Volkes, der Gemeinde, der Genossenschaft, nur die Leitung der Gerichtsverhandlung Sache des Richters sei; aber eben dieses Amt des Richters wollten sie für einen der Ihrigen haben. Es schien ihnen das um so wichtiger, als das Gewerberecht auf neuer Sägung beruhte und nicht im althergebrachten Rechtsbewußtsein wurzelte. Kurz, sie wollten ihre Angelegenheit selbst besorgen, wie man es vor ihnen den Kaufleuten, wie man es vor den ärmeren und unbedeutenderen Handwerkern den reicheren und wohlhabenderen Gewerben zugestanden.

Aus dem Rechte auf selbständige Gerichtsbarkeit ist dann langsam der spätere geschlossene Zunftverband hervorgegangen. Indem bisher private Genossenschaften das Recht erhielten, Gericht zu halten und gerichtlichen Zwang zu üben, waren sie als öffentliche Korporationen anerkannt; das mittelalterliche Gericht war an sich zugleich anerkanntes Organ für Verhandlungen über allgemeine und öffentliche Angelegenheiten. Die Einung wurde zur Zunft nach der gewerblichen wie nach der politischen Seite hin. Die Zunft wurde politisch eine Teilgemeinde, gewerblich eine Genossenschaft, die das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Art des Erwerbs in Anspruch nahm. Die politische Bedeutung der Zunft lag lange, ehe sie bestimmte Rechte in Bezug auf die Teilnahme am Rat hatte, darin, daß sie ein selbständiger Verwaltungskörper wurde.

Auf den vom Räte ausgeschlossenen Handwerkern ruhte ein guter Teil der Verwaltung, sie machten einen schwerwiegenden Teil der Bevölkerung, der Steuerzahler, der streitbaren Mannschaft aus. Was Wunder, wenn sie endlich mehr verlangten, wenn sie nicht zufrieden waren, daß man bei wichtigen Angelegenheiten ihre Schöffen, die übrigens vom Räte ernannt waren, zur Beratung versammelte. Immer drohender zogen sich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Gewitterwolken über dem alten Rat zusammen. Und doch entbehrte derselbe weder tüchtiger Männer noch rühmlicher Leistungen; aber der moralische Wert der Geschlechter war gesunken. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit war im Interregnum tief erschüttert worden und die städtischen Patrizier waren übermütig geworden. In üppigem Reichtum blähte sich die städtische Ehrbarkeit, und in jenen Zeiten war es, daß die Kölner erklärten, auch für eine Königstochter wäre es nicht das schlimmste Los, eine reiche Kaufmannsfrau zu Köln zu werden. Mit verlegendem Hochmut trat der gesteigerte Luxus der Vornehmen den unteren Klassen gegenüber. Und neben den Schattenseiten einer Aristokratie des Besitzes entwickelten sich die einer entarteten Aristokratie der Waffen. In engster Berührung und Verwandtschaft mit dem Landadel nahm der Stadtadel mehr und mehr an der Kauflust und Turnierspielerei des sinkenden Rittertums teil. Die zahlreichen kleinen Fehden auf dem Lande spielten bis in die Stadt, bis in den Rat, bis in die großen städtischen Familien hinein. An rohe Gewalt gegen den friedlichen Bürger, gegen Schwache und Hilfslose gewöhnten sich die Herren. Und am tollsten trieb es die adelige Jugend. Brügeln der Handwerker und Krämer, Bubenstreiche aller Art waren an der Tagesordnung. In einer Nacht hatte die adelige Jugend zu Straßburg den Fischern alle ihre Fischkästen ausgeleert; in einer andern Nacht alle Krambuden um den Münster herum abgedeckt. Fast in jeder Woche wurden damals zu Straßburg Scharwächter geprügelt, andere gar ins Wasser geworfen. Wenn der Handwerker bei dem vornehmen Patrizier Geld einkassieren wollte, wurde er geschlagen.

Und doch war all das noch nicht das Drückendste. Es waren einzelne Mißbräuche, begangen von einzelnen. Wichtiger war, was die regierenden Herren selbst thaten, wichtiger war, daß die Parteiherrschaft täglich zunahm, daß die Patrizier mehr und mehr in ihrem Interesse, in ihrem Geld- und Familien-Interesse regierten. Immer parteiischer wurden die Aussprüche des patrizischen Stadtrats, wenn er zu Gericht saß, der Arme konnte selten zu seinem Rechte kommen.

Mehr und mehr schwand damit in den mittleren und unteren Klassen der städtischen Bevölkerung das Gefühl, daß die Patrizier mit Recht den Löwenanteil des gesteigerten Reichtums besäßen. Die soziale Mißstimmung, die auf dem Lande mit dem steigenden Drucke der Feudallasten, mit dem Untergange der Allfreiheit sich längst vorbereitet hatte, wuchs in den Städten noch ganz anders als auf dem Lande. In den Städten maßen sich Reichtum und Armut, Übermut und Elend näher aneinander.

Es ist charakteristisch für die Zustände in den Städten zu Anfange des 14. Jahrhunderts, daß so viel von dem Gegensatz zwischen arm und reich die Rede ist. Fast in allen Urkunden der Zeit wiederholt sich der Ausdruck, man wolle die Dinge so ordnen, daß Reiche und Arme zu ihrem Rechte kommen könnten. Und doch gelang dies so wenig; immer aufs neue, immer schärfer, immer erbitterter stehen sich reich und arm gegenüber.

Die Ungerechtigkeit der Steuerverteilung, die in vielen Städten vorhanden war und an die man auch da glaubte, wo sie nicht vorhanden war, weil man dem Handwerkerstande keinen Einblick in die städtischen Klassenverhältnisse gestattete, wirkte überall, die Mißstimmung und das Mißtrauen zu erhöhen. Ein ziemlicher Teil des Handwerkerstandes war verschuldet, und kaum erschwinglich waren die hohen Zinsen. Furchtbar wirkten die zahlreichen Hungerjahre auf den kleinen Mann, der ohne Besitz von der Hand in den Mund lebte, dem oftmals die Arbeit und der Absatz stockte, der in den teuern Jahren sich tief verschuldete, nur um nicht Hungers zu sterben. Übermäßig war der Gewinn, den in solcher Zeit die größeren Grundbesitzer, die Kaufleute und vor allem die Juden machten. Die Juden waren vieler Orten die Günstlinge des Patriziats, und der Haß der Handwerker erstreckte sich auf beide in gleicher Weise.

So drängte alles auf einen Umschlag hin, aber es bedurfte noch einer fest bestimmten Strömung, die im Laufe eines Jahrhunderts fast alle deutschen Städte im gemeinsamen Zuge hinriß, daß die unteren Schichten überall mit denselben Forderungen gegen die oberen sich wandten. Diese Strömung wurde hervorgerufen durch die politische Parteinahme der Städte im Kronstreite zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich, zwischen dem gebannten deutschen Könige Ludwig und dem Papste Johann XXII. Wie sich in Italien das freie Bürgertum im Kampfe gegen das ausländische Königtum hob, wie es im Bunde mit der Kirche

die Idee der Unabhängigkeit wider das hohenstaufische Haus versocht, so gab in Deutschland umgekehrt der Angriff der päpstlichen Herrschaft zu Avignon auf den volkstümlichen Ludwig das Signal zu einer allgemeinen Bewegung. Obwohl das Glück der Waffen und mehr noch die Stimme des Volkes sich für den Bayern Ludwig entschieden hatte, so glaubte Johann XXII. doch, durchdrungen von den Überlieferungen eines Gregor VII., Innozenz III. und Bonifaz VIII., den Kampf noch zu Gunsten des Habsburgers Friedrich entscheiden zu können. Besonders rechnete er dabei auf die hohe Geistlichkeit und auf den zahlreichen Anhang des Hauses Habsburg unter dem Adel und unter den mißvergnügten Stadtgeschlechtern, im allgemeinen auf jene Zaghaftigkeit, die noch immer auf die energische Anwendung der kirchlichen Waffen, des Bannes und des Interdikts, folgte. Aber die Furchtbarkeit des römischen Bannstrahles hatte schon seit der Hohenstaufenzeit sich gemindert, die Zeit war vorüber, wo alles vor einem Gebannten zurückwich, und überdies erkannte man zu deutlich das hinterlistige Spiel des französischen Hofes, der den Papst zu Avignon nur als Werkzeug benutzte, um Deutschland zu schwächen.

So fand der deutsche volkstümliche König die Mittel des Widerstandes in der Entrüstung und dem nationalen Selbstgeföhle der mittleren und niederen städtischen Bevölkerung. Die Geistlichkeit erlag dem Sturme, und ihre Niederlage riß auch das mit ihr verbundene Patriziertum der Städte mit in den Fall. Die Städte brachen jetzt die Fesseln der Geschlechter-Herrschaft, wie sie in ähnlicher Lage 150 Jahre früher als Anhänger des entwürdigten und verrathenen Kaisers Heinrich IV. die ersten politischen Rechte errungen hatten. Der Widerwille der deutschen Zünftler gegen den Klerus, welcher ihren Kaiser in den Staub treten wollte, ward überall der Hebel, das Patriziertum aus seinen Angeln zu heben, und wenn auch, wie an einzelnen Orten geschah, der bürgerliche Haufe, im Gewissen beirrt, später reumütig die Sühne der Kirche suchte, war das Endresultat doch immer dasselbe: die Beseitigung des Geschlechter-Regimentes. Jetzt war der Zeitpunkt erschienen, wo das Handwerk sich frei machte, wo die vielfachen Übelstände, willkürliche Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, Verschwendung des Stadtvermögens, übermütige Behandlung der armen Leute zu einem durch die Zeit gebotenen Fortschritte führten — wo dann mit dem Erfolge der Handwerker sich als wirklicher Bürger fühlen durfte.

Mehr als anderswo ging zu Magdeburg das Zunft-Regiment aus den Wirren des Reiches und der Kirche hervor. Der Erzbischof Burkhard hatte mannigfache Drangsale, Bann und Interdikt über das Stift gebracht. Als er deshalb in der Nacht des 21. September 1325 durch Vermummte in einen Kerker unter dem Rathause geschleppt und, nicht ohne Einverständnis des gesamtten Rats, mit eisernen Stäben erbarmungslos todtgeschlagen war, erging von dem erzürnten Papste aus Avignon eine neue Ver-

hängung der schärfsten Kirchenstrafen. Obwohl nun der neue Erzbischof Otto die Blutschuld der Stadt nachsah, auch Versöhnung mit dem Papste zu bewirken verhiess, und obgleich auch der Kaiser den Ermordeten einen Rechtsverleher und Räuber schalt, der die Magdeburger durch seine Missethaten gezwungen habe, sich seiner auf jene Weise zu entledigen, so mochten die Bürger den geistlichen Fluch doch nicht lange ertragen. Die Ungeduld der in ihrem Gewissen beirrten, des kirchlichen Trostes bedürftigen niederen Bürgerschaft führte eine Änderung herbei. Am 1. Mai 1330 standen die niederen Zünfte bereit, mit Waffen und Brandsackeln über Leben und Gut der großen Innungen, der Gewandschneider und Kaufleute, die sich für den Rat, den Veranlasser des geistlichen Fluches, in Harnisch gesetzt, herzufallen, als es dem neuen Erzbischof gelang, die erhitzten Gemüter zu vereinigen. Ein Vertrag vom 8. Mai verwies die Männer, welche zur Zeit der Ermordung Burkhard's im weiteren und engeren Räte geseßen, aus der Stadt, und bestimmte durch Beschluß der Schöffen, Ratmänner, Innungsmeister und Bürgergemeinde, daß fortan jährlich am ersten Fasten-Donnerstage der Ratsstuhl nicht aus jenen reichen patrizischen Ständen allein, sondern auch aus den „gemeinen Innungen und den gemeinen, nicht zünftigen Bürgern“ bestellt werden sollte. Die vornehmen Gilden (die Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandschneider und Lohgerber mit den Schustern) erkoren durch Ausschüsse fünf Männer zum Ratsstuhl; die Fleischer, Lakenmacher, Schmiede, Bäcker, Brauer, Goldschmiede, Schilder (Maler) und Schröter (Schneider) in abwechselnder Ordnung gleichfalls fünf als die „fünf gemeinen“ Innungen; alle zehn Erkoronen endlich erwählten nach eidlicher Verpflichtung vor dem alten Räte und den Meistern auf der „Laube“ zwei geschickte, biderbe Männer aus den gemeinen Bürgern zu sich. Das Übergewicht der ärmeren Bürger im Räte über die Reichen, sieben gegen fünf, wurde noch entschiedener, da nicht allein den Innungsmeistern der fünf großen Gilden mit den gemeinen Meistern eine wöchentliche Kontrolle des Bürgermeisters zustand, sondern bei hochwichtigen Dingen die fünf Ratmänner von den niederen Zünften nicht eher zu Beschlüssen bevollmächtigt waren, als bis sie ihre „gemeinen Meister“, also die Versammlung der Urbürger, befragt. Die Beamten des Rats mußten jährlich zweimal öffentlich Rechenenschaft ablegen; Leib und Gut verwirkte jeder Übertreter des Vertrags.

So ging unerwartet aus der gegenkirchlichen Bewegung diejenige volkstümliche Verfassung hervor, welche ohne wesentliche Veränderung drei Jahrhunderte lang, bis auf das „trojanische“ Verhängnis des 14. Mai 1631, Ehre, Wohlfahrt und freudigen Bürgermut Magdeburgs bewahrt hat. Die verbürgerrechteten adeligen Familien wichen freilich damals aus der nun plebejischen Stadt.

Nach und nach vollendete sich unter dem Einflusse des Streitens Kaiser Ludwigs und des päpstlichen Stuhles zu Avignon auf die Stimmung des

Bürgertums das Geschick der Ratsgeschlechter in allen Städten, zuerst in den schweizerischen, ober- und mittelhheinischen und schwäbischen.

In Straßburg, wo ungeachtet des Hasses, den Bischof Berthold gegen den gebannten Kaiser hegte, die Geistlichen gezwungen wurden, entweder „fürbaß zu singen (den Gottesdienst fortzusetzen) oder aus der Stadt zu springen“, gerieten am 20. Mai 1332 bei einer Festlichkeit die zwieträchtigen Geschlechter der Zorne, Anhänger des Papstes, und der Mülhneime, auf kaiserlicher Seite stehend, trunkenen Mutes in eine blutige Schlägerei, erfüllten die Gassen mit Mord, selbst den zum Frieden mahnenden Meister nicht schonend, und erregten durch ihre heiße Leidenschaftlichkeit und wegen ihrer beiderseitigen Verbindungen mit dem Landadel, die Sorge des ruhigen Gewerbestandes in dem Grade, daß dieser Meister und Rat mit der Forderung anging, einem Ausschuß von Bürgern die Aufsicht über die Stadt, die Thor Schlüssel, das Siegel und Banner „bis zur Beendigung des Streites unter den Geschlechtern“ anzuvertrauen. Der Rat willigte ein; als aber die Gemeinde ermaß, daß auch bei scheinbarer Ruhe die inneren Feinde sich im Lande verstärken würden, gebot das eigene Wohl noch durchgreifendere Schritte. Um sich ganz des Regiments zu bemächtigen, erwählten die damaligen zehn Zünfte aus ihrer Mitte, statt der 24 Räte aus den Geschlechtern, einen neuen Rat; jedes Handwerk gab einen Beisitzer; die vier Meister, welche vierteljährlich zu wechseln pflegten, wurden beibehalten, dagegen als Haupt der Stadt ein Ammeister ernannt, dessen Geschäft früher nur gewesen war, die Schöffen zu versammeln, wenn man ihre Meinung einholen wollte. Durch diese neue Verfassung, welche, bei wachsender Zahl der Zünfte, deren im Jahre 1338 schon 28 waren, in ihrem Grundbestande für die Folgezeit unverändert blieb, befreite sich Straßburg vom Drucke seiner übermütigen Junker. Denn der neue Rat traf, um den Frieden zu sichern, die kräftigsten Anstalten, hütete Türme und Thore, entwaffnete die Trotzigen und verbannte in förmlichem Rechtsgange die Schuldigen auf längere oder kürzere Zeit. Am 12. August zogen die Geschlechter zur Stadt hinaus, und die vier adeligen Trinkstuben „zum Hohenstege, zum Mülhneime, zum Schiffe und zum Brieße“ wurden abgebrochen.

Von Schwabens Vororten säumten allein Augsburgs Zünfte, so tapfer sie für den Landfrieden fochten, und einmal im Jahre 1340 beim Bruch naher Raubburgen zu den 7 bis 8000 Bewaffneten gewiß die größere Anzahl stellten, den demokratischen Drang der Zeit zu benutzen. Hochgefreit durch Ludwig, duldeten die Stadt das Geschlechter-Regiment noch über 20 Jahre nach dem Tode des Bayern. Erst im Jahre 1368 kam zum Ausbruch, was lange im Innern gegärt hatte, als nämlich die Stadt dem Württemberger stattliche Mannschaft zum Ebersteiner Kriege schickte. Das Verbot geheimer Zusammenkünfte der unzufriedenen Zünftler beschwor den Sturm nicht; am Abend des 21. Oktober 1368 traten die Zünfte gewaffnet

beim Perlachturme unter ihre 21 Banner, besetzten Thore und Rathhaus, schickten sodann sechs Männer aus ihrer Mitte, einen Kaufmann, Weber, Bäcker, Kürschner, Metzger und Brauer, an den sitzenden Rat und begehrten — ohne besondere Klage über schlechten Haushalt, Parteilichkeit oder herrisches Verfahren der Geschlechter — mit bündigen Worten Anteil an der Verwaltung, Niederlegung der Stellen, die Schlüssel zu den Thoren, zur Sturmglocke, zum Rathhaus, das Stadtbuch und das Siegel. Nach vergeblichen Beschwichtigungsversuchen gewährte der Rat solche Forderung; doch, um sich nicht zu übereilen, kam man überein, der alte Rat solle vorläufig mit zwölf Besitzern aus dem Gewerbebestande im Amte bleiben, bis man Kundschaft über die Verfassung anderer zünftig regierter Städte eingezogen habe. Darauf trat Ruhe ein, und nachdem die Sendboten aus den als Muster betrachteten Städten Mainz, Worms, Straßburg, Basel, Konstanz und Ulm wieder zurückgekehrt waren, erfolgte eine gründliche Änderung des Gemeinwesens. Zwar verzichteten die Zünfte auf den zwangsweisen Eintritt der Geschlechter in ihre Gliederung und forderten nur die Geschlechter zu freiwilliger Erklärung auf das Dinghaus, wo dann wirklich einige Familien sich trennten, so daß nur 51 namhafte Geschlechter blieben; aber die Sieger gaben das Gewonnene, Schlüssel, Siegel, Stadtbuch, nicht heraus, setzten gleiche Besteuerung durch und nahmen außer den zwölf Beigeordneten noch 12 Ratsstellen, also mit dem Bürgermeister 30 Stellen in Anspruch, während die Geschlechter statt der früheren 24 Stellen nur die Hälfte der zünftigen, 15 erhielten. Jährliche Ausscheidung zur Hälfte ward angeordnet, und der große Rat, die eigentliche Obrigkeit, aus dem kleinen Rate, einer gewissen Anzahl von Geschlechtern und 200 Zünftigen gebildet. Einen der Führer der Volksache, einen Kaufmann, wählten die so Vereinbarten neben einem Geschlechter zum Bürgermeister. Dann schickte man Boten an den Kaiser, welcher nach anfänglichen Bedenken endlich die Regimentsveränderung genehmigte. Ein Teil des unzufriedenen Stadttabels war jedoch ausgewandert und brachte das Gemeinwesen durch äußere Feinde in Not, die klügeren waren geblieben. Augsburgs volkstümliche Verfassung dauerte die Blütezeit des Bürgertums hindurch bis zur Zeit Karls V., der sie im Jahre 1548 nach dem schmalkaldischen Kriege gewaltsam änderte.

33. Das Lehnswesen.

(Nach: G. Waiz, Deutsche Verfassungsgegeschichte. Kiel, 1875. Bd. 6. S. 1 — 82.)

Auf Grundlagen erwachsen, die in die ältere fränkische Zeit zurückgehen, hat das Lehnswesen sich im Mittelalter zu einer Einrichtung entwickelt, die tief in das rechtliche und politische Leben des Volkes eingedrungen ist, neue Rechtsgrundsätze erzeugt, neue Formen des staatlichen Zusammen-

seins begründet hat. Die Ausdrücke Lehn-, Benefizial- oder Feudalwesen, die sich auf Übertragung von Land und andern Gegenständen zu verschiedenem Recht und an verschiedene Personen beziehen, bezeichnen aber nur die eine Seite der Sache. Erst die Verbindung mit der Vasallität, wie diese sich in der karolingischen Zeit ausgebildet, giebt der Institution den Charakter, unter dem sie ihren tiefgreifenden Einfluß übt, Änderungen in der Stellung der beteiligten Personen begründet, Rechte und Pflichten erzeugt, die sich an die Stelle der allgemeinen staatlichen Beziehungen setzen, dem Staate selbst ihr Gepräge aufdrückt und ihn auch innerlich umgestaltet. Lange dauerte es freilich, bis die in fortwährendem Schwanken begriffenen Zustände sich so weit befestigten, daß bestimmte Rechtsgrundsätze sich allgemeine Anerkennung verschafften.

Benefizium bildet den Gegensatz zu Eigengut oder Erbgut (Allodium). Das Recht dessen, der es innehat, geht auf die Verleihung eines andern, des dazu Berechtigten, zurück. Es handelt sich dabei um eine Hingabe von Gut zum Nießbrauch und zwar so, daß regelmäßig eine nähere Verbindung zwischen dem Verleiher und dem Empfänger vorausgesetzt oder begründet wird, die diesem besondere Verpflichtungen auferlegt und in dem Verhältnis der Vasallität einen bestimmten Charakter annimmt.

Innerhalb des weiten Umfangs, den der Begriff der Lehen hat, ergeben sich Unterscheidungen nach den Personen, die sie empfangen, und nach den Bedingungen, unter denen sie sie empfangen. Aber sie tragen keinen scharf begrenzten Charakter, überall finden sich Übergänge. An und für sich erscheint jeder fähig, Lehen zu empfangen, erst später galten Bauern, Kaufleute, Geistliche und Frauen für ungeeignet. Haben doch früher Frauen selbst die Huldigung als Vasallen geleistet.

Ein Recht der Verfügung über den Gegenstand der Verleihung war wohl erforderlich, aber nicht Eigentum. Auch abgeleiteter Besitz genügte. Namentlich konnte Lehen selbst weitergegeben werden, und Übertragung bis in die dritte Hand läßt sich oft nachweisen. Nur die Übertragung von Ämtern macht eine Ausnahme.

Gegenstand des Lehens konnte alles sein, was irgend Nutzen, Einkommen gewährte; nur fahrende Habe nicht. Am meisten wurde Grundbesitz gegeben und zwar jede Art desselben: einzelne Hufen und größere Höfe, Häuser in den Städten, Brauereien, Mühlen, Salzpflanzen, Weinberge, Wälder, Fischereien, Burgen und Schlösser mit ihrem Zubehör, ganze Städte, ja Provinzen und Länder. Das Benefizium war die Form, in welcher Kirchen, Klöster, Kapellen, Hospitäler, auch Altäre Männern geistlichen Standes mit den daran geknüpften kirchlichen Funktionen übergeben wurden. Handelte es sich aber um die Güter, welche sie besaßen, um die Einkünfte, welche sie gewährten, so ist oft genug trotz aller Verbote auch zu Gunsten Weltlicher über sie verfügt worden. Vor allem wurden oft Klöster mit ihren

reichen Einkünften an weltliche Große gegeben. Auch die kirchliche Vorschrift, daß Zehnten nicht als Lehen übertragen werden sollten, ist oft wiederholt, aber selten beachtet worden.

Wie es bei Kirchen und Zehnten sich um Nutzungen und Abgaben handelte, so sind solche auch sonst vielfach zu Lehen gegeben: statt der Gegenstände selbst der Ertrag, den sie boten, das Recht, die Vorteile zu ziehen, welche sie gewährten. So ist es schon, wenn die Nutzung eines Waldes, die Jagd oder ein Teil derselben, der Gewinn einer Mühle übertragen wird, und daselbe ist der Fall bei Münzen und Zöllen, Brücken- und Fährgeldern, bei Zinsen und Leistungen verschiedener Art, die Gegenstand des Benefiziums sind.

Später wurden auch Ämter immer allgemeiner als Lehen angesehen und behandelt. Es geschah dies in den niederen Kreisen bei Gutsverwaltern, Meiern oder Schultheißen, namentlich aber bei den höheren Beamten der Bögte, Grafen, Marktgrafen und Herzöge, mögen jene noch von einem andern als dem Könige abhängen, oder mag von diesem über die wichtigsten Funktionen im Reiche in solcher Weise verfügt werden. Hier hat die Vasallität der Person die Anwendung des Benefizialverhältnisses nach sich gezogen.

Kann der Gegenstand des Lehens ein so verschiedenartiger sein und ist der Kreis derer, die als Verleiher oder Empfänger beteiligt sind, ein sehr weiter, Personen sehr ungleicher Stellung und Lebensverhältnisse umfassend, so sind auch die Folgen, welche sich an einen solchen Akt knüpfen, insonderheit die Verpflichtungen, welche mit dem Lehen übernommen werden, noch sehr verschiedener Art. In niederen Kreisen wurde als Entgelt für den Nießbrauch ein Zins bezahlt, und man sprach da bei Pachtverhältnissen von Zinslehen. Selbst Männer ritterlichen Standes fanden es in ihrem Interesse, sich solche übertragen zu lassen. Abgaben bei dem Wechsel, sei es des Besitzers oder des Herrn, kamen selten vor; dagegen ließen allerdings die Könige sich die Erteilung von Ämtern oft genug und im Laufe der Zeit immer mehr mit Geld bezahlen.

Recht eigentlich zum Wesen des Benefiziums gehört der Dienst; es ist eine Ausnahme, wenn er durch besondern Vertrag ausgeschlossen wird. Man kann es zum Dienst zählen, wenn die Ausführung bestimmter Geschäfte, die Versetzung eines Amtes den Anlaß zur Verleihung gegeben hat. In anderen Fällen sind einzelne Verpflichtungen besonders übernommen, z. B. die Wagen eines Klosters zu geleiten und gegen räuberische Angriffe zu verteidigen. Von allgemeinerer Bedeutung ist, wenn die Inhaber von Benefizien zu Rosendiensten verbunden sind: einen Abt zu Pferde zu begleiten oder ihm das Pferd zu eigenem Gebrauche darzuleihen. Es sind das Dienste, wie sie den Ministerialen oblagen und die dazu führten, diese von anderen abhängigen Leuten zu unterscheiden, die aber auch bei ihnen gerade an den Besitz eines Benefiziums gebunden waren.

Eben dieser Dienst nimmt regelmäßig einen kriegerischen Charakter an, und die politische Bedeutung des Lehnswesens ist zu einem guten Teile hierin zu suchen. Ein Lehen, auf dem eine solche Verpflichtung ruht, heißt ein Kriegslehn. Da es aber Regel ward, daß der Kriegsdienst eben von der Erteilung eines Lehen abhing, erhielt dies geradezu die Bedeutung eines Lohnes oder Soldes für denselben, und man sprach in diesem Sinne von Soldgütern. Dabei ist noch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Heerdienst für das Reich und der Kriegshilfe, die dem Herrn bei anderer Gelegenheit geleistet wird. War jene eine Verpflichtung, die an sich auf dem Grundbesitze, auch dem Lehnbesitze ruhte und die nur dadurch einen besonderen Charakter empfing, daß sie jetzt zunächst den Fürsten oblag und von diesen eben mit den Inhabern ihrer Benefizien abgeleistet ward, so kam es für den Dienst in eigenen Angelegenheiten des Herrn, wenn nicht ein Abhängigkeitsverhältnis bestand, das zu demselben verpflichtete, auf die besondere Vereinbarung an, die im einzelnen Falle getroffen war.

In der staufischen Zeit wird als alte Sitte erwähnt, daß bei dem sogenannten Römerzuge, wenn das Heer auf den ronalischen Feldern lagerte, jeder, der Lehen besaß, die erste Nacht bei dem Herrn eine Wache leisten mußte; es war ein Mittel, um über die Anwesenheit der Dienstpflichtigen Gewißheit zu erlangen.

Eine besondere Art des Kriegsdienstes ist die Verteidigung von Burgen; die Pflicht dazu war oft an eigene Lehen geknüpft, die darnach Burglehen hießen.

Neben dem Heerdienst steht der Hofdienst, die Pflicht, am Hofe des Herrn zu erscheinen, wenn er Gericht hält, an diesem und an gepflogenen Verhandlungen teilzunehmen. Zum Hofdienst gehört aber auch die Verpflichtung, den Herrn an den Hof des Königs zu begleiten.

Mit dem Empfange des Lehens war — wenn nicht wie bei den Ministerialen und den aus den Hintersassen genommenen Verwaltern niederer Ämter schon eine andere Abhängigkeit bestand — regelmäßig die Huldigung als Vasall verbunden, die ein eigentümliches persönliches Verhältnis zwischen Verleiher und Empfänger begründete und in der Ausbildung des Lehnswesens als wesentliches Erfordernis erschien. Der Akt, welcher die Verbindung begründete, hieß, dem deutschen „Mannschaft“ entsprechend, *hominium* oder *homagium*. „Nach Recht der Mannschaft“ ist gleichbedeutend mit „zu Lehen“, „nach Lehnrecht“. Wie der, welcher das Lehen erteilt, der Herr heißt, so wird es auch für den, welcher die Huldigung leistet, als die Unterwerfung unter eine Herrengewalt betrachtet. Auch auf Frauen hat das Verhältnis der Vasallität Anwendung gefunden, doch hat meist ein anderer, gewöhnlich der Ehemann, die Huldigung für sie geleistet. Einer konnte auch mehreren Herren verpflichtet sein; dann sollte bei der späteren Verbindung die Treue gegen den ersten vorbehalten bleiben. Daß auch die

Treue gegen den König aller andern Verpflichtung vorangehen sollte, war altes Recht.

Die Mannschaft oder, wie man später sagte, Hulde, welche die Vasallität begründete, erfolgte in alter Weise regelmäßig durch Handreichung. Mitunter wird eines Kusses gedacht, den der Herr dem Mann gab. Der Mannschaft folgte der Eid. Er ging zunächst auf Treue, konnte aber diese auch in ihren einzelnen Anwendungen näher bestimmen, Hilfe versprechen oder andere Verpflichtungen begründen. Die übliche Formel lautete: „so treu und ergeben zu sein, wie es ein Mann gegen seinen Herrn schuldig ist, den Freunden des Herrn freund, den Feinden feind zu sein, dem Herrn und den Seinen ein treuer Helfer zu sein.“ Der Eid soll gelten, so lange der Vasall das Gut inne hat; der Vasall nimmt auf sich, daß er das Gut zu verlieren schuldig, auch anderer Strafe verfallen sei, wenn er seine Verpflichtungen nicht erfülle. Ausdrücklich wird versprochen, daß dem Herrn das Gut, namentlich wenn es sich um eine feste Burg handelt, allezeit offen stehen soll. Der Eid wird mit aufgerichteten Händen oder auf Reliquien geleistet.

Die Belehnung geschah regelmäßig durch eine symbolische Handlung, durch Überreichung eines Gegenstandes. Der Handschuh, dessen man sich bei Eigentums-Übertragungen bediente, kam auch hier zur Anwendung; daneben der Stab. Den geistlichen Fürsten sollen nach dem Wormser Konkordat die Regalien mit dem Scepter gegeben werden. Der Ring, der vorher in Verbindung mit dem Stabe bei der Investitur der Geistlichen gebraucht ward, kam auch bei Belehnungen Weltlicher vor. Bei den Laienfürsten war es die Lanze mit der Fahne, wofür auch bloß die Fahne gebraucht ward.

Bei dem Wechsel des Herrn oder des Mannes war eine Erneuerung erforderlich, der Huldigung wie der Verleihung, insofern das Verhältnis von den Nachfolgern oder Erben fortgesetzt ward. Doch war man stets bestrebt, die Lehen in sogenannte Erblehen zu verwandeln, welches Wort zur Zeit Heinrichs II. zuerst vorkommt. Wenn König Konrad II. sich für Erbllichkeit der Lehen aussprach, so dachte er wohl die Vasallen ihren Herren gegenüber unabhängiger zu stellen und unter Umständen sie um so freier für den Dienst des Königtums verwenden zu können.

Der Vasall hatte ein gewisses Recht der Verfügung über das ihm verliehene Gut: es selbst zu nutzen oder von andern nutzen zu lassen durch Weitergabe zu Lehen oder zu anderem Gebrauch. Aber veräußern oder vertauschen durfte er es nur mit Zustimmung des Herrn. Willkürlich durfte auch der Herr dem Vasallen das Gut nicht entziehen. Triftige Gründe zur Entziehung waren: Verletzung der Treue und der Pflichten, welche aus ihr flossen, vor allem offene Feindseligkeit in That oder Rat gegen den Herrn oder Nichtleistung des schuldigen Dienstes. Aber nicht der Herr allein konnte über die Entziehung entscheiden, sondern ein Ausspruch der Lehnsgeossen ward erfordert. Es bildete sich eine eigene Lehnsgerichtsbarkeit. War ein

Lehen durch den Tod eines Inhabers ohne berechtigte Erben oder durch andere Umstände ledig oder frei geworden, d. h. an den Herrn zurückgefallen, so konnte es wieder verliehen oder in eigenem Besitz behalten werden.

Die Denkmäler des Mittelalters hallen wieder von den Klagen, daß die Eide wenig geachtet würden, daß die der Fürsten gegen den König, wie die der Vasallen gegen ihre Herren verletzt seien, verletzt häufig nur aus dem Streben nach Gewinn, um von anderen größere Vorteile, neue Lehen zu erlangen. In anderen Fällen traten die Lehnsträger trotzig auf, namentlich in den geistlichen Stiftern, eigneten sich Güter und Einkünfte an: in dem Maße, wie sie von Haus aus selbständiger als die Ministerialen, noch rücksichtsloser und gewaltthamer als diese, den Herren mehr eine Last und Gefahr als eine Hilfe. Und betraten diese den Rechtsweg, so wußten sie, klagt Abt Markward von Fulda im zwölften Jahrhundert, Grundsätze eines sogenannten Lehnrechts geltend zu machen und damit wie Male den Anforderungen, die an sie gestellt wurden, zu entschlüpfen.

Aber auch die Herren haben wohl zu Zeiten ihr Recht mißbraucht, Dienste gefordert, zu denen die Vasallen nicht verpflichtet waren, Hilfe bei Fehden und Gewaltthätigkeiten, wie sie im Schwange gingen, verlangt. Dann dürfe, führt ein Schriftsteller der Zeit aus, ein Mann das Band lösen, welches ihn an den Herrn knüpft. Auch dieser hatte Pflichten zu erfüllen. Er sollte dem Manne Schutz gewähren, nicht mit Rat und That zuwider sein, ihm halten, was er versprochen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schuldig war. That er das nicht, so durfte der Vasall ihn verlassen. Aber er sollte die Treue dann förmlich aufkündigen, vor allem nicht feindlich auftreten, bevor das geschehen. Auch durfte er schwerlich das Lehen behalten, um deswillen die Verbindung eingegangen war; nur daß hier, wie so oft, das Lehen wenig dem Recht entsprochen haben wird.

34. Die Ministerialen oder Dienstmannen.

(Nach Dr. Ludw. Schmid, Des Minnesängers Hartmann von Aue Stand, Heimat und Geschlecht. Tübingen, 1874. S. 2—33, und W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Basel, 1852. S. 3—26.)

Unter Ministerialen, für welche Bezeichnung man schon früh zu deutsch Dienstmann setzte (manchmal auch kurzweg Mann, welches jedoch auch Vasall bedeutet), sind diejenigen unfreien Leute der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Grafen und Dynasten begriffen, welche zu verschiedenen, indes nicht entehrenden Diensten persönlich verpflichtet waren und dabei sowohl den freien Vasallen, als den niederen unfreien Dienern und Leuten gegenüber eine besondere rechtliche Stellung hatten. Sie standen unter einem eigenen Recht, dem Dienstrecht, während für die Vasallen das Lehnrecht, für die niederen unfreien Diener und Leute das Hofrecht galt.

Eben darum bildeten die Dienstmannen einen besonderen eigenen Stand, welcher den Übergang von der Unfreiheit zur Freiheit machte und im 14. Jahrhundert in der Hauptsache meist zu dieser gelangte.

Die Stellung der Dienstmannen zu ihren Herren war aber eine sehr verschiedene, mehr oder weniger gebundene und ehrenvolle. Von den Dienstmannen des Klosters Reichenau im Bodensee war nach ihrem Tode Pferd und Harnisch als sogenannter „Sterbfall“ zu entrichten, und wenn einer ein Verbrechen begangen, so ging er seines Eigen- wie Lehngutes für alle Zeiten verlustig. Ein Freier, ein Vasall der Abtei dagegen, der sich dessen schuldig gemacht, verlor bloß sein Klosterlehen. Hatte dagegen ein Dienstmann des Bischofs von Basel durch ein Verbrechen die Huld des Bischofs verloren, so sollte er zur Abbüßung seiner Strafe sich als Gefangener in den roten Turm zu St. Ulrich stellen und da verbleiben, bis er seines Herrn Gnade wieder erlangt haben würde. Dabei hatte der von dem Bischof gesetzte Schultheiß der Stadt einen seidenen Faden mit einem Wachsiegel davor zu spannen, und der Gefangene war auf des Bischofs Kosten von dessen Hofbeamten gut zu verpflegen, auch von dem Kämmerer mit Gewand zu versehen. Brach er aber aus und ging ohne „Urlaub“ (Erlaubnis) von dannen, so wurde er, von Rechtswegen, seiner Lehen, seines Eigen und Erbes für verlustig, für ehr- und rechtlos erklärt. Man sollte ihn greifen, ihm ein Brot in seine Tasche geben, vor die Stadt führen an eine Wegscheid und gehen lassen.

Die Ministerialen sind aus den Reihen der Hörigen hervorgegangen, ein guter Teil derselben hat sich aber durch Hof- und Kriegsdienst, andere durch geachtete Leistungen im Gewerbefach (z. B. als Waffenschmiede) oder durch ausgezeichnete Dienste als niedere herrschaftliche Beamte und zugleich durch Erwerbung eines ansehnlichen Grundbesitzes zu einer höheren Klasse von herrschaftlichen Dienern emporgeschwungen. Man betrachtete sie dann nicht mehr wie Hörige im gemeinen Sinne, obgleich sie wie die Hörigen mit Grund und Boden verschenkt oder verkauft werden konnten. Als Eigenteute sollten die Ministerialen selbst keine Leibeigenen haben, doch gab es Ausnahmen. Hatte ein Freier sich in das Dienstverhältnis eines Ministerialen begeben, so ging er seiner Freiheit und seiner Standesvorrechte verlustig.

In der ersten Zeit der Ministerialität waren die ihr Angehörigen den freien Landsassen nicht ebenbürtig; noch unter Rudolf von Habsburg sollte ein Ministerial nicht Schultheiß sein, weil er nicht über Freie, und wenn sie nur Gemeinfreie waren, zu Gericht sitzen konnte. Bald aber erlangten die Ministerialen durch die sie ehrende Stellung als bewaffnete Gefolgsmannen des hohen Adels den Rang neben den freien Landsassen, daher sie denn auch gegen freie Bauern Zeugnis ablegen konnten. Ja sie erhielten mitunter schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Rang vor denselben, nachdem sie sich zur Ritterschaft gesellt und sich aus ihnen der

niedere Adel herausgebildet hatte. Daß aber noch im 13. Jahrhundert die rechtliche Stellung der Dienstmannen wesentlich verschieden war von der der Edelfreien, erhellt daraus, daß Dienstmannen vor Gericht nur gegen Leute ihres Standes und gegen unter ihnen stehende Zeugnis ablegen durften, und daß eine Ehe zwischen Angehörigen des Freiherren- und des Dienstmannenstandes als eine ungleiche galt. Als Glieder der Ritterschaft waren die Dienstmannen dagegen ihren Genossen aus dem Stande der Volfreien ebenbürtig, ja sie erhielten schon am Ende des 13. Jahrhunderts den Vortritt vor den freien Herren, wenn diese die Ritterwürde nicht besaßen. So hatte die Kluft zwischen den ursprünglich unfreien Ministerialen und den freien Herren sich bedeutend verringert.

Aus dem unfreien Ursprung der Dienstmannen folgte zunächst die Erblichkeit ihrer Dienstpflicht; der Dienstmann war durch seine Geburt zu dienen verbunden, wie sein Herr durch seine Geburt sein Gebieter geworden. Der Fall, daß ein von Geburt freier Herr Dienstmann wurde, war selten. Wenn der Dienstmannen Herr gestorben war, so mußten sie dessen Sohne, und wenn eine Tochter dessen Erbin geworden, dieser Treue schwören.

Wenn der Dienstmann seinem Herrn persönlich zu Diensten verpflichtet war, so darf man doch nicht an die Dienstbarkeit oder Knechtschaft des gemeinen Unfreien, an verächtliche, gering geachtete Dienstleistungen denken. Wenn der Dienstmann zu seinen Jahren gekommen war, hatte er sich bei seinem Herrn zur Dienstleistung zu stellen, ohne dafür sogleich eine Belohnung, ein „Benefizium“ fordern zu können, wenn er auch Wohnung und Lebensunterhalt, Kofse, Waffen und Kleider erhielt. Gewöhnlich mußte er ein Jahr ohne besondere Vergütung dienen, darnach erhielt er ein Benefizium, welches in späteren Zeiten meist in Gütern, Grundstücken bestand. Solches wurde ihm in feierlicher Weise in der Versammlung der übrigen Dienstmannen von dem Herrn nach dem Dienstrecht übertragen, was an die Belehnung eines Vasallen erinnert. Diese aber geschah nach dem Lehnrecht und vor den Lehnsmanen, und das Benefizium des Dienstmannen darf nicht mit dem Lehen des Vasallen verwechselt werden. Durch „Aufsagen“ desselben wurde der Vasall von dem damit übernommenen Dienste frei, gab dagegen der Dienstmann seine Benefizien seinem Herrn zurück, so wurde er dadurch seines Dienstes nicht ledig und kein Freier. Er blieb in dem Stande der Dienstmannen, bis sein Herr ihn förmlich freigelassen. Lebendig und ergreifend schildert das Nibelungenlied die Lage des Markgrafen Rüdiger, eines Dienstmannen König Ekels, der seiner Dienstpflicht nicht ledig werden kann, obgleich er bereit ist, alle seine Lehen und Benefizien zurückzugeben. Er ist eben seinem Herrn persönlich zu Treue und Dienst verpflichtet.

Da die Art und das Maß des Dienstes, welchen der Ministeriale zu leisten hatte, durch ein besonderes Recht, durch ein Abkommen zwischen ihm und dem Herrn geregelt war, so führte die Erblichkeit der Dienstpflicht auch

zu erblichen Standesrechten, wie auch die Benefizien gleichzeitig mit den Lehnen erblich, schließlich zu solchen selbst geworden sind. Bevor der Herr aber die in dem Dienstrecht enthaltenen Bestimmungen anerkannt hatte, war der Ministeriale nicht zum Dienstantritt verpflichtet. Dies bedingte einen gewaltigen Unterschied zwischen der Stellung des Dienstmannes und der des niederen unfreien Dieners gegenüber dem Herrn. Die Erbllichkeit der Dienstpflicht hatte auch die Folge, daß die Dienstmannen als Zugehörigen der Herrschaft betrachtet wurden und mit dieser durch Erbschaft, Tausch, Schenkung, Kauf &c. an einen andern Herrn übergehen konnten. Aber man darf die Dienstmannen in dieser Beziehung nicht neben Grundholden stellen, denn sie waren, abgesehen von der ehrenvollen Stellung, die sie bei ihrem Herrn einnahmen, nicht bedingungslos demselben unterworfen, und ein neuer Herr, an den sie übergingen, mußte erst ihre Rechte anerkennen.

Die persönliche Abhängigkeit der Ministerialen äußerte ihren Einfluß auch in bezug auf das Eigentumsrecht derselben. Wollte nämlich der Dienstmann sein Eigen oder gar sich selbst durch Schenkung, Verkauf u. dgl. in der Weise weggeben, daß es oder er nicht in der Gewalt seines Herrn blieb, sondern z. B. an ein Kloster fiel, so war hierzu die Einwilligung und Erlaubnis seines Herrn als des wahren Eigentümers erforderlich. Der Verkauf oder die Schenkung geschah deshalb, wie sich die Urkunden ausdrücken, durch die Hand und unter dem Siegel des Herrn. Da der Herr die Pflicht hatte, für seinen Dienstmann und dessen Familie zu sorgen, wenn dieser kein oder nicht mehr hinreichend Eigen besaß, so war es für jenen von großem Interesse, daß seines Dienstmannes Eigentum möglichst erhalten blieb. Auch zu Heiraten unter Ungenossen gehörte die Erlaubnis des Herrn. Hatte z. B. ein Dienstmann eine Frau genommen, welche nicht zu seiner Genossenschaft gehörte, und es war unter den betreffenden Herren keine Übereinkunft wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis getroffen worden, so blieb die Frau Ministerialin desjenigen Herrn, zu welchem ihr Geschlecht gehörte, und ihr Mann hatte kein gesetzlich gültiges Verfügungsrecht über ihre Güter. Wenn eine Freie, welche bei einer Heirat mit einem Standesgenossen die Erbin ihres Vaters gewesen wäre, einen Dienstmann heiratete, so war sie von der Erbschaft der väterlichen Herrschaft ausgeschlossen und erbt bloß ihren Teil an dem Nachlaß von fahrender Habe. Hatte ein freier Herr seine Frau aus einem Dienstmannengeschlecht genommen, so bedurfte es einer ausdrücklichen Freisprechung derselben von seiten des Herrn, um die nachteiligen Folgen zu beseitigen, welche eine solche Ehe für die Kinder hatte.

Der Dienst, den die Ministerialen zu leisten hatten, bestand namentlich in der Aufsicht über die Handwerker des fürstlichen oder bischöflichen Hofes, in der Verwaltung der Güter und der Rechtspflege. Vier Ämter waren recht eigentlich Hausämter, Dienste um die Person des Herrn selbst, und sie waren deshalb überall die angesehensten: die Ämter des Rämmerers,

des Truchsessens, des Schenken und des Marschalls. Einige andere Ämter, wie die des Küchenmeisters und Kellerers, ordneten sich diesen vier bequem unter. Von diesen Hausämtern galt vorzugsweise der Grundsatz der Erbllichkeit. Die Inhaber dieser vier Ämter waren eigentlich und ursprünglich unfrei gleich den andern allen; aber das Ansehen, das sie vor den andern voraus hatten und zugleich das Beispiel, das die höchsten Fürsten des Reiches gaben, indem sie einem neugekrönten Könige ehrenhalber jene vier Dienste leisteten, ließ den Gebrauch aufkommen, daß auch Freie und Edle in solch ein Verhältnis zu Fürsten, zu weltlichen und noch lieber, mit größerer Frömmigkeit und mit geringerer Gefahr für ihre Freiheit, zu geistlichen treten mochten. Nicht selten tritt namentlich das Amt des Küchenmeisters als besonders angesehenes zu jenen vier Ämtern hinzu. Im Nibelungenliede wird der Küchenmeister Kumolt sogar vor den andern Ämtern genannt. Die Inhaber der angesehensten Hausämter leisteten, namentlich wenn sie freie Leute waren, oft nur bei besonders festlichem Anlaß Ehrendienste, wie die Fürsten dem Könige. Der gewöhnlichere Dienst, die Pflicht, täglich um den Herrn zu sein, blieb Sache der eigentlichen, der unfreien Beamten. Diese hießen nun niedere Amtsleute. Indes auch diese niederen Amtsleute, die nach und nach reich wurden, mochten schon im vierzehnten Jahrhundert sich gleichfalls nur herbeilassen, wenn es außerordentliche, festlichere Dienste galt, oder wenn es galt, sich der Gebührenisse zu bemächtigen, die bei der Ausübung des Dienstes ihnen zufielen. So unterschied man im vierzehnten Jahrhundert obere, mittlere und niedere Amtsleute.

Über das, was z. B. die Amtsleute des Bischofs von Basel zu empfangen hatten, berichtet eine alte Quelle: „Wenn ein Bischof des ersten in bischöflichem Kleid und Wesen in seine große Stadt zu Basel einreitet, so sollen alle Amtsleute, keiner ausgenommen, bei ihm sein und ihm dienen; jeglicher nach seines Amtes Gestalt. Doch soll er es ihnen zwölf Tage vorher verkündet haben. Welcher ungehorsam ist, dem mag der Bischof das Amt nehmen und einem Gehorsamen leihen. Auf welchem Pferd der Bischof zu derselben Zeit bis an die Stadt zu Basel reitet, das soll der Mittel-Marschall nehmen mit Zaum und Zeug, auch wenn es messingen ist. Ob aber der Mittel-Marschall nicht Ritter wäre, so soll er das Pferd an der Halfter nehmen (d. h. er soll es nicht reiten, sondern führen). So soll der Mittel-Schenk allen Wein nehmen, der in des Bischofs Hofe die selbe Zeit angestochen ist und überbleibt. Der Mittel-Truchseß nimmt alles Essen, das auf dem Tisch überbleibt. Wäre auch etwas ungekochter Speise, die für diese Mahlzeit geschlachtet, überblieben, das gehört ihm auch zu. Und dem Kämmerer gehören zu das Bett, Kissen und Pfühl, darauf der Bischof dieselbe Nacht liegt, aber alle Decken und Laken soll er lassen liegen.“ — Ähnliche Bestimmungen werden getroffen für den Fall, daß der Bischof ins Feld zieht. Dann heißt es weiter: „Alle Amtsleute und Mannen sind

verbunden, mit dem Bischof zu Feld zu liegen, wenn er sie mahnet in der Kirche Sachen. Und sollen die obersten Amtleute vierzehn Tage auf ihre Kosten dabei dienen, die mittleren Amtleute und die Dienstmannen acht Tage. Wollte sie der Bischof länger haben, so ist er schuldig, sie zu beschäftigen; thut er das nicht, so mögen sie mit Ehren wohl abziehen. Die niedersten Amtleute und Belehnten, die sind das auch zu thun gebunden; die sollen sich zu dem Bischof schlagen und wie andere Knechte auf die Fütterung machen (Futter herbeischaffen) und dienen.“

Da die Ministerialen zugleich die nächste stets bereite bewaffnete Macht ihrer Herren bildeten, so kam ihnen das ehrenvolle Recht zu, Waffen zu tragen, was sie vor den andern Dienern des Hofes besonders auszeichnete. Die Treue, welche sie ihrem Herrn gelobten, gebot ihnen, dessen Burgen und Besitzungen ohne Beschränkung der Dienstzeit mit tapferm Schwert zu verteidigen, in gerechter Fehde mit ihm auszuziehen, ihm auch zum Römerzuge über die Alpen zu folgen, letztere Dienste nur für gemessene Zeit und gegen besondere Vergütung auf Kosten der Herren. Waren sie Ritter, so standen sie neben den freien Herren, welche als Vasallen mitzogen, waren deren, ja selbst des Herrn Genossen. So erhob sich die ritterliche Dienstmannschaft zu einem niedern Adel, dem man dann auch die Prädikate des eigentlichen Adels — Herr und edel (*dominus* und *nobilis*) — beilegte. Wie ein ritterlicher Dienstmann einem andern vorgezogen wurde, zeigt die oben angeführte Bestimmung, daß der Mittel-Marschall des Bischofs von Basel nur dann das ihm geschenkte Pferd wegreiten durfte, wenn er ein Ritter war.

Wenn in Friedenszeiten der Dienstmannen Herr da und dort hinfuhr, an das Hoflager eines Königs oder Fürsten ritt, hatten die Ministerialen, die auf seiner Burg wohnten, vorab die vier Hofbeamten, wie auch solche, die auf ihrem Eigen oder Lehen saßen, die Pflicht oder vielmehr die Ehre, ihn mit dem Schwerte an der Seite zu begleiten und in herrlichen, mit den Wappenfarben des Herrn geschmückten Kleidern, die ihnen von dessen Kammer gereicht wurden, den Festen und Gelagen beizuwohnen. So kam es, daß die von Haus aus unfreien Dienstmannen in der öffentlichen Meinung über die freien Landsassen gesetzt wurden. Und selbst die in Diensten von Ministerialen-Geschlechtern stehenden gemeinen, unfreien, reisigen Knechte hoben sich dadurch über das übrige gemeine Volk.

Die Ministerialen gehörten im weiteren Sinne zur Familie des Herrn, das Verhältnis zwischen ihnen und dem Herrn war meist ein sehr freundliches. Wie den Ministerialen, besonders einem der vier Hofbeamten, die Erziehung des Herrnsohnes anvertraut war, so sorgte der Herr wieder für die Erziehung der Kinder seiner Ministerialen. Mancher Dienstmann, der zugleich Dichter war, hat in rührenden Strophen den Tod seines Herrn beklagt.

Als die Herren, die Fürsten und Grafen, sich mehr und mehr zu Landesherren empor schwangen und sich selten im Gefolge des Reichsoberhauptes

sehen ließen, trachteten auch die Dienstmannen nach größerer Freiheit. Im vierzehnten Jahrhundert schwangen sie sich meist zu Lehnsmanen, zu Mittelfreien empor.

Seiner Dienstpflcht wurde ein Ministeriale ledig, wenn ihm sein Herr nach der herkömmlichen Frist trotz wiederholter Mahnung kein oder ein nicht genügendes Benefizium gegeben hatte. Nach dem Kölner Dienstrecht sollte ein solches Benefizium wenigstens ein Einkommen von fünf Mark Silber abwerfen. Indessen konnte der Dienstmann nicht willkürlich sich seiner Pflcht entziehen; eine Versammlung seiner Dienstgenossen mußte ihm erst bezeugen, daß er so lange seiner Dienstpflcht los sei, bis ihn sein Herr durch Erteilung eines genügenden Benefizioms zurückrufe. Ein Freier wurde der Dienstmann aber erst, wenn ihn sein Herr in Gegenwart seiner bisherigen Genossen feierlich für frei erklärt hatte. Er stand dann nicht mehr unter dem Dienstrecht, sondern unter dem gemeinen Landrecht. Der Schwabenspiegel bestimmt: „Läßt ein Laienfürst oder Vollfreier seinen Dienstmann frei, der von ritterlicher Art geboren ist, so erhält der die Rechte der Mittelfreien.“ Diese Mittelfreien standen zwischen den Vollfreien und Gemeinfreien, waren Lehnsmanen der Vollfreien, während diese es nur von den geistlichen Fürsten sein konnten. Den großen Unterschied zwischen den Vollfreien und Mittelfreien findet das „schwäbische Landrecht“ auch darin, daß nur jene zum König wählbar seien.

Mancherlei Umstände begünstigten die Freilassung der Ministerialen. Gegen den Schluß des dreizehnten Jahrhunderts waren viele Grafen- und Fürstenhäuser in ihrem Besitzstande und in ihren Vermögensverhältnissen sehr herabgekommen. Und nicht wenig hatte dazu beigetragen, daß manche derselben eine sehr große Anzahl von Dienstmannen hatten, deren Benefizien und Lehen das Hausgut schmälern mußten. Sie waren nicht mehr imstande, den Verpflichtungen gegen ihre Dienstmannen nachzukommen, und es mußte ihnen erwünscht sein, wenn diese sich gegen eine Summe Geldes loskaufen wollten. An den hierzu nötigen Mitteln fehlte es den Dienstmannen-Geschlechtern nicht, da viele derselben sehr begütert, die Diener reich, die Herren arm geworden waren, nachdem die Benefizien mit den Lehen erblich geworden. Nehmen wir hinzu, daß der Besitz der Ritterwürde den Ministerialen als Genossen neben seinen Dienstherrn stellte, so mußte das zu manchen Unzuträglichkeiten führen, die nur mit Widerwillen ertragen wurden.

Dabei waren die Zustände des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ganz dazu angethan, das Bestreben der Dienstmannen, sich von ihrer persönlichen Abhängigkeit freizumachen und zu Vasallen aufzuschwingen, zu unterstützen: eine Reihe von Jahren kein allgemein anerkanntes tüchtiges Oberhaupt; Zwietracht, Selbsthilfe, Faustrecht an der Tagesordnung; Fürsten und Grafen allgemein bestrebt, sich aus ihrer ursprünglichen Stellung als Vasallen des Reiches zu Landesherren empor-

zuschwingen, ein Streben, dem mit andauerndem Erfolge zu steuern auch Rudolf von Habsburg nicht gelang. Daher kein Wunder, daß sich auch in den Reihen der Dienstmannen gewaltig regte und diese alles aufboten, um aus ihrer Lage herauszukommen.

Ohne besondere Vergütung wurde ein Dienstmann frei, wenn er in ein Kloster eintrat, wie er auch von einem Kreuzzuge durch seinen Herrn nicht zurückgehalten werden konnte. Mancher Herr mag wohl auch einen beliebten, um sein Haus verdienten Dienstmann aus freien Stücken und ohne Geldentschädigung freigelassen haben.

Zum Aufhören der Ministerialität trug endlich auch der Umstand bei, daß am Schlusse des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts manche Grafen- und insbesondere Dynasten-Geschlechter ausgestorben sind, wodurch die Ministerialen derselben von ihrem Dienste frei wurden.

Am Schlusse des 14. Jahrhunderts gab es keine Dienstmannen mehr; sie bildeten nun neben den alten Freien den niedern Dienst- oder ritterlichen Adel. Am frühesten ging die Ministerialität im Südosten des deutschen Reiches, in den Herzogtümern Österreich und Steiermark unter. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden dort Dienstmannen „Landesherrn“ (d. i. Herren im Lande) genannt.

Die Zahl der Dienstmannen-Geschlechter war naturgemäß viel größer, als die der Grafen, Dynasten und eigentlichen freien Herren; daher findet man von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an einen sehr zahlreichen Stand, der aus Mittelfreien bestand, allermeist aus der Ministerialität hervorgegangen war und den „ritterschaftlichen Adel“ bildete. So hatte fast jedes Dorf „seinen eigenen Adel“, wie man sich auszudrücken pflegte. Der saß auf seinen Schlössern, in der Nähe oder inmitten seiner Besitzungen, welche er von seinen Ahnen als Eigen, erbliche Benefizien oder Lehen übernommen hatte, und wozu die Einwohner des Dorfes meist als Grundholden gehörten. Die Zahl der freien Landsassen dagegen war inzwischen fast auf Null herabgesunken. Mancherlei Umstände, z. B. Schutzbedürftigkeit in den wilden Fehdezeiten, ein allzu gering gewordener Besitz von Eigen hatten manchen Gemeinfreien genötigt, sich zunächst zum Schutzhörigen des Ritters zu machen, der auf dem nahen Schlosse saß. Im übrigen haben List und Gewalt das Ihrige gethan, um die Freiheit des gemeinen Landvolkes vollends zu vernichten, über dessen Leib und Leben fast wie kleine souveräne Herren die Nachkommen ehemaliger Ministerialen geboten, die im Grunde nie so frei gewesen waren, wie der nächste beste Bauer unserer Zeit.

35. Die Erziehung des Ritters und die Schwertleite.

(Nach: Jakob Falke, Ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus. Berlin, 1863. S. 22—36 und Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand. Freiburg 1886. S. 230—256.)

Bis zum siebenten Jahre behielt den Ritterknaben die Mutter bei sich, um ihm die erste zartere Pflege angedeihen zu lassen; zugleich war es ihre Sorge, die ersten Begriffe von Gott und christlicher Religion in das kindliche Gemüt niederzulegen. Dann wurde er ihr entzogen und nicht bloß ihr, sondern damit er eine strenge und rücksichtslose Zucht erführe, wurde er aus dem elterlichen Hause hinweg an einen fremden Hof oder zu einem fremden Rittermann gegeben, um hier meist gemeinsam mit andern Knaben zugleich zu dienen und höfische Sitte zu lernen und alles, was sonst irgend zum Ritter erforderlich war. Die höfische Sitte lernte er besonders in der unmittelbaren Nähe der Edelfrau oder der hohen Dame, an deren Hofe er sich befand. Vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre war er als Edelknabe ihrem Dienste gewidmet, wie nur ein anderer Diener, mußte sie bei Tische bedienen, ihre Aufträge und Befehle vollziehen, ihren Boten machen, auf Reisen, auf Spaziergängen, auf der Jagd sie begleiten, um ihres Winkes zur Vollziehung ihrer Wünsche stets gewärtig zu sein. So hatte er zugleich Gelegenheit von früher Jugend an, den Geist der Frauenverehrung und des Frauendienstes einzusaugen, dem später die Thaten des Mannes gehören sollten, und sich zu dieser Sitte der Ritterpflichten vorzubilden.

Während eben dieser Zeit wurde der Knabe auch in mancherlei Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet, soviel es eben zu lernen gab und der Stand erforderte. Er wurde dazu der Lehre „weiser Männer“ übergeben, die wohl gewöhnlich Geistliche waren, oder auch fahrende Sänger. Waren mehrere Knaben an einem Hofe beisammen, so wurde ihnen noch ein besonderer „Zuchtmeister“, ein bewährter, erfahrener Knappe oder Ritter gehalten, der die Aufsicht über sie zu führen hatte. Von großem Umfange waren die wissenschaftlichen Kenntnisse nicht, die ihnen beigebracht wurden, und in dieser Beziehung dürfte sich der Unterricht der Hauptsache nach auf die biblische Geschichte beschränkt haben. Zu ihr fügte aber die allgemeine Erzählerlust und das Vorlesen, wie es in der Gesellschaft Sitte war, alsbald die Kunde von Sagen und Begebenheiten aus mancherlei Ländern, selbst von der Geschichte der Vergangenheit, freilich in meist romantischem Gewande. So fehlte es nicht an Nahrung des Geistes, an Anregung der Phantasie, an Weckung des ritterlich-romantischen Sinnes.

Nicht einmal Schreiben und Lesen dürfen wir als eine allgemeine Fertigkeit des ritterlichen Standes, zumal männlicherseits, annehmen, denn die Frauen zeigten sich hierin den Herren überlegen.

Fast ein größeres Erfordernis für die Bildung des jungen Ritters

als Schreiben und Lesen, scheint Musik gewesen zu sein, Gesang und Saitenspiel. Musik war ein gewöhnliches und das erste Unterhaltungsmittel, und wo sich junge Leute zusammenfanden, wurde alsbald zum Reigen gesungen und gespielt. Ohne allgemein verbreitete Kenntnis der Musik, wie wäre diese Unzahl der lyrischen Dichter möglich gewesen, deren uns bekannte Namen allein nach Hunderten zählen, und die ebensowohl zu „singen“ wie zu „sagen“ wußten.

Schon in diesem Lebensabschnitte wurden die körperlichen Übungen und die Künste, die später zum Waffenwerk erforderlich waren, nicht vernachlässigt. Der Knabe mußte sich im Laufen und Springen üben, er lernte reiten und schwimmen, schoß mit Bogen und Armbrust, warf den Stein und übte sich mit Schild, Schwert und Lanze. Bedeutungsvoller und mehr in praktischer Richtung wurden diese Künste im dritten Lebensabschnitt geübt, wenn der Knabe als Knappe aus dem Dienst der Dame in den des Herrn übertrat und der Körper sich mehr gekräftigt hatte. Nun lernte er auch all die verschiedenen Jagdkünste, Vögel und Hunde abzurichten, mit dem Falken zu heizen, den Hirsch zu jagen, ihn zu fällen und jagdgerecht zuzurichten, er lernte das Hifthorn blasen, eine ganze Jagd vorbereiten und lenken und was sonst alles zu einem vollkommenen ritterlichen Jägermann erforderlich war. Hatte er Alter und Kräfte genug, so machte er die Knappenturniere mit, um vor dem Stoß unerschütterlich fest im Sattel zu bleiben, die Lanze richtig einlegen und Schild und Helm des Gegners sicher und an rechter Stelle treffen zu können, damit er später in Ernst und Spiel vor der Lanze des Feindes wie unter den Augen der Dame rühmlich bestehe, zugleich auch sich an die Rüstung gewöhne, die dem Knappen sonst nicht zukam.

Mit dem vierzehnten Jahre trat dieser neue Abschnitt ein, in welchem er den Dienst der Dame mit dem des Ritters vertauschte. Zugleich erhielt er ein Schwert, das er von jetzt an umgehängt tragen durfte. Der Person des Ritters beigegeben, wurde er dessen Waffenträger. Nunmehr sorgte er für die Reinhaltung und den Glanz der Rüstung und der Waffen, beaufsichtigte die Rüstkammer, besorgte die Pferde des Herrn, begleitete ihn auf die Jagd, zum Turnier und in den Krieg. Auf diesen Fahrten trug er seine Lanze und führte sein Streitroß am Zügel neben sich. Erst beim Beginn des Kampfes half er dem Herrn dasselbe besteigen, nachdem er ihm die Rüstung angelegt hatte. In der Schlacht blieb die Schar der Knappen in unmittelbarer Nähe hinter der ritterlichen Schlachtreihe, und es achtete ein jeder mit spähenden Augen auf den eigenen Herrn, um im Falle der Verwundung oder des Sturzes sofort zur Hand zu sein, ihm aufzuhelfen und vielleicht das gefallene Pferd durch das eigene oder ein anderes frisches zu ersetzen. So gewöhnte sich der Knappe nicht bloß früh an den Ernst des Krieges, sondern durch dies alles mußte das Verhältnis zwischen Herrn und Diener, Ritter und Knappen nur um so inniger und bleibender werden und

jenes Band der Treue, der ersten Tugend dieser Zeit und des Lehnshverhältnisses überhaupt, nur um so fester sich schlingen. Denn es war das vor allem Sitte, daß die adeligen Lehnleute ihre Söhne in den Knappen- und Hofdienst des Lehnsherrn gaben.

Nicht sofort freilich wurde der junge Knappe mit in den Krieg genommen, sondern erst, wenn er sich im andern Dienst bewährt und zuverlässig gezeigt hatte und kräftig genug war. Zuvor gab es in Haus und Hof hinlänglich zu thun, um selbst eine Reihe von Knappen mit verschiedener Dienstleistung zu beschäftigen. Der eine hatte die persönliche Bedienung des Herrn, half ihn an- und auskleiden, sorgte für die Garderobe und machte das Bett, ein anderer führte die Aufsicht über die Jägerei, ein anderer über den Stall, einem vierten waren Küche und Keller untergeben, oder er hatte die Bedienung bei der Tafel, reichte das Waschwasser, schnitt vor und trug auf und füllte die Becher. An größeren Höfen gab es für all dergleichen besondere, angesehenere Hofämter, die noch bis auf den heutigen Tag geblieben sind. In diesem Falle wurden die jungen Knappen nur zur Hilfsleistung zugeteilt. Hohe Geburt machte hierin keinen Unterschied; die Söhne vom vornehmsten Adel dienten wie die vom niederen.

Unter solchen Dienstleistungen und Waffenübungen wurde aber die Pflege des Geistes und des Herzens keineswegs vernachlässigt. Es war gewissermaßen die Pflicht des Herrn, in eigener Person das Muster eines guten Ritters als Vorbild aufzustellen und es an Ermahnungen und Lehren zu allem, was des Ritters Art war, nicht fehlen zu lassen, vorzüglich auch, wie er den Damen gegenüber sich zu verhalten habe. Einen solchen Herrn fand Ulrich von Liechtenstein an dem Markgrafen Heinrich von Österreich, zu dem ihn sein Vater gegeben hatte. Das war ein an Tugenden reicher Ritter, so weise wie tapfer, kühn und hochgemut, treu und beständig, und ebenso ein Diener Gottes, wie er den Frauen in rechter Treue unterthan war. Frauenliebe und Frauendienst waren es vor allem, was er dem jungen Ulrich empfahl. Wer würdiglich leben wolle, der müsse sich einer reinen, guten Frau zu eigen geben; nie werde er ein werter Mann, er sei denn einer solchen unterthan. Darum lehrte er ihn, wie mit Damen umzugehen, mit ihnen zu sprechen sei; er lehrte ihn von Minne dichten, denn mit süßen Worten müsse man von den Frauen reden, aber in allen Werken ihnen gegenüber wahr sein; falsche Schmeichelei könne nur Schaden bei guten Frauen.

Ausführlicher sind uns die Lehren, wie sie die älteren Ritter dem jüngeren nachwachsenden und nacheisfernden Geschlecht mitgeteilt haben mögen, in einer besonderen Dichtung erhalten, die den Namen „Winsbefe“ führt. Hier sind sie umso inniger gefühlt und ausgesprochen, als sie vom Vater an den einzigen Sohn, der ihm am Herzen liegt, gerichtet sind. Mit der Religion fängt der Alte an: „Sohn, minne Got inniglich,“ denn trüglich sei der Welt Gaukelei, und darum solle er das Leben hier so einrichten,

daß er dort wohl fahre. Auch das geistliche Leben möge er ehren, obwohl der Stand nicht vor Schleichigkeit schütze und der Laien Sitte sei, ihn zu hassen. Nur gute, reine Frauen solle er minnen, und gebe ihm Gott ein rechtes Weib zur Ehe, das möge er halten wie den eigenen Leib und es fügen, daß ihr beider Wille stets aus einem Herzen gehe. Hoch und wert schätzen solle er den Namen des Ritters, der ein edler, den Frauen teurer Name sei, und darum den Schild in Ehren rein und fleckenlos erhalten, das sei Schildes Recht. Rein aber halte er den Schild durch Befolgung der Ritterpflichten und Tugenden, Treue und Milde d. i. Freigebigkeit, Keuschheit und Einfalt; ohne sie hänge der Schild besser an der Wand, denn an seinem Arm. Ebendeshalb auch solle er die Waffenübungen nicht vernachlässigen und wacker im Turnier bestehen. In Zucht und höfischer Sitte solle er sich bilden, daß er wisse und verstehe, wie man sich am Hofe zu benehmen habe; schweigen und reden zu rechter Zeit, keine Falschheit und Untreue üben, sich nicht vordrängen, aber auch mit Rat und That nicht zurückhalten, wenn er darum angegangen sei, in keuschen Worten reden, sich immer wohlgezogen zeigen und es am höflichen Gegengruß nicht fehlen lassen. Hohe Geburt allein mache es nicht aus, weder bei Mann, noch Frau; ohne Tugend sei sie nichts als ein ins Wasser geworfenes Korn; wer Tugend habe, der sei hochgeboren. Die „Maße“ müsse er unter allen Tugenden minnen; lebe er nur in rechter Maße, erlange er der Ehren genug; Hoffart aber verderbe ihm sein Spiel. Vom Weissen solle er Rat annehmen, früh sich als den Guten zeigen, der er einmal zu sein gedente, denn „es brenne früh, was zu einer Kessel bestimmt sei“, und wer dreißig Jahre ein Thor, sei ein Thor auf immer. Vor lieberlichem Leben und Spiel möge er sich hüten: sie seien beide des Leibes und der Seele Verderben. Sein Haus solle er in rechter Weise führen, daß er gegen die Armen Barmherzigkeit und gegen die Gäste Freigebigkeit üben könne; er solle ihnen stets ein fröhliches Gesicht zeigen, daß sein Brot den Nehmenden wohlthue. Es sei ein schönes Ding um ein eigenes Haus; wer sein mit Tugend pflege, nehme nicht ab an Wert und Ehre.

Ähnlich lauten die Lehren, die Wolfram von Eschenbach durch Gurnemans an Parzival erteilen läßt, der zu ihm gekommen war als ein in der Welt ganz unerfahrener junger Mensch, um Ritter-Art zu lernen.

Mit dem einundzwanzigsten Jahre war die Knappenzeit des jungen Adligen abgelaufen, und nun durfte der Ritterschlag erteilt werden, was auch gewöhnlich um dieses Alter geschah. Es gab aber auch mancherlei Veranlassungen, davon abzugehen und die Ceremonie später, auch wohl früher, vorzunehmen. Letzteres geschah z. B. mit dem Grafen Wilhelm von Holland, als er zum deutschen Könige gewählt war. Jeder Ritter konnte wieder den Ritterschlag erteilen, aber man suchte ihn doch möglichst von der Hand eines berühmten Mannes oder eines hohen Fürsten, am liebsten vom

Könige oder Kaiser selbst zu erlangen. Auch war das Schlachtfeld die rühmlichste Stätte, und bei solcher Gelegenheit meldete sich dann gewöhnlich eine ganze Schar junger Edelleute entweder vor Beginn des Kampfes, in welchem Falle die erlangte neue Würde zum Sporn der Tapferkeit dienen sollte, oder sie wurde nach dem Siege zur Belohnung erteilt. Auch große Feste, die das Reichsoberhaupt oder der Landesfürst veranstalteten, wurden dazu benutzt, und die Ceremonie des Ritterschlags mit allem, was sich daran knüpfte, erhöhte dann die Festlichkeit. Das große und berühmte Fest, welches Kaiser Friedrich I. im Jahre 1184 seinen Völkern zu Mainz gab, fand seine nächste Veranlassung eben in dem Umstande, daß der Kaiser dabei seinen beiden ältesten Söhnen die Ritterwürde zu erteilen gedachte. Mancher schob die Ceremonie aus Gewissenhaftigkeit auf, weil er sich in so jugendlichem Alter noch nicht fähig fühlte, alle die Pflichten zu erfüllen, welche die Würde ihm auferlegte; mancher auch schlug sie aus, weil er zu arm war, den damit verbundenen Aufwand zu bestreiten.

Die Ritterwürde mußte jeder nehmen, vom höchsten Adel bis zum niedrigsten, vom Kaiser bis zum adligen Dienstmann; und das war eben das Gute an ihr, daß sie in vieler Beziehung die Unterschiede im Adel aufhob, denselben zu einer einzigen Genossenschaft machte und seine Glieder gesellig, wie beim Turnier und auf dem Schlachtfelde, einander gleichstellte. Nur Christen konnten Ritter werden, weil nur sie das Gebot des Schutzes der Kirche und der christlichen Religion erfüllen konnten. Es war wider die Regel, wenn Richard Löwenherz und Friedrich II. edlen Sarazenen den Ritterschlag erteilten. Ludwig IX. von Frankreich verlangte mit Recht von ihnen die vorausgehende Befehung zum Christentum. Hohe Fürsten pflegten ihre Söhne selbst zu Rittern zu machen; um aber die Festlichkeit zu erhöhen, erwiesen sie gewöhnlich zugleich einer Anzahl von Söhnen ihres Adels die gleiche Ehre, oder die neu zu Rittern geschlagenen Prinzen, die nun das Recht dazu erlangt hatten, mußten es ihrerseits thun.

Die mit dem Ritterschlag oder der „Schwertleite“, d. h. der Anlegung des Schwertes und der ritterlichen Rüstung überhaupt, verbundenen Gebräuche und Feierlichkeiten weisen in ihrem Wesen auf manche germanische Anschauung hin. Trotzdem darf man nicht meinen, daß sie von jeher üblich gewesen seien. Im früheren Mittelalter läßt sich der Ritterschlag nicht nachweisen, und erst im 14. Jahrhundert begegnet das Wort ritterslac bei Peter Suchenwirt. Viel früher war der Ritterschlag (mit Hand oder Schwert, einmal oder dreimal) in Frankreich und in den Niederlanden üblich, in Deutschland aber war bis zum 13. Jahrhundert nur vom „Ritter machen“, nicht vom „Ritter schlagen“ die Rede.

Je nach Ort und Gelegenheit der Schwertleite machten sich natürlich Unterschiede geltend. Alles konnte umständlicher und genauer ausgeführt werden, wenn die Sache nach gehöriger Vorbereitung bei vorausbestimmten

großen Festen vor sich ging, als wenn sich auf dem Schlachtfelde fast vor dem heransprengendem Feinde ein paar Hundert Knappen meldeten oder wenn sie kampfesmäde auf blutiger gewonnener Walfstatt erschienen und den Ritterschlag als Lohn ihrer Thaten beehrten. Dann wurden die Ermahnungen und das Gelübde stillschweigend vorausgesetzt, die Schar der Knappen kniete in Reihen nieder und der Fürst oder Feldherr erteilte jedem den Schlag mit der Fläche des Schwerts und setzte nur die Worte hinzu: „Im Namen Gottes, des heiligen Michael und des heiligen Georg mache ich Dich zum Ritter!“ oder dem ähnliche Worte.

Konnte alles in gehöriger Weise vor sich gehen, so fand wohl eine Art von Prüfung statt, wenigstens wurde darnach gefragt, ob der Knappe die Pflichten, welche die neue Würde ihm auferlege, gehörig kenne und auch wohl untersucht, ob er derselben würdig sei. Später war es auch Sitte, daß der Knappe sich einem vorhergehenden strengen Fasten zu unterwerfen hatte, daß er mit einem Priester die Nacht wachend und in Gebetübungen zubringen mußte und in weißer Kleidung den Ritterschlag selbst erwartete.

Ein Gottesdienst ging aber immer voraus; wurde doch selbst jegliches Turnier mit einer Messe eröffnet. Der Knappe mußte beichten und empfing das heilige Abendmahl. Der Geistliche weihte auch wohl am Altare das Schwert und legte es dem Knappen um den Hals. Damit begab sich dieser zu demjenigen, der ihm die Ritterwürde erteilen sollte, und kniete vor ihm nieder. Nachdem er die Ermahnungen angehört und das Gelübde mit einem Eidschwur abgelegt, empfing er sodann unter den eben angeführten Worten mit der Fläche des Schwerts drei Schläge über die Schulter oder den Rücken oder nach anderem Ceremoniell, wie es denn in mancher Beziehung nach Zeit und Ort abweicht, einen leichten Schlag an den Hals zum Zeichen, daß dieses nunmehr der letzte sei, den er ungerächt hinnehmen müsse. Als dann wurde ihm mit dem ritterlichen Gürtel das Schwert um den Leib gegürtet und darauf die goldenen Sporen und die einzelnen Stücke der Rüstung nach einander angethan. Ein Pferd wurde ihm vorgeführt, und in dem nun folgenden Turniere konnte er sofort sich in der neuen Würde bewähren.

36. Mittelalterliche Burgen.

(Nach: H. Leo, Über Burgenbau und Burgeneinrichtung in Deutschland vom 11. bis 14. Jahrhundert, in „Raumers historischem Taschenbuch“, Bd. 8, S. 167—245. H. Altendorff, Über mittelalterlichen Burgenbau, im „Praktischen Schulmann“, Jahrg. 25, S. 455—469. A. Schults, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig, 1879. Bd. I., S. 5—197.)

Über die ursprüngliche Gestalt der ersten Burgenbauten haben wir keine sichere Kunde; wir können nur vermuten, daß sie sehr einfach aus Lehm und Holz zusammengefügt und mit einem Erdwall umgeben waren.

Erst mit dem 11. Jahrhundert beginnt unsere Kenntnis von in Stein ausgeführten Burgen, von denen mit Sicherheit noch Überreste nachzuweisen sind, und besonders entstand im 12. Jahrhundert, gleichzeitig mit dem Aufblühen des Ritterwesens, eine große Anzahl solcher befestigten Wohnsitze. In Niederösterreich waren einst über 600 Burgen, in Böhmen zählte man mehr als 900, in der bayrischen Rheinpfalz sind auf 107 Quadratmeilen 133 nachgewiesen. Reich an Burgen waren namentlich auch Sachsen, Thüringen und der Harz. Mit dem Absterben des Rittertums, besonders durch Zerstörung in den Bauernkriegen und nach der Erfindung der Feuerwaffen, verfielen die Burgen dem Untergange, so daß viele nur noch in Trümmern vorhanden sind.

Wenn von einer mittelalterlichen Burg die Rede ist, dürfen wir nicht an ein mit aller Bequemlichkeit und allem Luxus ausgestattetes Schloß denken. Die im Mittelalter erbauten Burgen erhielten eine der schlichten Lebensweise ihrer Bewohner entsprechende innere und äußere Einrichtung, die nur auf Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse gerichtet war. Die Einfachheit und Schlichtheit dieser Bauten mag nicht immer nur in dem einfachen Sinne ihrer Erbauer, sondern auch in deren Mittellosigkeit begründet sein. Desto mehr wurde auf eine äußerst solide, dauerhafte Ausführung des Baues gesehen; die besten Materialien wurden verwendet, und dank dieser Bauweise hat so vieles der völligen Vernichtung widerstanden, daß wir noch heute an Burgüberresten unsere Studien machen können.

Der Lage nach unterscheiden wir zwei Arten von Burgen, solche, die auf Bergen und solche, die in der Ebene erbaut wurden, Bergfesten und Wasserburgen; jene durch hohe Lage und den Angriff erschwerende Terrainbildung, diese durch Sümpfe, Flüsse und Gräben gegen feindliche Angriffe geschützt.

Manche Bergfeste war auf einem einzeln in der Ebene sich erhebenden Hügel angelegt, wie die drei Gleichen zwischen Gotha und Erfurt oder der Landsberg bei Halle, andere lagen auf Bergkämmen oder Hochebenen, welche mit steilen Felswänden halbinselartig gegen das Thal vortraten, ohne der Gefahr einer Überhöhung ausgesetzt zu sein, und konnten nur von der Seite angegriffen werden, wo der Bergvorsprung mit dem übrigen Gebirge zusammenhing, wie die Rudelsburg an der Saale. Einige Burgen sind auch auf einer steil abfallenden Abdachung des Gebirges, wie sie bei großen Strömen vorkommt, angebaut, z. B. Ehrenfels und Rheinstein am Rheinstrom.

Bei all diesen Bergfesten waren die Erbauer darauf bedacht, den Angreifer in eine möglichst ungünstige Stellung zu nötigen. Die nächste Umgebung wurde von Bäumen und Buschwerk befreit und eingeebnet, der zur Burg hinaufführende Weg ward mehrmals mit Gräben durchschnitten, er ward so schmal als möglich angelegt und mußte von der Burgmauer aus übersehen und beschossen werden können, wie außerdem der anrückende Feind noch genötigt war, stets seine rechte, nicht vom Schilde beschützte Seite der Burg beim Hinaufgehen zuzukehren.

Beim Bau der Burg wurde zunächst das auf dem Berge lagernde Erdreich entfernt, und die Fundamente wurden auf den gewachsenen Felsen gesetzt, dessen Gestaltung meist für die Form der oberen Mauern maßgebend wurde und dabei einen natürlichen, unüberwindlichen Schutz gewährte.

Wo die Natur nichts zur Festigung eines Platzes beigetragen hatte, mußte die Kunst eintreten; Mauern, Türme, Gräben und andere Verteidigungsmittel wurden da angewendet. Schon der Zugang zur eigentlichen Befestigung wurde verteidigt durch die Zingeln, Pallisadenwerke mit vorliegendem Graben und Wall, später durch Mauern. Manche Burgen besaßen keine solchen Mauern, z. B. die Wartburg, während der Rotenstein

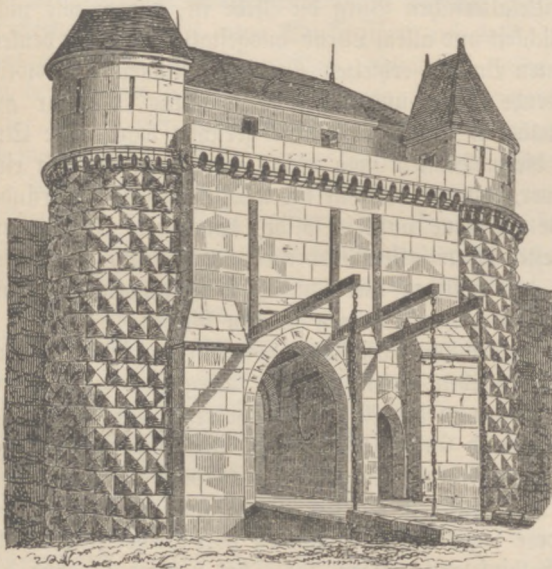


Fig. 34. Äußeres eines Burgthores.

in Böhmen deren fünf besaß. Der Eingang durch diese erste Umfassungsmauer ward von zwei kleinen Türmen eingeschlossen, zwischen ihnen war ein starkes Balkenthor nebst davorliegender Zugbrücke. Von der Festigkeit der Zingeln hing die Sicherheit der Burg ganz besonders ab; man gründete sie daher, um nicht Unterminierung befürchten zu müssen, am liebsten auf gewachsenen Felsen und fügte den Mauerverband sorgfältig aus großen Werkstücken.

Zwischen den Zingeln und den inneren Burgräumen lag ein freier Raum, der sogenannte Vorhof oder Zwinger, auch die Vorburg genannt. In der Vorburg wurden die Wirtschaftsgebäude untergebracht, da standen Scheunen und Viehställe, da waren Wohnungen für Knechte und Dienstleute. Auch der Garten lag, wenn es die Örtlichkeit erlaubte, innerhalb der Vorburg. Er fehlte wohl bei keiner Burg. Ging es nicht an, in nächster Nähe des Wohnhauses ihn anzulegen, so bebaute man wenigstens am Fuße des Burgberges ein Stückchen Land mit Obstbäumen und Blumen, Rosen und Lilien, und zog wohl auch die für die Hausapotheke nützlichen Kräuter und Wurzeln. In dem Garten hatte man Lauben; hier lebte während der milden Jahreszeit, sobald das Wetter es gestattete, der Burgherr mit seiner Familie,

es wurden die Mahlzeiten da im Freien eingenommen und alle Lustbarkeiten getrieben. Diese Vorliebe für das Leben in freier Luft ist für jene Zeit bezeichnend. Die Bequemlichkeiten, welche die Wohnräume boten, waren gering genug, und man nahm deshalb jede Gelegenheit wahr, die engen und düfteren Kemenaten so lange als möglich zu verlassen.

Wenn es die Lage gestattete, war innerhalb der Mauern auch noch ein Platz für die ritterlichen Übungen bestimmt. Da übten sich Ritter und Knappen in den Waffen, und die Frauen sahen von den Fenstern oder von den Zinnen der Mauern aus den Kampfspielen zu. In der Vorburg waren auch Pferdeställe untergebracht; die Pferde des Herrn und seiner Gäste aber standen wohl in dem Marstalle der innern Burg.

Aus der Vorburg oder dem Zwinger gelangte man wieder über einen Graben an das feste Burgthor. Zum Thore selbst gelangte man nur über die Zugbrücke. Wenn dieselbe aufgezo- gen war, mußte erst der Übergang über den gerade an dieser Stelle besonders tiefen Graben erkämpft werden. Die Zugbrücke wird mit Ketten oder Stricken aufgezo- gen und niedergelassen. War die Brücke glücklich überschritten, so fragte es sich, ob das Thor selbst offen war. Um den Pfort- ner, der in der Nähe seine



Fig. 35. Inneres eines Burgthores.

Wohnung hatte, herbeizurufen, hatte der Ankömmling sich bemerklich zu machen. Entweder er stieß ins Horn, oder er klopfte mit einem Klopfring ans Thor, oder er schlug an eine zu diesem Zwecke vor dem Thore aufgehängte metallne Schalltafel. Das Thor lag entweder in einem Turme oder, was gewöhnlicher der Fall war, die Thorhalle war von zwei Türmen eingefast, oft sogar noch von einem Turme überragt, so daß die Befestigung des Thores in der That einer kleinen Burg verglichen werden konnte.

Wenn die Zugbrücke, vom Feinde losgerissen, niedergefallen war und der Zugang zum Thore nun offenstand, wenn die starken, mit eisernen Ketten verwahrten Thorflügel nachgaben, so war meist noch ein sehr wirksames Verteidigungsmittel vorhanden, das Fallgitter, ein aus Eisenstangen geschmiedetes

oder aus starken Balken gezimmertes schweres Gitter. Es konnte hoch empor gezogen werden; wenn es aber herabgelassen wurde, schlug es die gerade in seinem Bereiche befindlichen Feinde nieder, wehrte weiterem Eindringen und schnitt schon eingedrungenen Feinden den Rückzug ab. Oft waren am Ein- und Ausgange der tiefen Thorhalle solche Fallgitter angebracht, und ein fecker Eindringling konnte durch sie leicht gefangen werden. Über der Thoröffnung befand sich oft eine sogenannte Pechnase, d. i. ein erkerartiger Vorbau mit einer Öffnung im Boden, durch welche man dem das Thor berechnenden Feinde Pech, siedendes Wasser u. dergl. auf den Kopf schütten konnte.

In dem Thorturme wohnte der Wächter. Er hatte den Eingang bei Tag und Nacht zu bewachen; in Friedenszeiten lebte er da ganz behaglich, hatte seine Bank vor dem Thore und konnte da seine Freunde mit einem guten Trünke bewirten.

Der feste Thorbau pflegte in den vorliegenden Graben etwas einzuspringen und stand im Zusammenhange mit den Ring- oder Burgmauern, die mit dem sogenannten Wehrgange bekrönt waren, von dem aus der Feind mittelst der Armbrust beschossen oder durch Steine beworfen ward. Diese Ringmauern hatten eine beträchtliche Höhe und Stärke und waren oben mit einer Plattform und auf der dem Feinde zugekehrten Seite mit Zinnen versehen, deren Zwischenräume als Schießscharten dienten. Um diese Plattform gegen die etwa von oben kommenden Wurfgeschosse zu schützen, erhielten sie im Kriegsfall ein aus Holz hergestelltes Schutzdach. An manchen Burgmauern sieht man noch heute unter den Zinnen viereckige Löcher ausgespart. In diese Löcher wurden starke Balken eingefügt, die weit über die Mauern hervorragten. Auf diese Balken, die durch Bretterdielung verbunden wurden, setzte man hölzerne Säulen, im Innern der Zinne wurden ähnliche Stützen aufgebaut; nach außen schloß man den Schutzbau mit einer starken Bretterverschalung, in der die Schießscharten ausgespart waren, bekleidete wohl auch die Bretter mit rohen Häuten, damit sie nicht so leicht von Brandpfeilen entzündet werden konnten, und schloß dieses Verteidigungswerk nach oben mit einem festen Dache ab. Der Fußboden dieser Schutzwehr konnte erforderlichen Falles teilweise aufgehoben werden, und dann gewann man Öffnungen, durch welche man auf den die Mauer angreifenden Feind geschmolzenes Pech, Schwefel, heißes Wasser herabgießen konnte.

In gewissen Zwischenräumen wurde die Mauer durch Türme unterbrochen, die in der Regel halbkreisförmig oder eckig vorsprangen. Ihr Zweck war, die Mauer zu verstärken und sie von der Seite mit den Schießwaffen bestreichen zu können. Diese Türme waren gleichfalls mit einer Plattform und mit Zinnen gekrönt.

Hatte man die Zugbrücke und das Thor hinter sich, so befand man sich in dem von den Burggebäuden eingeschlossenen, meist der unregelmäßigen Bodengestaltung in seiner Gestalt sich anschließenden Burghofe. Das größte

und ansehnlichste Gebäude, welches hier dem Eintretenden zunächst in die Augen fiel, war der sogenannte Palas, der mehrere Stockwerke hoch und mit einem hohen, steilen Dache überdeckt war. Er war durch eine steinerne Freitreppe vom Hofe aus zugänglich. Über dieselbe gelangte man in einen großen Saal, welcher sich durch das ganze Gebäude hinzog und der seine Beleuchtung durch eine Reihe von gekuppelten, mit Teilungssäulchen versehenen Fenstern erhielt, wie dies im Palas der Wartburg zu sehen. Dieser Saal, der übrigens mit den anderen Baulichkeiten der Burg in Verbindung stand, war der Mittelpunkt der ganzen Burg, der Versammlungsort für die Familie des Burgherrn, sowie auch Gesellschaftsraum, dasselbe, was in den altdeutschen Bauernhäusern die Diele genannt wurde. Hier war der Schauplatz aller Fröhlichkeit, hier wurden die Gäste empfangen, hier wurden die Trinkgelage abgehalten, hier war der Mittelpunkt des ganzen ritterlichen Lebens. Dem entsprechend wurde an die Ausschmückung dieses Saales alles gewendet, was der Burgherr an Pracht aufbringen konnte.

Die Mauern des Palas waren sehr stark, es entstanden daher in den Fenstern tiefe Mauernischen, in welchen steinerne Bänke angebracht waren, die, mit Kissen belegt, den Frauen als Sitzplätze dienten. „In dem Fenster stehen oder sitzen“ sind den Dichtern des Mittelalters ganz geläufige Ausdrücke. Übrigens waren die Fenster sehr hoch über dem Fußboden, oft fünf Fuß hoch angelegt, so daß man nur mittelst eines Trittes hinaufsteigen konnte. Gekuppelte Fenster, die mehr Licht einließen, legte man an, wenn die Sicherheit es zuließ, wenn die Gefahr der Beschießung des Saales durch das Fenster nicht nahe lag. Die Fensteröffnungen wurden mit Laden verschlossen; man hatte nur die Wahl, Regen oder Kälte ins Zimmer eindringen zu lassen oder im Dunkeln zu sitzen. Man half sich, indem man außer den schweren Laden auch kleinere, leicht bewegliche Holzrahmen am Fenster befestigte und diese mit Hornplatten, geöltem Pergament zc. ausfüllte. Fensterverglasung läßt sich erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Privathäusern nachweisen.

Der Fußboden des Saales war zuweilen gebielt, öfter aber mit Estrich ausgelegt. Bei glänzenderer Ausstattung bestand er aus Marmorplatten oder aus gebrannten farbigen Thonfliesen, die mosaikartig zusammengefügt

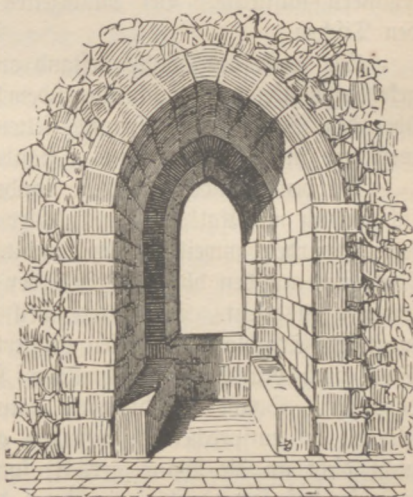


Fig. 36. Fensterfuge.

waren, wie in den damaligen kirchlichen Gebäuden. Dieser Fußboden ward zur Rosenzeit täglich mit frischen Rosen bestreut, sonst aber mit frischem Gras und Binjen oder bei feierlichen Gelegenheiten auch mit Teppichen belegt.

An der einen kurzen Seite des Saales war der Fußboden etwas erhöht; dort war der Ehrensitz für den Hausherrn und seine vornehmsten Gäste. Ebendasselbst befand sich auch der Hauptkamin, während ein zweiter am untern Ende des Saales war. Der weit vorspringende Rauchmantel des Kamins wurde von Säulen oder Konsolen getragen. Der Rauch wurde nicht durch senkrechte Schornsteine geleitet, sondern gelangte sogleich schräg aufsteigend durch die Mauer ins Freie. Für die Beleuchtung des Saales wurde durch Wachskerzen Sorge getragen, die man auf Kron- und Wandleuchtern aufsteckte. Bei Mahlzeiten standen auch einzelne Leuchter auf den Tischen.

Die Decke des Saales bestand aus wagerecht liegenden, gehobelten und gefehlten Balken, mit zwischenliegendem Bretterwerk, oft war auch eine Wölbung über den Saal hinweggespannt; seltener sind solche Decken, wo das Dachwerk wie in der Wartburg frei sichtbar bleibt.

An den Wänden ringsum standen Bänke. Die Wände selbst, gewöhnlich einfach mit Kalkputz bedeckt, hier und da auch mit Holzbekleidung versehen, wurden zuweilen reich bemalt. Die Gemälde waren meist an der Decke und an den oberen Theilen der Wände angebracht, der Beschädigung weniger ausgesetzt. Der untere Teil der Wände war meist nur mit ornamentalen Schablonenmalereien verziert. Wollte man bei Festlichkeiten den Saal noch prächtiger ausschmücken, so wurden die Wände mit Teppichen behangen. Solche Wandteppiche nannte man Umhänge. Sie wurden mit Ringen an entsprechenden Gestellen aufgehängt, und diese Gestelle waren nicht dicht an die Wand gerückt, sondern ließen noch einen Zwischenraum frei, so daß sich wohl einer hinter den Teppichen verbergen konnte. Die Mehrzahl dieser Teppiche war aus Wolle gewirkt, doch fanden sich auch oft mit Seide oder Wolle gestickte Umhänge, die von den kunstgeübten Händen der Burgfrauen hergestellt waren und auf denen man Darstellungen aus der biblischen Geschichte oder aus den ritterlichen Sagenkreisen erblickte. Die Umhänge dienten auch dazu, die Holzgerüste zu schmücken, die bei Gelegenheit der Turniere für die Zuschauer errichtet wurden.

Das Erdgeschloß des Palas war gewöhnlich gewölbt und diente wahrscheinlich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, namentlich von Getränken. Befand sich über dem großen Saale noch ein Stockwerk, so waren darin Wohnzimmer oder eine Kapelle untergebracht; gewöhnlich aber bildete der große Saal zugleich das oberste Geschloß des Palas, alle Wohnräume der Familie befanden sich in der Regel in den sogenannten Kemenaten, die besondere Nebengebäude bildeten und an die Giebel des Palas sich angeschlossen. Hier war der Aufenthaltsort für die Herrin mit ihrer Dienerschaft, hier

war überhaupt der engere Familienverkehr, hier wurden alle weiblichen Arbeiten verrichtet, und in den Kemenaten befanden sich auch die Schlafgemächer der ganzen Familie und der Gäste. Es hat sich freilich fast kein derartiges Haus in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten, und wir können unsere Kenntnis nur aus den damals entstandenen Miniaturbildern und den Schilderungen der mittelalterlichen Dichter schöpfen. Jedenfalls war die Einrichtung ähnlich wie im Palas, nur bedeutend einfacher. Die Kemenaten wurden überhaupt bei allen Burgenbauten mehr als Nebensache behandelt, sie waren ganz abhängig von der übrigen Gebäudezusammenstellung, deshalb oft klein und winkelig. Dagegen wurde die Annehmlichkeit derselben durch einen nach außen angebrachten Erker erhöht, auf dem die Frauen bei schöner Witterung sich niederlassen und ihre Arbeiten verrichten konnten. Die Kemenaten wurden gleichfalls durch Kamine erwärmt.

An der Hofseite der Kemenate und des Palas finden sich in vielen Burgen die sogenannten Lauben, die überhaupt in der mittelalterlichen Bauweise sehr beliebt waren. Es sind dies offene, aber mit Dach versehene Gänge oder Gallerien, ähnlich den Kreuzgängen bei den Klöstern, die als Spaziergänge und als Aufenthaltsort bei gutem Wetter benutzt wurden. Vom Hofe aus sind diese Lauben gewöhnlich durch Treppen zugänglich.

Der hervorragendste Bau und für jede Burganlage unentbehrlich war ein großer Turm, der sogenannte „Bergfried“, welcher selbst der kleinsten Felsenburg nicht fehlen durfte und als Hauptverteidigungsbau, als Warte und letzte Zufluchtsstätte in hohem Ansehen stand. Diesen verschiedenen wichtigen Zwecken gemäß gestaltete sich denn auch seine Stellung und seine Bauart. Als Wartturm bedurfte er einer solchen Lage, daß von ihm aus die ganze Umgegend übersehen werden konnte, und wenn dies nach den Verhältnissen der Gegend unmöglich war, so wurden zwei Bergfriede erbaut. Gewöhnlich richtete sich die ganze übrige Burganlage nach der Stellung dieses Hauptturmes, seine hervorragende Masse mußte die dahinter liegenden Gebäude gegen Wurf- und Schleudergeschosse schützen, und er stand daher an der Seite, von welcher am leichtesten Angriffe zu befürchten waren. Vor der Erfindung des Schießpulvers bestand ja der Hauptvorteil im Belagerungskriege in der Überhöhung des Gegners, da die alten Waffen nach der Höhe nur eine sehr geringe, nach der Tiefe aber eine gewaltig verstärkte Wirksamkeit hatten. Daher war der hohe Standpunkt der Verteidiger das sicherste Mittel, die Pläne des Angreifers zu vernichten. Außerdem gewährte der hohe und starke Wartturm bei etwaiger Eroberung der Burg den Bewohnern den letzten Zufluchtsort, ohne dessen Einnahme sich niemand zum Herrn des Platzes machen konnte. Die ursprüngliche Grundform des Bergfrieds war wohl der Kreis, erst später wurden die eckigen Grundformen beliebt. Er kommt meist ganz freistehend vor, seltener in Verbindung mit anderen Gebäuden. Wenn irgend möglich, wird er auf den gewachsenen Fels

gegründet und für seine Erbauung eine Stelle gewählt, die es gestattet, einen Brunnen anzulegen. War dies unthunlich, so mußte eine Cisterne die eingeschlossene Besatzung mit Trinkwasser versorgen. Die Mauerstärke ist eine sehr ansehnliche, bei Rundtürmen entspricht sie oft einem Viertel des Durchmessers.

Der Eingang in den Turm war ziemlich hoch, 20 bis 40 Fuß über dem Fußboden. Mit Leitern oder auf Treppen, die im Kriegsfall hinaufgezogen oder abgebrochen wurden, gelangte man zu der Thür. Zuweilen führte auch von den nächstliegenden Gebäuden eine Zugbrücke nach dem Turme. Der untere Raum des Turmes, von der Sohle bis zu dem Geschoß, in welches die Thür hineinführte, diente, spärlich von Luftlöchern durchbrochen, als Gefängnis oder auch wohl als Schatzkammer. Die Bezeichnung „turn von röttem golde guot“, wie sie in den Nibelungen vorkommt, war im Mittelalter geradezu sprichwörtlich. Die Schatzkammer war wohlverschlossen und stand unter Aufsicht des Kammerers.

Gewöhnlich aber wurde das untere Geschoß des Turmes als Gefängnis gebraucht, und zwar war dasselbe in der That wohl so schauerlich beschaffen, wie spätere Romandichter es ausgemalt haben. Diese sogenannten Burgverließe hatten in der Regel die Form von runden Kammern, die oben mit einem Gewölbe geschlossen waren. In dem Scheitel des Gewölbes war eine Öffnung ausgespart, groß genug, daß man einen Mann an einem Seile in das Gefängnis hinablassen konnte. Die Lage solcher Gefangenen war eine entsetzliche. Luft und Licht erhielten sie nur durch spärliche Lugen, Schlangen und Kröten waren ihre Genossen. Ein Stück grobes Brot und ein Krug Wasser wurde ihnen als Nahrung von oben herabgelassen.

Die einzelnen Geschosse des Turmes waren durch Balkendecken oder noch lieber durch feste Steingewölbe von einander geschieden; die Verbindung der Geschosse wurde durch feste, in der Mauer eingelegte Treppen oder durch Leitern vermittelt. Für den Fall der äußersten Not mußte in dem Turme Raum für die Familie des Herrn, sowie für die Besatzung vorhanden sein. Das erste Geschoß war für den Wärter bestimmt, der von den Zinnen aus Tag und Nacht die Umgegend im Auge behielt.

War die Burg trotz aller Festigkeit und trotz tapferer Verteidigung von den Feinden erstürmt, so war es für die Besatzung von großem Werte, wenn ein geheimer unterirdischer Gang vorhanden war.

Außer den beschriebenen Hauptgebäuden befanden sich in jeder Burg noch eine Anzahl von Nebengebäuden, und zwar die Borrathshäuser, die Speicher, Wollkammern und dergl., sowie das sogenannte „Schnitzhaus“, in welchem die Waffen und allerhand Gerätschaften angefertigt, sowie alle Schmiedearbeiten vorgenommen wurden. Ein besonderes Gebäude bildete auch die Küche nebst ihren Borrathsräumen, oft ein ziemlich umfangreiches Haus, da in ihm zugleich die Dienerschaft wohnte und schlief. Übrigens

gab es auf den mittelalterlichen Burgen meist nur Köche, keine Köchinnen; nur auf den kleineren Besitzungen ärmerer Edelleute mag die Hausfrau mit ihren Mägden die Küchengeschäfte besorgt haben.

Alle Nebengebäude waren in einfachster Weise und nur einstöckig erbaut, und es kam bei ihnen mehr Holz als Stein zur Verwendung. Standen sie oben an der Ringmauer, so wurden sie freilich möglichst fest hergerichtet und mit Schießscharten versehen, um zur Verteidigung geeignet zu sein. Auffallend ist die große Anzahl von unterirdischen Gewölben bei den meisten Burgen; sie mögen wohl als Vorratsräume nötig gewesen sein, da bei Belagerungen auf längere Zeit für Lebensmittel gesorgt sein mußte.

Mit der Beschaffung von ausreichendem Wasser hatte man gewiß auf den meisten Burgen viel Not; nur selten konnten wirkliche Brunnen gegraben werden, das Wasser wurde zumeist in Cisternen gesammelt, um bei Belagerungen genügenden Vorrat zu haben. Bei der Wiederherstellung der Wartburg fand man eine solche Cisterne von 25 Fuß unterem Durchmesser bei 35 Fuß Tiefe in den Felsen eingehauen. War es aber möglich, so wurde ein Ziehbrunnen angelegt, der dann in der Mitte des Burghofes, umgeben von Rasenplätzen und Lindenbäumen, seinen Standort hatte.

Die vereinsamte Lage der Burgen wurde ihren Inhabern jedenfalls Veranlassung, in ihrer Besitzung Gebäude für gottesdienstliche Zwecke zu erbauen; wenigstens auf den ansehnlicheren Burgen waren stets kleine Kapellen zu finden. Waren dieselben in andere Gebäude eingefügt, so waren sie oft über dem Hauptthore oder im Palas oder in einem Turme eingebaut; es sind dann kleine überwölbte Räume, in denen keine Trennung zwischen Altarplatz und Schiff stattfindet und die oft nur durch ein einziges hinter dem Altare liegendes Fenster ihr spärliches Licht erhielten. Bei großen Burgen treten sie aber meist als selbständiges Gebäude auf, welches wie die Kirchen von Ost nach West gerichtet und zuweilen durch einen überdeckten Gang mit der Wohnung des Ritters verbunden ist. Diese Gebäude sind dann zweistöckig und sind unter dem Namen Doppelkapellen bekannt. Das untere Stockwerk ist gewöhnlich einfacher als das oberste ausgebildet. Dieses war wohl für die Herrschaft, jenes für die Dienerschaft bestimmt. Vielleicht diente das untere Stockwerk auch zuweilen als Begräbnisstätte für die Herrschaft. Eine vergitterte oder mit Brüstungsmauer umgebene Öffnung in der Mitte des Fußbodens des oberen Teiles verband beide Kapellen untereinander, so daß von oben der Einblick in die Gruft möglich war. Der Burgkaplan, der auf der Burg mit wohnte, war eine wichtige Person. Er, des Lesens allein kundig, besorgte allen brieflichen Verkehr, hatte die Obhut über das Archiv und unterrichtete die Kinder des Burgherrn.

Eine besondere Art von mittelalterlichen Burganlagen waren die sogenannten Burgställe, kleine, nur auf kurze Verteidigung eingerichtete Burgen, die gewöhnlich nur eine Umfassungsmauer und in deren Mitte den Bergfried

besaßen, in welcher letzterem alle Räumlichkeiten vereinigt waren, welche sich sonst in verschiedenen Gebäuden zerstreut fanden. Im ersten Stockwerk, welches nur durch eine von außen angebrachte Leiter erstiegen werden konnte, befand sich die Küche, durch die man mußte, um in die oberen Räume gelangen zu können. In den dicken Wänden des Turmes lag die nach oben führende steinerne Treppe, mittelst welcher man nach der

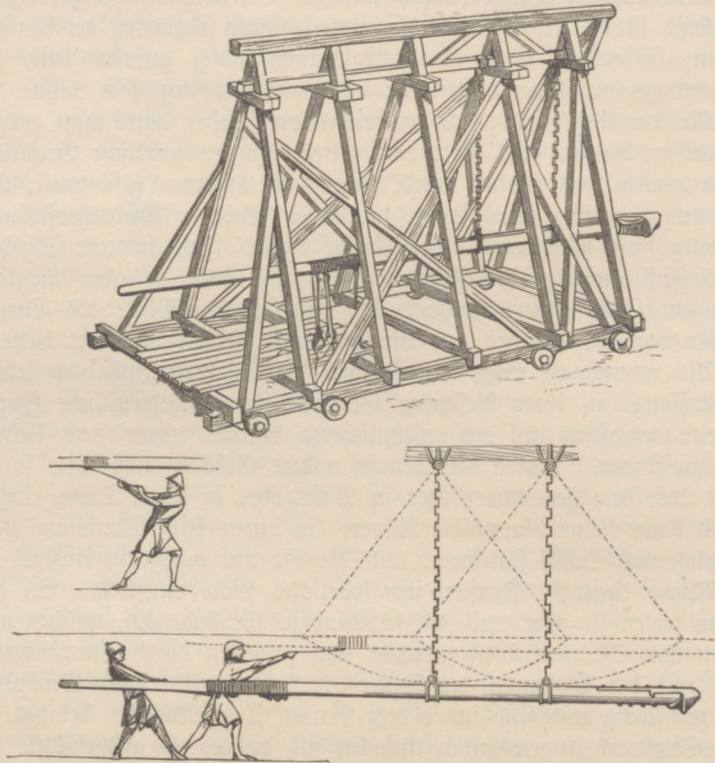


Fig. 27. Widder. (Nach Viollet-le-Duc.)

über der Küche gelegenen Kemenate gelangte. Im nächsten Stockwerke lag der Saal, der mit einem Kamin, gewöhnlich auch mit einem Erker versehen war. Durch eine Leiter gelangte man von hier aus in das oberste Stockwerk, wo für den Aufenthalt der Knappen und Wächter genügend Platz war, darüber der zinnengefrönte Umgang mit der Bedachung. Das unterste Geschoß war überwölbt, während die oberen Stockwerke durch Balkenlagen von einander getrennt waren, und enthielt den Brunnen, oder Vorratsraum und Gefängnis.

Die bauliche Gestaltung der mittelalterlichen Burgen bedingte auch Art

und Weise ihrer Eroberung. Nur selten glückte es, eine Burg durch einen Handstreich zu nehmen; man war genötigt, zur Belagerung überzugehen. Der Feind wandte sich, wenn er bis zur Burg emporgekommen war, zunächst an die aufgezugene Zugbrücke und versuchte dieselbe mit Haken nieder-

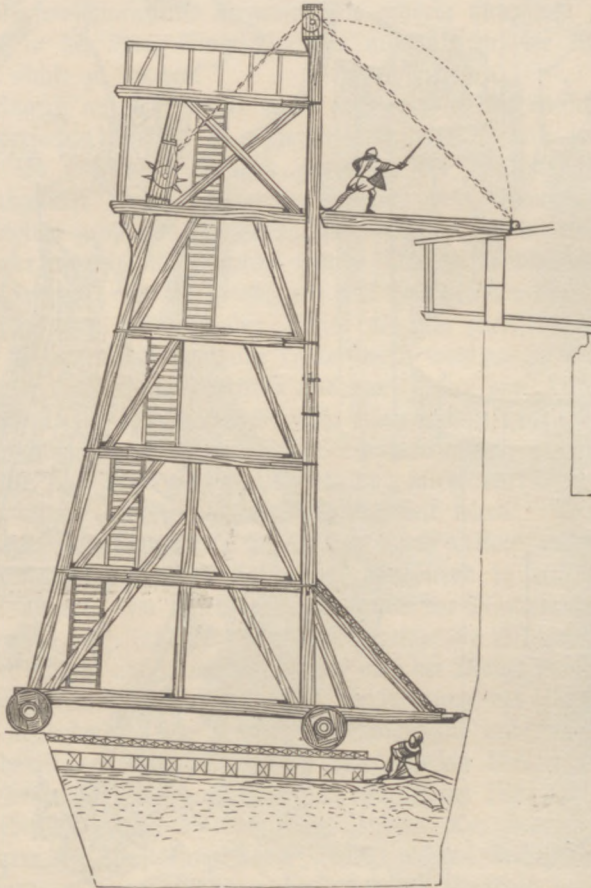


Fig. 38. Belagerungsturm.

zureißen, sowie das Thor einzuschlagen. Das mißglückte aber meist, und die Belagerer mußten sich entschließen, an einer passenden Stelle den Graben auszufüllen, was durch Erde, Stroh, Holzbündel, Baumzweige und dergl. geschah. Um ungestört diese Arbeiten verrichten zu können, wurde eine auf Rädern bewegliche, mit Schuttdach versehene Bretterwand zwischen die Arbeiter und die Burgmauer vorgeschoben. Nach der Ausfüllung des Grabens begab man sich an die Zerstörung der Mauer entweder durch unmittelbares Einhauen



Fig. 39. Eine Belagerung. (Nach Violett-le-Duc.)

derselben oder durch Berennung mittelst des Mauerbrechers, des sogenannten Widder, eines zugespitzten, mit Eisenbeschlägen verstärkten eichenen Balkens, welcher durch Menschenhände gegen die Mauer gestoßen wurde, bis eine Bresche entstand, durch die man eindringen konnte. Natürlich konnte dies nur geschehen, wenn diese Zerstörungsarbeiten durch die hinter ihnen aufgestellten Wurfmaschinen und Bogenschützen gehörig unterstützt wurden, da ja auch die in der Burg Eingeschlossenen alles thaten, die Anschläge des Feindes zu nichte zu machen.

Der Angriff auf die Mauer ward aber auch in der Weise ausgeführt, daß man versuchte, dieselbe zu unterminieren und dadurch zum Einsturz zu bringen. Es wurde ein Stollen gegraben, der mit hölzernen Stützen sorgfältig abgesteift den unvermuteten Einsturz der Ringmauer verhütete. War der Stollen groß und tief genug, so entfernten sich die Arbeiter, nachdem sie Feuer an die Stützen gelegt hatten. Waren die Mauern auf Felsen gegründet, so mußte man die Eroberung mit Sturmleitern oder durch Aus-hungerung versuchen. Besser aber führte es zum Ziel, wenn man dem Plage mit hölzernen Türmen nahe rückte, durch wohlgezielte Pfeilschüsse die Besatzung von ihrer Mauer vertrieb und dann unter dem Schutze der auf dem hölzernen Turme befindlichen Schützen einen Einfall über eine Zugbrücke in die Befestigung bewerkstelligte. Solche Türme bestanden aus einem hohen, festen Gerüste, das aus Balken gezimmert und mit Brettern benagelt, unten auf Rollen ruhend an die Mauer herangeschoben wurde. Sie waren gewöhnlich in mehrere Stockwerke geteilt, die durch Leitern mit einander in Verbindung standen, und das Ganze war mindestens so hoch, wie die zu erstürmende Mauer. Im untern Geschoß spielte der Mauerbrecher, während in dem obersten eine Fallbrücke war, über welche die Belagerer unter dem Schutze ihrer Bogen- und Armbrustschützen, nach der Mauer hinübergelangen. Da die Belagerten alles aufboten, um die Wirkung des Turmes zu vereiteln, da sie besonders die Mauer mit Balken und anderem Baumaterial erhöhten, damit der Angriffsturm die Mauer nicht überrage, so mußten natürlich die Angreifenden auf dies alles vorbereitet sein und schnell ihre Maschine ebenfalls erhöhen können. Besonders aber bedrohte ihren Belagerungsturm die Zerstörung durch Feuer, welches mittelst Brandpfeilen aus der Burg zu ihnen hinüber geworfen wurde, weshalb der Turm auch zum Schutze mit rohen Tierhäuten behangen sein mußte.

Eine besonders interessante Waffe der damaligen Zeit waren auch die Schleudern, mittelst welcher man große Steine in die Burg schleuderte und deren von alten Schriftstellern vier verschiedene Arten erwähnt werden. Das die Wirkung herbeiführende Gegengewicht war entweder ein bewegliches oder unbewegliches oder beides zugleich. Eine vierte Art von Schleudermaschinen wurde durch von Menschenhänden gezogene Stricke in Bewegung gesetzt.

Die Frauen einer belagerten Burg nahmen an deren Verteidigung stets thätigen Anteil, indem sie schwere Steine auf die Ringmauern schleppten. Auf die Anstürmenden warfen sie dann diese Steine herab oder überschütteten sie mit geschmolzenem Pech, heißem Wasser, gelöschtem Kalk und dergl. Die Wurfschlangen suchte man durch Brandpfeile zu zerstören, und mit Haken oder durch ausgehängte Polster störte man die Arbeit der Mauerbrecher.

37. Ritterliche Waffen und Rüstungen.

(Nach: Alb. Richter, Bilder aus dem deutschen Ritterleben. Leipzig, 1878. Bd. I., S. 103—110. Dr. A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig, 1880. Bd. II. S. 5—89. M. Balzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens. Leipzig, 1877. S. 46—66. R. v. Retberg, Kulturgeschichtliche Briefe. Leipzig, 1865. S. 133—145.)

Wie ein Ritter ohne Ross nicht zu denken war, so waren auch gewisse Schutz- und Truppschilde von der Vorstellung eines Ritters unzertrennlich. Es waren dies vorzugsweise Schild, Speer und Schwert, und der Ausdruck „schildes ambt“ war im Mittelhochdeutschen gleichbedeutend mit Ritterschaft.

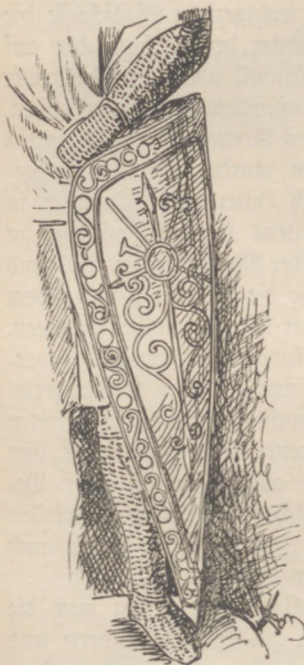


Fig. 40. Schild.
(Von einer Ritterfigur am Dreikönigs-
schrein im Dom zu Köln.)

Die Schilde bestanden aus Holz, das mit starkem Leder überzogen war, sie hätten aber den Schwertstößen nicht lange widerstehen können, wenn sie nicht mit festem Eisenbeschlage sowohl am Rande, als auch an der vorderen Fläche versehen gewesen wären. Oft umgab ein mit Edelsteinen besetzter Rand die Schildfläche, in deren Mitte ein stark vortretender Buckel angebracht war. Eisenbänder gingen von letzterem aus und festigten, oft schön geschwungene Linien bildend, den ganzen Schild. Der Beschlag hieß das schildgespenge. Mit einem Bande, das schildvezzel, hing der Schild am Halse, und den linken Arm durch die untere Handhabe steckend faßte man mit der Hand die obere Handhabe.

Die Schilde des 12. Jahrhunderts sind ziemlich groß, über einen Meter hoch, im Verhältnis schmal, dreieckig, unten spitz zulaufend. Diese Form ändert sich im 13. Jahrhundert: die Schilde werden kleiner, aber breiter, bis sie etwa einem gleichseitigen Dreieck gleichen, von dem zwei Seiten durch Bogensegmente gebildet sind.

Zuweilen sind auch die oberen Ecken des Schildes abgerundet. Die älteren Schilde meinen die Dichter, wenn sie erzählen, daß auf ihnen Tote getragen wurden.

An der Vorderseite waren die Schilde mit Wappen bemalt, an denen die Ritter ihren Freunden kenntlich waren. Wollte man unerkannt bleiben, so mußte man den Schild umkehren. Zuweilen wurden die Figuren des Wappens auch erhaben auf die Schildfläche aufgelegt. Unter den Schildmalern waren im Mittelalter namentlich die von Köln berühmt.

Für gewöhnlich hingen die Schilde an der Wand des Festsaales mit Haken befestigt, und zwar immer die der gesamten ritterlichen Hofgesellschaft. Das Heraushängen der Schilde vor die Zinnen der Burg bedeutete, daß die Besatzung zur äußersten Gegenwehr entschlossen sei. Im Felde hing man die Schilde vor die Zelte. Man stellte auch die der Kampflustigen aus und überließ dem Fremden, einen zu berühren und so dessen Herrn herauszufordern. Die Wappenschilde der Besiegten wurden in Klöstern aufgehängt.

Wieviel im Kampfe auf einen guten Schild ankam, ersehen wir aus den Kampfschilderungen mittelhochdeutscher Gedichte, z. B. des Nibelungenliedes, wo unter anderem Hagen den Verlust seines guten Schildes beklagt und Rüdiger, von dieser Klage gerührt, ihm den seinigen zum letzten Kampfe hinreicht. Im Walthariliede läßt sich einer der fränkischen Kämpfer, ehe er Walthar von Aquitanien angreift, dessen vortrefflichen Schild vom Könige als Kampfspreis zusichern, und nachher richten Walthers Gegner auf seinen Schild als auf Walthers besten Schutz ihren Hauptangriff.

Knapen dürfen keinen Schild tragen, und so war der Schild recht eigentlich ein Kennzeichen des Ritters.

Die Hauptangriffswaffe des Ritters war das Schwert, mit dem er bei der Schwertleite umgürtet wurde. Es war früher nur einschneidig und zum Hauen eingerichtet; als aber in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters die ritterliche Rüstung immer schwerer und massiger wurde, ward auch das Ritterschwert immer länger, und man fing an, auf ein zweischneidiges Schwert Wert zu legen. Im Nibelungen-, wie im Gudrunliede werden zweischneidige Schwerter erwähnt. Der Griff des Ritterschwertes war meist sehr einfach gestaltet, er hatte eine einfache Parierstange und war ohne den sogenannten Korb, den die Reiterjäbel neuerer Zeit aufweisen. Doch werden auch Schwerter erwähnt, deren Griffe von Gold und mit edlen Steinen verziert waren. Die Schwerter berühmter Helden trugen oft besondere Namen; so hieß Siegfrieds Schwert Balmung, Rolands Schwert führte den Namen Durendart.

In der Handhabung des Schwertes rühmte man den Deutschen besondere Gewandtheit nach, und unter den Deutschen selbst waren wieder die Sachsen als Schwertkämpfer am meisten gefürchtet. In Schlachten führte der Ritter oft mehrere Schwerter bei sich, und auch bezüglich des Zweikampfes bestimmte

eine alte Rechtsatzung, daß der Ritter ein Schwert in der Hand und eins oder zwei am Gürtel hängend bei sich tragen sollte.

Außer dem Schwerte führte der Ritter hin und wieder noch einen Dolch, ein scharfes, spitzes Messer, das entweder geworfen wurde, wobei es galt, die Augenöffnung am Helme des Gegners zu treffen, oder mit denen man die Kasse der Feinde fällte und dem zu Boden gestürzten Krieger den Garaus machte. Als recht ritterlich scheint man aber diese Waffe nie betrachtet zu haben.

Während der Ritter das Schwert zu jeder Zeit trug, auch in bequemer Friedenskleidung, nahm er die Lanze oder den Speer erst zur Hand, wenn er geharnischt zu Kasse stieg, bereit in den Kampf auszuziehen. Der Speer bestand aus einem hölzernen Schaft, gewöhnlich aus Eschenholz, seltener aus Tannenholz, mit kurzer, zweischneidiger eiserner Spitze, die beim Turnier, wenn es nicht ein sogenanntes Scharfrennen war, durch ein dreizackiges Krönlein ersetzt wurde. Sobald der Ritter die Lanze in Gebrauch nahm, sei es zur Waffenübung, zum Turnier oder zur Schlacht, so erhielt sie noch einen Schmuck, indem man in der Nähe des Speereisens das mit dem ritterlichen Wappen verzierte Banner festband oder mit Nägeln an den Schaft befestigte. Der Schaft war nach dem untern Ende zu dicker, da aber, wo er mit der Hand erfaßt wurde, ausgekehlt. Über der Handhabe war eine trichterförmige Schwebescheibe aus Eisenblech zum Schutze der Hand angebracht.

In früheren Zeiten wurde der Speer als Wurfwaffe gebraucht. Als solche erscheint er z. B. in den Spielen, die Brunhild jedem auferlegte, der um ihre Minne warb. Auch im Walthariliede erscheint der Speerwurf in voller Übung. Seit dem 11. Jahrhundert scheint das Werfen des Speeres abgekomen zu sein, und man bediente sich desselben dann nur noch zum Stoße.

Schild, Schwert und Speer waren später fast die ausschließlichen Waffen des Ritters. Weder beim Turnier, noch in der Schlacht bediente sich der Ritter etlicher Waffen, die doch früher auch von den Kämpfenden zu Hof geführt waren, namentlich des Pfeiles und Bogens, sowie der Armbrust. Nur bei der Verteidigung seiner Burg mochte der Ritter noch zu diesen Waffen greifen, sonst überließ er ihre Führung den Knechten. Daß dies früher anders war, geht aus einem uns erhaltenen Briefe hervor, in welchem Karl der Große im Jahre 806 den Abt Fulrad zur Heeresfolge beruft, wobei er verordnet, daß jeder Reiter außer mit Schwert, Speer und Schild auch mit Bogen, Pfeil, Köcher und Dolch ausgerüstet erscheinen soll.

Man vermißt in dieser Aufforderung auch jegliche Bestimmung über Helm und Harnische. Und in der That waren um jene Zeit Helme und Panzer bei den deutschen Kriegeren noch nicht gewöhnlich; der Hauptschutz des Kriegers bestand eben in dem Schilde. Daher zählte man in früheren Zeiten, wenn man die Stärke eines Kriegsheeres angeben wollte, nach Schilden, wie wir jetzt nach Köpfen zählen. Diese Art der Zählung dauerte fort bis

ins 11. Jahrhundert, wo die Chronisten anfangen, die Zahl der Heere nach Harnischen zu bestimmen, bis endlich auch dieser Ausdruck allmählich verschwindet und man bei den Geschichtschreibern zumeist der Wendung begegnet, ein Heer sei so und so viel Helme stark. In ganz ähnlicher Weise werden in lateinischen Chroniken früherer Jahrhunderte die Ritter *scutati*, d. i. Beschildete, genannt, während sie in späteren Quellen und namentlich seit dem 11. Jahrhundert *loricati*, d. i. Geharnischte, heißen. Man kann aus solchem Sprachgebrauche schließen, daß im 11. Jahrhundert der Harnisch für den Ritter eine viel größere Bedeutung erhielt als früher, während die Bedeutung des Schildes als Schutzwaffe abnahm und nur die symbolische Bedeutung, die derselbe im Rittertum hatte, ungeschmälert blieb.

Die frühesten Panzer oder Harnische waren die sogenannten Ringpanzer, von denen z. B. im Nibelungenliede oft die Rede ist. Da werden im Kampfe die Ringe zerhauen, Blut fließt durch die Ringe, und wenn der Morgen naht, wird es den Helden kühl in den Ringen. Der Ringpanzer war anfangs ein kurzer Rock aus Leder oder Zeug, auf welchen Metallschuppen oder Ringe aufgenäht waren. Als später die Ringe ein Geflecht ohne Unterlage bildeten, wobei immer je vier Ringe durch einen fünften zusammengehalten wurden, nannte man den Panzer auch Kettenpanzer. Unter einem solchen Panzer trug man stark gefütterte Unterkleider, welche den Druck der Ringe und die Wucht der feindlichen Hiebe vom Körper abhielten. Über dem Kettenpanzer ward oft noch ein aus Platten bestehender Brustpanzer, später Kürisbrust genannt, getragen, ein Waffenstück, wie unsere Kürassiere ein ähnliches tragen.

Der älteste Name des Ringpanzers ist Brünne. Anfangs deckte die Brünne nur Rumpf und Oberarm; später wurde sie durch ein besonderes Rüststück, die Kutte oder Halsberge derart ergänzt, daß nun auch Kopf und Hals geschützt wurden. Als man endlich Brünne und Halsberge zu einem einzigen Stücke zusammenzog, nannte man das Ganze Halsberge, gerade wie der Begriff *collare* = Halsband sich später zu dem von Koller erweiterte.

Wenn in mittelhochdeutschen Gedichten von den schönen seidenen, mit Gold durchwirkten und mit Edelsteinen besetzten Kleidern die Rede ist, welche von Frauen und Jungfrauen für die Ritter bereitet werden, so ist damit der sogenannte Wappenrock gemeint, ein Kleid, das der Ritter bei festlichen Gelegenheiten, bei Aufzügen und Turnieren, über der Rüstung trug. Die Mode, ein solches Kleid über dem Harnisch zu tragen, kam im Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Bald wurde dieser Wappenrock aus den kostbarsten Seidenstoffen gefertigt und mit aller denkbaren Pracht ausgestattet. Seine Farbe entsprach der des Schildfeldes, mit Gold und Seide wurden die Wappenzeichen darauf gestickt; ein farbiges Unterfutter, zierlich ausgezackte Kanten dienten dazu, das Kleidungsstück in den Augen der damaligen Gesellschaft noch schöner erscheinen zu lassen.

An der Rüstung selbst ließ sich viel Schmuck, durch den der Vornehme sich etwa vor dem Geringeren ausgezeichnet hätte, nicht wohl anbringen; sie war noch lediglich auf den Schutz berechnet. Anders wurde es, als in späteren Zeiten des Mittelalters an die Stelle des Ring- oder Kettenpanzers der sogenannte Plattenharnisch trat, der viel massiver und schwerer war, an dem aber durch kunstreiche Gravierungen, durch eingelegte Arbeit und dergl. mancherlei Schmuck angebracht werden konnte. Die Panzerschmiede, auch Plattner genannt, bildeten im Mittelalter eine eigene Handwerkszunft, und es gab unter ihnen manchen hervorragenden Künstler, dessen Werke noch heute in Museen und Waffenammlungen bewundert werden. Dem Plattenharnisch gesellten sich die Arm- und Beinschienen hinzu, und zum Schutze des Halses diente gewöhnlich ein hoher eiserner Kragen, an dem zugleich der Helm befestigt werden konnte. An der rechten Seite des Plattenpanzers befand sich die



Fig. 41. Cophhelme. (Nach mittelalterlichen Siegelst.)

Langenruhe, ein eiserner Haken, auf dem der Speer aufgelegt ward. Vor den Schultern war eine Rundscheibe befestigt, an deren Stelle in späteren Jahrhunderten meist ziemlich große, auf beiden Seiten weit über die Schultern übergreifende Schulterblätter, die sogenannten „Flügel“ traten. An den Arm- und Beinschienen waren oft in ähnlicher Weise wie die Achselscheiben die Kniekacheln und Ellbogenkacheln, letztere auch „Meuseln“ genannt, angebracht. Sie bestanden aus einem Stück, gehörten aber meist nur der Turnierrüstung an.

Die Hände waren durch Eisenhandschuhe, Blechhandschuhe nannte man sie gewöhnlich, geschützt, welche aus einer bis auf die Mittelhand reichenden Stulpe bestanden und mit Gliedern für die Fingergelenke, aber nicht für die einzelnen Finger versehen waren. Auf der rechten Hand trug der Ritter gewöhnlich nur einen leichteren Handschuh, weil diese Hand durch die Schwertscheibe des Speeres genügend geschützt war.

Zum Schutze des Kopfes diente außer der seidenen Kapuze des Waffenhemdes, das unter dem Ringpanzer getragen wurde, und außer dem Teile des Ringpanzers, der über den Kopf gezogen ward, in besonderer Weise noch der Helm. Man unterschied die im Kampfe gebrauchte Sturmhaube und den mehr für das Turnier berechneten Stechhelm. Der Helm war im

10. Jahrhundert nur eine runde Kappe aus Eisenblech, im 11. Jahrhundert wurde ein über die Nase herabreichender Eisenstreif, das sogenannte Nasenband, hinzugefügt. Noch später hatte der Helm oft eine kegelförmige Gestalt, doch war er auch nicht selten am Scheitel abgeplattet, so daß er einem umgestürzten Topfe nicht unähnlich erschien. Gerade in der Zeit des höfischen Minnedienstes, im 13. Jahrhundert, war der Helm von sehr häßlicher Form. Neben den sogenannten Topfhelmen gab es auch Helme, die im Grunde nichts anderes waren, als ein Eisenhut mit breiter Krämpfe.

Der Stechhelm schloß den Kopf fast ringsum ein und verengte sich nach unten so sehr, daß es gerade nur noch möglich war, das Haupt hineinzuschieben. Er war zuweilen vorn und hinten mit einem breiten Laze versehen, und mit den daran angebrachten Schnallen ward er an dem Brust- und Rückenstücke des Plattenpanzers befestigt. Oft ward er auch nur mit seidenen Schnüren unter dem Kinn festgebunden.

Die Sitte, auf dem Helm noch besondere Zieraten zu befestigen, scheint ziemlich alt. Schon auf den altmodischen Helmen mit Nasenbändern wurden Wappenzeichen angebracht. Später, im Laufe des 13. Jahrhunderts fand diese Mode immer mehr Beifall;

es gehörte geradezu zur rechten Ausrüstung eines Ritters, daß er auf seinem Helme ein solches Schmuckstück, gewöhnlich die Hauptfigur seines Wappens, anbringen ließ. Phantastische Bilder wurden mit besonderer Vorliebe für diese Helmzierden oder Helmkleinode gewählt. Als man in der Praxis von den gewiß lästigen Schmuckstücken keinen Gebrauch mehr machte, erhielten sie sich wenigstens als heraldische Abzeichen. Die Helmdecken kamen erst ziemlich spät, im 14. Jahrhundert, in allgemeineren Gebrauch, aber schon im 13. Jahrhundert war es Sitte, daß die Ritter Tücher, Schleier, Ärmel und dergl., die sie von ihren Damen erhielten, an den Helmen befestigten.

Im späteren Mittelalter ward auch das Roß des Ritters gepanzert, und es ist fast wunderbar, wie die Rosse jener Zeit in stande gewesen sind, die eigene Rüstung und die des Ritters zu ertragen. Durch eiserne Panzer waren namentlich die Stirn und Brust des Rosses geschützt; außerdem war

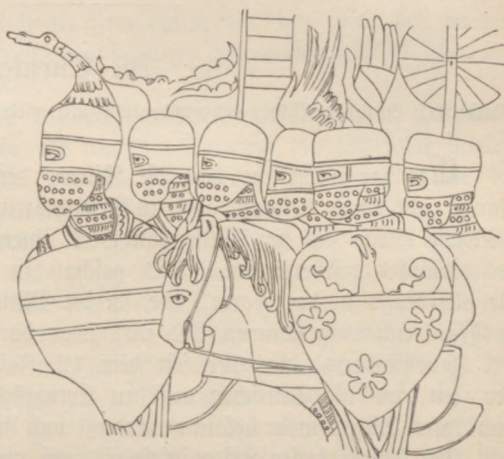


Fig. 42. Helmzierden.

(Miniatur der Berliner Handschrift der Eneide.)

es von Decken ganz umhüllt. Die eiserne Roßstirne wurde über das Kopfstück der Decke geschnallt, und sie diente nicht nur zum Schutze der Stirn, sondern bildete im Verein mit einem Pfauen- oder Straußenfederbusche, der über der muschel- oder rosettenartigen Form emporragte, zugleich einen Hauptschmuck des Rosses.

Vor der Brust hatten die Rosse zuweilen mächtige gabelförmige Schilde, sogenannte „Dülgen“, welche mit ihren Enden an beiden Seiten des Sattels aufgehängt waren und nicht allein das Roß, sondern namentlich auch die sonst nicht geschützten Beine des Reiters weit übergreifend schützten. Gewöhnlich waren diese Dülgen in gleicher Weise wie die Roßdecke mit Franzen und allerhand Sinnbildern verziert.

38. Die Turniere.

(Nach: Alb. Richter, *Bilder aus dem deutschen Ritterleben*. Leipzig, 1878. Bd. I., S. 54—84.)

Es war natürlich, das die Ritter, deren Lebensaufgabe zumeist in Kampf und Krieg bestand, auch in Friedenszeiten und da auf eine friedliche, spielende Weise sich im Waffenhandwerk übten und dadurch für den Ernst des Kampfes vorbereiteten. Das geschah in den sogenannten Turnieren, die allerdings in der Form, wie sie im Mittelalter bräuchlich war, zuerst in Frankreich aufgekommen sind und zwar dort ungefähr um die Mitte des 11. Jahrhunderts, die aber seit dem 12. Jahrhundert und namentlich seit der Zeit, wo die Deutschen auf den Kreuzzügen mit französischen Kriegern und ihren Sitten mehr bekannt wurden, auch in Deutschland Eingang fanden.

Der Name dieser Kriegsspiele ist auch ein französischer und ist zurückzuführen auf das Wort „tourner“ = drehen, wenden. Dasselbe Wort begegnet im Althochdeutschen in der Form „turnōn“ für das Schwenken und Herumwerfen der Rosse, und selbst in unserer heutigen Sprache lebt das Wort „turnen“ noch fort, wenn es auch jetzt nicht mehr die Wendungen und Schwenkungen des Streitrosses, sondern solche des menschlichen Körpers bezeichnet.

Übrigens waren Kampfspiele, wie die Turniere sie waren, den Deutschen nichts ganz Neues, als sie dieselben in der Form, die sie in Frankreich erhalten hatten, bei sich aufnahmen. Schon die alten Germanen hatten kriegerische Übungen in den Schwerttänzen, von denen Tacitus berichtet: „Nackte Jünglinge, denen dies ein Spiel ist, stürzen sich tanzend unter Schwerter und drohende Speere. Die Übung erzeugt Fertigkeit, die Fertigkeit schöne Darstellung, jedoch nicht des Erwerbes oder Gewinnes wegen; des festen Übermutes Belohnung ist das Vergnügen der Zuschauer.“

Auch aus den Zeiten der karolingischen Könige finden wir über fröhliche Kriegsspiele der Deutschen berichtet, welche als Vorläufer der Turniere

betrachtet werden können, so z. B. von den Spielen, welche im Jahre 841 zu Straßburg gehalten wurden nach der gegenseitigen Eidesleistung der Könige Karl des Kahlen und Ludwig des Deutschen. „Auf geeignetem Plane und indem die Menge zuschaute, stürzten erst gleiche Scharen von Sachsen, Basken, Aufrasiern und Bretagnern auf gespornten Rossen gegeneinander; ein Teil, den Rücken mit Schilden deckend, stellte sich, als flöhe er zu den Seinen, und so wechselten Flucht und Sieg, bis zuletzt beide Könige mit den Auserlesenen unter ungeheurem Geschrei, die Lanzen schwingend, dazwischen sprengten und bald dem einen, bald dem andern Teile der Fliehenden nachjagten. Und ungeachtet der Menge und der Stammverschiedenheit hat keiner den andern verletzt oder ihm Schimpfliches erwiesen.“

Die Frühlingsfeier war bei den Germanen von jeher ein Kampffest. Der dabei aufgeführte Kampf stellte sinnbildlich dar den Sieg des wiedererwachten freundlichen Sonnengottes und seiner lichten Heergesellen über den Winter und seine finsternen Mächte.

Derartige alte Kampfspiele mit den Turnieren in Vergleichung zu ziehen, haben wir um so mehr Ursache, als auch die Turniere bis ins späte Mittelalter hinein ganz vorzugsweise Maifeste waren und Pfingsten immer die beliebteste Zeit für das Lanzenbrechen war.

Jedes Turnier war entweder für sich allein ein Fest, — oder es diente, eine sonst schon festliche Zeit noch mehr zu verherrlichen. Den natürlichsten Anlaß zu einem Turnier bot eine Schwertleite; da konnten die neuen Ritter sogleich ihren Mut und ihre Geschicklichkeit mit der That beweisen. Fürstliche Hochzeiten, Einholungen von Fürstenbräuten, gegenseitige Besuche der Fürsten boten weitere Veranlassungen zu Turnieren. So turniert man im Nibelungenliede, als Brunhild als Gunthers Braut nach Worms gebracht wird, ferner bei der Doppelhochzeit Gunthers und Siegfrieds, bei dem Besuche, den die Burgunden an Etzels Hofe abstatten.

Der Ort eines Turniers war bald ein abgegrenzter Raum auf freiem Felde, bald ein Burghof, bald der Marktplatz einer Stadt. Ringsumher in den Fenstern der Burg, an den Fenstern der den Marktplatz umgebenden Häuser oder auf eigens für diesen Zweck gezimmerten Gerüsten saßen oder standen die Zuschauer, unter ihnen namentlich die Frauen, in deren Angesicht die Ritter am liebsten turnierten und an deren Beifall ihnen vorzugsweise gelegen war.

Durch besondere Herolde, welche mit offenen Schreiben von Burg zu Burg zogen, erfolgte die Einladung zur Teilnahme an dem Kampfspiele oder zur Beiwohnung als Zuschauer.

Am Vorabend des eigentlichen Turniertages fand die sogenannte Turniervesper statt; das war ein Turnier, in dem sich die mit den Rittern angekommenen Knappen gegen einander versuchten.

Dem Hauptkampfe des andern Tages aber ging die sogenannte Wappen- und Helmschau voraus. Herolde hatten die Waffen und Pferde der Erschienenen,

welche an bestimmten Plätzen aufgestellt waren, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie den Turnierregeln entsprachen. Sie hatten aber auch zu entscheiden, ob der zum Turnier Angekommene überhaupt zur Teilnahme berechtigt sei; er ward der Ahnenprobe, sein Helm und Schild einer Wappenprobe unterworfen.

War das Geschäft der Wappenschau vollendet, so erschienen die Turnier-rufer und schrieten durch die Straßen: „Wappnet euch, gute Ritter, wappnet euch! Tragt stolzen Mut und ziehet freudig aufs Feld; erweist eure Ritterkraft und dienet schönen Frauen!“

Dann sammelten sich die Haufen und zogen in langsam würdevollem Schritt unter den Bannern ihrer Führer aus; Trompeten und Pauken erschallten, und in froher Erwartung hoben sich Roß und Mann. Hinter den Schranken des Turnierplatzes ritten die Kämpfer auf, jeder in seiner schönsten und prächtigsten Rüstung. Zum Turnier ritt man schöner geschmückt, als zum ernstesten Kriege, denn es galt, auch den Frauen zu gefallen.

Der Leib war in ein eng anschließendes, aus Stahlringen geflochtenes Gewand gehüllt, und darüber fiel ein reich gestickter Wappenrock. Das Haupt war ganz vom Helme umschlossen, der den



Fig. 43. Der Minnesänger Hartmann von Aue.
(Nach einer Miniatur der Weingartner Niederhandschrift
in Stuttgart.)

Augen nur einen schmalen Durchblick ließ. Auf dem Helme aber prangte das Wappenzeichen, das auch auf den Schild gemalt war und das kunstvoll gestickt auch auf dem Rocke in Gold und Silber und bunten Farben prangte. Auch das Roß war bekleidet an Kopf und Leib, und auch dieses Kleid zierten die Bilder und Farben des ritterlichen Wappens.

Mit den Herren kamen die Knappen, die beim An- und Ablegen der Rüstung und während des Kampfes mancherlei Handreichung zu thun hatten. Den Fürsten war gestattet, drei Knappen mit zum Turnier zu nehmen, Grafen und Freiherren durften nur zwei, andere Edelleute nur einen Knecht

mitnehmen. Diese Knappen durften indes keinen andern Beistand leisten, als zuweilen in ihres Herrn Zaum zu greifen, um das etwa von der geraden Bahn brechende Roß wieder hinein zu weisen oder die Rosse der aus dem Sattel Gefallenen einzufangen.

Vor den Zugängen der Schranken ordneten sich die Scharen, die Herolde untersuchten noch einmal Waffen und Sättel, ältere Ritter, Grieswärtel genannt, weil sie der mit Gries d. i. Sand bestreuten Rennbahn warteten, durchhieben auf den Wink des Turnierkönigs die Sperrseile, und nun zogen die Ritter paarweise in die Rennbahn ein.

Bei feierlichem Umzug begrüßten sie den „Bogt“, sowie die Grieswärtel, welche als Aufseher des Kampfes auf dem länglichrunden Turnierplatze hielten, und nicht minder neigten sie sich grüßend gegen die Plätze der Zuschauer, wo die Damen in schönem Kranze saßen.

Die Waffenübung, aus der das Turnier bestand, konnte sehr verschiedener Art sein.

Beim eigentlichen Turnier kämpften immer ganze Haufen gegeneinander, erst später ward auch der Zweikampf Einzelner Turnier genannt. Das Hauptstück des Turniers, in welchem Schar gegen Schar kämpfte, war der Speerkampf. Diesem aber ging das sogenannte Vorturnier voran, wo Schar gegen Schar mit dem Turnierkolben kämpfte, einer kurzen Eisenstange, welche an dem Brustharnische angeketet war. Bei diesem Kampfe kam es vorzugsweise auf Schnelligkeit und Gewandtheit an, denn es galt, mit dem Schläge des Kolbens, der von beiden Händen geführt wurde, genau zu treffen und dem Gegner das Helmkleinod zu zerschlagen, während man der Waffe des Gegners geschickt auswich.

Diesem Vorturnier entsprach am Schlusse des ganzen Festes das Nachturnier, welches mit der Lanze und mit turniergerechtem d. i. stumpfem Schwerte ausgekämpft wurde.

Das Hauptstück des Turniers, den Speerkampf von Schar gegen Schar, nannte man den Buhurt. Das Wort hängt zusammen mit dem althochdeutschen Worte „hurten“ d. i. stoßen, welches auch in unserem heutigen „hurtig“ noch nachklingt.

Im Buhurt zogen die Ritter scharenweise und nicht selten zu Hunderten auf jeder Seite gegen einander, zuerst mit eingelegten Speeren, mit denen sie sich gegenseitig aus dem Sattel zu heben oder sich den Helm vom Haupte zu stechen suchten. Hier kam es denn für Roß und Reiter auf Kraft und Gewandtheit an: sie mußten dem Stoße entweder ausweichen oder ihn mit dem Schilde auffangen und doch nicht stürzen, so daß der Speer des Gegners wirkungslos zerbrach. Dann aber, wenn alle Speere zerbrochen und verstoßen waren und die zwischen die Kämpfer laufenden Knappen keinen frischen mehr zu reichen hatten, ward der Kampf mit den Schwertern fortgesetzt, bis die eine oder die andere Partei gesiegt, bis dieser oder jener Ritter die höchsten Ehren errungen hatte.

Solch ein Kampf mußte auf die Zuschauerenschaft und zumal auf die Frauen einen aufregenden und zugleich betäubenden Sinneneindruck machen; dieses Gewirr von Ross und Mann in dem Glanze der Waffen und der fliegenden Gewänder, das Krachen der zersplitterten Speere, das Klirren der Schwerter,

das Wiehern der Rosse, das Geschrei der Kämpfer und durch das alles hin die kriegerisch jauchzende Musik der Trompeten und Pauken.

Im Nibelungenliede ist oft von Buhurten die Rede. So wird ein solcher gehalten bei Siegfrieds Schwertleite, und die Beschreibung desselben berichtet ebenfalls von dem großen Lärme, den das Kampfspiel verursacht habe.

Auch als die Burgunden an Etzels Hofe zu Besuch waren, ward ein großer Buhurt geritten. Erst ritten sechshundert Recken des Königs Dietrich von Bern gegen die Burgunden, dann fünfhundert Helden

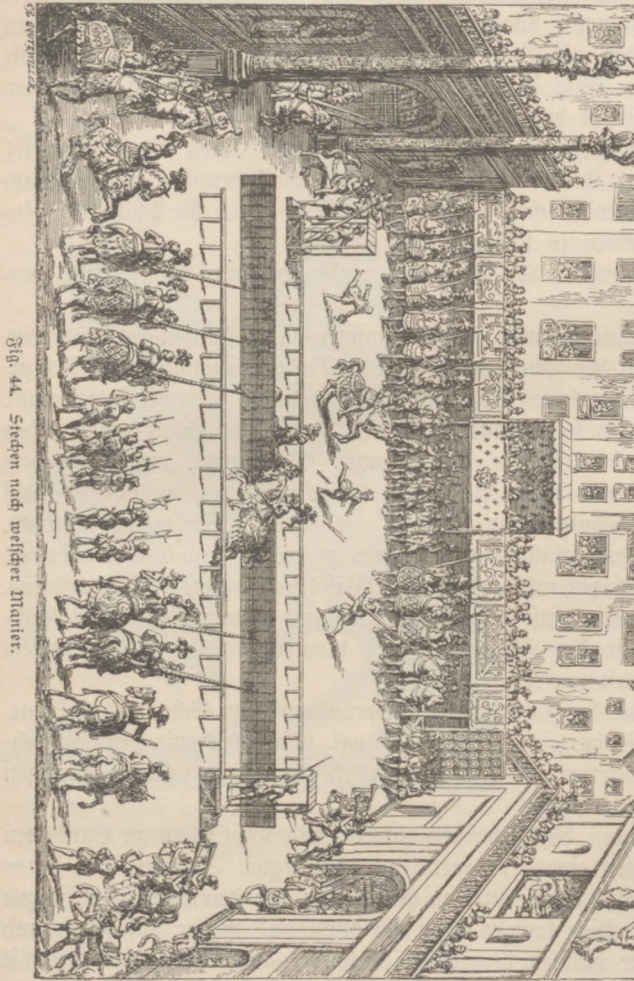


Fig. 44. Stechen nach weifcher Manier.

des Markgrafen Rüdiger, zuletzt führten die Fürsten von Thüringen und Dänemark, Etzels Bruder Blödelin und viele hunnische Fürsten ihre Mannen gegen die Burgunden. Bei der Menge der gegeneinander rennenden Kämpfer, so sagt das Nibelungenlied, ward man nichts mehr gewahr, als den Lärm und das Getöse, und Palaß und Saal hallten wieder von den Stößen der gegeneinander prallenden Schilde.

Als eine andere, nicht so geräuschvolle Art des Turniers stellt sich dem Buhurt die Tjost gegenüber. Die Tjost ist das, was man gewöhnlich „Lanzenbrechen“ nannte, der Zweikampf Einzelner mit Lanzen, und das Wort ist abzuleiten von dem lateinischen *juxta* = neben; also der Kampf zweier nebeneinander, das Nebeneinanderrennen.

Tjoste kamen bei denselben festlichen Anlässen vor, wie die Buhurte, und wurden außer und nach dem Buhurt geritten. Zuweilen beschränkte man sich auch auf die Tjost allein, die weniger Mannschaft und Raum, überhaupt weniger Aufwand und Umstände forderte.

Ebenso kam die Tjost auch außerhalb der eigentlichen Turnierfeste als ein nur gelegentliches und schnell vorübergehendes Spiel vor. Da rannte bloß je ein Reiter gegen einen andern und verstach auf ihn einen oder mehrere Speere und suchte ihn damit zu Falle zu bringen; Schwerter aber führte man dabei gar nicht.

Die Tjost konnte ausgeführt werden nach deutscher oder nach welscher Weise. Das sogenannte „deutsche Rennen“ geschah in freiem Felde, während das „Stechen nach welscher Manier“ in der Weise geschah, daß zwischen den beiden Reitern eine Planke sich befand. Diese letztere Art war natürlich die weniger gefährliche, weil der wirkliche Anprall der Kasse aneinander durch die Bretter der Planke gehindert ward.

Man stach, wenn man im freien Felde rannte, meist „im hohen Zeuge“, d. h. auf ungemein hohen Sätteln und mit gleichfalls sehr hohem Vorbug an der Pferderüstung, der das Tier einigermaßen schützen sollte; denn wenn wir uns die außerordentliche Gewichtsmasse des gerüsteten Ritterpferdes vergegenwärtigen, so ist leicht zu ermessen, daß der ungehinderte Zusammenstoß furchtbar wirken mußte.

Den Gegner erwartete der kampfbereite Ritter mit aufgerichteter Speere, dann begann die Tjost mit dem Einlegen der Speere, indem man sie wagenrecht unter den rechten Arm nahm. Der Anlauf wurde in einer Entfernung von zwei- bis dreihundert Schritt genommen, und man ritt da nicht „stapfes“ oder „drabes“, d. i. im Schritt oder Trab, sondern im Galopp, und besondere Kunst bestand darin, zur rechten Zeit aus dem Galopp in die Rabbine, die schnellste Gangart, überzugehen.

Die Speere waren bei dem Anlauf auf das Bruststück am Harnisch oder auf den Schild des Gegners, noch besser aber auf den Helm gerichtet. In den Ermahnungen des Winsbeken an seinen Sohn heißt es: „Die vier Nägel auf dem Schilde oder wo der Helm gebunden ist, sind das rechte Ritterziel und die beste Klugheit bei der Tjost.“

Es galt den Gegner aus dem Sattel zu heben, ihn vom Rosse zu bringen, über das Roß herabzureiten, ihn „uf den sant“ zu setzen, ihn „zuo der erden“, „an daz gras“ oder „ze tal“ zu bringen. Gelang das nicht, so sollte wenigstens der Speer an dem Harnisch des Gegners zerbrechen.

Das konnte nur geschehen, wenn man sehr fest im Sattel saß, und das Verlieren eines Bügels galt schon als ein Makel. Kam einer zu Falle oder löstete er das während des Kampfes herabgelassene Helmsfenster, so galt das Spiel als beendet.

Es galt als Spielregel, bei diesem Rennen den „hurt“, d. i. das Zusammenprallen der Rosse und Reiter, zu vermeiden, und der Reiter mußte verstehen, nach dem Stiche das Roß zum Rechtsabbiegen zu lenken, wenn er nicht die bössliche Absicht hatte, den Gegner zu überrennen.

Letzteres geschah am leichtesten, wenn er schräg auf ihn hielt. Die „rechte Tjost“ aber war, daß man in gerader Linie Front gegen Front aufeinander stieß, in welchem Falle der Speer die Schildseite des Gegners traf. War der Anlauf von beiden Seiten gleich kräftig und der Stich ohne Fehl, so kamen trotz des Abbiegens die Kämpfer einander häufig so nahe, daß Schild an Schild stieß und die Kniee geklemmt wurden.

Der Speer hatte über dem Handgriff eine große trichterförmige Schwebe- scheibe zum Schutze der rechten Hand, und wenn es nicht ein sogenanntes „Scharfrennen“ galt, so war er statt der scharfen Spitze mit einem dreizackigen Krönlein versehen.

Der Sattel war namentlich am Rücken in der Regel sehr hoch, wodurch die Festigkeit des Sitzes wesentlich gefördert wurde.

Daß Roß und Reiter bei dem Anprall oft Schaden nahmen, läßt sich leicht denken, und es kam gewiß nicht selten vor, daß es einem Ritter erging, wie dem Ritter Keie, von dem in Hartmanns „Grec“ erzählt wird, daß er bei einer Tjost

. rehte als ein sac
under dem rosse lac;

oft genug wohl auch, daß der Anprall tödlich war. Dies besonders beim Scharfrennen, wo die Spitze des Speeres wohl durch die Rüstung in den Körper drang.

Die oft tödliche Gewalt des Anpralls erklärt es, daß unsere Vorfahren die Redensart „an den lip riten“ in derselben Bedeutung gebrauchten, wie wir die neuere „jemand nach dem Leben stehen“. Und eine Menge von Redensarten geht noch heute von Mund zu Mund, deren Heimat nirgends anders als auf dem Turnierplatz zu suchen ist: „Gegen jemand in die Schranken treten.“ — „Mit offenem Bisier kämpfen.“ — „Eine Lanze mit jemand brechen.“ — „Einen aus dem Sattel heben.“ — „Einen ausstechen.“ — „Einen Stich machen“ (beim Kartenspiel). — „Einen über den Haufen rennen.“ — „Bügellos werden.“ — „Sich in den Schranken halten.“ — „Jemand an der schwachen Seite treffen.“ — „Gegen jemand ausfallen.“ — „An einem zum Ritter werden.“ — „Einen lahm legen.“ — „Einen auf den Sand setzen“ — u. a.

War das Turnier beendet, so erfolgte die Verteilung der Preise oder,

wie man im Mittelalter sagte, des Dankes. Die Verteilung geschah meist durch die Frauen, die Preisrichter aber bestimmten, wer einen Dank erhalten sollte, je nach der Zahl der Speere, die einer verstoßen hatte, und nach der Zahl der Ritter, die er überwunden oder gar gefangen hatte. Dieser erste Preis hieß der „Stecherdank“; außerdem erhielt den „Zierdank“ der Ritter, der in der schönsten Rüstung erschienen war. Der älteste Ritter, der trotz hohen Alters auch noch mit turniert hatte, erhielt den „Ältesten-Dank“, und auch derjenige Ritter, der am weitesten hergekommen war, ward mit einem Danke bedacht.

Stolz schritten die Sieger einher, traurig aber standen die Gefangenen. Roß und Rüstung waren dem Sieger versallen, und es galt, das Lösegeld zu beschaffen, wenn man nicht ohne Roß und Rüstung heimkehren wollte, oder wenigstens Bürgen zu stellen.

Zuweilen entließ ein vornehmer Sieger den armen Ritter, der vielleicht in der Hoffnung, selbst einen Gewinn zu machen, zum Turnier gekommen war, ganz ohne Lösegeld; zuweilen löste der vornehme Veranstalter des Turniers, vielleicht der Fürst des Landes, alle Gefangenen aus. Immer aber erwartete man von dem Vornehmen, daß er seine Gefangenen nicht allzu hoch abschätze. Großen Ruhm erntete der Vornehme, der das von seinem Gefangenen gezahlte Lösegeld nicht für sich behielt, sondern es den Armen schenkte. Solch ritterlicher Sinn war aber nicht immer vorhanden, und gar mancher Teilnehmer war in habgieriger Absicht erschienen.

Daneben gab es natürlich nicht wenig Ritter, die nur um Lob und Ehre kämpften, und ebenso gab es viele, die durch ihre Kämpfe sich als Dienstmannen einer selbstgewählten Herrin erweisen wollten, wie Ulrich von Lichtenstein auf seinen abenteuerlichen Fahrten.

Man erkannte diejenigen Ritter, welche sich in den Dienst einer Dame gestellt hatten, gewöhnlich schon daran, daß sie außer dem gewöhnlichen Helmschmuck noch eine andere Auszeichnung auf dem Helme oder auch sonst an der Rüstung trugen.

Die Regeln, nach denen beim Turnier in Bezug auf Zulassung der Ritter zu demselben, sowie in Bezug auf die verschiedenen Arten des Kampfes und alles, was dabei zu beachten war, verfahren wurde, wurden später in besondere, geschriebene Turnierordnungen zusammengefaßt. Es gab in den verschiedenen Teilen des Landes sogenannte Turniergeellschaften, zu denen sich die Ritter der betreffenden Landschaft verbunden hatten.

Anfangs unterschied man nur vier Turniergeellschaften: die rheinische, bayrische, schwäbische und fränkische, denen sich die übrigen Stämme anschlossen und an deren Spitze je ein Turniervogt oder Turnierkönig stand, als welcher meist der Landesherr, der betreffende Herzog oder Pfalzgraf galt. Später bildeten sich zahlreiche andere Turniergeellschaften unter selbstgewählten Namen. So gab es eine Gesellschaft des Falken, der Krone, des

Kranzes, des Wolfes, des Einhornes, der Spange, des Bären, des gekrönten Steinbocks, des Löwen u. a.

Die sogenannten „vier Lande“, Rheinland, Bayern, Schwaben und Franken, bildeten zusammen wieder eine einzige Genossenschaft, deren Glieder 1485 zu Heilbronn eine Turnierordnung berieten, worin sie durch eine große Anzahl von Artikeln festsetzten, „wie man sich des Turniers sürohyn in den Vier Landen gebrauchen soll“. Die ersten dreizehn Artikel dieser Ordnung handeln von der Zulassung zum Turnier, die nächsten neunundzwanzig von den Strafen für diejenigen, welche gegen die Turnierregeln sich vergehen.

Die gewöhnliche Strafe für Ritter, die gegen die Turniergesetze gefehlt hatten, bestand darin, daß man den Ritter zwang, vom Rosse zu steigen und bis zum Schlusse des Turniers auf den Schranken zu reiten. Man nannte dann spottend einen solchen Ritter einen Zaunritter.

Unter der Überschrift: „Das synd die Articul, darumb man einen yglichen uff die Schranken setzen soll“ werden in der Heilbronner Turnierordnung folgende Verbrechen aufgezählt: „Alle, die wissentlich Berkehrer des Glaubens synd und Ketzerei treiben, welche einen wissentlichen Meyneyd gethan oder falsch Gezeugnuß (Zeugnis) geben, der einer Feldgefangnuß meynedydig oder trewloß worden ist, welcher seine Brieve oder Sigel wissentlich oder mutwilliglich veracht und die nicht helt, welcher eine Feldflucht gethan hat, welcher einem das sein genommen hat, welcher einer frommen Junckfrawen oder unverleumten Frawen die Ehre mit Worten oder Werken genommen hat, die sich in ihrem Stand ihres Adels mit Straßenrauben, Morden, Berretterey und dergleichen verhandelt haben, alle die freventlich Kirchenbrecher oder Zerstörer der Kirchen und Gottesheuser sind, welcher wissentlich Strassenräuber, Mordbrenner und Uebelthäter behauffet oder vor-scheubt (Vorschub leistet), alle offenbare Wucherer.“

Oft waren die Turniere, namentlich wenn mit scharfen Waffen gekämpft wurde, nicht weniger gefährlich, als der Kampf im wirklichen Kriege; Verwundungen kamen oft vor, oft sehr ernstliche, und nicht selten wurden Ritter tot vom Turnierplatze getragen. Ein Turnier zu Magdeburg im Jahre 1177 kostete sechzehn Rittern das Leben, im Jahre 1256 sollen bei einem Turnier zu Neuß bei Köln sechsunddreißig Ritter, bei einem im Jahre 1403 zu Darmstadt gehaltenen sechsundzwanzig Ritter ums Leben gekommen sein.

Allerdings lag die Verwundung und Tötung des Gegners beim Turnier nicht in der Absicht des Verwundenden, und ausdrücklich wurde der Ritter beim Ritterschlage verpflichtet, Turniere nur um der ritterlichen Übung willen zu besuchen, nicht aber das Turnier als Gelegenheit zu benutzen, um an einem Feinde Rache zu nehmen. Doch sind einzelne Fälle vorgekommen, daß beim Turniere persönliche Feindschaft die Waffe zum Meuchelmord des Gegners gelenkt hat.

So war es kein Wunder, daß die Geistlichkeit des Mittelalters an dem Turnierwesen überhaupt Anstoß nahm und das Turnieren unter die schwersten Sünden rechnete. Sie verbot es wiederholt aufs feierlichste und verweigerte denen, die an einer Turnierwunde starben, das christliche Begräbniß.

Die Ritter ließen sich aber dadurch nicht beirren und blieben ihrem Lieblingsvergnügen treu. Mit der Kirche und ihrem Gewissen meinten sie sich genügend abgefunden zu haben, wenn sie vor dem Turnier erst eine Messe hörten. So sehen wir z. B. die Burgunden, als sie an Ezels Hofe zum Besuche sind, am Morgen die Messe besuchen, dann aber sofort mit dem Turnieren beginnen.

Die glänzendsten Turniere waren in der Regel diejenigen, welche die Kaiser selbst ausschrieben, die sogenannten Reichsturniere. Ein solches hielt z. B. Kaiser Heinrich VI. zu Nürnberg, und es waren dabei 12 Fürsten, 29 Grafen, 13 Freiherrn, 68 Ritter und 497 Edelleute zugegen.

Solche Turniere waren aber selten; häufiger fanden kleinere bei kleinen Landesfürsten und Edelleuten statt. Unter ihnen ist eins der berühmtesten dasjenige, welches Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu Nordhausen hielt. Die bei demselben zu gewinnenden Preise bestanden in den goldenen und silbernen Blättern eines kunstreich gearbeiteten Baumes. Welcher Ritter seinen Speer turniergerecht an der Rüstung des Gegners zerbrochen hatte, erhielt ein silbernes Blatt, ein goldenes ward dem verehrt, der seinen Gegner aus dem Sattel gehoben.

In den letzten Zeiten des Mittelalters bemächtigten sich sogar die Bürger der Turniere, und selbst die Mönche blieben nicht zurück. Sebastian Frank erzählt in seiner „Chronik der Deutschen“: „Etwa zu Faschnacht war der ganz Orden, all Mönch von Reichenaw zu Ulm und stachen mit den von Ulm, trieben Ritterspiel und Turnier, hielten Tänz, viel Banket und Wohlleben, daß all Tag ein Zehendlin und Dörflin dahin wie her ging und kam das Gotshaus in große Armut“.

In den Städten wurden seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die städtischen Feste in ganz rittermäßiger Weise gefeiert, namentlich wurden die altherkömmlichen Kampfspiele der Maifeste turniermäßig gestaltet, und nicht selten schrieb die Stadt bei der Anwesenheit des Landesfürsten oder bei sonst einer Gelegenheit ein Turnier aus.

Eine Stadt, die um des ritterlichen Sinnes willen, den ihre Bürger trugen, berühmt war, ist Köln am Rhein. In ihr wohnte mancher Bürger, der „heute Wein zapfte oder Gewand schnitt“ und „morgen in Stahl gekleidet hoch zu Roß mit dem Adel turnierte oder in die Schlacht zog“.

Die Stadt Leipzig richtete im Jahre 1477 zu Ehren der Hochzeit einer Tochter des Marschalls von Schleinitz ein Turnier aus. Die Stechbahn ward auf dem Marktplatze hergerichtet, der zu dem Zwecke, wahrscheinlich

damit die Stürzenden weich fielen, mit Stroh und Mist bestreut wurde. Als man aber im Jahre 1482 zu Ehren der Hochzeit der zweiten Tochter des genannten Marschalls wieder eine Stechbahn auf dem Marktplatz her richtete, bestreute man den Platz mit Sand.

Der von einer Stadt zum Turnier bestimmte Platz wurde für gefreit erklärt. An den zum Einlasse bestimmten Stadthoren befanden sich die Bürgermeister der Stadt mit einer Anzahl von Söldnern und Richtern, um die Förmlichkeit des Geleites vorzunehmen. Während der Anwesenheit der turnierenden Herren und ihres Gefolges hielten nicht bloß die städtischen Söldner unter der Führung der Bürgermeister Tag und Nacht Wache, sondern auch alle Zünfte mußten auf ihren Stuben sein oder die Türme und Pforten besetzt halten, um „das Turnier zu schirmen“.

Die Kosten, welche ein Turnier einer Stadtgemeinde verursachte, waren übrigens nicht unbedeutend. Die Hauptausgaben bestanden jedoch nicht in den erwähnten Zurüstungen und Sicherheitsmaßregeln, sondern in den großen Quantitäten von Wein, welche sowohl von den Turniergästen, als auch von den zum Schutze aufgebotenen Söldnern und Bürgern auf städtische Kosten getrunken wurden. Bei einem im Jahre 1390 zu Frankfurt abgehaltenen Turniere wurden drei Fuder Wein ausgeschenkt, und für dasjenige, welches in derselben Stadt im Frühjahr 1431 gehalten werden sollte, aber nicht zustande kam, hatte der Rat dritthalb Fuder Rheinwein und ein Fuder Elsäßer gekauft.

Daß es auch bei Bürgerturnieren oft hart genug herging und Leib und Leben in Gefahr waren, lehrt ein Bericht über ein solches, das im Jahre 1546 zu Nürnberg abgehalten wurde. Von den turnierenden Bürger söhnen hielt sich am Anfang Wilhelm Schlüsselfelder am besten, „also daß männiglich vermeint, er würde den besten Dank davon bringen, ist aber von Wolf Endres Lincken tödlich verwundet worden, also daß man ihn von der Bahn tragen müssen, ist auch nachfolgende Nacht mit Tod abgegangen. Dem Georg Közel und Wolf Münster sind die Achselbein, dem Gramlieb Waldstromer ein Arm ausgerücket worden“.

Als die Turniere der Bürgerschaft später durch die Schützenfeste verdrängt wurden, blieben noch Jahrhunderte lang die Ausdrücke der Rittersprache im Gebrauch. So nannte man die Wettkämpfe zweier Schützen „Stechen“, ein „Rennen“ hieß eine bestimmte Anzahl von Schüssen.

Selbst bis zu den Bauern drang die Sitte des Turnierens, und das alte „Amts-Handelsbuch“ von Weimar berichtet über ein Bauernturnier in folgender Weise:

„Dienstag nach Estomihi, den 23. Februar 1585, haben die Unterthanen des Amtes Kapellendorf, altem Brauch nach, das Stechen zu Rosse verrichten müssen. Da es denn damit also gehalten worden. Erstlich sind durch mich, Heinrichen Dpitz, der Zeit Amtschösser dahier, aus jeder

Amts-gemeinde vier Personen zum Stechen erwählt worden, die sich dann vereinigen und zwei davon zum Stechen erkiesen müssen. Diese gewählten vierzehn Personen haben sich dann erstlich im Vorwerk dahier beritten gemacht, geübt und etliche Treffen gethan. Dann sind dieselben Dienstags in ihrer Rüstung nebst drei Pfeiffern, so gleichfalls beritten gewesen, gegen Weimar vorgerückt. Als sie nun dort, hinter dem Schloßgarten, die Altenburg hineinzogen, hat mein gnädiger Fürst und Herr, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, ihnen den Garten zu öffnen und durch denselben zu reiten befohlen; da sie dann auf Sr. Fürstlichen Gnaden Befehl dreimal in der Ordnung um die Schranken reiten und sich sehen lassen müssen. Nach gehaltener Mahlzeit ist der Edelgestrengte und Ehrenveste Gregor von Kayn abgesendet und ihm befohlen worden, die Stecher aufzuführen. Worauf erstens gedachter von Kayn, dann die drei Pfeiffer, hernach der Amtschösser nebst seinem Beistand und dann die vierzehn Stecher gerüstet über den Markt aufgezogen und im fürstlichen Schloß auf der Bahn angekommen, worauf sie wiederum dreimal um die Schranken geführt und alsdann zum Stechen angeordnet worden. Worauf sie dann von zwei bis fünf Uhr mit einander getroffen, etliche Speere und Harnische zerstoßen haben, worauf die geordneten Gewinne ausgetheilt worden: 1. Hans Kneussel aus Hohlstedt, der seinen Gegenpart Görg Regen sogleich im ersten Rennen mit Roß und Mann gefällt, als Preis eine große Fuhrmannstasche und vier Thaler, 2. Joseph Fischer aus Kapellendorf sechs Ellen gelben Atlas, die weil er acht Personen gefällt, 3. Ulrich Wegel aus Hermstedt ein preußisches Fuhrmannsleder, darum, daß er fünf Personen abgeritten. Als nun die Gewinne ein jeder erhalten, sind die Stecher in obgesetzter Ordnung von der Bahn höflich wieder abgezogen und mit ihren Pferden ins Vorwerk gerückt. Dann wurde ihnen der Schlastrunk in der fürstlichen Hofburg gereicht. Als nun die Stecher wiederum zu Hause angelangt, ist ihnen nach altem Brauch und Herkommen allhier im Schloß Kapellendorf, Dienstags in den Osterfeiertagen, ein Faß Bier von sechs Eimern zur Verehrung gereicht und gegeben worden, welches sie dann mit unterthäniger Dankagung in gutem Frieden ausgetrunken.“

Zuweilen sahen die Turnierspiele der Bürger lediglich wie eine Ver-spottung der adligen Turniere aus. So hatten die Plattner, d. i. die Harnischmacher in Nürnberg alle Fastnachten ein sogenanntes Gesteck, wobei sie, geharnischt wie Ritter, von ihren Gefellen und Lehrlingen auf hohen Räderstühlen gezogen wurden und so mit stumpfen Speeren einander von den Stühlen herabzustechen suchten.

Nicht selten folgte auch auf ein ritterliches Turnier ein Turnier der Knechte, das nur eine Karikatur des ernstesten Lanzenbrechens war. Statt des Helms stülpten sich da die Knechte wohl einen Kübel auf den Kopf, statt der Lanzen ergriffen sie Bohnenstangen, und so ausgerüstet bestiegen

sie die schlechtesten Klepper. Beim Zusammenstoß solcher Helden fehlte es natürlich an drolligen, die Lachmuskeln reizenden Scenen nicht.

Auf einem alten Kupferstiche des fünfzehnten Jahrhunderts findet sich ein Bauernturnier dargestellt, bei dem zwei zerlumpte Bauern gegen einander rennen, die anstatt der Speere Baumpfähle führen und statt des Helmes ein Rüben- und Knoblauchbund auf dem Kopfe haben.

39. Frauendienst und Minnedichtung.

(Nach: K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 137—189. L. Uhland, Der Minnesang, in: Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. Bd. 5. S. 113—282, und Dr. L. Schmid, Graf Albert von Hohenberg. Stuttgart, 1879. Bd. 2. S. 28—30.)

Die Hochstellung der Frauen unter den Germanen früherer Jahrhunderte war eine mehr passive als aktive. Man betrachtete das Weib als ein körperlich schwaches, geistig starkes Wesen, das Anspruch auf Schutz und Schonung, auf Ehrerbietung und Heilighaltung hatte. Man würde sehr irren, wenn man für jene Zeit die Frauen im Vordergrund des Volkes und als die Mittelpunkte der Gesellschaft und des geistigen Lebens ansetzen wollte. Das Weib stand unter dem Manne. Rechtlich war die Lage der Frau völlig untergeordnet und ließ sich durchaus mit der des Kindes im väterlichen Hause vergleichen. Und dennoch stand die deutsche Frau hoch über der griechischen und römischen der vorchristlichen, wie über der romanischen der nachchristlichen Zeit. Der keusche Sinn des Volkes war die Grundrechturkunde des Weibes, weibliche Zucht und Ehre galt dem Leben gleich.

Aber seit dem 11. Jahrhundert ging mit den Zuständen der ganzen Gesellschaft und vor allem mit dem Leben zwischen Mann und Weib im Abendlande eine große Veränderung vor. Statt rauher Kriegerleute treten uns geglättete Ritter entgegen, die sich in festen, feinen Formen bewegen. Statt daß die Frauen bescheiden zurückstehen, bewegen sie sich im Mittelpunkte des Lebens und gebieten stolz über die Männer, welche sich um ihre Liebe verzehren. Alles ist anders geworden, die nüchterne Strenge ist poetischer Leichtfertigkeit gewichen. Mit der Zeit der Kreuzzüge kam eine so vollkommene Umwälzung in den Geist der Gesellschaft, wie kaum noch einmal in der Geschichte. Der Blick schweifte über das Meer ins ferne Morgenland, und der Mensch sah sich erstaunt mit neuen Gedanken und Wünschen erfüllt, die er in der Heimat durchzuführen suchte.

Das Rittertum wird ein halb weltlicher, halb kirchlicher Orden. Seine Aufgabe ist der Schutz der Kirche, der Frauen und aller Schutzbedürftigen, sodann der Kampf gegen die Ungläubigen und gegen alle, welche den ritter-

lichen Ideen sich feindlich erzeigen. Solchen Kampf aufzuzuchen ist Pflicht des Ritters, sich darin auszuzeichnen sein Streben.

Zwar allen Frauen zum Dienst verpflichtet, weicht sich der Ritter doch einer vor allen, giebt sich in ihren Dienst und sucht durch Treue und Kühnheit ihre Gunst zu erringen. Nicht mehr das Weib ist also wie früher der bewundernde und werbende Teil, sondern der Mann; nicht mehr die männliche Tüchtigkeit ist die Quelle der Liebe, sondern die weibliche Schönheit; nicht mehr Magd ist das Weib, sondern Herrin.

Der Ritter trug die Farben der Frau und auch ein Wappenzeichen, das sie ihm gegeben hatte. Es war das bald ein Ring, bald ein Gürtel, ein Haarband, ein Schleier oder ein Ärmel, den sie getragen. Er befestigte das Liebeszeichen auf seinem Schilde oder Helme oder an der Lanze, und je mehr es im Kampfspele oder in der Schlacht zerhauen wurde, um so größer war die Freude der Dame. Wenn es möglich war, gab es ihr der Ritter gegen ein neues zurück, und sie trug es wie den schönsten Schmuck. Auch mit selbst gearbeiteten Gewändern beschenkten die Frauen ihre Ritter.

Die Damen ließen sich zuweilen nicht daran genügen, von den Rittern im allgemeinen Beweise der Liebe zu verlangen; sie heischten auch im besondern diese oder jene That des Gehorsams als Probe der Geduld der Männer. Dabei ließen sich die Frauen oft bis zur Launenhaftigkeit und bis zum Vergessen der Achtung, die sie den Männern schuldeten, fortreißen. Die außerordentliche Stellung, in welche der ritterliche Geist die Frauen gebracht hatte, machte sie schwindeln; sie vergaßen den eben erst verlassenen bescheidenen Platz, vergaßen, daß ihre Herrschaft von der augenblicklichen Zeitstimmung abhing und betrachteten den Mann als ein Spielzeug.

Die Blütenjahre des höfischen Lebens sind reich an Äußerungen weiblicher Launen. Nicht übel spottet der Tannhäuser, einer der späteren Lyriker des 13. Jahrhunderts, über diesen weiblichen Übermut. Er sagt: „Bald soll der Schönen ich den Salamander bringen, die Rhone bald in Nürnberg strömen lassen, die Donau dann zum Rhein hinüber schwingen und noch auf meiner Bitt' Erlösung passen. Ja, Dank sei ihr, ihr Nam' ist Gute; sprech ich ein Ja, so spricht sie Nein, drum stimmen stets wir überein; es blieb zu fern ihr wohl die strenge Rute.“ Ein anderer der späteren Minnesänger, Herr Steinmar, weiß sich mit ebenso guter Laune über den Eigensinn der Geliebten zu trösten. Er meint, es sei ein altes Märe, ein Minnerlein sei stets ein „marteraero“ (= Märtyrer), und nimmt sich vor, fortan den Herbst als Spender von Gänsen, Schweinen, Würsten, Wein und dergl. zu besingen und sich mit Schüssel und Becher in seinem Liebesleid zu trösten.

Nur wenige freilich wußten sich so gut über ihr Liebesleid zu erheben. Sie seufzten und vollbrachten allerlei Thorheiten und ließen sich dafür von der erwählten Herrin nicht selten verspotten. So der Minnesänger Ulrich

von Lichtenstein, ein steirischer Edelmann, der ein langes Leben im Dienste einer Frau zubrachte, die ihn verhöhnte. Eine thörichte Aufgabe nach der andern erfüllte er, um fortwährend verspottet und nie von seiner Thorheit geheilt zu werden. Schon als Edelknabe wählte er sich die Dame seines Herzens, und so liebestoll war er, daß er das Waschwasser trank, das man der Geliebten „über die weißen Händlein“ gegossen. Mit den Jahren wächst seine Tollheit. Er läßt sich eine allzubreite Oberlippe abschneiden, weil sie seiner Herrin nicht gefällt; er mischt sich unter eine Schar Aussätziger, um auf eine Zusammenkunft mit seiner Herrin zu harren; er läßt sich einen Finger, der ihm bei einem Turnier zu ihrer Ehre verwundet worden war, abhauen, weil sie die Wunde für etwas Unbedeutendes gehalten. Als er ihr den Finger geschmückt in reichem Kästchen zuendet, bricht sie in Verwunderung aus, daß ein verständiger Mensch solche Narrheit thun könne. Und dieser selbe Ulrich hat daheim auf seiner Burg ein eheliches Weib, das ihn liebend empfängt und freundlich pflegt, wenn er einmal von seinen Landfahrten heimkehrt, und er versichert, daß er sein Weib herzlich liebe, obgleich er zur Herrin über sich ein anderes Weib habe.

Seiner Herrin zu Ehren unternimmt Ulrich von Lichtenstein abenteuerliche Fahrten. Im Winter 1227 verließ er seine Burg als Pilger gekleidet, wie wenn er nach Rom wallfahren wollte. In Venedig ließ er sich zwölf Frauenröcke, dreißig Frauenärmel an seinen Hemden und drei Mäntel von weißem Sammet machen und kaufte zwei mit Perlen bewundene Pöpfe; die Sättel waren silberblank, darüber weiße Decken von Tuch. Zwölf Knappen erhielten ebenfalls weiße Gewänder. Seine Rosse wurden ihm heimlich zugeführt; die Knappen nahm er aus der Fremde, damit sein Geheimnis bewahrt werde. Als alles bereit war, sandte er dreißig Tage vor seiner Abfahrt einen Boten voraus mit einem offenen Briefe, worin allen Rittern in der Lombardei, in Friaul, Kärnthén, Steiermark, Osterreich und Böhmen verkündigt ward, daß die Minnegöttin und Königin Venus zu ihnen kommen und sie Frauendienst lehren werde. Jeder Ritter, der ihr entgegen komme und einen Speer auf sie versteche, erhalte ein goldenes Ringlein für seine Liebste. Wer von Frau Venus niedergestochen werde, solle sich nach allen vier Enden der Welt einer Frau (Ulrichs Herrin) zu Ehren verneigen, wer aber die Göttin niedersteche, erhalte alle ihre Rosse. Jeden Ritter, der ihre Fahrt vernehme und sich nicht stelle, thue sie in der Minne und aller guten Frauen Acht. Auf dem ganzen Zuge, dessen Kosten sehr groß gewesen sein müssen, da er alles selbst bestritt und nirgends die angebotene Gastfreundschaft annahm, hat Ulrich 307 Speere verstoßen und 271 Ringe gegeben für ebensoviel auf ihn verstoßene Speere, wobei er nicht ein einziges Mal gewankt, dagegen vier Ritter niedgerannt hatte. In Glockeniz fand er auf diesem Zuge auch sein „liebes Gemahl“, bei der er einen Tag lang blieb, ohne daß er von andern Leuten erkannt wurde. Seine Gattin,

Bertha von Weizenstein, war aber natürlich nicht die Herrin, zu deren Ehre er als Frau Venus die Lande durchzog.

Endlich gab Ulrich den Dienst der launenhaften, ihn verspottenden Herrin auf und wählte sich eine neue Herrin, zu deren Ehren er einen zweiten abenteuerlichen Zug unternahm. Diesmal stellte er den König Artus vor, der aus dem Paradiese kommt, um die Tafelrunde wiederherzustellen. Jeder Ritter, der Mitglied derselben werden wollte, mußte drei Speere, ohne zu fehlen, auf den König Artus verstechen und erhielt dann den Namen eines der Helden der Tafelrunde. Diese Fahrt fand im Jahre 1240 statt.

Ulrich hat seine Fahrten selbst erzählt in einem Buche, das er „Frauendienst“ nannte und in dem er auch alle zum Preise seiner Herrinnen gedichteten Lieder mittheilt. Er endet dieses Buch mit Ratschlägen und Lehren für Männer und Frauen. Die Frauen sollen sich vor ungetreuen Männern jetzt mehr hüten, als sonst; mancher Mann betrüge die Frauen und halte das für Kunst. Fünf Dinge, heißt es weiter, erfreuen den Mann: zuerst die reinen Frauen, dann gute Leibnahrung, schöne Kasse, gut Gewand, schöner Helmschmuck. Nach vier Dingen steht das Gemüt aller Lebendigen: Gottes Huld, Ehre, Gemächlichkeit, Reichtum. Alle vier hat noch keiner gehabt; Thorheit ist es, um alle zugleich zu werben, denn jedes thut dem andern Schaden; wer die vier alle haben will, der muß sie alle vier lassen. Derselben ist Ulrich einer. Er verlebte seine Jahre so, daß er nie um eines von ihnen die andern drei verließ; er währte sie alle vier zu haben, und derselbe Wahn äffet ihn noch. An dem einen Tage will er Gott dienen, am andern Ehre erwerben, dann wieder Gut, am vierten will er Gemach haben. Doch so ganz thöricht ist er nicht, er dient einem Weibe, in deren Dienst er noch ferner seine Seele wagen will, denn er hat den Glauben, daß Gott ihm die Treue gedenken werde, die er der Guten trage. Noch möchte er den Frauen wünschen können, daß jeder so gedient werde, wie er der seinigen dient und immer dienen will. Er wünscht ihnen, daß sie lange mit Freuden leben, und daß ihnen Gott dort sein Reich verleihe. Dagegen sollen sie ihm mit lautrem Herzen wünschen, daß seine Herrin ihm gnädig sei, sie sollen auch nicht vergessen, daß er ihnen stets mit Wort und Gesang nach besten Kräften gedient. Wollte Gott, alle Männer wären ihnen mit Treuen hold, wie er, so wäre Friede in der Welt. Er bittet sie, Gott für ihn zu bitten, daß er sich ihretwegen sein erbarme. Dreiunddreißig Jahre ist Ulrich Ritter gewesen, als dies Buch vollgedichtet. Die Frauen können nun sehen, ob er von ihrer Würdigkeit gesungen und gesprochen; achtundfünfzig Töne hat er gesungen, die hier drinnen stehen, und noch will er das Frauenlob nicht lassen; wer dann will, daß es auch hier stehe, der schreibe es hinzu, wenn Ulrich es gesungen. Nur darum habe er dieses Buch gedichtet, weil seine Herrin es ihm geboten und er ihr

damit gedient. Hätte er es ihr verweigern dürfen, so hätte er's nicht gedichtet, denn er weiß wohl, wie es sich nicht ziemt, daß er von sich selber so viel ritterliche That gesungen. Guten Frauen, schließt er, gehöre dies Buch; manches süße Wort habe er ihnen darin gesprochen, und Frauendienst sei es genannt.

Die Begebenheiten, welche dieses merkwürdige Buch erzählt, wie seltsam sie größtenteils erscheinen, sind keineswegs ungläublich. Ulrich selbst versichert am Eingang, daß seine Märe nur Wahrheit und keine Lüge sprechen soll. Aber mehr, als diese Versicherung, gilt die anschauliche Genauigkeit, mit der die geringsten Umstände wiedergegeben, die Zeiten und Örtlichkeiten bestimmt, die Teilnehmer und Zeugen der Handlung benannt und geschildert sind, sodann die Übereinstimmung dessen, was von der Zeitgeschichte vorkommt, mit anderweiter Beurkundung und die ungezwungene Verbindung, worin das Abenteuerliche mit dem geschichtlich Bewährten steht. Was Ulrichs Erzählung den Schein der Erdichtung giebt, ist der Einfluß, welchen damals die Poesie auf das Leben selbst übte, ein Einfluß jedoch, der nicht mehr naturkräftig wirkte, sondern schon in hohem Grade herkömmlich geworden war. Die Welt wird sich niemals gänzlich von Poesie durchdringen lassen; will diese zu weit in die Wirklichkeit eindringen, so wird sie bald sich in irdische Formen eingefangen finden, darin sie mit der Freiheit ihre ursprüngliche Kraft und Lauterkeit verliert. Und so ist nicht Ulrichs Erzählung unwahr, sondern das Leben selbst, das er getreulich schildert, war nicht mehr völlige Wahrheit. Ulrich von Lichtenstein war unstreitig einer der anmutigsten Sängern der Minne, aber die frischeste Blüte des Minnesanges war zu der Zeit, da er sang, bereits vorüber. Je länger der Minnesang getrieben wurde, je allgemeiner er sich verbreitete, um so mehr mußte er sich innerlich abschwächen. Was nur im einsamen Gemüt entspringen konnte, war Sache des geselligen Verkehrs, der witzigen Unterhaltung geworden.

Mit dem Frauenkultus, wie solchen, gepflegt von edeln Sängern, einem Walthar von der Vogelweide, Hartmann von Aue u. a., die ritterliche Gesellschaft vom 12. Jahrhundert bis in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts geübt hatte, war es von da an meist aus. Die ritterliche Höflichkeit, der feine Ton im Umgang und geselligen Leben der höheren Stände, der Sinn und Geschmack für Adel und Anmut der äußeren Erscheinung war geschwunden. Hatte man früher zur Ehre der Frauen seine Lanze in festlichem Turnier verstoßen, oder war man in den heiligen Krieg übers Meer gefahren, so galt jetzt der Waffendienst und die ritterliche Kunst zum meist nur dem Erwerb von Hab und Gut, gleichviel ob in rechtmäßigem Kampfe oder nicht, oder zur Befriedigung der Privatrache und Feindschaft. Womit man sich zu unterhalten pflegte, war nicht für Herz und Gemüt einer Frau geeignet. Der zierliche, sittsame Reigen hatte dem wilden,

bäurischen „Hoppalbei“, an welchem keine „gute“ Frau Anteil nehmen konnte, weichen müssen. So sahen sich die „reinen“ Frauen aus den gesellschaftlichen Kreisen, in welchen sie vordem den Ton angegeben hatten und der Gegenstand allseitiger Huldigung gewesen waren, verbannt. Dafür konnte man sie nun meist in der Kirche oder in einsamer Kemanate vor einem Andachtsbuche finden, und in ihrem Äußeren glichen sie mehr den Nonnen. Darum wirft ihnen Ulrich von Lichtenstein vor: „Wann ihr mit uns solt tanzen gehn, so sieht man euch zu Kirchen stehn beide die Nacht und auch den Tag.“ War man sonst an der Seite und in feinem ritterlichen Dienst der Frauen mit dem Falken auf der Linken auf die Reiherbeize geritten, so ritt man jetzt ohne die Frauen mit lustigen Rittern und Jagdgesellen auf die Eber- und Hirschjagd, trieb sich, soweit die Jahreszeit es erlaubte, tagaus tagein im Walde umher. Und war man mit einbrechender Nacht heimgekehrt, so folgte nicht selten ein wüßtes Trinkgelage bis in die Mitternacht. Dabei bildeten Glücksspiele und Erzählung von seltsamen Jagdgeschichten und lustigen Ritterabenteuern der Genossen die Unterhaltung, oder es trug das leichte Volk der Fahrenden seine überschwänglichen Mären von Riesen, Drachen und Kobolden oder seine burlesken Schwänke vor. Wer Minnelieder sang, wurde verlacht, für Minnelust und Vogelsang hatte man keinen Sinn mehr.

Je mehr Wahrheit und Gehalt der Minnedichtung einem herkömmlichen Formenspiele gewichen waren, um so geschäftiger war der Spott, die hohlen Formen mit derberem Stoffe auszufüllen. Es bildete sich ein entschiedener Gegenfang, der in komisch entstellendem Spiegel die schmachthende Minne des Minneliedes wiedergiebt. Ein ausgezeichnete Gegenfänger ist Steinmar, der neben der Verhöhnung zeigt, daß er selbst liebliche Minnelieder zu singen verstanden. Er tritt dem Minnefange mit Tisch- und Trinkliedern entgegen, statt des minniglichen Frühlings preißt er den tüchtigen Herbst. Auf andere Weise wird der Minnefang verspottet, wenn in Gedichten, welche ganz die Anlage eigentlicher Minnelieder haben, sonderbare und unedle Vergleichen gebraucht oder Wendungen, die den Minnefängern geläufig sind, durch Übertreibung lächerlich gemacht werden.

Bedeutender als solche Spottgedichte ist das größere Gegenbild des ritterlichen Minnefanges, das sich in einer Reihe scherzhaft-ländlicher Dichtungen aufgestellt hat. Frühling, Blumenbrechen und Tanz unter der Linde waren die Grundlagen des Minnefanges, und noch in den Liedern der höfischen Sänger scheinen diese Grundlagen durch. Die Frühlingslust ist niemals gänzlich aus dem Minnefange gewichen, aber merklich abgeschwächt wurde sie durch den zunehmenden Glanz der Ritterfeste und die Ausbildung des geselligen Hoftons. Hohe Frauen und Herren mochten an jenen einfachen Vergnügungen nicht mehr mit rechter Herzensfreude teilnehmen, sie überließen dieselben den niederen Klassen und traten als bloße Zuschauer

zurück. Die Schilderung der ländlichen Feste ist fortan nicht mehr der Ausdruck eigener Lust, sie hat den Zweck ergöglicher Darstellung dessen, worüber man erhaben steht oder zu dem man herabsteigt; sie trägt mehr und mehr den Zug des Belächelns und wird zuletzt zur Verspottung bäurischen Wesens und Treibens. Aber die verdrängte Natur rächt sich; der Minnefang, vom frischen Leben gesondert, wird hohl und ermüdend; regere Sänger ergreifen die verschmähten Stoffe und kehren sie gegen die vornehme Anmaßung; das scherzhafte Gemälde tölpischen Unschicks ist zugleich ein Spottbild höfischer Geziertheit. Zur vollsten Reife gelangt diese Weise in Neidharts Dorfliedern, mit denen der Dichter die vornehmen Kreise vergnügte, indem er Bäurisches und Höfisches zugleich, eines durch das andere, in scherzhafter Zusammenstellung lächerlich machte.

40. Das Raubritterwesen.

(Nach: Alb. Richter, Bilder aus dem deutschen Ritterleben. Leipzig, 1878. Bd. II., S. 64—112.)

Die Blüte des Rittertums fällt zusammen mit der Zeit, die für Deutschland überhaupt eine Zeit der höchsten Blüte war, mit der Zeit der ritterlichen Hohenstaufen. Da galt das Gelübde, das der Ritter bei der Schwertleite abgelegt hatte, noch etwas; da gebrauchte der Ritter sein Schwert und seine Lanze nicht nur im Turnier, sondern auch in harten Kämpfen um des Reiches Ehre, wie auf den Zügen der Kaiser nach Italien, da führte den Ritter edelste Begeisterung zum Kampfe um das heilige Land.

Die Zeit aber, die Deutschland überhaupt von seiner Höhe herabwarf, die Zeit des Interregnums, hat auch dem Rittertume das Verderben gebracht. Die Tüchtigkeit und das Ansehen des ritterlichen Standes verfielen von dieser Zeit an immer mehr und mehr. Die feine höfische Sitte, wie man sie in den besten Zeiten des Rittertums geübt hatte, wurde nur selten noch geübt, das Rittergelübde wurde nur selten noch gehalten, die Verwilderung der Sitte war aber zum großen Teil Folge der Verarmung, der die Ritter unter den trostlosen Zuständen des Reiches anheim fielen. Klagen darüber begegnen schon zur Hohenstaufenzeit. Walthar von der Vogelweide sagt, solche Verarmung komme von den „unsaften Briefen“, die der Papst nach Deutschland gesendet, d. i. von den Bannbulen, durch die in Deutschland Bürgerkriege, wie der zwischen dem Hohenstaufen Philipp und dem Welfen Otto, entzündet wurden.

Ansehen und Besitz der Ritter schwanden noch mehr, als die wachsende Macht der Fürsten und der Städte ihren Druck auf die Ritterschaft ausübte. Diese wollte aber nicht ohne Kampf ihre Ansprüche auf bevorzugte Stellung aufgeben und versuchte mit Gewalt das Aufkommen des Bürger-

tums zu hindern. Daher kamen die zahlreichen Fehden zwischen Rittern und Städten.

Das rechte Mittel, um sich von dem aufstrebenden Bürgertume nicht überflügeln zu lassen, wandte der Ritter nicht an und durfte es nach seinen Begriffen von Ehre nicht anwenden. Wie arm auch ein Edler war, sein Stand erlaubte ihm nicht, in einem bürgerlichen Gewerbe seinen Unterhalt zu suchen oder mit den bürgerlichen Gelehrten zu wetteifern, die als Räte der Fürsten bald hochangesehene Personen wurden.

Statt dessen wurden die Ritter Räuber, als ob sie aufs neue das Wort des Tacitus hätten bewahrheiten wollen, der von den alten Deutschen schreibt: „Es dünkt sie Trägheit und Schlassheit, durch Schweiß zu erwerben, was durch Blut erworben werden kann.“ Und so wenig fühlte der ritterliche Räuber das Schändende seines Lebenswandels, daß in ritterlichen Kreisen das Sprüchlein üblich wurde:

Reiten und Rauben ist keine Schande,
Das thun die Besten im Lande;

und Sebastian Münster sagt in seiner Kosmographie von den Rittern: „Sie ghan nit zu Fuß, dann sie meinen, es were ihnen ohnehrllich und eine Urkunde der Dörftigkeit; aber rauben, wann sie not anghat, scheuen sich ire ein teil nit, besunder nachdem der Turnier in ein abganga kommen ist.“

Schon zur Zeit Heinrich IV. war der ganze Harz mit einem Kranze von Raubburgen umgeben, von welchen aus die weitesten Streifzüge in das umliegende Land unternommen wurden. Täglich machten, wie der Geschichtschreiber Lambert von Aschaffenburg berichtet, die Burgleute Ausfälle, plünderten und legten Tribut auf; unter dem Vorwande, den Zehnten zu erheben, führten sie oft ganze Herden hinweg.

Der eigentliche Keim zu dem Übel des Raubrittertums ward aber in den Tagen des größten Glanzes der deutschen Nation und zwar durch keine Geringeren, als durch die hohenstaufischen Kaiser selbst gelegt. Seit Heinrich IV. im Jahre 1085 einen sogenannten Landfrieden erlassen hatte, war das Raub- und Fehdewesen nur noch in immer höherem Grade ausgebildet worden. Als dann die Hohenstaufen, und zwar Friedrich I. durch ein Edikt von 1188, Friedrich II. durch den Landfrieden von 1235, dem Unwesen Schranken setzen wollten, dienten diese Erlasse nur dazu, das Recht der Selbsthilfe des Adels zu begründen und zu befestigen. Eine ehrliche Fehde war ja nach diesen Erlassen erlaubt, d. i. eine solche, die in vorgeschriebener Weise dem zu Befehdenden angesagt war.

Je lauer der Vasallenpflicht genügt wurde, desto rücksichtsloser trat die Anwendung des Fehderechts hervor. Schon seit dem 12. Jahrhundert hatten die Ritter angefangen, ihren Lehnsherrn, welche Heeresfolge von ihnen forderten, durch Verträge mehr und mehr die Hände zu binden. Die einen führten zur Entschuldigung den Landbau an, welcher durch die Bestellung

in den Rosßdienst gestört werde, und so hatten dann manche Geschlechter durch Vertrag das Recht erworben, daß sie nicht mehr vor der Heuernte, andere, daß sie nur bis Fastnacht zur Heeresfolge aufgeboden werden konnten. Andere beriefen sich zu ihrer Entschuldigung auf den steigenden Wert der Streithengste oder auf die Kostbarkeit der Rüstung. Der wahre Grund war meist ein ganz anderer. Übermäßiger Aufwand hatte den Adel arm gemacht, er konnte keine großen Turniere mehr feiern. Mehr und mehr lösten sich die Einzelnen aus dem Verbande edler Genossen und stellten sich einsam auf sich selbst, eine immer größere Anzahl der Ritter kam auf den Gedanken, mit Hilfe des Faustrechts das Verlorene wieder zu erwerben.

Schon die Dichter des 13. Jahrhunderts hören wir über die Räubereien der Ritter klagen. Ulrich von Lichtenstein spricht von dem Überhandnehmen der Räubereien in Osterreich und Steiermark nach dem Tode Herzog Friedrich des Streitbaren. Charakteristische Bilder aus dem Raubritterleben bietet ein Gedicht des 13. Jahrhunderts, welches unter dem Titel „Meier Helmbrecht“ die Erlebnisse eines Bauernsohnes erzählt, der sich schämte, ein Bauer zu sein. Er geht zu einer Ritterburg und wird ein Raubritter. Mit neun Spießgesellen gerät er in die Hand der Schergen. Dem zehnten den Tod zu erlassen, war ein Recht des Henkers, und dieser zehnte war diesmal Helmbrecht, doch wurde er geblendet und eine Hand ihm abgehauen. Nach einem Jahre gerät der Blinde in die Hände von Bauern, die er früher beraubt hat, und diese hängen ihn an einen Baum. So konnte ein Räuber, auch wenn er ein Adliger war, damals enden. Auch geräbert wurden bereits im 13. Jahrhundert hin und wieder die Schnapphähne. Manchen mächtigen und auf unbezwinglichen Burgen wohnenden Raubrittern konnte man freilich nicht leicht beikommen.

Am schlimmsten trieben die adligen Räuber ihr Unwesen zur Zeit des Interregnums. Die Geschichte des unmittelbar auf die Hohenstaufen folgenden Königs Wilhelm von Holland bietet ein lehrreiches Beispiel. Mit dem besten Willen, das Wohl des Landes zu fördern, ausgerüstet, unterstützte er die Bemühungen der Städte, die sich zu dem sogenannten rheinischen Städtebunde zusammengethan hatten, um mit vereinter Macht gegen die neben ihnen wohnenden hartnäckigen Friedensbrecher vorzugehen. Im Jahre 1255 brachte er einen neuen Landfrieden zustande, aber trotz aller schönen Worte blieb es beim alten. Nach seinem Tode nicht nur, sondern noch bei seinen Lebzeiten that jeder, was er wollte. Während er bald nach dem Städtetage von Oppenheim, wo er mit den Vertretern von gegen 100 Städten über die Not des Landes und über die für den Frieden zu treffenden Maßregeln beraten hatte, nach den Niederlanden heimkehrte, ward seine Gemahlin, die sich mit dem Hofrichter, dem Grafen Adolf von Waldeck, nach dem Schlosse Trifels begeben wollte, von einem Raubritter angefallen, ihrer Kostbarkeiten beraubt und mit dem Grafen nach der Burg Rietberg

geschleppt. Die Wormser riefen sogleich alle Genossen des Städtebundes zum Rachezuge auf und waren selbst die ersten, welche auszogen. Bei Mutterstadt stießen die Heere vieler verbündeten Städte zu ihnen. Als der Raubritter eine so große Macht herannahen sah, gab er seine Burg preis. Sie wurde vom Erdboden vertilgt, der Frevler selbst mußte als Gefangener nach Worms folgen. Die unerhörte Dreistigkeit der Raubritter aber bewog den Bund, einen großen gemeinschaftlichen Zug gegen alle diese umherlungern- den Friedensstörer zu unternehmen. Während man sich jedoch anschickte, die ganze Macht des Bundes zu einem großen Schlage zusammenzuraffen, ward König Wilhelm am 28. Januar 1256 von den Friesen erschlagen. Aus der geplanten Unternehmung der Städte ward nichts, und das Unwesen der Raubritter ward eher noch schlimmer, als zwei Könige zugleich gewählt wurden, die sich aber beide um Deutschland nicht kümmerten.

Erst Rudolf von Habsburg ging energisch gegen die Raubritter vor. Viele Ruinen an der Donau, am Rhein und in Thüringen sind Überbleibsel von Raubburgen, die Rudolf zerstört und deren Bewohner er einem strengen Gericht unterworfen hat. Als er am 14. Dezember 1289 in Erfurt seinen Einzug hielt, zog ihm das Volk wie einem Erlöser entgegen, und noch war er nicht acht Tage in der Stadt, als er schon 29 Raubritter auf der Burg Ilmenau gefangen und verurteilt hatte, die dann vor Erfurts Thoren hingerichtet wurden. Nach drei Monaten hatten die Erfurter mit den Leuten des Königs nicht weniger als 70 Raubburgen des Landes eingenommen, und 111 Bewohner dieser Burgen waren hingerichtet worden.

Wie hier die Erfurter in Gemeinschaft mit den Leuten des Königs, so unternahm andere Städte auf eigene Faust Züge gegen die Landfriedensbrecher. Auf den Burgen in der Nähe der Städte lauerten immer Raubritter, welche eine zahlreiche Mannschaft nur zu dem Zwecke unterhielten, um Prozesse zu kaufen und auf Grund derselben der Stadt Fehde anzusagen. Mit solchen Nachbarn war kein dauernder Friede zu machen, man mußte ihrer los zu werden suchen, indem man die feindliche Burg erstürmte und abbrach. War dies im Rath beschlossen, so rüstete sich die Bürgerschaft zu einem Zuge. Selten rückte die gesamte Bürgerwehr aus, gewöhnlich die Hälfte oder gar nur ein Viertel derselben, besonders, wenn man wußte, daß die Burg schwach besetzt war. Auch war ein solcher Zug fast immer nur für die Dauer eines Tages berechnet, man wollte um jeden Preis vor Einbruch der Nacht wieder zurück sein. Trotzdem kam es vor, daß man wochenlang vor einer Burg liegen mußte, ehe man sie nehmen konnte. Das bürgerliche Heer bestand aus Reitern und Fußgängern. Zu Roß dienten die Patrizier, Lanze und Schwert waren ihre Waffen. Die Handwerker bildeten das Fußvolk; mit Pfeil und Bogen, Hellebarden, Streitärten, Spießen und Morgensternen waren sie bewaffnet, seit dem 13. Jahrhundert legten sie auch den Panzer an und bedienten sich der

Armbrust wie die Knappen. Als die Zünfte zur Geltung kamen, zog das Fußvolk auf Wagen aus, ohne Zweifel in der Hoffnung auf reiche Beute. Als man später mit Kanonen und Mörsern vor die Burgen rücken konnte, war die Eroberung derselben um ein wesentliches leichter gemacht.

Oft hatten die Raubritter in den Städten selbst ihre Helfershelfer, und durch sie erhielten sie Nachricht über etwaige Reisen, die angesehenere reiche Bürger vornehmen wollten, über Warentransporte, die aus der Stadt versendet werden sollten. Auch in ihren Häusern waren die Bürger zuweilen nicht sicher, und viele hatten deshalb außerhalb der Stadt kleine Privatfestungen, sogenannte Weiherhäuser, die mit den Wasserburgen der Ritter große Ähnlichkeit hatten. In solchen Weiherhäusern bargen die Bürger sich und ihr Eigentum bei einer etwa ausbrechenden Fehde.

Die Art und Weise, wie die Raubritter bei ihren Räubereien verfahren, war überall in Deutschland ziemlich dieselbe. Die gewöhnlichste und älteste Art des Raubens bestand in einem gewaltsamen Wegtreiben fremden Viehes, wobei die Hirten sehr oft erschlagen wurden. Solcher Raub war mit wenig Gefahr verbunden, und das platte Land bot ihn überall. Besser gerüstet und auf einen Kampf gefaßt mußten die Räuber sein, wenn sie aus einem Hinterhalte einzelne reisende Kaufleute oder ganze Züge solcher, die sich eben um der Räuber willen zusammen auf die Reise begeben hatten, ansprengten, wenn sie wegelagerten. Schien solchen Wegelagerern der rechte Augenblick gekommen zu sein, so suchten sie die Reisenden durch einen plötzlichen Überfall zu verwirren, sie sprengten sie an mit gespannter Armbrust, warfen sie nieder, schlugen ihnen die Wagen und Kisten auf, schlangen ihnen die Taschen aus, „daß man auch mit einer Pechfackel keinen Heller mehr darin hätte finden können“. Wer Widerstand versuchte, wurde sofort erschossen, erstochen oder zusammengehauen. Ließ sich erwarten, daß die Gefangenen sich „ranzionieren“, d. h. durch Lösegeld loskaufen konnten, so wurden sie von den Räubern auf die Burg geschleppt und ihnen das Lösegeld abgequält. Grausamkeit und Willkür hatten dabei einen weiten Spielraum. Wenn ein Raubritter einem Gefangenen die Hand abhieb, so fand man darin kaum etwas Besonderes, denn gerade diese Art von Verstümmelung war zur Sitte geworden. Selbst Götz von Berlichingen bedrohte einen Niedergeworfenen mit Handabhauen; als der Unglückliche aber die Hand auf den Block legte und zitternd den Streich erwartete, begnadigte ihn der Ritter mit einem Fußtritte. In einem Ausschreiben der Bauern, die sich im Bauernkriege ihrer Dränger erwehren wollten, heißt es u. a.: „Es ist kund, offenbar und unverborgen, wie bisher die Gewerb, Kaufleut, und die, so die Straße ziehen, auch der gemeine Mann, vielfältiglich, mächtiglich, merklich beschädigt, Händ und Füß abgehauen, Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, geferkert, gestöckt und gepflöckt sind.“

Namentlich die Bauern hatten von den Raubrittern viel zu leiden.

Man drang in das Dorf ein, raubte die Habe, verwüstete die Vorräte und schleppte die Männer mit sich fort. In unterirdischen Burgverliesen, in Finsternis, Moder und Unrat, vor Kälte, Hunger und Krankheit fast vergehend, lagen die Armen dann, bis die Thirgen ein Lösegeld, das meist ihre Kräfte weit überstieg, herbeigeschafft hatten. Darüber verging nicht selten eine so lange Zeit, daß den Unglücklichen auf ihrem entsetzlichen Lager unterdes die Beine abfaulten. Niemand nahm daran Anstoß, niemand zog den zur Rechenenschaft, der solch unchristliche Marter über einen bäuerlichen Gefangenen verhängte, „einen Bauer verfaulen“ war der allgemein bekannte und ohne Scheu angewendete Ausdruck für solch barbarischen Brauch.

Aus dieser Zeit der Hinterhalte stammt die Redensart: „Mit etwas hinter dem Berge halten“ und das Sprichwort: „Ich helfe den Bauern auf die Beine, sagte der Edelmann, da nahm er ihnen die Pferde.“ Man sagte damals auch: „Die Bauern bitten nichts so sehr zu Gott, als daß den Junkern die Pferde nicht sterben, sonst würden sie die Bauern mit Sporen reiten.“

Überraschend erscheint es, daß das Volk trotz des Elends, das von den Räubern über sie gebracht wurde, nicht selten an den Räubern selbst besonderen Anteil nahm. Abenteuerliche Mären von mancher kühnen und gewagten Räuberthat, von kühnen Sprüngen zu Roß reizten die Phantasie, das traurige Ende manches Räubers weckte das Mitleid, und so erzählte man in Geschichten, besang in Liedern Thaten und Ende dieser Räuber. Manche Räuber, wie der Schützensam, der Lindenschmied, Eppeler von Gailingen u. a. haben in Volksliedern sehr lange fortgelebt.

Die Räuber selbst bezeichnete man mit allerlei scherzhaften Namen. Sie hießen: Wegelagerer, Heckenreiter, Krippenreiter, Buschflepper, Taschenschwinger, Taschenklopfer, Schnapphähne, Waldfischer u. s. w.

Besonderen Rufes erfreuten sich die fränkischen Räuber, von denen man sagte, sie sähen durch einen neunfachen Kettel, wieviel Geld einer im Sack habe, und denen gegenüber man sich mit dem Sprichworte tröstete: „Einem Nackten können auch zehn Reiter kein Hemd ausziehen.“ Noch bis heute lebt das Sprichwort: „Er sieht schärfer als ein fränkischer Reiter.“

Außer offener Räuberei machte sich der Adel auch der größten Erpressung durch aufgelegte Zölle und aufgezwungene Sicherheitsgeleite schuldig, wodurch der Handel der Städte empfindlich gestört wurde.

Durch Zölle ward namentlich die Rheinschiffahrt belästigt. Dicht waren die Ufer des Rheines mit Burgen besetzt, und alle Besitzer dieser Burgen forderten von den vorüberfahrenden Schiffen Zoll, wenn sie nicht vorzogen, die Schiffe lieber auszuplündern.

Thomas Murner gedenkt in seiner „Narrenbeschwörung“ der Ritter, die sich vom Sattel nähren, und läßt sich von einem schildern, wie er das anfangt. Da sagt der Ritter u. a., man sage viel von dem König Ferdinand,

wie er reich geworden sei an Silber, Gold und Spezereien durch die Inseln, die man für ihn in Amerika entdeckt habe. Dann fährt er fort:

„Inseln finden ist kein kunst,
 Ich hab's ir manchem geleert umbkunst.
 Inseln find' ich, wann ich will!
 Ich schryb myn gesellen in der still,
 Die auch ein solchen sattel haben
 Und in dem stegreif künnend traben.
 Wann man fart gen Frankfurt hin,
 Und ich ein schiff weiß uff dem Ryn,
 Dann zwing' ichs, faren zu dem landt,
 Darin vil spezerey ich sandt,
 Silber, goldt und tuch-gewandt.
 Solch inselen find ich mit myn kunden,
 Und habens uff dem Ryn gefunden,
 Das vor kein mensch nie hat gewist
 Das spezerey da gewachsen ist.
 Noch schadt's mir nit an myner eren,
 Daß ich des sattels mich ernerren.
 Wir sind die nüben inselsunder
 Und lereudt unsre jungen Kinder
 Von dem sattel suppen kochen
 Und wie man soll die buren bochen.“

Auch andere deutsche Flüsse wurden durch Raubritter unsicher gemacht. So erzählt eine niedersächsische Sage von der etwa dritthalb Stunden von Müünden entfernten Bramburg, daß da vor Zeiten ein Herr von Stadthausen gewohnt habe, der als Raubritter in der ganzen Gegend gefürchtet war. Um die auf der Weser an der Burg vorüberfahrenden Schiffe leichter anhalten und ausplündern zu können, hatte er unter dem Wasser des Stromes her eine Kette ziehen lassen, woran eine Klingel befestigt war, die durch ihren Ton den Leuten auf der Burg von dem vorüberfahrenden Schiffe selbst bei Nacht Kunde gab.

Zuweilen standen mehrere Raubburgen mit einander so in Verbindung, daß die Bewohner sich gegenseitig Zeichen geben konnten, wenn es galt, einen Überfall auszuführen oder sich gegenseitig zu Hilfe zu kommen.

Gegen das Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts minderten sich durch die straffer angezogenen Bestimmungen des Landfriedens die Räubereien in etwas, hörten aber noch keineswegs ganz auf. Selbst nach dem Wormser Landfrieden von 1495 und nachdem 1532 Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung veröffentlicht war, stoßen wir noch auf Befehdungen, Selbsthilfe und Menschenraub.

In dem Landfrieden von 1495 heißt es u. a.: „daß von Zeit dieser Verkündung niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der sei, den andern befehden, bekriegen, berauben, fangen, überziehen oder belagern, noch auch einig Schloß, Stadt, Märkte, Befestigung, Dörfer, Höfe oder Weiler mit

gewaltiger That freventlich einnehmen oder mit Brand oder in ander Weg dermaßen beschedigen solle; auch niemand solchen Thätern Rath, Hilfe oder in kein ander Weise Beistand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich mit herbergen, behausen, äzen oder tränken“. Die Übelthäter sollen in die Reichsacht erklärt werden und mit Leib, Leben und Gütern verfallen. Wer gegen die Bestimmungen des Landfriedens handelt, soll mit 2000 Mark lötligen Goldes bestraft werden.

Wie es trotz der scharfen Bestimmungen des Landfriedens im Reiche noch zuging, mögen zum Schluß einige Beispiele beweisen.

Im Jahre 1522 sammelte Hans Thomas von Absberg in der Gegend von Nürnberg die verwegensten Reitermänner aus allen umliegenden Gebieten um sich; immer neue Feindesbriefe trafen in Nürnberg ein, zuweilen fand man sie in den nächsten Dörfern in die sogenannten Marterssäulen gesteckt, alle Straßen des Reiches nach Westen und Osten wurden unsicher. Bei Krügelstein im Bambergischen war eine einsame Kapelle, wo alle Wochen dreimal Messe gehalten wurde. Unter dem Scheine, sie zu hören, fanden sich hier die raublustigen Genossen und die Kundschafter zusammen. Wehe dem Kaufmannszug, der in ihr Bereich geriet. Sie führten nicht allein die Waren davon, sie hatten auch den furchtbaren Brauch, den Gefangenen die rechte Hand abzuhauen. Vergebens baten wohl die armen Leute, ihnen wenigstens nur die linke zu nehmen und die rechte zu lassen. Hans Thomas von Absberg hat einem Krämerknechte die abgehauene Rechte in den Busen gesteckt, mit den Worten: komme er nach Nürnberg, so möge er sie in seinem Namen dem Bürgermeister bringen.

In demselben Jahre fand Philipp Fürstenberg, der als Gesandter der Stadt Frankfurt nach Nürnberg reiste, die Straße zwischen Miltenberg und Wertheim so unsicher, daß er seinen Wagen verließ und mit einigen Schneidergesellen, auf die er getroffen, als wäre er einer von ihnen, zu Fuß einen Seitenweg einschlug. Der leere Wagen wurde wirklich von einigen Reitern mit gespannten Armbrüsten angesprengt.

Aus dem Jahre 1513 berichtet eine Nürnberger Chronik: „In diesem Jahre haben Philipp Götz, Wolf und Philipp der Junge, alle von Verlichingen, mit ihren Helfern einen Wagen mit Kaufmannswaren von Nürnberg nach Straßburg gehend und den Welsern von Augsburg zuständig, in Zuckmantel angehalten und geplündert. Kaiser Maximilian ließ sogleich auf Requisition Anton Welsers ein ernstlich Mandat, darinnen er die Thäter Heckenreiter und Straßenräuber nennt, an gesamte Stände ergehen.“

Wie wenig solche Mandate halfen, ersieht man aus einem Berichte des Jahres 1523, in welchem es heißt: „Der von Rüdiggheim und Reuschlein haben im Junio zwei Wägen mit Kupfer beladen zu Weil von Frankfurt angenommen und die Fuhrleut ungescheut benöthiget, daß sie das Kupfer

in das Schloß Rüdting, dem von Rüdighheim zugehörig, führen müssen.“ Dem Nürnberger Bürger aber, dem das Kupfer gehörte, schrieb der von Rüdighheim: wolle er das Kupfer wieder haben, so möge er kommen und es ihm abkaufen.

Weit nachdrücklicher als Mandate und Strafen half die unter dem Schutze des städtischen Gemeinlebens aufblühende Bildung dem Übel des Raubrittertums ab. Der Adel blieb der sich ausbreitenden Bildung nicht ganz fremd, begann sich allgemach der Räubereien zu schämen und wandte sich der Bewirtschaftung seiner Güter oder den Studien zu. Der Sinn für Rechtsicherheit und Gesetzmäßigkeit, welcher im Schoße der Städte erwachsen war, ergriff auch die Gemüter des Adels und machte ihn ehrenhaft. So hat das deutsche Bürgertum sowohl durch tapfere Gegenwehr im Wege der Gewalt, als auch vorzugsweise durch die hinter den schützenden Mauern der Städte gepflegte Bildung und Gesittung dem Raubritterwesen ein Ende gemacht.

41. Die Ritterheere.

(Nach: Mart. Balzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens. Leipzig, 1877. S. 1—116.)

Die Volkshere spielten in späterer Zeit nicht mehr die bedeutende Rolle, welche ihnen in den Kämpfen der Merovinger und älteren Karolinger zugekommen war. Die Aufbietung des Volkes zum Kriege erfolgte immer seltener und fast nur noch behufs der Landesverteidigung. Vielerorten beschränkte sich im 11. Jahrhundert und auch später die Waffenthätigkeit der nicht kriegerisch lebenden Leute, also des weitaus größten Volksteiles, auf die sogenannte Landfolge, d. h. sie hatten, wenn das Gerüste erhoben war, bewaffnet zu erscheinen und bei der Verfolgung von Friedensbrechern aller Art sich zu beteiligen. Ursache dieser selteneren Aufbietung war vor allem die geringe Leistungsfähigkeit der Volksaufgebote. Die Bauernschaften, aus denen sie bestanden, erscheinen in den Berichten des neunten und späterer Jahrhunderte als ungeübte und schlechtbewaffnete Truppen. Namentlich war es ein Mangel, daß diese Truppen, als es galt, bei häufigen Grenzkriegen und Fehden im Innern des Reiches rasch bald hier, bald dort zu sein, zu wenig leichtbeweglich, weil unberitten waren.

Im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts wurden die Heere mehr und mehr nur aus Vasallen und Ministerialen zusammengesetzt, für die der Kriegsdienst, den sie zu Kasse und in besserer Rüstung leisteten, gleichsam zum Berufe ward. Die kriegerische Lebensweise, die sie führten, verlieh ihnen höhere Ehre und schied sie als einen besonderen Stand, den Stand der milites oder Ritter, von dem übrigen Volke aus.

Während das alte Recht für die Leistung des Kriegsdienstes keinerlei Entgelt gewährt hatte, erwartete jetzt jeder, der im Kriege diente, von dem Kriegsherrn eine Gegenleistung, und viele Ritter unterzogen sich dem Kriegsdienste wie einer Arbeit zum Zwecke des Erwerbs. Im Nibelungenliede wird die Thatsache, daß Siegfrieds Kriegsdienst gegen die Sachsen ohne Entgelt bleibt, als eine Ausnahme hervorgehoben und besonders begründet mit den Worten: „darzuo was er ze rîche, daz er iht naeme solt.“

Die Verpflichtung zum Reichskriegsdienste lastete nicht auf dem Grundbesitz als solchem, sondern nur auf dem Lehnbesitz der Vasallen und Ministerialen, sofern dieser die Entschädigung für den Dienst vertrat. Ritter, die von einem anderen z. B. von einem Fürsten mit dessen Eigen belehnt waren, waren dadurch nicht zum Reichsdienste verpflichtet. Nicht das Reich, nicht der König, sondern nur sein Herr durfte von einem solchen Vasallen Kriegsdienst fordern.

Früher durfte der König ganz nach Belieben eine Heerfahrt ansagen. Dies änderte sich seit der Zeit Heinrichs IV. Als nach den Stürmen seiner Regierung wieder Ruhe im Reiche geworden, da vertrat nicht mehr der König, sondern die Gesamtheit der Fürsten das Reich. Von ihrem Beschlusse hing nun ab, ob eine Reichsheerfahrt unternommen werden sollte, und wenn sie eingewilligt hatten, dann verpflichteten sie sich durch einen Eid, zu bestimmter Zeit am bestimmten Orte mit ihrer Mannschaft zu erscheinen. Auf die Dienste der Ackerbelehnten, Vasallen oder Ministerialen, konnte der König keinen Anspruch machen; nur von ihrem unmittelbaren Lehnsherrn wurden Vasallen und Ministerialen aufgeboten. Weigerten also die Fürsten die Zustimmung zur Heerfahrt, so standen dem Könige nur diejenigen Ritter zur Verfügung, welche als Vasallen oder Ministerialen mit dem Gut des königlichen Hauses oder mit Reichsgut belehnt waren und also von dem Könige unmittelbar abhingen. Aus solchen Rittern bestand jedenfalls auch das militärische Gefolge, mit dem der König im Reiche umherzog. In Schlachten umgaben sie den König als die sogenannte „königliche Legion“.

In der karolingischen Kriegsverfassung galt die Wehrpflicht aller Freien. Später waren die Fürsten dem Könige nicht verantwortlich dafür, daß alle ihre Mannen den Reichskriegsdienst leisteten; es wurde vielmehr vom Könige für jeden einzelnen Fall die Anzahl der von den Fürsten ins Feld zu stellenden Mannen bestimmt, und den Fürsten blieb es überlassen, welche ihrer Vasallen und Ministerialen sie zum Dienste heranziehen wollten.

Jede Reichsheerfahrt wurde feierlich vorher angekündigt und nicht allzu kurz durfte die Vorbereitungszeit bemessen sein. Später war Regel, daß die Romfahrt des Kaisers Jahr und Tag, andere Heerfahrten sechs Wochen zuvor angefragt wurden. Schon im 10. Jahrhundert wird bei Gelegenheit einer Heerfahrt nach Frankreich eine vierzig tägige Frist erwähnt.

Wenn die Fürsten unter den zur Heeresfolge Verpflichteten eine Auswahl

trafen, so forderten sie von den zuhause Bleibenden oft eine Heeressteuer zur Ausrüstung des Heeres. Das durften sie namentlich den Ministerialen gegenüber. Im Jahre 1158 wurden die Mainzer Ministerialen durch Fürsten-



Bsp. 45. Kämpfende Ritter. (Nach einer Miniatur.)

spruch ihrer Lehen verlustig erklärt, weil sie dem Erzbischof die Steuer zur Fahrt nach Italien geweigert hatten. Die Vasallen waren ursprünglich nur zur Teilnahme am Kriege verpflichtet; wenn der Vasall nicht aufgebote n war, weil der Herr vielleicht schon Leute genug hatte, so konnte dieser doch

dem Vasallen keine Steuer abverlangen. Später konnte der Herr auch von dem Vasallen Heersolde oder Zahlung der Steuer fordern, der Vasall aber durfte zwischen beiden wählen. Unterzog er sich keiner der beiden Leistungen, so lief er wenigstens bei der Romfahrt Gefahr, sein Lehen zu verlieren.

Mehrfach wird in den Quellen berichtet, daß bei Anfang eines Feldzuges oder auch erst kurz vor einem entscheidenden Schlage die Truppen gemustert und gezählt wurden. Auf den ronalischen Feldern ließ Barbarossa feststellen, wer etwa seiner Heerpflcht nicht genügt habe.

Was die Bewaffung der Ritter anlangt, so ist wohl anzunehmen, daß von denjenigen Ausrüstungsstücken, welche in der Blütezeit des Rittertums gewissermaßen eine symbolische Bedeutung für den Stand hatten, bereits in der Zeit, da dieser Stand sich erst bildete, in der Regel keins einem Ritter gefehlt hat. Das sind vor allem die drei Stücke: Speer, Schild und Schwert. — Das Kriegsmaterial, welches einige Stifter dem Könige zu liefern hatten, bestand in der Regel nur aus Pferden, Schilden und Lanzen. Mit Schild, Lanze und Pferd beschenkte Bischof Meinwerk von Paderborn noch zu Anfang des 10. Jahrhunderts Wohlthäter seines Stiftes, und in eben dieser Zeit setzte Bischof Burkhard von Worms für die dem Hofrecht unterworfenen Leute die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Schilden und Lanzen als Buße fest. Der Schwert er geschieht bei solchen Schenkungen oder Lieferungen keine Erwähnung, vielleicht weil, wer Kriegsdienst leistete, immer schon ein Schwert hatte, das man ja auch in Friedenszeiten trug. Das Fehlen der Harnische bei solchen Lieferungen wird sich dagegen nur dadurch erklären lassen, daß dieselben nicht unentbehrlich waren.

War die deutsche Reiterei seit dem 11. Jahrhundert durch Einführung der Halsberge schon zu einer sehr viel schwereren Truppe geworden, so ward sie dies in noch bedeutenderem Maße dadurch, daß man anfang, auch die Streitrosse zu bepanzern.

Noch vor dem Eindringen dieser letzten Neuerung war die Rüstung bereits so schwer, daß dem Ritter ein einziges Kriegstroß nicht mehr genügte. Das Pferd, das den Reiter im Kampfe tragen sollte, mußte, um seine Schuldigkeit in der Schlacht thun zu können, noch bei ganz frischen Kräften sein; deshalb durfte es auf dem Marsche nicht bestiegen, sondern nur geführt werden, und der Ritter saß während des Marsches auf einem zweiten, eigens zu diesem Zwecke mitgeführten Pferde. Der Brauch, das Streitroß „zur Rechten“ zu führen, war jedenfalls völlig eingewurzelt, ehe man das Streitroß allgemein „dextrarius“ nannte. Dies letztere war aber schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Fall. Das andere Roß nannte man „palafredus“. Im Heeresgesetz von 1158 bestimmte Kaiser Friedrich I., daß ein fremder Ritter, je nachdem er auf dem Streitroß oder dem leichten Nebenpferd, auf dem dextrarius oder palafredus sitze, als Feind oder Freund zu behandeln sei.

Aber die Schwere der Rüstung, seit dieselbe die Halsberge umfaßte, belästigte nicht nur das Roß, sondern auch den Reiter. Darum hat im 12. Jahrhundert der deutsche Ritter seinen Schild auf dem Marsche nicht mehr selbst getragen; auch mit dem Panzer scheint es nicht mehr der Fall gewesen zu sein. Denn die deutschen Dichter erwähnen einen Sack, der eigens für den Transport der Waffen, speziell des Harnisches bestimmt war, den sogenannten sarbale, und für die Romfahrten gab es eine Bestimmung, nach welcher dem Marschall sogar ein Pferd nur für den Transport des Panzers gestellt werden mußte.

Zu den Waffen, die der Ritter auf dem Marsche nicht selbst trug, kam dann noch weiteres Gepäck, wie Mantelsäcke, Felle, Decken, wohl auch ein Bett, Kleider, Gefäße, auch Zelte.

Futter für die Reitpferde und für etwa beim Heere befindliches Zug- und Lastvieh hat man, wie in karolingischer, so auch in späterer Zeit, in der Regel nicht mitgeführt, sondern es unterwegs genommen, wo man es eben fand. Ein Elsäßer Landfriede aus dem Ende des elften Jahrhunderts bestimmt, daß die zum Kriege Ausziehenden drei Tage lang von mitgenommenem Vorrat zehren sollen, aber eben dieser Landfriede erlaubt den Kriegern auch, vom vierten Tage an während des ganzen Feldzuges den Bedarf für die Rosse unentgeltlich unterwegs zu nehmen. Mehrere Landfrieden gaben ja jedem Reisenden das Recht, sein Tier unterwegs grasen zu lassen oder für dasselbe am Rande des Feldes Futter abzuschneiden, und eben dieses Recht wird auch dem auf dem Marsche befindlichen Krieger zugesichert. Bei der Wahl des Weges, sowie bei der des Lagerplatzes sah man darauf, ob an demselben hinreichend Futter vorhanden war. Man verschob wohl den Ausbruch zum Kriege im Frühjahr, bis man hoffen durfte, überall Futter auf den Feldern zu finden.

Was die Verpflegung der Truppen selbst anlangt, so ward dieselbe bei dem fränkischen Volksheere der Karolingerzeit dadurch gesichert, daß man den nötigen Proviant vorher beschaffte und dieser dann auf Wagen oder Saumtieren mitgeführt wurde. Diese Art der Verpflegung treffen wir auch noch bei dem sächsischen Volksaufgebote des elften Jahrhunderts. Im Jahre 1074 entließen die Sachsen mehrere tausend Mann von ihrem Heere, weil dieselben, sehr rasch aufgeboten, in der Eile sich nicht mit Lebensmitteln hatten versehen können.

Auch bei den Heeren, welche aus ritterlichen Leuten bestanden, wurde dieses Verpflegungssystem längere Zeit noch festgehalten. Im ganzen freilich schrumpften die großen Verpflegungsanstalten, welche die Armee in der karolingischen Zeit gehabt hatte, immer mehr zusammen. Zog man auch mit Lebensmitteln versehen zu Felde, so reichte doch das Mitgenommene nicht immer so lange, als der Krieg dauerte, und man war dann darauf angewiesen, gegen Bezahlung oder mit Gewalt sich das Nötige zu ver-

schaffen. In der Zeit der inneren Kriege unter Heinrich IV. ging man immer mehr zu der letzterwähnten Art, die Heere zu verpflegen, über, und es liegen genug Zeugnisse dafür vor, daß im 12. Jahrhundert Gegenden, welche von ritterlichen Scharen durchzogen wurden, auch im Frieden sehr schwer zu leiden hatten. Manche Geschichtsschreiber stellen in ihren Berichten den Durchmarsch eines Heeres auf gleiche Stufe mit einem Unwetter oder Hagelschlag.

Wenn sich die Truppen auf fortwährendes Herbeischaffen angewiesen sahen, so erwuchsen für das Heer selbst bedeutende Nachteile. Die Ordnung litt sehr darunter, und wenn die Einwohner des zu besetzenden Landes Zeit hatten, sich und ihre Vorräte in Sicherheit zu bringen, so war trotzdem keine genügende Verpflegung zu beschaffen. So hatten die Böhmen bei ihrem Alpenübergange 1158 den bittersten Mangel zu leiden, weil die Einwohner sich geflüchtet. Nur dadurch ward schließlich ihrer Verlegenheit abgeholfen, daß König Wladislaus die Brigener und Trienter gegen das Versprechen, für ihre Sicherheit sorgen zu wollen, dazu bewog, für seine Truppen einen Markt zu halten. Im zwölften Jahrhundert finden wir die Art, die Verpflegung der Mannschaft dadurch zu sichern, daß man mit den Landesbewohnern die Abhaltung eines Marktes verabredete, öfters angewandt. Wie sehr aber auch hierbei die Einwohner auf ihrer Hut sein mußten und wie recht die Brigener und Trienter daran thaten, daß sie sich vom Böhmenkönig erst Sicherheit verbürgen ließen, erhellt besonders aus einer Angabe der Mailänder Annalen, laut welcher 1154 „Bäcker und andere Händler“, welche zu dem Heere Friedrichs I. gekommen waren und Lebensmittel feilgebieten hatten, ihrer Waren beraubt und davongejagt wurden. Eine ganz besondere Bedeutung hatten begreiflicherweise die Märkte für die Kreuzfahrer; in den Kreuzzugsberichten ist oft davon die Rede. In Deutschland ist die Verpflegung der Heere auf diese Weise wohl kaum vorgekommen.

Im allgemeinen trat in den deutschen Heeren mit dem Ende des 11. Jahrhunderts das Mitnehmen von Lebensmitteln in eben dem Maße zurück, wie das ritterliche Gepäck sich vermehrte und an Bedeutung gewann. Als Beförderungsmittel dienten Wagen, Saumtiere und Schiffe. Troßknechte hatten das Last- und Zugvieh zu besorgen; neben ihnen kommen im 11. und 12. Jahrhundert auch die Waffenträger der Ritter vor. Wohl beide Klassen waren meist unfreie Leute, und es lag ihnen der niedere Dienst im Lager ob, wie die Errichtung von Zelten und Hütten u. dergl. Auch das Herbeischaffen von Futter für die Zugtiere war ihre Aufgabe. Sie waren teils zu Fuß, teils zu Roß, in der Regel aber nicht bewaffnet, nahmen daher am Kampfe auch nur ganz ausnahmsweise teil. Schmiede waren gewiß immer beim Heere. Unter den Bestimmungen, die Friedrich I. im Jahre 1158 für seine Truppen erließ, finden sich auch solche über die Schmiede. Auch der Kaufleute geschieht in diesen Bestimmungen Erwähnung.

Es ist ihnen verboten, beim Handel mit den Truppen Gewinn zu nehmen; sie mußten also beim Verkauf deutscher Ware in Italien, italienischer in Deutschland zu gewinnen suchen.

Für die Unterbringung des Heeres ward in der Regel ein Lager aufgeschlagen. Unterbringung in Ortschaften wird zwar zuweilen erwähnt, aber ein Recht des Königs, die Heere in Städte und Dörfer zu legen, läßt sich nicht nachweisen. Das Lager schlug man an ebener Stelle auf, wo Wasser und Futter in der Nähe war. Es hatte zuweilen eine runde, zuweilen eine viereckige Form, und durch Sonderung von Quartieren wurden gleichjam Straßen und Thore hergestellt. Mit Umwallungen oder Umfriedigungen war das Lager in der Regel nicht umgeben.

Von den Hofbeamten war es der Marschall, der vorzugsweise für die Unterbringung der Leute zu sorgen hatte. Wie er das Gefolge des Königs oder der Fürsten auf Reisen unterbringt, so hat er auch, wenn ein Lager aufgeschlagen wird, den Platz dafür auszuwählen und wird deshalb zuweilen dem Heere ein Stück vorausgeschickt. Damit verband sich die weitere Ob-
liegenheit, die Ordnung im Lager und die Heereszucht überhaupt aufrecht zu erhalten. An den Marschall muß sich der, dem etwas abhanden gekommen ist, wenden, um sein Recht zu erlangen; der Marschall bestimmt, ob eingenommene Orte anzuzünden sind.

An den Kämpfen fällt vor allem auf, daß die deutschen Ritter oft abfahren und zu Fuße stritten. Dies thaten z. B. viele der von Otto von Nordheim gegen Heinrich IV. geführten sächsischen Ritter in der Schlacht am Sumpfe Grona 1080 und noch 1147 viele der Krieger König Konrads III. vor Damascus. Aber nicht nur im Massenkampfe, wo die Beschaffenheit der Gegend dergleichen Maßregeln veranlassen konnte, sondern auch im Einzelkampfe sprang man vom Roß, um zu Fuß zu kämpfen, und zwar besonders dann, wenn der Streit ein sehr verzweifelter zu werden drohte. In der That waren die Reiterleistungen der deutschen Ritter bis ins 12. Jahrhundert nicht sehr glänzend. Am meisten werden immer die Lothringer, also diejenigen, die zunächst von den Franzosen Ritterschaft erlernten, als gute Reiter gerühmt.

Wenn es zum Kampfe ging, teilte sich das Ritterheer in mehrere Abteilungen. Man unterließ dies nur dann, wenn die Zahl der Mannschaft zu gering oder die Zeit zur Vorbereitung allzu knapp bemessen war. Als man auf dem Kreuzzuge 1189 in gefährliche Gegenden kam und Angriffe befürchtete, teilte man, um zu verhüten, daß der Feind „die Streiter Christi unvorbereitet und ungeordnet anträfe“, das ganze Heer in fünf Haufen. Ähnliches wird sehr oft berichtet. Solche Heeresabteilungen rückten nun nicht nebeneinander, sondern nacheinander in den Kampf. Um das Recht, den ersten Haufen zu bilden, ward sehr oft als um eine Ehre gestritten; viele wollten den „Vorstreit“ haben. In der Schlacht an der Unstrut 1075

forderten und erhielten die Schwaben den Vorstreit. Noch im 13. und 14. Jahrhundert haben Könige einzelnen Fürsten und Großen des Reichs das Vorkampfrecht in Schlachten, welche innerhalb gewisser Gebiete geschlagen wurden, urkundlich verbrieft. Die hinteren Treffen dienten als Hilfstruppen, die nach und nach in den Kampf rückten.

42. Mittelalterliche Söldnerscharen.

(Nach: Fr. v. Tettau, Erlebnisse eines deutschen Landsknechts. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres. Erfurt, 1869. S. 21—48.)

Als die germanischen Völker in den Ländern, welche das weströmische Reich gebildet hatten, neue Staaten gründeten, führten sie dort überall das Lehnswesen ein. Die Vasallen hatten die Verpflichtung, sobald der Lehnsherr das Aufgebot, den Heerbann, erließ, gewaffnet zu erscheinen, je nach dem Umfange ihrer Besitzungen mit einer größeren oder kleineren Anzahl von Begleitern, für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten, und sie bildeten dann das Kriegsheer. Da die Lehnspflicht aber nicht immer ausreichte, um den Fürsten oder Gemeinwesen soviel Streiter zu liefern, als sie bedurften, wenn sie es wagen wollten, sich in Fehde mit einem Mächtigeren einzulassen, so fing man in der zweiten Hälfte des Mittelalters an, den Heerbann durch in Sold genommene Kriegersleute zu verstärken. Ein Umstand, der hierzu wesentlich beitrug, war der, daß der Lehnsadel seine Dienste nur zu Pferde leistete, daß man aber bei der Wendung, welche das Kriegswesen genommen, das Fußvolk nicht mehr entbehren konnte, wie denn z. B. in einem Kriege gegen eine Stadt die Reiterei nichts auszurichten vermochte, sobald die Bürger sich innerhalb ihrer Mauern oder eines durchschnittenen Geländes hielten. Bei den Städten selbst konnte, wenn sie untereinander oder mit Fürsten in Streit gerieten, von Aufbringung eines Heeres durch Lehnfolge von Hause aus nicht die Rede sein. Wollten sie ihre Fehde mit Nachdruck führen und sich nicht darauf beschränken, Belagerungen abzuschlagen, so waren sie stets darauf angewiesen, neben den Bürgern noch auswärtiges Kriegsvolk in Sold zu nehmen. Und der wachsende Wohlstand gewährte ihnen die Mittel dazu.

Die Annahme der Söldner erfolgte in jener Zeit zwar immer nur für die Dauer des Krieges, den sie ausfechten sollten, begreiflicherweise hatten aber die Söldner wenig Neigung, wieder zu friedlicher Beschäftigung zurückzukehren, und sie suchten daher, von einem Herrn entlassen, gern selbst einen andern auf, der ihre Dienste gebrauchen konnte. Um dies leichter zu erreichen, vereinigten sie sich zu größeren Scharen und stellten sich unter einen Führer, der dann für sie alle das Abkommen mit dem zu treffen hatte, in

dessen Sold sie traten. Es kam auch wohl vor, daß unternehmende Abenteuerer, durch Kriegsthaten schon bekannt gewordene Parteigänger es unternahmen, auf ihre Hand eine Kriegerschar zusammenzubringen und in einer Fehde begriffenen oder eine solche beabsichtigenden Herren oder Gemeinden ihre Dienste anzubieten. Diesem Hauptmann leisteten die Söldner den Dienst; er war es aber auch, der für ihren Unterhalt sorgen mußte und die Mittel dazu von dem eigentlichen Soldherrn im ganzen erhielt.

Ihre Entstehung verdankt diese Einrichtung Deutschland, ihre vollständige Ausbildung erhielt sie in Italien, wohin sie durch die Söldnerhaufen verpflanzt war, die Kaiser Ludwig der Bayer (1327) über die Alpen geführt, die sich aber, als sie den zugesicherten Sold nicht erhielten, empörten, nun im Lande blieben und sich auf eigene Hand, zuerst durch die Einnahme und Plünderung von Lucca bezahlt machten. Dieses verführerische Beispiel lockte andere deutsche Haufen nach. Von da an blieben fast zwei Jahrhunderte hindurch fortdauernd deutsche Kriegsscharen in Italien. Es bildete sich das System der Condottieri, welchen Namen man den Unternehmern des Soldvertrages gab. Am bekanntesten ist unter diesen geworden Werner von Urslingen, aus edlem schwäbischen Geschlecht, 1341—1351, der Hauptmann des „die große Gesellschaft“ (la grande compagna) genannten Haufens, der zeitweise so stark war, daß er allein 2000 Reiter zählte, obwohl seine Hauptstärke im Fußvolk bestand, und der sich nicht scheute, wenn er gerade keinen Soldherrn hatte, auf eigene Faust die mächtigsten Fürsten Italiens zu befehlen.

Was in Italien die grande compagna, das war in Frankreich die Bande der Armagnacs, die zu Zeiten bis 50 000 Mann zählte und auch die südwestlichen Provinzen Deutschlands nicht unverschont ließ, wo sie von dem Landvolke spottweise den Namen der „armen Gecken“ erhielt, freilich eine sehr milde Rache für das unsägliche Unheil, das sie anrichtete.

Unter den Scharen dieser Art, welche in Deutschland selbst entstanden sind und ihr Wesen getrieben haben, ist keine bekannter geworden, als die, welche den Namen: die „große Garde“ führte, zuweilen auch die „deutsche Garde“ oder die „bunte Garde“ genannt wurde. Sie war 4000 Mann stark, zuweilen noch stärker; ihre Führer waren meist Deutsche, das gemeine Volk aber bestand aus Schwaben, Bayern, Schweizern, Friesen, Sachsen, Brabantern; auch aus Lombarden, Franzosen, Spaniern und Schottländern. Neocorus, der in seiner Chronik des Landes Dithmarschen sehr ausführlich von ihr handelt, sagt: „Es war die große Garde, wie sie sich selbst nannte, eine herrliche, auserlesene Mannschaft aus vielen Orten und Völkern, sechstausend Mann stark, alle zu Fuß und so berühmten Namens und in so mächtigem Rufe stehend, daß man vor diesem Volke erschrak, wenn man nur seinen Namen hörte, darum, weil man es für ein unüberwindliches Volk hielt. Denn es stellte sich greulich an mit Rauben, Morden und

Brennen, verwüstete Städte und Länder, verschonte weder Kirchen, noch Klöster, verfuhr erbärmlich und unchristlich mit den Leuten und Gefangenen, schonte keines Standes oder Geschlechtes.“ Unbarmherzige Sieger, praßten sie in Überfluß und Wohlleben, solange es gut ging; ging es schief, so mußten sie dafür gewärtig sein, als Räuber auf das Rad gelegt zu werden.

Die Entstehungszeit der großen Garde ist nicht genau bekannt. Nur das scheint gewiß, daß Herzog Albrecht von Sachsen, genannt der Beherzte, der erste Kriegsherr gewesen, der sie in seinem Solde gehabt hat. Auch König Maximilian verwendete sie viele Jahre hindurch gegen Herzog Karl von Geldern. Im Jahre 1493 fiel die große Garde auf Maximilians Geheiß in Geldern ein, verbrannte viele Dörfer, brandschatzte die Stadt Utrecht und verwüstete Geldern mit Rauben und Brennen. Als sie nach Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen Kaiser Max und dem Herzog von Geldern entlassen wurde (1497), trat sie in den Dienst des Königs Johann von Dänemark, der damals zur Unterwerfung Schwedens rüstete. Der Ruf, der ihr voranging, war schon damals ein so böser, daß, nachdem sie den Boden Holsteins betreten, sobald sie sich irgendwo blicken ließ, das Landvolf scharenweise flüchtete und König Johann eilen mußte, sie auf die zur Überfahrt nach Schweden bestimmten Schiffe zu bringen.

Darnach trat die Garde aufs neue in den Sold des Herzogs Albrecht von Sachsen, der sich ihrer gegen die Westfriesen, die sich weigerten, ihn als Erbstatthalter anzuerkennen, bediente. Auch hier bezeichneten Greuel und Verwüstungen aller Art ihren Zug. Nidhart Fox, Thomas Slenz, ein Edelmann aus Köln, und ein Ostfrieser Aylt von Petkun waren damals ihre Führer.

Als die Garde später auf eigene Faust die Stadt Deventer belagerte, wurde sie durch den Bischof von Utrecht und den Herzog von Geldern vertrieben und auseinander gesprengt. Hundert Mann, die in die Hände der Bürger von Deventer gefallen waren, wurden geköpft und auf das Rad geflochten.

Später rief König Johann von Dänemark die große Garde zum Kampfe gegen die Dithmarsen. Der Schrecken ihres Namens war damals noch so groß, daß die Hamburger, obwohl sie auf Seite der Dithmarsen standen, es nicht wagten, der Garde den Übergang über die Elbe zu wehren. So gelangte dieselbe nach Neumünster, wo die Soldzahlung begann. Indessen war der Haufen zu dieser Zeit schon beträchtlich zusammengeschmolzen; er bestand nur noch aus acht Kompagnien unter ebensoviele Hauptleuten, im ganzen 2760 Mann. Der oberste Hauptmann, Junker Hans Slenz, erhielt an Sold monatlich 50 Goldgulden, jeder der übrigen Hauptleute 24, jeder Gemeinde 4; ebensoviele erhielt jeder der 12 Trommelschläger und Pfeifer.

Die Schlacht bei Hemmingstedt, in der die Dithmarsen den Ruf der Garde: „Wahr dich Bauer, die Garde kommt,“ umkehrten und der Garde

entgegenriefen: „Wahr dich Garde, der Bauer kommt,“ endete mit einer völligen Niederlage des königlichen Heeres. Die Garde verlor allein 1426 Tote. Die Überreste der Garde nahm Graf Edgar von Ostfriesland in Dienst für seinen Verbündeten, Herzog Albrecht von Sachsen, der damals gegen die Westfriesen rüstete, um seinen Sohn, den in Franeker eingeschlossenen Herzog Heinrich, zu befreien. Der blutige Kampf bei dem Entsatz dieser Stadt ist die letzte Waffenthat, bei der die Garde erscheint. Aber schon in diesem Kriege bildete sie keine besondere Heeresabteilung mehr, ihre Überbleibsel waren in die anderen Soldatenhaufen eingereiht. Seitdem erscheint sie nirgends wieder; mit ihrem Untergange räumte die mittelalterliche Kriegsverfassung der neueren völlig und für immer das Feld. Die letztere verdankt ihren Ursprung zu einem sehr wesentlichen Teile den Hussitenkriegen. An die Stelle der physischen Kraft, welche bisher den Sieg entschieden hatte, trat mehr oder weniger das Übergewicht der geistigen; seitdem Mechanik und Genie sich anschickten, die Gewalt des Kriegesarmes ins Unermessene zu steigern, wurde das Kriegsführen eine Kunst, die neue Werkzeuge und vielfältige Übung verlangte. Es siegte fortan nicht derjenige, der eine größere Zahl, selbst der tapfersten Krieger hatte, sondern der von den Kriegsmaschinen einen wirksameren Gebrauch zu machen und seine Kraft den Feinden gegenüber besser zu bemessen, seine Streitmassen nach Bedürfnis des Ortes und Augenblickes hier zu häufen, dort auseinander zu breiten wußte.

Besondere Wichtigkeit haben unter den mittelalterlichen Söldnerscharen noch erlangt die aus Deutschen bestehenden schwarzen Banden der Franzosen, auch „schwarze Haufen, schwarze Fähnlein oder schwarze Deutsche“ genannt. Ihre Entstehung fällt etwa in das Jahr 1495; größere Wichtigkeit erlangten sie seit dem Bruche König Ludwigs XII. mit den Schweizern, die bis dahin den Franzosen den Mangel an Söldnern aus dem eigenen Volke hatten ersetzen müssen. Das Corps bestand aus 6000 deutschen Landsknechten, sämtlich im Kriegshandwerk ergrauten Männern. Sie führten ihren Namen von der schwarzen Farbe ihrer Fahnen und bildeten in den Kriegen der Franzosen während des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts den Kern des Fußvolks derselben. In der Schlacht von Marignano stellte sich König Franz I. persönlich an ihre Spitze (1515), und sie trugen nicht wenig zur Niederlage der bis dahin für unüberwindlich gehaltenen Schweizer bei.

Ihren Untergang fanden die schwarzen Banden, damals schon bedeutend zusammengeschmolzen, in der Schlacht bei Pavia, wo sie den deutschen Landsknechten unter Georg von Frundsberg und Marx Sittich von Ems gegenüberstanden, welche jene mit Abscheu ansahen, da sie, obwohl Deutsche, in den Reihen des Feindes standen und deshalb mit der Reichsacht belegt waren. Adam Reißner, der Biograph Frundsbergs, erzählt: „Als die

Franzosen bei Pavia lagen, hat Georg von Frundsberg mit den deutschen Landsknechten die schwarzen Fähnlein der Deutschen bei den Franzosen mit geschwinden Handschützen überrumpelt, viel beschädigt und viel umgebracht und aus ihrem Lager dem König vor die Augen getrieben.“

Am Schlachttage selbst gelang es den schwarzen Haufen, zuerst die kaiserliche Reiterei in die Flucht zu schlagen; als sie aber auf die deutschen Landsknechte gerieten, fanden sie ihre Meister. „Die deutsche Landsknecht auf des Franzosen Seiten, der schwarze Haufen genannt,“ erzählt Reiskner, „haben sich herzugethan und mit großem Neid den kaiserlichen Fußknechten zugesetzt. Sie wollten Ehr einlegen und ihrem Könige, der ihnen viel Jahre viel Kronen zur Besoldung gegeben, redlich beistehn. Dagegen waren die kaiserlichen Landsknechte unter Frundsberg auch begierig wider sie darum, daß sie dem Kaiser und dem deutschen Namen zuwider dem Franzosen, der ein steter Feind des Kaisers war, wider die Deutschen ihre Brüder und Blutsfreund kriegeten. Da beide Haufen aneinander kamen, trat aus dem schwarzen Haufen hervor ihr Hauptmann Langenmantel von Augsburg, und mit aufgeworfenem Arm und lauter Stimme fordert er in einen Kampf den von Frundsberg und den von Ems, aber mit mancher Stimme ist er verworfen, gescholten und mit viel Waffen niedergeschlagen worden, und ein Knecht hat seine abgehauene Hand mit der Armschiene und die Finger mit den goldenen Ringen als ein Siegzeichen aufgeworfen. Da haben die Kaiserlichen angefangen zu schreien und zu den schwarzen Knechten gestoßen und geschlagen. Georg von Frundsberg und Marx Sittich von Ems haben an dreien Orten die Feindhaufen angegriffen und sie alle erschlagen, daß schier keiner aus dem schwarzen Haufen davongekommen.“

All die vorgenannten Söldnerscharen zeigen in ihrem Wesen und in ihrem Gesichte eine große Übereinstimmung. Alle zeichneten sich ebenso sehr durch ihre Kriegstüchtigkeit wie durch ihre Geringsachtung der Rechte des Eigentums und der Forderungen der Menschlichkeit aus. Alle fanden, nachdem sie verhältnismäßig nur kurze Zeit bestanden, ein unerwartetes, schnelles und tragisches Ende. So geben sie uns ein charakteristisches Bild von Zuständen, wie sie beim Übergange des Mittelalters in die Neuzeit fast überall in Europa sich vorfanden.

43. Fahrende Ritter.

(Nach: Jacob Falke, Die irrende Ritterschaft. In: Raumer, Historisches Taschenbuch. IV. Folge. 4. Jahrg. Leipzig, 1863. S. 175—232. Franz Pfeiffer, Georgs von Ehingen Reisen nach der Ritterschaft. Bibliothek des litterarischen Vereins I, 2. Stuttgart, 1843.)

Die Romandichtung des 14. Jahrhunderts lehnte sich zwar verwandtschaftlich an die Artussagen an, griff aber auch frei in alle übrigen Sagentreife hinaus, wählte aus und verband willkürlich, erfand auch viel

Neues hinzu. Überflügelt wurde sie dann von den ganz frei erfundenen spanischen Romanen, die mit „Amadis von Gallia“ ihren Anfang nahmen, sich alsbald in Übersetzungen und Nachbildungen durch alle christlich-ritterlichen Länder verbreiteten und noch am Ausgange des 16. Jahrhunderts so lebhaft im Schwange waren, daß sie gegen sich den „Don Quixote“ hervorriefen.

Diese Romandichtung verlangte eigentlich von jedem Ritter, daß er ein irrender sei. Er war des Standes nur würdig, wenn er auf Thaten und Abenteuer auszog. Seine Tapferkeit sollte von solcher Art sein, daß nichts in der Welt sie irgend zu erschüttern vermöchte, sein Ruf, seine Ehre sollten blank sein wie sein Schild und auch bei peinlichster Prüfung nicht den kleinsten Flecken entdecken lassen. Seinem gegebenen Worte sollte er treu sein bis in den Tod, und mit derselben unwandelbaren Festigkeit sollte er ein Sklave seiner Pflichten, seines Rittergelübdes sein. Zum Dienst der Schwachen, der Waisen, der Unmündigen, der Frauen in jedem Augenblicke bereit, sollte er alle Ungerechtigkeit rächen, seinen Feinden gegenüber sollte er unter Umständen die edelste Großmut zeigen, den Frauen aber die höchste Ehrfurcht widmen und nicht einmal dulden, daß von einer Dame in seiner Gegenwart Schlechtes geredet werde.

Alles das war eigentlich dazu angethan, den Ritter zu erheben, einen vollkommenen Menschen aus ihm zu machen. Unglücklicherweise wurden aber diese vortrefflichen Grundsätze so überspannt und ihre Anwendung wurde in so eigentümlichen Formen verlangt, daß sie in der Wirklichkeit, wenn nicht gerade in das Gegenteil umschlugen, so doch hart an die Thorheit streiften. Das Gold erwies sich als Flitter, der Glanz als Schein. Neben unermüdlicher Abenteuerlust bietet die Ritterschaft des vierzehnten Jahrhunderts die glänzendsten Beispiele von Tapferkeit und Kühnheit, von Treue, Ehrenhaftigkeit, Großmut, Aufopferung, aber oft in den abgeschmacktesten Formen, die mit denen der Romane wetteifern. Es gab natürlich irrende Ritter, welche zwar nicht die Welt von Ungeheuern befreien wollten, in allem anderen aber ihre poetischen Vorbilder treu nachahmten.

Mannigfache äußere Umstände waren es, welche in der Ritterschaft des 14. Jahrhunderts ein Feuer ansachten, wie es nötig war, um den Sinn auf die hohen Ideale der Romane zu richten. Ohne Zweifel wirkten hierzu am mächtigsten die englisch-französischen Kriege, welche bei ihrer langen Dauer und dem Preise, der auf dem Spiele stand, den Wett-eifer beider Nationen auf die höchste Spitze trieben. Dieser Wett-eifer ergriff auch andere Nationen, und ganze Scharen deutscher Ritter eilten auf die betreffenden Schlachtfelder. Aber diese Kriege waren es nicht allein. Die ganze abendländische Christenheit war in dieser Periode in schwärmender Bewegung. Es ist ein Zeitalter weiter und wundersehender Reisen, wie des Marco Polo und Mandeville, welches endlich zu den großen Entdeckungen des Seewegs nach Ostindien und der neuen Welt führt, an denen der

romantische Abenteuerfönn ebensoviel Anteil hat, als die Wissenschaft. Die Wallfahrten nach dem heiligen Grabe leben zahllos wieder auf, Kreuzzüge werden angeregt, selbst Könige nehmen das Kreuz, wenn auch die Fahrt nicht zur Ausführung kommt. In den Preußenfahrten fanden die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande einen Ableiter. Einzelne Ritter und ganze Scharen zogen dahin, so oft und so zahlreich, daß die Kreuzfahrten des zwölften Jahrhunderts, nur in anderer Richtung, wieder aufgelegt schienen. Der Sitz des Großmeisters des deutschen Ordens in Marienburg bildete den glänzendsten Hof; kein anderer konnte sich rühmen, in dem gleichen Grade die Ritterschafft der ganzen Christenheit bei sich zu sehen. Ebenso sahen die Kriege gegen die Türken, gegen die Russen und die Völkerschafften an der untern Donau, wie nicht weniger die nordischen Kriege und die nie endenden Fehden in Italien und Spanien, die Maurenkämpfe nicht zu vergessen, stets eine gute Zahl fremder Ritter, die nichts anderes dahin trieb, als die Reise- und Abenteuerlust.

Reisen, das heißt, ein paar Jahre herumwandern und sich in Thaten versuchen, galt für den jungen Adligen nötig zur Vollendung; er sollte sich dabei Kriegserfahrung sammeln und sich zugleich in guter Lebensart ausbilden. Die Gewohnheit hatte daraus eine Vorschrift gemacht; wer ihr nicht folgte, mußte auf Ruhm und Ehre verzichten. Meistens holten sich die jungen Männer auch in der Ferne den Ritterschlag.

Außer dieser jungen Ritterschafft, die sich aus Thatenlust, um Ruhm und Bildung auf Reisen befand, gab es noch eine andere Klasse von Kriegsabenteurern, die umherzog, weil sie kein anderes Geschäft, keinen anderen Erwerb hatte. Es waren meist jüngere Söhne armer Edelleute, denen nichts anheimgefallen war, als höchstens Rosß und Rüstung, und die nun ihr Glück und ihre Existenz einzig auf ihr Schwert, den „Brotgewinner“ gründeten. Als die Turnierlust sank, wurden sie aus Turnierfahrern Kriegsföldlinge, die zwar jedem Herrn dienten, ausgenommen gegen ihren Lehnsheerrn, aber nur für Geld.

Der deutsche Adel war zwar weniger als der französische und englische vom Geiste der irrenden Ritterschafft erfüllt, dennoch zeigte sich dieser auch in ihm lebendig. Nach dem tiefen Verfall des Rittertums in der zweiten Hälfte des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts erfolgte auch in Deutschland vielerorten eine Erhebung, welche sich durch die Überlieferungen der Vergangenheit nährte, ihre Formen nachahmte, dabei aber auch verschärft und manierterter machte. Auf jedem Gebiete fast stößt man auf den Einfluß der Epen und Romane; man schreibt sie von neuem ab, liest, überarbeitet und sammelt sie; man findet Scenen aus ihnen auf Pergament gemalt, auf Kästchen geschnitzt, auf Teppiche gestickt, auf den Wänden in lebensgroßen Figuren dargestellt; man findet den Roman im Ernst und in den Spielen des Lebens.

Auch die deutschen Ritter schwärmten im vierzehnten Jahrhundert in der ganzen Welt umher. Wenn sie einen besonderen Abzugskanal nach Preußen zu dem deutschen Orden hatten und die Donau hinab gegen die Türken zogen, so gab es doch auch im Westen kein Schlachtfeld, wo man sie nicht getroffen hätte.

Peter Suchenwirth, der österreichische Dichter, hat eine Anzahl „Ehrenreden“ berühmter Zeitgenossen gedichtet, aus denen man ersieht, wie die Ritterfahrten nach allen Himmelsgegenden fast zur gewöhnlichen Sitte gehörten und wie ein weitgereister Mann in jener Zeit durchaus nicht selten gewesen ist. Vom Burggrafen Albrecht I. von Nürnberg erzählt er, wie er den ersten Zug in seiner Jugend nach England gethan, mit dessen König gegen die Schotten gekämpft und große Ehren als einer, der sich im Kriege nicht geschont, davongetragen habe. Ein paar Jahre darauf (1336) zog er mit den Königen von Ungarn und Böhmen nach Preußen und Litauen und wurde auf dieser Fahrt zum Ritter gemacht. Nicht lange darnach unternahm er eine Kreuzfahrt in das gelobte Land, sah das heilige Grab und kam selbst bis Babylon. Später zog er mit dem König Ludwig von Ungarn nach Neapel und kämpfte mit demselben gegen die südlichen und östlichen Nachbarvölker seines Reiches. Mit dem Kaiser sah er noch einmal Italien und Rom und stritt wiederum mit Ludwig von Ungarn gegen die Serben.

Der abenteuerlichste unter den deutschen Wanderrittern, derjenige, welcher am klarsten den Einfluß der Romane erkennen läßt, ist der Sänger und Dichter Oswald von Wolkenstein, ein Tiroler. Von Kindheit auf hatte er sich vollgezogen von der ganzen Sagenromantik, die damals in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf Berg und Thal allerorten in Tirol wieder auflebte. Kaum war er zehn Jahre alt, ein Bursche, überreif für sein Alter an Körperkraft und Verstand und von gereizter, bildervoller Phantasie, so hielt es ihn schon nicht länger in seines Vaters Schloß. Er lief davon und kam als Reiterbube, armselig und dürstig, die Nacht im Stall oder unter freiem Himmel zubringend, mit dem Zuge Herzog Albrechts III. (1377) nach Preußen.

In Preußen blieb Oswald acht Jahre, machte alle Züge gegen die Preußen, in Polen und Rußland mit und lernte bei dem deutschen Orden den Krieg unter Wunden und Gefahren. Der Drang nach Abenteuern führte ihn weiter. Von Königsberg fuhr er hinüber nach Skandinavien, besuchte die Niederlassungen der Hansa und focht mit im Heere der Königin Margarete in einer schwärmerischen Verehrung für ihre Person, mit einer Hingebung, wie sie nur ein irrender Ritter im Kampfe für eine bedrängte und geliebte Prinzessin zu zeigen vermochte. Nach dem Siege bei Falköping (1388) suchte er das Land seiner Sehnsucht auf, England, die Geburtsstätte der romantischen Sagen, die Heimat der Tafelrunde, denn er selbst

dachte sich als einen der irrenden Ritter, der nach dem Gral durch alle Welt suchte. Er kam noch rechtzeitig, um die Schlacht von Otterburn mitzumachen. Auch Irland sah er noch und kehrte dann 1389 nach Königsberg zurück, aber diesmal nur um weiter zu wandern.

Mit Handelsleuten ging er durch das innere Land nach Kassa und wollte mit einem Schiff, auf dem er sich als Ruderknecht und Koch verdungen hatte, nach Kleinasien hinüber. Durch solche niedere Dienstleistungen dachte er sich der künftigen Geliebten würdiger zu machen. Da er Schiffbruch litt, kam er nur mit Lebensgefahr nach Trapezunt, wanderte aber unverdroffen an den Euphrat und kehrte nach Kassa zurück. Von hier fuhr er über Konstantinopel nach Kandia, wo er ein paar Jahre in untergeordneten Diensten blieb.

Als König Sigismund, den er von früheren Zeiten kannte, in Ungarn die Abenteuerer aller Welt gegen die Türken sammelte, fand auch Oswald sich ein, kämpfte mit bei Nikopolis und befand sich mit auf dem Schiff, welches den flüchtigen Sigismund rettend die Donau hinabtrug. Mit ihm fuhr er sodann über Konstantinopel nach Rhodus und trennte sich von ihm in Dalmatien, um zum erstenmal, 25 Jahre alt, die tiroler Heimat wiederzusehen.

Unglückliche Liebe zu einem hartherzigen, grausamen Fräulein trieb ihn aufs neue von dannen, diesmal als Pilger, sich verzehrend in Liebesqual, sich abtötend und peinigend nach dem Muster des Amadis, er auf der Wanderung, wie dieser in selbsterwählter Einsamkeit. Oswald war nicht fern von einem Don Quixote, dem er auch im frühverwitterten Äußeren glich, nur daß eine wirkliche Liebe zu Grunde lag. Er ging wieder nach dem Morgenlande, sah den Sultan in Kairo, betete in Bethlehem und erhielt den Ritterschlag am heiligen Grabe in der überspanntesten Gesinnung. Eines Morgens schwang er sein Schwert zum Fenster hinaus und rief: „Sabina, dein Ritter wacht! Wehe jedem, der dir nicht alle Ehre erweist!“ In solcher Stimmung hielt er sich zwei Jahre in Palästina auf, und als diese Bußzeit, wie er sie auffaßte, abgelaufen war, fuhr er nach Cypern, von wo er durch Italien nach der Heimat (1400) zurückkam.

Trotzdem er nun in Tirol durch den Tod seines Vaters zu Erb und Eigen gelangte und an den Parteigungen seines Landes den thätigsten Anteil nahm, fand er doch noch keine Ruhe. Ihn gelüstete es noch einmal nach den glänzenden Bildern des Südens und nach Liebesabenteuern. Im Jahre 1407 brach er wieder auf und ging nach längerem Aufenthalt beim Pfalzgrafen Ludwig dem Bärtigen, der nicht unähnlichen Sinnes war, den Rhein hinab nach England und fuhr von dort nach Portugal, um aus den Händen der Königin „das Ehrenblümlein des Rannen- und Greifenordens“ zu erhalten. Hier wurde gerade eine Flotte gegen die Mauren der afrikanischen Küste zusammengezogen; er machte die Unternehmung mit und

half, an der Seite der Infanten tapfer kämpfend, das feste Ceuta erstürmen. Nach einem zweiten Aufenthalt in Lissabon, wo er hochgeehrt wurde, besuchte er die Mauren in Granada, wurde freundlichst aufgenommen und reich beschenkt, tauschte den arabischen Gefängen maurischer Frauen und sang ihnen seine tiroler Lieder. Kürzere Zeit weilte er dann in Kastilien, längere am aragonischen Hofe zu Barcelona bei der schönen Königin Eleonore, der Dichterfreundin, und konnte sich von den Lustbarkeiten, den Liebesabenteuern und überhaupt von den Frauen des Südens nicht mehr trennen, obgleich er bereits eine Braut hatte, die seiner in den deutschen Alpen wartete. Langsam durchzog er den Süden Frankreichs, bis er nach Genua kam. Hier erwachte er aus dem Sinnentaumel, um sich ganz in die Politik und in die Händel der Parteien zu werfen. Hiermit hört der irrende Ritter auf, obwohl seine späteren Fahrten und Erlebnisse noch abenteuerlich genug sind; aber sie geschahen im Dienste der Politik.

Daß diese Art Leute, welche um der Ritterschaft willen Abenteuer auf weiten Fahrten suchten, im 15. Jahrhundert nicht ausstarben, bezeugt der schwäbische Ritter Georg von Ehingen, der seine Fahrten selbst beschrieben hat. Er war 1428 geboren und verbrachte seine Jugendjahre an den Höfen österreichischer Herzöge, zuerst in Innsbruck (um 1450) bei Herzog Sigmund, dessen Gemahlin er als „Vorschneider“ bediente, dann bei Herzog Albrecht in den vorderösterreichischen Landen. Dieser betraute ihn mit dem Amte eines Kämmerers und nahm ihn 1453 mit zur Krönung des Königs Ladislaus nach Prag, wo er den Ritterschlag empfing. Unbefriedigt durch das müßige Leben an den üppigen Höfen suchte er ernstere Übung für sein ritterliches Schwert, und sein Vater wies ihn auf die Insel Rhodus hin, wo damals der Johanniterorden einen Angriff der Türken erwartete. So richtete sich denn dahin sein erster Zug „nach der Ritterschaft“ (1454). Als der einzige deutsche freiwillige Mitkämpfer wurde er auf Rhodus hoch geehrt, fand aber nur wenig Nahrung für seinen Thatendrang. Nach elfmonatigem Aufenthalte zog er weiter als Pilger ins heilige Land. Von da wollte er über Damaskus und den Sinai nach Ägypten gehen, aber in der erstgenannten Stadt wurde er gefangen gesetzt, und nur durch ein hohes Lösegeld konnte er sich wieder befreien. Dadurch war er genötigt, auf kürzerem Wege über Alexandrien und Cypern heimzukehren. Der Hof des Herzogs Albrecht, in dessen Dienst er wieder eintrat, bot ihm wohl immer Gelegenheit zu Turnier und Tanz, aber bedeutende kriegerische Ereignisse kamen nicht vor. Der Ritter unternahm daher eine neue Ritterfahrt mit einem gleichgesinnten Edlen, Georg von Ramseiden. Sie reisten von Hof zu Hof immer in der Hoffnung, irgendwo an „ernstlichen großen Sachen und Handlungen“ teilnehmen zu können. Um den alternden König Karl VII. von Frankreich, den sie zuerst besuchten, war es damals schon stille geworden, an den Höfen von Angers (René von Anjou) und Pampelona (Navarra) gab es wenigstens

edle Gejelligkeit und Lustbarkeit genug, erst der König Alfonso V. von Portugal vermochte den beiden Deutschen nicht bloß höfische Ehren und Gemüße zu bieten, sondern auch die ernste kriegerische Arbeit anzuweisen, nach der sie verlangten. Die Gelegenheit dazu ergab sich, als der König von Fez 1456 mit einem großen Heere vor Ceuta rückte, welches früher ihm gehört hatte, im Jahre 1415 aber von den Portugiesen erobert und seitdem von ihnen besetzt gehalten worden war. Georg von Ehingen begab sich mit seinem Gefährten in die bedrohte Stadt und half als Hauptmann über ein Stadtviertel die Sturmangriffe abwehren, denen sie drei Tage lang ausgesetzt war. Endlich zogen die Feinde unverrichteter Dinge ab, aber während der Scharmügel zwischen ihnen und den nachziehenden Portugiesen forderte ein Gewaltiger aus ihrer Mitte einen der christlichen Ritter zum Zweikampfe. Georg von Ehingen war sofort entschlossen, sich mit ihm zu messen, und nach heißem Ringen überwand er auch den ungleich stärkeren Gegner. Im Triumphe wurde nun der Sieger durch die befreite Stadt geführt, und als er nach siebenmonatigem Kriegsdienste wieder nach Portugal zurückkehrte, schenkte ihm der König einen mit Gold gefüllten Pokal. Aber noch war die Kampflust des Ritters nicht gestillt. Da er hörte, daß König Heinrich IV. von Kastilien gegen die Mauren von Granada ein Heer rüstete, machte er sich dorthin auf und nahm an dem Feldzuge des Jahres 1457 teil, bei welchem es jedoch über dem Verwüsten von Ländereien und dem Berennen kleinerer Plätze nicht zu einem Hauptschlage kam. Ein Brief voll hoher Anerkennung von seiten König Heinrichs sowie die Aufnahme in drei spanische Rittergesellschaften waren der Preis für die Thaten Georgs in diesem Kriege. Nachdem er den Winter wieder in Portugal verlebt hatte, trat er 1458 die Heimreise an, auf welcher er aber noch die Höfe von Frankreich, England und Schottland besuchte. Mit dem Aufenthalte in Schottland bricht der eigenhändige Bericht ab, den der Ritter in seinem höheren Alter niederschrieb.

44. Die deutschen Spielleute des Mittelalters.

(Nach: Wilh. Scherer, Geschichte der deutschen Dichtung im 11. und 12. Jahrhundert. Straßburg, 1875. Friedr. Vogt, Leben und Dichten der deutschen Spielleute im Mittelalter. Halle, 1876. Alb. Richter, Deutsche Sagen. Leipzig, 1876. E. Barre, Über die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß. Colmar, 1873.)

Der Sänger war am Hofe der altgermanischen Fürsten eine willkommene und geachtete Persönlichkeit. Theodorich der Große sandte dem Frankenkönige Clodwig, der dringend darum gebeten hatte, einen Hoffänger.

Deor, der Hoffänger der Heteninge, klagte, als ein anderer ihn aus seiner Stelle verdrängt hatte, in einem Liede: „Einst war ich der Heteninge

Dichter, dem Herrn teuer und Deor war mein Name. Viele Winter hindurch hatte ich guten Dienst und einen holden Herrn, bis daß Herrand kam, der sangkundige Mann und das Landrecht erhielt, das mir der Edeln Schirmherr früher gegeben hatte."

Mancher dieser Dichter mochte lange von Ort zu Ort gezogen sein, bis endlich ein reicher und mächtiger Herr, dem er seine Lieder vorsang, den oder dessen Vorfahren er vielleicht in seinem Liede verherrlichte, ihn bei sich behielt und ihm für das Alter ein sicheres Ruheplätzchen bereitete.

So erzählt in einem alten angelsächsischen Liede ein solcher Dichter, Widsidh, von seinen früheren Fahrten: „Viele fremde Länder durchreiste ich, weit über den breiten Erdengrund. Gutes und Übles habe ich da erfahren; fern von Freunden und Verwandten zog ich in die Weite. Darum kann ich singen und erzählen vor den Gästen, die in der Halle sitzen und Met trinken, wie mich edle Helden gütig behandelt haben.“ Im weitern Verlaufe des Liedes schildert er seine und seines Genossen Skilling treffliche Kunst. „Wenn wir beide in glänzender Rede vor unserm siegreichen Fürsten Sang erhoben, wenn laut zur Harfe der Gesang erklang, dann sprach mancher tapfere Mann, der das wohl verstand, daß er niemals bessern Sang gehört habe.“ Endlich schließt Widsidh sein Lied mit den Worten: „So schreitend wandern die Sängere, die die Helden besingen, durch viele Länder. Sie sagen, was sie bedürfen, und wenn sie es erhalten haben, sagen sie Dankworte. Immer, bald im Süden, bald im Norden, treffen sie einen der Lieder Kundigen, einen Freigebigen, der sich durch seine Freigebigkeit Ehre vor seinem Hofgesinde verschaffen will.“

Im Gudrunliede erzählt der Sänger Horand von zwölf Sängern, die täglich vor seinem Herrn singen mußten. Horand selbst ist ein edler Spielmann, der die Harfe zur Hand nimmt, wenn niemand seines Schwertes bedarf, wie der kühne Spielmann Volker im Nibelungenliede.

Neben solchen freien Helden begegnen in den deutschen Sagen andere Spielleute, die zu ihrem Herrn offenbar in dem Verhältnis geachteter Dienstleute stehen. So die beiden Sängere Werbel und Swemmel, die König Etel im Nibelungenliede mit Botschaft an den Königshof zu Worms sendet.

Der bedeutendste unter allen wandernden Sängern des deutschen Mittelalters ist Walthere von der Vogelweide, der an Fürstenhöfen seinen Aufenthalt nahm und seine Lieder erklingen ließ. Unter die eigentlichen „fahrenden Sängere oder Spielleute“ kann er jedoch nicht gezählt werden. Diese gehörten meist einer ärmeren Klasse an und nahmen bei der Wahl ihrer Zuhörer weniger Rücksichten. Sie sangen „zu Hofe und an der Straßen“, auf Ritterburgen und in Bauerhöfen, überall, wo man sie hören wollte und wo man bereit war, ihnen ihre Mühe mit einem guten Gericht, einem guten Trunke, einem getragenen Kleide zu vergelten.

Hauptsächlich fanden sie sich, oft in großen Massen, ein, wo ein Fest

gefeiert wurde. Bei Krönungsfeierlichkeiten, bei großen Turnieren u. dgl. fand man sie zu Hunderten. Derjenige Herr, der sich am freigebigsten gegen sie bewies, ward von ihnen mit dem größten Lobe bedacht, wer aber karg war, dem sang man höhrende Spottlieder. Wer sich vor dem Spotte und der üblen Nachrede der „gerenden diet“ = des begehrenden Volkes fürchtete, der durfte mit der Verteilung von Gold und Silber, von Kleidern und Waffen, ja wohl gar von Rossen nicht sparsam sein.

Als einen Fürstenhof, wo fahrende Sänger gern willkommen geheißen werden, rühmt Walthar von der Vogelweide den Hof des Landgrafen Hermann von Thüringen. Er selbst kehrte zweimal auf der Wartburg bei ihm ein. Nach seinem ersten Besuche auf der Wartburg schilderte er das dortige Lärmen und Treiben der ankommenden und abziehenden Gäste, unter denen nicht wenige Sänger sein mochten, in einem launigen Gedichte, das nach Simrocks Übersetzung so lautet:

Wer in den Ohren siech ist oder krank im Haupt,
 Der meide ja Thüringens Hof, wenn er mir glaubt;
 Käm er dahin, er würde ganz bethört;
 Ich drang so lange zu, daß ich nicht mehr vermag,
 Ein Zug fährt ein, ein andrer aus, so Nacht als Tag;
 Ein Wunder ist's, daß da noch jemand hört.
 Der Landgraf hat so milden Mut,
 Daß er mit stolzen Helden, was er hat, verthut,
 Von denen jeder wohl als Kämpfe stände.
 Mir ist sein hohes Thun wohl kund:
 Und gält' ein Fuder guten Weines tausend Pfund,
 Doch niemand leer der Ritter Becher fände.

Auch Wolfram von Eschenbach war auf der Wartburg und zwar gleichzeitig mit Walthar von der Vogelweide. Auch er rühmt des Landgrafen Freigebigkeit und erwähnt die zahlreiche und zuweilen wohl auch etwas gemischte Gesellschaft auf der Wartburg, doch kann er sich nicht enthalten, ein Wort des Tadelns mit einzumischen und Waltharn recht zu geben, der in einem seiner Gedichte gesagt habe, die auf der Wartburg Einkehrenden müsse man grüßen: „Guten Tag, Böse und Gute!“

Von König Heinrich V. wird berichtet, daß er bei seiner Vermählungsfeier die unzählige Menge der Spielleute so überaus reichlich beschenkt habe, daß es kaum zu beschreiben sei. Manchmal wurden freilich die Erwartungen dieser Leute mit leeren Taschen auch bitter getäuscht; so auf der Hochzeit König Heinrichs II., der sie alle unbeschenkt und mit hungrigem Magen von dannen ziehen ließ — zum großen Wohlgefallen des geistlichen Berichterstatters, der das allen Herren als ein nachahmungswertes Beispiel empfiehlt.

So gab es denn in der That auch manchen hohen Herrn, der sich aus dem Lobe der Spielleute wenig machte und durch all ihre schlaunen Künste sich nicht verleiten ließ, einen Griff in den Beutel zu thun. Er wurde

dann auf das rücksichtsloseste durch Schmähe und Spottlieder verfolgt. Zu dieser übel berufenen Klasse gehörte auch Rudolf von Habsburg, den die Königswürde keineswegs vor solchen Angriffen sicherte. So zählt ein Spielmann alle vortrefflichen Eigenschaften Rudolfs auf, aber jeder einzelnen werden die bösen Worte: „und er giebt nichts“ hinzugefügt. Mit noch weniger Ehrerbietung behandelt den König ein anderer Sänger, der ein scheinbar überschwengliches Lob seiner Tugenden mit den Worten schließt: „Ich wünsche ihm wohl, daß ihm soviel Heil geschehe, als er freigebig ist; der Meister Singen, Geigen, Sagen, das hört er gern und — giebt ihnen nichts dafür.“

Außer Geld empfangen die Spielleute zuweilen ein Schwert, oder ein Roß, daß sie nicht zu Fuße durch die Welt weiterziehen mußten; auch Kleider waren eine gewöhnliche Gabe. Die vornehmeren rühmten sich, nur neue anzunehmen, geringere Künstler verschmähten auch getragene nicht, und wenn sie derselben mehr erhielten, als sie brauchten, so wurden sie in klingende Münze umgesetzt. Stolz pußte sich der Spielmann mit vornehmer Leute Gewändern, denen er noch allerhand phantastischen Schmuck beizufügen liebte. Ein Bild eines Spielmannes in einer alten Handschrift zeigt diesen in grünem Rock, gelben Hosen, roten Schuhen, die Harfe in der Hand; ein gewaltiger Kopfschuß von roten Federn fällt über das langgelockte Haar.

Zuweilen ward ein Spielmann längere Zeit auf einer Burg zurückgehalten. Der Herr der Burg schickte ihn wohl mit Botschaft zu einer andern Burg, den Töchtern des Burgherrn mußte er Unterricht im Singen und im Saitenspiel erteilen.

Nicht jedem Fahrenden ward es so wohl, und mancher mußte wohl einstimmen in das Lied, in dem es von den Reichen heißt:

„Wan man anhelt
umb ein trinkgelt,
tuns (thun sie) böse wort ausgeben
und drohen eim mit schlegen,“

während von den Bauern gesagt wird:

„den bauern ist gut singen;
ob sie sein wol
trunken und vol,
tun sie doch eim eins bringen (einem einen Trunk zubringen);
so tut die stimm bass (besser) klingen.“

Nicht nur Sänger waren übrigens unter den Spielleuten zu verstehen. Es war eine bunte Gesellschaft, diese große Klasse heimatloser Leute, die unstät von Ort zu Ort ziehend, mit ihren mannigfaltigen Künsten auf den Geldbeutel der unterhaltungsbedürftigen Menge es abgesehen hatten. Da waren schon die Vorfahren unserer Meß- und Jahrmartskünstler in den verschiedensten Gattungen vertreten: Kunstreiter, die abgerichtete Pferde vorführten, Bärenführer, die ihre plumpen Zöglinge zum lebhaftesten Erstaunen

des gaffenden Volkes Tänze aufführen ließen, Taschenpieler, die Feuer fraßen und mancherlei Kunststücke zu machen verstanden, welche heute noch von Meszkünstlern gezeigt werden, Krafthelden, die sich in allerlei körperlichen Kraftübungen zeigten, auch paarweise als Fechter auftraten und sich für kringende Münze blutige Wunden schlugen, Puppenspieler, die ihre Puppen



Fig. 46. Gaukler. (Nach „Strutt, Sports and Passetimes“.)

an Fäden bewegten und ihnen Reden in den Mund legten, Possenreißer und Tänzer, unter ihnen auch Frauen, vor allem aber Musikanten, die mit ihren Harfen und Fiedeln, Trompeten und Pauken bei keiner öffentlichen Belustigung fehlen durften. Wir dürfen mit dem alten Ausdruck: Spielleute keineswegs einen engen Begriff verbinden, indem wir bei dem ersten

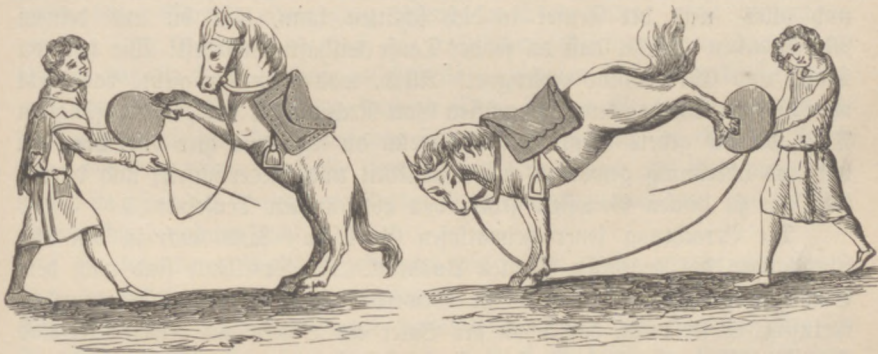


Fig. 47. Kunstreiter. (Nach „Strutt, Sports and Passetimes“.)

Bestandteile dieses Wortes nur an das Spielen musikalischer Instrumente denken; „spil“ heißt in der alten Sprache ganz allgemein: Zeitvertreib, Belustigung, Scherz, „spilmann“ derjenige, welcher aus der Belustigung einen Beruf macht.

Wie gern gesehen die Spielleute bei festlichen Veranlassungen auch waren, standen sie doch eigentlich nicht in Achtung. Niederliches Leben,

Trunksucht u. dgl. mochte man wohl manchem Spielmann mit Recht zum Vorwurfe machen. Ihre Heimatlosigkeit und Besitzlosigkeit, ihr Leben aus fremder Leute Taschen setzte sie tief in der Achtung anderer herab. Namentlich der Geistlichkeit war ihr ganzes Gewerbe ein Greuel. „Die Pfeifer und Lautenschlager“, sagt ein frommer Eiferer, „sind des Teufels Meßner, die mit ihren Pfeifen und Lauten die andern zusammenrufen, gerade wie der Meßner es thut;“ und ein anderer rechnet „ein spillmann sin“ geradezu unter die Todsjünden. In der Regel waren die Spielleute von der Communion ausgeschlossen, und es war eine ganz besondere Vergünstigung, wenn ihnen auf dringendes Bitten gestattet wurde, einmal im Jahre zum Abendmal zu gehen, vorausgesetzt, daß sie sich vierzehn Tage vorher und nachher ihres gottlosen Gewerbes enthielten. Wie die strengen Geistlichen über den Stand der Spielleute dachten, veranschaulicht am besten eine Stelle in den Predigten des Bruder Berthold, jenes frommen und beredten Franziskaners, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den verschiedensten Gegenden Deutschlands predigte. Er sagt von den Spielleuten: „Sie reden von einem das Beste, was sie nur können, solange er es hört, und kehrt er ihnen den Rücken, so reden sie das Böseste und schelten viele, die vor Gott und der Welt gerechte Leute sind, und loben, die Gott und der Welt zum Schaden leben. Denn ihr ganzes Leben haben sie auf Sünde und Schande gerichtet und schämen sich keiner Sünde und Schande.“ Dann wendet sich der Prediger geradezu an den Spielmann, der vielleicht unter seinen Zuhörern ist, und fährt fort: „Was der Teufel zu reden verschmäht, das redest du, und alles, was der Teufel in dich schütten kann, läßt du aus deinem Munde gehen. Wehe, daß du je der Taufe theilhaftig wurdest! Wie hast du Taufe und Christentum verleugnet! Alles, was man dir giebt, das giebt man dir mit Sünde, denn sie müssen Gott Rechenschaft ablegen am jüngsten Tage, die dir geben. Fort mit dir, wenn du irgendwo hier bist; denn du bist uns abtrünnig geworden mit Schalkheit und Liederlichkeit, und darum sollst du zu deinen Genossen gehen, den abtrünnigen Teufeln.“

Die Verachtung jener heimatlosen Gesellschaft fand auch in den Bestimmungen des deutschen Rechtes Ausdruck. Die Spielleute sind nach dem Sachsenpiegel rechtlos; durch ihr Gewerbe gehen sie aller Erbanprüche verlustig, es sei denn, daß schon der Vater ein Spielmann gewesen sei und Gut für Ehre genommen habe. Hatte sich jemand an einem von ihnen vergangen, so gewährte man ihm nur eine Scheinbuße, die im schwäbischen Landrecht so beschrieben wird: „Spielleuten und allen denen, die Gut für Ehre nehmen, denen giebt man eines Mannes Schatten von der Sonne, d. h. wer ihnen etwas zu leide thut, was er büßen soll, der soll an eine Wand treten, an welche die Sonne scheint, und der Spielmann soll herzu-gehen und soll dem Schatten an der Wand an den Hals schlagen: mit dieser Rache soll ihm die Buße geleistet sein.“

Schlimmer noch ist die Genugthuung, welche einige alte Stadtrechte dem verletzten Spielmann gewähren. Da heißt es: „Wenn jemand einen „loter“ (Pöffenreißer) oder einen „bösen spilmann“ (d. h. einen niedrigen, gemeinen Spielmann) schlägt, so soll er dem Richter nichts dafür (als Buße) geben, dem Geschlagenen auch nichts, außer — drei Schläge, die er ihm noch fröhlich dazu geb!“

Übrigens geht aus dieser Bestimmung, welche ausdrücklich für die gemeinen Spielleute bestimmt ist, hervor, daß man wohl einen Unterschied zwischen hoch und niedrig auch innerhalb dieses Standes zu machen wußte. Sicher standen diejenigen, welche sich durch ihre Kunst hervorthaten, welche auch an Höfen Zutritt hatten, in höherem Ansehen und genossen, wo sie in den Dienst eines vornehmen Herrn traten, auch dessen Schutz. Sie sehen selbst mit Verachtung auf das fahrende Volk der Landstraße herab und klagten bitter, daß die Vornehmen an diese elende Gesellschaft ihre Gaben verschwenden, statt sie ihnen, den Meistern in der Musik und Dichtkunst, zuzuwenden. Hören wir den Spruch eines dieser „Meister“:

Gern nehmen die, die Meister sind im Singen und im Geigen,
In rechter Not ein kleines Gut, wo's einem reichlich eigen;
Empfangen sie's von edlen Herrn, sie zollen bessern Dank
Als kunstlos Volk; denn wißt, ihr Herrn: Bierfiedler-Lob hat keinen guten Klang.

Freilich ein Makel haftete doch allen diesen fahrenden Leuten ohne Unterschied an: sie nahmen Gut für Ehre. Dessen waren sie sich selbst sehr wohl bewußt und gaben es selbst in ihren Liedern zu. Aber sie legen diesen bösen Worten einen ganz besonderen Sinn unter, nicht denjenigen, welchen ihre Gegner und auch die rechtlichen Bestimmungen damit verbinden, daß sie für das Gut, welches sie empfangen, ihre Ehre dahin geben und dadurch ehrlos werden; sondern Ehre ist die Gegengabe, welche sie demjenigen verleihen, der ihnen von seinem Gute mitteilt; er ehrt sich selbst schon durch die Gabe, und sie breiten seine Ehre durch ihr Lied aus. So wissen sie gerade in denjenigen Worten ihren Stand zu verklären, mit welchen andere ihn brandmarkten.

Zu besonderem Ansehen gelangten die früher so tief erniedrigten Spielleute im Elsaß, wo sie eine anerkannte Zunft bildeten, die scherzhaft das Königreich der fahrenden Leute genannt wurde. Wie schon früher in Frankreich die Gaukler, so traten auch im Elsaß die fahrenden Leute zu einer Genossenschaft zusammen, ein Herr von Rappoltstein übernahm das Patronat über die lustige Zunft, und Kaiser Friedrich III. bestätigte ihn darin. Jetzt waren die Pfeifer und Geiger im Elsaß eine anerkannte Genossenschaft mit Siegel und Brief; niemand im Lande außer ihnen war es erlaubt, auf den Gassen und in Schenken, bei Hochzeiten, Kirchweihen oder sonstigen Gelegenheiten zu spielen und Kurzweil zu treiben. Und die Herren von Rappoltstein hießen jetzt: „die Könige der Geiger und Pfeifer“.

Das „Pfeiferkönigreich“ reichte „im oberen und unteren Elsaß“ — so lautete die Formel — „zwischen Rhein und Gebirg vom Hauenstein bis zum Hagenauer Forst“, umfaßte also genau das alemannische Sprachgebiet des Landes. Rappoltzweiler war die Hauptstadt dieses wunderlichen Reiches. Hier, am Sitze des Pfeifergerichts, vor welches die Rechtsfälle der Mitglieder zu bringen waren, wo der Oberkönig wohnte, sammelte sich die Bruderschaft alljährlich zum großen „Pfeifertag“ (Pffiffersdau) und zwar im September am Sonntage nach Mariä Geburt in der Zunfttherberge zur „Sonne“, die noch existiert. Das Zunftbanner mit Trompeten und Pauken voran, dann der von der Rappoltsteinschen Herrschaft ernannte Pfeiferkönig mit der vergoldeten Krone auf dem Haupte, die Schöffen des Pfeifergerichts im altertümlichen Aufputze, zum Schlusse — je zwei und zwei — die Spielleute mit ihren tönenden Instrumenten: so ging der lustige Spielmannszug unter Glockengeläute und Volksjubel durch die Stadt ins Thal. Hinter den blau aufsteigenden, wie im Feuer erstarrten, schroffen und hohen Felswänden rechts in eine Seitenschlucht einlenkend, führten die von Kastanien beschatteten Steinpfade nach der versteckten Kapelle des Klosters Dusenbach. Hier stand das wunderthätige byzantinische Madonnenbild, daß der Kreuzfahrer Egenolf von Rappoltstein aus Konstantinopel mitgebracht hatte. Die Mutter Gottes von Dusenbach war nämlich die Schutzpatronin der Pfeifer und Geiger, Siegel und Marke der Zunft zeigte deren Bild. Hier mußten sie opfern und beichten, hierher ihre Buße zahlen in Silber oder Wachs, hier am Pfeiferstage die große musikalische Messe abhalten, zu welcher jeder auf seinem Instrumente spielte und zwar jeder, was er wollte. Eine schauerliche Musik! Dann ging der Zug nach alter Satzung vor das Schloß, um der „Herrschaft im Königreich“ zu huldigen, worauf der Pfeifertag im Zunftthause mit fröhlichem Tanze, mit Mahl und Trunk schloß. Dabei wurde der „König“ ganz, die Schöffen zur Hälfte freigelassen und der Scherge je nach seinem Durst mit Wein versehen. Wer durchaus abgehalten war, die Jahresmarke selbst zu lösen und dem Feste beizuwohnen, mußte den Verhinderungsfall bezeugen lassen und alle Beiträge zahlen, als ob er zugegen gewesen wäre.

Die Wichtigkeit des Pfeifertages für die Genossen war einleuchtend genug. Nur wer hier gegen die üblichen Aufnahmegebühren losgesprochen, ins Zunftbuch eingetragen war, seine Marke gelöst, dem Könige wie der Bruderschaft geschworen hatte und das silberne Bild der Mutter Gottes von Dusenbach trug, war anerkannter Zunftbruder. Im andern Falle war ihm zu spielen untersagt, und sein Instrument unterlag der Wegnahme. Ebenso war untersagt, mit einem andern zu spielen, der keinen gedruckten Jahreschein besaß. Am Pfeifertage selbst aber durfte außerhalb Rappoltzweiler nirgends im Lande die Kunst ausgeübt werden.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts, nachdem die Pfeifer den Bauern zum

Revolutionstanz aufgespielt hatten und die „Herrschaft“ selbst zum Lutherthum übergetreten war, scheinen die Satzungen des Pfeifergerichts etwas „in Abgang und außer Acht“ gekommen zu sein. In 26 Paragraphen wurden die Pflichten und Rechte der Geiger aufgezählt, wie sie oben schon größtentheils angedeutet sind. Klagen seien vor den „König“ und das Pfeifergericht zu bringen. Gespielt dürfe nur auf Bestellung werden; der bestellte Spielmann müsse aber auch dann bezahlt werden, wenn man statt seiner einen anderen bringe. Sonst war jeder Zunftbruder befugt, seiner Kunst überall im Königreiche nachzugehen. Nur zu keiner Judenhochzeit durfte aufgespielt werden, es sei denn, der Jude zahle zum voraus einen Goldgulden, der dem „König“ des laufenden Jahres eingeliefert werden mußte.

Das also geordnete Königreich der Pfeifer und Geiger überstand den 30 jährigen Krieg, das Aussterben der Rappoltsteiner, den Wechsel der Herrschaft*), die französische Besitznahme und ging erst mit der großen Revolution zu Ende. Erst im Jahre 1838 starb das letzte Mitglied der ehemaligen Pfeiferbruderschaft. Noch bewahrt die Stadt viele Erinnerungen an dessen Blütezeiten. Im Rathause zeigt man eine wertvolle Sammlung von Pokalen, Panzern und Waffen, welche die Herrschaft bei solchen feierlichen Anlässen schenkte. Am alten Markt vor dem „Lamm“ steht noch der Laubbrunnen, den Wilhelm von Rappoltstein im Jahre 1516 errichten ließ. Die vier Wassergießer stellen einen geharnischten Ritter, einen Knappen mit Felssohren, einen Löwen mit Mönchskopf und den Schalksnarren mit der Schellenkappe vor. Auch der „Pfffersdau“ wird noch mit Ball, Essen und Trinken während des Septembermarktes gefeiert. Die Ritter des lustigen Königreiches sind zerstoßen, aber „Spielleut, durstige Leut“ hat seine Geltung auch nach Auflösung der heitern Zunft behalten.

Der Durst der alten Spielleute verrät sich auch in ihren eigenen Dichtungen. Es gab nämlich unter den fahrenden Sängern nicht nur solche, die fremde Gedichte vortrugen (vorsangen, oder wenn es größere Epen waren, vorlasen), manche trugen auch ihre eigenen Gedichte vor und diejenigen Gedichte, die man zur Spielmannspoesie rechnen muß, lassen sich an mancherlei erkennen. Zunächst finden sich in ihnen nicht selten Anreden an die Zuhörer. Noch jetzt versehen uns die Handschriften solcher Gedichte auf das lebhafteste in den Kreis der Zuhörer, mögen nun die betreffenden Stellen von den Dichtern ursprünglich so geschrieben, mögen sie von Fahrenden erst nachträglich hineingelegt sein. Schon der Anfang der Gedichte enthält sehr oft die Aufforderung, nun zu schweigen.

Oft begegnet auch in den Gedichten, wenn die Rede eines Helden angeführt werden soll, die Anrede: „Nun höret, wie er sprach!“ Ja, die Zu-

*) Die Grafschaft Rappoltstein war 1667 durch Heirat an die Wittelsbacher von Zweibrücken gekommen.

hörerschaft wird sogar mitten im Gedicht bei mißlichen Fällen um Rat gefragt. So heißt es einmal an einer Stelle, wo es sich um die Befreiung etlicher Helden aus der Gefangenschaft handelt: „Nun ratet alle in diesem Ringe (= Kreise), wie man sie von dannen bringe“.

Auch der Wunsch des Vorlesers, seine Kehle einmal anzufrischen, findet Ausdruck. So heißt es an einer Stelle des Gedichtes vom Zwergkönig Laurin, wo eben ein Bote mit wichtiger Nachricht ankommen soll: „Bis der Bote kommt, bringt Wein!“ In dem Gedichte „Flos und Blankflos“ findet sich fünfmal die Aufforderung:

„We dit wil horen vortlesen,
de schal dem leser drinken gheven“.

In „Salomo und Morolt“ wird erzählt, wie Salomo in die Gewalt seines Feindes gefallen. Schon ist der Galgen errichtet, an dem er hängen soll; Salomo liegt in Fesseln. Da unterbricht sich der Dichter in seiner Erzählung durch die Worte: „Darin muß er verlieren sein wertes Leben — man wolle denn dem Leser ein Trinken geben“.

Daß der Vorleser für seine Mühe auch noch etwas mehr, als einen Labetrunk erwartete, ersehen wir aus dem Gedichte „Reinhart Fuchs“. Wo da der Dichter von einem fast unglaublichen Streiche des Fuchses berichtet, fügt er hinzu:

„swer des niht geloubet,
der sol darumb niht geben“.

Ein charakteristisches Zeichen der Spielmannspoesie ist es auch, daß die Dichter sich und ihre Standesgenossen in derselben gern verherrlichen. Da wird erzählt von der trefflichen Kunst, die die Fahrenden bei irgend einem Feste bewährten, von den Thaten, durch die sie sich Verdienste erworben. Immer werden die Fahrenden in ein möglichst günstiges Licht gestellt. In dem Gedichte vom König Rother ist es ein Spielmann, der mit kluger List die Königstochter wieder nach Konstantinopel zurückbringt. Ein Spielmann bringt dem Könige die erste Nachricht von der Ankunft Rother's und seiner schrecklichen Riesen.

Vor allen Dingen aber vergessen die Dichter nicht, von den reichen und herrlichen Geschenken zu berichten, die den Fahrenden bei dieser oder jener Gelegenheit gegeben wurden. Sicher sollten sich die Zuhörer an solcher Freigebigkeit ein Beispiel nehmen.

Wenn den Fahrenden ihr unstätes Wanderleben gleichsam zum Bedürfnis geworden war, so ist es nicht zu verwundern, wenn auch unter den Kreuzfahrern deren gefunden werden. Solche mögen es gewesen sein, die im 12. Jahrhunderte das, was sie im Morgenlande gesehen und gehört hatten, in ihren Dichtungen mit anbrachten. Die wunderbarsten Ausgeburten einer von solchen Erinnerungen aus dem heiligen Lande erfüllten Spielmannsphantasie sind uns in einigen erzählenden Gedichten erhalten, in welchen

christliche Legende, volkstümliche Sage und eigene Erfindung des Dichters mit der morgenländischen Einkleidung des Ganzen sich zum buntesten Gemälde vereinigen. Dabei ist das Ganze oft von der übermütigsten Laune erfüllt, die sich in den größten Unglaublichkeiten und den wunderlichsten Übertreibungen gefällt. In dem Gedichte „Salomo und Morolt“ kommt es dem Verfasser z. B. nicht darauf an, von Salomo fünfthalbhundert Heiden mit eigener Hand todschlagen oder Morolt sich vierzehn Tage lang unter Wasser verstecken zu lassen; aber es werden dabei doch bestimmte Grenzen inne gehalten, wir bewegen uns wenigstens immer unter Menschen und in menschlichen Verhältnissen. Der Dichter bedarf nicht sofort eines Deus ex machina, wo sein Held in irgend eine Verlegenheit gekommen ist, wie das in zwei legendenartigen Spielmannsgedichten der Fall ist, dem Oswald und dem Drendel, in welchen bei dem geringsten Anlaß sofort Gott selbst oder ein Engel vom Himmel dazwischen kommt. Etwas Bezeichnenderes für diese Manier kann es kaum geben, als eine Stelle des letztgenannten Gedichtes.

König Drendel von Trier, der das heilige Grab erobern will, hat unterwegs mit seinem ganzen Heere Schiffbruch gelitten und selbst nur das nackte Leben gerettet. Nachdem er sich zur notwendigsten Bekleidung den im Bauche eines Walfisches aufgefundenen heiligen Rock Christi für dreißig Pfennige erstanden hat, die ihm die heilige Jungfrau durch den Engel Gabriel vom Himmel schickte, gelingt es ihm, auch noch zu ritterlicher Rüstung und zu einem Streitroß zu kommen. Er schwingt sich auf das Roß, aber zu seiner und des Dichters größter Verlegenheit kann er die etwas plump geformten Schuhe nicht in den Stegreif bringen.

„Gott geb dem Schuster immer Leid,
Der die Sohlen schnitt so breit,“

ruft da Drendel, zieht die Schuhe ab und wirft sie ins Gras. Aber was nun thun? Barfuß kann der edle König doch unmöglich in den Kampf reiten, und der Dichter selbst bemerkt, Drendel müsse nun neue Schuhe haben.

Da sandte ihm der Gottessohn
Zwei goldne Schuh vom Himmelsthron,
Die brachte ihm ein Engel schnell,
Der gute heilige Gabriel.
Da er nun also war beschuht,
Da war er stolz und wohlgemut —

und so ist alles denn in bester Ordnung.

Solche Geschichtchen konnten nur auf den naiven Glauben des ungebildeten Volkes berechnet sein, unter welchem der Spielmann seine Zuhörerkreise suchte, wie auch die derben Späße, die hin und wieder eingestreut werden, es entschieden auf den Beifall der großen Menge abgesehen hatten.

Trotz ihrer rohen und ungeglätteten Form haben die Spielmannsdichtungen des 11. und 12. Jahrhunderts doch einen großen Wert gehabt, indem sie der gelehrten Dichtung der Geistlichen gegenüber fast allein die volkstümlichen, die einheimischen Überlieferungen pflegten, und es bleibt zu bedauern, daß die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erblühende neue Kunst, die formenschöne Kunst der höfischen Dichter so ganz und gar von diesen Überlieferungen sich abwandte, um Abenteuer fabelhafter ausländischer Helden zu besingen, für die das deutsche Volk keine warme Begeisterung fühlen konnte.

Die fahrenden Sänger des Mittelalters haben wir zu ehren als diejenigen, die den Sinn für das Volkstümliche im deutschen Volke nicht ganz untergehen ließen, als Geistlichkeit und höfische Kunst gleichzeitig an der Untergrabung dieses Sinnes arbeiteten.

45. Mittelalterliche Tänze.

(Nach: R. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 369—382. A. Czerwinski, Zur Kulturgeschichte der Tanzkunst, in Westermanns Monatsheften. Bd. 16, S. 207—211. Dr. G. L. Kriegel, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt, 1868. S. 415—423.)

Über die ältesten Tänze wissen wir nur wenig. Tacitus beschreibt einen Schwerttanz germanischer Jünglinge, der aus Sprüngen und kühnen Bewegungen zwischen aufgesteckten Schwertern bestand. Auch das gotische Wort für tanzen (*laikan*) weist auf springen und hüpfen hin. In der althochdeutschen Zeit scheint *tumôn*, womit das neuhochdeutsche tummeln und taumeln zusammenhängt, das einzige einheimische Wort für tanzen zu sein, und es scheint einen Tanz zu bezeichnen, der ein Herumgehen im Kreise mit schwebender Bewegung war. In dem um das Jahr 1000 verfaßten lateinischen Gedichte von Rudlieb wird ein Tanz in folgender Weise geschildert. Ein Jüngling und ein Mädchen tanzen miteinander. Er bewegt sich einem Falken gleich im Kreise und sie wie eine verfolgte Schwalbe. Nähern sie sich, so geschieht es nur, um rasch bei einander vorbeizufahren; sie schwimmt gleichsam in der Luft, er bewegt sich rascher und heftiger, und mit Händen und Füßen begleiten sie die Weise des Harfenspiels. So lassen sich die Spuren der beiden Haupttänze des 12. und 13. Jahrhunderts, sowie der folgenden Jahrhunderte, des umgehenden und des springenden Tanzes, schon in der früheren Zeit finden.

Durch die Schilderungen in den epischen Gedichten, sowie durch die Tanzlieder und die höfische Dorfpoesie des 13. Jahrhunderts wird uns auf

den Tanz dieser Zeit ein ziemlich heller Blick gegönnt. Wir sehen daraus, daß der ruhigere, bloß getretene oder gegangene Tanz der vorzugsweise hüßliche war. Es wurde ein Kreis gebildet, jeder Mann nahm eine Frau oder zwei bei der Hand, und unter Saitenspiel und Gesang hielten die Paare mit schleifenden Schritten ihre Umgänge. Ein andermal ward ein Rundtanz gemacht. Die Gesellschaft schloß einen Kreis, und mit sanfter Bewegung gingen sie singend in der Runde herum, indem der Inhalt des Gesanges durch irgend eine einfache Handlung äußerlich dargestellt wurde.

Diese dramatische Gattung der Rundtänze war sehr mannigfach und kam u. a. auch bei Vermählungsfeierlichkeiten vor, wo man durch den Tanz



Fig. 48. Ein „umgehender“ Tanz.

die Feier des Verlöbnißes nachbildete. Dürfen wir aus einer Stelle in „Tristan und Isolde“ einen allgemeinen Schluß ziehen, so wurden auch die Trauungen der Bornehmen während eines Hochzeitstanzes vorgenommen. Tristan und Isolde tanzen vor, und die übrigen Paare schließen sich ihnen an. Während alle fröhlich tanzen, tritt der Bischof in voller Kirchentracht herein, die Tanzenden lösen ihren Reigen, um einen Kreis zu bilden. Der Vater der Braut führt diese mitten in den Ring, Tristan stellt sich neben sie, und der Bischof verbindet die beiden Verlobten.

Am einfachsten waren Tänze, wie sie auf den Farver-Inseln noch bis in die neueste Zeit getanzet werden. Männer und Frauen bilden eine einzige lange Reihe, sie bewegen sich drei Schritte nach vorn oder drei Schritte zur

Seite, bleiben dann sich hin und her wiegend eine kurze Weile stehen und thun wieder drei Schritte zurück. Die ganze Reihe singt dazu Lieder, welche von entsprechenden Gebärden begleitet werden. Derartige, recht eigentlich nur getretene Tänze finden sich auch in dem fröhlichen Leben der oberdeutschen Bauern des 13. Jahrhunderts. Sie wurden durch die Einwirkung der höfischen Tänze unterstützt und gegen die im ganzen bei dem Landvolke beliebteren Springtänze aufrecht gehalten. Unter den umgehenden Tänzen der Bauern scheint die sogenannte „Stadelweise“ besonders beliebt und von ruhiger Art gewesen zu sein.

Ein höfischer Tanz der hier beschriebenen Art wird in Wolframs Parzival geschildert, wo von Gaweins Vermählung mit Orgelese erzählt wird. Da erfahren wir auch, daß man auf neue Tanzmelodien besondern Wert legte. Gawein fragt nach guten Fiedlern. „Da waren werter Knappen viel, die sich auf Seitenspiel verstanden, aber ihrer keiner war ein besonderer Künstler, sie strichen nur alte Tänze. Von neuen Tänzen, wie deren viele von Thüringen uns zukommen, hörte man da wenig.“ Der Hof des Landgrafen Hermann von Thüringen, der sich überhaupt durch eifrige Kunstpflege auszeichnete, war demnach auch dadurch berühmt, daß daselbst viel neue Tanzweisen erfunden wurden.

Die umgehenden Tänze hießen vorzugsweise Tänze, während die Springtänze Reihen oder Reigen genannt wurden. Der Tanz wird getreten, der Reigen gesprungen. Der Tanz bewegte sich vorzüglich in geschlossenen Räumen, der Reigen ward in seiner Ausgelassenheit meist auf Straßen und Anger von dem niederen Volke aufgeführt. Instrumentalmusik und Gesang waren beiden gemeinsam; natürlich muß der Takt und die Weise des Reigen lebendiger gewesen sein. Den umgehenden Tanz leitete gewöhnlich ein Vorsänger oder eine Vorsängerin, den Reigen ein oder mehrere Vortänzer, denen die Paare nachsprangen. Die Frauen gingen rechts und wurden entweder bei der Hand oder am Armel geführt, und beide Teile wetteiferten in kunstreichen und hohen weiten Sprüngen. Allem nach zu urteilen waren diese Reigen nicht anmutig; sie werden dem Springen der Bären und Böcke verglichen, und von den Frauen wird gesagt, daß sie weiter als eine Klastersprangen oder wie ein Vogel in die Höhe flogen.

Wie unter den umgehenden Tänzen, so lassen sich auch unter den Reigen mehrere Arten unterscheiden. Eine Art war der „krumme Reigen“, der gesprungen und gehinkt wurde und sehr wild gewesen zu sein scheint. In einem Tanzliede heißt es: Da schrieen sie allzugleich nach einem Spielmann: „Mach uns den krummen Reigen, den man hinken soll; das gefällt uns allen wohl, und Löchlein ist es, der ihn führen soll.“ Der Spielmann stimmte die Pauken, die Reifen fest er wand, da nahm sich auch der Löchlein ein Mädchen an die Hand. „O du frecher Spielmann, mach uns den Reigen lang! Zu heia wie er sprang! Herz, Milz, Lung' und Leber sich

rundum in ihm schwang.“ Ein nah verwandter Tanz mag der sogenannte „Hoppalbei“ gewesen sein.

Geforderte Begleitung des Tanzes war die Musik. Entweder spielten Spielleute dazu auf Geigen, Pfeifen, Flöten und Trommeln, bei Bauertänzen wird auch der Dudelsack erwähnt, oder die Tänzer begleiteten sich selbst durch Gesang. Wenn auch zuweilen diese Lieder von der ganzen Menge gesungen wurden, so war es doch gewöhnlicher, daß ein Vorsänger das Lied allein sang und die Menge nur in den Kehrreim einstimmte oder die einzelnen Verse nachsang. Der Tannhäuser, der sein Leben in Spiel und Lust mit schönen Frauen hingebracht, sagt von sich, daß er mit der Geige dem Tanze voranzuschreiten gewohnt sei, bis ihm die Saite zerspringe oder der Bogen zerbreche. Von ihm erfahren wir auch, daß Herzog Friedrich der Streitbare von Österreich, der Freund der Sänger und Dichter, seiner hohen Stellung ungeachtet, selber den Bogen zur Hand nahm und singend und spielend den Tanzenden voranschritt. Er dichtete auch Tanzlieder, von denen aber keins bis auf uns gekommen ist.

Der Inhalt der Tanzlieder war sehr verschieden. Wir finden unter ihnen Frühlingslieder, Liebeslieder, geschichtliche Gesänge, politische und Rüge-Lieder. In den Liebesliedern stellen sich neben lyrische Ausdrücke des Gefühls epische Schilderungen einer Liebesbegebenheit und selbst dramatische Darstellungen verschiedener Seiten des Liebeslebens. Ebenso reich ist die Gattung der geschichtlichen Tanzlieder. Wir können annehmen, daß die Lieder von Dietrich von Bern, von dem Helden Siegfried und den Burgunderkönigen, kurz alle historischen Lieder der germanischen Stämme schon in ältester Zeit zum Tanze gesungen worden sind. Einen überraschenden Beweis dafür geben die sarvösischen Tanzlieder, unter denen eine reiche Zahl der Nibelungen Sage entnommen ist und noch in neuester Zeit zum Tanze gesungen wurde. Aber nicht bloß aus ferner Vergangenheit waren die Lieder genommen. Was Großes oder Seltsames sich in der Gegenwart ereignete, ward in ein Lied gebracht und zum Tanze gesungen. Die Dithmarsen sangen in ihren Tanzliedern von ihren ruhmreichen Kämpfen gegen die Dänen im 15. und 16. Jahrhundert. So mag auch manches Lied von Städtefehden oder von einzelnen kühnen Räubern zum Tanze gesungen worden sein. Aus diesem historischen Inhalte der Tanzlieder bildete sich bei romanischen Völkern sogar der Sprachgebrauch, jedes epische Lied ein Tanzlied oder eine Ballade zu nennen. Mit dem epischen Inhalte des Tanzliedes hängt die Darstellung der Gegenwart und ihrer Sitten, die Schilderung der Ereignisse des gewöhnlichen Lebens im Tanzliede zusammen, wie dies namentlich in der höfischen Dorfpoesie zu bemerken ist.

Die Form der Tanzlieder war gleich ihrem Inhalte eine mannigfache. Ihre alte Benennung Leich (gotisch laiks) drückt eine Vereinigung von Harfenspiel, Gesang und Tanz aus. Während das Lied eine strenge und

gleichmäßige Gliederung seiner Verse und Strophen bedingte, bewegte sich der Leich freier. Das Steigen und Fallen des Harfenspiels, die Bewegungen der Tanzenden gaben die Absätze, die Länge und Kürze der Verse; die Worte waren bloße Begleitung der Weise. So war der Leich ein Gesang ohne gleichförmige strophische Abtheilung, ohne gleiche Länge der Verse, in Strophen- und Versbau wechselnd. Das Hüpfen und Springen, das bald weite, bald kurze Umherschleifen und Wenden, das Anhalten und rasche Bewegen spiegelt sich in dem Baue ab; der Leich ist die naturgemäße Begleitung der Springtänze. Das Lied mit seiner Wiederkehr derselben Strophenart, mit seiner Gleichmäßigkeit des Versbaues gehörte dem Tanze, der Leich dem Reigen.

In höheren Kreisen hielt man nicht für züchtig, wenn Tanzpaare, anstatt sich bloß die Hände zu geben, einander mit den Armen umfingen. Als in Ulm um das Jahr 1400 die Sitte aufkam, daß je zwei und zwei miteinander tanzten, ließ der Rat sogar ein Verbot dagegen ergehen.

Zu dem Tanze kamen im Freien noch Spiele; namentlich das Ballspiel wurde in den Tanz eingeflochten. Wenn wir heute noch ein Tanzfest Ball nennen, so gründet sich dies auf jene Vereinigung.

Die vornehme Gesellschaft tanzte in Sälen, das niedere Volk im Frühlinge und überhaupt in der schönen Jahreszeit auf dem Acker. Jedes Dorf hatte seine Linde, um die der Reigen sich drehte oder seinen Tanzhügel. Im Winter flüchtete man in die Stuben oder wohl auch in eine Scheuer.

In manchen Städten hatte man bleibende Tanzhäuser, welche nebenbei auch zu anderen Zwecken verwendet wurden, so z. B. in Heidelberg, wo man die Kaufleute in dem Tanzhause feil halten ließ, und in Augsburg, wo das 1429 neu umgebaute Tanzhaus bis 1632 stand. In anderen Städten pflegten die Patrizier die Ratsstube zum Tanzen zu benutzen. In Frankfurt a. M. wurde das seit 1350 nicht mehr erlaubt, weil seit diesem Jahre die dortigen Patrizier ihre eigenen Gesellschaftsräume besaßen. Dagegen wurde das Gewandhaus zur Abhaltung von Hochzeiten und der damit verbundenen Tänze hergegeben.

Auch die Zunftstuben dienten im Mittelalter den auf ihnen Berechtigten zum Tanzen. Diese Benutzung derselben war in manchen Städten so häufig, daß einzelne Zünfte neben ihren Zunftvorstehern noch besondere Leiter der Tanzvergnügungen erwählten, welche man die Tanzmeister nannte. Öffentliche Tanzmusik in Wirtshäusern gab es im Mittelalter nicht.

46. Mittelalterliche Jagd.

(Nach: A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig, 1879. Bd. I, S. 345—379. Dr. Ludw. Schmid, Graf Albert von Hohenberg. Stuttgart, 1879. Bd. I, S. 267—284. R. v. Retberg, Kulturgeschichtliche Briefe. Leipzig, 1865. S. 70—78.

Die Jagd galt im Mittelalter mehr denn heute als ein Vergnügen für Fürsten und Herren. Es ist aber nicht allein die Lust am Erlegen des Wildes, welche die Herren anzieht, die Gefahren, dem Eber oder dem Bären mit so unvollkommenen Waffen gegenüber zu treten, der Reiz des Abenteuerlichen, die Gelegenheit, Kraft und Gewandtheit, Mut und Unererschrockenheit zu bewähren, es sind auch Nützlichkeitsgründe, welche das Weidwerk damals noch in viel höherem Grade berechtigt erscheinen ließen. Einmal handelte es sich darum, die gefährlichen Raubtiere, welche die Wälder unsicher machten, die Bären, Wölfe, Luchse u. a. zu vertilgen, dann aber auch Vorrat an frischem Fleisch in die Küche zu liefern. Das Fleisch der Haustiere war wenig beliebt und wurde von den Vornehmen selten genossen. Da man die Zahl des Viehes, welches überwintert werden sollte, möglichst beschränkte, im Herbst alles irgend entbehrliche schlachtete, das Fleisch einzalzte und räucherte, so wären die Herren im Winter auf Salz- und Rauchfleisch beschränkt gewesen, wenn nicht der Wildreichtum ihrer Wälder ihnen jederzeit eine ergiebige Jagd gewährt hätte.

Bei der allgemeinen Lust an der Jagd gehörte zur Ausstattung einer Burg auch eine stattliche Meute von Jagdhunden und ein Vorrat gut abgerichteter Falken. Unter den Hunden der Jagdmeute werden am häufigsten die Bracken erwähnt. Sie werden abgerichtet, der Spur des Wildes zu folgen, und heißen dann Leithunde, weil sie von den Jägern an einem Seile geführt werden. Sie suchen durch Feld und Wald die Spur des Wildes, dürfen aber dabei nicht anschlagen. Das Brackenseil war oft aus Seide und gestickt; Damen machten mit prächtigen Brackenseilen den Herren Geschenke. Neben den Leithunden gab es „jagende Hunde“, welche in freiem Lauf die Fährte der Tiere aufsuchten und durch Anschlagen zu erkennen gaben, wenn sie auf solche gestoßen, darunter vornehmlich „Saufinder“, welche das Wildschwein im Waldbesdickicht aufsuchten. Neben den Bracken stehen in großem Ansehen die Windhunde, die mehr zur Hezjagd verwendet wurden. Die Rüden sind starke Hunde, die zum Fang der Hirsche, Sauen und Bären abgerichtet waren. Manche derselben, welche den wütendsten Keiler nicht fürchteten, waren zum Kampfe auf Leben und Tod mit einem Panzer aus gut gefüttertem festem Stoff versehen.

Im Schwabenspiegel werden sieben Arten von Hunden genannt und die Buße bestimmt, die jeder zu erlegen hatte, welcher ein solches Tier unberechtigter Weise tötete. Er war verpflichtet, zunächst einen ebenso guten Hund wieder zu erstatten und für einen Leithund, Spürhund und jagenden

Hund je sechs Schillinge, für einen Windhund, Rüden und Wachhund (hovewart) je drei Schillinge Buße zu bezahlen.

Die Jäger, welche die Hunde zu überwachen und gekoppelt zur Jagd zu führen hatten, waren mit tüchtigen Peitschen versehen. Der Jägermeister hatte das gesamte, zur Jagd erforderliche Personal, sowie die zugehörige Meute unter seinem Befehl. Wenn eine Jagd veranstaltet werden sollte, so hatte er die Vorbereitungen zu treffen, die Führung der Meute zu übernehmen, die verlorene Spur des Wildes wieder aufzufuchen, über die Aufrechterhaltung der üblichen Gebräuche zu wachen. Es gehörte zur adligen Erziehung, daß ein Knabe schon in früher Jugend die Jagdgebräuche gründlich erlernte.

Der Anzug des Jägers ist gewöhnlich grün. Um den kurzen Rock wird ein Ledergürtel geschnallt, in dem der Jäger Messer, Stahl, Schwamm und Feuerstein trägt. Ein Horn gehört zur Ausrüstung, damit der Jäger Hallali blasen und sich durch Zeichen mit seinen Genossen wieder zusammenfinden kann. Der Vorsicht halber wird eine Regenkappe dem Rosse noch aufgepackt, und an den Sattel wird ein Messer zum Ausweiden und zum Abbalgen gehängt.

Die gewöhnlichen Jagdwaffen sind die Spieße, Wurfspeer (mhd. gabilôt), Armbrüste und Bogen. Das Schwert führte der Ritter natürlich auch auf der Jagd mit sich. Mit dem Spieße erlegte man die Bären, die Wildschweine und den Wisenttier, mit dem Wurfspeer die Hirsche. Die Armbrust wird als Jagdwaffe seltener erwähnt, dagegen wurde der Bogen meistens dem kleineren Wilde gegenüber, das den Jäger floh, angewendet. Die jagdbaren Tiere sind Bären, Wölfe, Luchse, Auerochsen und Wisente, der Riesenhirsch (mhd. schelch) und das Elentier, Wildschweine, Hirsche, Rehe, Hasen und Füchse.

Man unterscheidet die Birschjagd, die Hezjagd und die Jagd mit Falken. Die Birschjagd ist wohl die gebräuchlichste gewesen, von ihr ist öfter die Rede, als von der Hez- oder Parsforcejagd. Der Jäger ging entweder auf den Anstand und lockte den Rehbock, indem er auf einem Blatte blasend die Stimme der Hicke nachahmte, oder er zog mit ansehnlichem Troß von Jägern und Hunden aus. Gewiß waren die Jäger schon damals abergläubisch. Es wird dem Wigalois besonders angerechnet, daß er, auf Abenteuer ausziehend, sich nicht darum kümmert, was ihm am Morgen zuerst begegnet, ob eine Krähe schrie, ob eine Frau ihm das Schwert reichte u. Und was die Ritter bei ihrem Auszug auf Abenteuer fürchteten, das wird ihnen wohl auch, wenn sie auf die Jagd gingen, unangenehm gewesen sein.

Wenn man nur einen kurzen Jagdausflug unternahm und an demselben Tage wieder heimkehrte, brauchten nicht erst große Vorbereitungen getroffen zu werden. Der Herr zog von seinen Jägern begleitet aus, das Wild wurde von dem Leithunde aufgespürt, die gefundene Fährte mit einem frischen Reife gezeichnet und die Beute dem versteckten Schützen zugetrieben. Dann,

Sobald der Hirsch verwundet war, wurde er von der losgekoppelten Meute gehehrt, bis er zusammenbrach. Mit einer lauten Hornfanfare wurde die Erlegung gefeiert. Wer den Hirsch erlegte, hatte das Recht, von einer der bei der Jagd anwesenden Damen einen Kuß zu verlangen.

War der Hirsch erlegt, so hatte der Jäger erst recht seine Kunst zu zeigen. Es galt, das Tier kunstgerecht zu zerlegen, den Hunden ihren Anteil zu geben und dann den Zug mit dem erbeuteten Hirsch anzuordnen. Sehr anschaulich schildert Gottfried von Straßburg im *Tristan*, wie es dabei zugehen mußte. Der junge *Tristan* sieht mit Unwillen, wie die Jäger des Königs *Marke* sich anschicken, den Hirsch wie ein Schwein zu vierteilen, und erbietet sich, ihnen zu zeigen, wie man den Hirsch kunstvoll zernirren müsse. Er trennt die Haut oben am Maule auf und häutet zuerst die Vorder-, dann die Hinterläufe ab. Dann streift er die Haut auch von der Brust ab und breitet sie aus. Die Brust wird nun vom Rücken getrennt, die Hinterläufe (Keulen) werden losgelöst, mit ihnen der anderthalb Hände breite *Ziemer*. Die Rippen werden zu beiden Seiten abgeschnitten. Den Magen und die Eingeweide auszunehmen, steht dem Jäger nicht zu; er läßt das von den Knechten besorgen. Leber, Nieren und *Ziemer* werden mit dem Netz an einem Gabelzweig befestigt, den sodann ein Knecht tragen muß. Endlich schneidet *Tristan* das Herz in vier Teile und wirft es nebst Milz und Lunge auf die ausgebreitete Hirschhaut. Der Kopf mit dem Geweih wird zu den beiseite gelegten Fleischstücken gelegt. Was nach Ablösung des *Ziemers* vom Rücken noch übrig ist, soll armen Leuten gegeben werden. Auf der Haut des Hirsches liegen nun die vier Stücke des Herzens nebst Magen und Eingeweide, und jetzt lockt *Tristan* mit dem Rufe: *Sa, ja!* die Hunde herbei. Dann heißt er die Jäger Gerten abschneiden und die Stücke des Wildbrets aufpacken. Beim Nachhausereiten zeigt sich, daß *Markes* Jäger auch von den dabei üblichen Gebräuchen keine Kenntnis haben. Daher heißt *Tristan*, als sie sich der Burg nähern, die Jäger zwei und zwei reiten und die Stücke so tragen, „also der hirc geschaffen si“; voran das Geweih, dann die Brust, die Läufe und Rippen, zuletzt die Haut und die Gabel mit Leber und *Ziemer*: das ist „*rehtiu jagerie*“. Bei der Ankunft in der Burg wird von allen Jägern eine Fanfare geblasen. Oft mag man allerdings viel formloser verfahren sein; *Siegfrieds* Jagdbeute wird nach dem *Nibelungenliede* einfach auf Wagen nach Hause geschafft.

Sollte die Jagd längere Zeit dauern und mußte man mehrere Tage im Walde zubringen, so bezog man ein Jagdhaus, oder man fand wohl auch Unterkunft bei dem Aufseher des Forstes, dem Förster, der oft aus edlem Geschlechte stammte. Im Notfalle mußte man sich auch mit Jagdhütten aus Laub und Zweigen behelfen. Gingen jedoch Damen mit zur Jagd, so waren größere Vorbereitungen nötig. Da wurden Köche

und Dienerschaft vorausgeschickt mit Zelten und allem, was zur Bequemlichkeit erforderlich war. Die Jäger und Falkner, aber auch die Unteleute des Jagdherrn, Schreiber, Kaplan, Kämmerer, mußten mit hinaus. Saumtiere und Wagen brachten alles, dessen man bedurfte, in den Wald, wo sich bald ein fröhliches Lagerleben entwickelte. In einem Zelte wurde eine Kapelle eingerichtet, wo der Geistliche an einem Trag-Altar die Messe lesen konnte. Die Frühmesse an einem Jagdtage war freilich als „Jägermesse“ um ihrer Kürze willen sprichwörtlich; es hieß: „Kurze Messe, lange Jagd einen guten Jäger macht.“ Im Freien wurde gekocht, und wenn es Zeit zum Essen war, rief man durch Horntöne die Gäste zum Mahl.

Wölfe, Bären, selbst Wildschweine wurden nicht selten in Fallen gefangen. Zum Vogelfang bediente man sich der Leimruten und der Kloben, einer Art Fallen, in welche die Vögel durch Lockspeisen gelockt wurden. Auch Eulen und Krähen wurden benutzt, um durch ihre Gegenwart andere Vögel herbeizulocken.

Das edelste Jagdvergnügen für Herren wie für Damen war die Falkenbeize. Man bediente sich dazu der aus Norden kommenden Girkfalken als der edelsten Art, dann der Berg-, Pilger- und Edelfalken, endlich auch der Habichte und Sperber.

Die Dressur des Falken hat Kaiser Friedrich II. in seinem lateinischen Buche „Über die Kunst, mit Vögeln zu jagen“ anschaulich geschildert. Man unterschied Vögel, die aus dem Neste genommen, und solche, die eingefangen waren. Die Nestvögel werden an einem einsamen Orte gefüttert und, wenn sie hinreichend erwachsen sind, des Nachts bei Licht eingefangen und zur Zähmung vorbereitet. Zu diesem Zwecke werden sie geblendet, d. h. man zieht durch die unteren Augenlider einen Faden und zieht dieselben so auf, daß der Vogel nichts sehen kann. Darauf werden dem Falken die Würfel angelegt, das sind Riemen aus weichem Leder, deren je einer an jedem Fuße des Tieres befestigt wird. Würfel werden sie genannt, weil mit ihnen der Falke geworfen wird. Die Langfessel ist ein längerer Riemen, der durch an den Würfeln befestigte Ringe gezogen wird, und mit welchem der Falke an seiner Stange angebunden und beim Tragen auf der Faust festgehalten wird. An einem Fuße oder auch an beiden wird dann eine Schelle festgebunden, damit man gleich aufmerksam wird, wenn der Falke unruhig ist, flattert und sich die Flügel zerstößt, sowie um ihn leichter zu finden, wenn er bei der Jagd verloren geht.

Man setzt man ihn auf die Hand, die durch einen starken Lederhandschuh geschützt ist. Daumen und Zeigefinger sind ausgestreckt, die Spitze des Zeigefingers umgebogen, die drei anderen Finger werden geschlossen und halten die Langfessel, die um den kleinen Finger gewickelt ist. Um dem Vogel das Beißen abzugewöhnen, hält man ihm einen

Scherben oder einen Stein vor. Die wild gefangenen Falken behandelt man in ähnlicher Weise. Sie werden in einen oben offenen Sack gesteckt, der den Kopf freiläßt, dann geblendet, gefesselt und auf die Hand

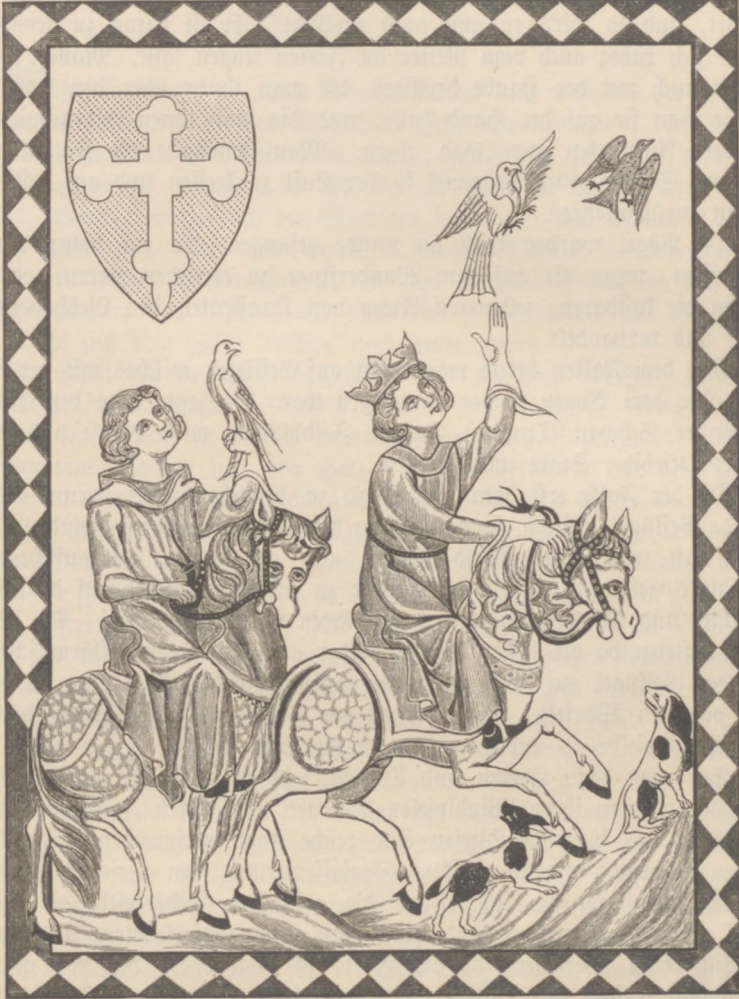


Fig. 49. König Konradin auf der Falkenbeize. (Miniatur der Pariser Minnesänger-Handschrift.)

gesetzt. Anfangs muß man sie Tag und Nacht auf der Hand halten und im Dunkeln herumtragen.

Wenn man die Falken von der Hand läßt, werden sie auf eine Stange gesetzt und da mit der Langfessel angebunden. Wenn der Falke

ziemlich zahm ist, wird er allmählich ans Licht gewöhnt; die Augenlider werden halb geöffnet. Nun muß er wieder Tag und Nacht auf der Hand getragen werden, an Futter, Berührung, den Klang der menschlichen Stimme gewöhnt werden. Nach einiger Zeit werden ihm die Augen ganz geöffnet, und so wird er nun auch gezähmt. Er ist daran zu gewöhnen, daß er sich ruhig auch vom Reiter im Freien tragen lasse. Manche Falken wurden auch mit der Haube dressiert, die man ihnen über den Kopf zog, solange man sie auf der Hand hatte, und die man ihnen erst unmittelbar vor dem Aufwerfen zur Jagd abzog. Man gewöhnte die Falken auch, nach dem Schalle einer Trommel in der Luft zu kreisen und auf bestimmte Zeichen zurückzukehren.

Die Vögel wurden teils im Lande gefangen, die im hohen Norden wohnenden, wenn sie auf dem Wandersfluge zu erreichen waren, oder es wurden die kostbaren, selteneren Arten von Kaufleuten den Liebhabern gebracht und verhandelt.

Mit dem Falken beizte man meist auf Geflügel, welches mit der Armbrust oder dem Bogen schwer zu erlegen war. So jagte man den Kranich, den Reiher, Schwan, Trappen, Fasane, Feldhühner, wilde Gänse und Enten, Tauben, Kiebitze, Stare und Lerchen.

Da der Falke erst dann zur Jagd zu brauchen war, wenn das zu jagende Geflügel aufflog, so nahm man besonders abgerichtete Hunde (Vogelhunde) mit, welche das Wild stellten und zur rechten Zeit aufscheuchten, auch die Vögel, die sich, um der Gefahr zu entgehen, wieder auf den Boden geflüchtet und da versteckt hatten, aufspürten und aufstöberten. Die Windhunde leisteten da die besten Dienste. Aber auch mit Trommellärm scheuchte man das Geflügel auf, und erst wenn dasselbe aufflog, löste man die Langfessel von den Würfeln, nahm, wenn der Falke mit einer Haube dressiert war, ihm dieselbe ab und warf ihn in die Luft.

So ritten denn Herren und Damen, jede einen Falken auf der Hand tragend und von ihren Windspielen begleitet, mit ihren Falknern hinaus, wo Bäche und sumpfige Wiesen eine reiche Jagd versprachen. Die Vögel wurden aufgejagt und die Falken losgelassen, und nun verfolgte man mit größter Spannung die Jagd, wie die geschickten Federspiele die scheuen Vögel erfaßten, bezwangen und endlich mit ihnen zurückkehrten. Man mußte natürlich wohl überlegen, ob die Kraft des Jagdvogels der des gejagten Vogels angemessen war. Reiher und Kraniche konnten einem Sperber schon gefährlich werden und ihm die Jagd für immer verleiden; solche Vögel jagte man daher nur mit Edelfalken und Habichten. Nachdem das Wild erlegt war, lockte man den Falken mit der Lockspeise wieder auf die Hand, legte ihm die Langfessel wieder an und setzte ihm die Haube auf.

47. Das altdeutsche Haus und seine Einrichtung.

(Nach: R. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 326—340. Jaf. Falke, Straße und Straßenleben im Mittelalter. Westermanns Monatshefte. Bd. 10, S. 279—296.)

Während des Hirten- und Nomadenlebens und während der Wanderzüge der Germanen war das Wohnhaus sehr unvollkommen. Es war da von keinem Wohnen oder Weilen die Rede; von Weide zu Weide, von Land zu Land zogen die Scharen, die Männer zu Fuß, die Weiber und Kinder auf den Wagen, welche auch den Männern bei Nacht und schlechtem Wetter Obdach gewährten. Von den Cimbern bezeugt Plinius ausdrücklich das Wohnen in solchen Wagenhäusern, die ihr Nachbild finden in den zweiräderigen Karren der Hirten, wie man sie in Gegenden, wo die Herden über Nacht auf dem Felde bleiben, noch heute findet.

Es ergibt sich von selbst, daß kein anderer Baustoff als Holz zu solchen Häusern gebraucht wurde. Flüchtig gebaut und leicht zu zerlegen mußte die Hütte sein, damit sie an die neue Wohnstätte mitgeführt werden konnte. Die Germanen bauten nur von Holz. Tacitus berichtet, daß ihre Häuser ohne festen Bindestoff und nicht aus Ziegeln, sondern aus unbearbeiteten, ungefügten Holzstämmen aufgeführt würden. Diese Bauart findet sich noch in sehr vielen Gebirgsgegenden. Zum Schmucke, berichtet der Römer weiter, wurden die Holzbauten an einzelnen Stellen mit einer reinen und glänzenden Erdart bestrichen. Im Winter und als Vorratskammern seien Erdhöhlen beliebt, die oben mit Dünge überdeckt wurden. In diesen Erdwohnungen, welche ein mehr geschützter als anmutiger Aufenthalt sein mußten, befanden sich auch gewöhnlich die Frauen; besonders wurden diese Gruben als Webewerkstätten benutzt. Sie liefen trichterförmig zu und waren in der Mitte so geteilt, daß sie aus zwei Stockwerken bestanden, deren oberes zum Wohnen und Arbeiten diente, während das untere als Vorratskammer benutzt wurde.

Daß Holzbauten die einzigen waren, welche die Germanen ausführten, sobald sie überhaupt stetige Wohnungen gründeten, beweist auch die Sprache. Das für bauen am frühesten gebrauchte Wort ist „zimmern“ (ahd. zimbarjan), das zu Zimmer (ahd. zimbar) gehört, dessen älteste Bedeutung Holz ist.

Am entschiedensten zeigte sich die Abneigung der Germanen vor jedem andern Baustoffe auf Island, der holzarmen Insel. Um in der alten Weise zimmern zu können, nahmen die Ansiedler aus der skandinavischen Heimat die beiden Hauptbalken des künftigen Hauses mit, da auf der Insel so große Bäume nicht vorhanden waren, um diese Grundpfeiler liefern zu können. Kirchen, Fürstenhäuser und Wohnungen der Bauern, alles wurde von den Germanen aus Holz gezimmert. Dieser Stoff gab zugleich den Charakter aller ältesten germanischen Bauwerke. Ein viereckiges längliches Gebäude,

das Dach flach durch Balken oder Rohrlagen gebildet oder nur unter stumpfem Winkel gebrochen: so stellte sich das Äußere dar. Innen war es ebenso kunstlos und ungegliedert: ein einziger langer Raum, an dessen Kurzseiten die Thüren, welche zugleich die Fenster bildeten, oder auch nur eine Thür und an dem andern Ende eine Erhöhung. Im Norden gaben die beiden Stützbalken eine rohe Gliederung des inneren Raumes. Sie bildeten die Mitte des Hauses, zwischen ihnen war gegen die Sonne gekehrt der Sitz des Hausherrn; zu beiden Seiten zogen sich Bänke hin, vor ihnen brannte das Herdfeuer. Weitere Ausbildung war eine Erhöhung des Raumes an der einen Kurzseite; entweder kam dorthin wie im Norden der Frauensitz oder wie in Westfalen der Herd. Der große, das ganze Haus einnehmende Saal ward durch Verschläge, die zu Schlafstätten und Vorratskammern dienten, an den Langseiten, hie und da auch an der einen Kurzseite beschränkt. Lange Zeit blieb das Dach die unmittelbare Decke des großen Wohn-, Schlaf-, Ess- und Arbeitsraumes, und durch eine Lücke im Dach fand der Rauch den Ausgang.

Neben dem Haupthause gab es bei ausgedehnterem Besitz eine Anzahl kleinerer Gebäude, die zum Hauswesen gehörigen Koch- und Backhallen und das Frauenhaus oder Webehaus, außerdem die Ställe, Scheuern, Speicher und Keller. Der Hof war mit einem Zaune umgeben, der entweder aus lebendiger Hecke oder aus Pfählen und Stangen bestand. Es drückt sich in dieser allgemein germanischen Anlage das Streben des Germanen nach gesondertem Wohnplatze aus, das den Römern auffiel, welche nur zusammenhängende Häuserreihen und stetige Gassen in Städten und Dörfern kannten. Noch heute ist in Westfalen, Holstein, Dietmarschen dies zerstreute Siedeln nach der Gunst der Lage Grundzug des Baues der Wohnplätze.

Nicht bei allen Grundbesitzern und auch nicht in allen Gegenden bestanden die Höfe aus mehreren Teilen. Niedersächsische Bauart vereinigt alle nötigen Räume unter einem Dache, sodaß also Wohnhaus, Viehställe und Scheuer ein Gebäude bilden. Ober- und Mitteldeutsche, ebenso die Friesen verbinden gewöhnlich das Wohnhaus mit den Ställen entweder in gerader Linie oder unter einem rechten Winkel, immer jedoch unter einem Dache; die Scheune aber steht abge sondert.

Die Germanen bekehrten sich unter dem Einflusse der Römer allmählich vom Holzbau zum Steinbau. Jetzt erst war es möglich, daß sich eine eigentliche Kunst des Bauens bildete; indessen hat es lange gedauert, ehe die Germanen selbst als Meister auftraten. Jahrhundertlang bedienten sie sich römischer Baumeister, jahrhundertlang blieben die Formen der verfallenden römischen Zeit, hier und da durch Ravennas Muster mit byzantinischen Bestandteilen verfezt, bis sich in der Blüte des mittelalterlichen Lebens, ja fast als die Blüte der Poesie und des geselligen Lebens schon abgefallen war, durch den geschmeidigen romanischen Stil hindurch der germanische ausgebildet hatte. Auch er ruht nicht auf urenigen neuen Grundsätzen,

welche die Germanen etwa aufstellten; den Gebäuden, in welchen er sich namentlich zeigt, den Kirchen, liegt die Form der römischen Basilika zu Grunde und der romanische Bau ist seine notwendige Voraussetzung. Allein diese Voraussetzungen sind auf germanische Art verarbeitet und vergeistigt: die Massen sind bezwungen, es ist alles freier, höher, aufstrebender; statt

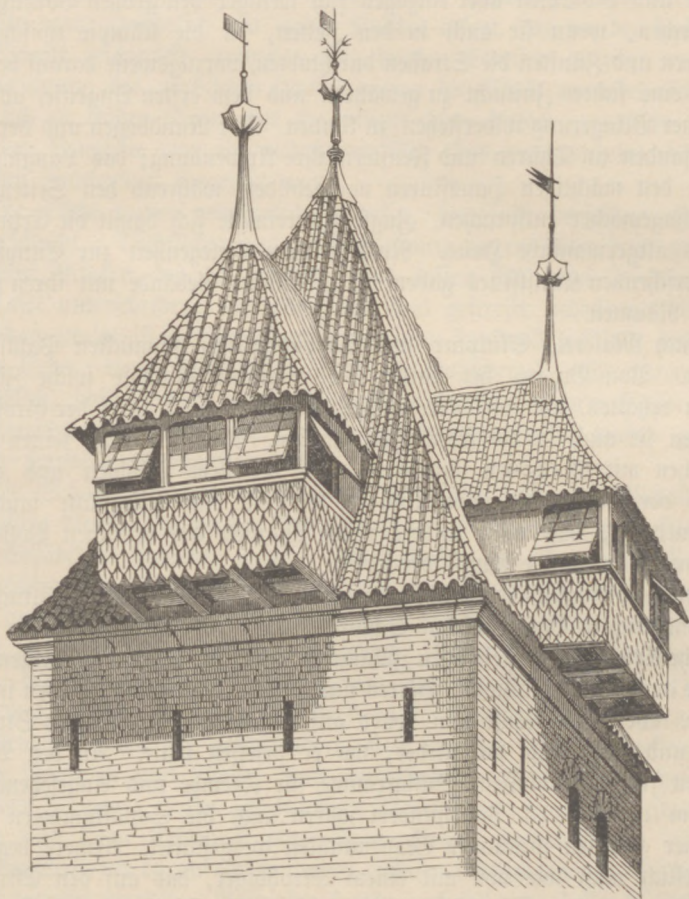


Fig. 50. Dach mit Ausbauten zur Verteidigung der Eingänge. (14. Jahrhundert.)

schwerer Mauern die kühnen starken Strebepfeiler und Strebewölbungen mit leichter Verbindung und mit den mächtigen Fenstern; statt der flachen Decke der Basilika und dem Rundbogen des romanischen Baues der hinaufweisende Spitzbogen, welcher nicht lastet und drückt, sondern gleich den Blätterdächern des Waldes die natürliche schöne Verbindung der steinernen Stämme, der Pfeiler des Domes, ist.

Diese Grundzüge germanischer Baukunst hatten auch auf den Bau der weltlichen Häuser, wenigstens der Schlösser und der größeren städtischen Gebäude, Einfluß. Der Landmann baute in der altererbten Weise entweder ganz oder teilweise in Holz fort, und solche Baue ließen romanischen und germanischen Stil spurlos an sich vorübergehen. Die Häuser der reicheren Bürger und der Edlen aber entzogen sich weniger den großen Vorbildern in den Kirchen, wenn sie auch in den Zeiten, da die Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften die Straßen durchtobten, vorzugsweise darauf berechnet waren, eine sichere Zuflucht zu gewähren und dem ersten Angriffe, allenfalls auch einer Belagerung widerstehen zu können. Der Rundbogen und der Spitzbogen fanden an Thüren und Fenstern ihre Anwendung; das Langschiff sah sich in den mächtigen Hausfluren nachgebildet, während den Seitenschiffen die Wohngemächer entsprachen. Zugleich vereinigte sich damit die Erinnerung an das altgermanische Haus. Noch größere Gelegenheit zur Entwicklung des herrschenden Kunststiles gaben die öffentlichen Gebäude mit ihren nötigen großen Räumen.

Auch Malerei, Skulptur und Teppichweberei schmückten Paläste wie Kirchen. Von Byzanz her hatten die römischen Bischöfe solche Zier der Kirchen erhalten, und die Merowinger, besonders aber Karl der Große verpflanzten sie auch in die fränkischen Kirchen. Karl ließ auch seinen Palast in Aachen mit Malereien schmücken, und bei dem fleißigen und eifrigen Betrieb der Kunst, die namentlich in Klöstern eine Pflegstätte fand, läßt sich annehmen, daß auch andere reiche Männer des deutschen Volkes ihre Wohnungen durch die Kunst verzierten.

Die ursprüngliche Einfachheit der germanischen Wohnungsverhältnisse zeigt sich namentlich in Bezug auf das Schlafen. Der große Hausraum, der für die häusliche Arbeit, für die geselligen Zusammenkünfte, für Essen und Trinken diente, genügte auch zur Schlafstätte. Herren und Knechte lebten und schliefen in einem Raume. Wenn die Nacht kam, ward auf den Estrich des Saales Stroh gestreut, und jeder legte sich nieder, wo er geessen hatte. An den Wänden befanden sich abgeschlossene Schlafräume für Fremde und Angesehenere.

Im 12. und 13. Jahrhundert waren auch die Schlafkammern bereits mit einer gewissen prächtigen Bequemlichkeit ausgestattet. Ärmere begnügten sich freilich nach wie vor mit einem Strohlager, das auf den Estrich gebreitet wurde oder sich höchstens auf die breite Ofenbank (die Brücke genannt) verstieg. Einen gewissen Grad von Wohlhabenheit setzte es voraus, wenn darüber ein Linnen gebreitet und ein Kopfkissen vorhanden war. Reichere kannten größeren Aufwand. Federbetten mit köstlichen Überzügen, Teppichen und schönen Fellen bildeten das Bett, vor dem Teppiche lagen. Nicht selten befanden sich die Betten in sehr hohen Gestellen, so daß eine Bank vor denselben nötig war, die bei Reichen mit Polstern belegt wurde und die Stelle unseres Sofas vertrat.

Gewöhnlichere Sitze waren Stühle und Bänke. Die ersteren zeigten selten eine leichte und gefällige Form, Rücklehnen waren selten. Am zierlichsten waren die sogenannten Faltstühle (*fauteuils*), deren Gestalt unsere Gartenstühle bewahrt haben. Zwei ziemlich breite Hölzer kreuzen sich und haben etwas über dem Kreuzungspunkte ein Sitzbrett. Spitzen und Füße sind oft zierlich geschnitz, oben vielleicht ein Tierkopf, unten Tierkrallen. Der Sitz war gewöhnlich mit einem Polster belegt, das an den Enden mit einer Quaste geschmückt, zuweilen mit bunten Streifen verziert war. In der Einrichtung des nordischen Hauses waren die Bänke unentbehrlich. Sie zogen sich zu beiden Seiten des Hauptsitzes hin; diesem gegenüber auf der nördlichen Langseite war ein niedrigerer Sitz (das gegensidele), der ebenfalls von Bankreihen eingefast war.

Die Tische waren gewöhnlich viereckig, die Füße derselben oft kunstreich geschnitz. Tischtücher aus weißen Linnen waren schon früh gebräuchlich. Auf Bildern des 14. Jahrhunderts lassen sich zwei Tischtücher an einer Tafel unterscheiden; das obere, oft bunt gestreift, bedeckt nur die Tischplatte, das zweite ist an den Rand angehängt, kunstvoll gefälteht und reicht bis zur Erde. Unter jedem Sitze stand ein Fußschemel. Servietten waren nicht üblich, dafür wurde vor und nach Tische Wasser zum Händewaschen herumgereicht. Die dabei mit herumgereichten Handtücher waren zuweilen von der Hausfrau kunstvoll gestickt.

Die Schüsseln waren bei Vermögenden von kostbarem Metall. Als Trinkgefäße dienten in ältester Zeit Tierhörner, wohl auch die kunstreich gefasteten Schädel erschlagener Feinde, später Becher von Holz und Metall in den verschiedensten Formen; oft kunstreich verzierte Löffel und Gabeln gehörten auf den Tafeln des Mittelalters zu den Seltenheiten; auch Messer wurden nicht für jeden Tischgast hingelegt. Unter den Geschenken, welche Lullus, der Nachfolger des Bonifazius, aus England erhält, erscheinen mehreremal Messer, wahrscheinlich weil es in Deutschland an ihnen fehlte. Auf einem Bilde des 12. Jahrhunderts sieht man auf einem gedeckten Tische für vier Personen zwei Messer und zwei Gabeln. Die Gabeln haben die Form von Zangen. Teller im heutigen Sinne kannte man nicht, statt ihrer benutzte man kleine Schüsseln oder Stücke kleiner flacher Brote, die nicht selten vom Saft der darauf zerchnittenen Speisen durchzogen zum Schlusse des Mahles verzehrt wurden. Bald aber kamen auch hölzerne Teller in Gebrauch.

Die Beleuchtungsmittel waren in ältester Zeit sehr einfach, wie unter der Landbevölkerung mancher Gegenden noch bis in unser Jahrhundert. Das Herdfeuer oder Holzbrände, die längs der Wand angebracht waren, erleuchteten die Räume. Rienspäne, Rohrlichter und Fackeln wurden bei Reicheren zuweilen durch eigens dazu bestimmte Diener gehalten. Wachskerzen und Lichter aus Wachs und Talg gemischt, gehörten zu den Luxusgegenständen; sie wurden auf Leuchter oder auf besondere Borrichtungen an den Wänden gesteckt. Früh

finden sich auch Hängelampen, die mit Öl gespeist wurden, daneben wurden wohlriechende Flüssigkeiten in Lampen oder länglichen Glasgefäßen gebrannt.

Die Wände und Fußböden der Zimmer wurden bei festlichen Gelegenheiten mannigfach geschmückt. Kriegerischen Zeiten, wie denen der Ritter, war es angemessen, die Waffen als Schmuck an den Wänden aufzuhängen. Bei der fleißig geübten Kunst der Teppichstickerei wurde es gewöhnlich, die Saalwände mit Teppichen zu behängen. Auf den Boden wurden ebenfalls Decken gelegt. Daneben war es in den vornehmsten Häusern Gebrauch, bei festlichen Gelegenheiten den Estrich mit frischen Binsen, Gras und Blumen, im Winter mit Heu und Stroh zu bestreuen. Vor die Fenster hing man schon früh Vorhänge und Teppiche.

Zur Aufbewahrung der Kleider und zugleich als Vorratskammern für die Gewandstoffe dienten besondere Gemächer. Die Kleider waren in ihnen entweder auf Pflocken oder auf Stangen aufgehängt. Sehr gewöhnlich war es, sie zusammenzufalten, mit Schnüren zu umwinden und in Kisten oder Schreinen zu verwahren. Die Schreine dienten auch zur Bewahrung der Schmucksachen, der Gebetbücher u. dgl.

Wieviel Reichtum auch im einzelnen in der häuslichen Einrichtung im Mittelalter angebracht sein mochte, so stand sie doch in Bezug auf geschmackvolle Pracht dem 16. Jahrhundert und in Bezug auf Bequemlichkeit unserer Zeit sehr nach. Die Landleute haben in ihrer Häuslichkeit viel Altes ererbt und treu bewahrt. Da ist nichts unnütz, und alles ist auf handfesten Gebrauch berechnet. Das mag an den Grundzug, der sich in den Häusern unserer Voreltern ausprägte, erinnern.

48. Essen und Trinken im Mittelalter.

(Nach: Dr. G. V. Krieger, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt, 1868. S. 378—407. Dr. A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnefänger. Leipzig, 1879. Bd. I, S. 280—344. Dr. A. Schloßar, Speise und Trank vergangener Zeiten in Deutschland. Wien, 1877. S. 19—30. R. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 312—326.)

Im Mittelalter hatte man die noch heute üblichen drei Essenszeiten; Frühstück, Mittag- und Abendessen. Man nannte alle drei Imbiß, welches Wort erst in neuerer Zeit den engeren Begriff eines zweiten Frühstücks erhalten hat. Ein Essen zwischen jenen drei Zeiten hieß ein „Udern“. Das Frühstück bestand aus einer Suppe. Beim Mittagessen trank jeder, dessen Mittel es erlaubten, Wein oder Bier; selbst den Gesellen mancher Handwerker mußte nach obrigkeitlicher Vorschrift eins von beiden gereicht werden.

Die Tischgerätschaften waren von den heutigen nur dadurch verschieden,

daß man sich beim Essen keiner Gabeln bediente. Auf einer Miniatur des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg sehen wir zwar gabelartige Geräte auf dem Tische liegen, sie dienten jedoch nur beim Zerlegen der großen Fleischstücke. In Deutschland wurden Gabeln erst seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlicher. Nicht einmal ein Messer wurde für jeden Tischgast hingelegt; die wenigen vorhandenen Messer gingen von Hand zu Hand. Man mußte sich also zumeist der Finger bedienen. Deshalb wurde auch in feineren Gesellschaften vor und nach dem Essen durch einen Diener Wasser zum Händewaschen herungereicht, während ein anderer Diener mit dem Handtuch nachfolgte. Oft verwendete man dazu wohlriechendes Wasser. Servietten gab es meist nicht, Tischtücher dagegen bildeten in den höheren Ständen schon während des Mittelalters einen wichtigen Teil des Hausgerätes. Für Sendungen von Ratsmitgliedern nach auswärts wurden oft besondere Tischtücher gehalten, woraus man schließen darf, daß es in den Herbergen keine Tischtücher gab. Auch auf den Kriegszug nahmen die Hauptleute Tischtücher mit. Sie waren oft mit Borten besetzt und mit Stickereien geziert.

Neben den größeren Schüsseln, in denen die Gerichte aufgetragen wurden, gab es kleinere, unseren Tellern entsprechend, aus denen bald ein Gast allein, bald mehrere Tischgenossen zusammen speisten. Der gemeine Mann aß wahrscheinlich aus irdenen oder hölzernen Schüsseln, der wohlhabende Kaufmann und der Ritter bedienten sich des Zinngeschirres, und auch in vornehmen Häusern wurde silbernes



Fig. 51. Miniatur des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg.

Gerät wohl nur an Festtagen und auch dann nur für die Herrschaft und deren geehrteste Gäste aufgestellt. Schwere und wertvolle silberne Geräte kaufte man, einmal um durch den reichen Tafelschmuck von Besitz und Macht Zeugnis abzulegen, dann aber auch um seine Schätze irgendwie nützlich zu verwerten. Da es nicht für anständig galt und auch durch das kanonische Recht verboten war, daß man sein Geld auf Zinsen lieh, so benutzte der Reiche seinen Überschuß dazu, Wertstücke anzuschaffen, die im Falle der Not leicht wieder zu Gelde gemacht werden konnten. Mit besonderem Luxus wurden oft die Salzfüßer ausgestattet.

Der Wein wurde in Kannen aufgetragen, aus denen man die verschiedenen Becher füllte. Als Trinkgefäße hatte man den „Kopf“, einen rundlichen Becher, zu dem ein Deckel gehörte, und den Napf, eine Schale ohne Deckel. Neben hölzernen, zinnernen, silbernen und goldenen Trinkgefäßen

gab es gläserne, wie sie Wolfram im Parzival (794,22) ausdrücklich erwähnt. In besonderem Ansehen standen auch bei Vornehmen die aus Maserholz gedrechselten Becher, die oft mit Gold und Edelsteinen, auch mit Emaille verziert waren. Eine beliebte Art von Trinkgefäßen hatte die Form eines Schiffes. Das germanische Museum in Nürnberg und die Umbraser Sammlung bewahren solche Schiffe, Meisterwerke der Goldschmiedekunst. Trinkhörner wurden in der ältesten Zeit, seltener im Mittelalter gebraucht. Bei festlichen Gelegenheiten schmückte man die Tafeln gern mit Blumen.

Suppe ward nicht bei jedem Essen, namentlich nicht bei jedem Festmahl genossen, und dies erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß man schon beim Frühstück Suppe aß. Fleisch war diejenige Nahrung, welche am meisten genossen wurde. Neben dem Fleisch der Haustiere (Ruheuter und Schweinsgebeine werden besonders erwähnt) genoß man vor allem reichlich Wildbret. Schweinefleisch muß im Mittelalter mehr gegessen worden sein, als heutzutage, weil die Schweinezucht damals nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten sehr stark getrieben wurde. Ebenso wurden Gänse in großer Zahl gegessen; nicht nur Dörfer, sondern auch Städte hatten einen besonderen Gänsehirtin. Der Preis des Fleisches wurde den Metzgern schon im 15. Jahrhundert von dem Räte vorgeschrieben. Weit häufiger als heute wurden auch Krebse gegessen. Die Fischer durften keine Krebse fangen, sondern mußten sie von den Krebsern, besondern zum Krebsfange berechtigten Leuten, kaufen, wenn sie mit ihnen handeln wollten. Fische wurden auch außerhalb der Fastenzeit in großer Menge gegessen, sowohl frisch als auch eingesalzen. Der eingesalzene Hering war schon im Mittelalter ein weitverbreiteter Handelsartikel. Fische waren ein so allgemein gebräuchliches Nahrungsmittel, daß sie in großen Massen mit zu dem Lebensmittelvorrat gehörten, den man für die Truppen in den Krieg schickte. In Frankfurt a. M. bestanden die Ehrengeschenke, welche man dem Kanzler und den Räten des Kaisers, dem Erzbischof von Mainz und anderen hochgestellten Männern machte, auch in Stockfischen, Lampreten, Heringen und anderen Fischen. Bei Reichstagen wurde von oben herab Sorge getragen, daß ebensowohl der Fischmarkt, wie der Brot- und Fleischmarkt gut bestellt war.

Von Gemüse und Zwischenkost werden erwähnt: Kappus d. i. Kohl, Sauerkraut, Rüben, Erbsen, Hirse, Reis, Schoten. Häufiger als Gemüse war auf gewöhnlichen Tischen ein Mus oder Brei aus Mehl, Grütze oder Obst. Der Käseverbrauch des Mittelalters war ein sehr großer, und wie man in Städten auf einen wohlbesetzten Käsemarkt hielt, so waren den Bauern von den Gutsherren, Klöstern u. überall große Käselieferungen vorgeschrieben.

Die am häufigsten erwähnten Obstarten sind Kirschen, Nüsse, Äpfel und Birnen; Städte wie Nürnberg führten aber auch bereits Süßfrüchte ein. Auf vornehmen Tafeln fehlten Mandeln, Feigen, Zibeben (große

Rosinen), Datteln u. dgl. nicht als Nachtisch. Auch geröstete Kastanien wußte man zu schätzen; aus dem Parzival (378,15) ersehen wir, daß man sie vor dem Rösten etwas aufzuschneiden pflegte, damit sie in der Glut nicht zerplatzten.

Auch verschiedene Kuchen gab es zum Nachtisch. Honigkuchen, Gewürztorten, auch gefüllte Torten werden erwähnt; besonders beliebt waren in Deutschland die Krapfen, die in Butter gebacken und mit Zucker und Zimmt bestreut wurden.

Konfekt wurde anfangs nur von den Apothekern bereitet, und dies geschah noch bis ins 16. Jahrhundert, obgleich es da bereits Zuckerbäcker gab, die Anisbrot, überzuckerte Mandeln u. dgl. herstellten. Der Zuckerbedarf war im Mittelalter geringer als heutzutage, weil man den Honig weit mehr anwandte.

Kuchen oder Fladen waren nicht nur eine allgemeine Speise an Festtagen, sondern sie wurden auch sonst häufig gegessen. Es gab besondere Kuchen- oder Fladenbäcker, wie es auch besondere Lebküchler gab. In Basel kommt ein Lebkuchenbäcker schon im 13. Jahrhundert vor.

Das Brot war Weizen-, Roggen- oder gemischtes Brot; auch Gerstenbrot wird oft erwähnt. Arme Leute verbuoken auch die Kleie mit. Man bezog auch in der Stadt das Brot nicht nur von den Bäckern, sondern viele Familien bereiteten den Teig im eigenen Hause und ließen das Brot nur beim Bäcker backen. Auch fremde Bäcker durften in der Stadt feilhalten, meist aber nur an bestimmten Tagen und nicht auf Tischen, sondern sie mußten das Brot im Karren behalten. Die einheimischen Bäcker hielten ihre Waren nicht nur an den Fenstern ihrer Häuser feil, sondern es gab auch Brotbänke, Tische auf dem Markte, auf denen die Gattin oder Magd oder eine besonders gemietete Person, die Weckfrau, Brot verkaufte. Wenn die Bäcker sich zu der ihnen vorgeschriebenen Brottage nicht verstehen wollten oder schlechtes Brot buken, so gab der Rat den Brothandel der auswärtigen Bäcker so lange ganz frei, bis sich die Bäcker fügten. In Frankfurt a. M. ließ man 1439, um dem Betruge der Bäcker vorzubeugen, an verschiedenen Orten der Stadt acht Brotwagen aufhängen, auf welchen jedermann das gekaufte Brot wiegen lassen konnte.

Was die Gewürze betrifft, sowie die sonstigen Beigaben, durch welche die Speisen schmackhafter gemacht wurden, so geht aus allem hervor, daß man diese stark gewürzt liebte. In einem Speiseliede Steinmars wird verlangt, daß alles so gewürzt sei, daß der Mund wie eine Apotheke rieche und ein heißer Rauch dem Becher entgegensteige. Man bedenke noch, daß auch die Weine meist stark gewürzt waren, und man wird den starken Durst unserer Vorfahren begreifen lernen. Die am meisten gebrauchten Gewürze waren Pfeffer und Safran; außerdem werden erwähnt Ingwer, Muskatnuß, Nüglein, Senf, Zimmt, Rhabarber, Kardamom, Zwiebel, Knoblauch. Zum Fleische liebte man besonders eine starke Pfefferbrühe, die warm ge-

geben wurde. Kalte Brühen, die man zum Fleische servierte und in die man die Fleischbissen tauchte, waren die Salse und der Agraz.

Unter den Getränken des Mittelalters stand für die ältere Zeit das Bier oben an. Aber das Bier, wie es damals bereitet wurde, hat sich schwerlich durch einen guten Geschmack ausgezeichnet. Die Erzeugnisse der Burg- und Klosterbrauereien werden wohl unserm einfachen Dünnbier ungefähr entsprochen haben. Wenigstens sagt Hartmann von Aue im Zwein: „Wines ein becher vol Der gît, daz sî in geseit, Mère rede und manheit, Dan vierzec unde viere Mit wazzer oder mit biere.“

Der Branntwein wurde anfangs nur als Arznei betrachtet, wie auch sein Name Aqua vitae lehrt. Erst im 15. Jahrhundert wurde er auch als Getränk üblich. Im Jahre 1361 verbot der Rat zu Frankfurt a. M. bei schwerer Strafe, den Wein mit „gebranntem Wein“ oder anderen Stoffen zu fälschen, und schon 1487 ist daselbst von der Notwendigkeit die Rede, das Volk vor dem Genuße desselben durch den Pfarrer und durch ärztliche Bekanntmachung zu warnen.

Neben dem Biere war der Met ein uraltes Getränk. Er ward aus gegorenem Honigwasser erzeugt und stand im 11. und 12. Jahrhundert in gleichem Ansehen wie der Wein. Oft wurden demselben auch noch Gewürze zugesetzt. Wenn eine Gegend nicht selbst hinreichende Bienenzucht trieb, so ward der zur Metbereitung nötige Honig aus Polen bezogen, wo der Met noch heute Volksgetränk ist.

Jünger als Met und Bier war der Fruchtwein, der bald aus Birnen, bald aus Äpfeln bereitet wurde. Birnenmost wurde besonders in Bayern gern getrunken, Apfelwein aber scheint bei weitem beliebter gewesen zu sein. War derselbe gar zu sauer, so setzte man Honig und Gewürze zu und machte ihn so trinkbarer.

Der Wein war bei den Süddeutschen des späteren Mittelalters das beliebteste Getränk und wurde in den Weingegenden damals, wie noch zu Anfang unseres Jahrhunderts, von allen geistigen Getränken am häufigsten getrunken. Man trank ihn damals in sehr jungem Zustande, schon unmittelbar nach der Kelterung als Most und dann in allen Stadien der Gärung, sowie nachher als firnen d. i. einjährigen Wein; älter wurde der Wein, soweit er Landesprodukt war, nicht getrunken. Dies hatte seinen Grund wohl darin, daß derselbe sich nicht länger hielt oder an Güte verlor. Deshalb und weil derselbe überhaupt nicht besonders gut war, bedurfte man zum Gebrauch bei Familienfesten, sowie zu den häufigen Schenkungen der Städte an Fürsten und Herren oder zur Bewirtung derselben der Zufuhr von fremdem Wein. Einheimischen Wein nannte man Landwein, zum Unterschiede von fremdem, und zwar bezeichnete dieses Wort einen Gegensatz nicht nur gegen außerdeutsche, sondern auch gegen die in anderen Gegenden Deutschlands erzeugten Weine.

Gute Sorten wußte man wohl zu schätzen. Siegfried nahm auf die Fahrt nach Island guten Rheinwein mit, Moselwein war bis nach Frankreich hinein berühmt. In schlechtem Rufe stand der bayrische Wein, in um so besserem der Ungarwein, der Bognier, der Wippacher (aus Krain) und der Reinfal (istriischer Wein von Rivoglio, der jetzt seinen Ruf ganz eingebüßt hat). Von fremden Weinen bezog man französische, cyprische und italienische. Der Bischof von Regensburg, Heinrich von Rothenek (gest. 1296), ließ seinen Domherren zu bestimmten Zeiten italienischen Wein verabfolgen. Besonders berühmt war der Malvasier (aus Napoli di Malvasia im Peloponnes).

Ein trinkbarer Wein war im Mittelalter im ganzen gewiß schwerer zu erlangen als heutzutage. Verstanden die Weinhändler auch nicht die Kunst des Fälschens so ausgezeichnet wie jetzt, so klagt doch schon Berthold von Regensburg über die Betrüger, die Wasser für Wein verkaufen. Aber das schlimmste war, daß auch der reine, unverfälschte Wein wenigstens in vielen Gegenden nicht zu trinken war. Bis nach Preußen hinauf traf man Weinberge an; in ganz Nord-Deutschland wurde viel Wein gebaut und gekeltert, aber wie das so gewonnene Getränk geschmeckt hat, davon mag vielleicht der heutige Grüneberger Zeugnis geben. Und doch war z. B. der Wein von Thorn weit und breit berühmt. Man suchte nämlich damals den sauern Wein nach Kräften zu verbessern; man setzte Honig und Gewürz zu, ließ ihn über wohlriechenden Kräutern und aromatischen Früchten ziehen, kurz man braute aus demselben, was wir heute eine Bowle nennen. Und dazu konnte selbst ein geringer Landwein sehr wohl verwendet werden. Die gewöhnlichste Bowle ward aus Maulbeeren bereitet und hieß môraz. Dann machte man auch einen Aufguß auf Salbei, Rosen und Kirichen. Ein anderes wohlschmeckendes Getränk war der Würzwein (Piment). Nachdem der Wein mit Honig oder Zucker versüßt war, that man Gewürz: Muskatnuß, Ingwer, Nelken zc. hinein und genoß dann den Trank. Der lütertranc oder Claret war in ähnlicher Weise bereitet; ein Rezept dazu lautet: „Claret wird aus Wein, Honig und duftenden Spezereien gemacht. Die Gewürze werden zu feinem Pulver zerrieben und in ein leinenes Säckchen, mit Honig oder Zucker vermischt, gethan, dann mit gutem Weine übergossen und wieder übergossen, gerade so wie man Lauge macht, und so lange wird die Übergießung erneuert, bis der Wein die Kraft der Gewürze ausgezogen hat und ganz klar geworden ist. Daher hat der Claret vom Wein die Stärke und Kraft, von den Spezereien die Würze und den Duft, vom Honig aber die Süßigkeit und den Wohlgeschmack.“ Dies Getränk wurde oft dem Weine vorgezogen. Der „sinöpel“ ist wohl ein dem Claret ähnliches Getränk, wurde aber wahrscheinlich aus Rotwein bereitet.

Eins der ältesten deutschen Kochbücher liegt vor in einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Pergamenthandschrift der Münchener Universitätsbibliothek. Der Verfasser dieses Kochbuches scheint ein Klosterkoch

gewesen zu sein. Ausländische Art und Sitte, besonders auch französische, scheint auf die Rezepte desselben bereits Einfluß geübt zu haben. Dies zeigen schon die Überschriften an. So wird man in dem Worte blamensier das französische blanc-manger finden müssen. Sogar Anklänge an heidnische Zeiten finden sich. Unter den Überschriften begegnen: „Hühner und Reis von den Griechen“, „heidnische Kuchen“ und einige sogenannte „Kondimente“, unter denen zu verstehen ist, „was entweder die Speisen abzumachen oder bei denselben aufzustellen gebräuchlich ist“. Haselhühner, gefüllte Ferkel, eine Speise von Birnen, Pasteten, Lebergerichte, Stockfisch, Hecht und andere Fische lehrt der Verfasser bereiten. Siebzehnmal schließt er ein Rezept mit den Worten: „und versaltz ez niht.“

Das Rezept zu dem erwähnten blamensier lautet: „Man nehme Ziegenmilch und ein halbes Pfund Mandeln, diese stoße man mit einem Viertelpfund Reis zu Mehl und gebe diese Mischung kalt in die Milch. Ferner nehme man eine Hühnerbrust und gebe sie gehackt dazu; auch soll man reines Schmalz hinzuthun und darin das Ganze kochen. Beigefügt werden weiter gestoßene Beilchen und ein Viertelpfund Zucker. „Also“, schließt das Rezept, „mac man ouch in der vasten machen einen blamensier von einem hechede“ (Hechte).

Die Neigung, die meisten Speisen stark zu würzen, zeigt die Bereitungsart der „Hühner von den Griechen“. Sie lautet: „Man mische Fleisch von gebratenen Hühnern und Schweinefleisch weich gesotten und gehackt untereinander, nehme ein Viertelpfund Rosen dazu, sowie Ingwer und Pfeffer, auch Wein oder Essig und Zucker oder Honig. Dies alles wird zusammen nochmals gesotten.“ Die „heidnische Kuchen“ genannte Speise besteht aus gesottenem Fleische, Speck, Pfeffer, Eiern und Äpfeln. Alles dies wird zusammengemacht, in dünn gewalkten Teig geschlagen und also gebacken. Ein Rezept, an unsere Pasteten erinnernd, lautet: „Wer einen Fladen machen will von Fleisch und Lungen, der koch es wohl und hacke es klein, reibe auch Käse darein, schlage Eier dazu und würze es wohl. Darauf mache man Blätter von Teig und forme dreieckige „basteln“, wie ein Schild aussehend, daraus. Dieselben werden dann gefüllt, gebacken und aufgetragen.“ Das Rezept zu der schon erwähnten „Salse“, die man zum Fleische gab, lautet: „Nimm saure Weinbeeren und thu dazu Salbei und zwei Häuptlein Knoblauch, sowie Speck, stoße dies alles zusammen, drücke es aus und gieß es auf den Tisch.“ Unter dem Agraz verstand man einen Saft aus Weintrauben, sauern Äpfeln und Stachelbeeren, wozu wohl auch noch Zitronensaft gemischt ward.

Endlich sei noch das Rezept zur Metbereitung mitgeteilt. Man wärme zwei Maß reines Brunnenwasser, dazu kommt eine Maß Honig, man verrühre beides, lasse es eine Weile stehen und seihe es durch ein reines Tuch oder durch ein Haarsieb. Hierauf wird das ganze wieder gekocht und durch

ein Sieb gerieben, damit der Schaum zurückbleibe. Der Met wird sodann in ein reines Gefäß gegossen und zugedeckt, damit er nicht verdampft. Es wird nun eine Hand voll Salbei und ziemlich viel Hopfen in einem eigenen Gefäße mit ein wenig von der Mischung gesotten und zu dem schon Gekochten geschüttet, auch ein halbes Quart frischer Hefe dazu gethan; dann lasse man es gären. Die Mischung bleibt über Tag und Nacht stehen und wird sodann wieder durch ein reines Tuch geseiht, dann wieder stehen gelassen und alle Abend durch drei Tage umgegossen; von da an bleibt der Met acht Tage stehen, wird nach dieser Zeit in ein ausgepichtes (gehertztez) Faß abgelassen, und dieses muß nun abermals acht Tage liegen bleiben. Getrunken soll er erst werden, wenn sechs Wochen von da an verstrichen sind, dann ist er am besten.

Auch mancherlei Speisezetteln des Mittelalters sind uns in Rechtsaufzeichnungen, Rechnungen und Chroniken überliefert. Bei der Einweihung der Weizenfelder Pfarrkirche (1303) wurden dem Bischof von Zeit folgende Speisen vorgesetzt: am ersten Tage als erste Tracht: Eiersuppe mit Safran, Pfefferkörnern und Honig, ein Hirsegemüse, Schafffleisch mit Zwiebeln, ein gebratenes Huhn mit Zwetschen; als zweite Tracht: Stockfisch mit Öl und Rosinen, in Öl gebackene Bleie, gesottener Aal mit Pfeffer, gerösteter Bückling mit Senf; als dritte Tracht: sauer gesottene Speisefische, gebackene Barbe, kleine Vögel in Schmalz hart gebacken mit Rettig, eine Schweinkeule mit Gurken. Am zweiten Tage gab man als erste Tracht: Schweinefleisch, Eierkuchen mit Honig und Weinbeeren, gebratenen Hering; als zweite Tracht: kleine Fische mit Rosinen, aufgebratene Bleie und eine gebratene Gans mit roten Rüben; als dritte Tracht: gesalzene Hechte mit Petersilie, Salat mit Eiern und Gallert mit Mandeln belegt.

Auch aus den Gerichten, welche den Schöffen vorgeschriebenermaßen an den Gerichtstagen vorgesetzt wurden, kann man mancherlei entnehmen. So wird in einem Weistum den Schöffen zum Frühstück bedungen eine Suppe, jedem zwei Eier, Knoblauch, zweierlei Brot und ein gutes Glas diesjährigen Weines; zu Mittag als erstes Gericht Speck mit Erbsen, dann grünes Rindfleisch mit Senf, zum dritten Schafffleisch mit Kümmel, zum vierten Reisbrot und dazu Weizenbrot. In Küchenzetteln des 14. und 15. Jahrhunderts bemerkt man Fortschritte des Luxus. Für die Kirchenvorsteher von St. Markus in Köln werden 1345 zu den festlichen Gastmählern ausgesetzt: Enten in Pfeffer, Fische mit Reis, Hähne und als Nachtiß Birnen, Nüsse und Käse. Dagegen 1415: Rindbruststücke, junger Hammelbraten, Schinken, Wildbret in Pfefferbrühe, für je zwei Gäste ein Kapaun oder eine wilde Ente; als Getränk Bier oder der beste Wein, der zu kaufen ist.

Besondere Sorgfalt ward in höheren Kreisen dem Benehmen bei Tische zugewandt und darüber eine umständliche Lehre ausgebildet, die in besonderen Gedichten, den sogenannten Tischzuchten, dargestellt wurde. In denselben

wird oft vor Unarten gewarnt, die sich heutzutage kaum der gemeinste Mann zu schulden kommen läßt. Bei den Regeln, die Thomasin von Zirclair im „Welschen Gast“ (474 ff.) giebt, hatte er gewiß gebildete Leute im Auge, und was legt er ihnen ans Herz? Die Gäste sollen bescheiden und mit dem Gebotenen zufrieden sein. Man soll nicht vor dem ersten Gerichte das Brot aufessen, nicht mit beiden Händen stopfen, nicht trinken oder sprechen mit vollem Munde. Es schickt sich nicht, sich zu seinem Nachbar zu wenden und ihm den Becher zu bieten, während man ihn selbst noch am Munde hat. Beim Trinken soll man in den Becher sehen; nicht zu schnell zu essen, nicht dem Genossen etwas wegzunehmen, dazu wird besonders ermahnt. Es ist auch unschicklich, mit anderen zugleich in die Schüssel zu langen. Wenn das Waschwasser herungereicht wird, sollen die Knechte und die Jungherren abseits gehen und sich anderswo die Hände waschen.

Noch schlimmere Unarten rügen „des Tannhäufers Hofzucht“ und die sogenannte „Wiener Tischzucht“. Es wird den Leuten eingeschärft, die Hände sauber zu halten und die Nägel zu beschneiden, damit sie beim Zulangen in die gemeine Schüssel den Eßgenossen nicht das Mahl verfehlen. Während des Essens soll man sich nicht in die bloße Hand schneuzen oder das Tischtuch zu diesem Zwecke benutzen, nicht mit bloßer Hand ins Salzfaß greifen, nicht des Nachbars Löffel benutzen, nicht das Brotstück, mit dem man die Schüssel austunkt, abbeißen und dann wieder benutzen, nicht aus der Schüssel schlürfen oder sie mit den Fingern auswischen, nicht mit dem Messer in den Zähnen stochern, auch nicht während des Mahles den Gürtel weiter schnallen. Man soll sich vor dem Trinken den Mund wischen, die abgenagten Knochen nicht wieder in die Schüssel werfen. Die Damen werden ganz besonders ermahnt, den Bissen zierlich mit den Fingern zu fassen, nicht bis an die Fingerknöchel in die Brühe zu tauchen, namentlich auch sich nicht zu betrinken.

49. Mittelalterliche Tracht.

(Nach: R. Weinholt, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 404—469. A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. Leipzig, 1879. Bd. I, S. 179—248.)

Die ältesten Nachrichten über die Kleidung der Germanen giebt Cäsar. Er sah die Deutschen nur in Felle gehüllt, welche einen Teil des Körpers unbedeckt ließen. Der Winter änderte in dieser mangelhaften Bekleidung nichts. Nicht viel später wird uns durch den älteren Plinius eine Nachricht, welche ein besseres Licht auf die deutschen Kulturzustände wirft; er sagt, daß die deutschen Frauen treffliche Leinwand webten und diesen Stoff jedem andern für ihre Bekleidung vorzögen. Pelze blieben im ganzen Mittelalter bei den Germanen sehr beliebt und machten einen bedeutenden Handels-

gegenstand aus. Schon zu Tacitus' Zeit wird einiger Aufwand damit getrieben. Tacitus sagt nämlich zuerst, die allgemeine Bekleidung sei ein Umhang, der durch eine Spange oder auch durch einen Dorn zusammengehalten werde. Die Reicheren aber, fügt er hinzu, tragen noch andere Kleidung und zwar keine weite, die den ganzen Körper verhüllt, sondern eine enge, welche die einzelnen Glieder deutlich hervortreten läßt. Ihre Pelze verzieren diejenigen Stämme, welche Handel treiben, mit allerlei farbigen und fremden Pelzstücken. Die Kleidung der Weiber unterscheidet sich im wesentlichen nicht von der männlichen, nur sei bei ihnen der Gebrauch von Linnenkleidern häufiger, die sie zuweilen mit Purpurstreifen verzieren. Auch sei ihr Kleid ohne Ärmel, sodaß der ganze Arm unbedeckt bleibe, und ebenso werde der Hals freigetragen. In diesen Nachrichten haben wir bereits die wesentlichen Züge der ganzen mittelalterlichen Tracht.

Zwischen den Nachrichten des Tacitus und späterer Geschichtsschreiber vermitteln Angaben des Bischofs Sidonius Apollinaris. In einem Briefe schildert er den Hochzeitszug eines jungen germanischen Königssohnes. Der Bräutigam in seinem roten, mit Gold und weißer Seide gesticktem Gewande zieht uns weniger an, als sein Gefolge. Der Rock dieser vornehmen Krieger ist bunt, eng, reicht kaum bis an das Knie, die Schenkel und Waden sind nackt, bis an die Knöchel reichen Schuhe, deren äußere Seite noch das Haar des Tierfelles trägt. Der Unterarm ist bloß, über den Rock fällt ein grüner Mantel, der unten mit Purpurstreifen umsäumt ist. Das Wehrgehänge von beschlagenem Renntierfell, Schild, Speer und Beil vollenden die Ausstattung. Das Alltagsgewand schildert derselbe Bischof in einem seiner Gedichte. Sie kamen zur Volksversammlung in einem kurzen Linnengewand, darüber ein Fell, das bis an die Kniee reicht, der hohe Schuh wird durch einen arm-seligen Riemen über der Wade festgeknüpft. Es sind Westgoten, deren Äußeres im fünften Jahrhundert wir hierdurch kennen lernen.

Die Tracht der Franken zu Karls des Großen Zeit wird durch Einhard's Beschreibung dieses Kaisers sehr deutlich. Der große Kaiser hing fest an der Kleidung seiner Franken und verschmähte alle fremde Mode. Er trug ein leinenes Hemd und leinene Bekleidung der Oberschenkel; darüber Hosen und einen kurzen Rock mit seidnem Saume. Die Beine wurden mit Binden umwunden; an den Füßen trug er Schuhe. Schultern und Brust bedeckte im Winter ein Pelz. Der Mönch von St. Gallen sagt, Karls gewöhnlicher Pelz sei ein schlichter Schafpelz gewesen. Darüber hing ein bläulicher Mantel. An festlichen Tagen waren seine Kleider kostbarer, aber der heimische Schnitt blieb. Der Mantel hatte dann eine goldene Spange, der Rock war mit Gold durchwirkt.

Der kurze Rock blieb fränkische Volkstracht. Als der sächsische Otto (936) zum deutschen Könige gekrönt ward, wußte er dem mächtigen Stamme der Franken, auf dem in der Volksmeinung die Königswürde ruhte, nicht

entschiedener zu schmeicheln, als daß er in dem kurzen fränkischen Rocco erschien. Die Sachsen trugen dagegen einen langen Rock. Beide Völkerschaften hielten an der verschiedenen Art ihres Rocco fest; die Sachsen legten erst mit Ende des Mittelalters den langen Rock ab, die Franken verkürzten den kurzen immer mehr.

Im innern Deutschland dauerte die von Tacitus beschriebene Tracht fort und änderte sich bis zum 14. Jahrhundert fast gar nicht im Schnitt. Über einem leinenen oder wollenen Untergewande trug man den Rock, der bei den Frauen weiter als bei den Männern hinabfiel, und darüber den Mantel, der durch eine Spange festgehalten wurde. Männer und Frauen hatten Schenkel- und Wadenbekleidungen von Leinwand; dazu umwanden die Männer die Oberschenkel mit Binden von oft kostbarem Stoffe. In Stiefeln und Schuhen wurde Aufwand getrieben, nachdem man sich vorher lange mit der einfachsten Fußbekleidung beholfen hatte. Der Rock ward umgürtet; ebenso bedurften die Oberbekleider eines Bandes.

Über die Tracht des 12. und 13. Jahrhunderts berichten die erzählenden Dichtungen dieser Jahrhunderte zum Teil sehr ausführlich, und das Wichtigste davon möge hier zusammengestellt werden.

Das Haar wurde von Jungfrauen in langen, mit Bändern durchflochtenen Zöpfen getragen. Wo das eigene Haar fehlte, pflegte man es schon damals durch fremdes zu ersetzen. Auch verstand man die Haare zu färben. Nach der Vermählung wurden die Haare aufgebunden. Jungfrauen gingen gewöhnlich ohne Kopfbedeckung; im Sommer schmückten sie sich mit Blumenkränzen (schapeln). Gab es keine Blumen, oder waren sie verpflichtet im Festschmucke zu erscheinen, so putzten sie sich mit Haarbändern, mit künstlichen Schapeln oder legten ein Gebende an. Das letztere ging unter dem Kinn herum und mußte, wenn man jemand küssen wollte, erst gehoben werden. Mit dem Gebende wurde auch das Haar aufgebunden, daher auch die Bezeichnung „wiplich gebende“, da dieser Kopfputz den verheirateten Frauen allein zukam. Die wahre Kopftracht verheirateter Frauen war aber der Schleier (diu rise), ein Kopftuch, das frei zu beiden Seiten des Hauptes niederhing und mit seinen Zöpfeln bis auf die Brust herabreichte. Gewöhnlich war die rise von feiner Leinwand, doch werden auch seidene und goldgestickte Kopftücher erwähnt. Der Prediger Berthold von Regensburg eifert gegen die kostbaren Schleier und beschwört die Frauen, solchen Luxus den Tüddinnen und Dirnen zu überlassen. Die Kronreifen, welche fürstliche Frauen bei festlichen Gelegenheiten trugen, haben sich aus den Goldreifen entwickelt, mit welchen gleichwie mit den Schapeln Männer und Frauen sich schmückten und deren Bestimmung war, das Haar zu verhindern, daß es in die Stirn herabfalle.

Das Schminken verstand man auch bereits, aber es wurde nicht für besonders anständig gehalten. Die rote Farbe wurde aus dem Rotholze

der Färber hergestellt und mit Baumwolle aufgetragen, weiße aus pulverisierten Cyclamenwurzeln.

Die Schuhe waren, wenn sie zu einem Staatskleide angelegt wurden, mannigfach verziert mit Stickereien und ausgeschnitten. Als feinstes Leder wird Leder aus Cordova (Corduau) erwähnt.

Das Hemd wurde des Nachts wie alle anderen Kleider abgelegt. Es wurde dicht an den Körper geschnürt und war deshalb an der Seite offen und mit Schnürlöchern versehen. Da der Rock so weit ausgeschnitten wurde, daß das Hemd am Halse sichtbar war, so wurde es mit feinen Nähten und Stickereien verziert oder gefältelt und mit Krausen besetzt. Die Halsöffnung wurde durch eine Agraffe geschlossen. Zu den Hemden gehörten Ärmel, welche aber nicht daran festgenäht waren, sondern erforderlichen Falles erst angeschnürt wurden und welche oft aus farbigem, kostbarem Brokatgewebe gefertigt waren. Man trieb mit ihnen großen Luxus, trug sie namentlich sehr weit herabhängend, und solche Ärmel waren es, welche Ritter oft als Geschenke ihrer Damen an ihrer Rüstung befestigten. War es kalt, so zog man über das Hemd einen Pelzrock an, der dann vom Oberkleide bedeckt wurde.

Der eigentliche Kleiderluxus begann erst mit dem Rocco, der bis zu den Füßen herabreichte, am Oberkörper fest geschnürt anlag, unten in Falten herabwallte, oft mit Pelzwerk besetzt war und in der Mitte durch einen Gürtel zusammengefaßt wurde. War es kalt, so zog man über den Rock noch ein zweites Kleidungsstück. Solche Obergewänder waren der surköt, der gewöhnlich mit Pelz gefüttert war, und das kursit, ein ärmelloser Oberrock, wie er auch von den Rittern über der Rüstung getragen wurde. Die Frauen liebten damals schon, viele Kleider zu haben. Ulrich von Lichtenstein sagt:

Der frowen muot ist sô gestalt,
 Si sîn junc oder alt,
 Si habent gern gewandes vil.
 Swelchiu sîn doch niht tragen wil,
 Diu hât ez gern, mac siz bejagen,
 Darumbe daz si müge gesagen:
 „Und wolde ich, ich waer baz gekleit
 Den mangiu, diu ez vil gern treit.“

Über die Kleider endlich wurde noch der „swanz“ angelegt, ein langnachsleppendes Gewand, über das die Geistlichen sehr eiferten und das der Dichter Heinrich von Melk wohl adligen Frauen gönnen möchte, das er aber bei Bürgerfrauen um so mehr verdammt.

Wenn Frauen ausgingen oder in Gesellschaft erschienen, so mußten sie auch den Mantel umnehmen. Er war ärmellos, reichte bis auf die Füße herab, schleppte wohl auch nach; deshalb mußte er aufgerafft oder von Dienern nachgetragen werden. Durch aufgenähte Goldborten und durch Stickereien wurde der Mantel aufs prächtigste ausgestattet. Auch die innere

Seite war kostbar, oft Hermelin. Durch zwei Schließen, die mit Schnüren verbunden waren, wurde er zusammengehalten.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Kleiderluxus in allen Ständen gewaltig zugenommen. Der Prediger Berthold von Regensburg eiferte: „Ir gebet nû mër von einem gewande ze lône, danne ir daz gewand koufet. Un ir frowen, ir machet ez gar ze nœtliche mit iuwern gewande und iuwern rœckelinen: die naewet ir sô maniger leie und sô tœrliche, daz ir iuch mœhtet schamen in iuwern herzen.“ Der Pracht der Kleider entsprach der Reichtum der angelegten Schmucksachen. Der Gürtel bestand aus drei Stücken: der Borte, der Rinke und dem Senkel. Die Borte war gewöhnlich aus Seide, oft mit Inschriften geziert und mit metallnen Spangen beschlagen. Die Rinke ist die Schnalle des Gürtels; einfachere sind aus Glas, kostbarere aus Edelsteinen. Der Senkel war der Metallbeschlag an dem einen Ende der Borte, welches durch die Schnalle durchgezogen wurde und vorn lang herabhing. Am Gürtel trugen die Damen Täschchen, in denen sie Geld oder Wohlgerüche aufbewahrten. Die Spangen zum Zuhäften der Halsöffnungen an Hemd und Kleid waren den Broschen unserer Damen ähnlich und oft von kostbarer Goldschmiedearbeit, wie auch die Tasseln, zwei Plättchen, an denen die zum Schließen des Mantels bestimmten Schnuren befestigt waren. Ohrringe und Halsketten wurden vielfach getragen, auch Fingerringe und Armbänder, die zum Teil mit kostbaren Steinen besetzt waren. Handschuhe und Hüte waren gleichfalls Mode. Die sogenannten Pfauenhüte, die auch Männer trugen, waren mit den Spiegeln der Pfauensfedern belegt. Witwen hüllten ihr Antlitz in einen weißen Schleier, Trauernde legten schwarze Kleider an; an heißen Tagen bedienten sich die Damen der Fächer. Fürstliche Personen gingen bei großen Aufzügen unter einem Traghimmel. Er bestand aus einem Dache von kostbarem Seidenstoff, das an vier in den Ecken befestigten Stangen getragen wurde. Von dem gewöhnlich zu diesem Zwecke benutzten Seidenstoffe „baldekin“ hat später der Traghimmel den Namen Baldachin erhalten.

Die Männer pflegten ihr Haar nicht minder sorgfältig, als die Frauen. Gewöhnlich trug man es lang herabwallend. Eigentümlich war die Mode, daß auch Männer die Haare in Zöpfe flochten. Dasselbe geschah mit dem langen Barte, dessen einzelne Strähne man mit Goldfäden umwand. Für fahle Köpfe hatte man schon Perücken. Das Schminken galt bei Männern für unanständig.

Über dem Hemde trug der Mann eine kurze, bis ans Knie reichende Hose, die Bruch, die durch einen Gürtel festgehalten wurde. Der Unterschenkel war von der eigentlichen Hose bedeckt, die etwa einem hohen Strumpfe gleich und mit Nesteln an dem Gurt der Bruch befestigt wurde. Die Hosen lagen dicht an. Die Strümpfe waren kurz, die Schuhe oft auch bei Männern gestickt. Unter Stiefeln ist eigentlich eine leichte, sommerliche Fußbekleidung

(aestivale) zu verstehen; später verstand man darunter einen etwas höher an der Wade hinaufreichenden Schuh, der aus weichem Leder gefertigt war und nur zum Luxus diente. Im Winter fütterte man die Stiefeln mit Pelz. Eine eigentümliche Mode war gegen Ende des 11. Jahrhunderts aufgekomen und hat beinahe vier Jahrhunderte bald mehr, bald weniger die Form des Schuhwerkes bestimmt. Es sind dies die sogenannten Schnabelschuhe, die vorn spitz zulaufend, bald mehr, bald weniger über die Zehenspitzen hinaus verlängert sind. Die vorragenden Spitzen waren mit Berg ausgestopft. Im 14. und 15. Jahrhundert bedient man sich allgemein der „Trippen“, hölzerner Sandalen, die bei schmutzigem Wetter mit Riemen unter den Schuhen befestigt wurden. Da die Mehrzahl der Städte nicht gepflastert war, entstand bei Regen ein unergründlicher Morast, und wenn



Fig. 52. Gesteilte Trachten. (Nach Miniaturen aus der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels.)

man auch für die Fußgänger wohl hin und wieder aus Steinen eine Art Steg, den Bürgersteig, herstellte, so waren doch die Trippen immerhin erforderlich.

Im Schnitt waren die Männerkleider denen der Frauen ziemlich ähnlich. Auch die Männer trugen über dem Hemd zunächst den Rock, der am Oberkörper eng anlag und unten faltig oft bis auf die Füße reichte. Reiche Falten des Rockes wurden dadurch erzielt, daß vom Gürtel abwärts Keilstücke (gären) eingesetzt wurden. Die Mode der langen Ärmel machten die Männer ebenfalls mit. Beim Waschen der Hände vor und nach dem Essen waren diese Ärmel sehr unbequem; wollte man sie nicht naß machen, so mußte man sie sich halten lassen. Am den Oberarm waren die Ärmel, wie die der Damen, eng und fest angeschnürt, erst am Handgelenk erweiterten sie sich und hingen nun lang, oft bis auf die Füße herab. Wenn man die Arme brauchen wollte, z. B. auf der Jagd, mußten die Ärmel oft erst abgeschnürt werden.

Eigentümlich war die Vorliebe für bunte Farbenzusammenstellungen;

rote Mäntel zu grünen Unterkleidern und umgekehrt werden häufig erwähnt. Aber auch ein und dasselbe Gewand wurde aus zwei verschieden gefärbten Stoffen gemacht, so daß dasselbe mitten durch geteilt erschien. Dabei unterschied man: geteilte Tracht in senkrechter Halbierung, mit wagerechten Balken, mit Streifen u. s. w.

Über den Rock zog man, sobald man ausging oder austritt, einen weiten, mit einer Kapuze versehenen Mantel an, in dem man sich bequem einhüllen konnte. Es ist dies die Kappe, wohl zu unterscheiden von dem eigentlichen Staatskleide, dem Mantel ohne Kapuze. Stutzer ließen wohl auch auf die Kappe ihr Wappenzeichen nähen. Oft war die Kappe künstlich ausgezackt und gestickt, auch aufgeschnitten, um das Futter zu zeigen. Eine Abart der Kappe war das „tschabrün“, ein verkürzter Mantel, der nur fragenartig die Schultern deckte.

Das Staatskleid, das der Ritter ebenso wie die Dame bei Festgelegenheiten nie ablegte, war der Mantel, ärmellos, in Form eines Radmantels lang und weit, oft aus kostbarem Seidenstoff gefertigt, mit Pelz gefüttert und am Halsausschnitt, wie am Rande ringsum mit Pelzwerk besetzt.

Auch die Männer verschmähten es nicht, sich mit Kleinodien zu schmücken. Sie tragen goldene Ringe als Armbänder, in älterer Zeit sogar Ketten, später Ketten um den Hals, an den Fingern edelsteinbesetzte Ringe; der Gürtel ist von Gold oder Silber künstlich geschmiedet, und an ihm hängt das Almosentäschchen, von trefflicher Goldarbeit sind die Tasseln, die Mantelschließen. Die Edelsteine verstand man damals nicht zu schneiden, sondern nur zu polieren. Übrigens wurden auch damals schon Edelsteine aus Glas nachgeahmt.

Junge Leute flochten sich im Sommer einen Blumenkranz ins Haar oder machten sich aus grünen Zweigen einen Schattenhut. Bei festlichen Gelegenheiten trug man aus Gold und Edelsteinen gearbeitete Schapel. Außerdem gab es Mützen, Hüte (Pfauenhüte), auch Pelzmützen. Handschuhe trugen vornehme Männer immer. Die Festkleider waren ungemein kostbar; einmal war der Seidenstoff, der aus dem Orient eingeführt wurde, sehr teuer, dann aber liebte man es auch, den Kleiderstoff mit mannigfaltig gestalteten Blättchen edlen Metalles und die Borten, mit denen die Kleider an den Säumen und am Halsausschnitte besetzt waren, mit Goldstickereien, Edelsteinen und Perlen zu benähen. Ferner war das Pelzwerk des Futters und der Verbrämung, Hermelin, Zobel, Feh u. s. w. sehr kostspielig. Die Kostbarkeit solcher mannigfaltig ausgezackten und geschlitzten, mit aufgenähten Silbern verzierten Kleider wurde noch dadurch gesteigert, daß man die Säume mit goldenen Schellen und Glöckchen behing, da man für dies Geflingel eine große Vorliebe hatte und alle möglichen Prunkstücke, z. B. die Paradezäume der Pferde mit Schellen benähte. Diese Mode war noch im 14. Jahrhundert in Kraft, später wurden nur die Narrenkleider

noch mit diesem Schmucke versehen. Schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts wird über den überhandnehmenden Luxus geklagt, die schlichte, einfache Tracht von ehemals gegenüber der Verschwendung der Zeitgenossen gepriesen. Und dieser Luxus steigerte sich von Jahr zu Jahr. Als Albrecht I. mit Philipp dem Schönen in Lothringen zusammentraf, behaupteten die fahrenden Leute, daß die deutschen Ritter es in kostbarer Kleidung den Franzosen zuvorthäten, und diese Leute, die von einem Hoffeste zum andern zogen, mußten sich darauf verstehen, so etwas zu beurteilen.

Der Bauern Kleidung war nach der Kaiserchronik schon vor Karl dem Großen gesetzlich bestimmt worden. Sie sollten nur graue oder schwarze Röcke tragen und rindlederne Schürze. Sieben Ellen grobes Tuch genügen zu Hemd und Bruch. Keilstücke (Geren) soll der Rock vorn und hinten gar nicht haben. Geht der Bauer des Sonntags zur Kirche, so soll er bei Strafe kein Schwert tragen, sondern nur eine Gerte. Auch Friedrich I. verbot den Bauern Waffen zu tragen, wahrscheinlich damit die landesüblichen Schlägereien nicht so leicht in Mord und Totschlag ausarteten. Die Bauerntracht blieb lange so einfach. Wie Ottokar erzählt, sollte der Herzog von Kärnten bei Entgegennahme der Huldbigung wie ein schlichter Bauer gekleidet sein: Hosen von grauem Tuche, einen gleichen Rock und Mantel, einen grauen Hut und rote Schuhe tragen. Aber schon in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts tritt auch in dieser Hinsicht ein gewaltiger Umschwung ein. Die Bauern wurden wohlhabend und begannen sich zu fühlen; sie verschmähten nun bald die schlichte Tracht der Väter und fingen an, sich reicher zu kleiden, Waffen zu tragen, sich wie die Ritter zu gebärden. Das ärgerte die Ritter, zumal wenn sie nicht mit Glücksgütern gesegnet waren, und sie machten sich über die prahlenden Bauern lustig. Die Bauern trugen nun bis auf die Schultern herabwallende Haare, die des Nachts gewickelt wurden, damit sie desto krauser und lockiger aussahen. Auf das Haupt setzten sie eine Haube, die mit Seide von kunstreicher Hand gestickt war. An der Haube hingen Schnüre, an deren Enden Muskatnüsse, Pfeffer, Nelken u. des Wohlgeruchs wegen eingeknüpft waren; wenn der Bauernbursche tanzte, flogen ihm die Schnüre um den Kopf und konnten leicht die Tänzerin verletzen. Das Wams des Bauern war reich mit Knöpfen, oft mit silbernen und vergoldeten besetzt. Ein breiter Gürtel umspannte die Taille; an ihm hingen Täschchen aus Seidenstoff mit Näscherien und Wohlgerüchen. Am liebsten aber hingen die Bauern an den Gürtel das Schwert und den Dolch oder ein Einschlammesser. Wohl auch Sporen legte der Bauer zum Tanzen an. Mit den Vornehmen teilten die Bauern die Liebhaberei für Schellen; ein rechter Staatsrock mußte mit vielen Schellen benäht sein. Wenn der bäuerliche Stutzer dann zum Tanze ging, zog er auch noch Handschuhe an und war nun sicher, den Neid aller andern Burschen zu erregen, die nicht so schön gekleidet, vielleicht in

altväterischer Tracht dem Feste beiwohnten. Unwiderstehlich dünkt er sich, wenn er gar in voller Rüstung zum Tanze erscheint. Den Rittern fiel es nicht ein, im Eisenharnisch mit dem Helme auf dem Haupte zum Tanze zu gehen, aber der Bauer, dem so lange das Tragen der Waffen untersagt gewesen war, kam sich selbst erst recht schön und bedeutend vor, wenn er vom Kopfe bis zum Fuße gewappnet war; bei den häufigen Schlägereien war ein fester Stahlhut, ein starkes Wams immerhin ein leidlicher Schutz. Auch die Bauernmädchen putzten sich auf das schönste heraus. Beim Tanze trugen sie einen Spiegel, der an einer Schnur an der Seite herabhing und oft in Schnitzwerk eingefast war.

56. Süddeutsche Bauern im 13. Jahrhundert.

(Nach: Karl Schröder, Die höfische Dorfpoesie im deutschen Mittelalter, in Goshes Jahrbuch für Literaturgeschichte. Bd. I, S. 44—98 und: R. Weinhold, Züge aus dem Leben der süddeutschen Bauern im 13. und 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte. Jahrg. 1857, S. 467—477.)

Mancherlei war zusammengekommen, um im Anfang des 13. Jahrhunderts den Bauernstand in Oesterreich und den zunächst gelegenen bayrischen Gegenden in behagliche Zustände zu versetzen. Außer der Grundbedingung in den reichen Gaben der Natur, die namentlich über die österreichischen Donaugegenden ausgeschüttet sind, waren hier zuletzt friedlichere Zeiten gewesen, als in dem übrigen Deutschland. Die Unterdrückung des gemeinfreien Mannes hatte allerdings auch schon hier begonnen; indessen war die Menge vor den Übergriffen der kleinen Herren noch gerettet, und unter den reichen und großen geistlichen Stiftern war die Hörigkeit gelind und vorteilhaft. Die glänzende Zeit des vorletzten Babenbergers, Leopold VII., war für Oesterreich höchst glücklich: äußeres Gedeihen und frische Lebenslust herrschten allenthalben.

Der Hof zu Wien war schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ein gesuchter Ort für alle Dichter. In Oesterreich lebten Reinmar der Alte, der im Elsaß geboren war, Reinmar von Zweter, ein Rheinländer; und Walthar von der Vogelweide, der hier singen und sagen lernte, fließt über vom Lobe des Hofes zu Wien und von der Milde der Fürsten, die nicht nur den Sängern hold waren, sondern selber sangeskundig an Tanz und Reihen teilnahmen und den Tanzenden vorjangen. So heißt es in Euenkels Fürstenbuch vom Herzog Leopold:

Bei ihm war Freud und Ehre
Und tugendliche Lehre,
Bei ihm war Tanzen und Singen;

und in der Klage über des Herzogs Tod heißt es ebenda:

Wer singet uns nun vor
 Zu Wien auf dem Chor.
 Als er viel dicke (= sehr oft) hat gethan,
 Der viel tugendhafte Mann.
 Wer stift' uns nun die Reien,
 In dem Herbst und in dem Maien?

Ganz in seine Spuren trat sein Sohn Friedrich, der letzte Babenberger. An seinem Hofe lebten der Tannhäuser und der vorzüglichste Meister der höfischen Dorfpoesie, Neidhart von Reuenthal, dem wir die anschaulichsten Schilderungen bäuerlicher Lustbarkeiten verdanken. Mit dem Tannhäuser sang Herzog Friedrich den Frauen den Reien vor, und seine Freigebigkeit kannte keine Grenzen:

ritter unde knechte die wurden alle bi im rich.

Gleiche Lebenslust, wie am herzoglichen Hofe, herrschte bei den Bauern der Landschaft. War auch der süddeutsche Bauer in seiner rechtlichen Stellung früher erniedrigt, als der norddeutsche, so daß er z. B. den unfreien Dienstmannen im Range nachgestellt war, während der norddeutsche, schöffenbarfreie Bauer, d. i. der von vier freien Ahnen herstammende und auf mindestens drei freien Hüfen sitzende, an persönlichem Werte dem Fürsten gleich ist — so zeigte sich doch auch damals schon, daß bei der großen Menge reiches Besitztum das thatsächliche Ansehen gab. Und reich genug waren die süddeutschen Bauern, so reich, daß mancher arme Ritter gern eine reiche Bauertochter heiratete. Und wo war vom deutschen Standpunkte aus die Erniedrigung des Standes, bei dem Ritter oder bei der freien Bauertochter? Unleugbar bei letzterer, denn die Ritter in Osterreich waren fast ohne Ausnahme Dienstmannen, d. h. von Geburt und Besitz unfreie Leute, welche nur durch den Kriegsdienst und die Stellung zum fürstlichen Hofe zu Ehren gelangt waren. Diese Ehre galt bereits mehr, als die volle Freiheit, und so war man zu der undeutschen Meinung gekommen, nicht die freie Bäuerin, sondern der unfreie Ritter schliesse in solchem Falle eine Mißheirat. Es half nichts, daß alte tüchtige Bauern ihre Kinder von diesen Heiraten in fremde Verhältnisse abmahnten; der Zug nach Besitz und der Zug nach eitler Ehre begegneten sich, und Bauer- und Ritterstand kreuzten sich.

Am frühesten zeigt sich der größere Wohlstand in der Kleidung, und hierin gingen denn auch diese bayrisch-österreichischen Landleute oft weit über ihre bisherige Art hinaus.

Im ganzen Mittelalter bestand die bäuerliche Kleidung in einem langen Rock von grauem, grobem Tuche, der in der Mitte gegürtet war, einem Bein Kleid und Hemd von grober Leinwand und plumpen rindslederernen Schuhen, einem Filzhute (im Sommer trug man auch Strohhüte) und Fausthandschuhen. An Feiertagen trug der Bauer blaues Tuch. Helle Farben wurden geradezu als ungehörig betrachtet und an dem Unfreien

gestraft. Die Tracht der Frauen war an Stoff und Farbe der der Männer gleich.

Vermaß sich ein unfreier Bauer Sonntags zur Kirche statt des Ochsensteckens ein Schwert zu tragen, so ward er zum Kirchenzaun geführt und an Haut und Haar gestraft; bei Angriffen auf seinen Leib sollte er sich nur mit der Mistgabel verteidigen. Natürlich hatten diese Vorschriften auf den freien und selbst auf den zinspflichtigen freien Bauer keine Anwendung; indessen in der Kleidung hielten sie sich zu jener bescheidenen Art, die zugleich das Praktische für sich hatte.

Wie hätten nun aber die Söhne sich ebenso tragen mögen! Sie wußten ja den Säckel des Vaters gefüllt, wußten, daß er auf schulden- und zinsfreien Hufen saß, sie kamen in der Stadt mit Rittern und Knappen beim Weinkrug zusammen und kauften sich in ihre Gönnerschaft ein. Sie wollten sich nun auch in Knappenweise tragen. Zuerst also wurden lebhaft unbäurische Farben gewählt, dann feine Stoffe und modischer Schnitt. In dem weiten Rocke der Väter konnten sie den schlanken Wuchs nicht zeigen; also enge Röcke, hinten und vorn mit glänzenden Knöpfen besetzt, kunstreiche Naht am Halsbunde und an den Ärmeln. Unsinnige Verschwendung trat namentlich an dem Ärmel zu Tage. Ein österreichischer Dichter, der Verfasser des sogenannten Seifried Helbling, sagt, vier vollständige Waffenröcke könnte man aus dem Tuche verfertigen, welches die Leute „ze wald“ (d. i. im nordwestlichen Teile Osterreichs unter der Enns, noch heute das Waldviertel genannt) zu einem Ärmel mit seinen vielen Falten und Bauschen brauchten. Die Ärmelnaht wurde mit Schellen besetzt.

di hört man läte hellen,
swenne er an dem reien spranc.

Und so konnte Seifried Helbling mit vollem Recht sagen:

„geburen (Bauern) riter, dienstman
tragent alle glichez kleit,
swaz ein riter gerne treit (trägt)
nâch swelhem lande und swelhem sit,
daz treit der gebûre mit.“

Als Gürtel trug der junge Bauer ein Seidenband, die Strümpfe waren mit Seide gestickt, die Schuhe zierlich ausgenäht. Besonders liebte man das Bunte. Der Dichter Reidhart berichtet von dem Gewande eines Bauern, daß es aus vierundzwanzigerlei Tuchen zusammengesetzt gewesen sei. Am meisten gab man auch auf die Haartracht und die Kopfbedeckung. Das Haar mußte geringelt bis zum Kinn herabhängen, deshalb wickelten es die Wecken in der Nacht ein. Auf dem Scheitel saß ein weiter „fliegender“, roter Hut oder eine kunstreich gestickte Haube. Als der junge Meier Helmbrecht zu seiner Wanderfahrt, von der er als berühmter Wegelagerer und Mordbrenner heimkommt, ausgerüstet wird, verfertigt ihm eine Nonne eine Haube, auf die mit Seide nicht nur allerlei Vögel, sondern auch Szenen

aus mittelalterlichen Dichtungen gestickt sind. Oft flatterten von den Hauben der jungen Bauern lange Bänder herab, in deren Enden Muskatnüsse gebunden waren, auch Pfauenfedern prangten im Haar. In einem Gürteltäschchen trug man Gewürze bei sich, an den Füßen durften die klingenden Räderesporen nicht fehlen und an der Seite nicht das mächtige Schwert und das dolchartige Messer.

Die dörflichen Stutzer wollten auch besser essen, als ihre Väter, auf deren Tisch der Gerstenbrei, Kraut und Rüben und dann und wann ein Stück Ziegen- oder Lammfleisch mit den Fastenspeisen, Bohnen und Linsen in Hanföl, wechselten. Sie wollten auch Wildbret haben, Hühner und an den Fasttagen Fische mit besserem Öl.

Pflug und Egge behagten diesem jungen Volke nicht. Während der Stunden der Arbeit gingen sie müßig. Wenn der Abend kam, oder an den Feiertagen sammelten sie sich auf den freien Dorfplätzen zur geselligen Unterhaltung oder zum Tanze. Es gab weitberühmte Sammelplätze. Da scharten sich die jungen Dorfmadchen, zierlich gekleidet, mit einem Kranz im Haar, den modischen Spiegel am Gürtel tragend oder in der Hand. Der Tanz wechselte mit Spielen, namentlich dem Ballspiel ab. Oft aber trat bitterer Ernst durch Eifersucht oder täppisches Verlehen irgend eines Mädchens zwischen die Freude. Die breiten Schwerter wurden gezogen, und es gab tiefe Wunden, oft auch Tote.

Neidhart hat dieses Leben im Beginn des 13. Jahrhunderts durch seine Lieder verewigt; er hat zugleich dem Spott und Neid einen Ausdruck gegeben, der in ritterlichen Kreisen darüber ausbrach. Er hat die neckende Einmischung junger Ritter, die sich um die Gunst der Dorfmadchen bewarben und die darüber ausbrechende Wut der jungen Bauern lebensvoll geschildert.

Auf jenen Tanz- und Spielplätzen deuchten sich die jungen Bauern stolze Herren zu sein und äfften das nach, was sie von höfischer Sitte gesehen hatten. Sie gaben damit den Junkern willkommenen Stoff zum Lachen. Ihr Ungeschick, ihr lebhafter Tanz, den man dem Schwärmen der Hummeln und dem stoßenden Springen der Böcke verglich, ihre Zank- und Prügel-sucht wurden verspottet; nicht minder die kriegerische Ausrüstung, mit der sie wegen der Schlägereien auf dem Plage erschienen. Blutige Köpfe gab es oft um Kleinigkeiten. Neidhart schildert in einem Liede, wie zwei junge Bauern einen Knecht schlagen, weil er einen roten Blumenkranz trägt; da droht der Bursche, bei dessen Vater der Knecht dient, die beiden zu schlagen, „daz diu sunne durch si schine“. Ein andermal schildert Neidhart, wie sich eine Prügelei erhebt um ein Ei, welches Ruprecht findet. Epppe, ein kahlköpfiger Bauer, spricht ihm Hohn, und sofort wirft ihm Ruprecht das Ei an die Glatze, daß ihm das Gelbe über das Gesicht läuft.

Gewaffnet zu gehen, eine Pickelhaube und ein eisengefüttertes Wams,

an den Beinen dicke Leder und an den Händen Blechhandschuhe zu tragen, Knappen und Ritter zu spielen, lag den jungen Bauern fortwährend im Sinn, und manche von ihnen setzten Leben und Ehre daran, um nur bei einem verworfenen räuberischen Rittersmann in dem Trosse mitziehen zu dürfen, der als Landplage auf irgend einem Bergneste sich eingebaut hatte. Diese Gesellen zeichneten sich dann ganz besonders durch Rauben, Stehlen und jegliche Gewaltthat an dem Landvolke aus. Dafür endeten sie meistens am Galgen oder als verstümmelte Krüppel. In dem Gedichte vom Meier Helmbrecht wird uns ein solches Leben geschildert.

Bessere Naturen, denen solches Treiben zuwider war, suchten wirklich den Ritterschlag zu erlangen und opferten dafür nicht selten ihr Vermögen, so daß sie zuletzt doch ihr Leben auf unerlaubte Art fristen mußten. In die Gunst der neuen Standesgenossen konnten sie sich trotzdem nicht eindrängen. Seifried Helbing, der selbst ritterbürtig war, vergleicht spöttisch die Ritterweihe eines Bauern der Fleischweihe zu Ostern. So wenig Ziegenfleisch durch den kirchlichen Segen am Ostermorgen geweiht werden könne, sondern nur das Lammfleisch, so könne auch ein Bauer nicht Ritter werden, wenn auch sein Schild und Schwert geweiht werde. Er wünscht, es möchte in diesem feierlichen Augenblicke der Schild zum Streichbrett des Pfluges, das Schwert zum Pflugreutel, der seidene ritterliche Beutel zum Säetuche, die Gürtelborte zum hanfenen Strick sich wandeln. Der Bauer möge sich doch an seinem eigenen ehrenwerten Stande genügen lassen; wie reich er auch sei, die Ritterschaft sei nicht für ihn.

Die gleiche Ansicht hegten übrigens die verständigeren Bauern selbst. Der alte Helmbrecht sagt zu seinem Sohne, der an einen Ritterhof will: „Die Hofweise kommt die hart an, die nicht von Kindheit daran gewöhnt sind. Führe das Leben, das ich lebe; trink Wasser, statt daß du mit Raub Wein erwirbst; iß unsern Brei und halte dich unbescholten. Wenn ein tüchtiger Mensch von geringer Geburt und ein Edelmann ohne Zucht und Ehre in fremdes Land kommen, so wird man den geringen Mann jedenfalls dort höher ehren. Willst du edel sein, so betrage dich edel, anständiges Leben gehet über allen Adel.“

Zu dem Vornehmthun jener bäurischen Gecken gehörte auch das Kauderwelschen in fremden Sprachen. Es galt in der höheren Gesellschaft des 13. Jahrhunderts das Einmischen französischer Brocken in die Rede, ebenso wie in späteren Jahrhunderten, für einen Beweis vornehmer Geburt und höherer Bildung. Auch flämische Brocken brachte man gern an, weil Flandern das Kernland des Rittertums war. Ein Fläming galt für den Inbegriff aller feinen Bildung und alles Anstandes, darum „flämte“ man gern. Jene äffischen Gesellen ahmten das nach. Auch hier kann der junge Helmbrecht als Beispiel dienen, der bei einem Besuche im väterlichen Hause die Eltern und die Schwester mit französischen, flämischen und böhmischen

Grußformeln anredet, bis der Vater erklärt, einen Brabanter, einen Welchen oder Böhmen habe er nicht zum Sohne, und so dem jungen Manne seine Muttersprache wiedergiebt.

Es begreift sich leicht, daß die hübschen und reichen Bauerntöchter mit ihren Brüdern in dem Aufwärtzstreben wetteiferten. Sehr viele wollten keinen Bauer, sondern einen Ritter zum Gatten haben; die Mahnungen der Eltern waren vergeblich, und gar manches Mädchen büßte die kurze Seligkeit mit langer Reue. Manche ward die Gattin eines armen Ritters, aber manche ward auch getäuscht, und statt einem ehrlichen Knappen war sie einem räuberischen Vuben in die Arme geraten. So ging es Helmbrechts Schwester, deren Glück schon während des Hochzeitsmahles durch die Schergen, die den räuberischen Gatten einfingen, vernichtet ward.

Für den Hohn auf das bäuerliche Treiben ward die Schilderung einer Bauernhochzeit bald ein beliebter Gegenstand. Wir besitzen mehrere altdeutsche Gedichte, in denen die Vermählung eines jungen Bauern mit einer Bäuerin geschildert wird. Es wird da erzählt, wie sich die ganze Verwandtschaft samt anderen Dorfbewohnern zu dem Schmause am Vermählungstage, sowie nach dem Kirchgange des nächsten Tages zusammenfindet. Das grobe Fressen und Saufen wird, um komisch zu wirken, mit breiter Behaglichkeit behandelt. Bei dem Tanze, der sich anschließt, erhebt sich aber blutiger Streit; die Sturmglocke wird gezogen, und mit Mühe werden nach mehrfachen Totschlägen die Wütenden getrennt.

Diese Gedichte verdanken ihre Entstehung jedenfalls bürgerlichen Kreisen. War doch bald genug nach der reicheren und breiteren Entwicklung der Städte der Bürgerstand nicht minder gehässig gegen die Bauern geworden, als der Adel, und der Bürgerstand gab diesen Empfindungen nicht nur durch die That, sondern auch durch das Wort möglichsten Ausdruck. Zu den dichterischen Bethätigungen jenes Hasses gehören auch die Fastnachtspiele, in denen bäuerische Grobheit, Tölpelerei, Schlaueit und Betrügerei von den reichsstädtischen Verfassern ganz besonders durchgehechelt werden. Schon in den Namen, die den Bauern in diesen Stücken gegeben werden, spricht sich meist der Haß und Spott der Dichter aus. Doch läßt sich durch alle diese feindseligen Verhüllungen hindurch auf eine lebenskräftige Fülle der bäuerischen Zustände schließen, die erst durch die Bauernkriege gebrochen und durch den dreißigjährigen Krieg dann vollständig beseitigt ward.

51. Naturalleistungen und Frondienste der Bauern im späteren Mittelalter.

(Nach: G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung. Erlangen, 1863. Bd. III, S. 230—349.)

Die mannigfachen Dienste und Leistungen der unfreien, hörigen und freien Bauern haben einen zweiseitigen Ursprung, teils in der Unfreiheit und Hörigkeit, teils in der öffentlichen Gewalt selbst. Die der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten zu leistenden Dienste nannte man Königsdienste oder öffentliche Dienste. Aus ihnen sind die Reichsdienste und Steuern, in den landesherrlichen Gebieten aber die Unterthanendienste hervorgegangen. Die dem Leib-, Grund- oder Schutzherrn zu leistenden Dienste hießen Bauerndienste.

Auch im späteren Mittelalter lebten die Fronhofherren und ihre ganze Hofhaltung noch von dem Ertrage der Fronhöfe. Das gilt ebensowohl von den Königen, wie von den Landesherren und von sämtlichen Grundherren. Die Könige bezogen noch lange Zeit aus ihren Königshöfen und den dazu gehörigen Reichsgütern einen großen Teil ihrer Einkünfte. Solange sie noch im Reiche von einem Königshofe zum andern herumreisten, war jeder Königshof zu ihrem Empfange eingerichtet. Und in der Regel reichte auch der Ertrag der Königshöfe von Aachen, Frankfurt und von anderen Reichshöfen, so oft sie sich daselbst aufhielten, für ihren Unterhalt hin. Ganz dasselbe gilt aber auch von den Fronhöfen der Landes- und Grundherren. Und auch dann, nachdem die Landes- und Grundherren ihre Fronhöfe ihren Beamten und Dienern zur Wohnung und Benutzung eingeräumt hatten, erhielten sie daselbst noch, so oft sie dahin kamen, freie Verpflegung und Wohnung. Solange die Fronländereien noch von dem Fronhofe aus angebaut wurden, reichten die gesammelten Vorräte für den gewöhnlichen Bedarf vollkommen hin. Es waren nur an feierlichen Hoftagen und bei anderen außerordentlichen Veranlassungen, wenn die regelmäßigen Einkünfte nicht hinreichten, noch weitere Lieferungen von anderen Fronhöfen nötig. Seitdem jedoch alle oder fast alle Fronländereien an Kolonen oder an die Fronhofbeamten hingegeben worden waren, mußte fast alles von diesen geliefert werden: Lebensmittel, Kleidungsstücke und andere Bedürfnisse von Menschen und Tieren, sowie was zur Einrichtung der Haus- und Hofhaltung nötig war.

Die in die Hofküche zu machenden Lieferungen nannte man den Küchendienst. Im Erzstifte Salzburg mußten die unfreien und die hörigen Bauern liefern: Gänse, Hühner, junge und gemästete Schweine, Hirse, Bohnen, Erbsen, Hopfen, Rettige, Rüben, Roggen, Weizen, Hafer, Flachs, Hanf, Holz u. s. w. Anderwärts wurden auch Schafe, Butter, Eier, Käse, Milch, Honig, Wachs, Wohn u. s. w. gefordert. Besonders häufig sind auch Fisch-

lieferungen vorgeschrieben, namentlich in den geistlichen Stiftern. Zuweilen mußten die hörigen Bauern nicht nur selbstgezogene Schweine, Gänse, Hühner u. s. w. liefern, sondern auch ihnen zur Fütterung übergebene Tiere unterhalten, an manchen Orten auch den Hirten mit ernähren. In der Abtei Prüm war sogar die Lieferung von Blutekeln vorgeschrieben.

Außer den Lebensmitteln gehörte zu den Küchendiensten hie und da auch die Lieferung der in der Küche nötigen Gerätschaften. In der Abtei Münster im Elsaß sollten in die Küche des Abtes jedes Jahr eine Art und ein Messer geliefert werden. Anderwärts wurden Kessel, Bütteln, Töpfe, Schüsseln, Säcke, lederne Schläuche, in der Abtei Fulda auch Badewannen und Leuchter gefordert. Auf Fronhöfen des Elsasses waren auch Lieferungen von Tischtüchern und Handtüchern vorgeschrieben.

Auch andere Erzeugnisse des Gewerbefleißes sollten geliefert werden, zumal Fischernetze, Tücher aller Art, Pelzwerk und fertige Kleidungsstücke, Schuhe, Handschuhe, auch Hufeisen. Ebenso zum Bau und zur Unterhaltung der Hofgebäude die nötigen Latten, Schindeln und andere Baumaterialien. Größe und Güte des zu liefernden Tuches und sonstiger Zeuge waren meist genau vorgeschrieben. Oft wurde der zu verarbeitende Stoff von der Herrschaft geliefert, zuweilen mußten aber die Hörigen außer der Arbeit auch den Stoff liefern.

Die Zeit der Lieferung richtete sich nach dem Bedürfnisse und war daher sehr verschieden bestimmt. So oft neue Hofgebäude gebaut oder alte ausgebessert werden sollten, mußten die dazu notwendigen Baumaterialien in der hergebrachten Anzahl geliefert werden. Dasselbe gilt von den Fischernetzen. Andere Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel, waren aber täglich, und zu gewissen Zeiten im Jahre in erhöhtem Maße vorhanden, daher mußten Anordnungen über Lieferungszeit und Art und Weise der Lieferung getroffen werden. Der zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses zu leistende Dienst wurde ursprünglich wohl allenthalben aus dem Ertrage der nicht an Kolonen hingegebenen Hofländereien bestritten. Seitdem jedoch die meisten Fronländereien an Kolonen hingegeben worden waren, sind auch für den täglichen Hofdienst Lieferungen notwendig geworden. Dieselben geschahen nach einer gewissen Reihenfolge von den verschiedenen Kolonen. In manchen Fällen war ein regelmäßiger Wochendienst eingerichtet. Die zu einem Fronhofe gehörigen Bauernhöfe sollten nämlich die zu entrichtenden Gefälle wochenweise in die Hofküchen und Keller, Hofbäckereien, Speicher und in die sonstigen Vorratskammern abliefern, und mit diesen Lieferungen in der Art abwechseln, daß der herrschaftliche Hof das ganze Jahr hindurch mit allem Nötigen versorgt war.

Von den täglich oder wöchentlich zu leistenden Diensten waren diejenigen Leistungen verschieden, welche außerordentlicher Weise entweder an hohen Festtagen oder zu gewissen Zeiten zwei- bis dreimal im Jahre oder noch öfter statt hatten. Diese Dienste hingen zusammen mit den alten feierlichen

Hof- und Gerichtstagen. Die Grund- und Landesherren pflegten nämlich zwei- bis dreimal im Jahre die verschiedenen Fronhöfe ihrer Herrschaft zu besuchen, um daselbst in eigener Person den Fronhofgerichten vorzusitzen und die übrigen Angelegenheiten der Herrschaft zu besorgen. Auch pflegten sie an den hohen Festtagen ihre Beamten, Vasallen und Ministerialen bei sich zu empfangen und zu gewissen Zeiten im Jahre sie auf ihre Hauptfronhöfe zu berufen, um sich mit ihnen zu beraten und die vorgebrachten Rechtshändel in letzter Instanz zu entscheiden. Bei solchen feierlichen Veranlassungen ließen sie sich dann auch von ihren Hofbeamten und Ministerialen bedienen. Die Hofdiener, vom höchsten herab bis zu den Handwerkern, mußten erscheinen, um die notwendigen oder besonders verlangten Dienste zu verrichten. An den erzbischöflichen Hoftagen in Soest erschienen z. B. die Schuster, um die Weingefäße zu reinigen, und an den bischöflichen Hoftagen in Straßburg die Kaufleute, um nötigenfalls Botendienste zu thun. Ein jeder von ihnen wurde sodann bei Hofe gespeist und zwar entweder an der gemeinsamen offenen Hofstafel oder bei sehr zahlreichen Hoftagen in der Art, daß jedem erschienenen Herrn und jedem Beamten sein Anteil zugewiesen und ihm die weitere Verteilung unter seine Dienerschaft überlassen zu werden pflegte.

Die Bedürfnisse eines solchen Hoftages waren demnach sehr groß, und der Größe des Bedarfs mußten die Lieferungen entsprechen. Bei dem Abte von Korvei bestand der Dienst eines einzigen Hoftages in sechs fetten Schweinen und in einem Spanferkel, sodann in einer Menge von Hühnern, Gänsen, Eiern, Fischen, Käsen, worunter zwei ganz große Schaffkäse sein mußten, ferner in großen Mengen von Früchten aller Art, in Salz, Pfeffer, Senf, Honig und Bier; sodann in Kesseln, Schüsseln, Töpfen, in zwei Wein- und zwei andern Gefäßen, zwei Kannen und einem Holzmörser; endlich in großen Mengen von Hafer, zwei Pferdebeschlagen und in andern Bedürfnissen für die mitgebrachten Tiere.

Der durch die jährlichen Amtsreisen verursachte außerordentliche Bedarf bestand hauptsächlich in der Beherbergung und Verpflegung der Hof- und Grundherren und der herrschaftlichen Beamten. Zur Beherbergung gehörte vor allem die Stellung von Betten oder wenigstens des Strohes zum Lager. Und für die Pferde mußte wenigstens der trockene Stall mit der Streu geliefert werden. Zur Verpflegung gehörte die Lieferung alles desjenigen, was zum Essen und Trinken der Menschen und zur Unterhaltung der Tiere notwendig war, also auch die Herbeischaffung von Schüsseln, Bechern, Tüchern. Ferner die nötige Bedienung, das Decken des Tisches, das Auftragen der Speisen, ja sogar das Stillen der Frösche, wenn diese zu sehr lärmten. Hier und da mußten auch die Bäcker und Köche gestellt werden, anderwärts sollte sich jedoch der Grundherr vorher ansagen lassen, seinen eigenen Koch schicken und zu dem von diesem bereiteten Mahle auch seine hörigen Bauern zuziehen.

Wahrscheinlich haben die Grundherren gleich ursprünglich, als sie ihre Fronländereien an Kolonen hingaben, sich für gewisse außergewöhnliche Veranlassungen auch außerordentliche Leistungen vorbehalten. Zuweilen haben aber auch erst Mißbräuche und Bedrückungen zur Regulierung der früher unbestimmten Leistungen geführt. Durch billige Anforderungen zeichneten sich oft die geistlichen Grundherrschaften aus, und es ward auch so das Sprichwort bestätigt: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen. So sollte z. B. der Prior des Klosters Schonrein in Franken, wenn er bei seinen Bauern einkehrte, in allem die größte Schonung beachten und „mit dem armen Mann Mus und Brot essen und auf keinen Wein dringen.“

All die angeführten Leistungen mußten von den hörigen Kolonen oder von den Fronhofbeamten, keineswegs aber von den Fronhöfen der freien Landsassen bestritten werden. Die freien Landsassen mußten zwar zu den Lasten der öffentlichen Gewalt beitragen, die Lasten der Hof- und Grundherrschaft aber waren ihnen, da sie selbst unter keiner Grundherrschaft standen, ursprünglich ganz fremd.

Da die feierlichen Hoftage meist an den hohen Festtagen, die Gerichtstage aber zwei- bis dreimal im Jahre, meist im Frühjahr und Herbst gehalten zu werden pflegten, so ist es leicht zu begreifen, warum so viele Naturaldienste gerade an jenen Festtagen oder im Frühjahr und Herbst geleistet werden mußten. Daher finden wir so oft erwähnt: Oster- und Pfingstlämmer, Martinsgänse und Martinshühner, Sommer-, Michaels- und Laurentiusshahnen, Herbst-, Fastnachts-, Kirchweih- und Weihnachts- hühner, Herbstschweine, Pfingstkäse, Ostereier u. s. w.

In späteren Zeiten wurden die Naturallieferungen meistens in Geldleistungen verwandelt. Auf diese Weise erhielten sehr viele ehemalige Naturaldienste die Natur ständiger Abgaben und die Geldabgaben selbst den Namen Zins oder Steuer. Auch diese pflegten dann an den Festtagen erhoben zu werden, und so sind viele Osterzins, Martinszins, Michaelssteuern, Michaelspfennige zc. bis auf unsere Tage gekommen.

In gleicher Weise, wie die Hofherrschaft durch Naturallieferungen der hörigen Leute mit allem Notwendigen versorgt werden sollte, mußten auch alle Bedürfnisse des Fronhofes von ihnen herbeigeschafft und die Herrschaft von ihnen bedient werden. Man nannte solche Dienste Frondienste und sprach von Frontagen, die man schuldig war. Wie die Ministerialen schon durch ihre Geburt zu den ritterlichen Hofdiensten verpflichtet waren, so waren auch die hörigen und unfreien Leute schon durch ihre Geburt zur Besorgung der niedrigsten, nicht ritterlichen Hofdienste, und zwar zu allen Diensten verbunden, welche ihnen ihr Hof- oder Grundherr auftragen wollte. Ursprünglich waren alle Haus- und Hofdienste ungemessen nicht bloß der Zeit nach, sondern auch hinsichtlich der Art des Dienstes, und eben darum so drückend. Es bestand ein mit einer allgemeinen Dienstpflicht verbundener

Dienstzwang der Unfreien und Hörigen. Erst seitdem die Naturallieferungen auf bestimmte Leistungen fixiert zu werden pflegten, wurden es auch die Frondienste. Manche Frondienste sollten viermal im Jahre, andere an bestimmten Tagen oder in bestimmten Wochen des Jahres oder an bestimmten Wochentagen, zwei-, drei- oder viermal in der Woche geleistet werden. Sie wurden daher Tagdienste, Wochendienste, zwei-, drei- und viertägige Hofdienste genannt. Trotzdem hatte sich in vielen Gebieten ein Rest jener allgemeinen Dienstpflicht, der sogenannte Gesindedienstzwang oder das Näherrecht zu jenen Diensten erhalten. Noch die Brandenburgische Landesordnung von 1561 schreibt vor: „daß ein jeder, der Söhne oder Töchter zu vermieten hätte, der solle sie seiner Herrschaft zuvor anbieten“. Auch die ungemessenen Zwangsdienste haben sich an manchen Orten lange erhalten, doch wurde in späteren Zeiten die Zwangsdienstzeit der Kinder der hörigen und leibeigenen Leute meist auf einige Jahre, hin und wieder auf ein Jahr, sogar auf ein halbes herabgesetzt. In Bayern nannte man diese Zwangsdienstjahre die Waiseljahre. Auch erhielten die zwangsdienstpflichtigen Leute frühe schon, außer der Kost, Kleidung und Wohnung noch einen, wenn auch sehr bescheidenen Lohn. Erst seit dem 18. Jahrhundert findet man hie und da wieder die Sitte, den dienenden Hörigen außer Kost, Kleidung und Wohnung gar keinen Lohn zu geben. Wenn, um dem Zwangsdienste zu entgehen, hofhörige Kinder der Herrschaft verschwiegen worden waren, so sollten die Eltern für jedes verschwiegene Kind den Betrag eines Freibriefes entrichten, ohne dadurch für ihre Kinder die Freiheit zu erhalten. Erst in unserm Jahrhundert ist mit der Leibeigenschaft und mit der Hörigkeit auch der Dienstzwang, und zwar ohne alle Entschädigung abgeschafft.

Außer diesen zu jedem ihnen übertragenen Dienste verpflichteten, in Kost und Lohn genommenen sogenannten gebroteten Dienern (deren Herren daher ihre Brotherren genannt zu werden pflegten) waren viele andere hörige und unfreie Leute auch zu besonderen Frondiensten verpflichtet, ohne deshalb zu einem ständigen Aufenthalte an dem Fronhose genötigt zu sein.

Viele Kolonen mußten zu gewissen Zeiten bei Hof erscheinen, um die Öfen zu heizen, in der Hofküche zu helfen, das Brot zu backen, das Bier zu brauen u. Andere sollten die sogenannten Tafeldienste thun oder auch in der Frone die Kleider reinigen, andere an den Festtagen den Bratspieß drehen. Brombeeren suchen (aus denen man einen Trank bereitete), Holz spalten, Kloaken reinigen, Nachtwachen auf dem Hofe leisten waren ebenfalls Frondienste. An die Wachen reihen sich die verschiedenartigen Botendienste zu Fuße und zu Pferde. Der Hörige mußte Briefe oder Pakete tragen, wohin es die Herrschaft befahl, und so die damals noch fehlenden Posten ersetzen. Daran reihen sich ferner die Spanndienste zum Transporte von Menschen und Gütern und das Stellen von Reit- und Packpferden in der Frone bei den Reisen der Herrschaft. Ebenso mußte alles, was die Herr-

schaft notwendig hatte, herbeigeschafft und auf diese Weise nicht allein der Hauptfronhof, auf welchem sie gewöhnlich sich aufhielt, sondern auch noch jeder andere Aufenthaltsort, wo sie sich nur vorübergehend aufhielt, mit allem Nötigen versorgt werden. Man forderte deshalb Wein-, Getreide- und Mehlfuhren nach der Mühle und von da zurück, Holz- und Steinfuhren. In dem Stifte Korvei sollte zur Herbeischaffung des nötigen Weines jedes Jahr eine eigene Weinreise von Korvei bis nach Kestenich bei Loen unternommen, und dazu von den verschiedenen Höfen die nötigen Wagen und sonstigen Gerätschaften, desgleichen Früchte, Brot, Mehl, Vieh und andere Lebensmittel geliefert, von einem Hofe sogar zwölf Männer mit Knütteln zum Schutze der Reisenden gestellt werden. Neben derartigen Weinfuhren gab es auch Fronfuhren, welche die Trauben aus den Weinbergen an die Kelter und die Weinfässer in den herrschaftlichen Keller schaffen sollten.

Zu den Transportdiensten gehörten ferner die sehr verbreiteten Schiffsdienste. Die Kolonen hatten die Schiffe der Herrschaft stromauf zu ziehen, namentlich aber waren es die Schiffer, welche die Herrschaft in der Frone über den Fluß setzen oder an bestimmte Orte fahren, auch für den Transport der herrschaftlichen Beamten und Güter zu sorgen hatten.

Die Baufronen bezogen sich auf den Bau und die Unterhaltung der herrschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, auch Kirchen wurden in der Frone gebaut. Nach Cäsarius von Heisterbach mußten, wenn der Abt von Brüm eine Kirche hauen und zu dem Zwecke einen Kalkofen herrichten wollte, alle umliegenden Bauernhöfe helfen. Einige Höfe sollten Pfähle und Gerten zum Einzäunen der Ofenwand liefern, andere große Klöße zum Heizen des Ofens herbeiführen. Wieder andere hatten die nötigen Kalksteine herbeizuschaffen.

Endlich sollte auch noch für die Zerstreungen und Verfügungen des Grundherrn in der Frone gesorgt werden. Dahin gehören besonders die Jagd- und Fischereifronen und die hie und da vorkommenden Frontänze. Für den Fischfang mußten z. B. Pfähle geliefert werden, die Jagdfronen bestanden in der Lieferung von Material zu Gehegen und Hecken, in Diensten bei den Treibjagden, im Führen der Hunde. Drückender waren die sogenannten Hundelager, nach welchen die Hunde von den Hörigen beherbergt und verpflegt werden mußten.

Die Frontänze hatten ursprünglich wohl auch den Zweck, die Herrschaft zu unterhalten, zugleich dienten sie aber auch, wie das Stillen der Frösche, als symbolische Anerkennung der Herrschaft. Man findet solche Frontänze in Gera, Schwarzburg-Rudolstadt und in einigen Gegenden der Rheinpfalz. In dem Geraischen Amte Langenberg mußten z. B. jedes Jahr am dritten Pfingstfeiertage die Bauern aus acht Dörfern paarweise ungebeten zusammenkommen, um unter einer Linde in Gegenwart ihrer Herrschaft einen Tanz aufzuführen. Von der Herrschaft erhielten sie Kuchen und Bier. Wer

ausblieb oder nicht tanzte, wurde bestraft. Man nannte solche Frontänze auch Diensttänze oder, weil sie meist zu Pfingsten stattfanden, Pfingsttänze.

Während des Frondienstes sollten die hörigen Leute von der Herrschaft mehr oder weniger verköstigt werden, und es pflegte genau vorgeschrieben zu sein, was und wieviel einem jeden gereicht werden sollte; namentlich war das bei Weinfuhren der Fall. In der Herrschaft Hirschhorn war bezüglich der Jagdfronen vorgeschrieben, daß immer zwei Treiber und zwei Hundezieher einen Laib Brot erhalten sollten. In der Abtei St. Alban in Mainz sollte den Fronwächtern außer Brot auch Wein gereicht werden.

Die Dienstzeit eines Fronpflichtigen war gewöhnlich auf einen Tag beschränkt, sodaß der Fronpflichtige abends wieder zu Hause sein konnte, seltener war sie festgesetzt auf einen Tag und eine Nacht oder, wie die Bestimmungen gewöhnlich sagen, „von einer Sonnen zu der anderen“.

Neben den Lieferungen und Diensten für die Hofhaltung und für die Bedürfnisse und Zerstreungen der Herrschaft kommen auch noch Lieferungen und Dienste für die Landwirtschaft vor. Zu den Naturallieferungen gehören die Lieferungen von Dünger für die Felder, Gärten und Weinberge, von Pfählen und Zweigen für die Unterhaltung der Zäune, auch Lieferungen von Ackergerätschaften, wie Pflugscharen u. dgl. Die Ackerdienste bestanden fast überall im Pflügen, Säen und Ernten. Zum Ernten gehörte nicht nur das Fruchtschneiden, sondern auch das Einsammeln, das Binden und das Einfahren in die Scheune. Vor dem Einfahren mußten die Früchte auf dem Felde gehütet und nachher auch noch gedroschen werden. Zu den Ackerdiensten gehörten auch noch das Reinigen der Ställe und das Ausfahren des Düngers. Je nachdem die Hörigen dabei mit ihrem Vieh oder nur mit ihren Händen dienten, unterschied man Spanndienste und Handdienste. Frondienste waren auch zu leisten bei der Heu-, Hanf- und Flachsernte, sowie bei der Weinlese und bei dem Einzäunen der Felder, Wiesen und Weinberge.

Während der Arbeitszeit mußten die Fronpflichtigen verköstigt werden, und aus vielen Bestimmungen geht hervor, daß diese Beköstigung keine kärgliche war. Das Meier Weistum schreibt vor: „Dieselben Leute schneiden zween Tage und soll die Frau dreimal im tage heimgehn, ihr Kind säugen; zu nacht soll man geben jeglichem Menschen ein Brot, der man vier und zwanzig aus einem Malter macht,“ also ein ziemlich großes Brot. In der Abtei Maurmünster werden für jeden Pflug drei Brote nebst Bier und Wein vorgeschrieben. Nach dem Hofrecht von Sasbach und der Ortenau soll „ein jeglicher ackermann dem Amtmann zu Sasbach drei Tage ackern im Jahr“; den ersten soll man ihm zu essen geben „speck und erweißen“ (Erbsen), den zweiten „krutt und rintfleisch“, den dritten „eines gueten Zitswines (?), das do feist ist“. Und wenn die Tagarbeit vollendet, soll der Fröner „nieder sitzen uff ein siedel (Sessel), und ihm der ambtmann einen Laib geben, der ihm do get von dem Knie bis an das Kinne.“

Die gemeinen weiblichen Arbeiten im Hause und in der Küche, das Wassertragen, die Beforgung der Betten und Öfen, das Waschen, das Reinigen der Zimmer zc. besorgten in der Regel hörige Frauen.

Die an die Stelle der Naturalfronen getretenen Geldleistungen nannte man sehr häufig von den abgelösten Fronen selbst ein Pfluggeld, Karrengeld, Mähbergeld, Fuhrgeld, Zaungeld (statt des Zaunmachens) zc. Für die in Geld umgewandelten Leistungen blieb die Lieferzeit meist dieselbe, wie für die ursprünglichen Naturallieferungen und Dienste. Verschieden von den an Stelle der Naturalleistungen getretenen Geldleistungen waren die jährlichen Abgaben zur Wahrung des Hofrechts. Um nämlich das Hofrecht, d. i. die mit der Hofhörigkeit verbundenen Rechte, auf Schutz zc. zu wahren, mußten die hörigen und unfreien Leute, welche kein Hofgut besaßen, jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine kleine Abgabe meistens in Geld, ein Schutzgeld entrichten. Man nannte diese Abgabe bei Unfreien Leibzins oder Leibgeld, bei Hörigen Gezeugnispfennig oder Urkundspfennig.

Neben den bisher genannten Geldleistungen und von ihnen verschieden kommen in den meisten Grundherrschaften auch noch Beden und Steuern vor. In derselben Weise nämlich, wie die Hörigen zu allen und jeden Diensten verbunden gewesen sind, mußten sie auch, so oft es nötig war, so oft nämlich bei irgend einer Veranlassung die gewöhnlichen Leistungen nicht hinreichten, ihren Hof- und Grundherrn mit Geldbeiträgen unterstützen. Man nannte das betreffende Begehren der Grundherren eine Bede, die Abgabe eine Hülfe oder Steuer. Von den Kerbhölzern, auf welche die gelieferte Steuer eingeschnitten zu werden pflegte, nannte man sie auch Tallia. Den Namen Bede leitet man gewöhnlich von bitten her, weil der Grundherr um die Steuer habe bitten müssen; doch kann das Wort auch von gebieten abstammen. Nach und nach hat auch die Bede und Steuer die Natur einer ständigen Abgabe angenommen, und sie wurde dann regelmäßig, zuweilen im Jahre zweimal erhoben. Man sprach von einer Mai- und Herbstbede, Martinibede zc. Von dem zu leistenden Dienste nannte man die Steuer eine Baubede, Weinbede, Flachsbede zc. Die Grundherren durften ihre Grundholden bei Notfällen jeder Art besteuern, wenn sie jedoch dieses Recht mißbrauchten, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten. Namentlich bei Verheiratung der Kinder des Grundherren kamen Beden vor; in manchen Gegenden mußte das sogenannte Brautvieh geliefert werden, und in der Altmark gab es eine Art Prinzessinsteuer zur Ausstattung der Töchter des Grundherrn.

Meistenteils mußten die Hörigen die fälligen Natural- und Geldleistungen dem Grundherrn oder seinen Beamten bringen. Dabei herrschte, wie bei den Frondiensten, die freundliche Sitte, daß der Bringer zu essen und zu trinken erhielt. Allenthalben galt auch die Vorschrift, daß fälliger Zins „beim Schein der Sonne“, zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang entrichtet werden sollte.

Von dem Bringzins verschieden war der sogenannte Holzins, welcher von dem Grundherrn oder dessen Beamten in der Wohnung des Hörigen geholt werden mußte. So sollte z. B. in Barmen in Westfalen der Hofschultheiß mit dem Korbe am Arm von Haus zu Haus gehen und die fälligen Zinseier selbst erheben. Der Holzins hat sich später mehr und mehr verloren. Nur bei denjenigen Bauerngütern, deren Besitzer sich ihrer Grundherrschaft gegenüber in einer freieren Stellung zu behaupten gewußt hatten, ist derselbe in der Form des Gatterzinses bis auf die neueste Zeit gekommen. So nannte man nämlich denjenigen Zins, bei dessen Erhebung der Zinserheber nicht über die Hauschwelle treten durfte, sondern vor dem Gatterthore warten mußte, bis ihm der Zins über das Gatter hinausgereicht wurde, ohne daß man die Thür öffnete.

Erfreulicherweise begegnet unter den Vorschriften über Zinserhebung nicht selten auch die Anweisung, daß mit möglichster Schonung gehandelt werden solle. So heißt es in einem Weistum, es solle das Kind in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden. Wenn die Frau eines Zinspflichtigen gerade im Kindbett lag, so sollte sich der Zinserheber mit dem Kopfe des Zinshuhnes als mit einem Wahrzeichen begnügen, das Huhn aber sollte er der Frau zu ihrer Stärkung überlassen.

52. Land- und Forstwirtschaft im Mittelalter.

(Nach: Theod. Balke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig, 1876. Bd. I, S. 143—187.)

Nach Karl dem Großen, der ein eifriger Förderer des Landbaues war, begegnen in der Geschichte zuerst Geistliche als Freunde und Beförderer der Landwirtschaft, und besondere Verdienste erwarben sich die Bischöfe Meinwerk zu Paderborn und Benno II. zu Osnabrück. Beide lebten im 11. Jahrhundert, und während der erstere als selbstthätiger, umsichtiger und menschenfreundlicher Verwalter seiner Güter bezeichnet wird, rühmt von dem letzteren sein Geschichtschreiber Norbert: „Die Kunst zu wirtschaften ging ihm über alles, insoweit selbige in Bauten, Viehzucht, Ackerbau und anderen ländlichen Berrichtungen besteht, die er aber nicht durch Gebrauch, sondern durch Kunst gelernt hatte, so daß sie niemand emfiger und glücklicher trieb, als er.“ Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts treten die Cistercienser in den Vordergrund. Ihre Klöster richteten überall Musterwirtschaften für den Landbau ein, zu dessen Betreibung sie besonders verpflichtet waren.

Der oft sehr zerstreut umherliegende Besitz der Klöster, welcher in manchen Dörfern nur aus einzelnen Gehöften, Abgaben oder Diensten bestand, die später hinzugetretenen Schenkungen und Vertauschungen und der dadurch

häufig erzeugte Streit über Eigentum und Leistungen veranlaßten die Geistlichkeit schon frühe, Verzeichnisse über Grundbesitz, Einkünfte und Berechtigungen ihrer Klöster, sogenannte Urbarien, aufzustellen. Auch Fürsten und Grafen beriefen zu solchem Zwecke geistliche Herren an ihre Höfe, und die auf unsere Zeit gekommenen Urkunden dieser Art bilden jetzt unschätzbare Material, ohne das wir schwerlich eine richtige Einsicht in die wirtschaftlichen Zustände jener Zeit erhalten könnten.

Schenkung auf Schenkung hatte von den Tagen der Karolinger her das Vermögen der Klöster vermehrt, und es gab eine Zeit, wo man fürchten mußte, aller Grundbesitz werde schließlich in das Eigentum der Geistlichkeit übergehen. Allmählich aber erlahmte der fromme Eifer, und schon im 12. Jahrhundert ertönen Klagen, daß die Laien überall versuchten, das Klostervermögen zu schmälern und an sich zu reißen. Doch erhielten sich die geistlichen Stifter das ganze Mittelalter hindurch in einem oft sehr umfangreichen Länderebesitz. Die Abtei Maurusmünster bei Zabern im Elsaß hatte ein kleines Territorium in der Nähe des Klosters und zählte zu ihrem Gebiete den Marktstücken Maurusmünster mit 14 größeren und kleineren Dörfern. Außer dieser zusammenliegenden Landschaft hatte das Stift noch andere, im Gau zerstreut liegende Güter, desgleichen auch eine nicht unbedeutende Anzahl Ländereien im Saargau, und dazu kam noch eine Menge von Zinsen aus verschiedenen Dorfschaften. Die weitläufigen Besitzungen der Abtei Prüm am südlichen Abhange der Hohen Eifel erstreckten sich im Norden bis nach Arnheim und Nimwegen, im Süden bis Metz und Kirchheim-Bohland in der Pfalz. Die großen Besitzungen der Abtei Korvei lagen, außer dem kleinen zusammenhängenden Gebiete ihrer unmittelbaren Umgebung, im Lande der Sachsen und Friesen von der Elbe bis zu den Rheinmündungen, vom Harz bis zur Nordsee zerstreut.

Die Bewirtschaftung so ausgedehnten Grundbesitzes wurde von mehreren Haupthöfen aus geleitet, deren einer für die Kultur der nahe gelegenen Ländereien sich unmittelbar bei dem Kloster befand. Er umfaßte Viehställe, Knechtwohnungen, Scheuern, Brauerei, Vorratsräume, Hühner- und Geflügelhöfe und Gärten für Blumen, Arzneikräuter, Gemüse und Obst. Während die eigentlichen Klostergebäude nebst der Kirche und der besonders gelegenen Wohnung des Abts wohl massiv aufgeführt und mit Kupfer, Blei oder Schiefer gedeckt waren, waren die Baulichkeiten des Wirtschaftshofes sehr einfach unter Schindel- oder Strohdach aus Holz errichtet.

Der Abt führte nicht allein die geistliche Aufsicht, ihm lag auch ob, das weltliche Vermögen des Klosters zu verwalten; er war Regent eines kleinen Landes und bezog auch die Einkünfte eines solchen. Die Einnahmen der Abtei Korvei bestanden aus folgendem: an barem Gelde 9 Mark 14 $\frac{1}{3}$ Schilling; an Feldfrüchten: 27718 Maß Korn, 25246 Maß Hafer, 4671 Maß Gerste und 242 Maß Weizen; an Haustieren: 2696 Schafe,

1146 Schweine, 60 Ziegen, 54 Ochsen; an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen: 1368 Emina Honig, 67 Pfund Wachs, 29 Fuder Wein, 50 Stück Felle, teils Schaf- und Bockfelle, teils Rindshäute; 10 Salme, 100 Aale, 190 Hechte und 30 Maß kleinere Fische. Außerdem wurden noch geliefert: 988 Stück Tuch, teils in Linnen, teils in Wolle, von 3 Ellen Breite und 10 oder 20 Ellen Länge, 21 Gewänder, 142 Fuhren Holz und 51 Fuhren Salz.

Das Besitztum des Abtes zu Prüm umfaßte 42 herrschaftliche Güter, 2231 Foch Aderland, 1180 Maß Ackerausfaat, 1072 Fuder Wiesenwachs, 261 Winzereien, 9140 Mastungen in herrschaftlichen Waldungen, 1466 Mansen, welche an Bauern verliehen waren, und 47 Alloden, die dem Abte Zins und Dienst gewährten. Außerdem hatte er noch eine ungeheure Einnahme an barem Gelde, an gemästeten Schweinen, Flachs, Leinenzeug, Hühnern, Eiern, Wein, Salz, Brennholz, Bauholz, Weinpfählen, Brennspänen, Holzfaßeln, Dachspänen, Wolle, Lämmern, Getreide u. s. w. und empfing eine Menge Dienste jeder Art, namentlich auch viele Fronfuhren, um den Wein und das Getreide von den Dörfern auf die Haupthöfe zu schaffen oder im Lande herumreisen zu können.

Den einzelnen Zweigen der weltlichen Verwaltung standen Hofbeamte vor, von Hause aus unfreie Leute, denen es jedoch durch ihre Stellungen bald gelungen war, Amt und Dienstzeit in ihrer Familie erblich zu machen. Mit der Zeit wurden sie und ihre Familie auch der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und unmittelbar unter den Bischof oder Abt gestellt. So nur noch von ihrem Herrn abhängig und immer um die Person desselben beschäftigt, blieb der Einfluß dieser Hofbeamten in stetem Wachsen, und je mächtiger der Herr wurde, desto höher stieg auch das Ansehen seiner Ministerialen.

Der oberste Verwaltungsbeamte war der Causidicus (Rentamtman), der dem Abte auf den Dingtagen wie überhaupt in allen Verwaltungsgeschäften zur Seite stand, der die Steuern und Zinsen einzog, die Pachtverträge abschloß und die Unterbeamten, vorzüglich die Meier beaufsichtigte und ihre Rechnungen prüfte. Auf den Causidicus folgte der Stallmeister oder Marschall, der die Aufsicht über den Stall, die Stallknechte, die Reitpferde und über die Stuterei hatte. Das Amt des Kämmerers bestand in der Aufsicht über sämtliches Mobiliar des Hauses, in der Anordnung von Festmählern und in der Bedienung des Abtes beim Aufstehen und Schlafengehen. Wo Bischöfe oder Abte ausgedehnte Waldungen besaßen, finden wir unter den höheren Hofbeamten auch einen Forstmeister; im allgemeinen aber waren die Wälder Zubehör des Gutes, und dann Förster und Waldhüter mit unter die Aufsicht des Meiers gestellt, der dasselbe bewirtschaftete. Der Dienst der Förster bestand in der Anweisung des Bau- und Brennholzes, in der Aufsicht über die Waldmast, in der Überwachung sämtlicher Forsten gegen Waldfrevel und in der Einnahme des Holz- und Mastzinses.

Während man im Osten noch zum Roden der Waldungen aufmunterte und z. B. in Schlesien demjenigen, welcher Waldboden urbar machte, sechzehn Freijahre zusicherte, mußte man im eigentlichen Deutschland schon darauf bedacht sein, den Forst zu schützen und der Waldverwüstung Einhalt zu thun. An manchen Orten wurde das Ausroden ganz verboten. Aus dem Jahre 1302 erhalten wir die erste Nachricht über eine Schonung des Holzwuchses. Damals wurde zu Nördlingen befohlen, daß der Forst zehn Jahre lang gefristet werden solle. Nichts durfte darin geschlagen, nicht einmal eine Gerte abgeschritten werden.

Als die Wälder allmählich aus dem Gemeingut in den Besitz des Kaisers oder eines Privaten übergegangen waren, hatte sich auch nach und nach ein bestimmtes Forstrecht herausgebildet. Wer den Wildbann besaß, hatte die Oberaufsicht über den Wald, übte das Jagdrecht aus, bestellte die Förster, welche das Schlagen in dem Walde überwachten, saß beim Wald-Ding zu Gericht, nahm die Strafen ein, welche für Holzfrevel gezahlt wurden und durfte aus dem Bereiche des Forstes, über welchen sich sein Wildbann erstreckte, das nötige Bau-, Nutz- und Brennholz beziehen. Diejenigen aber, welche in diesem Forste zur Viehweide, zur Mastung und zum Mitgenusse des Holzes berechtigt waren, besaßen das Waldrecht, welches in seinem Umfange und in seinen Gegenleistungen ebenso verschieden war, wie die sonstigen Rechte und Pflichten der Hintersassen.

Die älteste Forstordnung der Abtei Maurusmünster vom Jahre 1120 bestimmt, daß kein Einwohner des Stiftsgebietes sich ohne Erlaubnis der Förster Brennholz holen durfte, und diese durften die Erlaubnis nur dann erteilen, wenn von jeder Feuerstätte vor Ostern ein Huhn und fünf Eier erlegt worden waren. Auch die Eintreibung der Schweine zur Eichelmast geschah unter Aufsicht der Förster, und wer Eicheln nahm, galt als Dieb. Das Holz für den Bedarf des Klosters oder für den Verkauf wurde unter Aufsicht der Förster von den Untertanen geschlagen, in Klästern gesetzt und auf Karren oder Wagen abgefahren.

Je mehr man die Schädlichkeit der Forstberechtigungen einzusehen begann, desto mehr suchte man sie einzuschränken, desto härter wurden die Strafen für Forstfrevel. Friedrich I. verbot schon, die Schafe in den Wäldern zu hüten. Die Untertanen durften für ihren Bedarf nur die schlechteren Holzsorten angehen und z. B. im Lüneburgischen niemals Eichen, Buchen und Tannen, in der Lausitz weder Eichen, noch Linden fällen. Mancher Grundherr suchte die alten Berechtigungen zurückzukaufen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden neue Brennholzberechtigungen bereits auf Windbruch, Lagerholz, Reifig und den Abraum aus den Holzschlägen eingeschränkt und zur Ausübung derselben bestimmte Tage angewiesen. Über die Forstfrevel urteilte der Vogt des Grundherrn, der den Wildbann besaß, auf besonderen Forstgerichtstagen ab, und schon machte man dabei einen

Unterschied, ob der Diebstahl am Tage oder bei Nacht, an stehenden Bäumen oder geschlagenem Holze verübt war.

Der *Willicus* oder Meier hatte die Verwaltung eines Gutes mit den etwa dazu gehörigen Nebenhöfen zu führen. Ihm lag also die Anordnung und Beaufsichtigung aller landwirtschaftlichen Berrichtungen ob, die Beföstigung der Leute, die Vereinnahmung aller dem Gute zu leistenden Abgaben und Zinsen, die Abnahme des Zehnten auf dem Felde der Hintersassen, der Verkauf und die Verteilung der Felderzeugnisse zc., über welches alles dem Oberamtmanne oder *Causidicus* jährlich Bericht zu erstatten war. Die Be-
soldung des *Willicus* bestand in einem von allen Lasten befreiten Dienst-
mansus, in einem jährlichen Gefäll an Getreide, Vieh, Linnen und Holz,
manchmal auch noch in Abgaben und Diensten der Hintersassen. Von einem
baren Gehalte kommen nur vereinzelte Fälle vor. Leider sind die Klagen
über ungerechte Meier sehr häufig. Sie behandelten die Dienstleute mit
einer Härte, welche das Schicksal der Hörigen immer mehr verschlimmerte.
Kam der Zinstag heran, so mußten die Abgaben geschafft werden, oder der
Säumige ward ausgepfändet. Die Güte der zu liefernden Zinschweine
war gewöhnlich in Geld bestimmt, aber wer konnte den *Willicus* zwingen,
das gelieferte Schwein für den Preis anzuerkennen, zu dem es der Zins-
mann brachte? Auch die Frauen der Meier, welche das Kleinvieh, das
Backen und Kochen, die Molkerei und überhaupt die innere Hauswirtschaft
zu beaufsichtigen hatten, werden oft getadelt, ganz besonders wird ihnen nach-
gesagt, daß sie mehr Aufwand machten, als sich für ihren Stand gezieme.

Sehen wir uns nun in der Wirtschaft selbst um.

Die Mönche, durch ihre Ordensregel zu Arbeiten des Landbaues ver-
pflichtet, waren besonders thätig im Garten, wo sie sich vorzugsweise mit
dem Anbau von Arzneikräutern und feineren Gemüsen, wie mit der Pflege
der Blumen, der Obstbäume und der edleren Weinsorten an den sonnigen
Spalieren der Klostermauern beschäftigten. Von Blumen finden sich seit
den Kreuzzügen neben Rosen und Lilien auch das Tausendschönchen, das
Stiefmütterchen, die Hyazinthe, Krokus, Schneeglöckchen, Primeln, Aurikeln,
Nelken und mehrere Kompositen. In den Obstgärten wurden Äpfel, Birnen
und Steinobst, im südlichen Deutschland auch Nußbäume gepflegt. Im
allgemeinen hatte der Gartenbau seit Karls des Großen Zeit keine besonderen
Fortschritte gemacht, dagegen desto mehr an Ausdehnung gewonnen. Die
Klüsse waren vorzüglich im Badenschen und in der Pfalz heimisch geworden,
im übrigen waren die Rheinlande die Hauptobstgegend geblieben, aus der
edlere Sorten nach den östlichen Theilen des Reiches verpflanzt wurden.

Baum- und Küchengarten waren stets getrennt, ersterer hatte Grasland,
letzterer Grabeland, das von den Unterthanen im Hofedienst bearbeitet wurde.
Diese Gärten, von einem sorgfältig erhaltenen Zaune umschlossen, nahmen
einen viel größeren Raum ein, als heutigen Tages dazu verwandt wird,

da in ihnen neben Küchengewächsen und Heilkräutern auch die Wurzelgewächse für das Vieh und die später in das Brachfeld verlegten Hülsenfrüchte angebaut wurden. Den Gartenteil, in welchem vorzugsweise Kohl oder Kraut, im Slavischen Kaps genannt, gebaut wurde, nannte man den Kraut- oder Kapsgarten, ebenso sprach man von einem Rübgarten. Außerdem baute man Zwiebel, Meerrettich, Salbei, Raute, Polei, Bohnen, Erbsen, Hanf, Pastinaken, Sellerie und Spargel.

Wo der Weinbau nicht in ausgedehntem Maße, wie am Rhein und im südwestlichen Deutschland betrieben ward, baute man viel Hopfen, namentlich in Böhmen, Bayern, Sachsen und in der Mark.

Wenn das Obst von einem Baume über den Zaun des Nachbarn hing, so folgte es diesem; ebenso der Hopfen. Auf Gartendiebstahl standen harte Strafen. Nach der Augsburger Strafordnung verlor der, welcher Obstbäume abhieb, die Hand.

Von Honig, aus welchem Met bereitet wurde, und der in Speisen und Arzneien die Stelle des Zuckers vertrat, sowie von Wachs, das zur Anfertigung der zahllosen, bei kirchlichen Feierlichkeiten nötigen Kerzen diente, mußten mit der Vermehrung der Gotteshäuser und dem Anwachsen der Bevölkerung immer größere Mengen verbraucht werden. Je mehr daher mit der Urbarmachung der Wälder der Ertrag der wilden Zeidelweide abgenommen hatte, desto eifriger hielt die Geistlichkeit bei ihren Unterthanen auf Vermehrung der zahmen Stöcke, von denen bedeutende Abgaben an Honig und Wachs entrichtet werden mußte. Die wilde Zeidelweide wurde ebenso wie jede andere Waldberechtigung gegen Abgaben verliehen und in größerer Ausdehnung namentlich in der Mark, in der Lausitz und in Franken betrieben. Noch immer galt dabei das uralte Gesetz, daß, wenn ein Schwarm in des Nachbarn Revier gezogen war, der Eigentümer folgen und diejenigen Bienen mit zurücknehmen durfte, welche herabfielen, wenn er dreimal an den Baum schlug.

Wie mit dem Walde das Wild, so waren auch mit den Gewässern die Fische aus dem Gemeingut in das Eigentum des Grundherrn übergegangen, der die Berechtigung zum Fischen an andere verleihen konnte. In den Gewässern Deutschlands, namentlich in dem See- und Flußgäuden des nördlichen Tieflandes, muß damals ein Reichthum von Fischen und Krebsen vorhanden gewesen sein, von dem wir uns jetzt kaum einen Begriff machen können; und wo das Land wasser- und fischarm war, da hielt die Geistlichkeit, damit es für die vielen Fasttage nicht an Fischen fehle, darauf, daß künstliche Teiche ausgegraben und mit Fischen besetzt wurden. In Böhmen, welches jetzt etwa 6000 Fischteiche besitzt, mögen schon im Mittelalter nicht weniger gewesen sein, und überall finden wir in der Nähe von Klosterruinen noch die Reste solcher Fischteiche und zwar zur besseren Überwachung in möglichst geringer Entfernung vom Wirtschaftshofe.

Man fischte mit Hamen und Netzen, legte Reusen und stellte auf Male auch Gorden. Auch die Benna wird erwähnt, ein hoher Flechtzaun aus Pfählen und Ruten, welcher allmählich zusammengeschoben, schließlich alle Fische auf einen engen Raum brachte, in welchem sie leicht gefangen wurden. Die Pfähle und Gerten mußten die Hintersassen liefern. Jeder der 29 Mansenbesitzer zu Kennich hatte z. B. eine Rute weit die Benna herzustellen, die Ducheimer Bauern sollten zusammen 36 Pfähle für die Benna liefern.

Infolge dieses Fischreichtums waren auch die von Fischen lebenden Wasservögel in großer Menge vorhanden. Von wilden Enten wurden oft in einer Nacht ganze Rahnladungen erlegt. Von der Zucht zahmer Enten ist niemals die Rede. Dagegen werden Gänse häufig als Abgabe erwähnt. Die allgemeinste Abgabe jedoch waren Eier und Hühner, die selbst von dem geringsten Hörigen entrichtet werden mußten. Auch Kapannen kommen als Abgabe vor. Bei den Mühlen und bei allen Wirtschaftshöfen wurden zur Ausnutzung der Scheunenabfälle Hühner in großer Anzahl gehalten, auf den Herrenhöfen gab es Pfauen und Schwäne.

Von allem Fleische war noch immer das der Schweine bei vornehm und gering die beliebteste Speise. Die Nonnen zu Herford erhielten fast zu jeder Mahlzeit Schweinefleisch, von Himmelfahrt bis zu Michael aber Schafffleisch. Bei solchem Verbrauche hatten natürlich die Hintersassen überall Schweine abzuliefern, so daß dieses Haustier stets in überwiegender Zahl auf den Höfen vorhanden war, auf einem Hofe z. B. neben 6 Kühen und 12 Schafen 60 Schweine. Die Wälder gewährten reichliche Mast in den Früchten der Rotbuche und Eiche. Gute Mastjahre wurden in den Chroniken verzeichnet. Weltliche und geistliche Herren, welche große Forsten besaßen, vermochten oft nicht, die Waldmast mit eigenem Vieh auszunutzen und verliehen das Recht dazu an andere, oder zwangen die Hintersassen, ihre Schweine einzutreiben und dafür Abgaben zu entrichten. Auf solche Weise entstanden die Mastungsservitute. Der Abt von Maurusmünster ließ die Eichelmast ansagen und die Unterthanen auffordern, ihr Vieh dem Hirten zu übergeben. Thaten sie das nicht, so wurde dennoch zu Weihnachten ein fettes Schwein als Mastzins verlangt. Wahrscheinlich hatte der Abt der Zinsschweine wegen manchmal auch in solchen Jahren Mast ansagen lassen, in denen keine Eicheln gefallen waren. Die Bauern aber, welche keinen Vorteil in den leeren Wäldern sahen, behielten ihr Vieh zurück und meinten nun auch des Zins Schweines überhoben zu sein. Darauf erließ der Abt eine Zwangsverordnung. Auch in den Wintermonaten fütterte man die Schweine meist mit Eicheln, da, wenn die herrschaftlichen Zuchtschweine nicht den Hintersassen zur Durchwinterung übergeben waren, diese wenigstens zu deren Ernährung durch Sammlung und Ablieferung von Eicheln beizutragen hatten.

Das Hauptzeugnis der Milchwirtschaft war Käse, doch kommt seit dem 12. Jahrhundert auch Butter häufiger als Abgabe vor, dann aber nicht in Stücken, sondern in Fässern, worin sie für den Winter aufbewahrt wurde.

Die Einstallung des Viehes erfolgte gewöhnlich zu Martini und endete mit Ostern. In dieser Zeit wurde das Rindvieh auf die verschiedenen Höfe verteilt, je nach dem Heuertrag der dazu gehörigen Wiesen. Auch viele Bauern hatten die lästige Verpflichtung, herrschaftliche Kühe in ihrem Stalle zu durchwintern. An anderen Orten überließ man gegen eine Abgabe an Käse diese Kühe auch im Sommer den Bauern als sogenannte Zimmerkühe zur Benutzung. Die Zinskäse wurden nach Schocken und Mandeln berechnet; außerdem fertigte man aber auch damals schon auf den kräuterreichen Matten der Gebirge große Fettkäse, die so groß sein mußten, daß, wenn man den Daumen in die Mitte aufsetzte und mit der gespannten Hand einen Kreis beschrieb, der kleine Finger den Rand noch nicht berührte.

Schafe wurden fett gemacht, und auch Lämmer wurden schon für den herrschaftlichen Tisch gemästet. Schaffkäse wurden nur selten noch gemacht, da mit dem Aufschwunge der Wolllenweberei die Schafzucht mehr auf Erzeugung einer guten Wolle Bedacht nahm. Schaffelle zu Pelzen wurden noch als Abgaben gefordert, ebenso Bockshäute; doch verschwand mit dem Emporblihen der Schafzucht die Ziege immer mehr.

Neuland rodete man, wo das Bedürfnis der wachsenden Bevölkerung es verlangte, Brüche und Sümpfe machte man urbar. Oft lagen aber auch infolge der vielen Fehden ganze Feldmarken wüste.

Da der Betrieb der Landwirtschaft nicht auf möglichst großen Reinertrag in Geld, sondern nur darauf gerichtet war, sich und seine Leute durch Ackerbau und Viehzucht zu ernähren, so wurden Fabrikgewächse in größeren Flächen nur soweit angebaut, als sie zur Anfertigung und zum Färben von Kleiderstoffen dienten, und von ihnen war der Flachs die wichtigste, durch ganz Deutschland verbreitete Gespinnstpflanze.

Die Bauern mußten das gutsherrliche Leinland bestellen, ihre Frauen den Flachs raufen, risseln, dörren, brechen, hecheln und endlich im Hofedienste auch spinnen. Außerdem aber mußten die Bauern auch von ihrem eigenen Leinlande Flachs, oft auch Leinsamen an die Herrschaft abgeben.

Die ursprüngliche Brotfrucht war der Roggen. Im 11. und 12. Jahrhundert verbreitete sich mit den niederländischen Ansiedelungen der Weizenbau, der vom Süden her nur langsam vorgedrungen war, schnell auch über ganz Nord-Deutschland, und zur Zeit des Interregnums standen die schweren Felder Sachsens auch in dieser Kultur nicht hinter dem übrigen Deutschland zurück. Spelt und Hirse baute man auf den Feldern, während die Hülsenfrüchte ihren Platz im Garten hatten. Hafer war nach dem Roggen das verbreitetste Getreide und machte in vielen rauhen Gebirgsgegenden sogar die Hauptfrucht aus. Er war nicht nur Pferdefutter, sondern wurde auch zu Mehlbrei verwendet und zu flachen Broten gebacken. Gerste, aus der man bereits Graupen zu machen verstand, ward schon des Bierbrauens wegen überall erbaut.

Die Untertanen besorgten alle Arbeit auf dem Felde und auf dem

Hofe durch Gespann- und Handdienste; doch waren die Leistungen sehr verschieden, je nachdem sie nur zu gemessenen Diensten verpflichtet oder hörige Leute waren. Das Urbarium des Stiftes Maurusmünster von 1120 giebt über diese Leistungen und ihre Verteilung ausführliche Nachricht. Dort heißt es: „Es sind dreierlei Mansen, freie, dienende und eigene. Die dienenden sind diejenigen, welche Zinsen, Abgaben, Eier, Hühner, den dreitägigen Dienst (d. i. drei Tage wöchentlich) und andere Schuldigkeiten verrichten. Sie schneiden die herrschaftlichen Früchte, fahren sie in die Scheune und laden dort ab, dagegen binden und dreschen sie nicht, reinigen und messen auch den Ausbruch nicht, den Wein sammeln sie, führen ihn vor die herrschaftliche Kelter, tragen ihn aber nicht hinein und treten auch nicht die Trauben. Das Heu mähen sie, führen es in den herrschaftlichen Schuppen, laden die Wagen ab, treten aber die Haufen nicht ein. Das Holz fahren sie vor die Küche und das Backhaus, tragen es aber nicht hinein, hacken es nicht, gehen nicht ins Haus, besorgen den Herd nicht, heizen den Ofen nicht, kochen nicht und bekommen nichts zu essen und zu trinken. Beim Misten helfen sie auf die Art, daß die eigenen Leute in den Stall gehen und den Dünger heraus werfen, sie ihn aber außer demselben nehmen und auf einen Haufen unter freiem Himmel schaffen. Ehe zur Prim geläutet wird, müssen sie da sein, und wenn die Abendglocke tönt, gehen sie ab.“

Weiter heißt es: „Jeder Mansen im ganzen Gebiete soll zum Heuschneiden einen Mann stellen, und alle, welche Kräfte haben, müssen zum Heuen im Brühl erscheinen. Keiner ist entschuldigt, außer wenn ihm sein Meier Erlaubnis giebt. Jeder bekommt dann vom Abte ein vollwichtiges Brot und ein Jahr ums andere entweder Fleisch und Bier oder Käse und Wein. Desgleichen müssen alle Dienstmannen der Abtei dem Abte jährlich vier Morgen Feld ackern, und zwar so, als wenn es ihr eigen wäre. Drei Morgen pflügen sie im Herbst und einen im Frühling. Dafür bekommt jeder Ackermann drei Brote und im Herbst Bier, im Frühling Wein dazu. Ebenso muß jeder Mansen für die Getreideernte einen Schnitter stellen. Dieser empfängt vom Abte zweimal des Tages Essen und Trinken und außerdem noch das Achtuhrbrot.“

Auch die Arbeit der hörigen Mansen, sowie derer, die als Knechte auf dem Hofe leben, wird in dem Urbarium sehr genau beschrieben. Sie binden das Getreide, bringen es auf einen Haufen, fassen es in der Scheune, dreschen und messen es, gehen in die Kelter, tragen die Trauben auf und treten sie aus, tragen Holz ein und spalten es, heizen den Ofen, kochen und sind bei Bereitung des Brotes und Getränkes beschäftigt, sie sind Wächter auf dem Hofe, besorgen das herrschaftliche Gefängnis, räumen die heimlichen Gemächer, bekommen satt zu essen und zu trinken, aber sonst keinen Lohn.

Die Festtage nahmen einen großen Teil des Jahres ein, und an den 19 hohen Festtagen durfte wie am Sonntage nicht gearbeitet werden. Nach

den Tagen der Heiligen und den großen Kirchenfesten teilte man die Feldarbeiten und bestimmte die Zinstermine. So wurden z. B. um Weihnachten gemästete Schweine abgeliefert, Lichtmeß war der Kündigungstag für das Gefinde, zu Fastnacht wurden Hühner und Eier gegeben, zu Ostern Fische, Lämmer und Eier, Georgi hörte die freie Trift auf den Wiesen auf, Walpurgis wurde der Lämmerzehnt entrichtet, Urban der Garten- und Baumzehnt, auch war dies der Tag, an welchem gewöhnlich Pachtgüter übernommen oder abgetreten wurden, zu Johannis erlegte man den Fleischzehnten, Remigie begann die Winterbestellung, zu Michaelis die Hütung auf den Feldern u.

Sobald im Frühjahr die ersten Lerchen stiegen, suchte der Bauer Spaten und Hacke, Pflug und Egge hervor. Das Eisen war viel wohlfeiler geworden, sodaß es häufiger zu landwirtschaftlichen Geräten verwendet werden konnte. Eine bessere Bearbeitung des Bodens war die Folge davon. Wo das deutsche Schwert den slavischen Boden erobert hatte, da schuf die deutsche Pflugchar einen Wohlstand, der viel dazu beitrug, auch im Frieden den Deutschen das Übergewicht zu sichern. Von jeher hatte der deutsche Pflug unter dem Schutze strenger Gesetze eines besonderen Friedens genossen. Verkrümmerung eines Pfluges wurde wie ein Mord mit dem Tode bestraft.

Wenn ein Schöppe säumig ist, so darf man ihm nach dem Sachsenpiegel das Haus bis auf Pfähle und Sparren abbrechen, aber Pflug und Bett muß man ihm lassen.

Je nach der Gewohnheit der Gegend ackerte man mit Pferden oder Ochsen. Das Säen war in manchen Gegenden eine doppelte Last, indem die Bauern nicht nur die Arbeit verrichten, sondern auch das Saatkorn von ihrem eigenen Erdrusch hergeben mußten. In der Zeit der Frühjahrbestellung hatten die Hinterlassen den vollen Dienst und mußten z. B. im Maurusmünsterschen Gebiet vier Wochen lang dreimal wöchentlich den ganzen Tag auf dem herrschaftlichen Gute arbeiten. Dann folgten bis Johannis Tage der Ruhe, die zu Arbeiten im Garten, zur Schaffschur und Honigernte benutzt und in denen die Hoffronen nur an einem Nachmittage in der Woche gefordert wurden. Von Johannis bis zur Heuernte stellte jeder Mansus wöchentlich zwei Leute. Dann aber begann wieder der volle Dienst. Bald nach der Sommersaat folgte eine Arbeit, die heute nur selten vorkommt. Es wurden Wiesen und Felder mit einfachen Stangenzäunen umgeben, um Gras und Getreide gegen den Einbruch des Viehs zu sichern. Zur Erntezeit nahm man diese Zäune wieder fort, um sie im nächsten Jahre von neuem aufzurichten. Wer den Zaun schlecht gemacht hatte, mußte den durch Einbruch des Viehes angerichteten Schaden ersetzen. Korndiebstahl wurde streng bestraft; der Sachsenpiegel droht gegen nächtlichen Korndiebstahl den Galgen an. Reisende durften für ihre ermatteten Pferde Getreide abschneiden, doch nichts mit sich hinwegnehmen.

Nach vollbrachter Ernte teilten sich die Geschäfte. Casarius von Heister-

bach erzählt: „Wenn das Getreide in die herrschaftlichen Scheunen eingebracht worden ist, müssen die Hufenbesitzer nach altem Brauche es dreschen. Mittlerweile aber, bevor es noch gedroschen ist, haben es die Familien der Reihe nach zu bewachen und bei Nacht zu behüten, daß die Scheuern nicht durch böse Menschen in Brand gesteckt werden. Wenn aber durch ihre Nachlässigkeit ein Schaden vorfällt, müssen sie ihn den Herrn ersetzen.“ Während einzelne das Getreide bewachten, stürzten andere die Stoppeln, bereiteten das Land zur Bestellung der Winterfaat, ernteten das Obst, brachten aus dem Walde das nötige Holz in die Schuppen. Die Winterfaat wurde um Michaelis bestellt. Im November begann das Dreschen, das der kurzen Tage wegen sogar bei Licht fortgesetzt wurde. Die Unterthanen hatten daher, wenn sie zum Dreschen kamen, auch die nötigen Brennspäne mitzubringen.

53. Mühlen im Mittelalter.

(Nach: Th. Balke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig, 1876. Bd. I, S. 188—194.)

Ursprünglich waren die Mühlen herrschaftlich und von den Grundbesitzern erbaut worden, um darauf den Mehlbedarf für ihre und ihrer Hinterlassen Haushaltung anfertigen zu lassen. Die Leute besorgten das Abmahlen des Getreides selbst und zwar nach der noch als Sprichwort erhaltenen Regel, daß wer zuerst kommt, auch zuerst mählt. Es geschah dies unter Aufsicht eines herrschaftlichen Leibeigenen, der für den Grundherrn die Mahlmeze in Empfang nahm und für diesen Dienst einen Manjus in Benutzung erhielt, von welchem er in der Regel eine Abgabe an Schweinen und Hühnern, manchmal auch Gänsen zu entrichten hatte. Daher finden wir bei den alten Mühlen immer einen Bauernhof mit Ländereien in der Feldmark und mit der Berechtigung auf Weide und Holz, gleich den anderen Bauern des Dorfes, sowie auf freies Bau- und Reparaturholz zu dem stehenden und gehenden Werke aus den Waldungen des Grundherrn.

Anfangs gab es Wassermühlen nur mit einem unterschlächtigen Rade, und erst vom 13. Jahrhundert ab lassen sich überschlächtige Mühlen mit mehreren Gängen urkundlich nachweisen. Die ersten Windmühlen kommen im 9. Jahrhundert vor, sie sind eine europäische, vielleicht eine angelsächsische Erfindung; wenigstens schenkte schon 863 ein König von Mercia der Abtei Cronland außer mehreren Ländereien auch ein Windmühle.

Die Bauern, welche ihr Korn zur herrschaftlichen Mühle fuhren, brachten diese selbst in Gang, schütteten das Getreide auf und ließen es einfach durch die Steine gehen, denn das Beuteln des Mehles wurde erst mit dem Ende

des 13. Jahrhunderts gebräuchlich. Als aber die Bevölkerung wuchs, als überall neue Städte entstanden und sich mit Menschen füllten, als die Bäckerei ein selbständiges Handwerk geworden war, da mochten viele verlernt haben, die Mühle zu stellen, und den Bäckern mochte die Zeit fehlen, ihr Korn selbst abzumahlen, sodaß sich bald die Notwendigkeit zeigte, statt des Mühlknechts ordentliche, gelehrte Müller und Gehilfen anzustellen. Das war die Zeit der Entstehung eines Müllergewerbes, das war auch die Zeit, in der in Städten und auf dem platten Lande neue Mühlen erbaut und alte Mühlen an freie Leute verzeit- oder vererbpachtet wurden. Der Erzbischof Adalbert von Mainz bekennt in einer Urkunde von 1133, daß ein Bürger Kristan in Erfurt eine Mühle auf eigene Kosten zum größten Nutzen erbaut habe; er überläßt daher ihm und seinen Erben die Mühlstätte und zwei Gärten mit aller Freiheit, wie selbige die übrigen Bürger und Zinsleute in Erfurt besitzen, nur unter der Bedingung, daß von der Mühle, sobald sie zum Gebrauche ganz fertig sein würde, der jedesmalige Besitzer zum Andenken des Erzbischofs an das Stift des heiligen Severus daselbst jährlich 5 Schillinge abgebe.

Nachdem auf den roncalischen Feldern mit dem Wasser auch die Wasserkraft und später sogar der Wind für Regale erklärt worden waren, durften neue Wasser- und Windmühlen nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis angelegt werden. Die Gutsobrigkeiten behielten sich dabei nicht nur das freie Mahlen für die Bedürfnisse ihres Gutshofes vor, sondern legten auch diesen Kauf- oder Pachtmühlen bestimmte jährliche Abgaben an Getreide aus. So entrichteten z. B. nach einer vom Markgrafen Diezmann im Jahre 1298 bestätigten Urkunde die drei Mühlen des Klosters Dobrilugk jährlich sechs Malter Roggen und dritthalb Malter Weizen. Die Müller gaben diesen Pacht von der Mahlmeße, welche sie als Lohn für das Abmahlen des Getreides erhielten, und in den großen Städten sah schon die Polizei darauf, daß sie mit der Mahlmeße keinen Unterschleif trieben. 1219 hatten sich die Bürger in Halle über das Lohnmaß der Müller, welches Matta genannt wurde, beschwert, worauf der Erzbischof von Magdeburg den Bescheid erteilte, daß das Maß daselbst mit dem in Kalbe, Bernburg und Zerbst gleich sein solle. Nach den Lübecker Statuten von 1337 ward verordnet, daß der Müller eine so große Matta haben sollte, daß $7\frac{1}{2}$ Matta einen Scheffel ausmachen. Er bekommt von vier Scheffeln eine Matta und giebt, wenn er eine falsche führt, 60 Schillinge Strafe.

Die Streitigkeiten, welche daraus entstanden, daß die alten Mühlen sich durch Anlegung neuer in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glaubten, gaben die Veranlassung zur Ausbildung eines besonderen Zwangs- und Banntrechtes der Mühlen, welches erst durch die Gewerbegeetze unseres Jahrhunderts wieder aufgehoben worden ist. Darnach durften die Einwohner aller Ortschaften, welche im Umkreise einer Meile um die Mühle lagen, nur auf

dieser ihr Getreide vermahlen, auch jedes neu erbaute Dorf mußte zur nächsten Mühle halten, und nur wenn diese über eine Meile entfernt lag, wurde die Anlegung einer neuen Mühle erlaubt. Ein Kloster in Ober-Offel wollte eine Windmühle anlegen, der Nachbar widersprach dem Bau aus dem Grunde, weil ihm der Wind zustehende, die Mönche wendeten sich an den Bischof von Utrecht, der sich außerordentlich entrüstete, daß jemand anders Anspruch auf den Wind machen könne, da er doch niemand als ihm in der ganzen Provinz gehöre; er erteilte daher auch die Erlaubnis zum Baue.

Markgraf Otto von Brandenburg und seine Brüder verkauften 1303 dem Kloster Zinna das Wasser Kiplitz auf einem gewissen Distrikt und alle Wasser in der Gegend von Brizen, sodaß niemand in einer Meile um Brizen herum Wasser- oder Windmühlen anlegen durfte.

Anfangs fuhren auch die Städter ihr Getreide selbst zur Mühle, allmählich jedoch wurde es Sitte, daß der Müller es mit dem Esel holte und ebenso das Mehl zurückbrachte. Mancher Müller schaffte sich Pferde und Wagen an und fuhr damit auch über seine Bannmeile hinaus. Deshalb verboten 1303 die Markgrafen von Brandenburg allen Müllern, welche nicht zum Kloster Zinna gehörten, mit ihren Mühlwagen nach Brizen zu kommen und dort Korn abzuholen.

Mit der Wasserkraft wurden den Müllern auch die Berechtigungen zum Rohr- und Grasschneiden und zur Fischerei im Mühlteiche in der Regel gegen eine Abgabe von Malen verliehen, ebenso über die Anspannung der Wasserkraft und die Räumung des Mühlgrabens urkundliche Bestimmungen getroffen. Der Bischof Wichmann zu Magdeburg gab ums Jahr 1160 dem Stifte Unserer lieben Frauen daselbst eine Mühle mit dem oben und unten abgegrenzten Flutbette, damit niemand in Zukunft den Lauf der Räder hemmen möge. Der Probst zu Reichenberg in Bayern mußte i. J. 1200 für ein über fremden Grund und Boden geführtes Flußbett Entschädigung leisten und der Müller sich verpflichten, den Mühlgraben wieder herzustellen, wenn er bei Überschwemmungen beschädigt würde. Nach einer Brandenburger Urkunde von 1313 müssen sich die Nachbarn gefallen lassen, wenn beim Mühlenbau das Wasser abgestochen wird und ihnen ein Acker zu Schanden gehet, doch soll ihnen der dadurch entstandene Verlust erstattet werden. In einem Lehnbriefe über eine Mühle von 1308 wird den Besitzern der Mühle vergönnt, daß sie selbige nach Gefallen bauen, vergrößern, die Zahl der Räder vermehren mögen, daß sie den Zu- und Abfluß, damit das Wasser besser laufe, reinigen und erweitern können, und daß diesen niemand, weder oberhalb noch unterhalb, verstopfen darf, daß sie den Zu- und Abfluß in den ihnen gehörigen Graben zu- oder ableiten, verstopfen oder aufhalten dürfen; daher auch diejenigen, welche Acker an dem Graben haben, wenn es ihnen zwei Tage vorher verkündigt wird, die Ränder räumen, den Müllern Platz machen und, wenn Früchte daselbst stehen, solche abschneiden

müssen, damit wenigstens 3 bis 4 Fuß Platz bleibe, um Schlamm und Gesträuch darauf zu werfen; auch durfte niemand innerhalb einer Meile eine Wasser- oder Windmühle anlegen. Zehn Jahre darauf verkauften die Besitzer diese Mühle an ein Kloster. In dem betreffenden Kaufbriefe heißt es: Es gehört zu der Mühle das Fischrecht, und hat dieselbe den Anteil eines Manjus an Wäldern, Feldern, Weiden, Wiesen und Torfstechen und zwar sowohl solchen Torf, der zur Feuerung dient, als solchen, der mit Sand und Erde vermischt zur Ausbesserung des Dammes geschickt ist, doch bekommt der Müller den Rasen oder Sand und Boden angewiesen; ferner darf niemand oberhalb der Mühle dadurch, daß er das Wasser zu seinem Nutzen auf irgend eine Art ableite, die Mühle verhindern, noch soll unterhalb jemand nachgelassen sein, den Ablauf des Wassers aufzuhalten, zu mindern oder zu verändern.

Die Sägemühlen sind wahrscheinlich in den Niederlanden erfunden worden. In Augsburg gab es um 1322 eine Brettmühle.

54. Das deutsche Münzwesen im Mittelalter.

(Nach: Dr. H. Schreiber, Zur deutschen Münzgeschichte. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1858. S. 153—174. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn, 1826. Bd. II, S. 17—100. Arnold Luschin, Münzwesen in Steiermark. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. Jahrg. III. S. 19—32)

Deutschland hatte vor der Zeit der Karolinger keine eigenen Münzen. Tacitus bezeichnet es als charakteristisch für die Deutschen, daß sie Silber und Gold nicht besitzen. An der Grenze aber, wo die Germanen mit den Römern und Galliern zusammentrafen, lernten sie im Verkehr mit denselben auch deren Geld kennen und eigneten es sich an. Insbesondere waren es Silberstücke, die Denare der Römer, welche sie gern hatten. In dem fränkischen Reiche sahen sich die Nachkommen Chlodwigs genötigt, der germanischen Vorliebe für das Silber Rechnung zu tragen und den Silberschilling zu 12 Pfennigen als Normal- und Rechnungsmünze in den von ihnen ausgegangenen Gesetzbüchern aufzunehmen. Auch das altbayerische Gesetzbuch kennt als Regel den Silberschilling. Mit der Thronbesteigung Pipins gewann die Bestimmung des Silberschillings als Normal- und Rechnungsmünze Rechtskraft.

Die einzige, wenn auch nicht eigentümliche, sondern von den Römern und Galliern überkommene deutsche Münze war der Silberpfennig, ursprünglich ein alter römischer Denar, der, um das Beschneiden zu verhindern, durch Einschnitte gerändert war. Während nun die Germanen an der Grenze auf den eingeschnittenen Rand, der sie vor Betrug sicherte, Gewicht legten und den Denar in ihrer Sprache als Randstück (Säge, nummus serratus)

bezeichneten, faßten die Gallier vorzugsweise den auf der Vorderseite ihrer Münzen geprägten Hauptlingskopf als unterscheidend auf und nannten das Geldstück in ihrer Sprache Kopfstück, Pennet (von pen = Kopf). Die lateinische Schriftsprache behielt den Ausdruck denarius bei.

Da die Germanen den Pfennig als Stellvertreter des römischen Denars von den Galliern empfangen, so behielten sie auch dessen einheimischen Volksnamen, während der Ausdruck „Säge“ als den Galliern unverständlich sich verlor.

Begreiflicherweise behielt der gallische Silberpfennig ebenjowenig wie der römische Denar, dessen Stelle er vertreten sollte, einen gleichmäßigen inneren Gehalt. Unter den Merovingern war er auf 20 Gran und darunter gefallen, Pipin hob ihn auf 23, Karl der Große auf 32 Gran, um ihn mit dem alten Denar wieder in Übereinstimmung zu bringen.

Das Münzrecht selbst, unter die Regalien (Königsrechte) gehörig, wurde in den kaiserlichen Pfalzen vom Fiskus ausgeübt und von den Grafen und Sendboten als kaiserlichen Amtleuten beaufsichtigt. In solcher Weise erscheinen unter Karl dem Großen die fünf Münzstätten: Aachen, Bonn,

Köln, Mainz und Straßburg, woraus die ersten deutschen Pfennige hervorgingen. Später trat auch Trier hinzu, eine der drei uralten Münzstätten in Gallien, wo schon die römische Regierung hatte Geld prägen lassen.

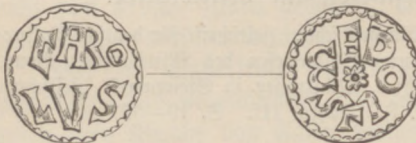


Fig. 53. Pfennig Karls des Großen.

Mit dem Aufhören der Sendboten und dem Verfall der gräflichen Amtsgewalt hörte auch die unmittelbare Autorität auf, welcher Karl der Große diesen Zweig der Verwaltung anvertraut hatte. Zwar gehörte das Münzrecht noch das ganze 10. Jahrhundert hindurch den Kaisern zu, befand sich aber damals schon als Lehen in den Händen der Herzöge. Diese verbanden deshalb auch auf den von ihnen ausgegangenen Münzen gewöhnlich ihren Namen mit dem des Kaisers.

Die Entdeckung der reichen Silberbergwerke zu Goslar am Harz unter Kaiser Otto I. (968) hatte das deutsche Münzwesen sehr gefördert. Es entstanden neun kaiserliche Münzstätten, auch mehrere geistliche Stifter erhielten das Münzrecht. So erscheinen im Herzogtume Alemannien unter Otto I. Breisach und Zürich als Münzstätten. Unter Otto III. erhalten im Jahre 999 die Stadt Billingen auf dem Schwarzwalde und die Abtei Reichenau das Münzrecht. In Meißen prägte Markgraf Eckard I. die ersten Pfennige, im Herzogtum Sachsen Bernhard I. († 1011).

Anfänglich wurde das Münzrecht überhaupt gegeben, ohne Zweifel deshalb, weil in Deutschland nur Silber geprägt wurde. Vom 13. Jahrhundert an findet man jedoch dieses Recht unterschieden und vielfach beschränkt.

So erteilt Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 den Herren von Plauen ausdrücklich die Vollmacht, goldene und silberne Münzen zu schlagen. Dagegen nimmt derselbe Kaiser in der den Grafen von Dettingen verliehenen Münzgerechtigkeit das Gold aus, und erst Kaiser Maximilian I. erstreckte diese auch auf Goldsorten.

Der Silberpfennig erlitt während der Jahrhunderte, in welchen er die einzige in Deutschland geprägte Münze ausmachte, mannigfache Veränderungen, sowohl in Bezug auf seine Gestalt wie auf seinen Wert. Rückfichtlich der ersteren unterscheidet man Dickpfennige und Blechpfennige. Da jedoch bei letzteren, den Übergang von den ersteren bezeichnend, auch noch die Verschiedenheit des doppelseitigen Gepräges gegen das nachmals einseitige hervortritt, so ergeben sich aus diesen Unterschieden die drei Perioden der Dickpfennige, der Halbbrakteaten und der Brakteaten.

Die Periode der Dickpfennige beginnt mit der Zeit der Karolinger und schließt mit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Auf ihrem doppelseitigen Gepräge giebt sich vor allem der Einfluß des Christentums zu erkennen. Die Darstellungen auf dem römischen und gallischen Denar (Götterkopf oder Häuptlingskopf) gehen in Kreuz oder Kirche nebst dem Namen des Königs oder ein Monogramm desselben oder den Namen einer Stadt über. Erst später erscheint wieder, wie früher, ein Brustbild. Unter Karlmann und Karl dem Dicken wurden sie größer und dünner, doch behielten sie gleichen Wert mit den ursprünglichen Pfennigen, auch ihre Darstellungen blieben dieselben. Auf den zu Heinrich III. Zeiten zu Goslar geprägten zeigten sich, als neue Erscheinung, der Kopf des Kaisers auf der Vorderseite, die Köpfe der Heiligen Simon und Judas auf der Rückseite.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt die Periode der Halbbrakteaten und reicht bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, von wo an die eigentlichen Brakteaten vorkommen. Aus welchem Grunde jedoch und in welcher Gegend Deutschlands statt der bisherigen Dickpfennige die neuen Blechpfennige überhaupt geprägt wurden, ist noch nicht genügend ermittelt. Man vermutet, die Fürsten seien auf ihren Zügen nach Palästina mit byzantinischen Münzen bekannt geworden und hätten nach der Rückkehr in ihre Länder jenen ähnliche Münzen haben wollen, jedoch dieselben, um ihnen bei gleichem Werte mit den älteren mehr Größe zu geben, ganz dünn ausprägen lassen. Die gute Arbeit dieser ersten Brakteaten läßt nicht annehmen, daß sie von den Verfertigern der früheren Pfennige, die von schlechter Arbeit sind, herrühren, sondern daß Ausländer, vielleicht Byzantiner, die Stempelschneider waren.

Möglich daß diese Umwandlung bei den reichen Silberbergwerken am Harz stattgefunden; in Süd-Deutschland scheinen die Halbbrakteaten in den bischöflichen Städten, nach dem Vorgange Regensburgs in Ausgsburg und Mainz, den meisten Anklang gefunden zu haben. Die Brakteaten wurden

aus dünnem Silberblech (bractea), welches der Goldschläger dafür zubereitete, geschlagen. Man schnitt dann von dem Silberblech, das in dünnen Streifen nach der ungefähren Größe des Stempels hergerichtet war, viereckige Stücke ab, deren Ecken, wenn sie überwichtig waren, abgeschnitten, im entgegengesetzten Falle umgebogen wurden; daher sie nie eine vollständige Rundung erhalten konnten. Die so hergerichteten Stücke wurden auf einen eisernen Hohlstempel gebracht, der aber nicht zu tief eingeschnitten sein durfte. In diesen Stempel wurden die dünnen Blechstücke, nach darüber gelegtem Blei oder Holz, durch den Quetscher hineingetrieben; sodann wurde das Blei hinweggenommen und ein zweiter Hohlstempel auf die Rückseite aufgesetzt, der aber wegen der durch den Stempel entstandenen Höhlungen nur unvollständig oder wenigstens sehr leicht und undeutlich ausgeprägt werden konnte.

Die eigentlichen Brakteaten, einseitig geprägte Blechpfennige, kommen unter Kaiser Lothar um 1130 zum Vorschein und reichen, wiewohl immer roher und geringhaltiger, als einzige deutsche Silbermünze bis zu Anfange des 14. Jahrhunderts. Ihre Prägart ist im wesentlichen dieselbe, wie bei den Halbbrakteaten, nur mit dem Unterschiede, das nach Ausprägung der Hauptseite auf der Rückseite kein zweiter Stempel aufgesetzt ward. Sie waren vorzugsweise im mittleren und nördlichen Deutschland, in Polen, Schlesien und Böhmen, seltener im südlichen Deutschland in Gebrauch. Während der Regierung der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. hatten die Brakteaten ihre glänzendste Periode.



Fig. 54. Brakteat des Königs Philipp von Schwaben. 1198—1208.

Sie waren gut bearbeitet, vor allen aber zeichneten sich die schönen Brakteaten der Landgrafen von Thüringen, der Grafen von Mansfeld, der Markgrafen von Brandenburg und der Bischöfe von Halberstadt aus.

Am Ende des 13. Jahrhunderts kam eine neue Gattung von Münzen nach Deutschland, die Groschen (grossi), eine dickere Münze im Gegensatz zu den Brakteaten. König Wenzel II. von Böhmen prägte die ersten von ganz feinem Silber; mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts wurden sie in Meissen und Thüringen aufgenommen. Friedrich der Gebissene ließ zu Großenhain die ersten prägen. Aber auch neben diesen dauerten die Brakteaten nicht nur als kleinere Scheidemünze fort, sondern endeten meistens in der erbärmlichsten Gestalt als kleine, wertlose, kaum in Silber gefottene Flitter (Hohlpfennige) erst in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Ausübung des Münzrechts geschah auf verschiedene Weise, mochten dasselbe die Könige und weltlichen Fürsten als oberherrliches Recht behauptet oder den Bischöfen ausschließlich abgetreten oder neben dieser Veräußerung auch sich selbst noch vorbehalten haben. Das letztere war in Basel der

Fall, bis der Bischof das Alleinrecht erwarb. In Regensburg war der Ertrag des Prägshatzes (d. i. des Unterschiedes zwischen dem bloßen Metallpreise des in der Münze enthaltenen Goldes oder Silbers und dem gesetzlichen Nennwerte der Münze), wie alle anderen Nutzungen, geteilt zwischen dem Bischofe, der ein Drittel, und dem Herzoge von Bayern, der zwei Drittel erhielt. Bei keiner von allen Staatsnutzungen war zur größten Veruntreuung der Reiz so verführerisch und die Gelegenheit so bequem, wie bei dieser, wenn sie die Landesherren für ihre eigene Rechnung durch angestellte Beamte verwalteten. Dies geschah daher selten. Bei weitem die meisten Münzberechtigten thaten die Nutzung auf Zeit- oder Erbpacht aus und zwar fast überall an Gesellschaften von Unternehmern, da die Auslagen und der Betrieb des Geschäfts die Kräfte eines einzelnen Geldhändlers überstiegen; dabei aber so, daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, als fürstliche Dienst- und Lehnmänner galten und als solche unter der Hofgerichtsbarkeit standen, und daß sie, ihrem Pachtvertrage gemäß, nicht nur genau nach dem gesetzlichen Münzfuß ausprägen, sondern auch jede von dem Münzherrn beliebte Veränderung desselben befolgen sollten. Deshalb war ihnen überall ein herrschaftlicher Münzprüfer zugeordnet. Für die Fälle, daß über die Gesetzmäßigkeit der Ausprägung Streit entstände, mußten hier und da unter Aufsicht und Verwahrung des Stadtrates, in Straßburg bei dem Burggrafen, die ersten ausgeprägten Stücke öffentlich niedergelegt werden, um als Mustermünzen zu dienen. Es wurden auch wohl die Stempel dem Münzherrn zurückgestellt.

Aber für diese Anstalten fehlte es an Nachdruck. Die vielfältigen Münzverwirrungen machten eine der drückendsten Beschwerden des damaligen gewerblichen Lebens aus. Nicht wenige unredliche Münzherrn verletzten den Münzfuß, übertrieben den Prägshatz; die Münz-Unternehmer verfahren betrügerisch, wollten sich bereichern; Goldschmiede machten oft genug falsche Münzen, Juden und Christen kippten und wippten. Und wenn dann, bei überhandnehmendem Übel, die alten Münzen in Verruf erklärt und neue in Umlauf gesetzt wurden, so entstand erst Verwirrung und Not bei dem Kleinhandel. Mit der Häufigkeit und Größe des Betrugs der Münzer stand die Grausamkeit ihrer Bestrafung im Verhältnis. Eine nicht ungewöhnliche Strafe war der Verlust der rechten Hand.

Als die einträglichste Seite des Münzwesens wurde der sogenannte „Aufwechsel“ betrachtet, welcher die jeweilig vom Regenten als eben gültig bezeichnete Münzsorte dem Verkehr aufzuzwingen trachtete. Einer jeden derartigen Münzerneuerung ging ein gehörig kundgemachter Münzverruf voraus: „Es gebeut unser allergnädigster Kaiser,“ lautet ein solcher aus den Tagen Kaiser Friedrich III. (c. 1475), „daß jedermann, welcher fremde Münze hat, diese zwischen hinnen und künftigen St. Jörgentag ausgabe und loswerde. Wer aber dieses nicht thut und späterhin fremde Münze ausgeben will, dem

soll man hinnach bis zum nächsten St. Urbanstag drei derselben Pfening für zwen, und nach dem jetztgenannten St. Urbanstag bis zum kommenden St. Jacobstag zwen für einen seiner kaiserlichen Gnade Pfening geben und nehmen. Wenn man aber nach dieser Zeit bei irgend jemand über ein halb Pfund Pfeninge finden sollte, er möge nun dieselben ausgeben oder empfangen wollen, dem wird man dieselbe Münze ohne Gnade und Erbarmen zu Händen seiner kaiserlichen Gnaden wegnehmen. Wer auch Silber oder alte Münze aufkauft oder Silber in das Land bringt, ohne es der kaiserlichen Münze dieser zur Förderung zu verkaufen, sondern im Gegenteil sie außer Landes führt, dem wird man solches Silber und Geld, wo man darauf kommt, ohne alle Gnade zu Händen des Kaisers wegnehmen und ihn dazu auch noch an Leib und Gut strafen. Und sag das einer dem andern.“

War ein derartiger Münzverruf ergangen, so begann die Thätigkeit der vom Staate ermächtigten Wechsler. Diese hatten nicht bloß bestimmte Plätze in den Städten, sondern reisten auch durch das Land, namentlich zu Kirchweihfesten und Märkten. Hier wurde der landesfürstliche Befehl nochmals verkündet, die neue Münze vorgezeigt, die angeordnete Gewichtsprobe vorgenommen und die Einladung zur Umwechslung an die Leute wiederholt.

Die Frage nach dem Ertrag des Wechselgeschäftes muß verschieden beantwortet werden, je nachdem kurz vorher eine Münzeinziehung stattgefunden hatte oder nicht. Im letzteren, dem gewöhnlicheren Falle betrug der Gewinn, wenn wir z. B. den Tarif berücksichtigen, welcher den Wiener Münzern im Jahre 1435 vorgeschrieben war, 2 bis 6 Prozent, je nach Beschaffenheit der eingewechselten Münzsorte. Der Wechsler kaufte z. B. den böhmischen Groschen um 7 Pfg. und begab ihn um $7\frac{1}{2}$ Pfg.; oder er nahm den vollwertigen Goldgulden zu 170 Pfgn. ein und durfte ihn um 10 Pfg. höher ausgeben u. s. w. Dagegen mußte er sich bei den geringhaltigeren rheinischen Goldgulden mit 2 Pfgn. begnügen.

Weit ergiebiger war die Sache unmittelbar nach einem Münzverruf. Diese Zeit war daher immer den landesfürstlichen Wechslern vorbehalten, während sich sonst auch die Bürger gewisser, besonders begnadeter Städte am Wechsel frei beteiligen durften. In jener ersten vom Münzberechtigten absichtlich nach wenigen Wochen bemessenen Frist drängten sich die größten Mengen der außer Verkehr gesetzten Münze zum Umtausch, denn späterhin war man mit einem Verluste von 25 Prozent und mehr bedroht. Jenes Edikt Kaiser Friedrichs giebt freilich den guten Rat, es möge jedermann zusehen, wie er die fremde Münze bis zum 24. April los werde, allein dieser Termin dürfte in Wirklichkeit kaum mehr als ein bis anderthalb Monate betragen haben. Nur ein Bruchteil des fremden, im Lande massenhaft umlaufenden Geldes konnte darum mit mäßigem Verluste an die Wechsler abgestoßen werden, das weitaus größere Quantum blieb noch im Verkehr und durfte im folgenden Monate mit 33 Prozent, und von da ab

durch weitere zwei Monate mit 50 Prozent Verlust gegen die neue Münze verwechselt werden, ohne daß letztere einen höheren inneren Wert gehabt hätte. Verfümte ein unglücklicher Besitzer auch diesen letzten Termin, so drohte ihm geradezu Wegnahme des alten Geldes, sobald sein Vorrat eine bestimmte Höhe überschritt. Die Münzverrufung war eine böse Wunde, an welcher das mittelalterliche Leben frankte, und um so ärger, weil sie als müheloser und sicherer Ausweg betrachtet wurde, um den in ewigen Finanznöten befindlichen landesherrlichen Einkünften aufzuhelfen. Waren darum die Münzeinziehungen vor Zeiten noch ziemlich selten gewesen, so häuften sie sich allmählich ganz unglaublich, bis sie schließlich hin und wieder sogar im Jahre mehrere Male vorkamen. Welche Wirkungen dies Verfahren haben mußte, läßt sich leicht denken. Als den Niederösterreichern diese Last gar zu drückend geworden, bewilligten sie 1539 dem Herzoge Rudolf IV. lieber das lästige Ungeld, um nur der jährlichen Münzerneuerung überhoben zu sein.

Wie in vielen älteren Städten anfänglich die Goldschmiede zugleich den Handel mit edlen Metallen und das Wechselgeschäft trieben, so waren sie es auch, die, wegen der Verwandtschaft der Münzkunst mit der ihrigen, die Ausübung des Münzrechtes pacht- oder lehnweise inne hatten. Um das Geldprägen nicht auf Kosten der übrigen Teile ihres Geschäfts zu treiben und die Auslagen, besonders für den Ankauf der Metalle, bequem zu bestreiten, hatten sie sich gewöhnlich in eine Gesellschaft vereinigt, der man den Namen Gilde beilegte. In der Folge, bei der weiteren Ausbildung einer solchen geschlossenen Gesellschaft von Münz-Unternehmern, war deren gewöhnlicher Name in Deutschland „Münzerhausgenossen“. Dieser Name beruht auf dem Umstande, daß diejenigen altbürgerlichen Stadtbewohner, die zu irgend einem Zwecke in eine geschlossene Gesellschaft getreten waren, mit dem festgesetzten erblichen Rechte der Mitgliedschaft, auf gemeinschaftliche Kosten ein Versammlungshaus besaßen und unterhielten. Insbesondere war nun für die zur Betreibung des Geldmünzens kaufmännisch verbundenen altbürgerlichen Geschlechter das Münzhaus Versammlungs- und Geschäfts-Gebäude. Oft werden die Münzerhausgenossen auch schlechthin Münzer genannt.

Seit der vielfachen Erweiterung des Lehnswesens und dessen Anwendung auf ähnliche Verhältnisse wurden auch die hoheitlichen Nutzungsrechte in den Städten, wenn sie an Privatpersonen gegen gewisse Geldleistungen erblich veräußert waren, in der Weise von Lehen behandelt. In manchen Städten war unter dieser Form das Münzwesen schon von den Königen an die Genossenschaft vererbpachtet und dann von den Bischöfen der Vertrag bestätigt worden. Im allgemeinen wurden die Münzer mit unter dem fürstlichen Hofgesinde begriffen, und ihr unmittelbarer Vorgesetzter war immer ein Hofbeamter und zwar entweder der Kämmerer, wie früher zu Mainz, wo die Münzer sogar gehalten waren, die Leiche dieses ihres Vorstehers zu Grabe zu tragen, oder ein besonderer Münzmeister, der die Aufsicht über

das Münzwesen im ganzen landesherrlichen Gebiete führte. Obgleich dann der Gesellschaftzustand, denselben aus ihrer Mitte zu wählen, so konnte das doch in jedem einzelnen Falle nur unter der Bedingung der Genehmigung des Fürsten geschehen, da von diesem ein neuer Münzmeister sein Amt und im Namen der ganzen Hausgenossenschaft das Münzrecht zu Lehn nehmen mußte.

Wenn auch die Mitgliedschaft erblich war, kam es doch vor, daß Familien ausstarben; selbst in Städten also, wo die Zahl geschlossen war, mußte zuweilen die Erledigung einer Stelle eintreten. Die Aufnahme neuer Genossen hing von der Gesamtheit ab, der auch, neben dem Münzherrn und dem Münzmeister ein Anteil am Einkaufsgelde zukam. Bei der Vereidung durch den Münzmeister mußten die neuen Mitglieder geloben, die Vorteile der Hausgenossenschaft zu befördern und deren Angelegenheiten geheim zu halten, ein Versprechen, das sie nur zu sehr und zum Nachtheile der Bürgerchaft hielten. Denn insofern damals das Recht des Wechselgeschäfts als ein Ausfluß des Münzrechts angesehen wurde, übten die Münzhausgenossenschaften gewöhnlich mit diesem auch jenes, entweder ausschließlich oder doch so, daß in der Umgebung des Münzhauses, dem Mittelpunkt des Geldverkehrs, niemand als sie dasselbe treiben durfte.

Diese gewinnstüchtigen, meistens verhassten, aber um der Natur ihres Geschäfts willen von den Großen sehr berücksichtigten Geldherren stellten sich den Rittern gleich, führten drei Pfennige oder Heller im Wappen, traten in der Stadt und am Hofe gebieterisch auf, gaben geräuschvolle Feste und bannten dadurch viele Vornehme in ihren Kreis. Häufig benutzten sie kühn und glücklich die Umstände, sich ein Recht zu erwerben, das vorher nur geistlichen Stiftungen eingeräumt war: das Recht der Freistätte. Die Umgegend des Münzhauses sollte als geweihter Boden gelten, wer hier sich ungehörig betrug, wurde schärfer bestraft.

Infolge der vielen und harten Beschwerden gegen die betrügerisch-eigennütigen Hausgenossen kam es, hier früher, dort später, dahin, daß sie das Münzrecht verloren und dasselbe an den Stadtrat überging, oder daß überhaupt die Städte das Münzrecht erhielten, so im nördlichen Deutschland Hamburg, im mittleren Frankfurt, im südlichen Basel.

55. Mittelalterliche Steuern.

(Nach: K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern; in: Schmoller, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig, 1878. Bd. I. Heft 2. S. 5—59 und 150—160, und Dr. F. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben. Leipzig, 1871. Bd. II. S. 60—65.)

Eine allgemeine öffentliche Steuer hat es in den rein germanischen Theilen des karolingischen Reiches nicht gegeben. Der damalige Staat ruhte auf anderen materiellen Grundlagen als der moderne: er deckte seine Be-

dürfnisse aus den kriegerischen Leistungen der Unterthanen, aus den reichen Erträgen der großen, sorgfältig verwalteten Domänen, daneben aus den Geschenken der Großen, aus den Heerbanns- und Friedensgeldern, sowie den zahlreichen Verkehrsabgaben.

Der Gedanke der Steuerpflicht war den Anschauungen der Germanen grundfremd. Steuerzahlen galt für ein Zeichen der Unfreiheit, Steuerfordern für Unrecht. Ein Recht des Freien, daß er nicht zu Steuern gezwungen werden könne, scheint das fränkische Reich im großen und ganzen anerkannt zu haben. Daß dennoch von den Beamten oft genug erfolgreiche Versuche gemacht wurden, dieses Recht zu durchbrechen, zeigen die häufigen Verbote für die Grafen und sonstigen Beamten, Abgaben und Dienste, sei es auch nur bittweise, zu begehren.

Die Immunitäten waren bestimmt, auch gegen solche Übergriffe Schutz zu gewähren, erfüllten aber diesen Zweck nur schlecht, denn gerade die geistlichen Immunitätsgebiete sind es, aus welchen sich später vorzugsweise die Klagen über allerlei Bedrückungen, namentlich über bittweise geforderte Abgaben erheben. Gerade hier scheint das Bedewesen sich zuerst zu geregelter Formen und zu einem anerkannten Institute ausgebildet zu haben. Schon der Name „Bede“ (= Bitte), womit die Steuern überwiegend bezeichnet werden, deutet an, daß der letzte Ursprung der Steuern nicht in irgend welchen bestimmten Rechten und Pflichten gesucht werden darf. Bei der hohen Bedeutung, welche die Gewohnheit im deutschen Rechtsleben einnahm, erwuchs aus jeder öfter wiederholten Leistung, mochte sie ursprünglich eine freiwillige oder erzwungene sein, bald ein Recht und eine Pflicht, und so wurde auch das Unrecht mit der Zeit zum guten Rechte.

Beden wurde in der Regel neben dem Grundzins und neben der Hof- und Heersteuer gefordert, und so läßt sich weder Reichsdienst noch Landesverteidigung als Ursache der Beden betrachten. Mag der Reichsdienst in einzelnen Fällen vorzugsweise zur Bedeforderung gedrängt haben, als gemeinsamer Grund der Beden läßt sich nur das private Geldbedürfnis der Herren anerkennen. Teils Habjucht, teils wirkliche Geldnot, veranlaßt oder gesteigert durch die vom 11. bis in das 13. Jahrhundert so wesentlich erhöhte materielle Kultur der vornehmen Kreise, den stets wachsenden Luxus des höfischen Lebens, gesteigert auch bei Kirchen- und Laienfürsten durch die Verminderung ihrer Einkünfte aus den in zahllose Lehen zersplitterten Gütermassen, das waren wohl die wesentlichsten Ursachen der Bedeforderungen. Freilich wirkten mittelbar und unmittelbar die vielen Heerfahrten zur Erhöhung dieser Not, doch nicht minder die endlosen Privatfehden; freilich steigerten die Anforderungen des öffentlichen Reichsdienstes jedesmal, wenn sie herantraten, jene Notlage um ein Erhebliches: aber deshalb finden sich auch für solche Fälle vielfach Extrasteuern neben den ordentlichen.

Die Gewohnheit machte die freiwilligen Leistungen zur Pflicht, und es

bildete sich die Anschauung aus, daß der Unterthan rechtlich verpflichtet sei, den Herrn, sobald es not that, durch Beisteuern zu unterstützen. Und als die laufenden Bedürfnisse durch eine regelmäßige jährliche Abgabe befriedigt waren, blieb für die außerordentlichen Notstände die außerordentliche Bede.

Aus solchen privaten Unterstützungen, wie die Beden ursprünglich waren, wurde im Laufe der Zeit eins der wichtigsten Institute des öffentlichen Rechts. Die staatliche Besteuerung beruhte im ganzen späteren Mittelalter wesentlich auf dem Bederecht.

Finden wir sonst häufig in jener Zeit die Umwandlungen öffentlicher Befugnisse in private, so hat hier einmal das Umgekehrte stattgehabt. Schon im Beginn des 13. Jahrhunderts wird vereinzelt geltend gemacht, daß Steuern und Beden im Interesse des Landes und nicht mehr ausschließlich des Herrn notwendig seien. Erzbischof Engelbert von Köln antwortete denen, die ihn über seine Steuerbedrückungen zur Rede stellten, ohne Geld könne er keinen Frieden, d. i. keine staatliche Ordnung im Lande schaffen. Das erwiesene Bedürfnis nicht des Landesherrn, sondern des Landes ist es, was nach einer Urkunde von 1281 in der Brandenburger Mark eine Steuerbewilligung nach sich ziehen sollte. Innerhalb der Reichsverfassung hat erst Rudolf von Habsburg diesem mehr staatlichen Gesichtspunkte Geltung verschafft.

Erleichtert wurde diese Veränderung im Charakter der Bede wohl besonders dadurch, daß diejenigen Gewalten, mit welchen vorzugsweise das Bederecht verbunden erschien, die Vogtei und die Grafengewalt, nie ganz ihren öffentlichen Charakter eingebüßt haben. Ihr vorzüglichstes gemeinsames Recht war das alte, öffentliche der Gerichtsbarkeit oder genauer das der Abhaltung des „Dinges“, auf dem nicht bloß Recht gesprochen, sondern über alle Fragen von gemeinsamem Interesse verhandelt wurde; und an dieses knüpfte das politische Bewußtsein der Zeit das Besteuerungsrecht an. Wer die Gerichtsbarkeit hatte, war zur Erhebung der Steuer berechtigt, und man hielt später für nötig, es sehr nachdrücklich hervorzuheben, wenn einmal eine Gerichtsbarkeit ohne Bede gehandhabt werden sollte. Die städtische Steuer erstreckte sich gewöhnlich so weit, wie die städtische Gerichtsbarkeit reichte; was innerhalb der Banngrenze lag, mußte mit der Stadt steuern. Wer aber im Innern der Stadt von der Gerichtsbarkeit der Stadt ausgenommen war, blieb in der Regel auch von der Stadtsteuer verschont.

So lehnte sich das Besteuerungsrecht an die Gerichtsbarkeit, und diese wieder bildete eins der Elemente, aus denen die landesherrliche Gewalt zusammenwuchs. Damit kam in die Landeshoheit als wesentliches Recht die Besteuerung hinein; keineswegs war sie erst aus jener herzuleiten. Alle die einzelnen Rechte, welche man später aus dem einen fertigen Begriffe der Landeshoheit zu entwickeln suchte, sind nicht der Ausfluß einer von Anfang an organisch abgeschlossenen Gewalt, sondern die Teile, aus denen sich jener Begriff im Laufe der Zeit zusammensetzte.

Wenngleich nun festzuhalten ist, daß das Bederecht die wesentlichste Grundlage der Steuern des späteren Mittelalters, der ländlichen wie der städtischen, der landesherrlichen wie der königlichen gewesen ist, so ist doch daneben zu beachten, daß zu jenem allgemeinen Rechte der „Bitte“ um eine Beisteuer oft noch ganz spezielle, wohlbegründete, ältere Ansprüche hinzutraten. Zumal die Hof- und Heersteuer der Städte verdankt ihre Ausbildung nicht zum wenigsten mancherlei einzelnen Leistungen und Verpflichtungen, die mit der allgemeineren Pflicht, den Herrn in Notlagen zu unterstützen, erst später zusammengeschmolzen und in die gemeinsame Form der Bede umgegossen wurden.

Von den Bede fordernden Gewalten des früheren Mittelalters kommen zunächst die Bögte in Betracht, deren Forderungen immer neue Klagen erregen und Schutzprivilegien hervorrufen. Oft mußte der Kaiser dagegen einschreiten, so gegen den Vogt Berthold von Hamm, der die Besitzungen des Stiftes Prüm mit einem ganzen Netze von Steuererhebern überzogen hatte. Aus den zahlreichen Verböten der Vogtbeden geht hervor, daß man dieselben anfangs durchaus als unberechtigte Übergriffe und, gewiß nicht mit Unrecht, oft als arge Ausraubung der Schutzbefohlenen betrachtete.

Daß durch Verböte die Sache nicht abgestellt werden konnte, beweisen viele Beispiele. In Laach werden noch 1112 den Bögten aufs strengste die „sogenannten Beden“ untersagt; doch schon aus dem Jahre 1179 haben wir den Beweis, daß ein Recht auf Beden der Zinsleute dem Vogte von seiten des Abts ausdrücklich bestätigt wird. Immer allgemeiner wurden die Vogtbeden, und während die Könige des 11. und 12. Jahrhunderts gegen dieselben eifern, nehmen die des 13. Jahrhunderts da, wo sie eine Vogtei haben, als ihr gutes Recht auch die Bede für sich in Anspruch. Die Kirchen gaben früher oder später den Widerstand auf und begnügten sich damit, die Erhebung zu regeln, vor Ausartung zu schützen und möglichst unter ihre Aufsicht zu ziehen. Nach einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Trier von 1121 darf der Vogt Beden nur unter folgenden Beschränkungen erheben: Es darf nur einmal im Jahre geschehen und nur nach Bewilligung des Abts und der Brüder, und die Bede darf nicht von den Einzelnen, sondern nur von der ganzen Gemeinde insgesamt gefordert werden.

Auch die Bestimmung der Höhe von Vogtbeden kommt schon frühzeitig vor. Nach einem Weistum aus dem Jahre 1226 darf in der Abtei Burscheid der Vogt unter dem Namen Bede nicht mehr fordern, als drei Mark, „da sein Vater niemals mehr erhalten“.

So wurde aus anfänglich recht- und regellosen Übergriffen allmählich ein festes Recht, welches im 13. Jahrhundert als eins der vorzüglichsten aller mit der Vogtei verbundenen galt. Herzog Leopold von Österreich führt 1203 als die wesentlichsten Gerechtigkeiten der Vogtei auf: Gericht, Bann und Steuern.

Außer von Bögten wurden Beden auch von Bischöfen und Äbten gefordert. Erzbischof Konrad von Mainz erklärt 1183, daß er sie nach der Gewohnheit aller Bischöfe und anderer Landesfürsten ausschreibe, so oft eine zwingende Notwendigkeit vorliege. Eine jährliche Wiederkehr solcher Beden ist bezeugt für das Erzstift Trier und für das Bistum Würzburg. Die Besteuerung durch die geistlichen Herren ging entweder selbständig neben der des Vogtes her, oder die Steuern waren so geregelt, daß beide sie gemeinschaftlich erhoben und teilten.

Bede-Erhebungen von seiten der alten öffentlichen Beamten, der Grafen, treten erst ziemlich spät auf. In den nördlichen Marken Deutschlands, besonders in Holstein und den angrenzenden Gebieten werden solche Steuern als „Grafenschatz“ (grovenscat) bezeichnet und gehören mit einer Reihe anderer Lasten: Burgwerk, Brückenwerk, Heerfahrt und Landwehr zu denjenigen Rechten, welche die Grafen sich überall, auch in den freien Gütern vorzubehalten pflegten. Dem „Grafenschatz“ entspricht in Westfalen die „Grafenschuld“, eine Benennung, deren letzter Teil auch in Hamburg und Lüneburg eine Steuer bezeichnete.

Auf Übertragung gräflicher Rechte beruhen wahrscheinlich auch die Steuern, welche von den weltlichen Gewalten höheren Ranges, von Markgrafen, Pfalzgrafen, Herzögen, ja vom Könige selbst erhoben wurden. Soweit bei ihnen auch grundherrliche Rechte in Betracht kommen, ist in den einzelnen Fällen schwer zu entscheiden.

Die große Mehrzahl dieser Abgaben kehrte regelmäßig einmal oder auch öfter im Jahre wieder, seltener nur in mehrjährigen Zwischenräumen. Sehr verschieden aber gestaltete sich in den einzelnen Gebieten die Art der Einforderung und Aufbringung derselben. Neben der Einforderung der Steuer von jedem Einzelnen findet sich schon frühzeitig und oft die Forderung einer gemeinsamen Summe von der ganzen Gemeinde, wobei die Verteilung auf die Einzelnen der Gemeinde überlassen bleibt. Von willkürlichem Steuerdruck ließen sich viele Beispiele anführen. Von dem Dorfe Ennetbaden wird berichtet: „Die liute so in dem Dorfe geseßen sint — hant geben von alter und von gesagter stiure nicht mer danne 21 pfunt Züricher, diu selben 21 pfunt sint jnen hoher getriben so verre (= weit), das sie hant geben in gemeinen jaren bi dem meisten ze stiure 60 pfunt Züricher. Es si aber das minste oder das meiste, so sprechent die liute uf ir eit, das si so großer stiure nicht mer erliden mügen, wan wol uf 20 der besten, so si under jnen haten, jnen nicht mer helfent stiuren da von, wanne si burger sint worden ze Baden.“ Der wachsende Steuerdruck auf der einen Seite und die abnehmende Kraft auf der andern geben ein trostloses Bild. Wir sehen, wie die Maßlosigkeit der Ansprüche, welche jene 20 Einwohner gewiß vor allen andern Ursachen in das Stadtrecht von Baden hineintrieb, eine tüchtige Steuerkraft völlig aufgerieben hat.

Außer den regelmäßigen Jahressteuern gab es fast zu jeder Zeit auch außerordentliche, die für ganz bestimmte wiederkehrende Anlässe gegeben wurden. Hervorzuheben sind von solchen Anlässen der königliche Hofdienst und die Reichsheerfahrt, besonders die nach Italien; aber auch andere Kriege, daneben Familienereignisse im Hause der Herrschaft, wie die Verheiratung einer Tochter, die Schwertleite eines Sohnes, endliche jede „zwingende Not“ berechtigte zu Steuerforderungen. Der letzte Titel war der, dessen sich namentlich die Landesfürsten zur Begründung außerordentlicher Bedenforderungen bedienten.

Eine ganze Reihe fürstlicher und auch königlicher Sondersteuern sind aus dem 13. Jahrhundert bekannt. Meist erstrecken sie sich über weite Gebiete. Gleich die erste hier zu nennende sollte das ganze Reich umfassen, obgleich sie nicht für dasselbe bestimmt war. Zur Unterstützung des heiligen Landes schrieb König Philipp 1207 auf dem Reichstage zu Quedlinburg eine allgemeine Steuer auf 5 Jahre aus. Es sollten von jedem Pfluge 6 Pfennige bezahlt werden. In weit geringerem Maße sollte die städtische Bevölkerung steuern. Eine Pflugsteuer soll auch Kaiser Otto IV. als Reichsteuer geplant haben. Eine Pflugsteuer war ferner die 1273 in Thüringen zur Sicherung des Landfriedens auf gemeinsamen Beschluß des Landgrafen und der Edlen des Landes ausgeschriebene Bede. Es sollte von jedem Pfluge 1 Lot ($\frac{1}{16}$ Mark) von Geistlichen wie von Laien gezahlt werden. Die Bischöfe von Merseburg und Naumburg und der Markgraf von Landsberg legten 1287 eine Landfriedenssteuer zwar nicht auf den Pflug, aber direkt auf den Ertrag aus ländlichem Grundbesitz. Laien und Klostergeistliche gaben $\frac{1}{8}$ des Ertrages, geistliche Ritter und Weltpriester nur $\frac{1}{16}$ desselben. Im Jahre 1277 schrieb König Rudolf eine Pflugsteuer für Österreich aus und ließ sich von jedem Pfluge 5 Schillinge zahlen. Ein andermal besteuerte er Haus und Hof, Kulturland und Mühlenräder.

Bemerkenswert sind diese allgemeinen Schatzungen besonders durch den Umstand, daß nicht immer der alleinige Wille des Landesherrn oder des Königs genügte, sie aufzulegen, sondern sich in ihnen zuerst deutlich ein ständisches Steuerbewilligungsrecht bemerkbar macht. Die Edeln Thüringens beschließen mit dem Landgrafen, die Fürsten des Reiches mit dem Könige die Erhebung. In der Mark Brandenburg wird ein Ratskollegium von vier Rittern ernannt, welches nach Rat der Bornehmen des Landes die in Fällen der Not zu fordernden Steuern festsetzen und ihre Verwendung ordnen und überwachen soll.

Innerhalb der allgemeinen Verpflichtung zu Steuern und Beden standen auch die Städte; doch galt es in der Zeit des Aufblühens städtischen Lebens als ein wesentlicher Vorzug größerer Städte, aus dieser allgemeinen Pflicht herausgehoben zu werden. Die Bürger von Hagenau erhielten eine solche Befreiung 1164 durch Friedrich I., und Leipzig erhielt im dritten

Viertel des 12. Jahrhunderts durch Markgraf Otto von Meißen das Versprechen, er wolle keine Bede von den Bürgern fordern, außer im Falle der königlichen Heerfahrt nach Italien. Eben in solcher Ausnahmestellung wird zum Teil auch die Freiheit der zähringischen Städtegründungen, deren zwei den Namen „Freiburg“ erhielten, zu suchen sein.

Thatsächlich blieb es natürlich unmöglich, daß eine dieser Städte sich einer vom Könige direkt an sie gestellten, nicht zu unbilligen Forderung hätte weigern können; doch folgte aus diesen Privilegien sicher dreierlei: Erstens wurde damit dem königlichen Beamten die unbedingte Verfügung über die städtischen Steuerkräfte entzogen, zweitens wurde der Stadt ein für ihre reichsrechtliche Stellung nicht unwichtiges Steuerbewilligungsrecht verliehen, endlich war damit jede regelmäßige Jahressteuer ausgeschlossen.

Freilich haben auf die Dauer diese Privilegien gegen regelmäßige Jahressteuern nicht immer geschützt. Hagenau büßte seine Ausnahmestellung schon unter Friedrich II. ein, und von den beiden Freiburgern hat nur das im Uechtlande seine Bedefreiheit dauernd bewahrt. Die Mehrzahl der Städte, besonders die erst im 13. Jahrhundert zur Blüte gelangten, waren aber immer in der allgemeinen Pflicht geblieben. Geregelt war diese Steuerpflicht meist in der Art, daß die Stadt insgesamt als einheitlicher Träger derselben galt und demgemäß eine Summe zahlte, die nach und nach in den meisten Städten fixiert wurde und deren Aufbringung mehr oder weniger in ihr eigenes Ermessen gestellt blieb.

Größere Städte weltlicher und geistlicher Fürsten hatten daneben noch die Verpflichtung zu außerordentlichen Beisteuern zu besonderen Zwecken, unter denen die für die Leistung des Hof- und Heerdienstes besonders hervortreten (Hof- und Heersteuer).

Außer diesen Geldsteuern hatten die meisten Bürgerschaften noch die Pflicht zu allerhand sonstigen Diensten und Leistungen. Die nächstliegende und allgemeinste Pflicht war die der Befestigung und Verteidigung der Stadt, ferner die Pflicht zur Heeresfolge: doch war die letztere, den Anforderungen des städtischen Lebens entsprechend, meist auf Züge von der Dauer eines Tages, so daß noch vor Nacht die Rückkehr des Aufgebots erfolgen konnte, beschränkt. Auch Schiffe oder Wagen zu kriegerischen Transporten mußten die Städte stellen und dem Heere, wenn sie nicht zur Aufnahme und Verpflegung der Truppen verpflichtet waren, wenigstens „feilen Markt“ zum Einkauf der nötigen Lebensmittel darbieten.

Verpflichtungen wie der Bau der Mauern und Festungswerke nötigten die Stadtverwaltung, der Bürgerschaft neue Steuern aufzulegen. Man kann sich denken, daß der Rat in einiger Verlegenheit war, als ihm die Verteidigung der Stadt überlassen wurde. Denn die arbeitende Bevölkerung innerhalb des Weichbildes war nicht mehr wie früher leibeigen, konnte also nicht mehr beliebig zu Fronen herangezogen werden und die Regalien:

Grundzins, Zoll, Münze, Judensteuer blieben zunächst im Besitze des Bischofs oder des Königs. Der Rat mußte sich also auf andere Weise die Mittel verschaffen.

Man sollte meinen, das Nächstliegende wäre eine direkte Steuer gewesen, allein die ersten Steuern waren indirekte: Trank- und Mahlsteuer. Freilich die Art, wie sie erhoben wurden, stellte sie direkten Auflagen fast ganz gleich und machte sie den Bürgern so fühlbar, daß diese sie mit dem unholden Namen „Ungeld“ benannten. So setzte man z. B. die Weinsteuer in der Weise ins Werk, daß man das Maß verkleinerte und den Erlös einer gewissen Quantität von jedem Eimer beanspruchte. Hielt etwa, wie es in Regensburg der Fall war, der Eimer 60 Maß, so wurde bestimmt, daß daraus künftig 64 Maß gemacht würden und daß die überschüssigen 4 Maß oder deren Wert an die Stadtkasse fallen sollten. Wer ein Faß Wein verschenkt hatte, mußte dasselbe alsbald mit dem Preise der 4 Maß versteuern. Natürlich wurde sofort eine besondere Aufsicht nötig. Der Rat bestellte zu diesem Zwecke geschworene Weinschenker oder Weinzapfer und gebot, daß niemand ein Faß Wein selbst verschenken dürfe, sondern dazu die verpflichteten Schenken nehmen müsse. Diese hatten das Ungeld den Steuerherren ins Haus zu liefern und mußten überdies jede Fälschung des Weines anzeigen. Nur der Wein, den jeder in seinem Hause trank, ging anfangs frei aus, später besteuerte man auch diesen und dann nahm man gewöhnlich 2 Schillinge vom Dhm Wein, den man zum eigenen Bedarf einlegte. Es war Gesetz, daß man sich bei Gastmählern und zu Geschenken nur versiegelter Flaschen bediente, das Siegel war das Steuerzeichen. Auf der Kämmererei unterschied man das Hausweingeld und das große Weingeld. Wie den Wein, so besteuerte man auch das Bier und den Met, nur mit dem Unterschiede, daß man sich hierbei an die Bierbrauer und an die Metsieder hielt. Keine Bierschenke durfte anders als in Gegenwart des geschworenen Braumeisters brauen.

Im 13. Jahrhundert tritt auch die Mahlsteuer auf. Merkwürdig ist, daß sich das Mahlungeld nicht wie beim Weine nach dem jeweiligen Preise der steuerpflichtigen Produkte richtete, sondern als eine bestimmte Abgabe auftrat. So wurden in Worms 1271 von jedem Malter Frucht zwei Heller erhoben. Zur Erhebung des Mahlungeldes verpflichtete man in der Regel die Müller, in Rothenburg an der Tauber aber gab es eine Mehlmage, an welcher erst das Getreide, ehe es zur Mühle gebracht wurde, und dann noch einmal das Mehl, welches von der Mühle kam, gewogen und versteuert werden mußte.

Sowohl die Mahl- als auch die Tranksteuer ist das ganze Mittelalter hindurch im Steigen begriffen. Zum großen Leidwesen der trinklustigen Bürger verkleinerte man das Weinmaß wiederholt. Aus den 4 Maß, welche man zum Eimer hinzuschlug, wurden bald 8. Auch die Bier- und Mahlsteuer verdoppelte und verdreifachte sich.

Man sieht, der Rat stützte sich ganz besonders auf die Besteuerung der Lebensmittel, und in der That, die damit erzielten Summen waren sehr beträchtlich. In Speier brachte das Weinungeld im Jahre 1400 allein 5200 Gulden, 1410 6000 und 1413 7200 Gulden. Da auch bei der sorgsamsten Aufsicht Unterschleife nicht verhütet werden konnten, so versiel man bereits im 14. Jahrhundert darauf, die Trank- und Mahlsteuer an den Meistbietenden zu verpachten, erst wöchentlich, dann jährlich.

Die Besteuerung der Lebensmittel bewährte sich zu gut, als daß der Rat sich nicht hätte versucht fühlen sollen, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten. Frühzeitig fing er an, sich den Alleinhandel mit Salz zuzulegen. Niemand durfte Salzscheiben verkaufen, die er nicht dem städtischen Salzstadel entnommen hatte. Auch den Handel mit fremden Weinen und Bieren zog der Rat an sich, in die weiten Kellereien und in die unteren Hallen des Rathhauses ließ er den fröhlichen Markt einziehen. Ehrjame Zecher erfreuten sich im kühlen Ratskeller am seltenen Trunke, und gefüllte Krüge wanderten von hier aus den Bürgern ins Haus. Den Herren droben in der Ratsstube blieb die angenehme Pflicht, die Güte der neu angekommenen Waren zu prüfen und die angenehme Aussicht auf reichlichen Erlös. Die Erfurter Chronik berichtet, daß der Rat im Jahre 1463 allein von Raumburger Bier 6104 Gulden reinen Gewinn hatte.

Die indirekte Besteuerung setzte sich fort im Zoll, der am Thore und auf dem Markte, meist aber nur von den Fremden erhoben wurde; aber der Bedarf der Stadt ward durch die indirekten Steuern keineswegs gedeckt. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mußte man zu direkten Auflagen schreiten. Anfangs nahm man nur in sonderlich bedrängten Zeiten seine Zuflucht zur direkten Besteuerung der Bürgerschaft. Aber als die Ausgaben immer mehr zunahmen, wurden auch die direkten Abgaben stehende und regelmäßig wiederkehrende. Die direkte Steuer trat sogleich als Vermögenssteuer auf; jeder Bürger mußte sich selbst abschätzen. Bei den Vornehmen kamen zuerst die Korngülten (Korngefälle von den zinspflichtigen Gütern) in Betracht, der sicherste Reichtum in jener Zeit. Zu den Korngülten gesellten sich die übrigen Gülten in Hafer, Weizen, Dinkel, Hübnern, Gänfen, Käsen, Wachs u. s. w. Weil der Ertrag der Felder in der fehde- reichen Zeit weniger sicher war, als die bestimmten Getreidezinsen, so waren die Grundstücke verhältnismäßig niedriger angesetzt, als die Gülten. Ein Malter Korngülten wurde einem Kapitale von 3 Pfund Heller gleich gerechnet, eben so hoch rechnete man einen Morgen Ackerland.

Wie die unbewegliche, so wurde auch die bewegliche Habe besteuert, nur Harnische, Kleider, Trinkgeschirre, Kleinode und die Borräte an Lebensmitteln wurden nicht abgeschätzt. Auch eine Art Gewerbesteuer erhob man, indem man den Handwerker anhielt, von seinem Verkaufsstande eine jährlich wiederkehrende Abgabe zu entrichten. Selbst den vermögenslosen Tage-

löhner ließ man nicht frei ausgehen, man nahm von ihm ein Kopfgeld, etwa einen halben Gulden jährlich.

Die Steuern waren der Hauptstamm der städtischen Einkünfte; was sonst noch der Stadtkasse zusfloß, war im Vergleich damit unbedeutend. Man sollte meinen, das weitläufige Stadtgebiet müßte reichen Gewinn eingebracht haben, aber es scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Zwar der Erlös von den auswärtigen Zollstätten, die Gerichtsgefälle aus den ländlichen Vogteien, die Grundsteuer der Dorfbewohner wären an sich nicht zu verachten gewesen, aber in den unruhigen Zeiten wurde der Ertrag immer von neuem geschmälert. Am besten fuhr man noch, wenn man die einzelnen Gefälle oder ganze Dörfer für einen mäßigen Pachtzins austhat.

56. Rechtszustände im Mittelalter.

(Nach: D. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. I, S. 266—586.)

Als nach dem Tode Ludwigs des Frommen Deutschland als ein besonderes Reich aus dem Gesamtstaate Karls des Großen ausschied, wurde der Rechtszustand im einzelnen so wenig verändert, daß es zunächst keiner neuen gesetzgeberischen Thätigkeit bedurfte. Die Kapitularien behielten auch in den einzelnen Teilen des Reiches ihre Gültigkeit, und es lebte jeder Stamm des deutschen Volkes nach seinem ungeschriebenen oder verzeichneten alten Stammesrecht. Aber im Laufe der Zeit änderte sich dies; Kapitularien und Volksrechte, obgleich nie durch eine staatliche Verfügung aufgehoben, kamen allmählich außer Übung.

Während der karolingische Staat seinen Mittelpunkt im Kaiser hatte und seinen verschiedenen Teilen Beamte vorstanden, welche dem Kaiser in jeder Beziehung unterworfen waren, zerfiel jetzt Deutschland in eine große Zahl von Herrschaften, welche nur lose durch das Lehnband zusammengehalten wurden und eine immer größere Unabhängigkeit von dem Kaiser anstrebten und erreichten. Mit der Bildung neuer Stände und mit der allmählichen Ausdehnung der öffentlichen Strafen gegenüber den bisherigen Privatbußen wurden neue Rechtsgrundsätze notwendig. Der sich ausbreitende Verkehr, das aufblühende städtische Leben, die veränderten Grundbesitzverhältnisse machten die fortdauernde Geltung der alten Gesetze unmöglich.

Nachdem die geschriebenen Gesetze ihre Geltung verloren hatten, lebte das deutsche Volk wieder wie ehemals nur nach dem Gewohnheitsrecht und dem Herkommen, welches sich im Laufe der Zeit weiter entwickelte und in den verschiedensten Formen ausbildete. Bis zum 12. Jahrhundert lebte das Recht nur in dem Wissen derjenigen Männer, in deren Kreise es galt. Man hatte eine heilige Scheu, dieses althergebrachte Recht zu ändern, und

schrieb einem Rechtsjaze ein um so größeres Ansehen zu, für je älter man ihn hielt. War so die Volkstümlichkeit des Rechtes gesichert, so entstand doch auch eine große Rechtsunsicherheit, und es wurden Klagen über den Mangel an einem festbestimmten oder das ganze Deutschland umfassenden Rechte allgemein.

Erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert wird das geltende Recht durch die Schrift fixiert, sei es, daß die Gemeinde selbst oder ein Privatmann die Aufzeichnung übernahm. Auf diese Weise entstanden die sogenannten Rechtsbücher, die Landrechte, Dienstrechte, Lehnrechte, Hofrechte und manche Stadtrechte. Hatte das Gewohnheitsrecht einen lokalen Charakter gehabt, so waren auch diese Erzeugnisse sehr mannigfaltig, aber es wurde durch die gleiche Nationalität, ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse eine Gemeinschaftlichkeit in dem Inhalte bedingt, und man nannte solche Rechtsätze, von denen man überzeugt war, daß sie in ganz Deutschland oder in einem größeren Lande galten, gemeines Recht.

Das ganze 12. Jahrhundert hindurch bediente man sich zur Aufzeichnung des Rechts der lateinischen Sprache, die erste größere deutsche Rechtsaufzeichnung ist der Sachsenpiegel, und erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts machte man auch in Stadtrechten von der deutschen Sprache Gebrauch.

An den verschiedensten Orten, in städtischen und in Dorf-Gemeinden gaben auf Befragen des Richters einzelne Schöffen vor versammelter Gemeinde Erklärungen über das geltende Gewohnheitsrecht ab, welche Weistümer, Öffnungen, Sprachen, in Sachsen auch Ordeln hießen. Die Weistümer wurden aus verschiedenen Veranlassungen aufgezeichnet, bald um das in dem Bewußtsein lebende und durch die Übung beobachtete Recht festzustellen und künftiger Unsicherheit vorzubeugen, bald bei bestimmteren Gelegenheiten, besonders wenn eine andere Gemeinde ein Weistum sich erbat um über das dort geltende Recht überhaupt oder über eine einzelne Rechtsfrage belehrt zu werden. Wenn die Ansichten der Schöffen oder Gemeindeglieder voneinander abwichen und ein Weistum nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung durch den Ausspruch eines anderen Gerichts, welches nach demselben Rechte lebte, oder des höchsten Reichsgerichts unter dem Voritze des Kaisers gesucht. War aber auch in diesem Gericht keine übereinstimmende Entscheidung herbeizuführen, so blieb nur das Gottesurteil übrig.

Bei dem Mangel an geschriebenen Rechtsquellen waren die Schöffen auf ihr gesundes Urteil angewiesen und konnten, wenn es bei ihrem Gericht an Gesetzen oder Statuten fehlte, das Recht nehmen, woher sie wollten. Sie entschieden, wenn auch nicht nach Willkür, so doch nach dem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, welches in ihnen, welche einen besonderen Beruf aus der Anwendung des Rechts machten, lebhafter als in den übrigen Mitgliedern des Volkes existierte. Nicht jeder Rechtsatz, welchen sie zur Anwendung brachten, war schon früher einmal in demselben Gericht ausgesprochen

worden. Die Gefahr der Willkür war aber dabei geringer, als sie bei weniger volkstümlichen Gerichten hätte sein müssen; denn das Volk beteiligte sich auch jetzt noch als Umstand bei den Gerichtssitzungen, und jeder, welcher die Überzeugung von der Ungerechtigkeit eines Urteils hatte, konnte durch Schelten des Urteils den gefällten Spruch vernichten und die Einholung eines neuen Urteils von einem höheren Gericht, dem Oberhof, bewirken. Nicht selten verlangten die Schöffen selbst, daß man sich an den Oberhof wende.

Das anfragende Gericht hatte ein Interesse, daß alle Schöffensbriefe, welche es von seinem Oberhofe erhalten hatte, sorgfältig aufbewahrt würden, damit, wenn in Zukunft wieder einmal ein ähnlicher Fall vorkäme, die Entscheidung nicht ungewiß bliebe. So besitzt die Stadt Görlicz 490 solcher auf Pergament geschriebenen Urteile und Weistümer, welche innerhalb der Jahre 1414—1547 von Magdeburg her ergangen sind. Breslau besitzt aus den Jahren 1425—1532 ebenfalls 242 Magdeburger Schöffensbriefe. Daneben legte man auch in Städten, welche mit ihrem Oberhofe in dauernder Verbindung standen, besondere Bücher an, in welche der Stadtschreiber die in früherer Zeit erhaltenen Urkunden abschrieb und die später eingeholten Erkenntnisse nach und nach eintrug; alles in Vorsee für spätere, ähnliche Fälle.

Die Urteile der Magdeburger Schöffen beginnen gewöhnlich mit den Worten: „Wir Schöffen der Stadt Magdeburg bekennen, daß wir um Recht gefragt sind in solchen Worten u.“, darauf folgt das Urteil, mit den Worten beginnend: „Hierauf sprechen wir Schöffen von Magdeburg für Recht u.“. Der Schluß ist gewöhnlich: „Daß dies ein Recht sei, bezeugen wir genannten Schöffen mit unserm Insiegel.“

Wenn einzelne Kaiser, z. B. Friedrich II., es als ihre Aufgabe betrachteten, das geltende Recht in allgemein verbindlichen Gesetzen zusammenzufassen oder neue Grundsätze für das ganze Deutschland aufzustellen, so waren sie doch durch innere Staatsverhältnisse und Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie sich jenen Zwecken in größerem Maßstabe hätten widmen können. Es unternahmen daher Privatmänner, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse eines bestimmten Orts oder Gerichts, diejenigen Grundsätze in größeren Arbeiten zusammenzustellen, welche ihrer Erfahrung gemäß in der Rechtspflege beobachtet wurden und nach ihrem Bewußtsein als Recht anzuwenden waren. So entstanden die sogenannten „Rechtbücher“, und das wichtigste unter ihnen ist dasjenige, welches schon von seinem Verfasser den Namen „Sachsenspiegel“ erhielt.

Am Anfange des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich zwischen 1224 und 1235, von einem Ritter verfaßt, welcher in den Landgerichten Schöffe war, stellt der Sachsenspiegel in schlichter, verständlicher und der Sache durchaus angemessener Sprache das Recht dar, wie es in den sächsischen Gerichten angewendet wurde und die Kunde von ihm im Volke lebte. Obgleich er von einem Privatmanne verfaßt wurde, hat er wegen seines großen Wertes

doch Eingang in die Gerichte gefunden und eine weitverbreitete gesetzliche Geltung erlangt. Er zerfällt in zwei Teile: das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht, und eine gereimte Vorrede giebt über den Verfasser Aufschluß. Nach den betreffenden Versen hat Eike von Reggau das Buch ohne Muster und Vorgänger zuerst lateinisch geschrieben und dann auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein ins Deutsche übersetzt, dies aber nur ungern, weil er es für zu schwer hielt. Über den Namen des Buches sagt die Vorrede:

spiegel der Saxen
sal diz buch sin genant,
wende Saxen recht ist hir an bekant,
als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

Eine ausführliche Inhaltsangabe des sächsischen Landrechtes würde hier zu weit führen; wir stellen nur einzelne Grundanschauungen des Verfassers zusammen:

Vor Gott, welcher den Menschen nach seinem Bilde schuf, sind alle Menschen gleich, und in der Zeit, als die Sachsen das Land eroberten, gab es keine Knechte, sondern alle waren frei; überhaupt giebt es keinen Grund, warum einer der Gewalt des andern soll unterworfen sein. Der Mensch, Gottes Bild, soll nur Gott angehören, und wer ihn einem andern unterwerfen will, der handelt wider Gott. In Wahrheit hat die Knechtschaft ihren Ursprung in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt, und was zuerst durch Unrecht seinen Anfang nahm, sucht man jetzt wegen der langen Gewohnheit als Recht zu behaupten. Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Tiere, daher kann niemand seinen Leib an diesen Dingen verwickeln, aber der König giebt den wilden Tieren an bestimmten Orten durch seinen Bann Frieden. Die Welt wird durch zwei Gewalten regiert, die weltliche und die geistliche: von den zwei Schwertern, welche Christus auf der Erde zurückließ, um die Christenheit zu beschirmen, gehört dem Papst das geistliche und dem Kaiser das weltliche. Der Papst reitet zu bestimmten Zeiten auf einem weißen Pferde, und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit sich der Sattel nicht verschiebe. Das ist ein Zeichen dafür, daß wenn sich ein Widerstand gegen den Papst erhebt und er ihn mit dem geistlichen Recht nicht zu heben vermag, der Kaiser mit seinem weltlichen Recht ihm den Gehorsam erzwingt. Und ebenso soll auch die geistliche Gewalt der weltlichen helfen. Beide Gewalten sollen also in Eintracht nebeneinander bestehen, jede hat ihren eigenen Kreis, und keine ist der andern übergeordnet. Daher darf der Papst mit seinen Geboten nicht das weltliche Recht umändern und kann den Bann gegen den Kaiser nur aussprechen, wenn er an dem rechten Glauben zweifelt, sein eheliches Weib verläßt oder Gotteshäuser zerstört. Der König ist der gemeine Richter überall und richtet auch über Leib und Leben der Fürsten;

aber er ist nicht Herr alles Rechtes, sondern selbst dem Gesetz unterworfen und verantwortlich. Er muß vor dem Pfalzgrafen zu Recht stehen und kann seinen Leib verwirken, nachdem ihm das Reich durch Urteil aberkannt ist. Da er nicht überall in seinem Reiche sein und nicht jedes Urteil richten kann, so setzt er Grafen und Schultheißen ein, welche von ihm ihre Gewalt haben.

Eike führt das sächsische Recht auf Karl den Großen zurück: Karl bestätigte den Sachsen all ihr Recht, soweit es nicht gegen die christlichen Gebote und den Glauben verstieß; er mußte ihnen auch gegen seinen Willen einzelne Rechtsätze, welche das Erbrecht, den Beweis und das Urteilschelten mit Zweikampf betreffen, lassen.

Der Sachsenspiegel, welcher, im Norden Deutschlands entstanden, der erste Versuch ist, das gesamte geltende Recht darzustellen, entsprach so sehr dem Bedürfnisse der Zeit, daß er sich im Norden schnell verbreitete und anderen Arbeiten zu Grunde gelegt wurde. Als Papst Gregor XI. eine Reihe von Sätzen des Sachsenspiegels verdamnte, schickte er die betreffende Bulle an die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Bremen, Magdeburg und Riga, weil in deren Sprengeln der Sachsenspiegel als Recht galt. Noch am Ende des Mittelalters sprach man auf dem Reichstage von 1498 die Überzeugung aus, daß der dritte Teil Deutschlands nach dem Sachsenspiegel lebe. Aber auch in Süd-Deutschland fand der Sachsenspiegel Verbreitung, und bei den Rechtsbüchern, deren Abfassung man mit besonderer Beziehung auf das hier geltende Recht unternahm, wurde er in Stoff und Anordnung benutzt. Zwei süddeutschen Rechtsbüchern liegt der Sachsenspiegel zu Grunde: dem „Spiegel deutscher Leute“ und dem „Schwabenspiegel“. Das erstgenannte scheint wenig Einfluß erlangt zu haben und namentlich durch das letztgenannte verdrängt worden zu sein. Beide haben das Bestreben, das allgemeine deutsche Recht darzustellen. Wegen des besondern Gewichts, welches der Verfasser des Schwabenspiegels auf das Recht des Kaisers legt, hat man sein Werk auch oft das „Kaiserrecht“ genannt. Wie weit verbreitet und in Geltung auch der Schwabenspiegel war, beweist schon der Umstand, daß er in 220 Abschriften auf unsere Zeit gekommen ist.

Rechtszustände besonderer Art gab es in den mittelalterlichen Städten, in denen sich verschiedene ganz neue Verhältnisse entwickelt hatten. Jede Stadt hatte ihr besonderes Recht, das zunächst durch das der Stadt erteilte Privilegium geregelt wurde. Eine Stadt, welche als solche anerkannt war und ihr Recht erhalten hatte, hieß Weichbild, ihr Recht hieß gleichfalls Weichbild oder Weichbildsrecht. Die ältesten städtischen Privilegien wurden nicht der Stadt, sondern dem Herrn der Stadt erteilt, waren Immunitätsprivilegien, durch welche der bischöfliche Ort von der Grafschaft ausgenommen (eximiert) und die gräfliche Gewalt auf den Vogt übertragen ward. Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts kommen Privilegien zum Besten der Städte und ihrer Einwohner hinzu, welche zum Teil nur den bereits

bestehenden Rechtszustand anerkennen, zum Teil aber auch die städtische Einwohnerschaft heben wollen. Sie ordnen nicht den gesamten Rechtszustand der Stadt, sondern begnügen sich nur mit einzelnen Bestimmungen: Der Ort erhält Stadtrecht d. h. er wird aus dem Gau, aus dem Landgerichtssprengel als Gemeinde mit eigener Obrigkeit und eigenem Gericht ausgeschieden; er soll mit Mauern umgeben, in ihm ein Wochen- und ein Jahrmarkt abgehalten werden. Er erhält Vorrechte und Zollbefreiungen, es werden Bestimmungen über die Marktverhältnisse getroffen, besonders über die Berechtigung fremder Kaufleute, ihre Waren nur im Großen oder auch im Kleinen zu verkaufen, über die Befreiung vom Arrest während des Marktes. Es werden die Verpflichtungen der Bürger gegenüber dem Stadtherrn bezeichnet, die Einwohnerschaft wird von den Lasten der Hörigkeit befreit, von dem Vermögen der Verstorbenen braucht keine Abgabe (Sterbsfall, Buteil) entrichtet zu werden, es soll kein Zwang in betreff der Verheiratung der Einwohner ausgeübt und keine Abgabe für die Genehmigung einer Ehe verlangt werden, das Erbrecht der Verwandten wird ausgedehnt und den Bürgern das Recht gewährt, über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen. Die Einwohner sollen nicht für die Schulden des Stadtherrn in Anspruch genommen werden, Hörige, welche in die Stadt ziehen, sollen nach bestimmter Frist von der Gewalt ihrer Herren befreit sein; der Zweikampf wird als Beweismittel abgeschafft u. s. w.

Dazu kommen dann weiter Festsetzungen über Verhältnisse, welche weniger den Charakter des Privilegs haben: über die Verfassung der Stadt die Rechte der einzelnen Beamten, über das Gerichtswesen, einzelne Sätze über das Straf- und Polizeirecht, über das Gemeindevermögen, die Ausübung der Handwerke u. s. w. Dabei wurden entweder diejenigen Rechtsätze, welche bisher in stillschweigender Anerkennung gekolten hatten, durch schriftliche Aufzeichnung befestigt, oder es wurden die Verhältnisse selbständig und neu geordnet, wobei man sich dann an andere Stadtrechte als an Vorbilder anzuschließen pflegte. Diejenigen Bestimmungen, welche eine ältere Stadt durch eine Reihe von Privilegien sich allmählich zu erwerben pflegte, wurden einer Stadt, welche von einem Landesherrn neu gegründet wurde, gewöhnlich in einer Urkunde auf einmal gegeben. In den Stiftungsprivilegien werden den neuen Ansiedlern, um sie in größerer Anzahl anzulocken, von vornherein gewisse Vorrechte versprochen; es wird bestimmt, wie viel Land jeder erhalten soll, welche Abgaben er dafür zu zahlen habe, wie viel Jahre die Ansiedler von Steuern ganz befreit sein sollen zc.

Wenn Städte neu gegründet wurden, pflegten die Landesherrn ihnen das Recht einer andern Stadt zu verleihen und wandten sich an dieselbe um Mitteilung ihres Rechts. Während die meisten Stadtrechte, welche in andern Städten angenommen wurden oder dadurch einen bestimmenden Einfluß erhielten, daß nach ihnen von dem Oberhofe Rechtsfragen ent-

schieden wurden, sich nur in Städten desselben Stammes oder derselben Gegend verbreiteten, haben zwei Rechte, das von Magdeburg und das von Lübeck, auch in entfernten Gegenden eine weitverzweigte Verbreitung gefunden. Sie erhielten besonders in slavischen Ländern Eingang, in welchen mit der deutschen Eroberung und deutschen Kultur eigentliche Städte entstanden und das deutsche Recht und Stadtrecht nicht nur einer besonderen Ausbildung, sondern auch der Einführung überhaupt bedurfte. Die Gründe, warum gerade diese beiden Stadtrechte mit einer besonderen Vorliebe übertragen wurden, lassen sich nicht genauer erforschen; vielleicht, daß man den Sachsen und Westfalen zuliebe, welche bei der Germanisierung slavischer Gegenden sich in großer Anzahl als Kolonisten niederließen, die Stadtrechte ihrer Heimat einführte.

Als die Städte im Laufe der Zeit an Gewalt den Stadtherren gegenüber gewannen und der Rat die Gerechtfame der Gemeinde in seiner Hand vereinigte, traf auch dieser, sei es mit oder ohne Zuziehung der Gemeinde, Bestimmungen, um die Verhältnisse der Stadt zu regeln. Solche Festsetzungen nannte man Einungen oder Willküren, und sie bezogen sich besonders auf das Gebiet der Polizei im weitern Sinne, auf die Marktangelegenheiten, den Verkauf von Lebensmitteln, Maß und Gewicht, die Zulassung von Fremden zum Markt, auf die Innungen und den Betrieb der Handwerke, Straßenreinigung, Erwerb des Bürgerrechts, Gemeindegüter, Viehweide u. s. w.

Die Landesherren hatten, solange sie sich noch auf einer Zwischenstufe zwischen bloßen Beamten des Kaisers und selbständigen Fürsten befanden, noch kein Gesetzgebungsrecht, um in ihrem Gebiete gleichmäßig geltende Rechtsgrundsätze einzuführen und allgemeine Gesetze zu geben. Zu den Rechten, welche sie besaßen und entweder vom Kaiser ausdrücklich erhalten oder im Laufe der Zeit allmählich erworben hatten, konnte das Gesetzgebungsrecht nicht gehören, da neues Recht nur von dem Kaiser, welcher die Quelle alles Rechts ist, mit Zuziehung der Fürsten oder von dem Volke, für welches es gelten sollte, ausgehen konnte. Die Landesherren konnten also auch nur unter Zuziehung der Volksgenossen neues Recht schaffen. Dagegen konnten sie Verfügungen für die Dauer treffen und Rechte verleihen, welche ihre Unterthanen bisher nicht besaßen hatten: sie trafen Bestimmungen über die Verfassung, die öffentlichen Rechte und Verpflichtungen, die Polizei, das Gerichtswesen, weil nach diesen Richtungen hin die anordnende und verwaltende Thätigkeit, welche ihnen als Vorstehern des Landes gebührt, zur Erscheinung kommt.

Freiere Hand war den Landesherren in betreff der Landfrieden gelassen, welche nicht bloß von Kaiser und Reich ausgingen, sondern auch von mehreren einander benachbarten Fürsten zur Wahrung ihres Gebietes und zur Sicherung der allgemeinen Ordnung aufgerichtet wurden. Mit den

Landfrieden waren oft noch Bestimmungen über Pfändung, Bewaffnung, Gemeindeangehörigkeit, auch polizeiliche Verordnungen über Trachten, Preise für die Handwerker u. s. w. verbunden. Die Landesherren berieten die Landfrieden mit ihren Bischöfen, Grafen, Edlen und Dienstmannen und ließen alle das Gesetz beschwören. Sie folgten in der Aufstellung derselben der Befugnis, welche ihnen der Landfrieden von 1287 eingeräumt hatte, besondere Bestimmungen mit ihrer Landstände Genehmigung zu erlassen, um den Frieden zu bessern und zu befestigen.

Ebenso wie die kaiserlichen waren auch diese landesherrlichen Landfrieden keine Gesetze für die Dauer; sie waren nur für eine bestimmte Reihe von Jahren aufgestellt und mußten dann von neuem wieder vereinbart werden.

Sodann trafen die Landesherren Verordnungen in Angelegenheiten, für welche es in dem Gewohnheitsrechte an festen Bestimmungen fehlte, z. B. über die rechtliche Stellung der Juden.

So wie jede Gemeinde ihr Recht hatte und sich an dem Hofe jedes Lehnsherrn oder Gutsherrn ein besonderes Recht entwickelte, welches für seine Vasallen oder für seine Hinterlassen, welche ihre Güter nach gleichem Rechte besaßen, zur Anwendung kam, so hatten auch die Dienstmannen desselben geistlichen oder weltlichen Herrn ihr Recht, das Dienstrecht, welches die entscheidende Norm für die Verhältnisse zwischen dem Herrn und seinen Ministerialen und für alle übrigen Rechtsverhältnisse letzterer enthielt. Es gab daher so viele Dienstrechte als Dienstherren waren, und es fehlte an Rechtsquellen, welche für alle Ministerialen des gesamten Reiches gleichmäßige Grundsätze enthielten. Aus diesem Grunde sprechen auch die Rechtsbücher fast gar nicht von den Ministerialen, während die allgemeinen Grundsätze des Lehnrechts von den Rechtsbüchern dargestellt werden und auch in Land- und Stadtrechten das Lehnrecht berücksichtigt wird. Der Hauptgrund für diese verschiedene Entwicklung des Lehnrechts und des Dienstrechts war, daß das Lehnrecht vom Kaiser selbst ausging und von ihm herab durch die mannigfaltigste Gliederung bis in die unteren Schichten sich verbreitete, während das Dienstrecht von jedem Dienstherrn besonders ausging und allein in dem kleinen Kreise seines Hofes zur Anwendung kam.

Da sich an jedem Herrnhofe, in jedem Dorfe, in jeder Mark u. s. w. eigene Rechtsätze entwickelten, so besitzen wir auch eine sehr große Anzahl von bäuerlichen Rechtsquellen. Da es sehr viel mehr Dörfer als Städte gab, so haben wir auch sehr viel mehr Dorf- und Markrechte, als Stadtrechte. Vereinzelt finden sich schon seit dem achten Jahrhundert Aufzeichnungen über die Rechte der Grundherren und die Verpflichtungen ihrer Hinterlassen, in größerer Anzahl seit dem 13. Jahrhundert, bis sie mit dem 14. Jahrhundert in fast unübersehbarer Masse in den meisten Gegenden Deutschlands entstehen. Wohl nirgends fehlte es mehr an allgemeinen, größere Bezirke beherrschenden Normen, als im Bauernrecht. Nur die allgemeinsten Grundzüge

waren gemeinsam; die besonderen Bestimmungen hatten sich entweder durch Herkommen entwickelt oder waren durch Übereinkunft des Herrn mit seinen Hinterlassen oder der Bauern untereinander aufgestellt.

Die Bauern hatten das größte Interesse, die geltenden Rechtsätze immer von neuem in Erinnerung zu bringen, damit dem Herrn, welcher schon an und für sich seinen „armen Leuten“ gegenüber eine große Macht in den Händen hatte, die Möglichkeit benommen würde, sein Recht allmählich und willkürlich weiter auszudehnen. Es war daher Sitte, daß an bestimmten Tagen, wo die ganze Gemeinde versammelt und der Herr oder sein Vertreter zugegen war, besonders in den ungeborenen Gerichten, die wichtigsten Rechtsätze ausgesprochen wurden, welche sich so von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbten. In den ungeborenen Gerichten, welche den vielseitigen Charakter der alten Volksversammlungen beibehielten, wurden verschiedene Gemeindezwecke verfolgt: es wurde Gericht abgehalten, um einzelne Streitigkeiten zu entscheiden oder Verbrechen zu richten; aber es erschien auch der Herr oder sein Beamter, um die fälligen Einkünfte einzusammeln und die wichtigsten Rechtsätze über sein Verhältnis zur Gemeinde, über die Berechtigungen der Bauern, oder das in der Gemeinde geltende Recht aussprechen zu lassen. Später verzeichnete man die Rechtsätze und las sie in den Gerichten vor. Gleichviel ob das Recht verlesen oder aus der Erinnerung mitgeteilt wurde, man nannte es „das Recht weisen oder eröffnen“, und man brauchte ganz besonders für die bäuerlichen Rechtsquellen den Namen „Weistum“ oder „Öffnung“. In Bayern nannte man sie auch „Ehhaftsrechte“, weil sie in dem ehhaften, echten Dinge verkündet wurden, und in Oesterreich, wo das ungeborene Gericht „Pantaiding“, d. i. das unter Bann abgehaltene Gericht hieß, auch „Pantaidinge“.

Auch die spät niedergeschriebenen Weistümer enthalten meistens sehr alte Rechtsätze. Der Inhalt ist sehr mannigfaltig, je nachdem die Bauern frei oder unfrei sind, ihre Güter als Eigentum oder zu dinglichem oder persönlichem Recht besitzen. Einige Weistümer sind bloße Dorfordnungen, andere Hofrechte. Wir haben Mark- und Forstweistümer, welche sich nicht auf eine einzelne Gemeinde, sondern auf mehrere in derselben Mark liegende Dörfer, deren Rechte an der gemeinen Mark, die Beamtenverhältnisse und Markfrevel beziehen, sogenannte Bergrechte für Dörfer, welche Weinbau treiben u. s. w. Den hauptsächlichsten Inhalt bildet die Stellung der Gemeinde zum Landes-, Gerichts-, Vogtei- oder Grundherrn. Es wird gefragt, wer der Herr sei, wer für ihn das Gericht abhalten dürfe, wie das Gericht gehegt werden solle, was derjenige verbüßt, welcher die Hegung nicht achtet oder zur Versammlung nicht erscheint, welche Hoheitsrechte und Befugnisse an der gemeinen Mark die verschiedenen Herren haben. Es wird die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Güter angegeben, es werden die Abgaben, Zinsen und Fronen der Bauern aufgezählt, die Verpflichtungen

genannt, welche der Herr seinerseits zu übernehmen hat, sein und seiner Beamten Recht auf Verpflegung und Aufnahme von der Gemeinde am Gerichtstage näher bestimmt u. s. w. Die Weistümer handeln ferner von der Vererblichkeit und Übertragbarkeit der Güter, von der Freizügigkeit, von den Rechten an der gemeinen Mark und von den Marktbeamten.

57. Gottesfrieden und Landfrieden.

(Nach: Dr. A. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig, 1857. S. 38—86. und Böhlau, *Novae Constitutiones Domini Alberti*. Weimar, 1858. S. 1—47.)

Der Erzbischof Raginbald von Arles, die Bischöfe Benedict von Avignon und Ritard von Nizza und der Abt Odilo von Clugny erließen im Jahre 1041 im Namen des gesamten Klerus von Gallien an alle Geistlichen Italiens folgendes Schreiben: „Wir bitten und beschwören euch alle, die ihr Gott fürchtet, an ihn glaubt und durch sein Blut erlöst seid, daß ihr möget wachsam sein, für das Heil der Seele und des Leibes sorgen und die Wege des Herrn wandeln, auf daß ihr, untereinander Frieden haltend, würdig werdet, mit Gott die Ruhe des ewigen Friedens zu genießen. Empfanget und bewahret also den Frieden Gottes, welchen, vom Himmel zu uns herabgesandt, auch wir auf Eingebung der Barmherzigkeit Gottes bereits angenommen haben und unverbrüchlich halten, der darin besteht, daß von der Abendstunde des vierten Wochentages an unter allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbarn und Fremden, ein unverletzlicher Friede herrscht bis zum zweiten Wochentage, d. h. bis zum Sonnenaufzug am Dienstag, so daß jedermann zu jeder Stunde in diesen vier Tagen und Nächten vollkommene Sicherheit genießt und frei von jeglicher Furcht vor seinen Feinden unter dem Schutze des göttlichen Friedens thun kann, was ihm gelegen ist. Diejenigen, welche diesen Gottesfrieden beobachten und unverbrüchlich halten, die sollen vor Gott und allen Heiligen jetzt und immerdar von ihrer Sündenschuld erlöst sein. Wer aber den Gottesfrieden zu halten versprochen hat und ihn absichtlich bricht, der sei für alle Ewigkeit verflucht und verdammt, wenn er nicht Genugthuung leistet, wie vorgeschrieben ist. Wer nämlich an diesen heiligen Tagen einen Mord begeht, der soll verbannt und aus seinem Vaterlande vertrieben nach Jerusalem wandern und dort die Strafe des Crüß erdulden. Bricht jemand auf irgend eine andere Weise den Gottesfrieden, so soll er nach weltlichem Gesetz gerichtet das Maß seiner Schuld abbüßen und dazu mit verdoppelter Kirchenbuße belegt werden. Und wir halten deshalb so streng darauf, daß wir, wofern wir irgendwie jenes Gelöbniß gebrochen haben, doppelt nach weltlichem und geistlichem Gericht gerichtet werden, weil wir glauben, daß uns diese Verordnung vom Himmel herab durch göttliche Gnade eingegeben

worden ist, da hienieden nichts Gutes geschah. Nicht einmal der Tag des Herrn wurde gefeiert, sondern durch das gewohnte Treiben entheiligt. Demnach haben wir also Gott vier Tage geweiht und ihm gelobt, daß der fünfte Tag der Woche zur Ehre der Himmelfahrt Christi, der sechste zum Gedächtnis seines Leidens, der siebente zur Erinnerung seiner Ruhe im Grabe und der folgende als Tag der Auferstehung heilig gehalten wird.“

Es ist dies das älteste Denkmal des Gottesfriedens, der *Treuga Dei*. In einer Zeit blutiger Zwietracht und roher Gewalt, wo der verwilderte Sinn, der nichts Heiliges mehr zu kennen schien, die wiederholt ihm gesetzten Schranken immer wieder durchbrach, ward man sich aufs lebendigste des traurigen Gegensatzes bewußt, in welchem das friedlose und sündhafte Leben zu den Vorschriften Gottes stand. Sollten nicht einmal an dem Tage, der als Tag des Herrn seiner Verehrung besonders geweiht ist, die blutigen Feinden ruhen? Ja, das ist vornehmlich der Grund des göttlichen Zornes und die Ursache des immer erneuten endlosen Jammers, daß selbst die heilige Sabbathruhe durch sündhafte Werke geschändet wird. Hier wird Sühne gefordert, und in der Sühne glaubt man Rettung zu finden. Nicht nur ein Tag soll in Zukunft dem gewohnten Treiben entzogen und dem Dienste Gottes geweiht sein, sondern eine heilige Waffenruhe an allen Wochentagen herrschen, die durch das Leben Christi eine höhere Bedeutung haben. Und so lebhaft ergriffen diesen seltsamen Gedanken die aufgeregten Gemüther, daß sie ihn als vom Himmel gekommen aus unmittelbarer Eingebung Gottes ableiteten.

Von frommen Männern gepredigt und von dem bedrängten Volke als Rettungsmittel lebhaft ergriffen, fand der Gottesfriede bald in den verschiedensten Theilen Frankreichs, später auch in andern Ländern Aufnahme. Daß mit seiner Einführung die Leiden der Zeit nicht endeten und schon früh Klagen über Verletzung der göttlichen Einrichtung laut wurden, hinderte nicht, daß man an der einmal ergriffenen Idee festhielt und auf zahlreichen Konzilien den Gottesfrieden immer wieder erneute.

Auch in Deutschland fand der Gottesfriede Eingang. Jener rohe, unbändige Sinn, der, in die engen Schranken des Rechts sich nicht fügend, so leicht in Willkür und Gewaltthätigkeit ausartete, fand sich auch hier, daneben aber auch jenes lebendige, religiöse Bewußtsein, das den Geboten der Kirche einen so großen Einfluß auf die Gemüther der Menschen verschaffte. Dem Erzbischof Sigiwin von Köln gebührt das Verdienst, den Gottesfrieden im Jahre 1083 zuerst in Deutschland verbreitet zu haben. Es ist uns die merkwürdige Urkunde überliefert, die er über den in seiner Diözese eingeführten Gottesfrieden abfassen und dem Bischof Friedrich von Münster zur Beachtung mittheilen ließ.

Um gegen die unsäglichen Drangsale und Gefahren — so etwa wird in diesem Schreiben die Einführung des Gottesfriedens begründet —, von denen jetzt die Kirche und ihre Glieder in beispielloser Weise heimgesucht werden,

wenigstens für einzelne Tage und bestimmte Zeiträume ein Linderungsmittel zu finden, da die Sündhaftigkeit der Menschen einen dauernden Frieden unmöglich mache, so habe er, der Erzbischof, seine Diözesanmitglieder zu einer Synode in Köln versammelt und hier nach reiflicher Beratung unter allgemeiner Zustimmung des Klerus und des Volkes den Gottesfrieden angeordnet, der drei Tage der Woche, Freitag, Sonnabend und Sonntag, umfassen, übrigens an allen Fest- und Heiligentagen, so wie während der Advents- und Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten herrschen soll.

Solange dieser heilige Frieden waltet, sollen alle, sowohl in als außer dem Hause, vollkommene Ruhe und Sicherheit genießen, niemand einen Mord oder eine Brandstiftung, einen Raub oder irgend eine Gewaltthat begehen, niemand mit dem Schwerte oder einer anderen Waffe, selbst nicht mit dem Stocke jemand verletzen. Durch welche That auch jemand der Racheübung verfallen und der Fehde ausgesetzt sein mag, während der Advents- und Fastenzeit darf er nicht zu Schild, Schwert und Lanze greifen. An den drei gefriedeten Wochentagen, an den Vigilien der Apostel und an allen zum Fasten bestimmten Tagen soll es zwar gestattet sein, Waffen zu tragen, aber nur unter der Bedingung, daß man niemand Schaden zufüge. Auch derjenige, welcher während der heiligen Friedenszeit das Bistum verläßt, um in eine Gegend zu gehen, wo der Gottesfriede nicht herrscht, darf Waffen bei sich führen, sie indes nicht anders als zur Verteidigung gebrauchen und muß dieselben nach seiner Rückkehr ins Bistum sofort ablegen. Wer eine Burg belagert, heißt es weiter, soll an den Tagen der Treuga von der Belagerung abstehen und sich während dieser Zeit bloß gegen einen Angriff der Belagerten verteidigen dürfen.

Die Strafen, durch welche man das Gebot des Gottesfriedens zur Geltung zu bringen sucht, sind zunächst kirchlicher Art, und schon im voraus wird unwiderruflich die Exkommunikation über den verhängt, welcher die heilige Einrichtung, die für ewige Zeiten festgesetzt ist, zu stören oder zu verletzen wagt. Aber zu den geistlichen Strafen treten weltliche in besonderer Schärfe hinzu.

Der Freie, der während des Gottesfriedens einen andern tötet, verwundet oder verstümmelt, soll, ohne daß irgend eine Bußzahlung oder die Dazwischenkunft der Verwandten ihn retten könnte, aus seiner Heimat vertrieben werden, indem er sein Eigen an die Erben, sein Lehn an den Lehnherrn verliert. Wenn aber die Erben dem Verbannten noch irgend Unterstützung gewähren, so soll ihr Erbe der Wegnahme durch den König verfallen sein. Ungegründete Beschuldigungen des Friedensbruches mag der freie Mann mit zwölf Eideshelfern abschwören.

Strenger lautet das Gesetz gegen den unfreien Mann. Denn für einen Totschlag, den er während der heiligen Friedenszeit begeht, wird er enthauptet; für eine Wunde, die er einem andern heibringt, verliert er die Hand; verletzt er jemand mit einem Stock oder Stein, so muß er körperliche

Züchtigung erdulden. Des Friedensbruches angeschuldigt aber soll er sich durch die kalte Wasserprobe reinigen, so jedoch, daß er selbst und kein anderer für ihn in das Wasser geworfen wird.

Wer durch Flucht der Strafe zu entgehen sucht, soll einer ewigen Exkommunikation unterliegen und von Bannbriefen überallhin verfolgt werden. An Knaben unter zwölf Jahren soll die Strafe des Verlustes der Hand nicht vollzogen werden, sie sollen vielmehr, wenn sie sich schlagen, körperlich gezüchtigt werden. Auch ungehorsame Knechte, Zöglinge und andere Untergebene darf man während des Gottesfriedens mit Stockschlägen bestrafen, ohne daß man dadurch den gelobten Frieden stört. Noch weniger wird die Treuga dadurch verletzt, wenn der König auszuziehen gebietet, um die Feinde des Reiches zu bekämpfen, oder eine Versammlung veranstaltet, um über Verbrecher zu richten. Endlich sollen auch die Herzöge, Grafen und andere Beamte während des Gottesfriedens ihre richterliche Thätigkeit keineswegs einstellen, sondern gegen Räuber und Übelthäter nach dem Gesetze verfahren. Denn diese sind, wie jedes Friedens, so auch dieses heiligen untheilhaftig. Mit Nachdruck wird hervorgehoben, daß der Gottesfriede freilich zunächst gegen die Gewaltthaten verbrecherischer Menschen einen zeitweiligen Schutz gewähren solle, daß dies indes nicht so aufzufassen sei, als ob nach Ablauf der Friedenszeit zu rauben und zu plündern erlaubt sei, sondern daß vielmehr gegen Räuber und Mordbrenner die alten Strafgesetze in aller Schärfe zu vollziehen seien. Und nicht bloß die Grafen und andere Beamte, sondern das gesamte Volk soll darüber wachen, daß jeder, welcher den Frieden stört, die ihm angedrohte Strafe unachtsamlich erdulde. Indes darf man Diebe und Räuber, welche sich in Kirchen und Friedhöfe flüchten, hier aus religiöser Scheu nicht töten, sondern sie bloß einschließen, bis sie durch Hunger zur Übergabe genötigt werden. Wer aber dem Schuldigen Waffen oder Lebensmittel verschafft, oder ihm zur Flucht behilflich ist, hat dieselbe Strafe wie der Übelthäter zu leiden. Nur bei dem geistlichen Stande soll überall eine Ausnahme gemacht und das Vergehen nicht mit weltlicher Strafe geahndet werden; hier soll der Bischof richten und den Geistlichen degradieren, wo er den Laien enthaupten, jenen seines Amtes entsetzen, wo er diesen verstümmeln würde, und durch häufiges Fasten und körperliche Züchtigung den widerspenstigen Geistlichen zwingen, die schuldige Genugthuung zu leisten.

Auch die Eidesformel, durch welche sich alle Diözesanmitglieder zur Beobachtung des Gottesfriedens verpflichten mußten, ist erhalten und bietet ein besonderes Interesse, weil in derselben eine Menge altherwürdiger Friedenssagungen in Erinnerung gebracht werden, deren Heilighaltung zugleich mit dem Gottesfrieden beschworen wird, Sagungen, welche dem Germanen in Haus und Hof einen besonderen Friedensschutz verliehen. Niemand soll in diese gefriedeten Räume eindringen, niemand dort einbrechen und Gewaltthat verüben; der Frevler, wes Standes er auch sei, büßt mit dem

Leben, und die Hand des Rächers, der es nur wagt, den in den Hofraum geflüchteten Feinde die Lanze nachzuwerfen, ist dem Beil verfallen.

Einigungen, die den Gottesfrieden bezweckten, wurden nach dem Vorgange des Erzbischofs von Köln getroffen 1085 auf einer Synode zu Mainz, 1105 auf einer Synode zu Nordhausen. Zum Reichsgesetze aber wurde der Gottesfrieden nicht; er blieb eine kirchliche Einrichtung.

Vom Gottesfrieden verschieden ist der Landfrieden. Man begreift darunter oft nur die zur Herbeiführung oder Sicherung eines geordneten Rechtszustandes gegebenen Reichsgesetze, gebraucht den Ausdruck aber auch mit Recht für die von einzelnen Gewalten vereinbarten Friedenseinigungen, mögen sie das ganze Reich oder einzelne Provinzen umfassen, vom Kaiser ausgehen oder unabhängig von diesem sich bilden. Landfriedenseinigungen kommen in Deutschland früher vor als der Gottesfrieden, und während die Landfriedensordnungen nur für bestimmte Jahre ausgestellt wurden und auf Grund der vereinbarten Gesetze für diesen Zeitraum einen allgemein herrschenden Rechtszustand herbeiführen sollten, hielt der Gottesfriede, indem er sich nur auf einzelne Zeiten und Tage erstreckte, den Charakter eines ewig gültigen kirchlichen Gebotes fest, dem alsbald auch der Papst als Oberhaupt der Christenheit seine Billigung und Weihe erteilte.

Unter den früheren Landfrieden sind besonders wichtig: der von Kaiser Friedrich I. aus dem Jahre 1158 und der Friedrichs II. vom Jahre 1235. Der letztere ist namentlich auch deshalb von großem Interesse, weil er das erste deutsche Reichsgesetz ist, welches nicht nur in lateinischer, sondern auch in deutscher Sprache bekannt gemacht wurde. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an wurde der Gebrauch der deutschen Sprache in Gesetzen und Urkunden häufiger.

Friedrichs II. Sohn, Heinrich, hatte sich als Statthalter und Reichsverweser in Deutschland gegen seinen Vater empört, Friedrich war aus Italien herbeigeilt und hatte die Empörung im Keime erstickt. Heinrich wurde, nachdem er einen neuen Versuch gemacht hatte, zu immerwährendem Gefängnis verurteilt. Wahrscheinlich, um die rechtlichen Gründe, die ihn zu dieser Strenge veranlaßten, öffentlich darzulegen, läßt der Kaiser den Landfrieden gleich mit dem Kapitel beginnen: „Da ein Son kriegt mit seinem Vater.“ In demselben wird dem Sohne, „der seinen Vater von seinen Burgen oder von anderen seinen Gütern vertreibt, oder auf ihn brennet oder raubet, oder zu seines Vaters Feinden sich kehret mit Untreuen oder mit Eiden, das an seines Vaters Ehre gehet oder auf sein Verderbnis“, angedroht, daß er verlustig sein soll „Erbes und Eigens und fahrendes Gutes und alles dessen, das ihm sein Vater oder Mutter vererben sollte“ und zwar „für ewige Zeiten, also daß ihm weder der Richter, noch der Vater dawider helfen möge“. Die weiteren Bestimmungen dieses Landfriedens lauten:

„Wie man Schaden beklagen soll. Wir setzen und gebieten: Was

jemand zu Schaden geschieht in irgend einer Weise, daß er das nicht selber richte, er klage es denn erst seinem Richter und warte das Ende seiner Klage ab, als recht ist. Es sei denn, daß er sich zur Not muß wehren seines Leibes und seines Gutes. Wer sich aber rächet ohne Klage, was Schaden er seinem Widersacher thut, das soll er ihm zwiefach vergelten, und was Schaden ihm von seinem Widersacher geschehen ist, der soll verloren sein.

Wer aber seine Klage vollführt, wie hier geschrieben ist, wird ihm nicht gerichtet, und muß er durch Not seinen Feinden widersagen, das soll er thun bei Tage, und bis an den vierten Tag soll er ihm keinen Schaden thun, weder am Leben, noch am Gute. Auch soll der, dem da widerjaget wird, keinen Schaden thun bis an den vierten Tag dem, der ihm widerjaget hat. An wem diese Satzung gebrochen wird, der soll vor seinen Richter kommen und soll klagen über seinen Widersacher. So soll ihn der Richter zu Hand vor Gericht entbieten, und mag er sich dann vor dem Richter nicht entschuldigen durch einen Eid, bei dem ihm sechs sendbare Mannen helfen, so sei er ehrlos und rechtslos ewiglich, also daß er nimmer mehr zu seinem Rechte komme.

Wie die richten sollen, die Recht inne haben. Wir setzen und gebieten von unserer kaiserlichen Gewalt und bei unsern Hulden; daß alle unsere Fürsten und alle die Gericht von uns haben, daß sie recht richten und daß sie das gebieten allen denen, die Gericht von ihnen haben. Wer das nicht thut, über den wollen wir schwerlich richten, als recht ist.

Wir gebieten auch, daß kein Richter jemand in die Acht thue, denn öffentlich, und auch niemand aus derselben lasse, er habe denn Gewißheit, daß dem Kläger gebüßet werde nach des Landes Gewißheit. Thut das der Richter nicht, so soll der Kaiser selber richten.

Von den Pfahlbürgern. Wir setzen und gebieten, daß man die Pfahlbürger allenthalben aufhebe; wir wollen hier in unsern Städten keine haben.

Vom Geleite. Wir setzen und gebieten, daß niemand den andern durch das Land geleite um Geld oder um Lohn, er habe denn das Geleite von dem Reiche. Wer es aber thun will um Gottes willen, der mag es wohl thun ohne allerlei Furcht mit unsern Gunsten.

Vom Wucher. Wir heißen und gebieten bei unserer kaiserlichen Gewalt, wo man heimlichen Wucher erfährt, es sei in Städten oder in Dörfern, da soll man des Wucherers Gut wegnehmen. Und hat er ein ehelich Weib, so soll sie ein Drittel behalten, wenn sie schwört, daß dieselbe Mißthat wider ihren Willen geschehen sei. Thut sie das nicht, so sei ihr beider Teil in des Herrn Gewalt.

Vom Zoll. Wir setzen auch und gebieten, daß alle Zölle, die seit unseres Vaters, Kaiser Heinrichs Tod aufgekomen sind zu Wasser oder

zu Lande, sollen aufgehoben sein, von wem sie auch gesetzt sein mögen; es sei denn, daß einer mit einem Eide vor dem Reiche möge beweisen, daß er den Zoll zu Recht haben soll. Wer mehr Zoll nimmt, als ihm zu Rechte gehört, oder da Zoll nimmt, wo keiner gesetzt ist, wird er des überwiesen vor dem Reiche, wie Recht ist, oder auch vor seinem Richter, so soll man ihn für einen Straßenräuber halten. Alle die Zoll nehmen auf dem Wasser oder auf dem Lande, die sollen den Wegen und den Brücken ihr Recht widerfahren lassen mit Zimmern und Bessern. Und von denen sie Zoll nehmen, die sollen sie befrieden und geleiten nach ihrer Macht, soweit ihr Geleite geht. Wer diese Gebote zu dreien Malen bricht, wird er des vor dem Kaiser überzeuget, wie Recht ist, so soll der Zoll dem genommen sein.

Von Münzen. Wir setzen und gebieten, daß alle Münzen, die seit unseres Vaters, Kaiser Heinrichs Tode gemachet sind, sollen gar ab sein; wer sie darüber behalten will, der soll das beweisen, wie Recht ist, daß er sie von dem Reiche und zu Recht habe.

Von Gotteshäusern (= Klöstern). Wir setzen und gebieten, daß Bögte den Gotteshäusern vorstehen und sie beschirmen, wie es ihnen gegen Gott wohlstehe, und daß sie auch unsere Huld damit behalten wollen. Und sollen ihre Vogtei an den Gotteshäusern so halten, daß uns keine große Klage von ihnen komme. Wer das nicht thut und kommt uns Klage von ihm vor, die wollen wir schwerlich richten.

Wir gebieten auch, daß niemand der Gotteshäuser Gut weder brenne, noch raube oder pfände. Wer es dennoch thut, dem Vogt zu Leide und wird er des vor dem Richter überzeuget, den soll man in die Acht thun und ihn nimmer daraus lassen, er entgelte denn den Schaden dreifach so teuer, als er gerechnet wird. So sollen zwei Teile dem Gotteshause zur Besserung werden, das dritte Teil dem Vogte des Gotteshauses.

Vom Pfänden, Stehlen und Rauben. Wir gebieten, daß niemand ohne des Richters Wort pfände; wer es trotzdem thut, über den soll man richten als über einen Räuber.

Wir setzen und gebieten bei unsern Hulden, daß niemand wissentlich Raub oder Diebsgut kaufe, auch keinen Dieb oder Räuber herberge. Wer es aber thut und ist es das erste Mal, der soll dem, dem das Gut genommen ist, seinen Schaden zwiefach ersetzen. Wird er aber beschuldigt, daß er zum andernmal solches gekauft, soll man über ihn richten wie über einen Räuber, wenn es Raub, wie über einen Dieb, wenn es Diebsgut ist.

Vom Herbergen der Ächter. Wir setzen und gebieten, daß niemand herbergen soll einen Ächter. Wird er des überwiesen, so soll man über ihn richten als über einen Ächter. Mag er aber durch einen Eid, den sechs Eideshelfer bekräftigen, beweisen, daß er es nicht gewußt hat, so soll er unschuldig sein.

Zu welche Stadt ein Ächter kommt, die soll ihn nicht behalten, und

soll ihm auch niemand verkaufen oder umsonst geben. Behält eine Stadt wissentlich einen Achter und ist sie ummauert, so soll der Richter, in dessen Gericht sie stehet, die Mauer niederbrechen, und über den Bürger, der den Achter behält, soll man richten wie über einen Achter und man soll sein Haus zerstören. Ist die Stadt ohne Mauer, so soll der Richter sie anzünden und soll das niemand wehren, wenn sie sich weigert, den Achter herauszugeben. Setzt sich die Stadt dawider, sollen Stadt und Leute rechtlos sein. Mag der Richter die Stadt nicht überwinden, so soll er's dem Kaiser kündigen und soll sie dann mit seiner kaiserlichen Gewalt brechen und mit seiner Hilfe.

Von dem Hofrichter. Wir setzen und gebieten, daß unser Hof haben soll einen Hofrichter, der ein freier Mann sei. Der soll an dem Amte zum mindesten ein Jahr sein, so er sich recht und wohl daran hält. Er soll auch alle Tage zu Gericht sein, außer an Sonntagen und an allen heiligen Tagen. Und er soll allen Leuten richten, die ihm klagen. So man aber über Fürsten und über andere hohe Leute klagt, wo es ihnen an ihren Leib oder an ihre Gesundheit oder an ihre Ehre oder an ihr Recht, an ihr Erbe und an ihr Lehen geht: das wollen wir selber richten.

Derselbe Richter soll auch schwören einen Eid, daß er weder zu Liebe noch zu Leid, weder aus Furcht noch um Gabe willen anders richte, als nach Recht. Derselbe Richter soll nehmen alle die Bußen, die uns gezahlet werden, und auch alle die Bußen, die uns von denen werden, die aus der Acht kommen. Der Bußen soll er keine erlassen, darum daß man desto ungerner in die Acht komme.

Der Richter soll haben einen Schreiber, der da anschreibe alle die, die in die Acht kommen und um welcher Klage willen und an welchem Tage sie in die Acht gekommen sind. Der soll auch schreiben die Besserung, die dem Kläger gehört, und warum die Besserung gesetzt wird.

Derselbe Schreiber soll nehmen alle die Briefe, die uns gesandt werden und soll kein ander Geschäft haben, denn daß er die Briefe berichte.

Der Schreiber, der hierzu erkoren wird, soll einen Eid schwören, daß er weder zu Liebe noch zu Leide, weder aus Furcht noch um Gabe, weder um Verwandtschaft noch um Freundschaft willen in seinem Amte anders thue oder schreibe, denn recht sei und wie er nach bestem Gewissen möge. Der Schreiber soll ein Laie sein, darum daß es ihm an den Leib gehe, wenn er anders thäte, als er nach dem Rechte thun soll.

Dies haben wir gesetzt, darum daß es uns nützlich dünkte allen denen, die in unserm Gericht sind, und allen gemeinen Leuten, denn wir selber nicht stetiglich richten mögen von unseres mannigfaltigen Geschäfts wegen.“

58. Das Fehderecht des Mittelalters.

(Nach Dr. C. G. von Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen, 1845. S. 41—58 und Mittheilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Altenburg, 1855. Bd. IV, S. 257 und 258.)

Den alten Germanen erschien das Rechtsverhältnis als ein Friedensverhältnis, das zunächst der einzelne Freie, seine Familie und seine Genossen, und nur im Nothfalle das Volk und seine Vorsteher zu schützen hatten. Wer einen andern böswillig verletzte, brach dadurch mit dem Verletzten und dessen Familie und Genossen den Frieden, er setzte sich mit ihm in einen Kriegszustand. Der Staat überließ jedoch dem Verletzten und dessen Familie, sich selbst wieder Frieden, Recht und Genugthuung zu verschaffen. Deshalb hatte der durch ein Verbrechen Verletzte das Recht, mit seiner Familie und seinen Genossen gegen den Friedensbrecher Fehde zu erheben, ihr alle ihm nur mögliche Ausdehnung zu geben und im Blute des Friedbrechers Genugthuung zu suchen, bis es dem Friedbrecher etwa gelang, sich mit ihm auszuföhnen und den Frieden wieder herzustellen.

Wäre aber das Recht zur Fehde die einzige mögliche Folge des Verbrechens gewesen, so hätte sich der Starke alles gegen den Schwachen erlauben können. Deshalb mußte das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte oder sich dazu zu schwach fühlte, eine andere Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Diese bestand aber nicht in körperlicher Strafe — denn eine solche fand man allgemein nur gegen Sklaven und Unfreie anwendbar, gegen Freie aber nur dann, wenn sie unmittelbar als Feinde des Gemeinwesens auftraten, z. B. durch Verrat an den Feind, Mord des Heerführers u. dgl. — sondern sie bestand in einem Sühnegelde. Der Verletzte konnte sich an das Volksgericht wenden, und das Volk sorgte für die Stellung des Friedbrechers vor Gericht und zwang ihn dann zur Genugthuung und dadurch zur Wiederherstellung des Friedens.

In dem Grundsatz, daß jedes Verbrechen, Mord, Raub, Brand, Gewalt aller Art u., mit Geld gesühnt wurde, wenn es zur Klage kam, lag kein Vorrecht für den Reichen, denn er hatte die Fehde des Verletzten, seiner Familie und seiner Genossen zu fürchten. Aber andererseits lag in dem Fehderecht kein Vorrecht für den mächtigen, starken Verbrecher; denn das Volksgericht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Buße, zur Wiederherstellung und Gelobung des Friedens.

Aber nicht jede Rechtsverletzung berechnete zur Fehde. Bei Civilansprüchen konnte nicht zur Fehde geschritten werden, ebenso nicht bei Verletzungen, die nicht vorzüglich zugefügt wurden. Selbst wer den andern durch Fahrlässigkeit tötete, konnte nicht befehdet werden; es trat hier nur die Sühnung durch Geld ein. Auch war die Ausübung des Fehderechts

da, wo ein solches bestand, sehr beschränkt. Namentlich sollte jeder in seinem Hause sicher sein. Ebenso hatte der Befehdete Friede in der Kirche oder an der Gerichtsstelle oder auf dem Wege dahin und zurück, beim Könige und auf dem Wege von und zu ihm. Eine Verletzung in solchen Fällen wurde durch keine Fehde gerechtfertigt und war mit schwerer Buße zu sühnen. Auch konnte der König dem Befehdeten seinen Königsfrieden erteilen und ihn dadurch gegen die Fehde schützen.

Unter den karolingischen Königen wurde das Fehderecht noch mehr eingeschränkt. Mit einer geordneten Staatsleitung war es doch unvereinbar. Daher wirkten die Könige mit dem Steigen ihrer Macht und die Kirche mit der Zunahme ihres Einflusses dem Fehderecht entgegen. So kam es denn, daß schon gegen das Ende des 11. Jahrhunderts von der einen Seite nur die schwersten böswilligen Verbrechen für Friedensbruchsachen galten d. h. für solche Verbrechen, wegen welcher gegen den Verbrecher Fehde erhoben werden durfte, und bei geringeren Verbrechen alles Fehderecht ausgeschlossen war — von der anderen Seite aber bei jenen schwereren Verbrechen, wenn keine Fehde, sondern Klage erhoben wurde, öffentliche körperliche (Todes- oder verstümmelnde) Strafe einzutreten pflegte.

Nach dem Erlöschen des karolingischen Mannsstammes verloren die alten Rechtsbücher der deutschen Stämme und die Kapitularien der Karolinger allmählich ihre Geltung. Allein manche ihrer Grundgedanken hielten sich noch in den Gewohnheiten fest; andere wirkten für die Entstehung verwandter Einrichtungen, und neben ihnen erzeugten die neuen Verhältnisse neue Einrichtungen. So finden wir auch das ganze Mittelalter hindurch ein Fehderecht, sowohl in der Praxis geübt, als in den gesetzlichen Landfrieden d. i. in den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegebenen Reichsgesetzen gesetzlich anerkannt. Die Fehde des Mittelalters unterschied sich aber von der des germanischen Altertums. Ein Nachklang des alten Fehderechts erhielt sich nur noch im gerichtlichen Zweikampf. Im Mittelalter war die Fehde nicht bloß gegen den schweren Verbrecher erlaubt, sondern gegen jeden, der die geringste Verletzung zufügte; sie war selbst wegen des unbedeutendsten civilrechtlichen Anspruches gestattet. Allein sie war in allen diesen Fällen nicht ohne weiteres gestattet, sondern nur erlaubt gegen denjenigen, gegen welchen die Gerichte Recht zu verschaffen nicht im Stande waren — sie war lediglich eine erlaubte Selbsthilfe in allen Fällen, in welchen dem aus irgend einem Grunde Berechtigten der Staat zu seinem Rechte nicht verhelfen konnte.

Das Rechtsbewußtsein des Mittelalters war zu dem Grundsatz gekommen, daß wegen jedes Verbrechens nur durch Anklage vor dem Richter Genugthuung gesucht werden durfte, sei es durch Klage auf körperliche Strafe oder auf Sühne durch Geld. Allein bei der Anarchie, die vom neunten Jahrhundert an in Deutschland herrschte, durch welche die Wirksamkeit der

Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man auf gerichtlichem Wege seines Gegners sehr oft nicht mächtig werden konnte, mußten Kaiser und Reich ein Recht zur Selbsthilfe wenigstens in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hilfe zu erlangen war. Die Fehde war bloß ein Notmittel für den Fall der Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer Fehde erhob, ohne in eine solche Unmöglichkeit versetzt zu sein, brach selbst den Landfrieden und wurde als Friedbrecher bestraft.

Nach dem Landfrieden Friedrichs II. von 1235, nach denen von 1281, 1287 und 1303, sowie nach der goldenen Bulle und dem Reichsabschiede von 1442 war die Ausübung des Fehderechts an gewisse Formen gebunden. Wer Fehde erheben wollte, mußte seinem Gegner die Fehde drei Tage vor deren Beginn offen und förmlich ankündigen. Dies sollte nach den Reichsgesetzen geschehen durch einen Brief, den ein Bote bei Tage in die Wohnung des zu Befehdenden zu bringen hat. Den Beweis der eingehaltenen Form müssen der Bote und der Schreiber des Briefes durch ihren Eid erbringen. Stirbt der Bote, so muß der Befehdende mit zwei glaubwürdigen Eidshelfern die geschehene Absage beschwören. Verlezt der zu Befehdende den Boten, so ist er ehrlos, und die Form der Absage braucht nie mehr gegen ihn beobachtet zu werden. Die Form der Fehdebriefe ist eine ziemlich übereinstimmende. Der Absagende benennt im Briefe zunächst seinen Gegner und sich, in der Regel auch den Grund der Absage, erklärt, daß er des andern Feind sein wolle und verwahrt seine Ehre wegen alles dessen, was der Kampf mit sich bringen könnte, durch den offenen Absagebrief.

Ein Fehdebrief an die Reichsstädte Ulm und Eßlingen vom Jahre 1452 lautet: „Wisset ihr Reichsstädte, daß ich Claus Dur von Sulz und ich Waidmann von Deckenpfronn, genannt Ganser, und ich Lienhard von Bercken, genannt Spring ins Feld, Euer und all der Eurigen Feind sein wollen, von wegen des Junkers Heinrich von Hsenburg. Und wie sich die Feindschaft fürder macht, es sei Raub, Brand oder Todtschlag: so wollen wir unsere Ehre mit diesem unserem offenen besiegelten Brief bewahrt han.“ Ähnlich lautet ein Fehdebrief an die Stadt Speier vom Jahre 1430: „Wisset Bürgermeister und Rath der Stadt Speier, daß ich Winrich von Fischnich Euer Feind sein will, wegen der Ansprüche, die ich an Euch zu machen han; — und fiel da Unrath vor, wie etwa das sich machen möcht: so will ich daß meine Ehre gegen Euch und die Euren bewahrt han durch diesen meinen offenen, besiegelten Brief.“

Der Fehdebrief, den der Prinzenräuber Kunz von Kaufungen an den Kurfürsten von Sachsen sandte, lautete: „Erlauchter, Hochgeborener Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, wißt, daß ich, Konrad von Kaufungen, um der Sach willen, die ihr in meiner Klage vernommen habt, mit allen meinen Helfern und Hefeshelfern und allen denen, die ich an Euern und der Euern Schaden

bringen mag, Euer und all der Euern, die ihr jezund habt oder noch in zukünftigen Zeiten haben werdet, Feind sein will und will des meine Ehre mit all den Vorbenannten gegen Euch und alle die Vorbenannten bewahrt haben; und was oder welcherlei, das Menschenfynn erdenken möchte, ich mit samt den Vorbenannten gegen Euch und die mit Euch vornähme oder thäte, des will ich mit sammt den Vorbenannten nicht ohne Ehre oder ohne Recht sein. Und ob ich mit samt den Vorbenannten gegen Euch oder die mit Euch noch mehr Bewahrung bedürfte, wollen wir alles mit diesem Briefe gethan haben. Datum am Freitage nach Unser lieben Frauen Tage der mindern Zahl im 55. Jahre (4. Juli 1455) mit meinem Siegel versiegelt.“

Eine weitere in den Reichsgesetzen ausgesprochene Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten. Der Zweck war, Widerstandsunfähige zu schirmen, den Verkehr zu sichern, den Feldbau zu schützen und heilige Gegenstände vor Entweihung zu bewahren. Deshalb hatten besonderen Frieden Kirchen und Kirchhöfe, Geistliche, schwer Kranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe und Kaufmannschaft, Ackerbauer und Weingärtner während der Feldgeschäfte und die außer ihrem Hause befindlichen Geräte, deren sie bedürfen.

Eine weitere Beschränkung des Fehderechts führte die Geistlichkeit durch den Gottesfrieden ein. Wer diesen verletzte, kam in den Kirchenbann, und wer innerhalb einer gewissen Zeit aus dem Kirchenbanne sich nicht löste, kam in die Reichsacht.

Von der altgermanischen Fehde unterschied sich die mittelalterliche auch dadurch, daß Hausrecht und Hausfriede dabei nicht mehr galt, alles war in der mittelalterlichen Fehde gegen den Befehdeten gestattet; er konnte in seinem Hause und in seiner Burg auf jede Weise durch Gewalt und Brand verfolgt werden.

Die Verletzung der durch die Reichsgesetze festgesetzten Beschränkungen der Fehde hatte dem Gesetze nach stets schwere Strafen zur Folge. Wer Fehde erhob, ohne richterliche Hilfe versucht zu haben, wer die Fehde nicht gehörig ankündigte, wer den besondern Frieden gewisser Gegenstände oder Personen verletzte, war Landfriedensbrecher, und seine Strafe sollte der Strang sein.

In der Praxis sah es freilich nicht selten anders aus. Mißbräuche lagen gar zu nahe, und besonders traf den Adel der Vorwurf solcher Mißbräuche. Zwar war jeder vollkommen Freie zur Fehde berechtigt; allein die Städte waren in der Regel froh, wenn sie nicht beschdet wurden und griffen meist nur aus Not und innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Fehde. Dem kriegerischen Adel aber war die Fehde Lust und reicher Erwerb. Denn selbst Raub, in gehöriger Fehde am Gegner und seinen Angehörigen begangen, war erlaubt und verunehrte niemand. Die Gelegenheit war zu lockend, die Schranken zu überschreiten, keinen besondern Frieden mehr zu

achten und unter dem Vorwande der Fehde jede Straße unsicher zu machen. Wer sollte den mächtigen Räuber strafen? Es gab wenig Fürsten wie König Rudolf von Habsburg oder wie Herzog Albrecht von Braunschweig, der den räuberischen Grafen von Eberstein bei den Beinen aufhängen ließ. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts sagte ein römischer Kardinal: „Ganz Deutschland ist eine Räuberhöhle, und unter den Adelligen ist der der angesehenste, der am meisten raubt.“

Aber auch abgesehen von solchen Mißbräuchen mußte das Fehderecht an sich zur größten Anarchie und zu allen möglichen Greueln führen, wenn es auch innerhalb der gesetzlichen Schranken geübt wurde. Die Fehde begann gewöhnlich mit der in der Fehde erlaubten Zerstörung der Besitzungen des Gegners und mit der Vergewaltigung seiner Hintersassen, Schutzpflichtigen und Hörigen. So war es denn gewöhnlich, daß der arme Landmann für die Schuld seines Herrn büßen mußte. Der Herr nahm freilich wieder Rache an den Besitzungen des Befehlenden und an den Hintersassen desselben. Allein was gewannen dadurch seine „armen Leute?“ Die Zahl der Unglücklichen wurde nur vermehrt. Manche mochten von sich sagen können, was ein Fürst des Mittelalters von sich rühmte, daß er in seinem Leben 170 Dörfer verbrannt habe.

Ebenso waren die Fehden dem Handel und der Sicherheit der Städte ungemein nachtheilig, und meist waren die Fehden gegen sie ungerecht. So wurde im Jahre 1501 ein verdorbener Kaufmann von Nürnberg, Hans Baum, dort in den Schudturm gesetzt. Er entkam durch die Flucht und belangte die Stadt auf Entschädigung wegen des Gefängnisses, das er doch gerecht erlitten hatte. Als sie ihm, wie natürlich, nicht wurde, schickte er der Stadt einen Fehdebrief und fing gleich nachher einen Patrizier, Hans Tucher, der auf sein Landgut reiten wollte, sowie einige Bürger, die eine Hochzeit in der Nachbarschaft besuchten, weg, und diese mußten sich um 3500 Gulden loskaufen. Dann verband er sich mit benachbarten Grafen und Rittern, welche diese Gelegenheit gern ergriffen, und der Stadt und ihrem Handel wurde bis zum Jahre 1509 solcher Schaden zugefügt, daß sie am Ende froh sein mußte, durch Vergleich der Fehde los zu werden.

Dabei wurde oft aus unglaublich nichtigen Veranlassungen Fehde begonnen. Die unbedeutendste Beleidigung, der geringfügigste Anspruch gab Grund zur Fehde. So schickte ein Herr von Braunheim der Stadt Frankfurt einen Fehdebrief, weil eine Frankfurterin auf einem Balle seinem Better einen Tanz versagt, mit anderen aber getanzt hatte und die Stadt ihm nicht dafür Genußthung geben wollte.

Auch solche, die nicht zur Fehde berechtigt waren, machten von ihr Gebrauch. Ein Koch schickte mit seinen Küchenknechten einem Grafen von Solms einen Fehdebrief, hauptsächlich weil der Koch, als er für den Grafen einen Hammel schlachtete, sich selbst ins Wein gestochen hatte und der Graf

ihn nicht entschädigen wollte, und ebenso sandten einmal die Leipziger Schuhknechte den Studenten in Leipzig einen Fehdebrief.

Dhnehin war es häufig, daß, wenn ein Fürst, Graf oder Ritter jemand Fehde ankündigte, auch aller Troß, der zu ihnen gehörte, noch besondere Fehdebrieife schickte. Und wenn Städte Fehde ansagten, versendeten noch die verschiedensten Einwohner Fehdebrieife. Jeder wollte in der Fehde sein Mütchen kühlen und an der Beute teil haben.

Lange Zeit suchte man dem Fehderechte durch einzelne vertragsmäßige, auf bestimmte Jahre geschlossene Landfrieden entgegen zu wirken. Endlich wurde es von Kaiser und Reichsständen durch den gesetzlichen ewigen Landfrieden von 1495 aufgehoben. Aber freilich bestand die Aufhebung lange Zeit nur auf dem Papiere, und die Ewigkeit jenes ewigen Friedens mußte später mehr als fünfundzwanzigmal in neuen Reichsgesetzen wiederhergestellt werden, so daß es nicht zu verwundern war, wenn in Deutschland das Sprichwort gebräuchlich wurde, dem Landfrieden sei nicht zu trauen.

59. Die Femgerichte.

(Nach: C. G. von Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen, 1845. S. 3—38.)

Die Femgerichte waren nichts anderes, als kaiserliche Landgerichte, die ihren Sitz in Westfalen und einem Teile von Engern, in dem Winkel zwischen dem Rheine und der Weser hatten. Sie selbst schrieben ihren Ursprung Karl dem Großen zu, und einen historischen Hintergrund hat die Sage allerdings.

Nach germanischen Grundsätzen ging Gericht und Recht vom Volke aus. Auch Karl der Große gab nicht leicht Gesetze ohne des Volkes Prüfung und Einwilligung in öffentlicher Versammlung, und ebenso ließ er auch der alten Sitte treu die alten Volksgerichte im wesentlichen bestehen. Nur eins hauptsächlich änderte er an denselben. Bei den meisten deutschen Stämmen konnte jeder Freie Richter sein, Karl der Große aber führte die Schöffen ein. Der Missus mit dem kaiserlichen Grafen bezeichnete und beedigte ein für allemal eine Anzahl achtbarer Freien als Schöffen, welche bei Gericht stets erscheinen mußten und im Gau unter dem Vorsitz des kaiserlichen Grafen mit Beratung der Freien des gesamten Umstandes richteten. Jedes solche Gericht der Freien unter dem kaiserlichen Beamten war ein kaiserliches. Der Prozeß vor ihm war öffentlich, unter freiem Himmel. Das Verfahren war der Anklageprozeß.

Über dem Gerichte des Grafen stand das des Missus oder Sendgrafen, unter dem eine ganze Provinz, eine Reihe von Gauen oder Grasschaften stand. Bei seinen jährlichen Reisen durch die Provinz wurden die allgemeinen

Angelegenheiten beraten; alle Grafen der Provinz mit einigen Schöffen mußten dabei erscheinen. Diese bildeten zugleich das Gericht, dem der Sendgraf vorzusitzen hatte, und hier wurde über die Sachen erkannt, über welche der Graf Recht verweigert oder verzögert hatte oder bei denen er des Beklagten nicht hatte mächtig werden können. An die Stelle des Missus trat später der Herzog.

Diese ganze karolingische Einrichtung enthält den Keim der Femgerichte. Aus dem karolingischen Grafengericht gingen die Freigravassaten und die einzelnen Femgerichte oder Freistühle hervor. Als nämlich nach der karolingischen Zeit bis in das 13. Jahrhundert die alte Gauverfassung sich allmählich auflöste und die Grafengewalt in ein erbliches Recht und in Landeshoheit überzugehen anfang, verloren die Freien, selbst wo sie nicht Hörige wurden, in den meisten Teilen Deutschlands einen Teil ihrer angestammten Rechte. Sie wurden vogteipflichtig, standen nicht mehr unmittelbar unter Kaiser und Reich, und wenn sie auch noch ferner am Richten teilnahmen, so bildeten sie doch nur Landesgerichte, nicht kaiserliche Gerichte über unmittelbar Freie. Der Ritterstand aber, der aus den alten Freien hervorging, trat meist in anderen Formen und Verhältnissen auf.

Allein in einigen Teilen Deutschlands erhielt sich noch längere Zeit die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht. Das war unter anderem teilweise in Schwaben der Fall mit seinem kaiserlichen Gerichte bei Wangen; hauptsächlich aber in Westfalen und einem Teile von Engern.

Hier bildete sich die Landeshoheit nur langsam und weit später als im übrigen Deutschland aus. Das Land fiel größtenteils an geistliche Herren. Diese aber und andere Landesherren achteten lange Zeit die Rechte der freien Genossenschaften, welche sich nicht in den Schutz und den Rechtskreis der Territorialherren ziehen lassen wollten. So erhielten sich durch ganz Westfalen viele freie Grundbesitzer, welche noch lange Zeit ihre Ständerechte, ihre freie Gemeindeverfassung, ihre Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich und ihr altgermanisches Gericht behielten. Der Richter, der dem Gerichte vorsah und seine Verhandlungen leitete, war hier immer noch der alte karolingische Graf, ein kaiserlicher Beamter, der vom Ende des 12. Jahrhunderts an zur Auszeichnung vor anderen Grafen, eben weil er der Richter der Freiebliebenen war, Freigraf hieß, wie die Schöffen Freischöffen hießen. Alle eingeseffenen Freien blieben schöffenbar, und an den Grafen zahlten sie die alten Reichsabgaben für den Kaiser. Der Gerichtsbezirk, zu dem die einzelnen freiebliebenen Genossen, ihre Güter und ihre Hinterlassen gehörten, hieß im Gegensatz zu dem Gerichtsbezirke der Territorialherren die Freigravassat. Die Freigrafen wurden unmittelbar vom Kaiser oder namens des Kaisers von dem Herzog mit dem Gerichte belehnt und richteten als kaiserliche Richter unter Königsbann.

Allmählich griff aber auch in Westfalen die Territorialgewalt immer

weiter um sich. Es gelang den Territorialherren, die Freigravasschaften, die in ihren Gebieten lagen, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich zu bringen und mit der Grafschaft selbst als sogenannte Stuhlherren, als Gerichtsherren, vom Kaiser erblich belehnt zu werden und von den Freien die alten Reichsabgaben für sich als Ertrag der Gerichtsbarkeit zu erheben und diese Lasten wohl auch zu mehren. Dadurch erlosch freilich vieles von den besonderen Verhältnissen der westfälischen Freien. Unter dem aber, was ihnen blieb, war hauptsächlich ihr altes Gericht. Dieses wußten sie sich zu erhalten; es wurde ihnen nicht ein landesherrlicher Vogt gesetzt. An diesem kaiserlichen Gericht und ihrer Teilnahme daran hielten sie daher um so mehr fest. Sie hielten nach alter Weise an den alten Gerichtsstätten, Freistühlen, ihr Gericht; den Vorsitzenden desselben, den Freigrafen, mußte der Stuhlherr dem Kaiser oder dem Herzoge präsentieren, damit er von diesem den kaiserlichen Bann und das Recht zu richten unmittelbar erhielt; die Stuhlherren selbst erhielten die Freigravasschaft als Stuhlherren vom Reich zu Lehen und mußten, wenn sie etwa selbst als Freigrafen zu Gericht sitzen wollten, von dem Kaiser auch für ihre Person erst den Bann empfangen.

So erhielten sich diese Gerichte fort und fort als kaiserliche Gerichte, und in ihrer Eigenschaft als kaiserlicher Gerichte lag auch schon der Keim zur Erstreckung ihrer Wirksamkeit über ihren Bezirk hinaus. Die Freischöffen hielten sich für verbunden, bei gewissen Verbrechen als Rüger vor dem Freigericht aufzutreten, d. h. als Ankläger im eigenen Namen, vermöge ihrer eidlich übernommenen Rügepflicht, und zwar in gewissen Fällen auch bei Verbrechen, die außerhalb ihres Gerichtsprengels und von solchen verübt wurden, die an sich nicht unter ihr Gericht gehörten. Dies thaten sie dann, wenn der ordentliche Richter nicht im stande war, des Schuldigen mächtig zu werden, oder den guten Willen hierzu nicht hatte, ein Fall, der in jenen Zeiten der Verwirrung oft vorkam. Als kaiserliche Gerichte hatten sie zu dieser Ausdehnung Grund, denn diese sollten überhaupt überall Schutz und Recht verschaffen, wo von dem ordentlichen Richter Schutz und Recht nicht zu erlangen waren.

Indessen hätten durch die allmähliche Verminderung der Freistuhlgüter und der Zahl der Genossen und durch das Umsichgreifen der Territorialgewalt die Freigerichte am Ende doch erlöschen und das Schicksal so vieler kaiserlichen Landgerichte, in der Territorialgewalt unterzugehen, teilen müssen, wenn sie sich nicht auf ganz besondere und kräftige Weise erneuert hätten, durch welche Erneuerung sie eine furchtbare Macht über ganz Deutschland erhielten.

Im 13. und 14. Jahrhundert hatte ein Kriminalgericht, welchem es wirklich darum zu thun war, Gerechtigkeit zu handhaben, den erbetenen Rechtsschutz zu gewähren und seinen Urteilen Achtung zu verschaffen, die schwierigste Aufgabe. Es kam unzählige Male vor, daß der Angeschuldigte sich nicht vor Gericht stellte und nicht vor dasselbe zu bringen war. Bei

den vielen kleinen Territorien, bei den verschiedenen Gerichtsbarkeitsprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welchen Kaiser, Reichsstände und alle, die auf kräftige Fäuste sich verlassen zu können glaubten, miteinander lagen, bei dem Mangel aller Polizei und bei dem unendlich erschwerten Verkehr war es einem Gerichte nur zu oft unmöglich, des Angeeschuldigten mächtig zu werden. Er achtete der Ladung nicht, indem er seiner Faust, seiner Burg, seinen Vasallen, seiner Entfernung vom Gerichtsorte, dem Schutze eines Mächtigen oder im Notfalle der leichten Möglichkeit der Flucht und der Schwierigkeit jeder Macheile vertraute. Selbst das Vorladen war oft eine mißliche Sache, nicht selten büßte der mit der Ladung Beauftragte den Versuch der Ladung mit dem Leben oder mit einem blutigen Kopfe.

Zwar hatten die Gerichte in dem Banne scheinbar ein Mittel, den Trotz zu brechen. Das Gericht konnte über den nicht Erscheinenden den Bann aussprechen, ihn verfesten. Der Ankläger und jeder andere, den er aufrief, erhielt das Recht, des Widerspenstigen sich zu bemächtigen und ihn vor Gericht zu bringen. Solange er nicht vor Gericht gebracht war oder sich nicht freiwillig stellte und dadurch aus der Acht zog, sollte er des öffentlichen Schutzes entbehren. Allein der vom Gericht ausgesprochene Bann wirkte bloß für den Sprengel des Gerichts. In einem fremden Gerichtsprengel war der Verfestete sicher. Sollte der Bann für das ganze Reich gelten, so mußte ein kaiserliches Gericht die Reichsacht über den Ungehorsamen aussprechen. Wurde der Angeeschuldigte auch jetzt noch nicht ergriffen oder stellte er sich nicht freiwillig und war er Jahr und Tag in der Reichsacht gewesen, so konnte er in die Aberacht oder Reichsoberacht erklärt werden. Seine Lehen und sein Eigentum wurden eingezogen, alle Stände und Untertanen des Reiches wurden aufgefordert, gegen des Aichters Gut und Leib zu helfen. Wer ihn herbergte, fiel in gleiche Acht. Jeder durfte ungestraft ihn töten. Nur durch kaiserliche Gnade konnte er von der Aberacht frei werden.

Auch diese höchste Acht war in vielen Fällen nicht wirksam. In jenen Zeiten, wo einmal selbst des Kaisers Boten zwei Monate brauchten, um von Konstanz einen kaiserlichen Befehl an ein Gericht in Westfalen zu bringen, wo der Kaiser selbst zwei Boten mit gleichem Befehl auf verschiedenen Wegen schicken mußte, weil es schwer war, sicher durchzukommen, in jenen Zeiten, in welchen die Kaiser mehr mit Kriegen innerhalb und außerhalb des Reiches beschäftigt, als um des Reiches Sicherheit bekümmert waren, wo viele Städte und Klostergebiete von den Kaisern das Privilegium erhielten, auf eine gewisse Zeit Aichter zu hausen und ihnen Sicherheit zu geben, — da war es selbst den minder Mächtigen leicht, den Folgen der Reichsacht zu entgehen. Wer über eine feste Burg zu gebieten hatte, trotzte nicht selten offen der Oberacht. Und wenn, was nicht immer geschah, der

Kaiser oder sein Gericht ein Exekutionsheer zusammenbrachte, so entschied doch immer der Krieg, der nicht selten dem Geächteten günstig war.

Da also die Gerichte unfähig waren, durch offenes Einschreiten dem Unwesen zu steuern, so blieb als einziger Weg übrig, in der Heimlichkeit Kraft zu suchen. Diesen Weg aber schlugen die Femgerichte im 14. Jahrhundert ein.

Dreierlei war dazu erforderlich. Es mußte erstens das Urteil gegen den Nichterschieneenen in einer Versammlung gesprochen werden, an welcher nur Eingeweihte, nur Schöffen teilnehmen. Deshalb verwandelte sich das früher offene Gericht oder offenbare Ding bei den Freistühlen für viele Fälle in ein heimliches Gericht, in eine „heimliche, beschlossene Acht“. Nicht als ob, wie fagenhaft ausgeschmückte Darstellungen berichten, an geheimen Orten oder bei Nacht Gericht gehalten worden wäre. Es wurde auch die „beschlossene Acht“ an den gewöhnlichen Gerichtsplätzen, unter einer Linde oder Eiche, einem Birnbaum oder Hagedorn z. gehalten; nur waren von diesem Gericht alle Nichtwissenden ausgeschlossen. Es wurde allen Anwesenden, welche nicht Freischöffen waren, bei Todesstrafe geboten, sich zu entfernen, und dann wurde, wenn der ausgebliebene Angeklagte schuldig befunden ward, die Achtung heimlich gegen ihn ausgesprochen.

Zweitens mußte das Femgericht, das als kaiserliches Gericht die Reichsacht und die Aberacht aussprechen durfte, für sichere Vollziehung des Urteils sorgen. Wer in der Aberacht war, konnte und durfte von jedem getötet werden. Das Femgericht fügte dem Können und Dürfen ein Sollen hinzu. Jede von ihm ausgesprochene Acht war zugleich ein Todesurteil.

Das dritte Notwendige war die Sorge für die sichere Vollziehung dieses Urteils. In jenen Zeiten erschien es durchaus nicht unehrenhaft, ein Todesurteil zu vollziehen. An vielen Orten Deutschlands war dies Sache des jüngsten Ratsmitgliedes, in Reutlingen des jüngsten Ehmannes; und so legten auch die Femgerichte ihren Schöffen als allgemeine Pflicht auf, das Todesurteil zu vollziehen.

Da genügte es aber nicht an den Schöffen in Westfalen; die Femgerichte mußten sich verstärken durch Mitglieder aus ganz Deutschland, sie mußten durch ihre Schöffen überall die Möglichkeit haben, den Schuldigen zu treffen. Jeder Deutsche von gutem Rufe konnte, wenn er nicht hörig oder von hörigen Eltern geboren war, auf seinen Wunsch Schöffe werden; doch nur auf westfälischer Erde konnte er dazu gemacht werden. Alles drängte sich zum Schöffenamte, weil man mit Recht einen besondern Schutz darin fand, Mitglied der gefürchteten Feme zu sein. Namentlich sorgten die Freien Städte dafür, unter den Mitgliedern des Rats einige Freischöffen zu haben; ebenso sahen es die Fürsten gern, wenn ihre Räte Freischöffen waren, ja selbst Reichsfürsten reisten nach Westfalen, sich dort wissend machen zu lassen. Auf diese Weise war für Vollstrecker des Urteils gesorgt, und in diesen Einrichtungen lag die Haupteigentümlichkeit und zugleich der

Grund der Stärke und Macht der Femgerichte. Im übrigen fußte das Verfahren der Femgerichte auf allgemeinen germanischen Gewohnheiten, großenteils wie sie der Sachsenspiegel ausspricht.

Ein Richterspruch der Feme konnte in ganz Deutschland vollstreckt werden, aber das Gericht konnte nur in Westfalen stattfinden. Gehalten wurde es bei Tage, von 7 Uhr morgens bis nachmittags, unter freiem Himmel. Freistühle gab es über hundert, Vorsitzer war ein Freigraf. Dieser mußte ein Westfale sein, aber jeder freie Westfale konnte Freigraf sein, und die gefürchtetsten Freigrafen waren oft schlichte, nichtadlige Landleute. Auf dem Tische vor dem Grafen lag ein blankes Schwert zur Eidesabnahme und ein Strick aus Weiden geflochten (die Wiebe) zur Vollstreckung der Urteile. Am Urteil teilnehmen konnte jeder Freigraf und Freischöffe. Verwandelte sich das offene Ding in die heimliche Acht, so wurden alle Nichtwissenden aufgerufen, sich zu entfernen. Wer als Nichtwissender in das heimliche Gericht sich eindrängte, verfiel dem Tode. Der Freigraf soll „aufstehen und nennen den Mann mit seinem christlichen Namen, und binden ihm seine Hände vorn zusammen und thun eine Weide um seinen Hals und hängen ihn an den nächsten Baum, den er haben möge und der an dem Freistuhl gelegen ist, und dazu soll er die Freischöffen rufen und heischen, daß sie ihm Hilfe thun“.

Nur auf Anklage konnte verfahren werden, und Ankläger konnte nur ein Freischöffe sein. War der Angeklagte ein Freischöffe, so wurde er vor die heimliche Acht geladen. Die Ladungsfrist betrug die alte sächsische Frist, sechs Wochen und drei Tage. Die Ladung eines Nichtwissenden mußte vor das offene Ding geschehen, da er in der heimlichen Acht nicht erscheinen durfte. Blieb er aber am Termine aus, so verwandelte sich das versammelte offene Ding sofort durch Ausweisung aller Nichtwissenden in die heimliche Acht, in welcher dann über ihn gerichtet wurde. Die schriftliche Ladung wurde an ihn durch den Fronboten des Freistuhls oder durch zwei Freischöffen besorgt. War der Wohnort des zu Ladenden unbekannt, so wurden vier schriftliche Ladungen ausgefertigt und je eine an vier Orten des Landes, in dem der zu Ladende sich vermutlich aufhielt, auf Kreuzstraßen gegen Osten, Süden, Westen und Norden aufgesteckt und zu jedem Briefe eine Königsmünze gelegt. War Vorsicht bei der Ladung nötig, und das war nicht selten der Fall, so konnte die Ladung auch bei Nacht geschehen und an die Thore des Schlosses oder der Stadt, wo der Angeklagte hauste, gesteckt werden.

Das Gericht wartete auf den Geladenen, „bis die Sonne am höchsten gewesen war, bis mittags in die dritte Uhr“. Erschien er nicht, so forderte der Kläger Vollgericht. Beim Beweise der Anklage galten die Grundsätze, wie sie der Sachsenspiegel ausspricht. Es gab nämlich nicht eigentlichen Zeugenbeweis. Des Anklägers beschworenes Wort entschied, wenn andere ehrenhafte Männer ihr volles Vertrauen in dieses Wort durch ihren Eid

befräftigten, nicht als Zeugen — denn sie brauchten von der Sache selbst nichts zu wissen — sondern bloß als Befräftiger der Ehrenhaftigkeit und vollen Glaubwürdigkeit des Schwörenden, als Eideshelfer. So hatte der Ankläger den abwesenden Angeklagten auch bei den Femgerichten bloß zu „übersiehnen“ d. h. er hatte mit sechs Eideshelfern, die Freischöffen waren, seine Anklage zu beschwören.

Die Verfemung des Schuldigen durch den Freigrafen lautete: „Den beklagten Mann mit Namen N., den nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt und Papst Leo bestätigt hat und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen gelobt und beschworen haben im Lande zu Sachsen und werfe ihn nieder vom höchsten Grad zum niedersten Grad und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade, und mache ihn unwürdig, echtlos und rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und untheilhaftig alles Rechtes und verführe ihn und verfeme ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen Acht, und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will und setze sein Lehen und Gut ledig, sein Weib soll Witwe, seine Kinder Waisen sein.“

„Hierauf“, heißt es in den alten Femrechtsbüchern, „soll der Graf nehmen den Strick von Weiden geflochten und ihn werfen aus dem Gerichte, und so sollen dann alle Freischöffen, die um das Gericht stehen, aus dem Munde speien, gleich als ob man den Verfemten fort in der Stunde hänge. Nach diesem soll der Freigraf sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen, und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht gethan, sobald sie den verfemten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft.“

Verriet ein Schöffe das geheim gehaltene Urteil dem Verfemten, um ihn der Strafe zu entziehen, oder warnte er ihn nur durch Zeichen oder riet er ihm durch verblüimte Worte Flucht oder Vorsicht, z. B. durch die Worte: es sei anderswo ebenso gut Brot essen oder Pfennige verzehren, wie hier, so war er selbst als Eidbrüchiger dem Strange verfallen.

Dem Ankläger wurde das Urteil schriftlich mit dem Siegel des Freigrafen und in der Regel mit einer Ermahnung an alle Freischöffen, ihm bei der Vollziehung behilflich zu sein, ausgefertigt. Wurde der Verfemte ergriffen, so hängte man ihn an den nächsten besten Baum, und zum Zeichen, daß er von der heiligen Feme gerichtet sei, steckte man ein Messer neben ihm in den Baum. Jeder Schöffe, dem die Verfemung bekannt war, konnte andere Schöffen zur Hilfe bei der Vollstreckung aufrufen; doch war der Aufgerufene zur Hilfe nur dann, aber dann unbedingt, mag es gegen

Freund oder Bruder gehen, verbunden, wenn er eines Freigrafen Brief und Siegel sah, oder wenn drei andere Schöffen bei ihren Eiden sagten, daß der Mann versemt sei.

Um sich untereinander zu erkennen, hatten die Freischöffen eine geheime Losung. Über diese sagt ein altes Femweistum: „Den Neuaufgenommenen sagt der Graf mit bedecktem Haupte die heimliche Feme: „Strick, Stein, Gras, Grein“, und klärt ihnen das auf. Dann sagt er ihnen das Notwort: „Reinir dor Feweri“ (bis jetzt unverständlich) und klärt ihnen das auf. Dann lehrt er ihnen den heimlichen Schöppengruß also, daß der ankommende Schöppe seine rechte Hand auf seine linke Schulter legt und spricht:

Et grüt ju, lewe man!

Wat fange ji hi an?

(Ich grüß Euch, lieber Mann; was fanget Ihr hier an?) Darnach legt er seine rechte Hand auf des andern Schöppen linke Schulter, und der andere thut desgleichen, und dieser spricht:

Allet Glücke kehre in,

Wo de Frenscheppen sin!

(Alles Glück kehre ein, wo die Freischöffen sind.) Auf dem Berrat der Losung stand unnachsichtlich der Tod.

Das bisher geschilderte Verfahren galt nur, wenn die That des Angeeschuldigten nicht „handhaft“ war. Handhafte That war, wenn der Verbrecher entweder auf der That selbst ergriffen oder mit den Werkzeugen, mit denen er die That vollbrachte, oder mit dem, was er durch die That sich angeeignet, auf eine Weise betreten ward, die ihn ganz unverkennbar als Thäter bezeichnete oder er die That gestand. Die Femurkunden nennen es: mit habender Hand, mit blinkendem Schein, mit gichtigem (bekennendem) Mund. Über handhafte That konnte sogleich und wo auch der Verbrecher auf ihr ergriffen werden mochte, also auch außerhalb Westfalen, gerichtet werden. Trafen nur drei Freischöffen einen auf handhafter That, so konnten und mußten sie ihn zur Stunde richten, an den nächsten Baum henken.

In diesem Rechte lag der Keim zu groben Mißbräuchen, die auch nicht ausblieben, aber auch zur furchtbarsten Macht. Der Schrecken vor dem Gerichte wurde allgemein und besonders genährt und erhört durch die Heimlichkeiten, die mit dem Gerichte verbunden waren. Die Furcht, welche die Feme verbreitete, schreckte jeden Nichtwissenden ab, auch nur nach dem Verfahren bei dem Gerichte zu forschen. Durch das Dunkel, welches so über den Grundsätzen des Gerichts schwebte, wurden die wunderlichsten Vorstellungen erzeugt und die Furcht vor dem Gerichte und damit seine Macht gesteigert. Die Ladung des schlichten westfälischen Freigrafen wurde mehr gefürchtet, als des Kaisers Gebot; gewaltige Reichsfürsten beugten sich vor ihr und erschienen in Westfalen. Sogar die große Macht der Kirche scheiterte an der Feme; denn häufig trogte sie dem geistlichen Banne,

und es war Grundsatz, daß kein Freischöffe einen Gegenstand der Feme dem Beichtvater entdecken durfte. Ja die Freigrafen Dietrich Dietmarstheim, Heinrich Smedt und Hermann Grote wagten sogar, den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler und sein Kammergericht zweimal vor ihren Freistuhl zu laden, damit der Kaiser, wie es in der Ladung hieß, „daselbst seinen Leib und die höchste Ehre verantworte bei Strafe für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden“.

60. Acht und Bann.

(Nach: Dr. Heinrich Weismann, Uhlands dramatische Dichtungen. Frankfurt, 1863. S. 76—84.)

Die Strafen der Acht und des Bannes waren in älterer Zeit völlig getrennt, so daß erstere nicht die kirchlichen, letztere nicht die bürgerlichen Verhältnisse berührte. Der Sachsenpiegel sagt ausdrücklich: „bane scadet (schadet) der sele unde er nimt doch niemanne den lief (Leib, das Leben), noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte. In dem kanonischen Rechte wurde freilich diese Beschränkung nie anerkannt; nach ihm zog der Bann auch den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich; der Gebannte wurde ehrlos erklärt, alle Bande des Gehorsams lösten sich, und der Umgang mit Gebannten zog die gleiche Strafe nach sich. Die Könige und Kaiser erleichterten im Interesse ihrer Herrschaft diese Ausdehnung der Kirchengewalt. So bestimmte Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220, daß, wer sich in sechs Wochen nicht aus dem Banne löse, in die Acht fallen sollte. Meistens gingen beide Strafen Hand in Hand, so daß die Acht den Bann und der Bann die Acht nach sich zog.

Die Acht (von achten, ursprünglich = auf etwas aufmerksam sein, erwägen, daher der gerichtliche Ausdruck: Achtsmann = Schöffe) bezeichnet zunächst: Überwachung, dann Verfolgung, zuletzt Ausstoßung, also daselbe wie die Kirchenstrafe. Sie hatte ihren Ursprung in dem römischen Gebrauche, nach welchem die Römer, „weil sie es verabscheuten, an schlechten, das Gemeinwesen verpestenden Menschen Henkerdienste zu verrichten“, diese der notwendigsten Lebenselemente beraubten. Das Verbum achten bezeichnet wohl nur ein gesteigertes achten, das selbst ein gerichtlicher Ausdruck ist. Da nun auch vom weltlichen Richter der Ausdruck bannen gebraucht wird, so scheint in früher Zeit achten das Überwachen und bannen das Ausstoßen des Entflohenen bedeutet zu haben. Der Achter war ursprünglich der Verfolger, aber schon im Mittelhochdeutschen übertrug man das Wort auf den Geächteten.

Es gab eine Unteracht, von dem einzelnen Richter für sein Gebiet verhängt, und eine Oberacht des Kaisers oder Königs für alle Orte des Reiches. Aus letzterem Worte ist im 16. Jahrhundert Oberacht geworden

und es scheint dieses Wort sogar als abermalige Acht verstanden worden zu sein, weil die Oberacht oft erst erfolgte, nachdem die Unteracht nichts gefruchtet hatte, also eine Wiederholung der Acht in verschärfter Weise war. So deutete das Wort auch Markgraf Albrecht von Brandenburg, als er, nach Verwerfung des Passauer Vertrags in Acht und Oberacht erklärt, höhrend spottete: „acht und aber acht macht sechzehn“.

Die Acht gehörte zu den Majestätsrechten, die dem Kaiser mit den Kurfürsten und Fürsten des Reiches nur gemeinsam zu üben zustanden. Nicht selten verhängte der Kaiser die Acht mit den Kurfürsten allein, wie wir aus dem Schreiben ersehen, welches die Fürsten an Joseph I. erließen, als dieser 1706 die Reichsacht über die zu Ludwig XIV. haltenden Kurfürsten von Köln und Bayern aussprach. Sie beschwerten sich darin, daß eine solche Handlung mit Übergehung der Reichsfürsten vorgenommen worden sei und beriefen sich auf altübliches Herkommen und einmütig verfaßte Gesetze, sonderlich den westfälischen Frieden und den Reichsabschied vom Jahre 1654. Ihrem Verlangen nach Abhilfe wurde trotz erneuter Beschwerde nicht gewillfahrt, aber unter Karl VI. wurde festgestellt, „daß hinfüro niemand hohen oder niederen Standes ohne rechtmäßig und genugsamer Urfach, noch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der heil. Röm. Reiches Kurfürsten, Fürsten und Stände in die Acht und Oberacht gethan werden soll“.

Sobald die Acht von zuständiger Behörde ausgesprochen war, verließ sie der Protonotarius im Beisein der Richter und einer großen Menschenmenge unter freiem Himmel (bei Geistlichen im Konsistorium), zerriß alsbald die Schrift und warf sie auf die Erde. Der Achtsbefehl wurde dann am Orte der Achtung und des Aichters öffentlich an die Thüre der Kirche oder des Rathhauses angeschlagen.

Eine alte Formel der Achterklärung ist folgende. Der Richter tritt vor den Stuhl, wendet sich gegen den Orient und spricht:

„N. N. als dich N. N. nach Kampfe und Frankenrecht geheischen und gefordert hat, und wir darumb geschrieben und Rechtstag gesezet haben, als dann mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles verschmähet hast, und auff solche Forderung aussen blieben, und unserem Gebot widersetzig und ungehorsam gewesen, und noch bist, des urtheilen wir, und achten dich und nehmen dich von und auß allen Rechten und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Hauswirthin zu einer wissenhaftten Witwen und deine Kinder zu ehelafftigen Waisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüften und den Fischen in den Wassern, wir erlauben dich auch männiglich auff allen Straßen, und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, da sollt du keines haben und wir weisen dich in die vier Straßen der Welt“ zc.

Das Verbot des Schutzes der Ächter wurde in allen Landfrieden im allgemeinen ausgesprochen und in den Achtsformeln ausdrücklich wiederholt. So heißt es in der Achtsklärung des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1706: „wir verbieten allen und jeden des Reichs Angehörigen, mit Ihme Gemeinschaft zu haben, Ihn zu enthalten (nicht auszuliefern), zu hausen, zu herbergen, zu äßen, zu tränken, oder einige Weise fürzuschieben (Vorschub zu leisten), Ihm ichtwas (etwas) zu leisten“ u., und in der des Kurfürsten von Bayern von demselben Jahre: „Wir erlauben auch seinen Leib jeder männiglichen dergestalt, daß an demselben niemand freveln oder sich vergreiffen möge (d. i. daß es nicht als Frevel betrachtet werde, wenn sich jemand an ihm vergreift).“

Von dem Verbot des Schutzes waren ausgenommen: 1. die unwissentlich die Ächter aufnahmen; 2. die Eltern, wegen der natürlichen Zuneigung, „die durch kein Unglück verändert wird“; 3. die Gattin; 4. die Verwandten; 5. die durch Gewalt oder Furcht Gezwungenen; 6. die sich eines Privilegiums erfreuten. Letzteres kam namentlich bei Reichsstädten und Klöstern vor. So gab Karl IV. 1376 der Stadt Frankfurt das Privilegium, Geächtete aufzunehmen während der Messen und acht Tage vor- und nachher, „ewiglichen, als weit ihr Gericht geht, eine Meile Wegs umb Frankfurth“. Oft wurde das Privilegium mit der Bedingung erteilt, „ob jemand dieselben Ächter und Aberächter zu Recht anfiel, daß sie dem- oder denselben wider die gemelten Ächter und Aberächter unverzogen Recht ergehen und widerfahren lassen, als sich gegen Ächter und Aberächter zu thun gebühret“.

Der Bann, als Kirchenstrafe, hieß *excommunicatio* d. i. Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft. Das deutsche Wort wurde von der weltlichen Strafe auf die in ihrer Wirkung verwandte geistliche übertragen. Bann ist mit Band nahe verwandt. Im Gotischen bestehen zwei verwandte Wörter neben einander, aus deren einem unser binden, dem andern unser bannen geworden ist. Das letztere bedeutet bezeichnen, befehlen, welche Bedeutungen alle sehr wohl aus dem Begriff binden fließen können. Daher erklärt sich leicht die Bedeutung des Wortes Bann als Bezirk, der gebunden ist an einen Herrn und Richter, und die davon abgeleiteten Bedeutungen von Befehl, Strafe, Fessel, Zauber, sowie die Menge zusammengesetzter Wörter wie Bannherr, Bannmeile, Bannfluch, Bannstrahl, Bannwein, Bannbier (das nur einer mit Ausschluß der anderen ausshenken darf), und umgekehrt: Heerbann, Burgbann, Blutbann, Wildbann u.; ebenso die verschiedenen Bedeutungen von bannen: das Gericht hegen, vor Gericht fordern, die Tage bannen d. i. zu Feiertagen heiligen, den Forst bannen d. i. für unverletzlich erklären, die Mühle bannen d. i. dem betreffenden Müller das alleinige Recht des Mahlens für einen bestimmten Bezirk zusprechen.

Anfangs war die Exkommunikation ein Erziehungsmittel, nicht eigentlich eine Strafe; daher fand eine Abstufung statt. Augustinus unterschied die

zur Heilung und die zum Tode führende. Die kleinere schloß nur von den Sakramenten, die größere von der Kirche überhaupt aus. Sie ging entweder aus einem besonderen Urteilspruche hervor oder war unmittelbare Folge der damit bedrohten Handlung. Das kanonische Recht kennt über 200 Fälle letzterer Art, von denen der wichtigste den betrifft, der sich an einem Geistlichen thätlich vergreift. In den Urkunden geistlicher Stiftungen findet sich gewöhnlich eine furchtbare Bannformel gegen die, welche sich an der Stiftung vergreifen.

Den größeren Bann nannte man auch Anathema (Verfluchung), und er schloß nicht nur von der Kirche, sondern auch von allen bürgerlichen Rechten aus. Papst Pius VI. sagte: er binde im Himmel und ersticke die Seele. Man verkündete ihn, ähnlich der Oberacht, mit besonderer Feierlichkeit. „Der Bischof soll,“ heißt es, „nachdem das Evangelium gelesen, die Geistlichen und das Volk so anreden: „Ihr wißt, daß N. N. auf Antrieb des Teufels das Christengelöbniß, das er in der Taufe bekannt hat, hintenansetzend, sich nicht scheut aus Abfall zum Teufel, dem er doch mit allen seinen Werken entsagt hat, den Weinberg Christi zu verwüsten (d. i. die Kirche) indem er die Armen Christi, welche dieser mit seinem Blute erkaufte hat, gewaltsam unterdrückt und ihre Güter plündert. Bekümmert, daß nicht durch unsere Nachlässigkeit eines der uns anvertrauten Schafe zu Grunde gehe, für welches wir beim letzten Gericht vor unserm Herrn, dem Hirten Jesu Christo zur Rechenschaft gezogen würden, in Bezug worauf er uns selbst droht (folgt der Spruch Ezech. 3, 18), haben wir ihn . . . dreimal väterlich ermahnt, nach dem Gesetz, zur Besserung, Genugthuung und Reue; aber der Satan hat sein Herz verhärtet, er hat die Heilsmahnungen verschmäht und in der begonnenen Bosheit beharrend, verweigert er, von Stolz aufgeblasen, der Kirche Gottes, die er verletzt hat, genug zu thun. Über solche Übertreter der heiligen Religion und des Friedens, den Christus gegeben und gelassen hat, haben wir die Vorschriften des Herrn und der Apostel, die uns vorschreiben, was wir thun sollen (folgt die Stelle Matth. 18, 15). Gegen jeden einzelnen von uns sündigt, wer gegen die Kirche sündigt. Denn wenn die ganze Kirche ein Körper ist, dessen Haupt Christus, so sind die Einzelnen einer des andern Glieder, und wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder; ohne Zweifel sündigt der gegen uns, der unsere Glieder verletzt. Daher befiehlt der Herr (folgt Matth. 18, 15—17), ihn nach fruchtlosen Ermahnungen nicht mehr für einen Christen, sondern für einen Heiden zu halten, und an einem andern Orte (Matth. 5, 29) sagt der Herr: Ärgert dich dein Auge zc. Zudem wir nun die Gebote des Herrn und der Apostel erfüllen, laßt uns das faule und unheilbare Glied, das die Arznei verschmäht, durch das Schwert der Exkommunikation vom Leibe der Kirche abschneiden, damit nicht durch die pestbringende Krankheit die übrigen Glieder des Leibes wie durch Gift angesteckt werden.“ Darauf folgt die Vorlesung der

Bannformel, nach deren Schlußworten alle antworten: „Amen!“ oder: „Es geschehe!“ Es sollen aber zwölf Priester den Bischof umstehen und brennende Kerzen in den Händen halten, welche sie am Schluß des Bannes zur Erde werfen und mit den Füßen zertreten sollen. Darauf soll der Bischof dem Volke die Exkommunikation selbst in der Volkssprache erklären, damit alle erkennen, wie schrecklich er verbannt sei. Wiederholt wird sie dann noch in allen Kirchen an den Sonntagen verlesen.

In der von Papst Leo X. gegen Luther geschleuderten Bannbulle heißt es § 5: „Damit bekannt werde, welche Geringschätzung gegen die Kirche Herr Martinus und seine Anhänger mit verstockter Kühnheit gezeigt haben u., befehlen wir allen Patriarchen u., unter Androhung der Strafe des unmitteldbaren Bannes, daß sie nach Frist von dreien Tagen in ihren Kirchen, an Sonn- und andern Festtagen (weil da das Volk in größerer Menge zum Gottesdienst zusammenkommt), mit Vortragung der Kreuzesfahne, unter dem Geläute der Glocken, indem sie die Lichter anzünden und dann auslöscheln, zu Boden werfen und zertreten, mit dreimaligem Steinwurf und andern dabei üblichen Ceremonien dieselben als solche, die ausgestoßen, mit dem Banne behaftet, verflucht und kezerisch erklärt worden sind, öffentlich bekannt machen und allen Christgläubigen den Umgang mit ihnen verbieten.“

Die Bannformel, welche auf dem Konzil zu Rheims i. J. 900 gegen die Mörder des Bischofs Fulco von Rheims abgefaßt wurde, lautet: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und in der Kraft des heiligen Geistes, sowie mit der Amtsgewalt, welche Gott durch den Apostelfürsten Petrus den Bischöfen verliehen hat, schließen wir die N. N. von dem Schoße der Mutterkirche aus und verfluchen sie zu ewiger Verdammnis, so daß nie durch irgend einen Menschen ihre Wiederaufnahme geschehen oder Umgang von Christen mit ihnen gepflogen werde. Verflucht seien sie in der Stadt und auf dem Felde, verflucht sei ihre Scheune, verflucht ihre Gebeine, verflucht die Frucht ihres Landes, die Herden ihrer Kinder und Schafe. Verflucht sei ihr Eingang und ihr Ausgang, verflucht seien sie im Hause, flüchtig, wenn sie über Feld gehen. Und es sollen über sie kommen alle jene Flüche, welche Gott durch Moses über das Volk, das dem göttlichen Gesetze Hohn gesprochen, kommen zu lassen, beschlossen hat. Und sie seien Anathema Maranatha d. h. sie sollen zu Grunde gehen bei der zweiten Ankunft des Herrn. Dazu sollen sie treffen alle Flüche, welche die heiligen Kirchengesetze und die Beschlüsse der Apostel bestimmen über Mörder und Kirchenschänder. Denn jene bezeichnen wir mit dem Namen Kirchenschänder, welche an diesen Gesalbten des Herrn (den Bischof) Hand zu legen gewagt haben. Alles ewige Verderben werde durch den gerechtesten Urteilspruch göttlicher Strafe auf sie gehäuft. Kein Christ also biete ihnen den Gruß des Engels (das Ave). Kein Presbyter wage es, die Messe vor ihnen zu

feiern, noch, wenn sie krank sind, ihnen Beichte zu hören, noch die hochheilige Kommunion ihnen, wenn sie nicht zur Besinnung gekommen sind, selbst im Augenblicke des Todes zu reichen, sondern ihr Begräbniß sei das des Esels, und auf einem Düngerhaufen über der Erde sollen sie liegen, damit sie ein Beispiel der Schmach und des Fluches seien für die gegenwärtigen und die zukünftigen Geschlechter. Und wie diese Lichter, von unsern Händen auf die Erde geworfen, heute ausgelöscht worden, so seien ihre Lebenslichter für ewig ausgelöscht.“

In einer andern Bannformel heißt es: „Verflucht seien sie immer und überall: verflucht bei Tag und zu jeder Stunde; verflucht, wenn sie schlafen und wenn sie wachen; verflucht, wenn sie fasten und wenn sie essen und trinken; verflucht sei ihre Rede und ihr Schweigen, verflucht seien sie drinnen und draußen, auf dem Feld und auf dem Wasser; verflucht vom Wirbel des Hauptes bis zu den Sohlen der Füße. Ihre Augen sollen blind, ihre Ohren taub, ihr Mund stumm werden, die Zunge im Gaumen stocken; ihre Hände sollen sich nicht bewegen, noch ihre Füße gehen. Verflucht seien alle Glieder ihres Körpers; stehend, liegend seien sie von jetzt auf immer verflucht: und so mögen ihre Lichter bei der Erscheinung des Herrn am Tage des Gerichts ausgelöscht werden. Ihr Begräbniß geschehe mit den Hunden und den Eseln; ihren Leichnam mögen die gefräßigen Wölfe verzehren, der Teufel mit seinen Engeln sei ihr Begleiter immerdar.“

61. Gottesurteile.

(Nach: Dr. Pfalz, Die Gottesurteile im altdeutschen Gerichtsverfahren. Praktischer Schulmann. Jahrg. 1875. S. 24—45.)

In Fällen, wo menschlicher Verstand über Schuld und Unschuld nicht mehr entscheiden zu können schien, begab sich der Richter zuweilen seiner Befugnis, Recht zu sprechen und wandte sich an die höchste Behörde, an die Gottheit, erwartend, daß von da her in einem bestimmten sinnlichen Zeichen das Urteil erfolgen werde. Man stellte zu diesem Zwecke mit dem Verdächtigen Proben an, die ihrer Häufigkeit wegen von der Zeit Karls des Großen an bis zu den Hohenstaufen einen charakteristischen Zug des germanischen Beweisverfahrens ausmachen. Folgende sind die gebräuchlichsten.

1. Feuerproben. Die einfachste Gestalt der Feuerprobe ist in dem Gesetzbuche der ripuarischen Franken (534) vorgeschrieben. Der des Diebstahls beschuldigte Knecht sollte bei dem Mangel an triftigen Beweisen die Hand ins Feuer halten. Man zweifelte nicht, daß Gott die unschuldige Hand unverletzt erhalten werde. Diese Probe mag nur selten zur Anwendung gekommen sein. Es ist indes nur eine kleine Abänderung derselben Probe, wenn, wie ein fränkischer Kirchenlehrer erzählt, einst ein Katholik

im Streit mit einem Arianer einen Ring ins Feuer geworfen und ihn unverletzt herausgezogen hat.

Häufiger dagegen, aber nicht weniger gefährlich ist die Probe des wächsernen Hemdes. Diese Probe bestand Peter Bartholomäus, der Auffinder der heiligen Lanze, im Jahre 1099 im Lager zu Arka vor den versammelten Kreuzbrüdern. Im Kreuzheere waren nämlich zwei Parteien entstanden; die eine zweifelte an der Echtheit der Lanze, darum sollte die Feuerprobe entscheiden. Am Nachmittage des stillen Freitags wurden zwei Scheiterhaufen von trockenen Ölbäumen, 4 m hoch und durch einen Zwischenraum von 0,3 m getrennt, erbaut. Das Heer der Wallbrüder schloß einen Kreis um dieselben. Als das Feuer so heftig brannte, daß es sich bis 7 m in die Luft erhob, ging Peter langsamen Schrittes hindurch. Unverfehrt wie es schien, trat er wieder hervor und segnete das Volk mit der Lanze. In wütender Frömmigkeit stürzte die Menge über ihn her, um einen kleinen Teil seiner Kleidung als Reliquie zu erhaschen. Zwölf Tage nachher starb er „an den Brandwunden“, sagten seine Feinde, „an den Folgen der Mißhandlungen“, seine Freunde.

Eine dritte Art der Feuerproben war das Betreten der glühenden Pflugschare. Der Beklagte mußte mit bloßen Füßen über 9 (auch 6 oder 12) glühende Pflugschare schreiten; wenn er sich verletzte, wurde er für schuldig erklärt. In der Sage erscheint dieses Gottesurteil als eine beliebte Unschuldprobe der Frauen. In der nördlichen Hälfte Deutschlands, vorzüglich auch in Thüringen, in Norwegen und Schweden, sowie in England war diese Probe vor Gericht gebräuchlich, und man nahm gern seine Zuflucht dazu, wenn es galt, eine Anklage auf Verletzung der heiligsten Bande der Pietät, auf Ehebruch, Vergiftung des Ehegemahls, Verrat am Vaterlande, Priester-mord u. s. w. zu untersuchen. Bei der geringsten Verletzung folgte unerbittlich das Verdammungsurteil: es lautete meist auf qualvolle Todesstrafe.

Die gebräuchlichste unter allen Feuerproben und überhaupt eins der beliebtesten Gottesurteile war das Eisentragen. Der Beklagte mußte mit bloßen Händen ein glühendes Eisen eine Strecke weit tragen. Wieder sind es die Norddeutschen, die Normannen und Angelsachsen, auf welche die geschichtlichen Notizen über diese Probe am meisten hinweisen. Die alten Gesetzbücher dieser Völkerschaften sind voller Einzelbestimmungen über dieses Gottesurteil, und die Chroniken derselben wimmeln von Nachrichten über glücklich bestandenes Eisentragen. Noch aus dem Jahre 1214 ist eine Urkunde vorhanden über den glücklichen Verlauf einer Eisenprobe. Sie ist ausgestellt vom Bischof Friedrich von Halberstadt und unterschrieben von 15 Kanonikern, 12 Äbten, 11 Adligen und 6 Ministerialen. Durch die Eisenprobe ward hier ein Streit des Bischofs mit den Templern gegen die letzteren entschieden. Der Bischof selbst trug das Eisen in der Kirche vor dem versammelten Volke und — verbrannte sich nicht. Ein interessantes

Beispiel erzählt Hans Begkman in der Lübeckischen Chronik unter dem Jahre 1399: „Zu Witterberg im Land zu Mecklenburg war ein Mann beschuldigt, daß er sollte etliche Häuser angesteckt haben. Es verneinte solches und vermaß sich auf seine Unschuld, daß er ein glühend Eisen tragen wolt. Es ward ihm in die Hand gethan und truge es ohne schreyung. Da er zu dem Male kam an dem Kirchhof, warf er es aus der Hand, und es verschwand. Ein Jahr darnach, da einer brogede und rackede in dem Sand, fand er das Eisen und verbrant die Hand daran. Die dabey waren, verwunderten sich des und sagten's dem Vogt, der ward eingedenk der vorigen Geschicht und ließ den Kerl antesten. Der bekannte, daß er die Häuser angesteckt und ward aufs Rad gesetzt.“ Meist sind es Männer, die das glühende Eisen zu tragen haben, doch sind die Frauen weder durch das Gesetz, noch durch den Gebrauch geradezu davon ausgeschlossen. Merkwürdig ist es, daß auch das glühende Eisen neun Fuß weit (nach Maßstab des Fußes dessen, der zum Gottesurteil ging) getragen werden mußte. Bei den Friesen wurde das Eisen vom Taufstein bis zum Altar getragen. Anderwärts scheint die Feierlichkeit auch auf dem Kirchhofe stattgefunden zu haben. Das entscheidende Urteil ward nicht alsbald nach Vollzug des Gottesurteils gesprochen, sondern zunächst ward die Hand verbunden und versiegelt. Erst nach drei Tagen sollte der Verband von den Gerichtspersonen, den Zeugen und dem Geistlichen gelöst und die Hand besehen werden. Das geringste Brandmerkmal bezeugte die Schuld des Angeklagten.

2. Wasserproben. Man unterschied eine kalte und heiße Wasserprobe. Bei der Kaltwasserprobe wurde der Verdächtige in ein tiefes Wasser geworfen: schwamm er oben auf, so galt er für schuldig, sank er unter, so wurde er für unschuldig erklärt und schnell herausgezogen. Diese Probe widerspricht streng genommen den Anschauungen des Christentums, denn da vom christlichen Standpunkte aus sich die göttliche Macht und Gerechtigkeit gerade in der Rettung Unschuldiger aus augenscheinlicher Gefahr kund zu geben pflegt, so müßte in diesem Falle umgekehrt Untersinken Schuld und Obenbleiben Unschuld bedeuten. Es liegt dieser Probe wohl der heidnische Glaube zu Grunde, daß der lebendige Fluß, der Flußgott, die Unschuldigen aufnimmt und die Schuldigen von sich stößt. Die christlichen Priester versöhnten sich indes leicht mit dieser Probe, da sie darin eine Ähnlichkeit mit der Taufe fanden. Sie weihten das Wasser und fanden es dann ganz in der Ordnung, wenn der Schuldige in das geweihte Wasser nicht einzudringen vermochte, sondern oben schwamm. Gewiß hängt mit dieser Verchristlichung des an sich heidnischen Urteils auch der Gebrauch zusammen, daß die Probe nicht im fließenden Wasser, sondern in einem großen, mit Wasser gefüllten Gefäße vorgenommen wurde. In einem rheinischen Markweistum wird verordnet, daß der verleumderischer Reden Verdächtige in „ein meische boden (Butte) von drien fuder wassers“ geworfen

werden soll. „Man sol ime sein hend binden zu hauf (zusammen) und sol ime ein heinen (hagenen) knebel zwischen den beinen und armen durchstoßen.“ Die Kaltwasserprobe stand nicht in hohem Ansehn; fast nur das gemeine Volk beiderlei Geschlechts ward derselben unterworfen, und in manchen Verordnungen, z. B. in einer Kaiser Heinrichs III., ist dies geradezu gefagt. Mit besonderer Vorliebe bediente man sich der

Probe des heißen Wassers, oder, wie sie auch genannt wurde: der Kesselprobe, des wallenden Kessels, des Kesselfangs, der wallenden Woge. Aus einem Kessel voll siedenden Wassers mußte der Beklagte mit bloßer Hand einen Stein holen; man nannte dies: in den Kessel greifen. Gewöhnlich hing der Stein, der die Größe eines Hühner-
eies hatte, an einer Schnur, und der Richter ließ ihn soweit hinab, als bestimmt war. Je größer aber die Schuld oder vielmehr der Verdacht war, desto tiefer mußte der Angeklagte hineingreifen. Sobald der Stein herausgenommen war, wurde die Hand verbunden und versiegelt; erst nach drei Tagen wurde sie vom Richter und vom Geistlichen vor Zeugen beschaut. Wie die Probe des heißen Eisens, so fand auch dieses Gottesurteil immer in der Kirche oder in der nächsten Nähe derselben statt.

Die Feuer- und Wasserproben bilden eine von den übrigen wesentlich verschiedene Gruppe von Gottesurteilen. Sie haben alle, die Kaltwasserprobe etwa ausgenommen, das gemeinschaftliche Merkmal, daß sie ein Wunder voraussetzen, tragen durchaus ein kirchliches Gepräge und werden von Geistlichen geleitet und mit weitläufigen Ceremonieen umgeben.

Eine andere Gruppe bilden der Zweikampf und das Los. Man unterschied im gerichtlichen Zweikampf der Deutschen die Kämpfe der Edlen und die der Gemeinfreien. Die gerichtlichen Kämpfe der Edlen in voller Rüstung, wohl gar zu Pferde nach gotischer Sitte, an des Kaisers Hof verschmolzen gar bald mit den ritterlichen Kämpfen um Ehrensachen und sind in einem Ausläufer, im Duell, bis auf unsere Tage gekommen. Die Idee des Gottesurteiles erlosch gar bald in ihnen, so wie sie im heutigen Duell erloschen ist. Wichtiger sind die Zweikämpfe der Gemeinfreien vor den Grafengerichten. Die Kämpfer durften nur Leder- und Leinenzeug anlegen, Haupt und Füße mußten vorn bloß sein, an den Händen durften sie nur dünne Handschuhe, über der Rüstung nur einen Rock ohne Ärmel haben. Sie kämpften mit dem Schwerte und schützten sich mit einem aus Holz und Leder gefertigten runden Schilde, an dem nur die Buckel von Eisen sein durften. Man traf Vorkehrungen, daß unter ganz gleichen Bedingungen gekämpft würde. Hatte z. B. der Beklagte nur ein Auge, so sollte dem Kläger, der ihn gefordert, einige Tage vorher dasselbe Auge verbunden werden, damit auch er gleichsam einäugig kämpfte. Karl der Große, der sich alle Mühe gab, um die blutigen Zweikämpfe abzuschaffen, schrieb den Gemeinfreien statt des Schwertkampfes einen Kampf mit Schild

und Kolben vor. Es kam auch vor, daß eine Frau „mit Kampf angesprochen“ wurde. Dann hatten zunächst die Verwandten die Pflicht, für Stellvertretung zu sorgen; doch war es der Frau unbenommen, in eigener Person zu kämpfen. Es giebt ausführliche Kampfordnungen für solche Frauenkämpfe. Eine derselben lautet wörtlich: „Der Mann stehet in einer runden, etwas weiten Gruben in der Erde bis an den Gürtel, hat in der rechten Hand einen Kolben, mit dem er nach der Frauen schlägt; er darf aber nicht herausgehen, noch der Frauen nachlaufen, auch nicht einmal mit der freien Hand sich an die Grube und das Erdreich anhalten, bei Verlust des Sieges. Die Frau hat einen Schleier in der Hand, in welchem vornen ein Stein von etlichen Pfunden geknüpft ist, womit sie nach dem Manne schlägt. Wenn die Frau dem Manne hinter den Rücken kommen kann, bemühet sie sich, dessen Kopf hinterwärts aus der Grube zu ziehen und ihn zu würgen; pariert der Mann den Schlag mit dem Schleier mit dem Kolben aus, so umwickelt sich der Schleier um den Kolben, und erlangt dadurch die Frau Gelegenheit, dem Manne den Kolben aus der Hand zu reißen. Pariert aber der Mann den Schlag mit dem linken und freien Arme aus, so umwickelt sich der Schleier um den Arm, und hat der Mann also Gelegenheit, die Frau zu sich in die Grube zu ziehen.“

Die christlichen Geistlichen, denen der Kampf zuwieder war, suchten schon zu Pipins Zeit an die Stelle desselben eine andere Probe zu setzen, die sie selbst erfunden hatten, die Kreuzprobe. Kläger und Beklagter mußten mit ausgebreiteten Armen vor einem Kreuze stehen; wer am längsten unbeweglich stand, behielt Recht. Aber wie es mit aufgedrungenen Einrichtungen geht, die Kreuzprobe drang im Volke nicht durch, und der Zweikampf behielt die Oberhand.

Das Gottesurteil des Loses wird im alten friesischen Gesetze auf folgende Weise beschrieben: Wenn ein Mensch im Straßentumult erschlagen worden ist und der Mörder unter der Menge derer, die dabei waren, nicht ausgemittelt werden kann, so steht es dem, der das Bergeld zu fordern hat, frei, sieben Menschen aus den Beteiligten auszuwählen und sie des Mordes zu beschuldigen. Ein jeder der Beschuldigten darf sich mit zwölf Eideshelfern von der Anklage reinigen. Dann sollen sie alle in die Kirche gehen, und es sollen zwei Lose auf den Altar gelegt werden. Dies sollen zwei Stäbchen sein, von denen eins mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet ist.

Diese Lose wickle man in reine Wolle und der Priester oder in Abwesenheit desselben ein unschuldiger Knabe hebe eins vom Altar. Wenn dasjenige aufgehoben wird, welches mit dem Kreuze bezeichnet ist, so sind sie alle unschuldig, im andern Falle ist ein Schuldiger und Meineidiger unter ihnen. Es muß dann ein jeder der Sieben ein Losstäbchen machen und mit seinem Zeichen versehen. Wieder werden die Lose in reine Wolle gehüllt und auf den Altar gelegt, der Priester oder der Knabe hebt eins

nach dem andern auf. Wessen Los zuletzt aufgehoben wird, der muß das Wergeld zahlen.

Zweikampf und Los sind uralte Volksbeweismittel, deren Abstammung aus dem grauen Heidentume durch die historischen Quellen hinreichend verbürgt ist. Obgleich erst in der christlichen Zeit die Idee des Gottesurteiles bestimmter mit denselben verknüpft wurde, als es vorher der Fall gewesen sein mag, so waren sie doch den Priestern, vielleicht gerade ihrer entschieden heidnisch-deutschen Abkunft wegen, zuwider und wurden von ihnen bekämpft. Das Los unterlag ihren Angriffen, der Kampf dagegen behauptete sich. Zu den eigentlich priesterlichen Gottesurteilen, zu den Feuer- und Wasserproben, bildeten diese alten Volksgottesurteile einen ziemlich bestimmt ausgeprägten Gegensatz.

Streng genommen bleibt nur noch ein Gottesurteil übrig: der geweihte Bissen, der Probebissen. Dem Verdächtigen wurde unter Androhungen und Beschwörungen ein Stück Brot oder Käse in den Mund gesteckt. War er schuldig, so würgte ihn der Bissen, und er konnte denselben nicht verschlucken. Man nahm ungesäuertes Gerstenbrot dazu und Schafkäse. Durchgreifende Geltung hat diese Probe in Deutschland nie gewonnen.

Endlich zählt man noch das Bahrrecht zu den Gottesurteilen. Um den Mörder ausfindig zu machen, führte man mehrere Verdächtige an der Leiche vorüber und nötigte sie, dieselbe zu berühren. Man erwartete, daß die Wunden von neuem zu bluten anfangen würden, wenn der Mörder hinzutrate. Diese Probe kommt zwar erst im 16. und 17. Jahrhundert nachweislich vor Gericht zur Anwendung, beruht aber sicher auf dem uralten Volksglauben, daß der tote Körper ein gespenstisches Scheinleben fortführe. Streng genommen ist es also nicht ein Gottesurteil, sondern ein Urteil des Toten. Eins der ältesten Beispiele giebt das Nibelungenlied, wo Kriemhild die Helden an Siegfrieds Bahre vorübergehen läßt.

Auch im Zwein wird das Bahrrecht angewandt. Aber man sollte es kaum für möglich halten, daß in einer hessen-darmstädtischen Landesordnung vom Jahre 1639 das Bahrrecht den Gerichten geboten wird und daß Rechtsgelehrte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch fest daran glauben. Aus Kriminalakten des 17. Jahrhunderts ersieht man, daß man durch das Bahrrecht sogar den Grad der Schuld zu ermitteln versucht hat. Der Leichnam gab blutigen Schaum aus dem Munde, als der Helfershelfer des Mörders sich näherte, die Wunden bluteten, als der Mörder selbst hinzutrat. In Niederjachsen nahm man das Bahrrecht auch vor am Schein, d. h. an der dem Ermordeten abgenommenen Hand; man nannte dies Scheingehen.

Das Rechtsinstitut der Gottesurteile oder der Ordalien hat für uns etwas so außerordentlich Befremdendes, daß wir kaum begreifen können, wie es hat bestehen können. Hexenprozesse und Tortur sind als die Aus-

geburten des Wahnes im Grunde noch erklärlicher als jene sonderbaren Beweismittel, deren gänzliche Unhaltbarkeit und Unzuverlässigkeit doch, sollte man meinen, nach den ersten Versuchen zu Tage treten mußte.

Bei einer sorgfältigen Prüfung der historischen Quellen ergeben sich etwa folgende Resultate. Was zunächst das Wesen der Gottesurteile anlangt, so waren sie durchaus verschieden von Gottesgerichten. Bei den letzteren verhängt die Gottheit die Strafe über den Frevler, beim Ordel bleibt das Strafrecht dem menschlichen Richter aufbehalten. Wenn z. B. der Meineidige eines pöblichen Todes stirbt, so ist dies nicht ein Gottesurteil, sondern ein Gottesgericht. Auch ist der Eid an sich nicht ein Gottesurteil, obgleich der Schwörende Gott zum Zeugen anruft, denn sobald der Beklagte zum Eide schreitet, ist die Prüfung seitens des menschlichen Richters aufgehoben, übrig bleibt nur die göttliche Strafe im Falle des Meineids. Der Eid liegt aber dem Ordel so nahe, daß ein Übergang möglich war. Wenn nach Sagen Falschschwörenden die Finger erichwarzten, oder wenn das Heiltum die darauf gelegte Hand ergriff und festhielt, so kommt der Eid dem Ordel sehr nahe. Es bleibt nur der Unterschied, daß diese göttlichen Zeichen nicht erwartet wurden.

Das Ordel ist also eine Frage an die Gottheit über Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld, und die Antwort darauf ist ein Orakel, ein Rechtsorakel.

Bei den heidnischen Germanen waren Rechtsorakel gebräuchlich, und noch lange nach Einführung des Christentums hatten die Geistlichen und die fürstlichen Gesetzgeber Mühe genug, um die Richter von der alten Gewohnheit abzubringen, in schwierigen Rechtsfällen Rat bei Wahrsagern und Zeichendeutern zu suchen. Daher können wir, obgleich uns durch bestimmte Nachrichten nur das Vorkommen des Kampfes und Loses, also der alten Volksordalien, bei den heidnischen Germanen verbürgt ist, kaum zweifeln, daß bereits unsre heidnischen Vorfahren die priesterlichen Feuer- und Wasserproben als Rechtsorakel anwandten.

Die Feuer- und Wasserproben hatten jedoch den gefährlichsten Gegner unter den Ordalien selbst; der weltliche Kampf war es, der ihnen den Rang streitig machte. Es sagte dem freien kriegsgewohnten Germanen nicht zu, seine Hand in siedendes Wasser zu tauchen oder das heiße Eisen zu tragen; mit den Waffen in der Hand wollte er den Gegner der Lüge zeihen, wollte er sein Recht verteidigen. Gern mochte er zugeben, daß der Kampf ein Gottesurteil sei, aber gewiß war es ihm ganz besonders lieb, dabei selbstthätig mit eingreifen zu dürfen. Der tapfere Mann ist der bessere, und Gott ist mit den Kämpfenden, war sein Wahrspruch. Wir sehen deshalb den Kampf fortwährend in einem Gegensatz zu den passiven, unheimlichen eigentlichen Ordalien. Die Karolinger gaben sich, wahrscheinlich unter dem Einflusse englischer Geistlichen, alle mögliche Mühe, um das

blutige Waffenurteil vor Gericht zu verdrängen. Der Schwertkampf ward zum Kolben- oder Knüttelkampfe herabgedrückt, die Kreuzprobe ward empfohlen, umsonst! Unter den ritterlichen sächsischen, salischen und hohenzstaufischen Kaisern durchbrach der Zweikampf die künstlichen Schranken und herrschte wieder, wenn er auch die geistlichen Ordalien neben sich dulden mußte. Andernseits wurden die Feuer- und Wasserproben beschränkt durch den Eid. Die christlichen Geistlichen konnten den Eid nicht leiden, er erschien ihnen unbiblisch, heidnisch, und sie sträubten sich lange, ehe sie ihn in ihrem Gericht, im kanonischen Recht zuließen. Aber welche weite Ausdehnung hatte der Eid im weltlichen Gericht der Freien! Es war nicht genug, daß der Freie selbst sich reinigte mit seinem Eide von der Schuld, die man auf ihn warf, er stellte auch Eideshelfer, sechs, zwölf, vierundzwanzig, zweiundsiebenzig, wenn es sein mußte, die schwuren, daß er die Wahrheit geredet. Darin lag aber keineswegs eine Wahrung des Rechts, sondern nur eine Aufforderung für den Gewaltthätigen, seinen Anhang zu verstärken. Hatte nicht der die meiste Macht, der den größten Anhang hatte? Und wie nahe lag die Gefahr des Meineids! In der That, das ganze Mittelalter hallt wieder von Klagen über Meineid und Rechtsverdrehung. An dieser Stelle des altgermanischen Gerichtsverfahrens könnte man versucht sein, das Institut der Gottesurteile eine Wohlthat zu nennen. Denn da der Ausgang des Ordals immer mehr zum Schuldisprechen hineigte, als zur Freisprechung, so könnte man voraussetzen, daß der Schuldbewußte eher bekennen, als sich die Hand oder den Fuß verbrennen mochte. Freilich hätte man seine Zuflucht nicht zu Feuer- und Wasserordalien zu nehmen brauchen, man hätte den Kampf bei Verdacht des Meineids als natürliches Entscheidungsmittel gelten lassen können. Bei diesem konnte man wenigstens voraussetzen, daß das Gewissen einen Anteil am Ausgange habe. In der That geben die alten Gesetze gern den Kampf frei zur Verfolgung des Meineidigen. Das Kampfrecht reichte so weit, daß der Kläger die Eideshelfer des Beklagten sofort verwerfen, ja, daß er dem Gegner die Kirchthüre vertreten konnte, um ihn vom Eide abzuhalten und zum Kampfe zu treiben. Man sieht, auch hier war noch kein rechter Raum für die priesterlichen Ordalien im altdeutschen Gerichtsverfahren. Aber es ist noch eine andere Seite desselben in das Auge zu fassen. Das Recht der Eideshilfe sowohl als das Kampfrecht waren Vorrechte der Freien. Wo blieb nun das Recht des Hörigen und des Leibeigenen? Waren sie nicht ganz und gar der Willkür ihrer Herren preisgegeben? Gewiß, sie konnten nur dann Verteidigung hoffen, wenn ihr Recht mit dem Interesse des Herrn zusammenhing. Wenn das aber nicht der Fall war? Wenn ihnen von ihrem eignen Herrn Verbrechen aufgebürdet wurden, welcher Weg des Rechts blieb ihnen übrig im Fall der Unschuld? Hier ist die Stelle, wo die Gottesurteile als eine Wohlthat eintreten konnten in das germanische Gerichtsverfahren. Der

Priester, selbst meist dem unfreien Stande entsprossen, durch das Christentum zum Beistande der Armen und Unterdrückten berufen, der Priester bot den Armen das Gottesrecht. War der Priester von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, so konnte er ihn vielleicht den Händen des parteiischen weltlichen Richters entreißen. Dieser Zweck der Gottesurtheile, der unterdrückten Unschuld eine letzte Zuflucht zu sein, spricht sich schon in der Sage hinreichend aus. Mit ritterlichem Eifer kommt das Feuer, das Wasser den frommen Frauen zu Hilfe, die von ihrem harten Gemahl auf falsche Anklage hin verurteilt, von aller Welt verlassen, ihre letzte Hoffnung auf ein Wunder des gerechten Gottes setzen. Sicherlich sind eine große Anzahl glücklich bestandener Feuer- und Wasserproben eine Wohlthat gewesen für die Menschheit. Manches schwere Unrecht mag dadurch von einem Gerichtsverfahren abgewendet worden sein, das doch im Grunde durch und durch parteiisch war. Aber auch die bedenklichste Seite der priesterlichen Ordalien, der unglückliche Ausgang, ist sicher eben so häufig, man möchte sagen, noch häufiger ein Segen gewesen. Vermochten es nämlich die Geistlichen auch nicht, wie sie gewiß gern gewollt hätten, den ganzen Stand der Freien ihren Ordalien zu unterwerfen, so erlangten sie doch Macht über jeden Freien, die sich durch wiederholte Frevel das Mißtrauen des Gerichts selbst zugezogen hatte. Einem solchen ward das Recht der Eideshilfe und was beinahe dasselbe sagen will, des Kampfes genommen, ihm blieb nichts übrig, als der siedende Kessel oder das glühende Eisen. Mit furchtbarem Ernst forderte dann die Kirche den verstockten Bösewicht, den Meineidigen, den gewissenlosen Rottenführer vor das Gottesgericht. Wie furchtbar dunkel auch die Zeiten sein mögen, in denen das glühende Eisen und das Feuer unter dem Kessel ein Licht waren, das dem Rechte vorleuchtete, wir dürfen nicht vergessen, daß diese starken Mittel große Lücken im alten Gerichtsweisen ausfüllen mußten, und daß sie sicher oft genug grauenhafter Barbarei mutig in den Weg treten.

Aus dem Gefagten dürfte aber auch hervorgehen, daß den geistlichen Ordalien alles in allem genommen im weltlichen Gericht nicht viel Raum blieb. In Deutschland erstarben diese Proben ohne allgemeines Verbot nach und nach. Von großer Wichtigkeit war ohne Zweifel die Ansicht, die Kaiser Friedrich II. in den sicilischen Gesetzen aussprach. Indem er die Feuer- und Wasserproben verbietet, sagt er: „Nicht zu berichtigen, sondern zu verlachen ist die Meinung derer, welche darauf vertrauen, daß sich die natürliche Hitze des Eisens abfühle, ja in Kälte verwandle, ohne daß eine natürliche Ursache hinzutritt, oder welche erklären, daß der eines Verbrechens Angeklagte durch sein böses Bewußtsein allein vom kalten Wasser nicht aufgenommen werde, während ihm doch der Widerstand der zusammengedrückten Luft nicht unterzusinken erlaubt.“ Obgleich dieser Erlaß zunächst nur für Sicilien bestimmt war, so war er doch als die Ansicht des weltlichen Ober-

hauptes der abendländischen Christenheit von großem Gewicht für Europa überhaupt und für Deutschland insbesondere. Im Rechtsleben bereitete sich hier überdies eine Umwandlung vor, durch welche die Ordalien aus ihrer Stelle bei Gericht verdrängt wurden. In dem Maße nämlich, als sich das römische Recht in Deutschland Geltung verschaffte, verschwanden die Ordalien, denn im römischen Beweisverfahren gab es keinen Platz für sie. Da, wo sie angewandt zu werden pflegten, trat die Tortur ein.

Das Verschwinden der Ordalien geschah nicht plötzlich; Jahrhunderte waren nötig, die alte Gewohnheit ganz zu vertilgen. Noch aus dem 14. und 15. Jahrhundert lassen sich eine Menge Beispiele für glücklich bestandene Wasser- und Feuerordalien beibringen. Die spätesten Beispiele, die wohl bis jetzt aufzufinden gewesen sind, weisen auf Ditmarsen hin. Dort soll noch 1560 ein Frauenzimmer glücklich die Eisenprobe bestanden haben. Alle diese Fälle sind indes nicht von großer Bedeutung; sie sind vereinzelte Ausnahmen und wurden erwähnt, weil sie etwas Seltenes waren. Sie lehren uns aber, daß der Norden Deutschlands am längsten den alten Gebrauch festhielt.

62. Die rechtliche und soziale Stellung der deutschen Juden im Mittelalter.

(Nach: D. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig, 1866. S. 8—49, 103—181.)

Im früheren Mittelalter finden sich Juden in größerer Zahl nur im Süden und Westen Deutschlands, wo sie größtenteils von Italien und Frankreich her eingewandert waren. Im nördlichen Deutschland scheint ihnen die Hanse entgegengetreten zu sein und für ihre Geldunternehmungen keinen günstigen Boden gelassen zu haben. Längs des ganzen Rheines, an der Donau, vom Elsaß bis nach Böhmen, Mähren, Österreich und auch in Schlesien wurden sie in großer Anzahl anässig und bildeten besondere Gemeinden. Im mittleren Deutschland, in Thüringen, Meissen, Brandenburg, waren sie weniger zahlreich und hatten keine so feste Gemeindeverfassung, wie in den alten, größtenteils aus der Römerzeit herstammenden Bischofsstädten am Rhein und Donau.

Bis zu den Kreuzzügen scheinen die Juden im wesentlichen nicht anders als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden zu sein. Sie lebten vom Handel und wurden durch die Obrigkeiten geschützt. Im Jahre 1084 weist Bischof Rüdiger von Speier den Juden seiner Stadt ein mit Mauern umgebenes Stadtviertel an, um sie vor Belästigungen des Pöbels zu sichern, erteilt ihnen völlige Handelsfreiheit in der Stadt und bis zum Hafen, das Recht, Grundbesitz zu erwerben, einen Begräbnisplatz, eigene Gerichtsbarkeit

die Befugnis, christliche Dienstboten zu halten, Fleisch an Christen zu verkaufen, welches sie selbst nicht essen dürfen u. s. w. König Heinrich IV. bestätigte und erweiterte 1090 diese Rechte; er sicherte den Juden von Speier Handels- und Zollfreiheit im ganzen Reiche zu, niemand soll gegen ihren Willen ihre Sklaven kaufen, bei Rechtsstreitigkeiten mit Christen soll jeder den Beweis nach seinem Rechte führen, Gottesurteile sollen nicht gegen sie angewendet werden, den Eid sollen sie nach ihrem Gesetz leisten; Verbrechen gegen sie sollen streng geahndet werden.

Während im Jahre 1090 die Juden Speiers den Kaiser darum bitten, sie in seinen Schutz zu nehmen, tritt im späteren Mittelalter die besondere Auffassung hervor, daß die Juden im ganzen Reiche schon an sich dem Kaiser unterworfen und seine Knechte seien, daß sie von ihm überall geschützt würden und für diesen Schutz ihm überall zu Abgaben verpflichtet seien. Als nämlich während der Kreuzzüge der Pöbel durch die Geistlichkeit und durch beutesüchtige Ritter gegen die Juden zu wildem Fanatismus erregt war und in schaudervollen Szenen das Blut Christi an ihnen zu rächen meinte, waren Landesherren und Obrigkeiten fast überall zu schwach oder zu lässig, um ihnen wirksame Hilfe zu leihen und dem gesetzlosen Treiben ein Ende zu machen. Da erachtete es der Kaiser als seine Aufgabe, sie in seinen Schutz zu nehmen und es auszusprechen, daß sie gegen jede Gewaltthat zu schützen seien. Zuerst that dies Heinrich IV., welcher in dem Landfrieden von 1103 ihnen, ebenso wie den Kirchen und Geistlichen, eidlich Sicherheit versprechen ließ. Ebenso erteilte während des zweiten Kreuzzuges König Konrad III. den Juden, welche sich in ihrer Not an ihn wandten, seinen besonderen Schutz.

Aus diesem Schutze, welchen die Kaiser ihnen thatsächlich gewährten und infolge der von ihnen selbst anerkannten Pflicht, den Bedrängten überall im ganzen Reiche gegen ihre Unterdrücker beizustehen, entwickelte sich allmählich die Auffassung, daß die Juden, gleichviel an welchem Orte und unter welchen Beamten, Obrigkeiten und Landesherren sie wohnten, sich im Schutze des Kaisers befänden und ihm für diesen Schutz zu Abgaben verpflichtet seien. Man nannte daher die Juden des Kaisers „Kammerknechte“. Bestimmt ausgedrückt kommt diese Kammerknechtschaft erst am Anfange des 13. Jahrhunderts, unter Kaiser Friedrich II. vor. Als Kammerknechte waren die Juden den Kaisern steuerpflichtig ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe; als Kaufleute hatten sie schon in der karolingischen Zeit bestimmte Abgaben an den König zu entrichten. Keineswegs aber lag in der Kammerknechtschaft zugleich, daß die Juden Leibeigene seien, über deren Gut und Blut der Kaiser nach Belieben verfügen könne.

Wenn auch der erste Grund für dieses Abhängigkeitsverhältnis des Juden in seiner schutzlosen Stellung zu suchen ist, so trat doch dieser Gesichtspunkt bald zurück, und die Schutzlosigkeit der Juden wurde nur als

ein Vorwand gebraucht, um ihre Bedrückungen und Beraubungen zu einem kaiserlichen Vorrecht zu machen. Die Kaiser und dann auch die Landesherren beschützten ihre Juden, damit ihre Ertragsfähigkeit nicht leide, damit sie nicht zu Auswanderungen genötigt würden. Friedrich III. befahl 1480, man möge die Juden Regensburgs so halten, daß sie sich in fünf Jahren so weit erholen und emporarbeiten könnten, um dem Kaiser die Summe von 10 000 Gulden zu bezahlen. Die Kammerknechtschaft hatte den Juden nie wirksamen Schutz gegen Verfolgungen geboten; trotz aller schönen Worte und Zusicherungen hatte man sich jedes Unrecht gegen sie erlaubt, sie besonders seit den Kreuzzügen gemordet, geplündert, geschächt und vertrieben, und die Kaiser trifft im allgemeinen kein geringerer Vorwurf, als die Landesherren, die Ritter und den Pöbel. Jetzt suchte man dem Unrecht die Maske des Rechts durch die Folgerung aus ihrer Kammerknechtschaft zu geben, daß gegen sie jede Willkür gestattet und jedes Unrecht Recht sei. Man begnügte sich nicht damit, den Juden als recht- und schutzlosen Mann zu behandeln, sondern entwickelte die Theorie, daß er schutzlos sein müsse. Während früher die Ungerechtigkeiten und Verfolgungen als das Erzeugnis von Rohheit und augenblicklicher Gewinnsucht erscheinen und es niemand im Ernst einfiel, solche Handlungen für berechtigt zu erklären, wurde seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Brandschätzung zum Prinzip erhoben und der Satz, daß den Juden ihr Vermögen vom Kaiser jederzeit wiedergenommen werden könne, nicht bloß ausgesprochen, sondern auch mit einer Härte zur Durchführung gebracht, wie sie nicht einmal gegen Leibeigene zulässig schien. Als Ludwig der Bayer 1343 den Burggrafen Johann von Nürnberg von allen Schulden befreite, die er 85 mit Namen angeführten und etwaigen andern Juden gegenüber habe, gab er als Rechtfertigung für diesen Akt der Willkür an, daß die Juden ihm und dem Reiche mit Leib und Gut angehören „und mögen wir damit schaffen, thun und handeln, was wir wollen und was uns gut dünket“. Nur für eine bestimmte Zeit, für welche ihnen der Schutz zugesagt war, hielt man sich verpflichtet, ihre Rechte zu achten; war diese Zeit abgelaufen, so waren sie der schrankenlosen Willkür preisgegeben. Wie Landesherren und Reichsstädte vom neuen Kaiser oder Landstädte vom neuen Landesherrn sich ihre Privilegien bestätigen ließen, um vor dem Bruch derselben gesichert zu sein, so mußten auch die Juden den Schutz jedesmal mit großen Opfern vom neu erwähnten Kaiser erwerben. Selbst das Leben der Juden stand in des Königs Hand, der bei seiner Krönung zu entscheiden hatte, ob er sie leben lassen oder töten wollte. Damit hing zusammen, daß der König, weil er natürlich von seinem Rechte keinen Gebrauch machte, bei seiner Krönung, abgesehen von den regelmäßigen Steuern, noch eine außerordentliche Abgabe von den Juden erhob. Seit dem 15. Jahrhundert beanspruchte der Kaiser diese Abgabe auch da, wo die Juden in allen übrigen Beziehungen dem Landes-

herrn unterworfen waren und zu anderen Leistungen an das Reich nicht herangezogen werden konnten.

Durch Ausbildung der Kammerknechtschaft war der Judenschutz zu einem Regal geworden, d. h. der König ist der allgemeine Herr der Juden, und wer über sie in einer bestimmten Stadt oder Gegend Hoheitsrechte ausüben, insbesondere Abgaben von ihnen erheben will, kann es nur infolge kaiserlicher Verleihung des Judenschutzes. Der Kaiser konnte dieses Recht auch in den Gebieten der Landesherren sich vorbehalten, oder er konnte auch, wenn er das Judenregal übertragen wollte, es auf dritte Personen, z. B. hohe Reichsbeamte, benachbarte Landesfürsten etc., übergehen lassen, so daß diese die Befugnis erhielten, in eine fremde Landeshoheit einzugreifen.

Die Übertragung des Judenschutzes kam in zwei verschiedenen Formen vor; erstens mit Bezug auf die an einem bestimmten Orte oder in einem gewissen Bezirke ansässige Judenschaft, so besonders in den größeren Städten, in welchen schon längst Judengemeinden ihren Sitz hatten; zweitens in der Form, daß der Landesherr oder die Obrigkeit an einem bestimmten Orte, oder in einem Bezirke, wo bisher keine Juden saßen, sie aufnehmen dürfe, bald so, daß eine Beschränkung für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Anzahl von Juden hinzugefügt wurde, bald ohne jede Beschränkung.

Am längsten blieben die Kaiser in den Reichsstädten im Besitz ihres Regals, wogegen in den bischöflichen Städten schon früh das Recht des Bischofs anerkannt wurde. Mit der Übertragung des Judenschutzes auf den Landesherrn, die Stadt oder wer sonst die Herrschaft über die Juden erhielt, ging regelmäßig auch das Besteuerungsrecht über. Oft fand aber auch keine völlige Verleihung statt, der Kaiser übertrug nur Schutzpflicht, Gerichtsbarkeit und gewisse bestimmt festgesetzte Einkünfte, während er sich selbst das allgemeine Besteuerungsrecht vorbehielt, um, so weit es das Vermögen der Juden nur irgend erlaubte, die durch jene Verleihungen erfolgte Verringerung seiner Einnahmen wieder einbringen zu können. Da sehr oft nur auf kürzere Zeit die Übertragung des Judenschutzes erfolgte, so unterlag manche Gemeinde schnell wechselnden Herrschaftsverhältnissen. Die Judenschaft Speiers war Jahrhunderte hindurch dem Bischof unterworfen gewesen; 1298 erhält die Bürgerschaft die Judenzinse, aber 1315 werden sie wieder dem Bischof übertragen, und 1339 verpfändet sie der Kaiser dem Pfalzgrafen Ruprecht. Auch übertrugen die Berechtigten ihre Befugnisse in die zweite Hand. Der Erzbischof von Mainz übertrug 1357 der Stadt Erfurt, der er Geld schuldig war, den Judenzins auf vier Jahre, und die Stadt ging gern darauf ein, weil sie überzeugt war, infolge ihrer unmittelbaren Einwirkung mehr von den Juden erpressen zu können, als der Erzbischof. Die vollkommensten Übertragungen erfolgten unter Karl IV. Dieser trat an vielen Orten seine Rechte vollständig der Stadtgemeinde ab gegen Zahlung großer Summen, welche diese wieder aus der Plünderung und Wegnahme

des Vermögens der getöteten oder vertriebenen Juden zu gewinnen hoffte. Die Bürger durften mit den Juden, als ihrem Gut, jederzeit verfahren, wie sie wollten, ohne des Kaisers Zorn zu befürchten.

Wenn Fürsten und Städte sich um das Recht, „Juden zu halten“, bewarben, so geschah es aus mehrfachen Gründen. Theils wünschte man Personen in der Nähe zu haben, welche über große Geldsummen verfügten und zu geeigneter Zeit mit ihrem Kredit helfen konnten, theils wußte man, daß man an den Juden Unterthanen besaß, welche in hohem Grade steuerkräftig waren und daß man durch ihre Aufnahme die Einkünfte vermehren konnte. Wegen dieser finanziellen Bedeutung der Juden für Kaiser und Landesherren war es ihnen auch verboten, ohne Erlaubnis ihrer Herren den Wohnort zu wechseln. Wenn die Obrigkeit eine bestimmte, in der Regel sehr hoch bemessene Steuer — so mußten 1259 die Wormser Juden zu den 400 Mark betragenden Kosten für die Söldner allein 200 Pfund Heller und 50 Mark beitragen — für einige Jahre auferlegt hatte, wurde vorsichtig hinzugefügt, wie es zu halten sei, wenn sich noch mehr Juden an dem Orte niederlassen würden.

Ein neues Mittel, um von allen Juden, gleichviel ob sie noch unmittelbar unter dem Reiche standen oder ob ihre Steuern bereits an andere Personen veräußert waren, Einnahmen zu beziehen und ihre Kammerknechtschaft von neuem geltend zu machen, erfand Ludwig der Bayer, der den „goldenen Dpserpfennig“ einführte, welchen auch alle seine Nachfolger für sich nutzbar gemacht haben. Jeder Jude, bestimmte der König, und jede Jüdin, welche über 12 Jahre alt sind und mindestens 20 Gulden Vermögen besitzen, sollen, gleichviel wo und unter welchem Herrn sie ihren Sitz haben, jährlich dem Könige einen Leibzins von einem Gulden zahlen. Es lag im Interesse der Juden, daß diese Steuer Reichssteuer blieb, denn sie mußten sonst befürchten, daß man nach ihrer Veräußerung neue Versuche anstellen würde, auf ungewöhnlichem Wege Geld von ihnen zu erheben. Sie ließen sich daher oft in Privilegien versprechen, daß der Dpserpfennig nirgends anders hinkommen solle, als „in des Kaisers oder Reiches Kammer“. Aber solche Versprechungen halfen nichts; der Geldmangel nötigte die Kaiser immer wieder, durch Veräußerungen, Verpfändungen, Belehnungen u. auch diese Steuer aus den Händen zu geben.

Kaiser und Landesherren begnügten sich übrigens nicht mit den hergebrachten ordentlichen Steuern, sondern nahmen in ihrer Geldnot oft noch zu außerordentlichen Auflagen ihre Zuflucht. In betreff der Mittel, durch die man die Juden zu solchen Leistungen zwang, war man nicht wählerisch. Man drohte mit einer Verfolgung, daß man ihnen all ihre Habe wegnehmen werde, man sperrte die Juden in ihren eigenen Häusern ein oder schleppte sie ins Gefängnis und bemerkte dann ganz unschuldig in den Urkunden, in denen man über die Zahlung quittierte, daß die „lieben Kammerknechte“

sich aus freiem Willen zu einer Zahlung verstanden hätten. Gern suchte man Vorwände von Schuld oder Verbrechen, um die Summe als Strafgeld erscheinen zu lassen. Der Vorwand eines Verbrechens gegen das Leben oder die Religion der Christen war leicht beschafft, wenn auch nicht bewiesen. Dann begnügte man sich nicht, denjenigen, welcher das Verbrechen begangen haben sollte, oder seine Familie mit einer Geldbuße zu strafen, sondern es wurde die Gelegenheit benützt, um die ganze Gemeinde, welcher er angehörte, oder auch benachbarte Gemeinden mit einer solchen Steuer zu belegen.

Kaiser Sigismund war den Bürgern von Znaim 905 Gulden schuldig; er wies dieselben 1421 an, diese Summe von des Königs Kammerknechten zu Znaim, Olmütz und Brünn zu erheben und nötigenfalls die Juden „mit Beschwerung Leibs und Guts dazu zu halten und zu bringen“. Derselbe Kaiser suchte den Juden die Kosten des Konstanzer Konzils aufzubürden. Die Juden Nürnbergs mußten 12 000 Gulden, ebensoviel die Kölns, drei Juden zu Heilbronn 1200 Gulden, ein Jude zu Winsheim 2400 Gulden zahlen; einer zu Schwäbisch-Hall entrichtete 2000 Gulden. Auch während der Hussitenkriege zog man die Juden zu außerordentlichen Steuern heran. Man sieht, über welche Summen die Juden geboten, aber auch, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Kaiser ihre schutzlose Lage ausbeuteten.

In einzelnen Reichsstädten hatten die Juden auch bei besonderen Veranlassungen Leistungen an den königlichen Hof zu übernehmen. So waren sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Frankfurt verpflichtet, bei Anwesenheit des Kaisers das Pergament für die Kanzlei zu liefern, den Hof mit Bettzeug, die Küche mit Kesseln u. zu versehen. Ähnliche Lieferungen lagen bei gleicher Gelegenheit den Juden Nürnbergs ob. Beim Abzuge des Königs pflegten die Geräte, das Bettzug u. s. w. den königlichen Hofbeamten zuzufallen.

Über das Recht der Bürger, die Juden auch zu städtischen Steuern heranzuziehen, gab es sehr verschiedene Vorschriften. Besonders häufig war bestimmt, daß sie zu der Befestigung der Stadt beisteuern sollten, bisweilen auch in der Art, daß sie eine bestimmte Strecke der Stadtbefestigung zu bauen hatten.

Der Schutz, welchen der Jude mit schweren Abgaben erkaufen mußte, erstreckte sich aber zunächst nur auf den Ort, in welchem er ansässig war. Bei Reisen kamen noch andere Verhältnisse in Betracht. Es war natürlich, daß die Juden nicht minder als die Christen durch Zahlung des Geleitgeldes sich sicheres Geleit zu verschaffen suchten, da sie auf ihren Reisen noch größeren Gefahren ausgesetzt waren. Aber während der Christ, wenn er es wagen wollte, auch reisen konnte, ohne Geleit erworben zu haben, erhielt der Jude erst durch Erlegung des Geleitgeldes die Erlaubnis zum Reisen. Für ihn war diese Abgabe nicht eine Prämie für die Versicherung, sondern ein Zoll von der Person. Für dieses Geleit, welches in den meisten Ländern

erst am Ende des 18. Jahrhunderts, zum Teil erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgeschafft wurde, kam der bezeichnende Name „Judenleibzoll“ auf. Was dagegen den Zoll betrifft, der von Waren zu leisten war, so waren die Juden meist den Christen gleichgestellt, in älteren Verordnungen zuweilen sogar bevorrechtet.

Bis zu den Kreuzzügen waren die Juden in Deutschland die Kaufleute, denen von christlicher Seite fast gar keine Konkurrenz gemacht wurde. Das änderte sich mit den Kreuzzügen. Durch diese Züge knüpften die Deutschen selbst Verbindungen mit fremden Völkern an und begannen einen ausgedehnten Handel zu treiben. Die Kaufleute schlossen sich in Genossenschaften fest zusammen, zu welchen dem Juden der Zutritt versagt war; er darf nicht mehr den Großhandel betreiben, darf nicht auf Messen und Märkten erscheinen, er wird vom Welthandel zurückgedrängt und auf den Schacher und Wucher beschränkt. Kleine und große Darlehen gegen Zinsen, mit und ohne Pfänder, der Ein- und Verkauf gebrachter Sachen waren jetzt ihr Hauptgeschäft. Mochten sie auch hier und da einzelne Gewerbe betreiben oder Grundbesitz erwerben dürfen, ihre Haupterwerbsquelle ward der Wucher. Das Bedürfnis, in Zeiten der Bedrängnis Geld geliehen zu erhalten, ließ die Juden als willkommene Mitbewohner erscheinen; aber die drückende Last der Schulden, die Höhe der schnell auflaufenden Zinsen und der Neid, mit welchem die Christen auf die von den Juden sammelten Reichtümer sahen, fachten auch die Lust an, sich der verachteten und verhassten Gläubiger zu entledigen, sie zu berauben und zu morden. Da den Christen im Mittelalter durch kirchliche Verordnungen verboten war, Geld gegen Zinsen auszuleihen, so blieb den wirtschaftlichen Bedürfnissen gegenüber der einzige Ausweg, daß nur den Juden, die nicht unter den Geboten der christlichen Theologie und Moral standen, der Wucher gestattet sein sollte. Durch die Reichspolizei-Ordnung von 1530 suchte man zwar auch den Judenwucher zu beseitigen und den Juden die bürgerliche Nahrung möglich zu machen, aber an den Thatsachen wurde dadurch nichts geändert. Die Juden blieben die Wucherer, da man des zinsbaren Darlehens nicht entbehren konnte und da die Christen noch weniger geneigt waren, die Juden zur bürgerlichen Nahrung zuzulassen, als diese selbst, sie zu suchen.

Über die Höhe des Zinsfußes bestimmte der Mainzer Städtetag von 1255: „Kein Jude soll mehr als 2 Pfennige wöchentlich vom Pfund Heller nehmen; wenn aber die Zinsen jährlich berechnet würden, nur $\frac{1}{3}$ vom Pfunde. Das Pfund bestand aus 240 Pfennigen. Bei kleineren Darlehen wurden also von 240 Pfennigen jährlich 104 Pfennige d. i. $43\frac{1}{3}$ pr. C. bei größeren ein Drittel des Kapitals d. i. $33\frac{1}{3}$ pr. C. als Zinsen gezahlt. Im 14. und 15. Jahrhundert schwankte der Zinsfuß zwischen $21\frac{2}{3}$ und $96\frac{2}{3}$ pr. C. Fremden gegenüber war der Wucher oft ganz unbeschränkt. Die Stadt hatte nichts dagegen, wenn ihre Juden sich an Fremden

bereicherten, da sie dadurch fähig wurden, um so höhere Steuern zu zahlen. Auch Zinsen von Zinsen waren gesetzlich in manchen Fällen gestattet. Ihre Forderungen suchten die Juden, die so häufig als rechtlos behandelt wurden, durch Pfänder sicher zu stellen. Bei kleineren Kapitalien verpfändeten die Schuldner Mobilien, bei größeren Grundstücke und Einkünfte. Waren die Schuldner vornehme Herren, so machte es oft große Schwierigkeiten, sie zur Rückzahlung zu vermögen; denn Gewalt ging vor Recht, und selbst wenn die Gerichte ein Urteil gegen einen Fürsten oder Grafen gesprochen hatten, besaßen sie doch keine Macht, um demselben Nachdruck zu geben. Da suchten sich die Juden bisweilen dadurch zu helfen, daß sie sich an mächtigere Fürsten wandten und ihnen große Anerbietungen machten, wenn sie die Eintreibung der Schuld übernehmen wollten. So versprachen z. B. zwei Ulmer Juden 1376 dem Pfalzgrafen Friedrich die Hälfte des Geldes zu überlassen, welches ihnen ein Graf von Werdenberg schuldig war, wenn er ihn durch Krieg zur Zahlung nötigen würde.

Alle Welt klagte über den Wucher der Juden. Die Kaiser, weltliche und geistliche Landesherren, Städte, Ritter, Bürger und Bauern — alle waren ihnen verschuldet. Das einfachste Mittel, sich von den lästigen Gläubigern zu befreien, war, sie totzuschlagen. Bei vielen Judenverfolgungen war die Verschuldung des Volkes der wesentlichste Antrieb. Aber dieses Mittel hatte nicht immer den gewünschten Erfolg; denn oft behaupteten die Kaiser oder Landesherren, daß die Forderungen der Juden jetzt auf sie übergegangen seien. Oft bediente man sich eines andern Mittels. Kaiser und Landesherren griffen in die Vermögensverhältnisse der Juden ein, um den Schuldnern Erleichterung zu verschaffen; sie erklärten die Forderungen für null und nichtig oder beschränkten sie auf eine bestimmte Summe, verordneten, daß nur das Kapital, aber nicht die Zinsen zu zahlen seien u. s. w. Seit Heinrich VII. und Ludwig dem Bayer fanden Schuldenerlasse in großer Zahl statt. Bisweilen suchte man nach besonderen Gründen, um solche Eingriffe in das Vermögen zu rechtfertigen, wie z. B. daß die betreffenden Juden sich feindselig gegen das Reich verhalten hätten — aber allmählich, unter Ludwig dem Bayer, legte man grundsätzlich die Kammerknechtschaft dahin aus, daß die Juden mit ihrem Gut und Blut dem Kaiser gehörten und seiner Willkür unbedingt unterworfen seien. König Wenzel verordnete zu Gunsten seiner eigenen Kasse mehrere solcher Schuldentilgungen. Von einer derselben erzählt Ulrich Stromer in seiner Nürnbergschen Chronik: „Anno domini 1390 da mußten die Juden ihre Schulden lassen. Da waren hier zu Nürnberg der Herzog Friedrich von Bayern, der Bischof von Bamberg, von Würzburg und von Augsburg, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen von Ottingen, Wertheim, die böhmischen Räte des Königs u., viele Herren, und sie kamen alle überein gemäß der Gewalt, welche sie von dem römischen Könige hatten, daß unter den Herren und

Städten niemand einem Juden weder Hauptgut noch Gefuch (= Kapital und Zinsen) zahlen, und daß die Juden ihnen alle Pfänder und Urkunden herausgeben sollten. Und darum zahlte Herzog Friedrich von Bayern von seinem Land dem Könige 15000 Gulden, der Bischof von Würzburg 15000 Gulden, der von Ottingen von seinem Land 15000 Gulden, die von Rotenburg 1000 Gulden, die von Schweinfurt 200 Gulden, die von Wunsheim 100 Gulden, die von Nürnberg 4000 Gulden, und wer den Juden hier zu Nürnberg schuldig war, der mußte den Bürgern hier von jedem 100 Gulden 30 Gulden zahlen, so daß die Schuld damit getilgt war." In einem andern Falle derartiger Schuldentilgung verordnete König Wenzel, falls jemand, Fürsten, Ritter oder Städte, den Juden zu ihren Forderungen verhelfen würde, so sollte das als Raub und Landfriedensbruch betrachtet werden.

Nicht nur in Folge des Wuchers, sondern aus nationalem und kirchlichem Widerwillen hegte der Christ Haß gegen den Juden und ließ denselben nicht nur im Leben bei jeder Gelegenheit freien Lauf, sondern bethätigte ihn auch in der Gesetzgebung, in Litteratur und Kunst. Durch öffentliche Bilder, welche Scenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellten, wurden die Juden verhöhnt. Zu Deggendorf hat man durch ein Bild über dem Stadthor die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt, zu Frankfurt hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenturm, zum Andenken an die angebliche Ermordung eines Kindes zu Trient im Jahre 1475 das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochnen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Besonders pflegte man an Orten, welche von Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern u. das Bild einer Sau anzubringen. Solcher Gesinnung des Volkes entsprach die Gesetzgebung. Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christentums Stehenden unter die Herrschaft der Kirche zu ziehen. Wenn der Fanatismus erwachte, wurde den Juden oft nur die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christentums hoch gehalten; im Namen des Herrn beging man die Greuel.

Wo Judengemeinden geduldet waren, hatten sie das Recht freier Religionsübung und besaßen eine Synagoge; durch geistliche und weltliche Fürsten war ihnen gewährleistet, daß sie bei Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht gestört, ihre Synagogen nicht verlegt oder beraubt werden sollten. Wer mit Steinen nach der Judenschule wirft, soll dem Judenvorsteher zwei Talente zahlen. König Johann von Böhmen freilich fand kein Unrecht darin, in der Synagoge zu Prag (1336) nach Schätzen suchen zu lassen und die gefundenen 2000 Mark für sich zu nehmen. Und wenn an einem Orte eine Verfolgung losbrach, so war regelmäßig die Judenschule, wohin

die Juden ihre Flucht gelenkt hatten, der Schauplatz fürchterlicher Grausamkeit und Zerstörungswut. Nicht jede Judengemeinde hatte ihren besonderen Begräbnisplatz, viele Gemeinden waren genötigt, ihre Leichen auswärts auf einem andern Judenkirchhofe zu bestatten. Verletzungen der Begräbnisplätze waren verboten, doch kehrten sich weder Landesherren, noch Städte an solche Bestimmungen. Die Juden von Worms mußten 1278 der Stadt eine große Summe zahlen, damit man von dem Vorhaben, die Kirchhofsmauer niederzureißen, abließ. Im Jahre 1345 erlaubte König Johann den Liegnitzern, die Grabsteine vom Judenkirchhofe zu nehmen, um sie bei der Auf- führung der Stadtmauer zu verbauen.

Andererseits verlangte man von den Juden, daß sie sich aller Ver- spottungen und Störungen des christlichen Gottesdienstes enthielten. Frän- kische Reichsgesetze des 6. Jahrhunderts verboten ihnen, sich vom grünen Donnerstag bis zu den Osterfeiertagen auf den Straßen sehen zu lassen. Das lateranische Konzil von 1215 erneuerte diese Bestimmung.

Kein Christ sollte mit einem Juden zusammen essen. Ein Geistlicher verlor in einem solchen Falle sein Amt, ein Laie wurde exkommuniziert. In der Fastenzeit sollten Juden keine Fische kaufen, um den Preis derselben nicht zu verteuern. Auch besondere Badehäuser sollten die Juden sich halten. Das Verbot, christliche Dienstboten zu halten, wurde nicht immer streng aufrecht erhalten; doch wurde 1472 ein Dienstmädchen bestraft, das zu einer Jüdin in Dienst gegangen und auch während der heiligen Zeiten bei ihr geblieben war. Ein Bader wurde in Strafe genommen, weil er an einem christlichen Festtage einer Jüdin zur Ader gelassen hatte.

Die drückendste und die Juden am tiefsten erniedrigende Vorschrift war, daß sie an ihrer Kleidung besondere Zeichen tragen sollten. In Nürnberg mußten die Juden einen roten Hut tragen, König Sigismund gebot 1434, daß die Juden Augsburgs gelbe Ringe auf ihren Kleidern tragen sollten. Die Reichspolizei-Ordnung von 1530 verlangt auch einen gelben Ring an Rock oder Kappe, und die späteren provinziellen Polizeiordnungen sind sehr geschäftig, die Form und Größe noch genauer zu bestimmen, ja wohl auch durch beigegebene Abbildungen vorzuzeichnen. Viereckig oder rund, von gelber oder anderer Farbe, am Hut oder am Oberkleid getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu ver- höhnen, war es ein Wink für den Pöbel, sie zu mißhandeln oder gar zu töten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Aus- würlinge der Menschheit zu betrachten. Noch schlimmer als diese Entehrung nach außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie ge- wöhnten sich nach und nach an ihre demütige Stellung und verloren Selbst- gefühl und Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete, ehrlose Kaste sein sollten; sie vernachlässigten nach und nach ihre Sprache, da sie doch zu gebildeten Kreisen keinen Zutritt

erlangen und untereinander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitsfönn und Geschmack ein und wurden nach und nach teilweise so verächtlich, wie ihre Feinde es wünschten.

In den Städten wohnten die Juden in besonderen Judenvierteln, an manchen Orten, wie in Köln, Regensburg, Frankfurt, war das Judenviertel durch Mauern und Thore von der übrigen Stadt getrennt. Zunächst lag der Grund für diese Absonderung wohl darin, daß im Mittelalter überhaupt Leute derselben gewerblichen oder sozialen Klasse bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sowie darin, daß die Juden eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Synagoge war.

Von allen Ämtern, besonders von solchen, welche ihnen irgend welche Herrschaft über die Christen eingeräumt hätten, waren die Juden ausgeschlossen. Falls sie bestimmte Einkünfte, Zölle und dergl., erpachtet hatten, sollten nicht sie selbst, sondern christliche Beamte die Einsammlung besorgen. Die Gewandtheit der Juden in Geldverhältnissen verschaffte ihnen aber trotz des Einspruches der Kirche manche Finanzämter bei den Fürsten.

Die Kirche wollte auch nicht, daß sie Ärzte der Christen wären. Man wollte durch dieses Verbot nicht nur die Gemeinschaft zwischen Juden und Christen beschränken, sondern es kam auch noch die Furcht hinzu, daß die Juden Rache an ihren Unterdrückern nehmen und ihnen durch Arzneien und Operationen absichtlich Schaden zufügen möchten. Derartige Verordnungen halfen aber nicht viel; denn da sich in dem jüdischen Volke in der That länger die Überlieferung medizinischer Erfahrung und Wissenschaft erhielt, da aus ihm bedeutende, weit berühmte Ärzte hervorgingen, so wurden sie nicht nur vom Volke, sondern ebensowohl von geistlichen und weltlichen Fürsten zu Räte gezogen, sie wurden von Fürsten zu Leibärzten ernannt und erhielten auch in einzelnen Städten gegen jährliche Besoldung Anstellung als Gemeindeärzte. Wie beliebt und gesucht sie waren, geht hervor aus der 1516 erhobenen Beschwerde der Regensburger Bader, daß sich fast alle Leute von Juden kurieren ließen.

65. Frühchristliche und romanische Kunst.

(Nach: Dr. Herm. Luchs, Kulturhistorische Wandtafeln. Text. Breslau 1876. S. 106—120, und Br. Bucher, Katechismus der Kunstgeschichte. Leipzig 1880. S. 133—164.)

Die Entwicklung der christlichen Kunst an ihren Urstätten, den Katafomben, ging von der römischen aus, anfangs sogar noch tief eingetaucht in die Ideen, in die Sprache antiker Mythologie.

Als man zu eigenen Gotteshäusern gelangte, hatten sie viel Verwandtes mit der römischen Basilika, einer länglich-viereckig sich hinziehenden Säulenhalle, die häufig mit einem niedrigen Oberstocke, stets mit einem Ausbau

an der einen Schmalseite zur Aufnahme des Tribunals versehen war, welches die Streitigkeiten der in lebhaftem Verkehr begriffenen Menge entschied.

Die christliche Basilika, welche in ihrer ältesten Gestalt in besonders zahlreichen und bedeutenden Beispielen in Rom sich erhalten hat, entsprach im allgemeinen diesen Formen, prägte jedoch schon früh ihren Zweck, Versammlungshaus der betenden Gemeinde zu sein, auf das unzweideutigste aus.

Der oben offene Mittelraum und die Längsflügel der Halle wurden zu drei parallel laufenden Räumen zusammengedrängt, von denen der mittlere jedoch ansehnlich breiter blieb; die innere Säulenreihe an der Tribünenseite fiel fort, die Tribüne selbst (Apsis, Sanktuarium) wurde beibehalten, und diese vier Räume durch eine zusammenhängende Mauer eingeschlossen. Der Flügel der Tribüne gegenüber, für die Büßer und die Katechumenen bestimmt, ward in eine Vorhalle (Narthex, Paradies) verwandelt. So wurde ein Haus hergestellt mit fünf Abteilungen. Mehrere Thüren, meist von Westen, führten in die Längsabteilungen, zunächst in die Vorhalle, dann ebensoviel in das eigentliche Innere. Zwei oder vier Säulenreihen, je nachdem die Kirche größer oder kleiner war, trennten das breitere Mittelschiff von den zwei oder vier Seitenschiffen (Nebenschiffen).

Die Säulen wurden bald nicht mehr durch horizontale Architravbalken verbunden, sondern, wie es schon die Römer in gewissen Prachtbauten thaten, mittelst halbkreisförmiger Bögen (Archivolten). Über denjenigen im Mittelschiff erhoben sich da, wo früher die Gallerieen waren, Wände (Mittelschiffwände, welche die flache oder nach der Mitte ansteigende, kassettierte und reich verzierte Holzdecke, auf welcher dann die Dachdeckung auflag, trugen. Das Licht, dessen die Schiffe (das Langhaus) bedurften, fiel durch die kleinen, im Halbkreis geschlossenen Fenster hoch oben in den Mittelschiffen und in den beiderseitigen Außenwänden hinein.

Im Osten zog sich häufig diesseits der Apsis ein die Breite des Langhauses überschreitender Querraum (Querschiff, Kreuzschiff) hin. Wo das Mittelschiff in diesen Querraum überging, wurden sehr starke Pfeiler angelegt und mittelst dieser die Schiffwände durch einen starken, gleichfalls eine Oberwand tragenden Bogen (Triumphbogen) verbunden. Auch rechts und links von dieser Wand wurden die übrigen Schiffe gegen das Querschiff ähnlich abgeschlossen und geöffnet. Das Querschiff hatte die Höhe des Mittelschiffes. Die im Halbkreis angebaute Tribüne schloß oben in einem Halbkuppelgewölbe und hatte eigene Fenster. Die Innenseite der Nische wie die dem Haupteingange zugewendete Seite des Triumphbogens waren mit ihrer bildlichen Ausstattung der Glanzpunkt des Gebäudes. Hier saß der Bischof mit seinen Diakonen, entweder in der Nähe selbst oder unter dem Triumphbogen hinter einem niedrigen Altartische.

Die Wände waren hier reich mit Gold ausgestattet und zeigten in großen, bedeutenden Linien und feierlich gestimmten Farben die Bilder des

Heilands und der Apostel oder sonst bevorzugter Heiligen. Die Volksmasse hielt sich zumeist in den Schiffen auf, jedenfalls diesseits des Altars. Die Säulen entnahm man den antiken heidnischen Gebäuden, oder ahmte sie, so gut man eben konnte, nach. Sowohl die Säulen als die Archivolten, das Pflaster und die Oberwände bestanden aus den kostbarsten Stoffen oder waren mit solchen doch bedeckt und durch allerhand farbigen Bilderschnuck belebt. Man denke sich das reiche Ceremoniell des Gottesdienstes, die bunten Gewänder der zahlreichen Priesterschaft, die Altäre in der Nische und in dem Kreuzschiff, die Kreuzifixe und Reliquienschreine hinzu, und man wird es glauben können, wie bald die Pracht des christlichen Gotteshauses die der heidnischen Tempel übertraf.

Das Äußere war dem gegenüber ziemlich einfach. Der Westgiebel stufte sich den Schiffen entsprechend ab; der Teil, welcher das Mittelschiff unter dem Dache schloß, erhob sich herrschend über die Seitenteile, welche mit ihren oberen Linien beiderseits schräg abfielen.

Das Hauptbeispiel für den altchristlichen Basilikenstil ist wohl die fünf-schiffige St. Paulskirche vor den Mauern Roms, nach einem Brande im Jahre 1823 in alter Pracht wiederhergestellt.

In Oberitalien, namentlich in Ravenna, der politischen Hauptstadt Italiens vom 5. bis zum 9. Jahrhundert, begegnet man einem anderen Kirchentypus, dem mit einer Kuppel gedeckten, schon im römischen Pantheon vorgezeichneten Zentralbau, bei welchem sich um einen vier- oder mehrseitigen Mittelraum, durch Säulen oder Pfeiler begrenzt, Seitenschiffe hinziehen, entweder gleichfalls polygonal nach außen geschlossen oder im ganzen mehr dem Viereck sich nähernd. Es sind dies die Bauten, welche im Ostreiche in dem byzantinischen Stile ihre Vollendung erfuhren; doch fand dieser seinen Weg auch nach Deutschland an die Ufer des Rheins, wo die von Karl dem Großen zu Aachen erbaute großartige Schloßkapelle das freilich hier nur vereinzelt nachgeahmte Beispiel blieb.

In Deutschland kam statt der zierlichen antiken Säule bei diesen Bauten vorwiegend der Pfeiler in Gebrauch, der sich durch seine quadratische Grundform, die kürzeren und gedrungenen Verhältnisse zu den derberen Formen nordischer Architektur besser schickte.

Im übrigen wurde der römischen Basilika auch in Deutschland fast ausschließliche Anwendung zu teil, und sie ist es ja überhaupt, deren Grundlinien weder im gotischen Stil, noch in der neueren Kirchenbaukunst völlig aufgegeben wurden. Nur das Bauwesen des 17. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Jesuitenordens verläßt entschiedener die überkommene Planbildung.

War schon in der altchristlichen Basilika gegen die heidnisch-römische ein Fortschritt in der organischen Zusammenfassung zu erkennen, so trat, nachdem das Christentum mit seiner römisch-antiken Bildung die Welt nicht bloß äußerlich berührt, sondern alle Geistesrichtungen und das ganze Gemüt

in seiner Tiefe durchdrungen hatte, fast unabhängig, wie es scheint, von den politischen Schwankungen der Jahrhunderte, von den gewaltigen, welterschütternden Kämpfen zwischen Kaiser und Papst, zwischen König und Herzog, eine neue, wunderbar stetige und doch unendlich reiche Entwicklung des Baustils, in Deutschland zunächst von Anfang des 11. Jahrhunderts bis in den Anfang des 13., in die Erscheinung.

Wie die Kirche im Laufe des 11. Jahrhunderts zu immer größerer Selbstständigkeit und Herrschaft gelangte, so daß sie auch durch das Heldengeschlecht der Hohenstaufen nicht niedergebeugt werden konnte, so entwickelte sich der romanische Baustil zu immer reicheren Formen.

Die Kunst blieb zunächst eine ausschließlich kirchliche, nicht allein insofern Architektur, Plastik und Malerei die Aufgabe hatten, die Stätten des Gottesdienstes herzustellen und zu schmücken, sondern auch darin, daß Ausübung der Künste Sache der Klöster war. Verschiedene Orden machten es ihren Angehörigen zur Pflicht, Wissenschaften und Künste zu pflegen, aus den Klosterschulen gingen Maler, Goldschmiede zc. hervor, und Künstler aus dem Laienstande schlossen sich den geistlichen Genossenschaften an, deren Ansiedelungen in stürmischen Zeiten allein den Künsten die Friedens Zuflucht gewährten.

Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts macht sich ein förmlicher Wettstreit bemerklich, die Bischofsitze, die Klöster, die Städte und Dörfer mit neuen Kirchengebäuden zu schmücken.

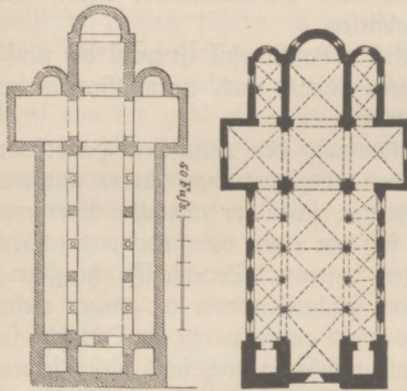


Fig. 55. Grundriß einer
flachgedeckten gewölbt
romanischen Kirche.

Häufig ward der zweite und dritte Bau an Stelle des einfacheren ursprünglichen aufgeführt. Noch in der Zeit des gotischen Stils, obgleich bereits in nicht unbedeutend verändertem Sinne, wirkt die Kirchlichkeit in gleicher Richtung nach, so daß die Erde noch heute mit Gotteshäusern des Mittelalters wie besäet erscheint und für die spätere Kunstübung wenig Platz war.

Indes war es doch dem Papsttume nicht gegönnt, einen überall gleichgearteten kirchlichen Sinn hervorzurufen; die nationalen Elemente erstarkten mehr und mehr und erzeugten nicht nur einen bald schnelleren, bald verzögerten Schritt in der Entwicklung der Kunst, sondern auch die verschiedenen Formen derselben. So darf man von einer besonderen deutsch-romanischen Baukunst reden. Romanisch aber war die Kunst im 11. und 12. Jahrhundert im allgemeinen überall, insofern die römische Basilika die Grundlage der Entwicklung abgab und auch die Einzelformen an die romanische Kunst

anknüpften. Wie aber im Mittelalter neben dem christlichen Elemente das germanische das wesentlich bestimmende war für das gesamte Volksleben, so hat auch die romanische Baukunst gerade in Deutschland die lebendigste und mannigfaltigste, die schnellste und schönste Entwicklung erfahren.

Die Kreuzform des Grundrisses wird entschiedener ausgeprägt, die flache Decke weicht nach und nach der gewölbten, das Kreuzgewölbe leitet zur Einführung des Spitzbogens, der, zuerst neben dem Rundbogen angewendet (im sogenannten Übergangsstil, vom Ende des 12. Jahrhunderts an), endlich im gotischen Stil zur Alleinherrschaft gelangt. Gleichen Schritt hält die Umwandlung der anfangs stämmigen Säulen mit antikisierenden Kapitälern oder schlichten Würfelkapitälern in schlankere mit mannigfaltigeren und reicheren Kapitälern und endlich in reichgegliederte Pfeiler: überhaupt das Streben nach schlankeren, zierlicheren Verhältnissen, mannigfaltigerer Licht- und Schattenwirkung und größerer Pracht.

Der Grundriß zeigt ein Langhaus in drei

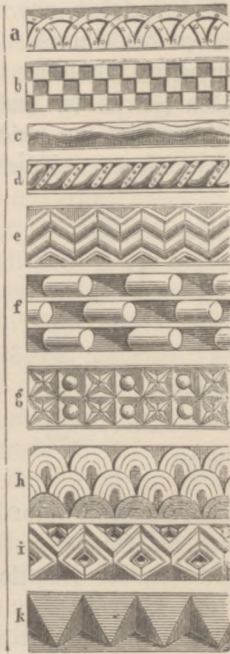


Fig. 56. Romanische friesornamente.



Fig. 57. Blinde Arkaden.

Schiffe geteilt, von welchen das mittlere gewöhnlich noch einmal so breit ist, als die Seitenschiffe, und auch zur doppelten Höhe geführt ist. Durch die Kreuzung des Mittelschiffes mit dem gleichbreiten Querschiffe entsteht ein quadratischer, von vier starken Pfeilern begrenzter Raum: die Vierung, in gewissem Betracht den Mittelpunkt des Gebäudes bildend und auch nach außen, namentlich durch einen Turm als solcher charakterisiert. Das Mittelschiff, oft auch die Seitenschiffe, werden über das Querschiff hinaus fortgesetzt; die Verlängerung des Mittelschiffs verbindet sich mit der Apsis zum Chor, welcher höher liegt als das Langhaus und unter welchem sich die

Krypta oder Gruffkirche befindet. Der Abschluß des Chors und der Seitenschiffe bewahrt in den meisten Fällen die Nischenform der Apsis, deren Halbbrund erst beim Übergange in die Gotik sich in ein Vieleck verwaudet.

Das Äußere der romanischen Kirche wird vornehmlich durch die Türme charakterisiert, welche als organische Bestandteile des Gebäudes Hauptteile desselben betonen und bei großer Mannigfaltigkeit der Formen sich meist zu Gruppen von bedeutender Wirkung vereinigen. Die am häufigsten vorkommenden Türme sind: der Kuppelturm über der Vierung, die zwei das Westportal flankierenden Glockentürme, im Viereck aufsteigend, in der Höhe ins Achteck umsetzend und von einem Helm (spitzen Dach) gekrönt, und mit diesen korrespondierend zwei runde Türme zu den Seiten des Chores.

Die Außenmauern schließen oben mit einem Kranzgesims, in dessen Gestaltung, wie in der des unter demselben hinlaufenden Frieses die reichste Abwechslung besteht. Besonders beliebt ist der Rundbogenfries, an welchen sich häufig senkrechte, die Wand in Felder teilende Streifen, Lisenen, anschließen.

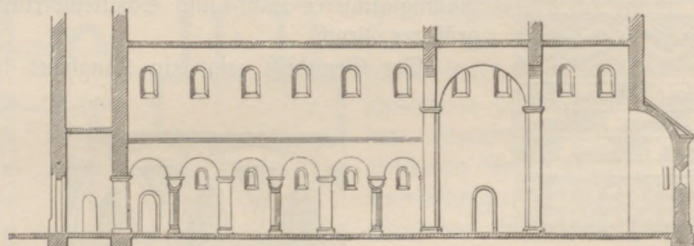


Fig. 58. Längendurchschnitt einer romanischen Kirche.

An Friesen, Portalumrahmungen u. a. D. angewandte Ornamente sind: der verschlungene Bogen= (Fig. 56, a), der Schachbret= (b), der Band= (c), der Tau= (d), der Zacken= (e), der Rundstab= oder Rollen= (f), der Nagelkopf= (g), der Schuppen= (h), der Kauten= (i), der Sägefries (k) u. a.

Unmittelbar unter dem Dache werden häufig Säulenstellungen mit Rundbogen, Arkaden, angebracht, deren Motiv in den sogenannten blinden Arkaden auch als Verzierung der Wandfläche benutzt wird.

Das Dach erscheint über dem Mittelschiff als Satteldach, aus zwei Dachschrägen gebildet; über den Seitenschiffen, falls diese niedriger sind, als Pultdach, d. i. nur eine, an die höhere Mauer des Mittelschiffs angelehnte Schräge; als Kreuzdach vierseitig über viergiebeligen Türmen.

Die Fenster sind rundbogig, nicht selten ihrer mehrere gekuppelt, d. i. durch einen gemeinsamen Bogen überspannt. An der Giebelseite wird häufig über dem Portal ein Radfenster angebracht. Das Hauptportal, ebenfalls rundbogig, ist schräg (nach innen sich verengend) in die Dicke der Mauer eingeschnitten, die Leibung durch Ecken, Säulen oder Halbsäulen belebt, welche wieder durch Bögen verbunden werden. Schließt die Öffnung mit einem

geraden Thürsturz ab, so entsteht zwischen diesem und dem Bogen das Tympanon oder Bogensfeld, welches meist mit reichem malerischen oder plastischen Schmuck versehen ist.

Im Innern der Kirche wird die Trennung der Schiffe durch Pfeiler und Säulen oder durch beide abwechselnd bewerkstelligt. Die Basis der romanischen Säule erinnert meist an die attische Form, doch wird in der Blütezeit des Stils ein Übergang vom untern Rundstabe zur Plinthe durch ein Zierglied, das sogenannte Eckblatt, vermittelt. Der Schaft der Säule ist in der Regel glatt, weil das härtere Material (Granit u.) der Kannelierung widerstand. Das Kapitäl kommt in zahllosen Variationen zweier Hauptformen vor, des nach unten abgechrägten Würfels und des aus dem korinthischen Kapitäl hervorgegangenen Kelches. Seltener werden an dieser Stelle die Pflanzenmotive durch phantastisch behandelte Tier- und Menschengestalten ersetzt, für welche im Abendlande Vorliebe verbreitet wurde durch die seit den Kreuzzügen bekannt gewordenen, aus altassyrischer Zeit stammenden Gebilde der Drachen, Greife u.

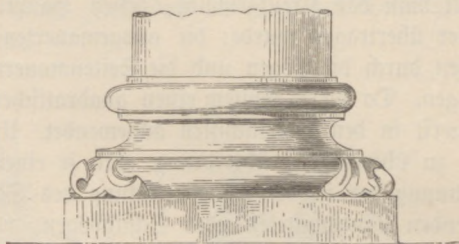


Fig. 59. Romanischer Säulenfuß.

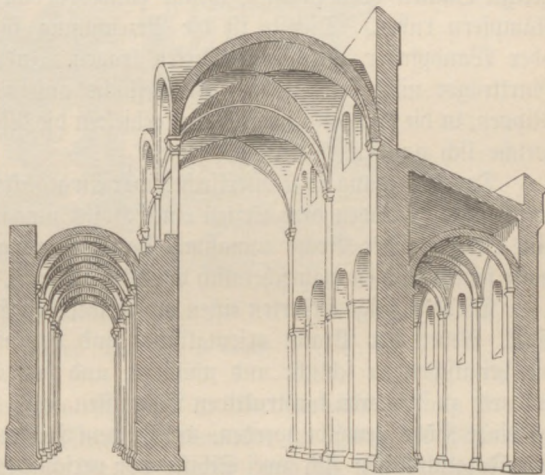


Fig. 60. Gewölbesystem des Doms zu Speier.

Pfeiler kommen anfangs nur selten vor, mischen sich nach und nach zwischen die Säulen in regelmäßiger Abwechslung und verdrängen jene allmählich mit dem Fortschreiten des Kreuzgewölbenbaues. Kämpfer wird das auf dem Abakus des Kapitäls ruhende, zwischen diesem und der Mauermaße vermittelnde, wagerechte, mehrfach ausladende Bauglied genannt, welches bei der Pfeilerkonstruktion gänzlich an die Stelle des Kapitäls tritt.

Die Decke bleibt zu Anfang flach, wie in der Basilika. Nach und nach

machte man sich an die Wölbung, und zwar wurde das Tonnengewölbe bald zum Kreuzgewölbe fortgebildet. Das erstere lastet mit seiner ganzen Wucht auf der Mauer und übt auf dieselbe gleichzeitig Druck (senkrecht) und Schub (wagerecht) aus; die Mauer muß deshalb außerordentlich stark sein. Indem man nun je vier ins Quadrat gestellte Pfeiler einmal durch vier, rechtwinkelig zu einander gestellte Rundbögen, außerdem aber durch zwei Diagonalbögen mit einander verband, und die Räume zwischen diesen Bögen ausmauerte, erhielt man das Kreuzgewölbe, dessen Hauptlast durch die Bögen auf die Pfeiler übertragen wurde; die ausgemauerten sphärischen Flächen (Kappen) werden durch die Bögen und die Seitenmauern, an welche sie sich anlehnen, getragen. Da dieses System einen quadratischen Grundriß voraussetzt, wurde es zuerst in den Seitenschiffen angewendet. Um es auf das breitere Mittelschiff zu übertragen, übersprang man je einen Pfeiler und gewann so eine Spannung der in der Längsrichtung des Schiffes sich an die Wand anlehenden Längengurten oder Schildbögen, welche genau oder beinahe der Spannung der Quergurten gleichkommt. Diejenigen Pfeiler, welche auf diese Weise zu Trägern des Mittelgewölbes wurden, verstärkte man durch vorgelegte Säulen oder Pilaster, welche entweder von unten aufsteigen oder auf Kämpfern ruhen. Dienste ist die Bezeichnung für die Säulen, Halbsäulen oder Wandpfeiler, welche die Gurten tragen. Indem man später dergleichen Gurtträger nicht nur an die Pfeilerfläche anlehnte, sondern auch, für die Rippen, in die Auskantungen stellte, erhielten die Pfeiler eine reiche Gliederung, welche sich an den Gurten fortsetzte.

Der Kreuzgang an Klosterkirchen war ein gedeckter, meist gewölbter Umgang, welcher mit Arkaden drei Seiten eines Hofes umgab, dessen vierte Seite aber eine Langseite der Kirche einnahm. Der Kreuzgang gehörte zum Kloster und hatte seinen Namen wahrscheinlich von Professionen, Leichenbegängnissen u. dgl.

Die Kreuzzüge äußerten einen umwandelnden Einfluß auf den romanischen Stil. Neben der Pracht orientalischer und byzantinischer Bauten erschienen die heimischen zu schlicht und nüchtern, und das System des Kreuzgewölbes forderte zu weiteren konstruktiven Wagnissen auf. Der Rundbogen kann nur zu einer Höhe gewölbt werden, welche dem Halbmesser der Spannung gleich ist. Folglich lassen sich zwei Schiffe von verschiedener Breite nicht gleich hoch überwölben, Pfeiler und Säulen können nicht beliebig enger oder weiter gestellt werden. Nahm man aber statt des Halbrundes eine Kombination zweier Kreisabschnitte, so brauchten nur die Mittelpunkte der letzteren näher oder weiter gerückt zu werden, um das Gewölbe höher oder niedriger zu führen. Man unterschied daher den normalen oder gleichseitigen Spitzbogen, bei dem der Mittelpunkt des einen Kreisabschnittes zusammenfällt mit dem Stützpunkte des andern und wo die Stützpunkte mit dem Scheitelpunkte ein gleichseitiges Dreieck bilden, den gedrückten oder stumpfen Spitzbogen und den steilen oder Lanzettbogen. Das Streben nach Abwechslung in den Formen erklärt auch

die Aufnahme des aus mehr als zwei Kreisabschnitten zusammengesetzten Bogens, welcher, wenn er aus dreien gebildet ist, Kleeblattbogen, wenn aus mehreren, Zackenbogen heißt.

Das Hauptgebiet der romanischen Kunst in Deutschland sind jene Landschaften, welche zur Zeit der sächsischen Kaiser die größte politische Bedeutung hatten: Sachsen (das heutige Westfalen, Hannover, Braunschweig, Thüringen), Franken, Schwaben und die Rheinlande. Die Erbauung der mächtigen Dome erforderte meistens so lange Zeit, daß die einzelnen Teile oft verschiedenen Stilphasen angehören.



Fig. 61. Abteikirche zu Lorsch.

Denkmale des romanischen Baustils in Norddeutschland sind: die 961 gegründete, flachgedeckte Klosterkirche zu Gernrode im Harz, die Schloßkirche zu Quedlinburg, der Dom, die St. Godehards- und die St. Michaels-Kirche in Hildesheim, der gewölbte Dom zu Braunschweig mit Krypta, die Burgkapelle zu Goslar, eine Doppelkapelle, d. h. zwei Kapellen übereinander und durch eine Öffnung im Fußboden der oberen verbunden, und die herrlichen Ruinen der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Klosterkirche zu Paulinzelle in Thüringen. Der Übergangszeit gehören an: der gewölbte Dom zu Münster mit zwei Querschiffen und der Dom zu Raumburg mit zwei Chören und vier Türmen. Am Rheine finden wir die Dome zu Mainz, Speier, Worms, Trier, die Apostelkirche und St. Gereon zu Köln, den Dom zu Limburg a. d. Lahn, dem Übergangsstile angehörend, mit Kuppel-, zwei West- und vier

Treppentürmen, sowie endlich die Kirche der Benediktiner-Abtei Laach am gleichnamigen See, eins der schönsten Denkmäler romanischer Baukunst und zugleich der Kunst überhaupt. In Süddeutschland: das Münster zu Bamberg, die Dome zu Augsburg, Regensburg, Würzburg, Freising und Konstanz, sowie die Klosterkirchen zu Heilbronn bei Nürnberg, zu Ellwangen und Hirsau. In Wien gehören die älteren Teile des Stephansdomes der romanischen Periode an.

Die Burgbauten aus romanischer Zeit liegen zum größten Teil in Trümmern. Hauptdenkmäler sind: die in neuester Zeit von späteren Verunstaltungen befreite Wartburg mit dem Landgrafenhaufe aus dem 12. Jahrhundert, das Kaiserhaus bei Goslar und die Trümmer der Pfalz Kaiser Friedrichs I. bei Gelnhausen.

Wie die Baukunst stellten sich auch die Schwesterkünste fast ausschließlich religiöse Aufgaben. Der Kirchenglaube, welcher zu bedeutenden Werken begeisterte, legte zugleich der Entwicklung des Schönheitsgefühls Fesseln an, hielt vom Studium der Natur ab, jener Verkörperung des ursprünglich Sündhaften, welches durch das Christentum überwunden werden mußte. Die Künstler lassen selten über das, was sie sagen wollen, in Zweifel, ringen aber noch schwer mit dem Ausdruck. Im allgemeinen haben die Bildwerke den Charakter des Feierlich-Ernsten. Kopf und Körper stehen häufig in Mißverhältnis zueinander, die Bewegungen sind steif. In der Anwendung von Personifikation der Begriffe, der Tiersymbolik, der Vorliebe für Nebeneinanderstellung verwandter Vorgänge aus dem alten und dem neuen Testament, wie in den runden, schwungvollen Gewandfalten klingt noch das frühchristliche Zeitalter nach.

Die Bildhauerei findet reichliche Beschäftigung durch den Schmuck der Tympanen, Portalreliefs und Kirchenthüren, der Kanzeln, Altäre, Lettner, der Taufbecken, Grabsteine, Reliquienchreine und des gesamten kirchlichen Gerätes. Die Materialien der Bilderei sind Stein, Stuckmasse, Holz, Elfenbein, Metalle für Guß- und Treibarbeit. Die Malerei hatte die Wandflächen, Gewölbe und Holzdecken der Kirchen zu zieren, desgleichen die Chorbücher. Farbige Glasfenster werden im 10. Jahrhundert erwähnt. Doch handelt es sich anfangs nicht um Glasmalerei im eigentlichen Sinne, sondern um Mosaik aus Stücken farbigen Glases.

64. Der gotische Stil in Deutschland.

(Nach: Dr. Herm. Luchs, Kulturhistorische Wandtafeln. Text. Breslau, 1876. S. 121—133, und Br. Bucher, Katechismus der Kunstgeschichte. Leipzig, 1880. S. 164—205.)

Das unruhige Drängen, welches in dem deutschen Bauwesen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bemerkbar ist und in den verschiedenartigen Versuchen, das Herkömmliche zu durchbrechen, sich kundgiebt, fand endlich in der

Aufnahme des Spitzbogens nicht bloß als Prinzip für die Lösung aller Schwierigkeiten bei der freieren Gestaltung des Raumes, sondern auch als willkommenen Ausdruck für das Streben nach möglichst hochgezogenen Verhältnissen, wie für das sehnuchtsvolle Verlangen, das Himmlische zu ergreifen, seine Befriedigung. Denn nicht bloß ein technisches Kunstwerk von wunderbarer Meisterschaft leistet die Gotik; es empfindet auch heute noch jeder in einen solchen Bau von irgendwelcher Bedeutung Eintretende, wie alle Linien und Formen den innern Sinn unwillkürlich nach oben und in die Ferne ziehen und wie doch schließlich, am Ziele angelangt, nur das Verlangen seinen Ausdruck gefunden hat, nicht aber dessen Erfüllung.

Eine andere Welt, die auf andern Gesetzen als die gewöhnliche zu beruhen scheint, umfängt ihn; kein Haus mit auf Säulen ruhendem Dache, keine zum Ausruhen einladende Schwelle, sondern geheimnisvoll, umgeben von scheinbar ins Unendliche sich erhöhenden und erweiternden Räumen, fühlt sich die Seele über sich selbst hinausgehoben, dem Irdischen entrückt, fernen Welten entgegengeführt. Was in der romanischen Kunst erstrebt worden, ist hier bis zur Vollendung ausgebildet.

Wenn so jene durch diese erst ihr volles Verständnis für die Nachgeborenen erhält, so möchte man schließen, daß das mittelalterliche Christentum in der Gotik seinen wahren Ausdruck gefunden, daß hier vollbracht ist, wozu der Abweg des ausschließlich Geistlichen drängte. Im Zeitalter der romanischen Kunst stand das Gemüt der antiken Weltanschauung noch näher, in dem der gotischen hat die Kirche die Entsjagung zum Weltprinzip erhoben, ist sie auf dem Gipfel ihrer Herrschaft, ihrer Wirksamkeit angekommen; aber damit hatte sich die kirchliche Richtung bereits überboten, erschöpft; sie forderte die Besinnung heraus und die Umkehr, wofür die Gotik des 15. Jahrhunderts ein Zeugnis ist.

Allein noch von anderer Seite her war der vorherrschenden Kirchlichkeit der Untergang bereitet; es geschah durch das mit allen Mitteln erstrebte Eindringen des priesterlichen Elements in das Volksgemüt selbst. In der Raumeinteilung der romanischen Kirche sprach sich noch ausdrucksvoll die Stellung des Priesters über dem Volke aus, in dem gotischen Bau gehört er zu der Gemeinde, geht er in derselben fast auf. Die Priesterkirche nähert sich der Volkskirche; das Priestertum muß es sich gefallen lassen, in die Gemeinde verschlungen zu werden; in der Gotik kommt etwas Volkstümliches, Modernes, etwas Reformatorisches zur Geltung.

Die Bezeichnung „gotisch“ für den Spitzbogenstil ist von den Italienern aufgebracht worden, welche damit den Sinn verbanden, wie die Griechen mit dem Worte Barbar: fremd, unzivilisiert. Zu Anfang unseres Jahrhunderts war man geneigt, alles Mittelalterliche, Altdeutsche zur Gotik zu rechnen und diese ebenso zu überschätzen, wie sie seit der Renaissancezeit ungebührlich mißachtet worden war.

Der gotische Baustil entwickelte sich aus der Konstruktion. Schon in der Übergangszeit lernte man die Vorteile des gebrochenen Bogens für die Konstruktion schätzen. Die Richtung der Zeit kam den kühnen Entwürfen der Architekten, dem Charakter des Emporstrebens in den Bauformen entgegen, und bei der Enge der mittelalterlichen Städte mußte ein Stil willkommen sein, welcher auf verhältnismäßig geringem Raum doch gewaltige Baudenkmäler möglich machte.

Die gebrochene Bogenlinie erlangte allmählich nicht nur in der Architektur Alleinherrschaft, sondern drängte sich auch in die Zierformen, in die Kleinkünste, in die Schrift ein (gotische oder Mönchsschrift = Umbildung der geraden oder geschwungenen Linien der lateinischen Schrift in eckige) und hat ihr Abbild in den seltsam gewundenen Gestalten der Plastik und Malerei der Zeit. Im gotischen Ornament tritt zu den geometrischen aus Kreisabschnitten zusammengesetzten Formen ein naturalistisches Element, an Stelle der romanischen runden stilisierten Blätter werden eckige, zackige, knorrige Pflanzenbildungen nachgeahmt.

Dem nördlichen Frankreich gebührt der Ruhm, die Gotik erfunden zu haben schon nach der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Bauten von St. Denis, Noyon, Laon, Paris, Chartres, Amiens u. a. zeigen in rascher Entwicklung die frühe Ausbildung des Stils.

Indem man dem Gruftdienste entsagte, nach dem Lichten strebte, den Höhenbau sich zum ausschließlichen Ziele setzte, ließ man die Krypta fallen, und den Chor erhöhte man nur noch um wenige Stufen über dem Langhause, und nur mit niedriger Balustrade schloß man ihn ab. Das Kreuzschiff, ursprünglich gleichfalls häufig zum Chor gezogen, tritt weniger heraus und ist meist nur noch kenntlich an dem größeren Abstände der ersten östlichen Pfeiler des Langhauses vom Chor; die Seitenschiffe setzen sich, über das Kreuzschiff hinaus, neben dem Chor (Presbyterium) fort und laufen hinter dem Altarhause zusammen; bei fünf Seitenschiffen gestalten sich die äußeren zu einem Kranze von Kapellen. Die Erhöhung und Absonderung des Raumes für die Priester ist damit fast gänzlich aufgehoben, er wird mit den Räumen für die Laienwelt in ein Ganzes verschmolzen; alle Teile des gotischen Gotteshauses stehen so in engstem Zusammenhange, sind in einander geschoben und durchdringen sich.

Schon der überhöhte Bogen des Übergangsstiles hatte des möglich gemacht, den Grundriß freier zu gestalten, jetzt nahm man den Spitzbogen mit Bewußtsein auf. Ebenso war im Übergangsstil schon das gotische Prinzip der gleichen Anzahl von Gewölbvierteln (Jochen) in sämtlichen Schiffen vorgezeichnet, und es lag darin das Prinzip der Raumausgleichung nicht minder deutlich ausgesprochen als in der Aufhebung der Bedeutung des Chores. Der gotische Stil folgte jetzt dieser Anordnung grundsätzlich. Weil jedoch das Mittelschiff nach der Idee künstlerischer Gruppenbildung immer der herrschende

Raum bleiben muß, so beobachtet man in der Regel die Ordnung, daß man den Teilen desselben gleiche Tiefe (in der Längsrichtung der Kirche) mit denen der Seitenschiffe gab, aber nahezu doppelte Breite. Das ergab eine gedrängtere Folge der Arkadenöffnungen, der Fenster darüber und der Gewölbe, eine lebhaftere, raschere Bewegung im Organismus. Den gleich hohen Gewölben des Mittelschiffes bis in die Tiefe des Chores folgend, fand das Auge nur Halt bei der vierteilig und konzentrisch gebildeten Haubenwölbung über dem Hochaltar. Hier liefen die Gewölbekappen von einem Mittelpunkt über dem Altarraume aus und ruhten mit ihren herabgezogenen, bußig vertieften Teilen auf der Oberwand des Chorschlusses, der sich jetzt nicht mehr im Halbkreis um den Altar herumzog, sondern, der Gliederung aller Massen folgend, mehrteilig (polygonal) brach. Da aber der Wandteil zwischen den beiden hintersten Pfeilern parallel mit dem Altartische laufen mußte, wenn ein ruhiger, harmonischer Abschluß erreicht werden sollte, so fand es sich von selber, daß das Chorchaupt von einer ungeraden Zahl von Seiten gebildet wurde.

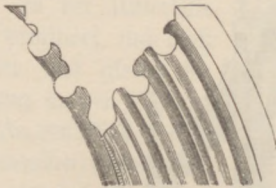


Fig. 62. Gewölberippen.

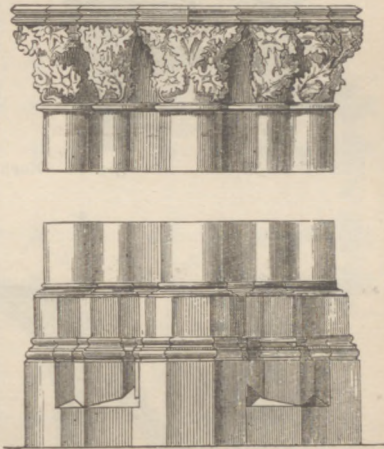


Fig. 63. Bündelpfeiler.

Die gedrängtere Stellung der Pfeiler war zugleich, indem die Öffnungen zwischen denselben schlanker wurden, ein Ergebnis des im Stil liegenden Strebens nach der Höhe. Da sämtliche Verhältnisse des Baues demselben zu entsprechen suchten, sind sie möglichst gestreckt und überwinden so fast völlig die Horizontale. Vorwiegend die deutsche Gotik hat diese Richtung auf das eigen Sinnigste ausgebildet. Der überall angewendete Spitzbogen erscheint schon selbst wie eine sich auflösende, nach oben sich öffnende Wölbung, insofern die beiden Bogen, welche ihn bilden, nur wie notdürftig zusammengebogen sich darstellen. Indem so auch die Wandflächen schmaler werden, macht schließlich der ganze Bau den Eindruck eines großartigen, streng durchgeführten Stützensystems, das, um zu einem Gebäude vereinigt zu werden, nur noch der unerläßlichen Deckung und der Füllungen bedarf.

Die Gewölbe in der guten Zeit der Gotik, d. h. in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert, sind gewöhnlich vierteilig, jedoch so konstruiert, daß

auch sie nicht mehr so massig wirken wie früher, sondern nur wie leicht gewoben zwischen die kräftigen Gurte und Rippen, welche man zunächst über

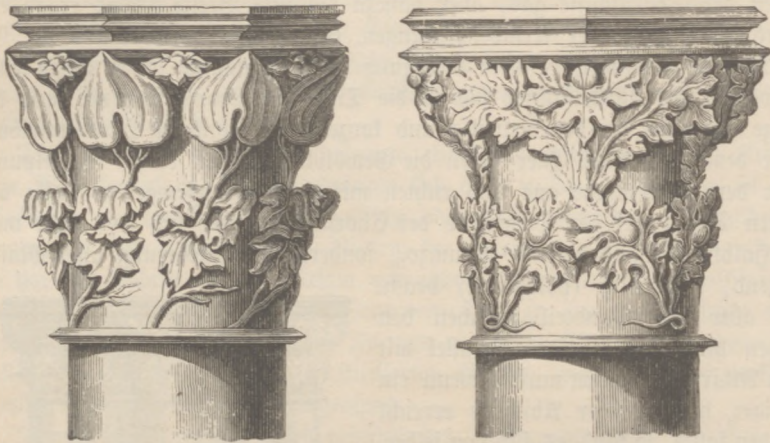


Fig. 64. Kapitälé vom Kölner Dom.

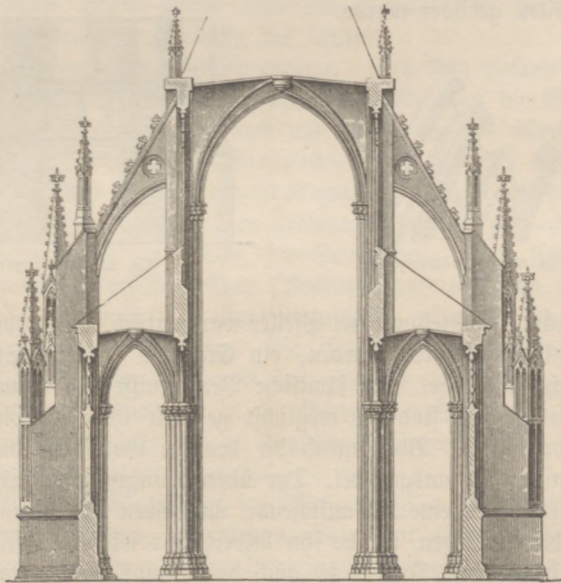


Fig. 65. Querschnitt vom Dom zu Halberstadt.

den vier Eckpunkten des Joches im Spitzbogen auführt, eingespannt sind. Die Bewegung des Rippenwerkes ist dann weiter bis auf den Fußboden hinabgeleitet, indem man die Pfeiler anpassend ausgestaltete. Diese sind im

Kern wieder säulenartig, aber auf allen Seiten senkrecht tief ausgekehlt (Bündelpfeiler), oder vielmehr zunächst mit herausgearbeiteten Halbsäulen in der Weise umstanden, daß diese über den nur leicht durch Blätterkränze angedeuteten Kelchkapitälern genau in das Rippenwerk sich fortsetzen und übergehen. Die Basis ist zum Sockel geworden, d. h. sie hat ihre selbständige Bedeutung aufgegeben und im wesentlichen das Profil einer Schräge; und jene Halbsäulen (Dienste genannt) folgen in ihren Profilen durchaus den Rippen mit ihren schwungreichen Kehlungen, in deren Linien und Schattenspielen das Leben des Bauwerkes fort-pulsirt. Ebenso sind bei durchgeführten Bauten die Spitzbögen (die Arkadenbögen), welche die Pfeiler etwa in halber Höhe verbinden, an der Unterseite vielfach profiliert, und auch von hier aus gleitet die Bewegung an den Pfeilern herab. In den Oberwänden (Schildwänden) befindet sich nur je ein hohes, breites Spitzbogensfenster und unter diesen noch häufig eine galerieartige Durchbrechung (Trisorium), die jedoch meist nur nach innen geöffnet ist, so daß schließlich die Mauern und Gewölbe nur geringe Wandflächen bieten und durchaus belebt erscheinen.

Am Äußern nehmen wir auf den ersten Blick, im Gegensatz zum romani-schen Bau, eine auffallende Bewegung und Zerklüftung der Massen in dem großen Reichtum von Spitzsäulen, Bögen und vortretenden Mauerpfeilern wahr. Es sind dies diejenigen Bauglieder, welche zur dauerhaften Herstellung des Innern gefordert wurden. Wir bezeichnieten bereits den ganzen Bau als ein schönes Stützensystem.

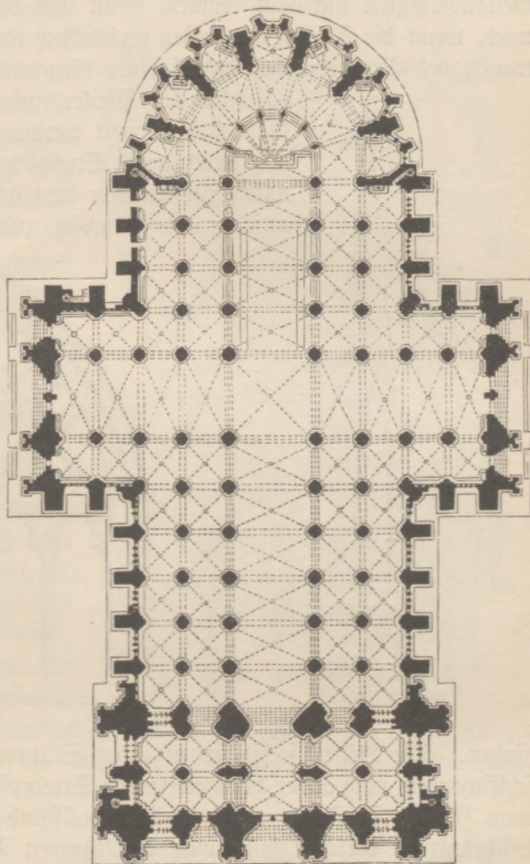


Fig. 66. Grundriß des Kölner Doms.

Wenn die Konstruktion des Innern dem Prinzip gemäß die unnach-sichtliche Durchführung des Höhenbaues vergegenwärtigt und die Gewölbe sowie die Wände nur so weit vorhanden sind, um einen geschlossenen Raum herzustellen, und daher auch die Fenster so groß und breit als nur möglich angeordnet sind, so kann der Bau infolge dieser einseitigen Richtung auf Bestandsfähigkeit nur dann rechnen, wenn ihm von außen zu Hilfe gekommen wird, wenn die Stützen von außen verstärkt werden. Der Druck der Gewölbe-träger, des Rippenwerkes, bedarf eines Gegendruckes, wie er durch Massen-

haftigkeit der Pfeiler und Wände des Prinzips wegen nicht mehr erzielt werden konnte. Man leitete daher den Druck durch Strebebögen ab, welche außen an den Mittelschiffwänden dort ansetzen, wo innen die Gurt-anfänge, die Kämpfer und die Säulenkapitäle sich be-



Fig. 67. fiale.

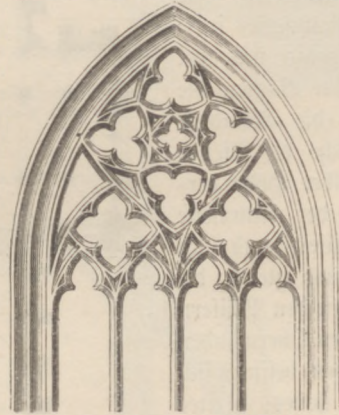


Fig. 68. Schöngotisches Fenster mit Maßwerk.

finden. Die Bögen selbst finden ihren Stützpunkt in den aus den Seiten-schiffwänden nach außen hervortretenden Strebepfeilern. Nach außen erlaubte man sich so in Form eines zweiten vollständigen Gerüstes frei und un-beschränkt zu verlegen, was man den inneren Teilen an Stärke nahm.

In dem Falle, das die Kirche, wie z. B. der Kölner Dom, fünf Schiffe hatte und überhaupt zu bedeutender Höhe anwuchs, ließ man auch die Pfeiler, welche die beiderseitigen Nebenschiffe trennten, über die Seitenschiffbächer hinaus aufsteigen und bestimmte sie zum Tragen und Hinüberleiten doppelter, übereinander geordneter Strebebögen.

Das Prinzip der Massenteilung, Massenzerklüftung, des immer luftigeren Aufbaues, je höher man kam, führte zu weiterer Ausbildung dieser Außen-werke. Die Bögen wurden mittelst durchbrochener Rosetten, sogenannter Bässe (Drei- oder Vier-Baß, je nach der Anzahl der sie bildenden Bögen)

erleichtert, die Pfeiler abgetreppt und oben senkrecht gespalten, die vorderen Teile durch Baldachine (Tabernakel, kleine offene Kapellen mit Heiligenfiguren) ersetzt und sämtlich durch aufgesetzte, vierantige Spitztürmchen (Fialen) erhöht.

Die im Spitzbogen geschlossenen Fenster und Thüren öffnen sich nach der schon im ausgebildeten romanischen Stil gültigen Anordnung nach außen und innen mit schrägen Wandungen. Die großen Fenster aber bedurften besonders starker Teilungsglieder, um die Glasmasse zu tragen; das ergab die hohen Pfosten und im Schluß das Rosettenwerk (Maßwerk, weil es in der guten Zeit mit dem Zirkel hergestellt wurde), in dessen filigranartiger Ausgestaltung ein Hauptreiz des Stils beruht. Große, die ganzen Fenster ausfüllende bunte Glasmosaikfenster, meist Heiligenfiguren darstellend, füllten die Abteilungen der Fenster zwischen dem Steinwerk.

Die Portale waren seitwärts durch Dienste und Kehlen gegliedert, ähnlich den Pfeilern im Innern. In den Kehlen standen auf Konsolen, die nach unten in kleine Baldachine ausliefen, schlanke, in die engen Räume eingezwängte Heiligenfiguren, in denen der spitzbogigen Archivolten meist Büsten, die dann der krummen Linie zu folgen hatten. Der Thürsturz (der obere Thürbalken) war horizontal und das darüber befindliche Spitzbogensfeld (Tympanum) häufig in mehreren Stockwerken mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte oder aus der Legende geschmückt.

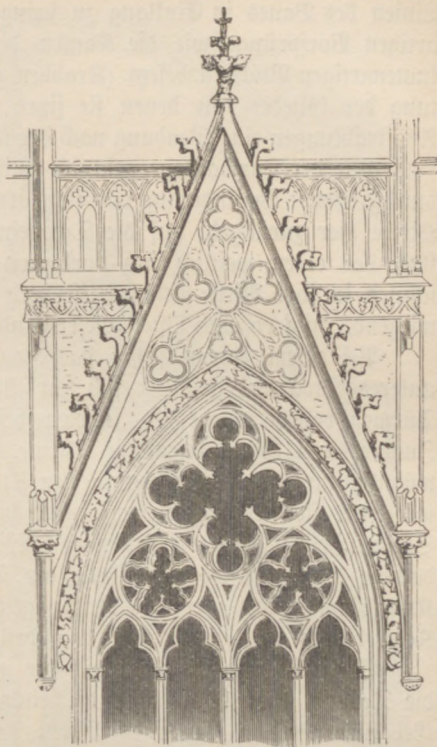


Fig. 69. Wimperg vom Kölner Dom.

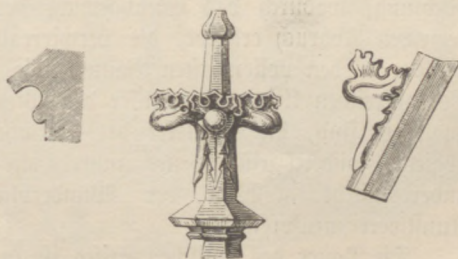


Fig. 70. Wasser Schlag. Kreuzblume. Krabbe.

Nicht selten, vornehmlich aber bei größeren Bauten, sind die Fenster und Portale außen über dem Schluß mit vorspringenden, geradlinigen

Giebelstiefeln (Wimperge genannt) überdacht, teils zum Schutze der Öffnungen nach oben, teils um die Form des Spitzbogens mit den übrigen geraden Linien des Baues in Einklang zu bringen. Diese schräg aufsteigenden, simstartigen Vorsprünge wie die Kanten der Fialen und Turmhelme sind mit knotenartigen Blättern besetzt (Krabben genannt), wie um der schrägen Richtung der Glieder, an denen sie sitzen, zuletzt noch einmal durch diagonale Ausstrahlungen eine Wendung nach der überall erstrebten Senkrechten zu geben.

Mit der Turmanlage geht im gotischen Stile insofern eine nicht minder durchgreifende Veränderung vor sich, als die Gruppenbildung der romanischen Kirche hier zurückgeht auf die Turmeinheit; denn auch da, wo zwei Türme statt des einen westlich sich vorlagern und den hohen Giebel des Hauptschiffes in ihre Mitte nehmen, ist doch das Gefühl der Einheitlichkeit überwiegend, insofern nach Osten dieser Eindruck keine wesentliche Störung erfährt.

Bei einem Turme führt das Hauptportal durch denselben, und sein unteres Stockwerk gestaltet sich zur Vorhalle; wenn die Anlage von zwei Türmen beliebt wurde, so führten bei größeren Bauten drei Portale ins Innere, zwei davon durch die Türme. Die meisten Türme aber gehen, gewöhnlich mit dem dritten oder vierten Stockwerk, ins Achteck über und schließen mit einer steilen durchbrochenen und mit Maßwerk ausgelegten achtkantigen Spitze (Helm). Große Fenster, mit Wimpergen überdacht, Fialen und Baldachine lösen das Maßwerk auch am Turme auf. Die Krönung bildet eine Kreuzblume, aus vier ins Kreuz gestellten Blättern bestehend, aus deren Kelch häufig eine zweite oder auch dritte Blume emporwächst.

So unübertroffen großartig der gotische Kirchenbau in Beziehung auf die Technik sowohl als auf die einheitliche Durchführung eines genialen Gedankens dasteht, so offen liegen seine Schwächen zu Tage. Zwar hat die Tüchtigkeit der Meister und der opferbereite Sinn der Erbauer bei aller Künstlichkeit des Systems dafür zu sorgen verstanden, daß ihre Werke insgesamt länger dauerten, als man hätte erwarten können, so daß sie in ihrer Mehrzahl noch heute vor Augen stehen; allein das Übergewicht der vertikalen Richtung, wodurch das Gleichgewicht der Teile, die künstlerische Einheit derselben Abbruch erleidet, die verwirrende Zerklüftung des Außenwerkes gerade an den vollendetsten Bauten, die Zerstorbarkeit desselben, insofern die zahlreichen kleinen Ausläufer den Witterungsverhältnissen nur allzustark ausgesetzt sind, die Spielerei des Turmhelmes, welcher an sich kein Dach abgiebt, sondern ein zweites inneres an seiner Basis verlangt, dies und anderes steht im Wege, der „Wunderblume“ des gotischen Domes vollen Kunstwert zuzusprechen.

Die Dauer des gotischen Stiles ist in verschiedenen Ländern verschieden, und ebenso lassen sich für die Untereinteilungen dieser Periode keine Grenzen festsetzen: Die Frühgotik mit ihren noch einfachen, strengen, zum Teil die Verwandtschaft mit dem romanischen Stil verratenden Formen; die Periode

des schöngotischen Stiles, in welchem der normale, gleichzeitige Spitzbogen vorherrscht, die tragenden Glieder gestreckter und reich profiliert, die empor-

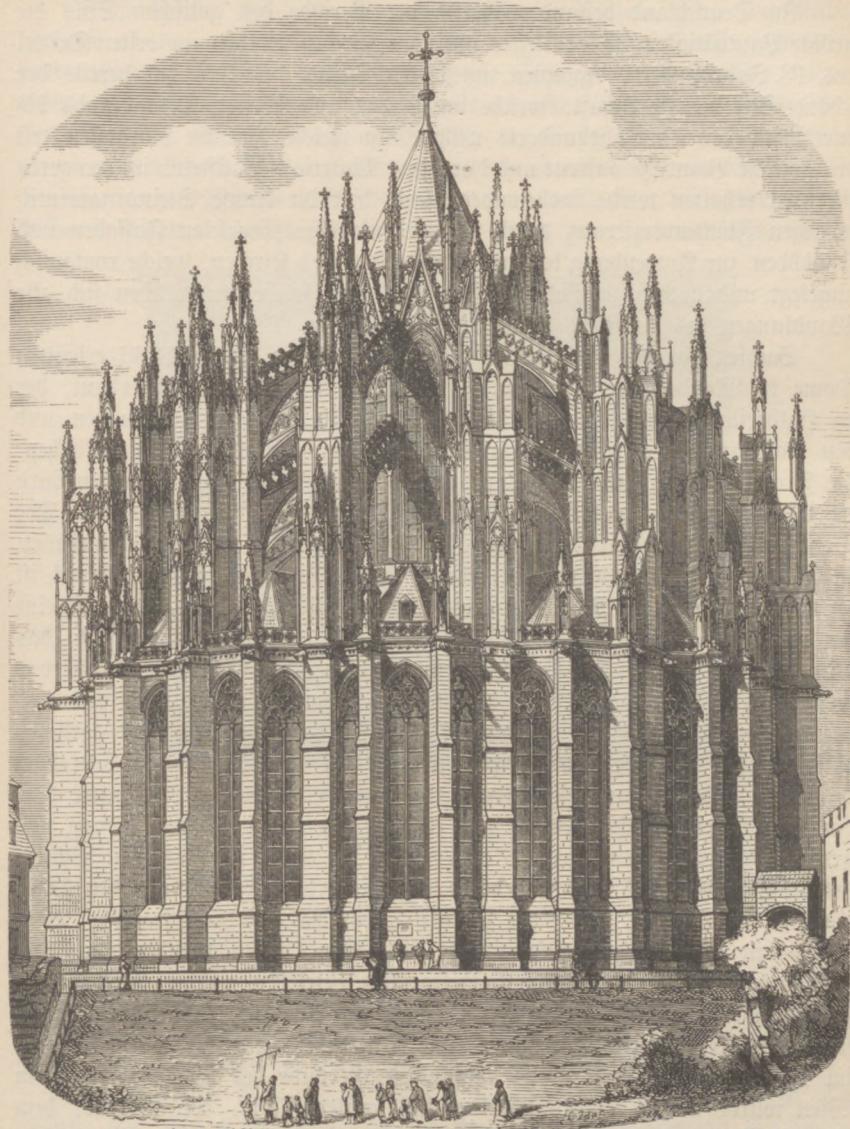


Fig. 71. Chorschluß des Kölner Domes.

ragenden Teile mit Ziergliedern ausgestattet werden und zwar gegen die Höhe hin immer reicher; und endlich die Spätgotik, welche in allem, in

der Schlantheit und Gestrecktheit, dem Zerteilen, Verästeln, Verschnörkeln zc., übertreibt, bis sich endlich Renaissanceformen einmischen.

In Deutschland bestand während der Periode des gotischen Stils die größte Bauhätigkeit. Die ältesten gotischen Kirchen werden im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts begonnen, im letzten Drittel desselben hat bereits der schöne Stil die Herrschaft, welche im Süden und Westen Deutschlands bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts währt, um welche Zeit im Nordosten erst die gotische Bauweise auftritt und durch das Material, Backstein, in strengeren Grenzen erhalten wird; insbesondere fehlt hier die krause Steinornamentik, wogegen Flächenverzierung durch verschiedenfarbige Ziegel an Fassaden und Fußböden zur Anwendung kommt. Nicht selten sind Kirchen, welche romanisch angelegt und gotisch zu Ende geführt sind, oder solche, an welchen sich alle Wandlungen des gotischen Stiles verfolgen lassen.

Sachsen hat das erste gotische Bauwerk in dem 1207—1363 erbauten Dome zu Magdeburg; der Dom zu Meissen ist 1266—1342 erbaut, der zu Halberstadt vom 13.—15. Jahrhundert. In Franken, Schwaben und den Nachbarländern zeichnet sich Nürnberg durch seine drei Hauptkirchen: die Frauen-, Sebaldus- und Lorenzkirche aus. Der Dom zu Regensburg ist 1275 begonnen, das Haus 1534, die Türme erst 1869 ausgebaut. Der Dom zu Frankfurt, seit Maximilian II. Krönungskirche der deutschen Kaiser, ist im 13. und 14. Jahrhundert erbaut. Ein Musterbau der Frühgotik ist die Elisabethkirche zu Marburg. Der Dom zu Ulm (1377—1494) ist eine der umfangreichsten Kirchen. Gotische Bauten in den Rheinlanden sind: das Münster zu Freiburg im Breisgau mit schönem durchbrochenen Turm, das Münster zu Straßburg, dessen Krypta und Chor noch romanisch sind und bei dem erst während des Baues des Schiffes der Übergang zum gotischen Stil erfolgte. Fassade und Türme wurden 1277 von Erwin von Steinbach begonnen. Obgleich nur ein Turm ausgebaut ist, bleibt dieses Münster doch ein Hauptwerk gotischer Kunst, wie es auch für deren Wiederbelebung von großer Bedeutung geworden ist. Der Dom zu Köln ist nach den Plänen des Meisters Gerhard von Rile 1248 begonnen, Chor 1322 vollendet, 1388 ein Teil des Schiffes, 1447 der südliche Turm bis auf die Pyramide. Vom 16. bis in das 19. Jahrhundert ruhte der Bau, dessen 1880 erfolgte Beendigung seit 1840 als Nationalangelegenheit betrieben wurde. Er zeigt ein fünfschiffiges Langhaus (119 Meter lang) mit Umgang und Kapellenkranz, sowie ein dreischiffiges Querhaus. Das Mittelschiff ist 45 Meter hoch. Das im 12. Jahrhundert erstandene romanische Gebäude des Stephansdomes in Wien wurde im 14. Jahrhundert gotisch weitergeführt, der südliche, dem Kreuzschiff vorgelegte Turm wurde 1433 beendet. Gotische Bauten in Nordost-Deutschland sind die Marienkirchen zu Lübeck, Stralsund, Kolberg und Danzig, die Dome zu Brandenburg, Havelberg und Stendal, meistens als Hallenkirchen (d. i. Kirchen, bei denen die Seitenschiffe zu gleicher Höhe

mit dem Mittelschiff gebracht sind) angelegte, kühn emporstrebende, in den Formen massige Backsteinbauten.

Profanbauten aus dieser Zeit haben sich in Schlössern, Rat- und Gildehäusern erhalten, welche gewöhnlich nach außen mächtige, häufig reich verzierte Giebel, im Innern große gewölbte Sitzungs- und Festsäle haben. Unter den Schlössern sind vorzugsweise zu erwähnen: das Schloß Marburg in Hessen, die Albrechtsburg in Meissen, die Burg Karlstein in Böhmen, so wie vor allem das Deutschordenshaus zu Marienburg, ein weitläufiges Schloß, in den Jahren 1280 bis etwa 1400 entstanden, mit der schönen goldenen Pforte, mehreren Kapellen und Kämern (aula redemptoria, Speise-



Fig. 72. Konventsremter in Marienburg.

saal), vornehmlich dem 30 Meter langen Konventsremter. Der letztere wird durch Spitzbogenfenster erleuchtet und durch drei schlanke Granitsäulen geteilt, welche das palmenartig sich ausbreitende Gewölbe tragen. Die Baumeister dieses Wunderbaues sind unbekannt.

Gotische Rathäuser finden sich in Marienburg, Danzig, Köln, Prag, Nürnberg, Münster, Braunschweig, Lübeck, Tangermünde u., ferner der Artushof (ein Gebäude der Kaufmannsgilde) zu Danzig, der Gürzenich (Fest- und Kaufhaus) zu Köln, der Römer zu Frankfurt a. M.

Monumentale Brunnen finden sich in den meisten alten Städten, der schönste der „schöne Brunnen“ in Nürnberg, eine Spitzsäule mit den sieben Kurfürsten und je drei Vertretern des Heidentums, des jüdischen Volkes und der christlichen Zeit, 1385—1396 von Heinrich Beheim erbaut.

65. Die Dombauten des Mittelalters.

(Nach: F. Bäßler, Umriss der Kirchengeschichte. S. 37 f. und: H. Altendorff, Die Bauhütten des Mittelalters. Praktischer Schulmann. Jahrgang 1874. Heft 3.)

Mag auch das Mittelalter, zusammengestellt mit den größeren wissenschaftlichen Kenntnissen und der feineren Bildung unserer Zeit, von dieser in vielem übertroffen werden, so kann uns doch — blicken wir vorurteilsfrei in die dahingeschwundenen Jahrhunderte — nicht entgehen, wie sie an gewaltiger innerer Kraft oft weit über die neuere Welt sich erheben. —

Wie diese Kraft sich zeigte in der Politik der Höfe, in den Unternehmungen der Fürsten, in den Thaten der Ritter, im Leben und Handeln der Bürger, so steht sie noch jetzt vor unserm Blicke in den mächtigen Münstern und Domen, die vom 11. Jahrhundert an bis in das 15. Jahrhundert — als unnachahmliche, von der Neuzeit nicht wieder erreichte Werke — ihr Dasein erhielten. — Bewundern wir den Mut der Unternehmer, solche Gotteshäuser zu gründen, deren Vollendung eine nicht zu übersehende Reihe von Jahren erforderte, deren Aufbau sehr beträchtliche Kosten verursachte, so erkennen wir auch der Künstler hohen Geist in den Gedanken des Entwurfes und in der Ausführung, sowie das tiefe Gemüt, aus dem das hervorging, was heute noch das Herz mächtig anspricht. Von Nordfrankreich aus war an die Stelle des romanischen der gotische Stil getreten, der vollkommenste Ausdruck christlicher Andacht.

Das Charakteristische dieses Stils beruht in dem ihm durchweg inwohnenden Prinzip der vertikalen Bewegung. Statt des ruhig abschließenden, schwerlastenden Halbkreisbogens kommt der leicht aufsteigende Spitzbogen zu durchgängiger Anwendung. Hierdurch ist die Massenhaftigkeit des Pfeiler- und Mauerwerkes zu Widerlagern überflüssig geworden; alle Teile des Baues erscheinen mit einem Male einer drückenden Notwendigkeit überhoben, zu freiem Aufstreben entbunden. Die Pfeiler des Innenraumes in Gestalt von Säulenbündeln (Diensten und Nebendiensten) schwingen sich leicht zur Wölbung empor; ihre Bewegung setzt sich in den Gewölberippen fort, zwischen denen die dreieckigen nur dünn gemauerten Kappen zum Schlusse der Decke sich einfügen. Die Umfassungsmauer, die dem Gewölbe schon durch Strebe- pfeiler und Strebebögen genugsamen Gegendruck leistet, kann nun statt der schmalen und sparsamen Öffnungen des romanischen Stils in einer Reihe mächtig hoher, durch Stabwerk und Maßwerk geteilter, mit farbenprächtiger Glasmalerei gefüllter Fenster sich erschließen. Das Chor, durch den Wegfall der Krypta nur noch mäßig über den Boden der übrigen Räume sich erhebend, schließt statt im Halbkreis der romanischen Apsis polygonisch ab. Der Lettner (Lectorium) zieht die Schranke zwischen dem Langhause und dem Allerheiligsten. Die Seitenschiffe setzen sich zuweilen in ungestillter

Bewegung noch über das Querschiff fort und umkränzen den Altarraum mit ahnungsvollen Durchblicken in ein Jenseitiges.

Dem Innern entsprechend kommt nun auch die Außenseite des Dombauwes zu reicher lebendiger Ausgestaltung. Alles Massenhafte löst sich auch hier in mannigfaltigen und doch folgericht und harmonisch zusammengehaltenen Gliederungen, verflingt in freier Höhe in zierlichen Spitztürmen (Fialen) oder schlägt in lebendiges Blätterwerk (Krabben) aus. Stattliche Giebel (Wimperge) überkrönen die Fensterbogen. Bilder der Heiligen unter Baldachinen hüten den Eingang; von den Dächern blicken die Graungestalten der Wasserspeier und zeigen auch die dämonischen Mächte dem Hause Gottes dienstbar. In der Mitte der Fassade erhebt sich der Zwischenbau mit dem Hauptportal und dem in das Mittelschiff mündenden Prachtfenster. Zu beiden Seiten desselben steigen, das Ganze vollendend, machtvolle Türme empor, die unteren Geschosse viereckig, das obere im Achteck. Je weiter der Bau nach oben dringt, um so kühner, leichter, frei aufstrebender werden die Verhältnisse. Das Obergeschoß erscheint bereits durchbrochen, vom Himmel durchschienen, massenlos, vergeistigt, mehr noch die pyramidale Spitze, in deren freistehende, mit Blattwerk gesäumte Rippen nur noch leichtes Rosettenwerk eingespannt ist; auf ihrem Gipfel die gegen den Himmel sich aufschließende Kreuzblume, „auf das Ziel deutend, welches menschliche Sehnsucht nicht mehr zu erreichen vermochte“.

Gedenken wir nun derer, durch deren Kräfte solch kühne und herrliche Werke ins Leben gerufen wurden.

In alten Zeiten war allgemein der Glaube verbreitet, daß mit dem Jahre 1000 die Welt untergehen würde, und mit großer Furcht und mit Bangen wurde dieses Jahr erwartet; keiner wagte in dieser Zeit etwas zu unternehmen, geschweige denn an die Erbauung von Kirchen zu denken. — Als jedoch dies Jahr glücklich vorübergegangen war, ohne daß Veränderungen in der Welt vorgekommen, erwachte allgemein ein neues Leben unter den Völkern, sie beieferten sich alle, in religiöser Begeisterung Werke zum Heile ihrer Seele zu unternehmen, und es begann nun eine rege Thätigkeit in der Kirchen-Baukunst. —

In der ersten Hälfte des Mittelalters von 1000—1200 war die Baukunst fast ganz in den Händen der Geistlichkeit und der Mönche. In den Klöstern wurde auch die Baukunst gepflegt; aus ihnen gingen die Meister hervor, und Laienbrüder waren die Gehilfen. In der Zeit der höchsten kirchlichen Begeisterung, als man aller Orten Kirchen und Klöster zu gründen begann — vom Ende des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts —, reichten die Kräfte der Geistlichen nicht aus; sie riefen daher die Hilfe der Laien an, denen die Teilnahme an dieser frommen Thätigkeit als ein Mittel der Buße und als verdienstliches Werk willkommen war. Man begnügte sich dabei nicht mit bloßen Gaben und Geschenken, sondern forderte und

gewährte persönliche Dienste und hielt diese, je niedriger und mühsamer sie waren, für um so wirksamer für die ewige Seligkeit. Daher strömten Männer und Frauen aller Stände herbei; man sah Fürsten, Ritter und ihre Frauen mit dem Volke vereint Steine und Holz zum Bau herbeischleppen oder Nahrungsmittel bereiten und an die Arbeiter verteilen. So trug bei dem Bau der Kirche des 1091 gestifteten Klosters zu Pegau der Gründer desselben Graf Wiprecht von Groitzsch, zur Buße seiner Sünden 12 Körbe mit Bausteinen für die Grundmauern des Baues auf seinen Schultern herbei. — Zu solchen Diensten wurde überhaupt nur derjenige zugelassen, der seine Sünden reuig bekannte, ernstliche Buße that, christliche Liebe für alle mitwirkenden Brüder und demüthigen Gehorsam den mit der Leitung des Baues betrauten Priestern gelobte; wer Beleidigungen nicht willig verzieh oder Ungehorsam bewies, wurde als unwürdiges Glied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. — Die Tagesarbeit begann mit Beichte und Gebet, und nachts beleuchteten Fackeln die umhergestellten Wagen, von denen zu gewissen Stunden feierliche Hymnen ertönten. — War das Gebäude glücklich vollendet, so zerstreuten sich die Bauenden, wenn die Zeit ihrer Buße oder ihres Gelübdes verflossen war, während die Geistlichkeit sich wieder in ihre Klöster zurückzog. —

Anderß gestaltete sich die Sache in der Zeit des späteren Mittelalters, nach Beendigung der Kreuzzüge. Es erwachte ein größeres Selbstgefühl unter den Laien, sie nahmen an Kunst und Wissenschaft regeren Anteil, die Baukunst ging aus den Händen der Geistlichkeit in die der weltlichen Meister über. — Vor allem die Städte waren es, die, zu mächtigen Gemeinwesen angewachsen, in dieser Hinsicht eine bedeutende Einwirkung ausübten; sie wurden Sitz der Gewerbtthätigkeit; sie verlangten und versammelten tüchtige Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, die sich dann dem Geiste der Zeit gemäß zu einer Kunst vereinigten; es entstanden die sogenannten Bauhütten. —

So nannte man das Brettergebäude, in welchem die Steinmetz-Brüderschaft ihre Geschäfts-Versammlungen hielt; auch wird darunter die Werkstätte verstanden, welche an das im Bau begriffene Werk anstieß und in welcher die Steine bearbeitet wurden. — In vielen Städten haben sich davon örtliche Überlieferungen erhalten, z. B. in Wien, Nürnberg, Köln und anderen Städten, wo der Platz, auf welchem früher die Hütte gestanden, jetzt Maurerhof genannt wird. —

Die Handhabung des Bauwesens war nun in jener Zeit ungefähr folgende: Der Entwurf oder die Zeichnung zu einem Gebäude wurden von einem Baumeister — welcher früher ein Klosterbruder, jetzt wenigstens noch abhängig von der Geistlichkeit war — angefertigt, und es behielt dieser auch stets die Oberaufsicht oder Leitung des Ganzen. — Die Ausführung der Bauwerke geschah aber von den Bauhütten, an deren Spitze ein vom Landesfürsten ernannter Steinmetzmeister stand und welcher alle übrigen Arbeiter, die zur

Vollendung des Baues nötig wurden, halten mußte. — Jede Bauhütte hatte ihre besondere Baukasse, welcher ein Geistlicher vorstand; die Einkünfte derselben waren theils regelmäÙige: bestehend in Renten u. s. w., theils zufällige: durch Ablaß-Verkauf, Kollekten, Vermächtnisse, Geschenke. — Wenn die Mittel reichlich flossen, vermehrte man die Bauhätigkeit, und man schränkte sie wieder ein, wenn es gerade an Geld fehlte; konnte dagegen über feste und hinreichende Einnahmen verfügt werden, so wurde auch wohl — doch nur selten — einem bestimmten Meister der ganze Bau in Verdingung gegeben.

Der katholischen Sitte gemäß verehrten auch die Bauhütten ihre Schutzheiligen; es waren dies vier Märtyrer: St. Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus; die Sage erzählt, daß dieselben heimliche Christen gewesen seien, denen vom römischen Kaiser Diocletian der Befehl erteilt wurde, in Rom einen heidnischen Tempel zu erbauen; da sie sich aber dessen weigerten, seien sie in die Tiber gestürzt worden, worauf über ihnen am Himmel vier Kronen erschienen seien.

Sie werden gewöhnlich als vier bejahrte Männer, mit verschiedenen Werkzeugen versehen, dargestellt: um das Haupt den Heiligenschein und darüber die Märtyrerkrone.

In den Baubrüderschaften wurden Kunst und Wissenschaft befördert; aus ihrem SchoÙe gingen die Meister der großen Bauwerke des Mittelalters hervor, und die durch die Bauten erworbene allgemeine Achtung wurde noch durch die strenge Rechtlichkeit der Brüder erhöht.

Durch ganz Deutschland verbreiteten sich diese Brüderschaften, alle standen in genauer Verbindung mit einander, jedoch derart, daß von den in größeren Städten einer Landschaft gegründeten Hütten die in kleineren Orten befindlichen abhängig waren. Über allen standen wieder vier Hauptstätten, die ihren Sitz in Straßburg, Köln, Wien und Bern hatten, so daß z. B. die Hütten zu Meißen und Rochlitz in Sachsen die Hütte zu Straßburg als ihr Oberhaupt anerkannten. — Die Rochlitzer war diejenige, welche im nordwestlichen Teile Sachsens ihre Hauptthätigkeit entfaltet hat, während die zu Meißen mehr den südlichen Teil Sachsens beherrschte.

Über die Gründung der Rochlitzer Bauhütte ist uns keine Nachricht aufbewahrt; — die Steinbrüche in der Nähe der Stadt, welche schon frühzeitig in Aufnahme kamen, sowie der spätere Kirchbau daselbst mochten wohl eine Menge SteinmeÙen herbeiziehen. Bestimmte Kunde über diese Hütte und ihr Wirken erhalten wir erst um 1450, namentlich aber im Jahre 1464, wo ihre Statuten vom Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen bestätigt wurden. — Diese Statuten, auch die SteinmeÙ-Ordnung genannt, an die jedes Mitglied gebunden war, lassen einen Blick in das Innere einer Bauhütte thun, und wir ersehen aus ihnen, wie manche Gebräuche, die hin und wieder sich noch bis jetzt erhalten haben, schon vor Jahrhunderten geheiligt waren. —

Die SteinmeÙ-Ordnung wird durch Bestimmungen eröffnet, welche den

Besuch des Gottesdienstes nachdrücklich anempfehlen. Aber auch auf alles das ist Rücksicht genommen, was das Herz veredelt, was dem Menschen wahre Achtung erwirbt. Genau vorgeschrieben ist das rechtliche Betragen der Meister, Polierer und Gesellen, wie sie sich gegeneinander zu verhalten und bei den ihnen anvertrauten Bauten zu benehmen haben.

Das Oberhaupt des Ganzen ist der Meister, er wird bei Neubauten vom Bauherrn erwählt; bei dem ersten Baue, den er unternimmt, muß er das Zeugnis mindestens zweier bewährter Meister für sich haben, daß er auch dem Werke gewachsen sei. Er muß den Bau genau nach der Visierung ausführen; gegen seine Untergebenen soll er gerecht sein, sie zu einem frommen, ehrbaren Leben anhalten, keinen Streit unter ihnen dulden und vorgebrachte Klagen, in wichtigen Sachen unter Zuziehung von zwei Meistern, unparteiisch entscheiden.

Nach dem Meister kommt der „Polierer“ (eigentlich Parlierer = Sprecher, woraus später „Polier“ entstanden ist). Derselbe wurde vom Meister im Beisein anderer Meister und Polierer aus denjenigen Gesellen erwählt, welche bereits wenigstens ein Jahr auf der Wanderschaft gewesen waren; er ist eine wichtige Person in der Hütte, ist der nächste Vorgesetzte der Gesellen und Lehrlinge, der eigentliche Werkführer und in Abwesenheit des Meisters dessen unumschränkter Stellvertreter. Er konnte z. B. Gesellen annehmen und verabschieden, ihm war die Hütte anvertraut, er mußte stets der erste bei Beginn der Arbeit sein und abends der letzte, der sie verließ; durch Anschlagen mit dem Hammer auf einen Stein mußte er den Beginn und das Ende der Arbeit anzeigen. Versäumte er diese Pflichten und es entstand dem Meister Schaden daraus, so war er dafür verantwortlich. — Die Wichtigkeit der Polierer war auch die Ursache der feierlichen Wahl und Verpflichtung derselben; wurde einem Gewählten die Poliererschaft übertragen, so mußte er unter Anrührung des Maßstabes und Winkelmaßes einen Eid zu den vier Heiligen ablegen, die Gebäude zu bewahren und den Meister vor Schaden zu schützen; hierauf wurde er den Gesellen vorgestellt, die geloben mußten, ihm gehorsam zu sein, wie dem Meister.

Die Gesellen, deren Stellung keiner weiteren Erörterung bedarf, waren außer der Verpflichtung, den die Arbeiten selbst betreffenden Vorschriften nachzukommen, streng gebunden, unter einander Frieden zu halten. Bei ausgebrochenen Streitigkeiten mußten sie stets den Meister als Schiedsrichter annehmen, der überdies zu gewissen Zeiten sie zu befragen hatte, ob etwa Neid oder Haß unter ihnen wäre.

Die Arbeitszeit, welche sie einhalten mußten, scheint im ganzen dieselbe gewesen zu sein, wie sie auch heutigen Tages gebräuchlich ist und sich je nach der Jahreszeit verlängert oder verkürzt. — Die Ruhepausen während der Tagesarbeit waren auch dieselben, wie gegenwärtig, sie waren eingeteilt in Frühstücks-, Mittag- und Besper-Ruhe; nur wurde nicht während der

Mittagszeit eine Pause von einer Stunde gehalten, sondern während der Besper, welche als die Hauptruhe angesehen wurde. — Was die Arbeitslöhne betrifft, welche die Gesellen erhielten, so waren sie nach heutigen Begriffen gering, denn es ist nur immer von Groschen und Pfennigen die Rede, die aber damals freilich einen höheren Wert als gegenwärtig hatten.

Besondere Vorschriften waren für die Wandergesellen aufgestellt; sie wurden mit Feierlichkeit in der Hütte empfangen und wieder entlassen. Sie mußten einen jeden der Reihe nach begrüßen und sodann den Meister nach Arbeit fragen; bekamen sie Beschäftigung, so wurde ihnen der Tag, an welchem sie angekommen, als voll bezahlt; konnte der Meister dem Gesellen keine Arbeit geben, so wurde er von jedem Einzelnen mit Geld beschenkt und zog seine Straße weiter.

Die unterste Stufe in den Bauhütten nahmen die Lehrlinge ein, welche auch Diener genannt wurden und fünf Jahre Lehrzeit hinter sich haben mußten, ehe sie zum Gesellen befördert werden konnten. Bei der Losprechung wurde der junge Geselle mit den Innungs-Geheimnissen, sowie mit den Erkennungszeichen bekannt gemacht, um sich in der Fremde, welche er nun durchwanderte, als zünftiger Geselle ausweisen zu können. — Zugleich empfing er vom Meister ein Zeichen, das sogenannte „Steinmez-Zeichen“, welches er auf seiner Arbeit, wenn dieselbe für gut befunden wurde, anbringen durfte.

Wir finden diese Zeichen noch oft in gotischen Kirchen, namentlich an den äußeren Strebepfeilern; sie bestehen aus kurzen, geraden Linien von 2 bis 3 Zoll Länge, wie sie sich mit dem Meißel leicht eingraben ließen, die zu Winkeln, Kreuzen, Haken oder Dreiecken zusammengestellt sind. — (So gering diese Mittel scheinen, so lassen sie doch die größte Mannigfaltigkeit zu, und man findet gewiß unter tausend nur wenige einander ähnliche. — Die aus früheren Zeiten sind einfach, größtenteils aus geraden Linien zusammengesetzt, gekünstelter die späteren, wo Schläge mit dem Hohlmeißel dazu kommen. — Auch jetzt sind noch bei manchen Steinmezen solche Zeichen gebräuchlich.) — Finden wir keine solchen Zeichen an einer unserer alten Kirchen, so läßt sich daraus schließen, daß die Steinmezen, welche sie erbauten, keine Deutschen, sondern Ausländer waren; gewöhnlich Italiener, die damals zahlreich nach Deutschland kamen.

Wir müssen uns jedoch hüten, diesem unschuldigen Handwerksgebrauch unserer Steinmezen — wie öfter geschehen ist — irgend eine mystische Bedeutung unterzulegen. — Da das Wesen und Treiben der Bauhütten lange Zeit in undurchdringliches Dunkel gehüllt geblieben war, wurde namentlich viel davon gefabelt, daß die Steinmezhütten ein sorgfältig bewahrtes und mit ihnen untergegangenes künstlerisches oder symbolisches Geheimnis gehabt hätten. Neuere Forschungen haben jedoch hierüber mehr Licht verbreitet und zur Genüge erwiesen, daß die Geheimnisse derselben sich nur auf ihre handwerklichen Gebräuche, auf die Art und Weise der Bearbeitung des

Steines und die hierbei zur Verwendung kommenden mathematischen Regeln u. s. w. beschränkten.

Die Mitglieder suchten durch Abgeschlossenheit das Ansehen der Hütte zu erhalten, namentlich das etwaige Eindringen unzüngtlicher Gesellen zu verhindern, und aus diesen Gründen mußten sie sich auch durch einen Eid verpflichten, niemand über die überlieferten Lehren, sowie über die gegenseitigen Erkennungszeichen Mitteilung zu machen.

In dieser Form bestand denn die Rochlitzer Bauhütte, wie viele andere in Deutschland, noch lange und weit über die Grenzen des Mittelalters hinaus, wie z. B. erst im Jahre 1707, nach der Losreißung des Elsaßes von Deutschland, die der zu Straßburg untergebenen Bauhütten durch einen Reichstags-Beschluß von ihr getrennt wurden. — Selbst trotz aller politischen und sozialen Umwälzungen, die in verflossenen Jahrhunderten vor sich gingen, haben sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten; es giebt noch jetzt einzelne, welche der Rochlitzer Bauhütte angehören. Der größte Teil dieser Vereinigung ist jedoch mit dem Absterben des Zunftwesens auseinander gegangen.

Doch wenn auch die Spuren des mittelalterlichen Zunftwesens und namentlich der Bauhütten mehr und mehr sich verwischen, — die Werke, die sie geschaffen, überdauern sie, um für ihre frühere so bedeutungsvolle Wirksamkeit ein Zeugnis zu geben.

Und auch die Meister, die vor Jahrhunderten diese Bauwerke ausführten, sind noch jetzt Vorbilder einer ehrenhaften und biederen Gesinnung. Nicht allein ihr eignes Leben und Wirken, ihr ganzes Denken und Thun war von Demut, Bescheidenheit und Gottvertrauen durchdrungen, sondern sie trachteten auch danach, in dem Kreise derer, mit welchen sie gemeinschaftlich arbeiteten, einen frommen Sinn zu erwecken.

Eine Satzung der Rochlitzer Steinmetz-Ordnung spricht dies in alter treuherziger Weise treffend aus;

„Wie die Meister und Werkleute der allmächtige Gott gnädiglich be-
gabt hat mit ihrer Kunst und Arbeit, Gotteshäuser und andere künstliche
Werke löblich zu bauen, und dadurch Leibesnahrung ehrlich zu verdienen, so
sollen sie auch zur Dankbarkeit, nach christlicher Weise, von Herzen bewegt
werden, Gott zu dienen und dadurch ihr Seelenheil zu erwerben.“

66. Wissenschaft und Volksglaube im Mittelalter.

(Nach: C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. Düsseldorf 1850. Bd. VI.
1. Abtlg. S. 60—114.)

Die Wissenschaft nahm im Mittelalter eine ganz andere Stellung ein, als in der alten Welt. Im Altertum erschöpfte sich der Geist zunächst im äußeren Leben, in Religion, Verfassung, Sitte, und schickte sich erst spät,

als diese völlig gestaltet waren, zur wissenschaftlichen Betrachtung seines Wesens an. Im Mittelalter finden wir gleich am Anfange der Entwicklung eine Wissenschaft, wenigstens der Form nach, die nicht aus der vielseitigen Erfahrung eines nationalen Lebens hervorgegangen, sondern von außen, aus einer früheren Zeit her überliefert ist und sich mit den Ansichten des Volkes nicht mischt. Diese Wissenschaft war nun freilich eine den höheren Bedürfnissen nicht entsprechende. Es war die der Römer, aber nicht in der lebendigen Gestalt ihrer Blütezeit, sondern so, wie sie in den letzten Jahrhunderten von Grammatikern zum Schulgebrauch zubereitet war. Nach Anleitung der von diesen verfaßten Lehrbücher bestand denn auch im Mittelalter jeder gelehrte Unterricht in den sogenannten sieben freien Künsten, dem Trivium: Grammatik, Dialektik und Rhetorik, und dem Quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Bei dieser Einteilung war auf das Bedürfnis der christlichen Theologie keine Rücksicht genommen, dennoch behielt man sie jetzt als Vorbereitung für dieselbe bei und fuhr fort, alles, was man in jenen römischen Handbüchern fand, vorzutragen, weil man das Nützliche von dem Überflüssigen zu unterscheiden nicht vermochte. Um sie aber ihrem Zwecke wenigstens scheinbar anzupassen, suchte man in jeder dieser Wissenschaften theologische Beziehungen aufzufinden. Die Arithmetik wurde erlernt wegen der in der heiligen Schrift vorkommenden bedeutungsvollen Zahlen, die Geometrie wegen der Maße, etwa der Arche Noahs und des Salomonischen Tempels. In der Musik sprach man von der Weltharmonie und in der Astronomie von wunderbaren Einflüssen der Gestirne. Der Schüler bekam dadurch allerlei unverstandene Vorschriften, die er, weil er keine Bestimmung für sie wußte, nur gelegentlich in pedantischem Selbstgefühl anbrachte. An diese Schulstudien reihten sich dann die römischen Historiker und andere Schriftsteller, die man teils zur Übung im Lateinischen als der Kirchensprache, teils um daraus nützliche Kenntnisse zu schöpfen, fortwährend las. Alle diese Kenntnisse wurden aber, weil man sie als Einleitung zur Theologie oder als Vorübung zum Kirchendienste betrachtete, von dem Heiligenscheine der Kirche umfaßt. Man verzichtete auch hier, wie bei den Glaubenslehren, auf eigenes Urteil und hielt sich an das geschriebene Wort.

Indessen blieb es dabei nicht. Bei einzelnen regte sich noch immer der Trieb nach tieferer Erkenntnis. Sie begannen damit, es sich als eine strafbare Vernachlässigung vorzuwerfen, daß sie sich nicht bemühten, die Glaubenslehren so weit als möglich zu begreifen. Sie suchten sie zu erklären, zu beweisen, und wurden dadurch genötigt, die in ihnen liegenden Begriffe näher festzustellen, von anderen ähnlichen zu unterscheiden und endlich den ganzen Inhalt der Glaubenslehren in ein vollständiges Lehrgebäude zu bringen. Dies gab die eigentliche Wissenschaft des Mittelalters, die sogenannte scholastische Philosophie. Eine Philosophie im neueren

Sinne des Wortes, eine völlig freie Forschung, die sich von allen Voraussetzungen los sagt, war es nun freilich nicht, sondern nur das Erkennen und Begreifen gegebener Wahrheiten. Die Unterscheidung zwischen Glauben und Wissen, die man später aufgestellt hat, war noch unbekannt, es gab nur eine Wahrheit; wenn man sie glaubte, wußte man sie auch. Der Beweis war zwar eine nützliche, aber nicht eine notwendig Zugabe zum Glauben. Indem man nun aber die Schrift erklären und zerlegen wollte, konnte man über die daraus hergeleiteten Begriffe nicht einig werden; man wurde bei deren Erörterung wieder auf andere Begriffe geleitet, die neuen Streit erzeugten. Das Bewußtsein, daß die Wahrheit nur eine, daß sie uns gegeben sei und man also gleichsam nur danach zu greifen habe, spornte den Eifer dieses Streiters, die dem Zeitalter eigene Kampfbegierde mischte sich hinein, und die Schule ertönte von endlosen Disputationen, in denen wie in den Turnieren und Fehden der Ritter die edelsten Kräfte verschwendet wurden. Aber bei alledem dienten doch diese Disputationen dazu, die Waffen des Verstandes mehr und mehr zu schärfen. Auch die Ritter der Wissenschaft behaupteten wie jene der Kreuzzüge das gelobte Land nicht, aber auch ihre Thaten waren nicht ohne bleibenden Gewinn.

Indessen herrschte die Scholastik nur auf der Oberfläche des Lebens, in den rechtlichen und kirchlichen Verhältnissen; es gab große Regionen, die ihr verschlossen blieben, ja sie vollendete erst recht die Scheidung der gelehrten Welt von dem Gefühlsleben des Volkes. Es gab fast zwei Völker in demselben Lande, ein lateinisches, von der Autorität ausgehendes und im Verstande lebendes, und ein anderes germanischen Stammes, das seine Wurzeln im natürlichen Gefühle hatte. Die logischen Begriffe der Schule fanden in der Nationalsprache und die Vorstellungen und Gefühle des Volkes in dem Latein der Gelehrten keinen genügenden Ausdruck. Diese Trennung gewährte indessen, so nachtheilig sie in anderer Beziehung sein mochte, einen wesentlichen Vorteil, den nämlich, daß sich die dem germanischen Stamme eigentümliche Gefühlsweise unverkümmert von dem Einflusse antiker Bildung so lange erhielt, bis sie, mit christlichen Elementen gemischt, in das sich bildende Nationalleben übergehen konnte.

Dem auch in der antiken Litteratur war ein Element verborgen, das dem Christentume entgegenstand: die antike Auffassung der Natur und ihres Verhältnisses zum Menschen.

Den Griechen und Römern in dem glücklichen Klima einer milden Zone hatte sich die Natur wie eine zuvorkommende Dienerin gezeigt, die sich wenig bemerkbar macht. Sie beobachteten sie daher nicht im Ganzen, schrieben ihre einzelnen Gaben einzelnen Kräften und einzelnen wohlthätigen Wesen zu und wurden so zum Polytheismus geleitet. Ihre Naturauffassung war also dem Christentume innerlich widersprechend. Das nordische Klima, rauh und wechselnd, mit seiner schwachen Produktion und seinem langen

Winterschlaf, nötigt den Menschen zur Gegenwehr, macht ihn rüstig und arbeitsam, lehrt ihn seine Freiheit, aber auch seine Schwäche und Isolierung, und ihr gegenüber die Natur als ein großes Ganzes, eine gewaltige, einheitliche, bald wohlthätige, bald verderbliche, immer aber geheimnisvolle Macht kennen, zu der er im Gefühle seiner Bedürftigkeit mit einem Blicke der Ehrfurcht hinaussieht. Daher sind dem Nordländer die Erscheinungen der Natur am anziehendsten, wo sie sich im Ganzen zeigt, oder wo doch das Einzelne deutlich vom Ganzen abhängig und von seinem einheitlichen Leben durchdrungen ist. Das Gesamtbild von Himmel und Erde, der Zug der Wolken und das stumme Leben der Pflanzen, die Seite der Natur, welche dem antiken Auge fast entging, beschäftigen ihn daher am meisten. Die Edda wagt es, die ganze Natur in einer Riesengestalt zusammenzufassen, in der Gestalt des Riesen Ymir, den die Söhne Börs erschlagen, um aus seinen Knochen die Berge, aus seinem Fleische die Erde, aus seinem Schädel den Himmel zu bilden. Statt die Natur zu personifizieren, zerstört sie die riesige Menschengestalt, um das Weltganze aus ihr zu bilden. Sie erzählt ferner von der Esche Yggdrasill, in deren Wurzeln Schlangen nagen, in deren Zweigen der Adler haust; vier Hirsche umkreisen sie, ihr Laub abnagend, ein Eichhörnchen läuft am Stamme auf und ab. Es ist offenbar ein Symbol für die im Jahreswechsel hinwegende, unsterbliche, und doch an den Schmerzen des Todes leidende Natur. Selbst auf dem prosaischen Gebiete des Rechts finden wir in den herkömmlichen feierlichen Worten der Gelöbniße eine Fülle von Bildern dieser Art. Wenn es sich bloß um die Unverbrüchlichkeit eines Vertrags handelt, verbreitet sich die Phantasie über die weite Natur. Das Versprechen soll gelten, so heißt es wohl in diesen Formeln, solange die Sonne scheint und die Ströme fließen, solange der Wind weht und die Vögel singen, soweit die Erde grünt und die Föhre wächst, soweit der Himmel sich wölbt. Die angeführten Beispiele sind zwar skandinavische, weil die Überreste deutschen Heidentums durch das Christentum gründlicher zerstört sind; aber daß die deutsche Auffassung keine andere war, können wir noch in den späteren deutschen Sagen, Märcen und Volksliedern sehen. Auch hier finden wir stets den Hinblick auf das Ganze der Natur, das Mitgefühl mit dem stummen Leben der Pflanzenwelt, das geheimnisvolle Spiel mit Bäumen, Blumen, Steinen, die Voraussetzung verborgener Kräfte, die sich ihnen offenbaren.

Diese Naturauffassung nähert sich derjenigen des alten Testaments; aber ganz gleich stehen beide Auffassungen doch nicht. Der Blick des hebräischen Psalmdichters ist flüchtig, die Natur geht ihm völlig in dem Schöpfer auf, ihre Erscheinungen kommen und verschwinden, wie die Töne des Lobgesanges. Hier wird sie mehr um ihrer selbst willen mit Liebe betrachtet, es besteht eine unmittelbare Verbindung zwischen ihr und dem menschlichen Gefühle.

Die größere Vorliebe für die Natur wurde von dem Christentume nicht verdrängt, sondern nur geläutert. Die Natur verlor den falschen Schimmer heidnischer Vergötterung, aber sie wurde dadurch nur um so näher gebracht, der Verkehr mit ihr inniger und vertraulicher. Dies äußerte sich denn in verschiedener Weise.

In der ritterlichen Welt ward ein heiterer Ton angeschlagen. Die Lieder, mit welchen die Minnesänger den Frühling feierten, sind anmütig, aber eine hohe Begeisterung, ein Gefühl für das Erhabene in der Natur verraten sie nicht. Der Ritter ist mit der Außenwelt kaum anders beschäftigt, als um sie zu bekämpfen oder zu genießen. Er besingt weniger die Natur, als sich in ihr. Er schwelgt in dem allgemeinen Erwachen, wetteifert mit den Nachtigallen und betrachtet Himmel und Erde, als ob sie nur da wären, um seine Liebe zu verherrlichen.

Beim Volke war es anders. Hier trat das Ernste, Behmütige, Schauerliche, die Nachtseite der Natur mehr in den Vordergrund. Hirten, Jäger, wandernde Handwerker und wehrlose Bauern machten andere Erfahrungen, als der Ritter auf seinem Rosse. Sie blickten aus der Nähe und in müßiger Ruhe auf das Einzelleben, auf das Wunder des Werdens und Wachsens der Pflanzen und Tiere, beobachteten den Himmel und forschten nach den Kräften der Kräuter und Steine. Die alte heidnische Heiligkeit der Berge, Bäume, Quellen war unter ihnen nicht ganz vergessen, sie mußte sich nur dem Christlichen unterordnen und anfügen; was einst göttlich war, wurde jetzt dämonisch, und die Natur erschien noch immer von unzähligen, bald freundlichen und hilfreichen, bald schreckenden Wesen belebt.

Die Geistlichen und Mönche gehörten mehr dem Volke an, als den Rittern. Ihr Auge, an das Dämmerlicht der Kirchen und an die fahlen Wände der Klosterzellen gewöhnt, mußte doppelt empfänglich sein für das heitere Blau des Himmels und das lachende Leben in Feld und Wald. Allein der stete Kampf mit der Sinnlichkeit machte sie befangen, sie sahen in der Natur mehr die Gefahr der Verlockung, als die Werke Gottes, und die geängstete Phantasie malte ihnen Schreckgestalten oder wunderbare Befreiungen vor. Für das Wunder brachten sie eine volle Gläubigkeit mit; man sah leicht in dem Gewöhnlichen Bedeutsames, enthielt sich jedes Zweifels und überbot sich im Nacherzählen und Steigern wunderbarer Erscheinungen. Auch die Schulbildung schützte dagegen nicht, sie lehrte vielmehr Wendungen und Ausdrücke der antiken Dichter, welche, da sie ebenfalls die Vorstellung einer belebten Natur voraussetzten, dem angestammten germanischen Volksglauben Nahrung gaben.

Selbst die Gelehrten waren zu sehr an Autoritäten gewöhnt, als daß der Gedanke einer auf Beobachtungen gegründeten Wissenschaft ihnen auch nur einfallen konnte. Sie schöpften ihre Kenntniss von der Natur nur aus einzelnen Stellen der heiligen Urkunden oder aus den Werken antiker

Schriftsteller. Für die Fabeln der Alten war ihr gläubiger Sinn besonders empfänglich, und so bildete sich aus ihnen in Verbindung mit Volkssagen und Legenden eine Sammlung von Nachrichten, welche die Stelle der Naturwissenschaft vertrat. Sie hatte freilich keinen wissenschaftlichen Wert, übertrug nur den Aberglauben des Volkes, nicht das tiefe, ahnende Gefühl, das diesem zu Grunde lag, in die Sprache der Wissenschaft; aber sie war dennoch ein Zeichen eines Überganges der Volksmeinungen in die Schule, ein Zeichen innerer Verbindung, der nur die rechte Sprache fehlte.

Die Elemente dazu waren schon vorhanden. Das Volk verhielt sich gegen die Natur eben so gläubig und hingebend, wie die Kirche gegen die Schrift, und Gottes Schöpfung konnte mit Gottes Wort nicht im Widerspruche stehen. Daher bildete sich denn bald eine Sprache, in welcher die Kirchenlehre mit der Naturliebe verschmolzen war, eine Symbolik, welche durch Zeichen und Bilder redete. Die Phantasie wurde die Mittlerin zwischen dem Verstande der Schule und dem Gefühle des Volkes, und die Symbolik wurde zu einem umfassenden Systeme ausgebildet.

Zunächst geschah dies in Bezug auf die heilige Schrift. Wenn man früher nur einzelne alttestamentliche Vorgänge als vorbildliche Erscheinungen der Heilswahrheiten angesehen hatte, so bearbeitete man jetzt die ganze Bibel in diesem Sinne. Man setzte voraus, daß jede Stelle einen mehrfachen Sinn habe; gewöhnlich nahm man einen vierfachen an: neben der bloß buchstäblichen oder historischen Bedeutung eine allegorische, welche auf natürliche Erscheinungen, eine anagogische, welche auf unsichtbare göttliche Dinge, eine tropologische, welche auf moralische Lehren hinweise. Diese Deutung richtete man dann auch auf alle heiligen Handlungen. Die Gebräuche des Kultus, die Formen des Kirchengeraätes waren ursprünglich keineswegs alle bedeutsam. Man hatte manches aus dem Altertume übernommen, anderes bloß der äußeren Regelmäßigkeit wegen angeordnet. Jetzt aber behandelte man die Kirche wie die heilige Schrift: man nahm an, daß in ihr nichts zufällig, nichts bloß äußerlich sei; man sprach geradezu aus, daß alle Handlungen und Geräthe der Kirche eine tiefe, den innersten Sinn des Christentums bildlich darstellende Bedeutung hätten. Man gefiel sich darin, diese Beziehungen bis ins kleinste durchzuführen. So erklärte Papst Innocenz III. das Pallium: die Wolle bedeute den Ernst, die weiße Farbe die Milde, der Ring um die Schultern die Furcht des Herrn, welche den Werken Schranken und Richtung verleihen solle; die vier Purpurkränze sind die vier weltlichen Tugenden, aber gerötet vom Blute Christi. Die beiden Streifen bedeuten das werthtätige und beschauliche Leben, welche ein Kirchenoberer vereinigen muß.

Neben der Bibel schrieb man auch der Geschichte und der Natur eine symbolische Bedeutung zu. Die moderne Frömmigkeit hat oft aus der ganzen vorchristlichen Zeit nur das jüdische Volk gelten lassen und

Griechen und Römer verworfen. Nicht so das Mittelalter. Zwar mißbilligten einzelne strenge Lehrer das Lesen heidnischer Schriftsteller, aber sie drangen nicht durch. Man meinte, daß Gott sich auch unter den Heiden nicht unbezeugt gelassen habe und benutzte heidnische Helden als Vorbilder christlicher Tugenden.

Dazu kam noch ein besonderer Umstand. Bei den heidnischen Schriftstellern fand man wie bei den Kirchenvätern Nachrichten über die Sybillen, weisagende Frauen, welche in heidnischer Zeit den einen Gott und die Zukunft Christi verkündigt hätten. Das Mittelalter fand darin den Beweis einer fortlaufenden Offenbarung unter den Heiden, es stellte die Sybillen in Parallele mit den jüdischen Propheten. Dies kam denn auch der alten Litteratur zu statten, vor allem Vergil, der selbst eine solche Sybille auftreten läßt und bei dem man eine unzweideutige begeisterte Verkündigung des Messias zu finden glaubte.

Ähnlich wie mit der Geschichte verhielt es sich mit der Natur; auch in ihr mußten sich Spuren des göttlichen Wesens finden lassen. Vor allem galt dies von den Erscheinungen des Lichts und der Wärme. Die tiefsten, wichtigsten Kirchenlehren von der Dreieinigkeit, von Gottes Wesen und Allgegenwart, von seinen Gnadenwirkungen auf den Menschen, von der Geburt des Heilandes u. s. w., die dem gemeinen Verstande unbegreiflich erscheinen, werden glaubhaft, wenn man in der Natur selbst ähnliche Erscheinungen aufzeigt. Daher hatte man schon früher gesucht, sie durch Gleichnisse anschaulich zu machen. Der Strahl des Lichtes, der mit geistiger Schnelle sich durch das Weltall verbreitet, durchsichtige Körper ohne Verlust der Substanz und ohne Verletzung der Körperlichkeit durchscheint, versinnlicht die Allgegenwart und Allmacht Gottes; das Spiegelbild erklärt die geistige Einwirkung auf die Gemüther, ja sogar die Erschaffung der Welt aus dem Nichts; in der Einwirkung der Sonnenstrahlen auf das Reifen der Traube und die Erzeugung des Weines haben wir ein Gleichnis für die göttliche Gnade und die dadurch bewirkte Umwandlung des menschlichen Herzens.

Eine wichtige Rolle in dieser Symbolik spielten ferner die Zahlen, die das Mittelalter mit einer ehrfurchtsvollen Scheu behandelte. Wenn die Geschichtschreiber Heere, Goldsummen u. dgl. zu schätzen haben, so begnügen sie sich gewöhnlich, sie als unzählbar, unermesslich zu bezeichnen; alles, was über das gewöhnliche Maß hinausgeht, hat einen Schein des Wunderbaren. Alle Überlieferungen von der Bedeutsamkeit gewisser Zahlenverhältnisse, die pythagoräische Lehre von der Harmonie der Sphären und ähnliches fanden einen fruchtbaren Boden. Die heilige Schrift, besonders die Offenbarung Johannis und das Buch Daniel wurden vielfach in diesem Sinne ausgebeutet, und man vermutete auch bei den unschuldigsten Zahlenangaben symbolische Andeutungen. Die Einheit erschien als die Mutter aller Dinge. Die gerade Zahl wurde als das Sinnbild des weiblichen Geschlechtes, der

Körperlichkeit, der Erde, die ungerade als das der Seele und des Lebens betrachtet. Die Drei war besonders heilig, in ihr lag der schöpferische Anfang alles Lebens, die Zahl der göttlichen Personen. Vier dagegen war die Grundlage der großen weltlichen Verhältnisse; in ihr erschienen die Himmelsgegenden, die Jahreszeiten, die Elemente, die Paradiesesströme. In ihr eröffnet sich das Heilige und regelt sich die Welt zur Heiligung, wie sich an den Evangelisten, den großen Propheten, den Kirchenvätern, den weltlichen Tugenden zeigt. Aus der Drei und Vier ergaben sich dann in verschiedener Weise zwei andere, die Sieben und die Zwölf. Jene, als ungerade Zahl lebensschaffend und heilig, hatte durch die sieben Tage der Schöpfung und durch die sieben damals bekannten Planeten gleichsam die Würde göttlicher Einsetzung. Ihre bedeutsame Anwendung im jüdischen Alterthum und in der Offenbarung Johannis gab ihr überdies eine besondere Bekräftigung. Man bemerkte daher gern die Siebenzahl, wo sie sich fand, oder bestimmte willkürlich die Dinge in dieser Zahl, so daß die in religiösen und sittlichen Beziehungen oft wiederkehrt. Aber weil durch bloß äußerliche Zusammenzählung der heiligen Drei und der weltlichen Vier entstanden, ist sie unentschieden. Neben den sieben Tugenden (die drei christlichen: Glaube, Liebe, Hoffnung; die vier weltlichen: Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Klugheit und Stärke) giebt es sieben Todsünden (Stolz, Neid, Zorn, Läufigkeit, Geiz, Böllerei, Wollust); und die sieben freien Künste sind zweideutiger Natur, zu hochmütigem Irrthum wie zu tiefer Einsicht in die Schrift führend. Aber dennoch ist sie vorherrschend heilig und wiederholt sich in den Bitten des Vaterunsers, den Sakramenten, den Worten des Erlösers am Kreuze, den Werken der Barmherzigkeit (Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackende kleiden, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Fremde beherbergen, Tote begraben), den Freuden der Jungfrau Maria (Verkündigung, Heimsuchung, Geburt Christi, Anbetung der Könige, Auferstehung Christi, Ausgießung des heiligen Geistes, Krönung im Himmel) und den Leiden derselben (Beschneidung Christi, Flucht, Sorge um den im Tempel gebliebenen Knaben, Kreuztragung, Kreuzigung, Kreuzesabnahme, Grablegung). Gleichbleibender ist die Zwölf als irdische Ausbreitung des Heiligen aufgefaßt, wie sie in Jakobs Söhnen und den Stämmen Israels, in den Aposteln und den kleinen Propheten und endlich in den Monaten und den Himmelszeichen des Tierkreises erscheint. Nach diesen Hauptzahlen konnte man dann andere Zusammensetzungen bilden, denen durch das Herausheben bald dieser, bald jener Grundzahl, durch das Schwankende, das dieser Symbolik anhaftete, verschiedene Bedeutungen beigelegt werden konnten.

Wie tief die Mischung des Idealen und Realen in der Auffassung des Mittelalters begründet war, erkennt man am deutlichsten auf dem Gebiete der scholastischen Philosophie. Solange die Scholastik herrschte, bestanden

in ihr zwei Parteien, die sich heftig bekämpften. Es handelte sich um das Wesen der allgemeinen Begriffe, z. B. der Gattungen, Eigenschaften etc., und um das Verhältnis dieser Abstraktionen zu den wirklichen, individuellen Dingen. Da diese Begriffe ewig sind, die einzelnen Dinge aber vergänglich, so glaubte man jenen ein selbständiges, höheres Dasein beilegen zu müssen. Es knüpfte sich daran der Gedanke von der Herleitung aller Dinge aus Gott, wo man denn geneigt war, die allgemeinen Begriffe als unmittelbare, geistigere Schöpfungen ihm näher zu stellen, als die ihnen untergeordneten einzelnen Dinge. In diesem Sinne behauptet man, daß die allgemeinen Begriffe eine reale Existenz in der Natur der Dinge hätten. Andere fanden dies widersinnig und nahmen an, daß sie bloße Namen seien, die nur im denkenden Geiste existierten. Die Anhänger dieser Meinung hießen deshalb Nominalisten, jene ersten aber Realisten.

Wir begreifen kaum, wie es möglich ist, über Existenz oder Nichtexistenz dieser Gemeinbegriffe zu zweifeln; wir wissen, daß sie eine relative Wahrheit haben und daher nicht leere Namen sind, daß sie aber aus dem einheitlichen Wesen des Gedankens nicht heraustreten und nicht selbständig vorhanden sind, sondern nur als Wellen des großen Geisterstromes vorübergehend auftauchen und wieder darin versinken. Nicht so das Mittelalter; ihm war dieser Zweifel eine Lebensfrage. Die Lehre der Nominalisten schien den Theologen bedenklich, man befürchtete, daß durch dieselbe das geistige Wesen sich als eine unterschiedslose Substanz gestalten würde, man argwöhnte sogleich eine schädliche Anwendung auf die Lehre von der Dreieinigkeit; der Nominalismus wurde daher auf Synoden geprüft und der Keterei beschuldigt. Allein ebenso konnte der Realismus zu widersinnigen und unchristlichen Schlüssen getrieben werden. Andere stellten daher vermittelnde Formeln auf, welche die Schroffheit beider Lehren mildern und sie mit den Wahrheiten der Religion und der Natur in Einklang bringen sollten. Allein das Bemühen war vergeblich, der Streit wiederholte sich stets unter anderen Formen; er hörte nicht eher auf, als bis der Geist des Mittelalters selbst unterging. Im ganzen war indessen der Realismus vorherrschend, er sagte der Theologie, man kann sagen der Andacht des Zeitalters, am meisten zu.

67. Ein Volksprediger des 13. Jahrhunderts.

(Nach: Leipziger Blätter für Pädagogik. Bd. VI, S. 241—250; H. Kurz, Geschichte der deutschen Litteratur I. S. 569—578 u. Schorer, Geschichte der deutschen Litteratur. Berlin, 1883. S. 234—237.)

Je mehr sich im Mittelalter die gelehrte Schule vom Leben sonderte und sich der religiösen Streitfragen bemächtigte, je schroffer die Scheidung zwischen Laienstand und Geistlichkeit wurde, desto tiefer versank das niedere Volk in Aberglauben, Unwissenheit und Noheit. Die Resultate der geist-

lichen Gelehrsamkeit drangen entweder gar nicht, oder durch das trübe Medium des ungebildeten niederen Klerus zu ihm hinab; meistens geschah dies auch nur dann, wenn es galt, die Fäuste für eine religiöse Idee in Bewegung zu setzen. Für das Gemüt des Volkes fehlte es ebenso sehr an geeigneter Nahrung; der in prunkendem Gewande auftretende Gottesdienst, die fremden, ungewohnten Klänge der Priester, — sie ließen die Herzen der Menge kalt. Der Klerus stand dem Volke meist zu fern, als daß er auf Sitten und Gebräuche desselben einen Einfluß ausüben konnte; wo dieser vorhanden war, gereichte er auch oftmals nicht zum Vorteil. Längst war die Predigt, dieser wesentliche Teil des Gottesdienstes, in den Hintergrund gedrängt, die Bestimmungen verschiedener Synoden des 9. Jahrhunderts, nach denen die Geistlichen ihren Gemeinden in der Muttersprache predigen sollten, waren in Vergessenheit geraten.

Da nahmen sich des vernachlässigten Volkes einige Mönchsorden an, welche, anstatt stets in engen Klostermauern eingeschlossen zu sein, mit demselben in lebendigen Verkehr traten und dessen geistige Bedürfnisse zu befriedigen suchten; es waren dies die beiden Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner. Infolge der großen, ihnen von den Päpsten verliehenen Privilegien setzten sie die gewöhnliche Pfarrgeistlichkeit fast ganz außer Wirksamkeit und bemächtigten sich seit dem 13. Jahrhundert der Predigt, der Seelsorge und hauptsächlich des Volksunterrichts. Der große Haufe der Bettelmönche war an sich ohne gelehrte Kenntnis bis auf die des gewöhnlichen Kirchenlateins und wurde derselben durch wanderndes Leben und durch seinen Umgang mit den niederen Volksklassen noch mehr entfremdet, doch waren sie dadurch besser befähigt, zu der Fassungskraft und der Sprache derselben herabzusteigen und desto eindringlicher auf sie zu wirken. Keiner von ihnen hat mehr erreicht, keiner herrlicher seine Aufgabe gelöst, als der Minoritenprediger Berthold von Regensburg. Sein Wort leuchtete wie eine Fackel in allen oberdeutschen Landen, denn „Gott hatte ihm einen Mund gegeben, der einem scharfen Schwerte gleich war“. Überall, wo er sich zeigte, strömten Tausende hinzu, um seinen Worten zu lauschen, und wenn auch die Angabe einiger späterer Historiker, er habe 60 000, ja 100 000 Zuhörer gehabt, übertrieben sein mag, so war doch keine Kirche geräumig genug, die Zahl derselben zu fassen; nach altchristlicher Weise wurden seine Predigten deshalb unter Gottes freiem Himmel gehalten.

Von einer Anhöhe herab überschaute Berthold die ganze, ringsum im Grünen gelagerte Menge und wußte sie durch Bilder, die er der Natur entnehmen konnte, zu fesseln. Die Chroniken versichern ausdrücklich, daß er auf Linden, auf Wiesen, auf Bergeshöhen predigte, und seine uns noch erhaltenen Predigten beweisen dies ebenfalls.

Der glaubwürdige Geschichtschreiber Johannes von Winterthur berichtet uns: „Um jene Zeiten (ca. 1260) blühte Bruder Berthold, ein ausgezeichnet-

neten Prediger aus dem Orden der minderen Brüder, in Alemannien, der auf seinen Wanderungen dieses Land oft auf wunderbare Weise erleuchtete und unzählige Sünder durch Wort und Beispiel zum Herrn bekehrte, und dessen Andenken gesegnet wird und noch jetzt zu meiner Zeit in den Menschen lebt. Er pflegte meistens auf den Feldern zu predigen, und dann strömte das Volk aus allen benachbarten und umliegenden Orten in größter Menge zusammen. Er war bereyten Mundes, frommen Wandels und von großer Gelehrsamkeit, wie dies noch aus vielen von ihm verfaßten Predigten deutlich erhellt, die er Landpredigten nannte.“ Weiter berichtet derselbe Geschichtschreiber von dem außerordentlichen Erfolge, welchen seine Predigten gehabt hatten, und führt dazu etliche Beispiele an. „Bei seinen Reden“, sagte er, „bekannten verhärtete, hartnäckige und ruchlose Sünder offen ihre Sünden, entsagten ihrem früheren schändlichen Leben, baten um Verzeihung und versprachen Buße und Besserung.“

In seinen Predigten findet sich eine dichterische Erhebung bei allem Ernste in der Lehre, eine Zartheit der Darstellung bei aller Kraft und Würde, eine Innigkeit, Lieblichkeit und Heiterkeit bei aller Strenge der Zucht, die sie üben, daß man sie noch heutzutage nicht ohne volle Befriedigung aus den Händen legen kann. Sie enthalten nichts Gesuchtes, Blumenreiches, auf Rührung oder Erschütterung Berechnetes, sondern sind der einfache Ausdruck der kirchlichen, den Redner ganz erfüllenden Wahrheit. Anstatt der steifen, unbeholfenen Sprache damaliger Redner bediente er sich der einfachen, schlichten Ausdrucksweise des Volkes, von der sich die feinige nur durch die gebildete Haltung unterschied; anstatt der matten, schleppenden Perioden des gelehrten latinisierenden Stiles bot er die einfachen, leicht verständlichen Satzformen des täglichen Gesprächs dar. Die fremden und gesuchten Wörter, wie wir sie bei Dichtern und Prosaikern jener Zeit vielfach finden, verdrängte er und ersetzte sie durch natürliche, aber kräftige, Herz und Gemüt erfassende Ausdrücke. Diese Natürlichkeit und Verständlichkeit seiner Sprache waren Magnete, welche Tausende von Zuhörern herangezogen und an seinen Vortrag fesselten. Was seinen Predigten aber besonders noch eine belebende Frische verleiht und ein erhöhtes Interesse verschafft, das sind die zahlreichen Bilder und Gleichnisse, welche, meist treffend gewählt, oft überraschen und doch nicht gesucht oder geschraubt erscheinen. So macht er die Nichtigkeit des irdischen Reichthums durch folgendes Bild anschaulich: „Du magst wohl eine Weile Freude daran haben. Das ist aber im Vergleich zum ewigen Reichthum, wie wenn einer auf einem schnellen Rosse vor einem Kramladen vorübersprengt, so daß er nur einen Blick mit den Augen in den Laden werfen kann, und dieser sofort wieder vor seinen Augen verschwindet.“ Die Herrlichkeit Gottes kleidet er in folgendes Gleichniß ein: „Seht, alles, was wir davon immer sagen können oder mögen, das ist ganz dem gleich, wie wenn uns ein ungeborenes Kind,

— wenn es möglich wäre, — erzählen sollte von all der Pracht und dem Glanze, den die Welt darbietet, von der strahlenden Sonne, den leuchtenden Sternen, von der Kraft edler Steine und ihrer mannigfaltigen Farbe, von dem reichem Schmucke, den man aus Gold und Seide macht, von der Pracht der Blumen So unmöglich dies einem Kinde ist, welches noch nie etwas sah, ebenso unmöglich ist es auch uns, von der Bönne zu reden, die im Himmel ist, und von dem Antlize des lebendigen Gottes.“ Berthold sucht immer nach einem sinnlichen Anhalt, um geistige Dinge daran zu knüpfen. Er spricht z. B. von zehn Pfennigen, die wir Gott schuldig sind, und meint damit die zehn Gebote. Er spricht von sechs Mördern und meint sechs Sünden; er spricht weiter von den verschiedenen Mordarten, deren sich die Mörder bedienen, und meint die einzelnen Äußerungen der Sünde: die Mörder geben die Hauptabschnitte, die Mordarten die Unterabteilungen einer Predigt her. Berthold war kein großer Gelehrter; er führt nicht einmal die Bibel immer richtig an, er stützt sich nicht auf ein sicheres Schulwissen. Aber er kennt das Leben; er kennt das Volk, zu dem er spricht; er kennt dessen Sünden und dessen Geschmack, und er weiß diesen zu treffen, um jene zu bekämpfen.

Was die religiösen Ansichten Bertholds betrifft, so war er allerdings meist in den Anschauungen seiner Zeit befangen. Meist vergebens suchen wir bei ihm eine Erhebung über die Schranken des kirchlichen Lehrbegriffes und die damaligen Grundsätze der kirchlichen Verfassung, eine von jeder menschlichen Autorität unabhängige Selbständigkeit und Freiheit des Glaubens. Letzterer ist ihm nicht die lebendige und praktische Richtung des Geistes auf eine übersinnliche, ewige Ordnung, sondern nur ein Annehmen von Lehrmeinungen auf das Ansehen der Kirche hin, doch dringt er auf Bethätigung desselben durch sittlich gute Handlungen. Der Grundzug damaliger Zeit, auf äußeren Schein zu halten und die religiösen Übungen mechanisch aufzufassen, läßt sich auch bei ihm nicht verkennen, denn auf gewisse Gebräuche, z. B. auf das Hersagen des Vaterunfers, legt er hohen Wert. „Es sei gut,“ sagt er in einer seiner Predigten, „wenn diejenigen, welche nicht aus dem Herzen beten könnten, doch immer jene Formeln hersagten. Denn wie das wilde Geflügel durch Gewöhnung allmählich zahm und zutraulich werde, so mag einem solchen das Paternoster allmählich heimlich werden und Gott im Herzen.“ Diese nicht abzuleugnende Werthschätzung äußerer Werke wird jedoch durch andere Erklärungen beschränkt, nach denen er allen äußeren Gebräuchen und Handlungen, allen Reliquien und Fürbitten der Heiligen jeglichen Wert abspricht, wenn nicht aufrichtige Buße und wahre Frömmigkeit im Herzen vorhanden wäre. „Ja, sitze nur,“ wird der Zuhörer angeredet, „und mache ein Kreuz für dich. Hättest du ein gutes Herz, das wäre dir viel besser, denn alle Kreuze, die du machst.“ „Ihr Männer, ihr thut mir fast leid, daß ihr manchmal zu St. Jakob

laufet und reitet. Ihr laufet dorthin und verkaufet daheim, daß eure Kinder und Hausfrauen arm werden müssen und ihr euch selbst in Not und Schulden steckt. Was fandest du dort? St. Jakobs Haupt. Das ist ein totes Bein und ein toter Schädel, das bessere Teil ist im Himmel.“

Nicht weniger als gegen die Wallfahrten eifert er gegen den Ablass und dessen Verkündiger, die er Pfennigprediger nennt. „Der Pfennigprediger“, sagt er, „ist dem Teufel einer der liebsten Knechte, die er irgend hat. Pfui, Pfennigprediger, Mörder der Welt, wie manche Seele wirfst du mit deinem falschen Gewinn von der wahren Sonne in den Grund der Hölle, daß ihr nicht mehr geholfen werden kann! Du verheißest um einen Heller oder um einen Pfennig so viel Ablass, daß sich viele tausend Menschen darauf verlassen und nun wähnen, sie hätten alle ihre Sünden gebüßt mit dem Heller oder mit dem Pfennig, wie du ihnen vorschwäzest. So wollen sie nun nicht mehr Buße thun und fahren also hin zur Hölle, daß ihnen keine Erlösung mehr wird. Und darum wirfst man dich in den Grund der Hölle und wirfst alle die auf dich, die du dem allmächtigen Gott entführt und deren Seele du verkauft hast um einen Pfennig oder um einen Heller.“ Und ein andermal sagt er von dem Pfennigprediger: „Er lügt, daß man mit dem Gelde ledig sei gegen Gott und krönet den Teufel alle Tage mit viel tausend Seelen. Ihr sollt ihnen nichts geben, dann müssen sie abstehen vom Betrug.“

So finden sich bei Berthold allerdings eine Reihe von trefflichen, fruchtbaren und für seine Zeit neuen Gedanken, wenigstens solcher, welche vor ihm kaum in Gegenwart größerer Menschenmassen ausgesprochen worden sein mögen, wenn wir sie auch sonst bei gleichzeitigen, ja sogar bei früheren Didaktikern ausgesprochen finden. An einer anderen Stelle spricht er: „Wer unrechtes Gut wissentlich bei sich behält, den kann nichts von der Verdammnis retten. Du kannst dafür nicht büßen mit einer Fahrt über das Meer. Und wenn du auch mit dem Kreuze hinüberführst, das heilige Grab gewönneest, die Heiden fern und nah bezwängest und erschlagen würdest im Dienste Gottes, und wenn du dich dann legen ließeest in das heilige Grab, worin Gott selber lag, und es stünde Gott (Christus) zu deinem Haupte und St. Maria zu deinen Füßen und alle Engel auf der einen und alle Heiligen auf der anderen Seite, und wenn du auch den heiligen Leichnam Gottes in deinen Mund nähmest: es könnte dich nichts retten, der Teufel bräche dir die Seele aus dem Leibe und führete sie hinab an den Grund der Hölle.“ Wer fühlt nicht die ergreifende Gewalt dieses großartigen Bildes, bei welchem auch dem verhärtetsten Sünder ein leiser Schauer überausen mußte! Denken wir uns nun noch das volle Organ Bertholds hinzu, so war der Eindruck einer solchen Rede gewiß ein ganz gewaltiger.

Es ist ihm das Christentum die Religion der Liebe, wenn er diesen Gedanken auch noch nicht in seiner vollen Klarheit ausspricht. Ihm ist die

wahre Liebe, welche sich durch schnelles Helfen in der Not bethätigt, viel besser als das Erbauen von Klöstern und Kirchen. „Wenn du Gott den einen Tag ein Kloster stiftetest, den andern Tag ein Spital, den dritten ein Bistum, und du triebest dies zehn Jahre nach einander, es fehlte dir aber die aufrichtige Liebe, Gott gäbe dir weder Dank noch Lohn darum.“ Wie entfernt jedoch Berthold von allen Übertreibungen ist, zeigt er in seiner Auslegung des Gebots: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Er sagt hierüber: „Du sollst ihm weder Haß noch Neid nachtragen und ihm gönnen, was ihr euch selbst gönnt. Aber, Bruder Berthold, das thust du doch selber nicht? Du hast der guten Röcke zween, und hier sitzt mancher, der nur einen hat und nicht so gut ist als du. Das ist sehr wahr. Ich habe zwei Röcke an, gebe dir aber doch keinen davon; von Herzen aber wünsche ich, daß du einen ähnlichen hättest und ebenso gut äßest und tränkest als ich. Und darin liegt auch die wahre Liebe, daß du deinem Nächsten gönnt, was du dir selber gönnt. Wenn jeder dem andern geben wollte, wenn er mehr hätte als er, so würde niemand etwas behalten. Was dein Nächster an Ehren und Gut mehr hat als du, mag er es von Freunden oder anderswoher haben, das sollst du ihm gönnen. Will es dich aber stechen in deinem Herzen, wie ein Dorn und brennen wie eine Glut, wenn ihm sein Ding besser geht denn dir, so hat Neid und Haß dein Herz eingenommen, und du besitzest von der wahren Minne noch keinen einzigen Tropfen.“

Mit kühnem Freimute tritt Berthold dem Laster entgegen, denn es war ihm ernstlich um das Wohl des Volkes zu thun; doch sucht er auch durch freundliches Zureden und Bitten, das zu bewirken, was das strafende Wort nicht vermochte. In einer Predigt zählt er die verschiedenen Handwerker, welche er in sechs Klassen einteilt, auf, und hält ihnen ihre Fehler vor. In der Einleitung betont er, daß die Scheidung der menschlichen Gesellschaft in verschiedene Stände Gottes Werk sei, daß sich der Mensch darum zufrieden geben und nicht höhere Ansprüche machen müsse, als er zu machen berechtigt sei. Bekanntlich bestand im Mittelalter noch eine strenge Scheidung der Stände, und es hielt schwer, sich aus dem einen Stande in den andern emporzuschwingen. Zur ersten Klasse rechnet er alle die Handwerker, welche Gewand wirken; Gewand begreift den Anzug oder die Bekleidung überhaupt. Er erwähnt da folgenden Betrug: Haare unter Wolle mischen, das Tuch ausdehnen, damit es länger werde. In der zweiten Klasse sind Schmiede, Zimmerleute, Steinmexen und alle die, welche mit Eisen arbeiten; sie arbeiten entweder auf Tagelohn oder werden für die einzelne Arbeit bezahlt. Im ersten Falle pflügen sie träge zu sein, damit die Arbeit desto länger währe, im letzten Falle liefern sie schlechte Arbeit, damit sie nicht lange halte und bald von neuem geschehen müsse. Zur dritten Klasse gehören die Kaufleute; sie führen aus, was in dem einen Lande wohlfeil, im

anderen teuer ist. Ihnen legt Berthold ans Herz, nicht zu schwören, die Leute nicht zum Kaufe zu beschwären und gute Ware zu führen. Die vierte Klasse besteht aus denen, welche Essen und Trinken feil haben; hierher gehören also Bäcker, Fleischer, Brauer, Metzfieder, Fischer, Käse-, Eier- und Heringsträger. Da geschieht Betrug mit ungenießbarem Fleische, mit verdorbenem Wein und Bier, mit dem Verbacken schlechten Korns; der Bäcker schwemmt den Teig mit Hefen auf und verkauft Luft statt Brot. Die fünfte Klasse bilden die Landleute. An biblische Beispiele aufknüpfend, legt er den Herren eine milde Behandlung der Bauern ans Herz; doch auch letztere müssen ihr Sündenregister anhören: Wenn sie Getreide an ihre Herren abzuliefern haben, so legen sie oben in den Sack schönes Korn, unten hinein aber das verdorbene; das Holz laden sie schlecht, so daß in der Mitte des Wagens leerer Raum genug vorhanden ist und der Käufer Luft anstatt Holz kauft. Zur sechsten Klasse gehören alle, die mit Arznei umgehen; sie sollen das Volk nicht durch wertlose Kräuter und Säfte betrügen und sich hüten, durch falschen Rat schwere Schuld auf sich zu laden. — So zeigt Berthold überall genaue Bekanntschaft mit dem Lebensverkehr derer, an die er sein Wort richtete, jegliches Lebensverhältnis beleuchtet er mit der hellen Fackel seines Geistes und trägt zur Aufklärung der unwissenden, fast nur auf sich selbst angewiesenen Menge außerordentlich bei. Daß bei einem Strafprediger, wie er ist, auch die Frauen nicht leer ausgehen, versteht sich wohl von selbst. Besonders eifert er gegen die Eitelkeit der Frauen, die an nichts anderes denken, denn an ihre Gewänder, die durch Einführung von welscher Mode die alte deutsche Tracht verdrängen, die ihre Gesichtsfarbe durch Schminke verschönern wollen, dieselbe in der That aber verunstalten.

In seinen Predigten kommt Berthold hier und da auch auf die Erziehung der Jugend zu sprechen, und dies verdient vor allen Dingen hervorgehoben zu werden. Wohl wissend, daß die Zukunft des Menschengeschlechts auf dem heranwachsenden Geschlechte beruhe, spricht er sich zunächst entschieden für eine vernünftige, naturgemäße Erziehung desselben aus, die aber nicht erst in späteren Jahren, sondern mit, ja vor der Geburt des Kindes beginnen müsse. Eindringlich ermahnt er die Mütter, auf ihre Lebensweise, ihre Kleidung und Beschäftigung acht zu haben und alles zu vermeiden, wodurch die spätere Entwicklung des Säuglings beeinträchtigt werden könnte. Die damals herrschenden verderblichen Sitten bei der Geburt und Taufe der Kinder, die auf eitles Schaugepränge hinausliefen, tadelt er hart. Man wartete damals selbst in den niederen Kreisen der Bevölkerung lange Zeit mit der Taufe, nahm viele Gevattern, suchte nach fremd klingenden, ungewöhnlichen Namen und veranstaltete große Schmausereien. In einfachen, schlichten Worten legt Berthold nun dar, daß nicht die Menge und der vornehme Stand der Taufpaten, nicht das leckere Gastmahl, nicht die

feinen Linnen, in die der Täufling eingehüllt sei, die Hauptsache ausmachen, sondern einzig und allein das Kind, welches sobald als möglich in den Bund der Gnade aufgenommen werden solle. Mit Recht eifert er weiter gegen die Verhättselung der Kinder, die zumeist in den Familien reicher Leute zu finden sei; daß die Kinder vornehmer Eltern weniger zu alten Leuten heranwachsen, als die armer, das komme von der Verzärtelung und der Überfüllung derselben an Speise und Trank her.

Die Erziehung, als deren Hauptmoment er mit vollem Rechte die Gewöhnung ansieht, soll nach ihm in der Zeit beginnen, in welcher das Kind eben anfängt, sich geistig und körperlich zu entwickeln, also kurze Zeit nach der Geburt. Von den Eltern und Erziehern fordert er strenge Zucht; die sich bald herausstellenden Neigungen des Kindes sollen, je nachdem sie auf das Gute oder Böse gerichtet sind, gepflegt oder zurückgedrängt, der Wille desselben soll frei werden von der Knechtschaft der sinnlichen Triebe; um dies zu erreichen, muß, wenn kein weiteres Mittel übrig bleiben sollte, auch die körperliche Züchtigung eintreten. Er sagt hierüber, zu den Eltern sich wendend: „Wenn euer Kind das erste böse Wort spricht, so sollt ihr ein kleines Rüttlein nehmen, das allezeit über euch an der Decke oder an der Wand stecken mag, und sollt es ernst strafen. Thut ihr es nicht, so werdet ihr es verantworten müssen, wenn das Kind nicht gerät. Nachsicht mit kleinen Fehlern zu haben, ist ein Unrecht, das man den Kindern selbst antthut.“ Die Gewohnheit soll auch bei Berthold nach dem bekannten Sprichwort zur andern Natur des Kindes werden. Recht wohl weiß er, daß gerade die ersten Eindrücke, welche das Kind aufnimmt, am sichersten haften, daß darum auf die erste Leitung und Erziehung desselben das Meiste ankommt. Zur Befräftigung dieser Meinung führt er folgendes Sprichwort an: Swaz mit dem ersten in den niuwen haven (Topf) kumet, da smacket (= riechet) er iemer gerne nach. Vornehme Leute geben darum ihren Kindern Erzieher zur Seite, die sie stets beaufsichtigen und gute Sitte lehren, denn swez daz kint gewont, daz selbe im nach dont (= das klebt ihm an), daz ist ein alt gesprochen wort und ist ouch war. — Da ihr armen Leute für eure Kinder keine Erzieher halten könnt, so müßt ihr euch selbst der Erziehung mit allem Eifer hingeben und dieselbe als heilige Pflicht betrachten; stets sollt ihr die Jugend auf gute Dinge hinweisen, da die Kunst der Erziehung hauptsächlich in der guten Gewöhnung liegt; Gewohnheit ist bisweilen mächtiger, als selbst die Natur.

Eine Tugend gilt ihm vor allen übrigen als der schönste Schmuck der Jugend, die Keuschheit des Herzens, die Sittenreinheit; von ihr predigt er recht eindringlich zu wiederholten Malen; es giebt kaum eine Predigt, in welcher er dieselbe unberührt gelassen hätte. Wie nötig dies war, sehen wir aus den Berichten jener Zeit, die uns über die sittlichen Zustände unter hoch und niedrig ein oftmals recht trübes Bild entrollen. Die Sünden

gegen das sechste Gebot waren an der Tagesordnung; „was kaum aus der Schale geschlüpft ist, das will seine Freiheit in Unkeuschheit und Unzucht hinbringen.“ „So allgemein ist diese Sünde,“ fährt Berthold weiter fort, „daß sich ihrer niemand mehr schämt. Ihr Eltern, erziehet darum eure Kinder so, daß ihr nicht schuldig werdet an ihrem Leibe und Geiste! Wohl giebt es Kinder rechtschaffener Eltern, an welchen die sorgsamste Zucht, die gewissenhafteste Pflege vergeblich gewesen ist; habt ihr Eltern das eure gethan, und eure Kinder geraten doch nicht, so seid ihr unschuldig an ihrem Verderben und müßt euch trösten mit frommen und weisen Männern des alten Bundes, denen dasselbe Loß widerfuhr.“

Eine der wichtigsten von Bertholds Predigten ist diejenige, welche sich mit der Erklärung der zehn Gebote befaßt. Berthold sucht dem Volke das Verständnis der zehn Gebote durch seine schlichte, einfache Auslegung nahe zu führen, er hält durchaus nicht am Buchstaben fest, sondern er sucht in den christlichen Geist des Gesetzes einzudringen, wie ihn Christus selbst in der Bergpredigt gekennzeichnet hat. Ohne Zweifel hat Luther Bertholds Predigten gekannt und sie bei der Erklärung der Gebote und der Übersetzung der Bibel benutzt.

Über das vierte Gebot sagt er beispielsweise folgendes: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, daß du langes Leben habest. Zum ersten sollst du deine leiblichen Eltern, die dich zur Welt brachten, in Ehren halten. Du sollst sie nicht verschmähen, mögen sie auch arm oder krank sein; vielleicht sind sie dies gar durch deine Schuld. Auch sollst du sie nicht verspotten, wie es einer der Söhne Noahs that. Daß Noah diesen Sohn den zwei anderen unterstellte, geschah allein darum, weil der Sohn den Vater verspottet hatte. Du sollst deine Eltern aber auch dadurch ehren, daß du ihnen ihre Nothdurft giebst, wenn sie der bedürftig sind. Eine vierfache Verdammnis wartet aller derer, welche Vater und Mutter nicht ehren; sie verwirken das Himmelreich, sie gehen ihres Erbes verlustig, haben keinen Anspruch auf langes Leben und müssen den ewigen Tod erleiden. So geschah es an Absalom, der sich an seinem Vater David versündigte. Wohlan, ihr jungen Leute, beim allmächtigen Gott! ehret Vater und Mutter; wollt ihr es nicht um Gottes willen thun, so thut es um euer selbst willen, damit ihr desto länger lebt. — Zum andern sollst du auch deinen geistlichen Vater ehren. Das sind die Priester und Lehrer, die Gott selbst hoher Ehren gewürdigt und vor andern Menschen geehrt hat. Mit Worten und Werken sollst du ihnen deine Achtung beweisen und vor ihnen aufstehen, wenn du sie siehst. Und wenn sie auch nicht sind, wie sie sein sollen, so ist doch ihr Amt der höchsten Ehre wert. Auch deine geistliche Mutter, die heilige Christenheit, sollst du ehren, und zwar so, daß du deine Mitchristen ehrest und sie als Brüder ansiehst, wie wir auch alle Tage im Vaterunser sprechen. — Das fünfte Gebot wird folgendermaßen ausgelegt: Du sollst nicht bloß

niemand mit deiner eigenen Hand töten oder ihn durch andere töten lassen, — auch den hast du getödet, welchen du hilflos in seinem Unglücke liebest, obwohl du ihm hättest helfen können. Wenn die Schrift spricht: Brich dem Hungrigen dein Brot, und du reichst ihm nichts dar, seinen Hunger zu stillen, so bist du schuldig an seinem Tode, wenn derselbe erfolgen sollte. Lieber lässest du oft das edle Korn verderben, denn daß du es um einen billigen Kaufpreis hingebest, — davon gar nicht zu reden, daß du es umsonst verteilen könntest. — Du sollst keinen deiner Mitmenschen hassen oder ihn um sein Glück beneiden, denn es steht geschrieben: „Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Totschläger“. — „Die zehn Gebote,“ sagt Berthold zum Schlusse der Erklärung des dritten Gebotes, „sind der einzige rechte Weg zum Himmelreich. Da alle Seligkeit davon abhängt, so sollte sie jeder Christ wohl wissen und im Herzen behalten. Vormalß schrieben sie die Leute auf Täfelchen und hingen sich dieselben um, damit sie ihrer desto eher eingedenk blieben und desto weniger dem Willen Gottes zuwider handelten; ja sie banden sich sogar Dornen an die Füße, damit sie stets an die Gebote erinnert würden. Wohlan, ihr Pfarrherren, beim allmächtigen Gott! predigt euren Gemeinden mehr als bisher davon, jeden Sonntag legt je eins, oder zwei oder mehr aus, bis sie alle ihnen vollständig bekannt sind; und ihr Herren allesamt, ihr sollt sie alle fleißig lernen und wiederholen, da euer Seelenheil davon abhängt. Du sollst nicht denken, es schadet nichts, wenn ich auch das eine oder das andere Gebot übertrete, denn zur Buße werde ich wohl noch Zeit finden. Glaube mir, du betrügst dich bei diesem Gedanken, denn du weißt nicht, wie lange der Tod dich leben läßt. Und wenn du auch Zeit zur Buße fändest, so wäre es doch hundertmal besser gewesen, die Sünde zu meiden, als sie zu büßen.“

Aus diesen wenigen Beispielen erhellt, wie richtig Berthold seine Aufgabe als Volkserzieher auffaßte. Noch lange nach seinem Tode, — er starb im Dezember 1272, — lebte das Andenken des unvergeßlichen Predigers in der Erinnerung des Volkes fort, für dessen Lage und Leiden, für dessen geistige und materielle Wohlfahrt kaum jemals ein Herz treuer und wärmer geschlagen hat. Man fühlte, daß ein Mann, wie Bruder Berthold, nicht sobald wieder erstehen würde, und die Worte Heinrich Frauenlobs waren aus aller Herzen gesprochen: Man vindet brüeder niht als bruoder Berhtolt was. Über keinen Dichter des Mittelalters haben wir so viele Berichte, wie über diesen Bettelmönch: sein Auftreten war ein geschichtliches Ereignis.

68. Mittelalterliche Volksschulen.

(Nach: Dr. Kämmerl, Die Stadtschulen des Mittelalters. Leipzig, 1876. S. 9—32. Dr. D. Zimmermann, Zur Geschichte der deutschen Bürgerschule im Mittelalter. Realschulprogramm. Leipzig, 1878. S. 1—27 u. Albert Richter, Volksschulen im Mittelalter. Leipzig, 1886. S. 16—22.)

Die Kloster- und Domschulen, die an verschiedenen Orten Deutschlands im 9. und 10. Jahrhundert zu einer ziemlich hohen Blüte gelangt waren und ihre Hallen auch den Laien geöffnet hatten, verfielen in der nächstfolgenden Zeit, und die Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts erzählt uns von Klöstern und Stiftern, deren Vorsteher sich die Betreibung der weltlichen Geschäfte zur Hauptaufgabe gemacht hatten und nicht einmal des Lesens kundig waren.

Als mit der Entwicklung der Städte das Bürgertum neben der Geistlichkeit und dem Adel zu solcher Geltung gekommen war, daß es die Verbreitung der Bildung allmählich übernehmen oder doch teilen konnte, nahm auch das Schulwesen einen Aufschwung. Die Stifts- und Klosterschulen beschränkten ihre Thätigkeit fast ausschließlich darauf, eine höhere gelehrte Bildung zu vermitteln und namentlich für den geistlichen Stand vorzubereiten, sie vernachlässigten den eigentlichen Volksunterricht. Dieser Mangel an geeigneten Bildungsanstalten mußte aber gerade im Bürgerstande um so drückender empfunden werden, je mehr sich derselbe den beiden bevorzugten Ständen des Mittelalters ebenbürtig zur Seite stellte. Es wurden daher in fast allen Städten Deutschlands Schulen errichtet, die in anderer Weise, als die Stifts- und Klosterschulen, den Interessen des bürgerlichen Lebens Rechnung tragen sollten.

Die ersten städtischen Schulen unterschieden sich wenig von den Dom- und Klosterschulen, sie waren ebenfalls Vorbereitungsanstalten für den Gelehrtenstand, dienten jedoch gleichzeitig auch dem praktischen Leben, indem sie als Elementarschulen in unserem Sinne den Bürgerskindern zu den Grundbedingungen für alle weitere Bildung, zum Lesen und Schreiben, verhalfen.

Bei Gründungen neuer Schulen mußte man die Erlaubnis des Diözesanbischofs oder bei abschlägigem Bescheide und bei Vakanz des bischöflichen Stuhles die des Papstes einholen. Durch besondere Privilegien und Rechtstitel konnte das bischöfliche Recht beschränkt und andern übertragen werden. So übertrug der Bischof von Ermland dem deutschen Ritterorden das Recht, Lehrer im Ordensgebiet anzustellen und abzuzeigen. Aus Jena liegt ein Vertrag von 1364 vor, nach welchem das Nonnenkloster zu St. Michael mit dem Stadtrate und den Handwerksmeistern der Innungen dahin übereinkam, den Schulmeister gemeinschaftlich zu ernennen und zu entlassen.

Das Bestreben der Bürgerschaft, neue Schulen zu gründen und das Patronatsrecht über dieselben zu erlangen, war aber nicht immer von Erfolg gekrönt, besonders in den Städten, wo Domschulen vorhanden waren oder

wo Domkapitel und Stifter das Patronatsrecht besaßen. Hier war ein Zusammenstoß mit den Interessen der Geistlichkeit unvermeidlich. Am günstigsten lagen die Verhältnisse, wo sich weder ein Stift, noch ein privilegierter Scholastikus vorfand, denn hier konnte der Landesherr kraft seines Patronats Schulen gründen oder den Stadtbehörden die Errichtung derselben überlassen, ohne daß eine besondere Erlaubnis einzuholen nötig gewesen wäre.

In Hannover erteilte Herzog Otto 1282 vier Burgmannen des Schlosses Lauenrode und vier Bürgern der Stadt das Recht, ihm einen Rektor für die neugegründete Schule vorzuschlagen. Nachdem aber die Erben jener vier Edlen ihre Rechte den Söhnen des genannten Herzogs abgetreten hatten, überließen letztere dem Rate das Patronat und zugleich das uneingeschränkte Recht, so viel Schulen anzulegen, als er wollte. 1279 traten die Herzogin Anastasia von Mecklenburg und der Probst zu Lübeck und Schwerin das unbeschränkte Patronatsrecht über die Schule zu Wismar dem Rate ab, und sie gaben ihm die Ermächtigung, „einen erfahrenen Lehrmeister“ anzustellen. In Hamburg bestand seit der Gründung des dasigen Erzbistums eine mit dem Dome verbundene Schule, die Marienschule. Nachdem diese durch Nachlässigkeit des Scholastikus in Verfall geraten war, erwirkten sich die Bürger des Nikolai Kirchspiels 1281 die Erlaubnis, eine eigene Schule zu errichten, deren Lehrer ohne Mitwirkung des Scholastikus allein von den Bürgern des Kirchspiels gewählt werden sollte. Das von einem Teile der Bürgerschaft errungene Vorrecht ging aber wieder verloren, indem der Domscholaster nach langen Streitigkeiten es durchsetzte, daß die Nikolaischule seiner Aufsicht, überhaupt seinem Patronat ebenso unterstellt werde, wie die Domschule. Erst spät gelang es hier der Bürgerschaft, ihr Schulwesen selbständig zu ordnen. Der Bischof zu Lübeck wurde 1253 durch eine von einem päpstlichen Legaten in päpstlicher Vollmacht ausgestellte Urkunde angewiesen, den Lübeckern die Gründung von Schulen, „die geeignet erschienen, die Knaben in den Elementen zu unterrichten“, zu gestatten. Gegen diese Anordnung erhoben Bischof und Domkapitel Einspruch, und erst nach zehnjährigem Streite gaben sie unter der Bedingung nach, daß jede neu gegründete Schule der Aufsicht des Scholastikus unterstellt und kein Gesangunterricht in den städtischen Schulen erteilt würde. Das Recht, die Lehrer anzustellen, fiel der Bürgerschaft zu. In Braunschweig gab es drei Stiftschulen, in denen die Bürgerkinder oft „übel gehalten, geschlagen und verrumpelt“ wurden. „So wollten“, wie der Chronist erzählt, „die Kapitel ihre Magistri und Schuldiener nicht darum strafen, die dazu eine gar seltsame Unterweisung gebrauchten, dadurch die Jugend nichts lernte, weil sie selber nicht viel wußten, so daß der Rat und die Bürger darauf bedacht waren, eigene Schulen anzulegen auf ihre Kosten.“ Papst Johann XXIII. erteilte dazu die Erlaubnis, sie wurde aber auf Betreiben der Stifter zurückgenommen und erst 1448 durch Papst Martin V. erneuert.

In der Altmark waren in den sieben wichtigsten Städten, in Stendal, Salzwedel, Seehausen, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Werben, im 14. Jahrhundert Volksschulen entstanden. In Stendal, wo der Rat 1338 sogar ein eigenes Schulhaus erbauen ließ, bewirkten Probst und Dechant des Domstifts, daß der Rat gebannt und sämtlicher Unterricht auf einige Zeit eingestellt wurde, doch kam schon 1342 ein dem Räte günstiger Vergleich zu stande.

In Mittel-Deutschland, besonders in den thüringischen und sächsischen Ländern, waren im 14. Jahrhundert ebenfalls viele städtische Anstalten entstanden, welche den Bürgersöhnen Gelegenheit zu geistiger Ausbildung boten, und diejenigen Städte thaten sich am meisten hervor, die sich einer größeren Wohlhabenheit erfreuten, wie Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Leipzig, Torgau, Gotha u. a. Die älteste von diesen Stadtschulen ist ohne Zweifel die zu Zwickau, die wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert gegründet wurde und die später im besten Rufe stand, so daß sie sprichwörtlich die „Zwickauer Schleifmühle“ genannt wurde. Die Freiburger Stadtschule wird 1361 zum erstenmal erwähnt, die Gründung der Chemnitzer geht wahrscheinlich auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

In Leipzig waren verschiedene Versuche, eine städtische Schule zu errichten, an dem Widerstreben der Chorherren des Augustinerklosters gescheitert. Da wandte sich der Rat unmittelbar nach Rom und erhielt 1395 vom Papst Bonifaz IX. die Erlaubnis zur Gründung einer eigenen Anstalt, der noch heute blühenden Nikolaischule. Durch die fortgesetzten Angriffe der Augustiner-Chorherren in ihrer Entwicklung gehemmt, siechte sie anfangs hin, bis sie erst am Anfange des 16. Jahrhunderts ihren erziehlischen Einfluß zu äußern begann.

Auch die kleineren Städte, besonders im Erzgebirge, blieben nicht zurück. Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegründete Stadtschule zu Schneeberg war später sehr berühmt. Die Schulen zu Dschaz und Roswein entstanden um die Mitte des 15. Jahrhunderts, auch die zu Annaberg und Marienberg bestanden schon vor der Reformation. Die Stadtschule zu Torgau stand seit Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Stadtrate. Sie legte besonderes Gewicht auf die Pflege des Gesanges, und es war mit ihr ein Alumneum verbunden, wie mit der Leipziger Thomasschule, die damals noch Klosterschule war. In der Lausitz wird am frühesten, nämlich 1310, die Stadtschule zu Zittau erwähnt. Daneben bestanden die Schulen zu Budissin, Löbau und Kamenz.

Süd-Deutschland hatte in Bezug auf Errichtung von Schulen mit Nord- und Mittel-Deutschland gleichen Schritt gehalten; waren doch in den großen Städten Augsburg, Nürnberg, Wien u. a. alle Bedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung des Bürgerstandes gegeben. Auch in den Alpenstädten Süd-Deutschlands, z. B. in Klagenfurt und Villach, gab es

seit dem 14. Jahrhundert städtische Schulen. Die zu Willach stand in solchem Rufe, daß der berühmte Arzt und Chemiker Paracelsus es nicht verschmähte, dort zu unterrichten.

In manchen volkreichen Städten scheint das Bedürfnis nach städtischen Schulen nicht fühlbar geworden zu sein, weil die vorhandenen Stiftsschulen vielleicht genügend waren und von der Bürgerschaft hinreichend benutzt wurden. Nur so können wir es uns erklären, daß wir in der reichsfreien Stadt Frankfurt vor der Reformation weder eine lateinische, noch eine deutsche städtische Schule antreffen.

Der Zweck der von den Städten gegründeten Anstalten war in erster Linie immer auch ein religiöser; sie trugen durchaus nicht einen antikirchlichen Charakter. Auch läßt sich das Streben der Bürger nach neuen Schulen keineswegs immer als Folge mangelhafter Leistungen der Dom- und Klosterschulen erweisen. Die Gründe, welche die Städte in ihren Bittschreiben an die Päpste vortrugen, bezogen sich meist auf die vergrößerte Volksmenge, auf die weite Entfernung der Stifts- und Klosterschulen und auf die Beschwerden und Gefahren, welchen die Kinder auf diesen langen Wegen ausgesetzt wären, wo zu befürchten sei, daß sie auf den zerbrechlichen Brücken und den mit Menschen und Wagen angefüllten Wegen Schaden erlitten. Dazu kamen freilich jedenfalls noch andere Gründe, die nur zwischen den Zeilen zu lesen sind. Die Städte des 14. und 15. Jahrhunderts waren bemüht, ein Recht nach dem andern für sich zu erwerben. In das Bereich einer freien städtischen Verwaltung fiel nun auch die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend, und die Selbständigkeit der Bürgerschaft schien gefährdet, wenn ihr die Möglichkeit einer Einwirkung darauf abgeschnitten war.

Die neu entstandenen Schulen wurden Stadt- oder auch Bürgerschulen genannt; hier und da führten sie wohl auch den Namen „Ratschulen“. Noch bestand aber kein ausgeprägter Unterschied zwischen ihnen und den Dom- und Klosterschulen, da die Lehrer an den neugegründeten Schulen anfangs ausschließlich, später immer noch zum großen Teil, dem geistlichen Stande angehörten. Nur durch eine Einrichtung zeichneten sich die neuen Schulen aus. Wie in den Städten alle diejenigen, welche einerlei Kunst und Gewerbe trieben, in Vereine zusammentraten und Zünfte bildeten, so beherrschte dieser Zunftgeist auch sehr bald die städtischen Schulen. Die Lehrer an denselben bildeten eine Innung. Der Rektor oder Schulmeister genoß mit seinen Gefellen, den Unterlehrern, und mit den Schülern des Schutzes der Obrigkeit und mußte für sich und die ihm untergebenen Mitglieder seiner Gesellschaft feierlich versprechen, den Rat für seine Obrigkeit anzusehen und bei ihm allein das Recht zu suchen. Er war die Seele der ganzen Anstalt. Man wählte ihn auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr, und er wählte sich seine Gehilfen (den Kantor, die Lokaten, d. i. Gedungenen, c.), die von ihm ihr allerdings oft kargliche Besoldung erhielten.

Die leichte Art und Weise, wie bestehende Verträge gelöst und neue wieder geschlossen werden konnten, das geringe Gehalt, das gezahlt wurde, die natürliche Wanderlust, welche die Deutschen von alters her besaßte, und die ungezwungene Lebensart in der Fremde, welche für viele etwas Verlockendes hatte: dies waren wohl die hauptsächlichsten Ursachen, daß sich ein wandernder Lehrerstand bildete, der ähnliche Wanderungen von Schülern veranlaßt. Diese „fahrenden Schüler“ beeinträchtigten wesentlich die Blüte der städtischen Schulen, wenn sie auch zuweilen den augenblicklichen Aufschwung einzelner Anstalten herbeiführten.

Eine lohnende Beschäftigung und spätere Beförderung eröffnete sich denjenigen Schulmeistern, welche Kenntnisse und Gewandtheit genug besaßen, um als Stadtschreiber dem Räte der Stadt zu dienen. Mancher Schulmeister ist so in den Ratsstuhl gekommen und hat sein Leben als Bürgermeister beschlossen. Im übrigen faßten die städtischen Behörden ihr Verhältnis zu den Schulmeistern nicht so auf, daß sie Pflichten gegen dieselben zu übernehmen schienen, sondern daß sie ihnen ein Recht gewährten. Sie räumten dem Berufenen das Schulhaus nebst Inventar ein und überließen es ihm, das daran sich knüpfende Geschäft zu betreiben, ja sie forderten gelegentlich dafür einen Pachtzins, wie sie es etwa bei Weinkellern, Badstuben, Mühlen und dgl. thaten. Die so überlassenen Räumlichkeiten genügten übrigens wohl nur selten auch den bescheidensten Ansprüchen und boten neben den Zimmern für den Unterricht zur Wohnung ausreichenden Platz nur solchen Männern, die, weil sie unverheiratet waren, mit einem Gemach zufrieden sein konnten.

Den besten Teil des Einkommens gewährten den Schulmeistern gewöhnlich die kirchlichen Einrichtungen. Das Schulgeld war meist eine sehr mäßige und unsichere Einnahme. In Lüneburg zahlten nach einer Verordnung von 1482 die Wohlhabenden jährlich 14 Schillinge, die Ärmere die Hälfte. In Hannover hatten die Bürgersöhne längere Zeit alljährlich nur drei Schillinge und zu Ostern einen Schilling zu entrichten, während für fremde Schüler das Dreifache und außerdem ein Eintrittsgeld zu zahlen war. In Frankfurt a. d. D. hatten Wohlhabendere vierteljährlich zwei Groschen an den Schulmeister, ebensoviel an dessen Gehilfen zu entrichten, Ärmere die Hälfte. In Nürnberg wurde 1485 bestimmt, daß alle Nebeneinnahmen gänzlich wegfallen, von jedem einheimischen Schüler aber vierteljährlich statt der bisher gezahlten 15 Pfennige 25 entrichtet werden sollten. Die Lehrer klagten, daß die Erhöhung des Schulgeldes den durch Wegfall der Nebeneinnahmen entstehenden Verlust kaum zur Hälfte decke. Indes lag eine weitere Entschädigung darin, daß der Rat den Schulmeistern zur Beheizung der Schulzimmer, die sie bis dahin, wie in anderen Städten, selbst zu besorgen gehabt hatten, jährlich 12 Maß Holz unentgeltlich zu liefern versprach. Die Nebeneinkünfte waren freilich zum Teil sonderbarer Art. In Nürnberg hatte man vorher Lichtgeld, Holzgeld, Fenstergeld, Neujahrs-

geld, Austreibgeld und Kerngeld gehabt, und ähnliche Leistungen fanden sich in vielen Städten. Das Austreibgeld war bei dem sogenannten Kinder-austreiben zu zahlen, d. h. wenn der Schulmeister, mit gespreizten Beinen auf einer Bank sitzend, die Schüler nacheinander durchfrieren ließ und jedem dabei einen gelinden Streich gab. Es geschah dies vor Ostern, vor Pfingsten und vor Weihnachten und hing mit der Entlassung der Schüler in die Ferien zusammen. Das Kerngeld war eine Entschädigung für die sonst von den Schülern in der Sommerzeit gelieferten Weichselkerne, wobei es aber nicht, wie man vermutet hat, auf Reinhaltung der Schulräume abgesehen war, sondern eine Lieferung für den Haushalt des Lehrers in Frage kam. Die Kerne wurden nämlich ganz oder zerstoßen in die Bierfässer gethan und machten, wie man glaubte, das Bier besonders stärkend für den Magen.

Die Einrichtung des Unterrichts hing lediglich vom Rektor ab, der sich nur an die althergebrachten Formen zu halten hatte. Das Latein stand im Mittelpunkte des Unterrichts; war es doch bei den abendländischen Völkern fast zur zweiten Muttersprache geworden und schien es in kirchlicher und politischer Hinsicht unentbehrlich zu sein. Noch in der Schulordnung der Stadt Stuttgart vom Jahre 1501 heißt es: „Und so latein reden, schreiben und verstehn ein grundfestes Fundament und Weg ist, ohne den die Schüler andere Künste nicht wohl erlangen und überkommen mögen, so soll der Schulmeister mit allen seinen Helfern daran und drob sein mit dem allerhöchsten Fleiße, daß die Schüler alle und ein jeder besonders lernen lateinisch reden, schreiben und verstehen und in der Schule und an andern Enden, wo sie beieinander sind, nichts denn nur die lateinische Sprache miteinander reden.“

Während es manche Anstalten kaum bis zur Kenntniß des lateinischen Lesens brachten, wurden andere die Vorbereitungsanstalten für die oberen Abteilungen der Domschulen, in denen neben dem Trivium auch das Quadrivium gelehrt wurde, oder nahmen dies selbst in ihren Plan auf und wurden gleich vielen Dom- und Klosterschulen die Grundlagen der späteren Gymnasien.

Wie verbreitet die lateinische Sprache unter dem Bürgerstande der damaligen Zeit war, geht unter anderem daraus hervor, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Hamburger Stadtbücher und sämtliche Rechnungen des Rates von den verschiedenen Mitgliedern dieses Kollegiums in lateinischer Sprache abgefaßt sind, und daß alle Handlungsbücher, Korrespondenzen u. dergleichen und noch früherer Zeit ebenfalls lateinisch geführt zu werden pflegten. Selbst die deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande glaubten sich des Unterrichts im Lateinischen nicht ganz entschlagen zu können, wenn derselbe auch in nichts anderem bestand, als in der Einprägung einer Anzahl von Vokabeln. Selbst bis gegen Anfang unseres Jahrhunderts erhielt sich der lateinische Wortkram in den Dorfschulen einzelner Gegenden Deutschlands.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in der Altmark noch alte Frauen, welche aus ihrer Schulzeit lateinische Vokabeln behalten hatten, während das Schreiben von ihnen nie erlernt worden war.

Die am weitesten verbreiteten Lehrbücher für den lateinischen Unterricht waren die Handbücher des Donat, des Aristarch und Priscian. Thomasin von Zirkläre rühmte diese in seinem „wälschen Gast“ vor allen anderen. Manche Büchersammlung besaß die genannten Werke in mehreren Exemplaren, und diese wurden gegen entsprechende Entschädigung an Schüler verliehen, da bei der Kostbarkeit der Bücher überhaupt nur wenige im Stande waren, sich solche anzuschaffen.

Bei der Abneigung gegen die Betreibung der Grammatik war man auf eine bequeme Abrichtungsmethode bedacht; man wollte möglichst schnell das Lateinsprechen erzielen und sah deshalb mehr auf einen hinreichenden Wortvorrat, als auf eingehendes grammatisches Verständnis der Sprache. Dazu dienten kleine lateinische Gesprächbüchlein, welche meist doppelten Text, lateinischen und deutschen, enthielten und in großer Zahl vorhanden waren. Ihrer Geringsfügigkeit halber verschmähten es ihre Verfasser, sich zur Autorschaft solcher Büchlein zu bekennen, und diese gingen namenlos in den Händen der Schüler um. Sie sollten den Schülern nicht nur die Möglichkeit gewähren, die gewöhnlichen Tagesgespräche lateinisch zu führen, sondern sie auch in den Stand setzen, stets schlagfertig mit einem Kernspruche aufwarten zu können. Daher bildeten Sentenzen den größten Teil der Antworten. Auch reisende Kaufleute bedienten sich solcher Büchlein zur Verständigung mit Ausländern.

Die lateinische Stadtschule des Mittelalters war in einen schroffen Gegensatz zum Leben getreten. Die ausschließliche Behandlung der lateinischen Sprache in der althergebrachten Weise war der Verstandesbildung nicht förderlich; die unaufhörlichen Gedächtnisübungen ließen für die Bildung der Urteilskraft und des Geschmacks durch den Unterricht keine Zeit übrig. Der künftige Bürger, der in seinem späteren Berufe vom Latein wenig oder keinen Gebrauch machen konnte, mußte doch die Regeln der lateinischen Grammatik in der Schule herfagen und schlechtes mittelalterliches Latein mit plaudern. Zum Glück waren durch das örtliche Bedürfnis an verschiedenen Orten Deutschlands schon andere Anstalten ins Leben gerufen worden, welche sich recht eigentlich an das Leben angeschlossen und der Bürgerschaft zur Erlangung einer allgemeinen Bildung Gelegenheit darboten.

War die lateinische Sprache nicht mehr die einzige, die in Staat und Kirche als berechtigt galt, machte sich daneben auch die deutsche Sprache als die des Volkes in Wort und Schrift geltend, so mußte das Bedürfnis immer mehr hervortreten und nach und nach allgemeiner werden, schon der Jugend Unterricht in der Muttersprache, im Lesen und Schreiben erteilen zu lassen. Der Unterricht im Deutschen mußte an Wichtigkeit zunehmen,

je mehr man in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch deutsche Urkunden statt der lateinischen ausstellte. Im 13. Jahrhundert treten sie zuerst vereinzelt auf, im 14. aber werden sie zahlreicher. Merkwürdig ist der Umstand, daß die aus dem 14. Jahrhundert uns überlieferten deutschen Urkunden kalligraphisch und orthographisch untadelig und in strenger Gedankenfolge niedergeschrieben sind, während die des 16. Jahrhunderts sehr viele Mängel zeigen. Es läßt sich dies nur dadurch erklären, daß der Unterricht in der deutschen Sprache im 16. Jahrhundert einen entschiedenen Rückschritt zu Gunsten des lateinischen gemacht hatte.

In den großen Handelsstädten kam es weniger auf das genaue Verständnis der lateinischen Sprache als vielmehr auf die zur Betreibung des Gewerbes und des Handels nötigen Künste und Fertigkeiten an. Es wuchsen daher neue Schulen aus der Gemeinde hervor, bildeten sich aber nicht nach allgemeinen Normen, sondern verschieden nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel aus.

Die ersten Spuren solcher Schulen finden wir in Lübeck. Hier hatte das reiche handeltreibende Leben der Stadt unmöglich aus den vorhandenen lateinischen Schulen allein Nahrung schöpfen können. Der Rat errichtete deshalb zu Anfange des 14. Jahrhunderts vier deutsche Schreibschulen („dudische Scriffscholen“), die dem Bedürfnisse abhalfen. Obwohl rein bürgerliche Institute, standen sie doch unter der Aufsicht des Domkapitels und des Scholastikus. Dieser bestätigte oder verwarf die vom Rate in Vorschlag gebrachten Lehrmeister und nahm von denselben ein Drittel des Schulgeldes für sich in Anspruch; ja er setzte jene ab, sobald sie dies nicht mehr entrichtet hatten oder es zu entrichten sich weigerten. Erst später wurde letztgenanntes Recht zu Gunsten der Bürgerschaft beschränkt.

Später entstanden ähnliche Schulen in Hamburg. Papst Bonifaz IX. gestattete die Einrichtung derselben durch eine Bulle vom Jahre 1402. Da der Scholastikus an der Domschule der Vollziehung derselben allerlei Schwierigkeiten in den Weg legte, so kam es zu Streitigkeiten, die endlich zu einem Vergleiche führten, nach welchem es dem Rate überlassen wurde, vier Schreibschulen zu unterhalten, die nötigen Lehrer anzustellen und das zu zahlende Schulgeld zu bestimmen, ohne daß der Scholastikus dagegen Einspruch erheben dürfe; die angestellten Schulmeister sollten ihm zwar namhaft gemacht, doch nicht unter seine Oberaufsicht gestellt werden. Die Schüler dieser Schreibschulen sollten den armen Schülern aus den lateinischen Schulen, die vor den Häusern Almosen erbitten, nicht etwa dadurch, daß sie mit ihnen zugleich Gaben einsammeln, zum Nachteil gereichen. Neben dem Lesen des Deutschen und dem Anfertigen deutscher Briefe sollte hier nur das lateinische Alphabet, sonst aber durchaus nichts Lateinisches gelehrt werden. Doch wird es in jedermanns Belieben gestellt, seine Kinder in den lateinischen Schulen für dasselbe Geld, das der Rat in den Schreibschulen festsetzen

werde, schreiben und lesen lernen zu lassen. Es sollten aber diejenigen Schüler, welche die lateinischen Schulen nur besuchen, um deutsch lesen und schreiben zu lernen, nicht mit den lateinischen Schülern auf denselben Bänken, sondern an einer abgesonderten Stelle sitzen.

Auch in Braunschweig wurde 1420 ein Vergleich mit der Geistlichkeit geschlossen, nach welchem die Einrichtung von deutschen Schulen niemand hindern sollte; doch auch hier durfte in denselben nichts weiter gelehrt werden als Lesen, Schreiben, das Alphabet (die lateinischen Buchstaben) und deutscher Stil („düdesche boeke und breve“).

Ein bedeutender Fortschritt war mit der Gründung dieser Anstalten geschehen. Er ist um so höher anzuschlagen, je seltener bis zum 14. Jahrhundert die Kunst des Schreibens und Lesens bei den Laien zu finden war. Und bald lernte der Bürgerstand die Anstalten, welche recht eigentlich zu seiner Ausbildung gegründet waren und eine Verbindung mit dem Leben herstellten, schätzen, so daß er sie auch häufig besuchte. Zu Freiburg im Breisgau klagte zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Lehrer der städtischen Lateinschule dem Stadtrate die allzu starke Abnahme der Schülerzahl und gab als Gründe dafür an: Man verachte und verwerfe die Messe und anderen Gottesdienst, und die Eltern zögen die deutschen Schulen vor, in welchen nur das Lesen und Schreiben des Deutschen, sowie das Rechnen gelehrt würde und zwar deshalb, weil sie meinten, „Latin pring jren kindern wenig nutz“. In derselben Stadt hieß die städtische Lateinschule lange Zeit hindurch offiziell „die rechte Schule“, zum Unterschiede von der neugegründeten deutschen Schule, deren Lehrgegenstände man so wenig als Bildungsmittel ansah, daß dieselben in den Lehrplan jener Lateinschule nicht mit aufgenommen, sondern bloß in besonders zu bezahlenden Privatstunden oder in Privatschulen zu lehren gestattet waren. Nur mit dem Rechnen machte man eine Ausnahme.

Deutsche Schulen entstanden nun fast in allen bedeutenderen Ortschaften, selbst Dörfer nicht ausgeschlossen. Aus dem 13. und 14. Jahrhundert werden z. B. allein in Hessen 14 Städte mit solchen Schulen angeführt. Auch in Süd-Deutschland wuchs die Zahl derselben, und schon stattete man sie insofern besser aus, als man für die Errichtung eigener Schulhäuser sorgte. Bereits 1326 ließ der Rat zu Eßlingen ein stattliches Gebäude für die deutsche Schule errichten, obgleich daneben auch eine lateinische bestand. Hier und da schlossen sich die genannten Anstalten eng an die vorhandenen lateinischen Schulen an und bildeten nur die untere Abteilung derselben, die von den Lehrern der Lateinschule mit besorgt wurde. Wo es diesen nicht gestattet war oder wo der Wille dazu fehlte, da mußte man sich nach anderen Leuten umsehen, die dergleichen Unterricht erteilen konnten. So finden wir an vielen Orten den Stadtschreiber oder dessen Untergebenen und Stellvertreter, den Ratsstuhlschreiber, als deutsche Lehrer wirkend. In

Delitzsch waren schon 1398 die Ämter des Stadtschreibers und des Schulmeisters vereinigt. In Oschatz und Döbeln standen im 15. Jahrhundert die Ratsstuhlschreiber den deutschen Schulen vor. In Roswein waren 1456 die Ämter des deutschen Schulmeisters, des Küsters und des Stadtschreibers in einer Hand. In manchen Städten hat sich die Verschmelzung der genannten Ämter bis ins 19. Jahrhundert erhalten. In Wildenfels in Sachsen waren noch 1851 Schloßkaplan, Knabenlehrer (Rektor) und Stadtschreiber ein und dieselbe Person. Es war nichts Ungewöhnliches, daß der Rektor aus der Schulstube hinweg auf das Rathhaus geholt wurde, um einen Kauf abzuschließen.

Auf Dörfern und in kleineren Städten, wo die Zahl der öffentlichen Ämter selbstverständlich auf das Geringste beschränkt werden mußte, scheint es als Regel gegolten zu haben, daß das Amt des Küsters, des Glöckners und des Organisten mit dem des Lehrers vereinigt wurde. So ist es erklärlich, daß der Kirche in solchen Orten ein Einfluß auf das deutsche Schulwesen eingeräumt wurde, obgleich sich daselbe von Anfang an selbstständig und unabhängig von der Kirche entwickelt hatte.

Die Küsterschulen, die auch als Parochial- oder Pfarrschulen auftreten, wurden an den einzelnen Pfarrkirchen organisiert; sie befaßten sich zunächst mit der Unterweisung im Christentum, doch auch mit einem, wenn auch nur notdürftigen Elementarunterrichte. Wiewohl es deren jedenfalls auch in größeren Städten gegeben haben mag, treten sie doch besonders da hervor, wo keine anderen Anstalten vorhanden waren, also in kleineren Städten und in Dörfern, und sie sind im Grunde recht eigentlich deutsche Schulen. Die Pfarrer lehrten, so gut es ging, selbst; Kapläne und Küster halfen. Von Bartholomäus Riesenberg, dem späteren Reformator von Gardelegen, wird erzählt, daß er bis zu seinem 17. Lebensjahre die Küsterschule seines Geburtsortes, des Dorfes Mieste im Drömling, besucht und dort das Lesen und Schreiben gelernt habe. In den meisten Dörfern mag man sich freilich mit der von dem Pfarrer zu erteilenden „Kinderlehre“ begnügt haben, die in einem oft recht dürftigen, gewöhnlich wöchentlich nur einmal stattfindenden Unterrichte in der Religion bestand, wenn man das Einprägen der zehn Gebote, des Glaubens und etlicher Gebete so nennen darf.

In vielen Ortschaften, besonders in größeren Städten, wo es verschiedener Gründe halber zur Errichtung von öffentlichen deutschen Schulen nicht gekommen war, entstanden seit Ende des 14. Jahrhunderts Privatschulen, die man auch „deutsche Schulen“ nannte, weil in ihnen das Lesen und Schreiben in der Muttersprache samt dem Rechnen, nicht aber das Latein gelehrt wurde. Im Mittelalter trat überhaupt der Privatunterricht dem Unterrichte der öffentlichen Schulen in ungleich größerem Umfange als heute ergänzend zur Seite. Daß derselbe auch vom Bürgerstande gesucht und benutzt worden sein muß, geht schon daraus hervor, daß das Schreiben bei

dem deutschen Handwerkerstande eine fast allgemein verbreitete Kunst war. Die Beilagen zu den alten Stadtrechnungen des Mittelalters, bestehend aus Rechnungen und Quittungen der verschiedensten Handwerksmeister, sind von diesen offenbar meist eigenhändig geschrieben, wie aus der Verschiedenheit der Schrift hervorgeht. Im Frankfurter Archiv befindet sich noch ein geschriebenes Buch der Schlossergesellen aus den Jahren 1417 bis 1524, welches die Statuten einer Bruderschaft derselben und die Namen aller ihrer Mitglieder aus der angegebenen Zeit enthält. Unter diesen Namen finden sich Hunderte, die von ihren allen Gegenden Deutschlands angehörigen Trägern eigenhändig eingeschrieben sind, ein Beweis, daß die betreffenden Gesellen einigen Schulunterricht genossen, wenigstens Lesen und Schreiben gelernt hatten. In Jauer in Schlesien bestand um das Jahr 1500 die Anordnung, es solle, wer nicht lesen und schreiben könne, vom Bürgerrechte ferngehalten werden. In Straßburg bezeichnete man die deutschen Privatschulen mit dem Namen „Lehrhäuser“ und die ihnen Vorstehenden wurden „Lehrmeister“ und „Lehrfrauen“ genannt, während die lateinischen Privatschulen, deren eine sich aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt, „Schulen“ und ihre Vorsteher „Schulmeister“ hießen. Der erste deutsche Lehrmeister in Straßburg begegnet urkundlich 1393. Aus dem Jahre 1427 lassen sich nicht nur zwei Lehrmeister, sondern auch zwei Lehrfrauen nachweisen, von denen eine genannt wird „die von Altorf, die auch einen Kramladen hält.“ 1477 begegnet ein Johann Utenheim, „Buchbinder und Vermeister.“

Für Privatschulen kommen auch die Namen Winkel- oder Weischulen vor. Viele derselben wurden später in städtische, also öffentliche Schulen verwandelt. Eine Aufsicht über dieselben gab es nicht; man sah die Einrichtung dieser Anstalten eben nur als ein gleich anderen Gewerben sich selbst überlassenes Geschäft an. Höchstens suchten die öffentlichen Schulen die Zahl der Schüler, welche privatim unterrichtet wurden, zu beschränken. Da das Schulgeld den Rektoren und ihren Gehilfen zufließt, so lag es ja in ihrem Interesse, möglichst viel Schüler zu haben. So hatten es die städtischen Lehrer Braunschweigs 1478 durchgesetzt, daß eine Schulordnung zu ihren Gunsten erschien. Diese schrieb den Privatschulen vor, nicht mehr als zehn Knaben aufzunehmen und auch diese schon nach vollendetem siebenten Jahre einer öffentlichen Anstalt zu übergeben. Hier bildeten also die Privatschulen eine Art Vorschulen.

Rechtlich nahmen die Lehrmeister und Lehrfrauen des Mittelalters in den Städten die Stellung von Handwerkern ein, wie denn auch unter den im 15. Jahrhundert durch Urkunden nachgewiesenen Straßburger Lehrmeistern sich in der That ein Schneider und ein Buchbinder befinden, die jedenfalls neben ihrer Lehrthätigkeit auch ihr Gewerbe getrieben haben. Die Bamberger „Ordnung, wie es die teutschen Schulmeister halten sollen“ vom

Jahre 1491 wurde sofort aufgenommen in die gedruckte „Handwerksordnung der Stadt Bamberg“. In dem ältesten Gewerbe-Polizei-Gesetz Münchens, welches in seiner zweiten Abfassung aus dem Jahre 1317 stammt, in der älteren aber auf 1294 zurückgeht, finden sich bei ausdrücklicher Erwähnung mehrerer Schulen die Befugnisse der Schulmeister mitten unter jenen der übrigen Gewerbsleute (und zwar in der Reihe zunächst nach der Taxe für die Kornmesser) aufgezählt. Die betreffende Stelle lautet: „Swelich schüler acht tag in ein schul get, der geb das gantze lon von einem jar, welle er aber vor dem jar aus der schul in die andern gen, so geb er peidenthalben gantzen lon umb sein unstät und sein irregang. Und sol man den maister ze den vier chotempern (Quatembern) vierstund (viermal) in dem jar sein lon geben, ze iglichem chotemper 12 Pf. Und sol daz der maister mit seinem bothen vordern an jeden man. Swer im es darnach nicht geit in acht tagen, dez chint hat er gewalt zu phenten selb in der schul umb sein lon.“

Eine bildliche Darstellung einer deutschen Schule ist uns erhalten durch einen Züricher Kalender vom Jahre 1508 (Exemplar auf der Stadtbibliothek zu Zürich). Das hier sich findende Bild hat die Überschrift: „Wie man die kind schicken sol in die schuel,“ und es stellt dar ein einfaches, kleines Schulzimmer mit kahlen Wänden und vergittertem Fenster. Der Lehrer, in langem Talar und hoher Mütze, sitzt mit einem Stocke in der Hand im hohen Lehnstuhl, vor ihm auf einem Schemel sitzen zwei kleine Schüler. Ein Tisch zum Schreiben ist nicht vorhanden. Der eine Knabe hält ein Buch, der andere ein Schreibblatt auf den Knien. Eine Mutter mit einem Buche in der Hand bringt ihren Knaben zum erstenmale in die Schule und der Lehrer reicht demselben die Hand. In der über dem Bilde stehenden Inschrift sagt die Mutter:

„Ich han min kind erzogen zart und schon,
Und wolt es gern zur schuelen lassen gon,
Und bit üch durch got und ere,
Das ir min kind trülich wöllent lere,“

worauf der Lehrer antwortet:

„Liebe frow, ich wil es gern leren
Und min bestes zuo im keren.“

In dem weiteren zu dem Bilde gehörigen Texte ermahnt der redselige Dichter die Eltern:

„Und ler es zucht und alle ere,
Kein üppig wort red, das es höre,
Dann was es sieht und hoeret ye
Das behept es sunder hie.
Wann es den würt sechs jar alt
So wiss, das mir den wolgevalt
Das man sy lere schriben und lesen
Mit züchten in guetem wesen,

Damit es überkompt guet und ere.
 Dar uff sol stan all ir lere
 So lang biss uff das zwelffte jar:
 Denn so sol man sy fürwar
 Leren und unterwysen alle tag.
 Wie man mit eren narung gewinnen mag.
 Diess sy geseit zuo einer lere
 Gott und dem menschen zuo ere.“

Wir haben in diesen Versen sicher nichts anderes vor uns als eine einfache Wiedergabe dessen, was der Verfasser oft gesehen hatte und als notwendig allen Eltern empfiehlt. Wir sehen daraus, daß es am Anfange des 16. Jahrhunderts zu einer ordentlichen Erziehung gehörte, die Kinder sechs Jahre lang, vom sechsten bis zum zwölften Altersjahre, in die deutsche Schule zu schicken, wo man sie zum mindesten das unentbehrliche Lesen und Schreiben lehrte, um sie dann mit dem zwölften Jahre dem praktischen Leben und der Erlernung eines Berufes zuzuführen.

69. Handschriftenhandel im Mittelalter.

(Nach: Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig, 1871. S. 300—319, und A. Kirchoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig, 1851. Bd I, S. 1—7, 65 und 66.)

Einzelne Bücher waren während des Mittelalters wohl verkäuflich, schon infolge der vielen Kriege und Plünderungen, aber von einem eigentlichen Buchhandel im Mittelalter kann man kaum sprechen. Die verheerenden Einfälle der Normannen beraubten viele Stifter ihrer Bücher, die dann mit anderer Kriegsbeute käuflich wurden. Ebenso wurden die vielen Handschriften, welche die wandernden Schottenmönche mit sich führten, verfügbar, wenn diese etwa auf der Reise starben oder verunglückten. Reginbert von Reichenau († 846) berichtet von Priestern, denen er Meßbücher abgekauft habe.

Bücher waren sehr kostbar und besonders die großen Meßbücher, welche viel Pergament erforderten, groß und korrekt geschrieben sein mußten und oft reich verziert waren. Mönche und Weltgeistliche schrieben sie für Geld oder schenkten sie an vornehme Leute und Wohlthäter. Ein Priester von Benedictbeuern erhielt 1074 vom Grafen Ulrich von Bogen für ein Meßbuch einen Weinberg. Eine große und köstlich geschmückte Bibel wurde im 12. Jahrhundert für die Gumbertskirche in Ansbach erworben. Der Dekan Gotebald gab dazu ein Talent, ein anderer Geistlicher drei, ein dritter ein Talent, die übrigen fünf und etliche andere Gläubige zwei Talente, zusammen also zwölft. Die Namen der Geber wurden in das Buch geschrieben, in der Hoffnung, daß die Geber dadurch auch Aufnahme in das Buch des Lebens finden würden.

Oft haben Kirchen und Klöster, wenn sie in Bedrängnis gerieten, ihre Bücher verpfändet oder verkauft, auch an Juden trotz aller Verordnungen dagegen. Ein Geistlicher läßt die Bücher selbst klagend reden: einst hochgeschätzt, müßten sie ihren Platz jetzt Hunden und Falken einräumen, verachtet lägen sie in schmutzigem Winkel, ihr Leib werde von Würmern zernagt und niemand rufe ihnen ein: „Lazare, komm heraus!“ entgegen; oft würden sie in die Knechtschaft verkauft und lägen als Pfand in den Schenken; Juden und Sarazenen, Kezern und Heiden würden sie überantwortet. Hiernach kann es nicht Wunder nehmen, wenn Tröbder und Krämer gelegentlich auch Bücher verkauften. Klöster, die etwas auf sich hielten, verkauften ihre Bücher nur an Klöster oder Geistliche. So verpfändete Neuzelle 1409 einige Bücher für 130 Gulden an Altzelle, und Dobrilugk verkaufte 1441 Bücher an die Prämonstratenser in Brandenburg. Ein Augsburger Domherr hatte ein Buch seines Kapitels an einen Juden verpfändet; nach seinem Tode 1424 löste man es wieder ein. Die Artistenfakultät in Heidelberg kaufte 1455 wertvolle Bücher aus dem Nachlasse des Domprobstes zu Worms, und solche Todesfälle werden oft Anlaß zu Bücherkäufen gegeben haben. Doch waren Bücher im 15. Jahrhundert noch ein sehr kostbarer Besitz. Um 1402 überließ das Breslauer Domkapitel einige Bücher des Magister Johannes Kyner dem Domprobst zum Gebrauch auf Lebenszeit, wofür dieser dem Johannes Kyner, so lange er lebte, jährlich acht Mark Groschen zu zahlen hatte.

In den alten Universitätsstädten gab es sogenannte Stationarii, Besitzer von Werkstätten, in welchen Bücher abgeschrieben, Urkunden ausgefertigt, auch wohl Briefe geschrieben wurden. Sie gehörten zur Universität, teilten die Vorrechte der Universitätsmitglieder und standen mit diesen unter gleicher Gerichtsbarkeit. Als der Zubrang von Schülern das Bedürfnis nach käuflichen Büchern steigerte, beschäftigten sie sich vorzugsweise mit der Anfertigung von Büchern. Sie nahmen auch den Nachlaß an Büchern von Verstorbenen und die Bücher abgehender Studenten in Verwahrung und vermittelten gegen eine bestimmte Abgabe den Verkauf. In Deutschland traten die Stationarii weniger hervor, als an ausländischen Universitäten, in Deutschland scheinen die Studenten selbst mehr abgeschrieben zu haben. Doch finden sich z. B. in den Statuten der Wiener Universität Bestimmungen über die Verhältnisse der Handschriftenhändler, nach denen diese u. a. keinem Magister oder Studenten ein Buch ohne Vorwissen des Rektors abkaufen durften. Sie waren verpflichtet, die nachgelassenen Bücher verstorbener Glieder der Universität in Verwahrung zu nehmen, und mußten eine redliche Handlungsweise bei Verkauf, Einkauf und Abschätzung der Bücher eidlich ansgeloben. Durch die Statuten der juristischen Fakultät waren die Handschriftenhändler verpflichtet, bei Verkäufen nicht mehr als den vierzigsten Pfennig als Gewinn zu nehmen. Weiter strebende Gelehrte fanden in den

Klosterbibliotheken und in den beginnenden Universitätsbibliotheken Stoff genug, und an Lohnschreibern fehlte es nicht. Ein eigentlicher Buchhandel konnte dabei schwer aufkommen.

Außerhalb des geistlichen Standes kam erst spät ein Lesebedürfnis auf. Die Frauen hatten ihren Psalter, der im Sachsenspiegel zur Gerade gerechnet wird; in der Regel mochte er in einem Kloster geschrieben sein. Als eine lebhaftere Nachfrage nach Andachtsbüchern entstand, fand sie am Niederrhein bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben Befriedigung; dieselben sorgten auch für Schulbücher. Der aufstrebende Bürgerstand konnte einige Schulbildung nicht entbehren; im 13. Jahrhundert wußte er sich in den bedeutenderen Städten seine eigenen Schulen zu verschaffen, und von da an muß der Bedarf an Büchern rasch gestiegen sein. Der Schullehrer selbst fand einen guten Erwerb in der Anfertigung von Donaten und dgl., und wenn er geschickt genug war, ließ das Geschäft sich auch ausdehnen, denn endlich gab es einen schon recht zahlreichen Laienstand, der lesen konnte und sogar zur Unterhaltung lesen wollte. Auch Fürsten und Edle begnügten sich nicht mehr mit den Liedern und Sprüchen fahrender Leute; sie wollten die schönen Rittergeschichten und lustigen Schwänke in Abschrift haben. Konnten sie auch vielleicht selbst nicht lesen, so fand sich doch jemand im Hause, der daraus vorlesen konnte. Häufig schrieb der Hof- oder Burgkaplan oder ein gemieteter Schreiber die Bücher ab, aber man fand sie auch schon käuflich beim Stadtschreiber oder Schulmeister, oder auch bei einem Pergamentler, der mit seiner Ware die Messe bezog und manchmal mehr und mehr zum Buchführer wurde. Der Augsburger Ulrich Frieze bezog um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Nördlinger Jahrmärkte mit Pergament und Büchern. Es war die Pfarrkirche, welche diesem Handel sich öffnete, und nicht gar lange ist es her, daß in Lübeck die Marienkirche zwischen den Pfeilern der Außenwand Buden beherbergte, in denen nebst Schreibmaterialien auch Schulbücher verkauft wurden, und eine solche Bude auch in der schönen Briefkapelle stand, welche davon ihren Namen hat. Briefe nannte man nämlich die mit geschriebenen oder gedruckten Gebeten versehenen Heiligenbilder, welche dort ausboten wurden. Von ihnen haben die Briefmaler ihren Namen.

In einer Baugener Schulordnung von 1418 finden wir die ausdrückliche Verpflichtung der Kinder, ihre Schulbücher von dem Lehrer (Locatus) zu kaufen. Ein ABC und ein Paternoster kostete je einen Groschen, ein Donat zehn Groschen. Der Schluß der Verordnung lautet: „Welch reich kind von seinem locato nicht kauffet ein Buch, das gebe ihm 2 Groschen im anheben (zu Anfange), ein mittelmäßiger einen Groschen, der arme nichts.“ Unter solchen Umständen war eine weitere Ausdehnung des Buchhandels seitens der Schullehrer leicht möglich und erklärlich.

Einen vorzüglich industriellen Schulmeister und förmlichen Buchhändler finden wir in Hagenau. In einer vom 20. Dezember 1447 datierten Hand-

schrift der Heidelberger Bibliothek, welche die alten deutschen Gedichte von „Dietrichs Flucht zu den Hunnen“ und von der „Rabenschlacht“ enthält, findet sich auf dem ersten Blatte vor dem Texte folgende Notiz: „Item zu Hagenow by Dybold Lauber schreiber, lert die kinder, sind die bücher deutsch: item Gesta Romanorum gemalt, item Parcifal gemalt, item flor und blantschflor gemalt, item morolf gemalt, item der herzog von östreich, item Wylhalm von Orlyenz und die schöne Amely. Item die syben maister gemalt, item das bisspul buoch genant der welt lauff gemalt, item die gulden bull, item der ackermann und behal gemalt, item das guldin spyl, und von allen spilen gemalt, item die 2 tail der heyligen leben. Item der heyligen dryer künig buoch gemalt, item die 24 alten, item Tristram, item ain hübsch buoch genant der graw rok und künk Alexander, item Troyen gemalt, item sant wylhelm in birit (Pergament), item wygalois gemalt.“

Eine zweite Nachricht von Diebold Lauber steht in einer auf der königlichen Bibliothek zu Berlin vorhandenen Handschrift von Flos und Blankflos. Sie ist, um sie auffälliger zu machen, rot geschrieben und lautet: „Item zu Hagenowe vil hübscher bücher geistlich oder weltlich hübsch gemalt by Diebold Louben schreiber, und guote latiniſche büchere.“

Man sieht hieraus, daß die Vorräte Diebold Laubers für einen Handschriftenhändler nicht unbedeutend gewesen sind, selbst die lateinischen Bücher, die nicht näher namhaft gemacht werden, ganz beiseite gesetzt. Er zeigt sich überdies als Mann von Geschmack. Die bedeutendsten Erzeugnisse der mittelhochdeutschen Poesie sind bei ihm vertreten, daneben auch Heiligenlegenden und eine Übersetzung der goldenen Bulle.

Eine dritte Notiz über Diebold Lauber, auf dem ersten Blatte einer deutschen Handschrift der Legende von den heiligen drei Königen in Westfalen, lehrt wieder in anderer Beziehung die Ausdehnung seiner Vorräte kennen und berücksichtigt namentlich Erbauungsbücher und Volkschriften. Sie beginnt mit den Worten: „Item welcher handle bücher man gerne hat, groß oder klein, geistlich oder weltlich, hübsch gemalt, die findet man alle by Diebold Louben, schreiber in der Burge zu Hagenow.“ Den Anfang macht „das groß buch genant Gesta Romanorum mit den Biguren gemalet“; dann folgen teils größere Werke der deutschen Poesie, wie Parzival, Tristan, Freidank und viele andere, teils kleinere Erzählungen, z. B. „der wifare ritter, von ein getruwen ritter der sein eigen herze gab umb einer schönen frowen willen, der ritter under dem zuber“ u. a. Hieran schließen sich biblische und legendarische Bücher, wie „ein gerymete bibel, ein psalter latin und tütsch, episteln und ewangelien durch das jar, vita Christy, das ganze passional winterteil und summerteil“; ferner Andachtsbücher, wie „der selen trost, der rosenkrantz, die zehu gebot mit glossen“ und „just (sonst) kleine bette bücher (Gebetbücher) „und endlich weltliche und profaische Volksbücher, wie „gute bewährte arznien bücher gemalte loßbücher (Wahrheitsgebücher), schachzabel gemalt, ein feiserlich rechtbuch“ u.

Die hier beigebrachten Notizen über Diebold Lauber machen ersichtlich, daß die Handschriftenvorräte, trotz der Schwierigkeit ihrer Herstellung, nicht immer so unbedeutend und geringfügig gewesen sein können, als man im allgemeinen anzunehmen gewöhnt ist. Außerdem liefern sie den Beweis, daß der Handschriftenhandel keineswegs ausschließlich in gelehrten und vornehmen Kreisen sein Publikum fand, sondern auch den aus dem Umsatz geringfügiger Volkschriften entspringenden Vorteil nicht zurückwies. Daraus wird ersichtlich, daß es keineswegs richtig ist, wenn man annimmt, im Mittelalter seien Bücher nur für reiche und gelehrte Leute zugängliche Gegenstände gewesen.

70. Heilkunde und Krankenpflege im Mittelalter.

(Nach: Dr. Kriegl, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt. 1868. Bd. I. S. 1—96. Bd. II. S. 53—63. Mone, Zeitschrift f. Gesch. des Ober-Rheins. Bd. XII. S. 5—53. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn. 1829. Bd. IV. S. 43—74. Dr. Fr. Pfeiffer, Zwei deutsche Arzneibücher aus dem 12. u. 13. Jahrh. Sitzungsberichte der philos. Klasse der kais. Akademie zu Wien. Bd. 42. S. 110—162.)

Die frühesten Ärzte des Mittelalters waren Geistliche. Bei dem Mangel an Ärzten auf dem Lande war ein heilkundiger Priester eine Wohlthat für den Bezirk, und da die Krankenhäuser in den Städten meist unter Aufsicht der Geistlichen standen, so mußten diese nicht nur die Krankenpflege, sondern auch etwas von der Heilkunde erlernen. So finden wir denn Geistliche von den Erzbischöfen an bis hinab zu den Dorfpfarrern und Mönchen als praktische Ärzte thätig. Schon Karl der Große verordnete 805, daß in den geistlichen Schulen seines Reiches von den Zöglingen auch die Arzneikunst erlernt werden sollte. Erst im späteren Mittelalter begegnen wir Laien als Ärzten, aber neben ihnen noch immer Geistlichen. In Frankfurt wird noch 1499 ein Geistlicher als Arzt erwähnt.

Eines ganz besonderen Vertrauens erfreuten sich unter den Christen des Mittelalters auch die jüdischen Ärzte, selbst als schon längst Christen das Studium und die Ausübung der Heilkunde zu ihrem Lebensberufe gemacht hatten. Sogar geistliche Fürsten hatten mitunter jüdische Leibärzte, so der Erzbischof Bruno von Trier († 1124), der sich trotz eines entgegenstehenden kirchlichen Verbotes auch die Arzneien von seinem jüdischen Arzte bereiten ließ. Noch am Anfange des 16. Jahrhunderts war das Vertrauen in die jüdischen Ärzte so groß, daß Frankfurter Bürger sich eines auswärtigen Judenarztes bedienten. Die Judenärzte bezahlten, wie die Rabbiner und die Vorsänger in den Synagogen, eine geringere Summe für ihre Sektlosigkeit, durften aber dafür ebenso wie jene keine Geldgeschäfte treiben. Waren Juden als Stadtärzte angestellt, so waren sie während ihres Amtes von

der Judensteuer befreit. In Weinheim zahlte 1355 ein jüdischer Arzt nur 6 Pfund Schutzgeld, während die übrigen Juden daselbst 20 bis 42 Pfund zu zahlen hatten.

Man unterschied Leib- und Bauchärzte für innere Krankheiten und Wund- oder Schneidärzte. Seine heutige Bedeutung hat das Wort Leibarzt erst später angenommen. Stadtärzte kommen urkundlich vor 1287 zu Eßlingen, seit 1304 zu Mainz, seit 1306 zu Speier, seit 1315 zu Frankfurt. Nach einer Äußerung Meister Eckharts aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts sahen die Ärzte auf ein anständiges Äußere in ihrer Kleidung, um Vertrauen zu erwecken und Kunden zu bekommen. Hiernach darf man annehmen, daß in größeren Städten schon damals mehrere Ärzte waren, unter denen das Publikum wählen konnte. Gleichwohl gab es noch im letzten Jahrhundert des Mittelalters Ärzte nicht in großer Anzahl. Noch im 15. Jahrhundert mußten sich Städte wie Gießen, Marburg, Weßlar, Bacharach u. a. nach Frankfurt wenden, weil sie keinen Arzt hatten, welcher einen des Auszuges verdächtigen Einwohner hätte untersuchen können.

Von einer Prüfung derer, die sich als Ärzte niederlassen wollten, war keine Rede. Erst 1500 machte ein von Würzburg nach Frankfurt übergesiedelter Arzt selbst das Anerbieten, sich durch die Stadtärzte prüfen zu lassen. Auch Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung wurden geduldet. In Frankfurt wurden die Stadtärzte nie auf Lebenszeit, sondern immer nur auf ein bis sechs Jahre, mitunter auch auf unbestimmte Zeit angestellt; nach Ablauf jener Zeit aber wurde bei manchen der Dienst wieder ein oder mehrere Male erneuert. Während seiner Dienstzeit durfte der Stadtarzt nur nach eingeholter Erlaubnis der Bürgermeister das Gebiet der Stadt verlassen, um einem auswärtigen Kranken Hilfe zu leisten. Nur bei zwei Stadtärzten wurde eine Ausnahme hiervon zugestanden: Jakob von Armenien erhielt 1385 das Recht, während seines Dienstjahres sechs Wochen lang zur Bedienung des Erzbischofs von Salzburg abwesend zu sein, und Johann von Belsede, welcher Domherr zu Hildesheim war, durfte während des seinigen (1386) nicht nur vierzehn Tage lang dem Grafen von Beldenz ärztliche Dienste leisten, sondern auch, so oft sein Bischof oder sein Kapitel ihn rief, zur Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten nach Hildesheim reisen. Das Jahresgehalt der Stadtärzte betrug zwischen zehn und hundert Gulden. Bis zum Jahre 1423 erhielt jeder Stadtarzt außerdem jährlich das Tuch zu einem neuen Rocke, wohl auch Geld zum Pelzfutter desselben.

Die Hauptobliegenheit der Stadtärzte bestand in dem unentgeltlichen Heilen der im städtischen Dienste Erkrankten oder Verwundeten und der in den Spitälern liegenden Kranken. Manche mußten auch die Verpflichtung übernehmen, die städtischen Kriegszüge als Ärzte mitzumachen. Außerdem waren die Stadtärzte verpflichtet, den einzelnen Bürgern gegen entsprechende Zahlung ärztliche Hilfe zu leisten, und es wurde in den Dienstbriefen

besonders bemerkt, daß sie ihre Patienten nicht übernehmen und die Armen billiger als die Reichen bedienen sollten.

Schon früh gab es Ärzte für besondere Krankheiten; am häufigsten werden erwähnt: Augenärzte, Stein- und Bruchschneider und Zahnbrecher. Auch ein Tierarzt kommt 1388 in Ulm vor.

Eine wissenschaftliche Heilkunde gab es im Mittelalter nicht und Bücher, die sich damals den stolzen Titel „Arzneibücher“ beilegte, waren nichts anderes, als eine planlose Zusammenwürfelung von allerlei Rezepten. Da werden Mittel empfohlen wie folgende: Ein Maulwurf zu Pulver gebrannt und das Pulver mit Eiweiß vermischt, ist gut gegen den Ausatz. Maulwurfsblut erzeugt neues Haar, ebenso bringt die Asche eines Igels, mit Harz vermischt, das Haar auf dem Kopfe wieder. Gänsefeschmalz ist gut gegen Ohrenschmerz. Bernstein macht die Zähne fest und heilt die Fallsucht u.

Eine Hauptrolle spielt bei allen Krankheiten das Besehen des Wassers, und viele Ärzte gebrauchten an ihrer Wohnung ein Harnglas als Aushängeschild. Auch die Mondphasen hatten in der praktischen Heilkunde des Mittelalters eine große Bedeutung, namentlich hielt man beim Aderlassen streng auf gewisse Zeiten. In Frankfurt ließ der Rat den Badern durch die Stadtärzte jährlich ein Verzeichnis der Tage zugehen, an denen zur Ader gelassen werden durfte. Anderwärts mußte die Baderzunft jedes Jahr einen Aderlaßbrief kaufen, und an den darin angegebenen Tagen mußte jeder Bader seine Aderlaßbinden aushängen. Zu Wolfach in Baden wurde von 1550 an jedes Jahr ein Aderlaßzettel auf Stadtkosten gedruckt und in der Ratsstube aufgehängt. Später wurden die Aderlaßtafeln in die Kalender aufgenommen. Überhaupt spielte der Aderlaß im Mittelalter und in den nächsten Jahrhunderten eine viel größere Rolle, als heutzutage. Ebendasselbe war auch mit den sogenannten Hausmitteln der Fall, welche bis in die höchsten Lebenskreise hinauf angewandt und oft den Arzneien der Ärzte vorgezogen wurden. Pfalzgraf Philipp stellte neben seinem wissenschaftlichen Leibärzte noch einen seiner Dorfschultheißen mit einem Jahresgehalt in aller Form an, damit er „ihm und den Seinigen mit den Arzneikünsten, die ihm Gott der Allmächtige verliehen habe und ferner verleihen werde, Hilfe leiste.“

Bei ansteckenden Krankheiten wurden Räucherungen empfohlen, namentlich von Thymian und Wachholder. In der Ratsstube, im Gerichtshause, in den Kanzleien räucherte man während der Geschäftszeit, ebenso in den Thorhäusern als den Amtslökalen der Zollbeamten. Auch mancherlei Absperrungsmaßregeln traf man in solchen Zeiten. Des Auszuges Verdächtige sollten sich von den Ärzten „besehen“ lassen, und wenn sie unrein befunden wurden, mußten sie in ein Spital gehen oder die Stadt verlassen. Den Badern war verboten, Auszägigen den Bart zu scheren oder zur Ader zu lassen. Die Stadtärzte zu Frankfurt befahlen 1500 den Krankenträgern, nicht nüchtern zu den Kranken zu gehen, die Stube recht warm zu halten

und ein Fenster dabei offen zu lassen; das sicherste aber sei, drei bis fünf brennende Wachslichter vor sich zu halten. Bürgern aus Städten, in denen eine ansteckende Krankheit herrschte, wurde der Besuch benachbarter Jahrmärkte verboten. Dieselben Regierungen, welche Abperrungsmaßregeln für nötig hielten, gebrauchten aber gar häufig zur Beseitigung ansteckender Krankheiten ein Mittel, das mit diesen Maßregeln in grellem Widerspruche stand. Man veranstaltete nämlich, so oft das Uebel recht arg wurde, öffentliche Gebete und Prozessionen, an welchen der größte Teil der Einwohnertheilnahme, durch die man also die Ansteckung erleichterte.

Ein besonderes Augenmerk richtete man in Zeiten ansteckender Krankheiten auf verdorbene Lebensmittel, die man auf dem Markte wegnahm, besonders auf die Heringe und andere gesalzene Fische, deren Verbrauch im Mittelalter sehr groß war. Fleisch, das am Samstag in den Bänken nicht verkauft worden war, sollte am nächsten Markttage nicht wieder zum Verkauf ausgelegt werden.

Oft ließ man auch durch die Stadtärzte eine Belehrung für das Volk aufsezen und dieselbe öffentlich vorlesen und anschlagen. Zur Erkenntnis dessen aber, was die Hauptursache der im Mittelalter so häufig vorkommenden pestartigen Krankheiten oder doch wenigstens ihres heftigen Auftretens und ihrer leichten Verbreitung war, kam es damals nicht. Diese Ursachen waren die engen Straßen und Häuser, der Schmutz in den ersteren und die vielen in ihnen faulenden Stoffe, die alle Städte umschließenden Mauern, welche die frische Luft abhielten, und die Gräben, in denen meist bloß stehendes Wasser war, endlich der Umstand, daß man die Toten im Innern der Städte, oft sogar in den Kirchen begrub.

Die im Mittelalter am häufigsten erwähnte ansteckende Krankheit ist der Aussatz. Weil die mit ihr Behafteten, ihrer besseren Absonderung wegen, in Spitälern gebracht wurden, welche vor den Städten mitten im Felde lagen, so nannte man sie auch die Sondersiechen oder Feldsiechen. Von dem lateinischen Namen des Aussatzes (lepra) hießen sie auch Leprosen.

Apotheken im heutigen Sinne gab es erst im letzten Jahrhundert des Mittelalters. Im 13. Jahrhundert bedeutet das Wort Apotheke nur einen Kramladen überhaupt. So wird 1293 der Kram eines Schuhmachers, 1301 ein Tuchladen *apoteca* genannt. Im 14. Jahrhundert verengte sich der Begriff dieses Wortes so, daß er damals einen Kaufladen bezeichnete, in welchem vorzugsweise Gewürze und Arzneistoffe, daneben aber auch Konfekt, Wachs, ja sogar Papier und Seidenstoffe verkauft wurden. Erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bildete das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker, obgleich auch dann noch die Apotheker Wachs, Sämereien und dgl. zu verkaufen fortfuhren, noch über 200 Jahre lang zugleich Zuckerbäcker waren, in manchen Städten zur jährlichen Lieferung von süßem Gebäck für die Ratstube förmlich

verpflichtet wurden und bis zum 16. Jahrhundert Kraftbrühen oder Kapannen und dgl. für die Haushaltungen bereiteten.

Ursprünglich gebrauchte man fast nur vegetabilische Arzneistoffe, die Entstehung wirklicher Apotheken hing wohl mit den Fortschritten der Chemie und der häufigeren Anwendung mineralischer Stoffe zusammen. Meist wurden die Apotheken durch die Stadtärzte beaufsichtigt, und durch Aufstellung von Taxen suchten die Magistrate das Publikum vor Übervorteilung zu schützen. In süddeutschen Apotheken wurden die Arzneistoffe, abgesehen von den einheimischen, meist aus Venedig bezogen. Für Danzig bezog 1379 der dortige Magistrat die Arzneiwaren aus Flandern.

Außer den Rezepten, welche die Ärzte für einzelne Krankheiten verschrieben, versfertigten die Apotheker auch im voraus Medikamente für bestimmte Krankheiten. Aber der Apotheker sollte ihre Bereitung nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Arztes vornehmen; der letztere war verpflichtet, auf die Gefäße, in welchen solche Arzneien aufbewahrt wurden, Jahr, Monat und Tag der Bereitung zu schreiben. Zu derartigen Medikamenten gehörten u. a. der Theriak, Opiata, gebrannte Wasser, Pillen wider die Pest, „so man nennet sine cura“.

Mit dem Worte Hospital oder Spital bezeichnete man im Mittelalter nicht bloß ein Krankenhaus, sondern es bedeutete sowohl Armen-, als Versorgungshaus, manchmal sogar soviel als Herberge. Ein Hospital diente neben der Heilung der Kranken auch der Verpflegung alter Leute und armer Reisender oder einem dieser Zwecke allein. Das Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt hatte jene dreifache Aufgabe. Diente ein Hospital nur als Krankenhaus, so nannte man es auch Siechenhaus. Neben den klösterlichen Spitälern gab es auch städtische, über welche städtische Beamte, die oft jährlich neu gewählt wurden, die Aufsicht führten. Gewöhnlich war die Spitalverwaltung aus drei Beamten zusammengesetzt, deren zwei aus der Zahl der Ratsherren, einer aus dem Aufseherpersonal des Spitals genommen wurden. Die Klosterregeln enthalten sehr oft ausführliche Bestimmungen über die Verpflegung der Kranken. Im Kloster Hirschau hatte man für Gelähmte schon im 11. Jahrhundert besondere Tragesseln.

Die Spitäler hatten meist ihre eigenen Kapellen, oft auch besondere Priester. In Schlettstadt bekamen die Aussätzigen 1290 eine besondere Kirche, und in Straßburg wurde 1415 eine Kapelle der Aussätzigen eingeweiht. In manchen Städten gab es auch ein besonderes Judenspital. In Frankfurt war dasselbe zugleich Wirtshaus und Krankenhaus und ursprünglich nur für fremde Juden bestimmt.

Die sogenannten „Elenden-Herbergen“ oder „Pilgerhäuser“ waren zu einer Zeit notwendig, wo es nicht überall entsprechende Wirtshäuser gab und die Reisenden keine gesicherte Unterkunft fanden. In diesen Herbergen wurden gesunde und vermögliche Reisende gegen eine bestimmte Gebühr eine

Nacht verköstigt und gelagert, franke länger, je nach ihrem Zustande. Zu Limburg a. d. Lahn wurde 1358 ein Pilgerhaus mit der Spitalverwaltung verbunden, in welchem den Pilgern „Feuerung, Salz und Geräte, ihre Speisen zu kochen“ geliefert werden sollten. In Heidelberg bestand eine Glenden-Herberge mit eigener Vermögensverwaltung noch im 16. Jahrhundert.

Die Behandlung der Kranken in den Spitälern gehörte zu den Verpflichtungen der Stadtärzte; die Krankenwärter waren meist Frauen. Mit chronischen Krankheiten Behaftete wurden in den Spitälern nicht aufgenommen. In betreff der Kost war die Verpflegung meist eine sehr gute, und namentlich legte man großen Wert darauf, daß die Kranken ihren Wein erhielten. Es gab zahlreiche Legate, durch welche den Kranken außer Brot und Fleisch auch Wein vermacht wurde. Die Aufnahme ins Spital fand nur infolge jedesmaliger Erlaubnis des Rates statt. Unentgeltliche Verpflegung erhielten nur arme Kranke. Fremde wurden, mit Ausnahme der im städtischen Dienste Verwundeten, in der Regel nicht aufgenommen, es sei denn, daß sie sich zu einer Geldzahlung verstanden. Die Gesellen einzelner Handwerke gaben sich oft Mühe, in einem Spital für Geld ein Bett zu erhalten, damit diejenigen von ihnen, welche erkrankten, dort verpflegt würden.

Daß man in einem Spital für Geld ein besonderes Krankenzimmer erhalten konnte, kommt schon im Mittelalter vor. Besondere Stuben gab es in den Spitälern auch für einzelne der sogenannten Pfründner, d. i. derjenigen Leute, welche für eine durch Vertrag festgesetzte Zahlung bis zu ihrem Tode im Spital Kost und Wohnung erhielten. Mitunter wurden in Spitälern auch altgewordene städtische Diener mit Kost und Wohnung versorgt.

Ein besonderes Einkommen hatten die Inassen eines Spitals oft in den Almosen, die man für sie sammeln ließ. Mit einer Schelle zog der für das Siechenhaus Gaben Heischende durch die Stadt. In Frankfurt fuhr jedesmal, wenn das Marktschiff am Sonderseechenhause vorüberkam, ein im Dienste des Spitals stehender Schiffer an dasselbe mit einer Büchse heran. Das gespendete Almosen wurde unter die ins Spital Aufgenommenen verteilt. Ausfägige forderten, hinter dem Gitter des Spitalhofes stehend, Vorübergehende durch eine Klapper zu Spenden auf.

Als kirchliche Anstalten hatten die Spitäler, obgleich sie unter bürgerlicher Verwaltung standen, das Recht, als Ayle benutzt zu werden. Jedes Spital hatte auch seinen eigenen Friedhof, der zunächst zur Aufnahme der Leichen der im Spital Verstorbenen bestimmt war. Später begrub man auf Spitalfriedhöfen auch hingerichtete Verbrecher, welche man aus irgendwelcher Rücksichtnahme nicht nach dem sonst üblichen Gebrauche an der Richtstätte verscharrte, sowie aufgefundenen unbekanntes Leichen und im Gefängnis verstorbenen Verbrecher.

Von einer besonderen Fürsorge für Geistesranke ist im Mittelalter

nicht die Rede. Man ließ solche Kranke so lange, als es ohne Gefahr für sie und andere geschehen konnte, frei umhergehen, und suchte, wenn eine solche Gefahr eintrat, dieselben durch Einsperren unschädlich zu machen. In Hamburg wird seit 1375 die sogenannte Thorenkiste erwähnt, wahrscheinlich ein besonderes Gefängnis für Geistesranke. Die im Mittelalter, besonders in Süddeutschland erwähnten Narrenhäuser waren keineswegs Irrenanstalten, sondern es ist damit eine besondere Art von polizeilichen Gefängnissen gemeint. Es war nämlich gebräuchlich, Nachtschwärmer, Ruhestörer und andere polizeilich straffällig gewordene Leute in ein durchsichtiges, aus Gittern gebildetes Gefängnis zu sperren, damit sie dem Spotte des Pöbels preisgegeben seien. Diese Gefängnisse nannte man Narrenhäuser, weil die Leute in ihnen genarrt, d. h. verspottet wurden.

Die Verpflegung und Bewachung von Geisteskranken durch ihre Angehörigen wurde als selbstverständlich angesehen; ward beides nicht in genügender Weise geleistet, so waren die Angehörigen für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Angehörigen eines Irrsinnigen mußten diesen förmlich gefangen halten, außer wenn der Grad der Zerrüttung ein nur geringer war. Sie ließen zu jenem Zweck entweder einen Teil ihres Hauses gefängnisartig absondern, oder sie ersuchten den Rat, ihren Angehörigen in ein öffentliches Gefängnis aufzunehmen. In den städtischen Gefängnissen mußten die Angehörigen, wenn sie nicht selbst mittellos waren, für die Verpflegung des Ihrigen selbst Sorge tragen.

Von ärztlicher Behandlung der Geisteskranken ist im Mittelalter keine Rede, und um in betreff der Genesung eines Geisteskranken sicher zu sein, wußte man keinen anderen Maßstab anzulegen, als die versuchsweise Freilassung desselben auf etliche Tage.

Im Verlage von **Friedrich Brandstetter** in Leipzig ist ferner erschienen:

Quellenbuch.

Für den Unterricht in der deutschen Geschichte

zusammengestellt von **Albert Richter**.

2. Auflage. 19 Bogen. gr. 8. Geh. 2,70 M.

Das in schulmännischen Kreisen sehr oft geführte Verlangen, eine nach pädagogischen Grundsätzen ausgewählte Sammlung von Stücken aus den **urprünglichsten Geschichtsquellen** zu besitzen, eine Sammlung, welche ebenso in der Hand der Lehrer, wie in der der Schüler geeignet ist, den Geschichtsunterricht zu beleben und das Interesse an demselben zu erhöhen, findet in diesem Buche zum ersten Male Befriedigung. Dasselbe wurde daher von allen, an niederen wie an höheren Schulen den Geschichtsunterricht erteilenden Lehrern willkommen geheißen.

Deutsche Heldensagen des Mittelalters.

Erzählt und mit Erläuterungen versehen von **Albert Richter**.

5. Auflage. 2 Bände. Mit 2 in Kupfer radierten Titelbildern von W. Georgy.

8. 49 Bogen. Brosch. 6 M., elegant in 1 Bd. geb. 7,50 M.

Unter den vielen Werken, welche in die deutsche Heldensage einführen sollen, nehmen die Bearbeitungen **Alb. Richters** zweifellos den ersten Rang mit ein. Richter — so bezeugt die Kritik allgemein — versteht meisterhaft zu erzählen, so daß alt und jung von der lebendigen, frischen, farbenreichen Darstellung gefesselt wird. Der erste Band enthält: Die Nibelungen, Walther und Hildegund, der hörnene Siegfried und Gudrun; der zweite: Dietrichs erste Ausfahrt, Sigenot, Eden Ausfahrt, Biterolf und Dietleib, Zwergkönig Laurin, der Rosengarten, Dietrichs Flucht, Alpharts Tod, die Rabenschlacht, das Hildebrandslied, Ermenrichs Tod und Dietrichs Ende.

Deutsche Sagen.

Kaiser Otto mit dem Bart. — Der gute Gerhard. — Herzog Ernst. — König Rother. — Der Graf im Pflug. — Herzog Udelger. — Roland. — Wartburg-Krieg. — Tannhäuser. — Lohengrin.

Erzählt und erläutert von **Albert Richter**.

3. Aufl. Mit 1 Titelstahlstich. 8. 22 Bog. Brosch. 3,50 M., eleg. geb. 5 M.

Auch hier hat der Verfasser wieder (wie bei seinen „Heldensagen“) großen Fleiß auf die literatur- und kulturgeschichtlichen „Erläuterungen“ verwendet, welche das Verständnis des Gegebenen erleichtern und ein tieferes Eindringen ermöglichen.

Zwein und Parzival.

Zwei Sagen des Mittelalters.

Erzählt und mit Erläuterungen versehen von **Albert Richter**.

18 Bogen. 8. Mit einem Titelstahlstich. Geh. 3 M., eleg. geb. Exemplare 4 M. 50 Pf.

In „Zwein und Parzival“ bietet der Verfasser ein Seitenstück, gewissermaßen eine Ergänzung seiner „Deutschen Sagen“ und seiner „Heldensagen des Mittelalters“, insofern hier neben die nationalen Sagen auch jene fremden Sagen vom Gral und vom König Artus und seiner Tafelrunde treten, die im Mittelalter einen wesentlichen Teil des gesamten Kultur- und Literaturlebens anfüllten. Wie in den Sagenzählungen die anerkannte Erzählergabe des Verfassers sich wieder bewährt, so zeichnen auch die an literatur- und kulturgeschichtlichem Detail reichen Erläuterungen sich wieder durch klare und fesselnde Art der Darstellung aus.

Götter und Helden.

Griechische und deutsche Sagen.

Von **Albert Richter**.

3. Aufl. Mit Titelstahlstich. Drei Teile in einen Band gebunden. 4 M. 80 Pf.

Den in neuerer Zeit sich geltend machenden Bestrebungen, der Sage — insbesondere der nationalen — im Geschichtsunterrichte mehr Raum zu gewähren, ist der Herr Verfasser durch die Abfassung des obigen Buches mit dem ihm eigenen Geschulte und pädagogischen Verstandnisse entgegen gekommen. Sich fernhaltend von allzugroßer Breite, wie leitfadentartiger Kürze, bietet er Sagenzählungen, die nur das Unwesentliche und das für jugendliche Kreise vielleicht Anstoß Gebende aus den alten Dichtungen ausscheiden, im übrigen aber soweit in das Detail eingehen, daß der Jugend damit eine fesselnde, Geist und Herz anregende und bildende Lektüre geboten wird.

Biographische Miniaturbilder.

Zur bildenden Lektüre für die reifere Jugend verfaßt von **A. W. Grube**.

7. Auflage. 2 Teile. Mit 4 Stahlstichbildnissen u.

gr. 8. 45 $\frac{1}{4}$ Bogen. Brosch. 7 M., eleg. in 1 Band geb. 8,50 M.

Bei diesem Werk ist der pädagogische Zweck die Hauptfache. Es bietet abgerundete Biographien von Männern der Wissenschaft und Kunst, der Politik und des Krieges. Zwar besitzen wir in unserer Litteratur vortreffliche Biographien der berühmtesten Persönlichkeiten, aber diese entweder so weitläufig, daß ihr Studium sehr zeitraubend und ihre Beschaffung äußerst kostspielig ist, oder so flüchtig, daß ihre Lektüre sich erfolglos erweist. Der Herr Verfasser hat — überzeugt von dem hohen Werte und bildenden und belehrenden Einflüsse, den die Lektüre von Biographien auf die Jugend ausübt — hier die rechte Mitte getroffen, indem er mit pädagogischer Takte stets das für die Jugend Bedeutsamste auswählte und auf wahre Bereicherung des Wissens, auf Bildung des Herzens und Erweckung idealer Bestrebungen bei der Jugend einzuwirken suchte, — und zwar dies alles in lebendigster und ansprechendster Darstellung.

Charakterbilder aus der Geschichte und Sage

für einen propädeutischen Geschichtsunterricht herausgegeben von **A. W. Grube**.

29. Auflage, 3 Teile, mit 4 Stahlstichen.

gr. 8. 63 $\frac{3}{4}$ Bogen. Brosch. 9 M., eleg. in 1 Band geb. 10,50 M.

- I. Teil: Die vorchristliche Zeit. Mit dem Bildnisse Alexanders des Großen und einer Ansicht des Forum romanum. gr. 8. 15 $\frac{1}{2}$ Bogen. Brosch. 2,70 M.
- II. Teil: Das Mittelalter. Mit dem Bildnisse Karls des Großen. gr. 8. 19 $\frac{1}{4}$ Bog. Brosch. 3 M.
- III. Teil: Die neue Zeit. Mit dem Bildnisse Friedrichs des Großen und einer Zeittafel. gr. 8. 29 Bog. Brosch. 3,30 M.

Grubes pädagogisch-schriftstellerische Eigenschaften: feiner Takt, das Rechte und dem Bedürfnis Entsprechende zu treffen, große Gewandtheit, es gut und anziehend auszuprägen und durch seine Darstellung nicht bloß die Phantasie, sondern den ganzen Menschen zu beschäftigen, sind unstreitig am glänzendsten in seinen „Geschichtsbildern“ hervorgetreten, weshalb diese auch gerade bei der Lehrerenschaft hoher Anerkennung und dauernder Empfehlung in den Kreisen der heranwachsenden Jugend sich zu erfreuen gehabt haben. Die von dem Buche bis jetzt erschienenen 29 starken Auflagen bestätigen dies in überzeugendster Weise.

Geographische Charakterbilder

in abgerundeten Gemälden aus der Länder- und Völkerkunde.

Nach Musterdarstellungen der deutschen und ausländischen Litteratur für die obere Stufe des geographischen Unterrichts in Schulen, sowie zu einer bildenden Lektüre für Freunde der Erdkunde überhaupt.

Von **A. W. Grube**.

3 Teile. 18., (bzw. 14.) Auflage. Mit 3 Stahlstichen und 30 großen Holzschnitten (Städteansichten u. s. w.). gr. 8. 129 Bogen. Brosch. 13,50 M., eleg. geb. 17 M.

Wie Grubes „Geschichtsbilder“ die Kenntnis der Geschichte unterstützen sollen, so ist es die Bestimmung des vorliegenden Werkes, den geographischen Unterricht fördernd zu beleben. Seit 40 Jahren hat dies Buch achtzehn starke Auflagen erlebt, ist in vielen Tausenden von Exemplaren in drei Erdteilen verbreitet, von vielen Schriftstellern für die Schule und die Jugend ausgebeutet, von Tausenden von Lehrern zum Unterricht, von Eltern zur lehrreichen Lektüre im Familienkreise benutzt. Das wird ja wohl ein sprechender Beweis für die Trefflichkeit desselben sein.

Es sei deshalb nur noch besonders darauf hingewiesen, daß die vorliegend angelegte achtzehnte Auflage sehr ansehnliche Verbesserungen und Vermehrungen erfahren hat. An sämtliche Artikel ist die bessere Hand gelegt, die Ergebnisse neuester geographischer Forschungen haben abermals gewissenhafte Berücksichtigung erfahren, und reichlich ein Viertel des bisherigen Inhalts ist durch neue, nur zuverlässigen Werten entnommene Artikel ergänzt worden. — Wie ferner den Erforschungsreisen auf den weiten Gebieten Afrikas durch 7 neue Bilder außergewöhnliche Aufmerksamkeit zugewendet wurde, so ist auch besonderes Interesse wieder den

Kolonialbesitzungen Deutschlands

gewidmet durch die Einordnung eines besonderen Abschnittes (im II. Bande), welcher den zuverlässigsten Quellen entspringende, frische und lebensvolle Charakterbilder von Angola Bequena — Kamerun — den Ländern westlich von Sansibar — Neu-Guinea — dem Britannia-Archipel und den Samoa-Inseln bietet.